Hs. 1024

Hist. Verandn.

Signatur: 931.

Preußische Feyerabendsordnung
Von 1713.

Von Gottes Gnaden Joseph Ludwig, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Zie-
genhain, Nidda, Isenburg, Büdingen
etc.

Lieber getreuer.

Demnach Wir in Ansehung Ihrer Dienstleistungen Ihnen
Uns und Unserm Fürstl. Hause mit Eidespflichten zu-
gethanen Treuen Unsere gnädigste Resolution
gnädigst ertheilen wollen, und vorhin unterm 23. Nov. 1708. eine
dahin gnädigst ergangen lassen, daß Wir Ihnen Ihre Ein-
zigkeiten Herrschaftlichen Zugehörungen, und
wann die Eheleiblichen Descendentes oder die
Descendentes Haeredes fehlen würden, von jedem 100 fl.
an Kauf Schatz, wo aber Collaterales haeredes vor-
handen, von jedem 100 fl. Zwey Gülden 15 alb. von
der besten Fahrnuß angesetzt und entrichtet werden
sollen.

Nachdem aber Vor dadurch diese Casu vorfallen
vorkommen dem fällen dadurch nicht erhal-
tenen worden, sondern Verschiedene Dubia, die
uns eigentlichen determination erfordern, vor-
kommen, als

1) Ob Ihr Ansatzung der besten Fahrnuß oder mortua-
rii auf das ganze Vermögen, ob nach dem
Verstorbenen oder denen überbleibenden Ehe-
gemächt zugehören, auch das überbleibende Ehe-
eigen seyn oder nicht, zu reflectiren, oder aber
ob nur der abgestorbenen eigenes Vermögen
zu Anschlag zu bringen und darauf der calculus
zu machen seye. auch ob 2) der mortuarius eo
nomine ob von einer gnädigsten Person

ne gred gesetzt ist, wo alda Schulden vorgenommen
oder in welche Classem dero Creditorum selbige zu
Concurs gesetzt werden können? 3) wann die
Leibzüchtin Leütte ihren Kindern bey ihren Lebzeiten
einige Güter in dotem vel donationem propter
nuptias gegeben, ob die Kinder solche zu dem
Gut conferiren müssen, damit dadurch die Ma
Caereditaria und also auch das quantum morti
nit grösser werde? und ob nichts 4) die Leibz
gain von ihrem Vermögen vel per actum i
ter vivos vel per actum mortis causa etwo
valide dieniren können, und was dann n
thig gefunden, derohalben etwas gewisses fü
setzen, damit allem streiten zuvorkommen
ter Vorgebung etwas, auf welchen Grund
ssen mögen, wenn sie sich, wann vorerzehl
fälle verbleiben zu verhalten haben; 5) setzen, ord
und wollen wir, daß quoad 1) das mortuarium
begnügt einig und allein von dem dem Leibzüchtigen Vermögen anzusetzen, und daß
die überlebende Ehegemächtin bona nicht mit
zuziehen seyen; zu dem Gut Ihren Grund
absterben einer Leibzüchtigen ein ordentliches Inv
tarium, so wollen wir das Vermögen, als es
Lebenden Ehegemächts ganzen Vermögen vermehrt
und Inventirt die in dem Ehe gemeinschaftl Schulden,
begeben Ehe Leütte mit einander zu bezahlen haben, a
gleichem von dem überlebenden Leibzüchtigen, so ihm
vendre ex pactis dotalibus oder ex Statuto zu Rom
nebst dem Gelitten der Erwünschnis gehörig

und wann dieses geschehen, die massam der verstorbenen Erbnehmen zusammen gethan, selbige nach dem zu Fall kommenden allegirten Verordnung zu gleich auffladen, und alsdann nach dem proratâ kommenden quanto das mortuarium oder Todt-fahl, wie wohl mit dem in besagter Verordnung enthaltenen Unterschied, anlegen und einbringen helfen.

Wann nun der verstorbenen Erbnehmen debita personalia, worunter auch das mortuarium gehören, dem Status massae übertreffen, und ein Concursus Creditorum entstehet, mithin es auf die Frage ankommt; Ob soll das mortuarium oder Todt fahl eben nicht von allen Schulden genommen aber auch nicht deducto omni aere alieno allererst vorgenommen, sondern in concursu Creditorum in die Classem Chirographariorum, in Ansehung die Person, quoad hunc possum ganz unsere Verordnung sondern wie zwar pro norma et regula gelten, jedoch in vorkommenden Fällen und besondern Umständen und die andergestalt dispositiones vorbehalten) und zwar mit dieser distinction gesetzet werden, daß weil nemlich in Ao. 1699 und 1708. hierunter gnädigst aufgelassene Rescripta dahin gehen, daß die Todt fahl Einbringung, wann dergleichen zu gleich angeschlagenen Verlassenschaften gehören werden sollen, mein Verlassenschaft aber oder haereditas nicht genommen und nichts mehr, als deducto omni aere alieno übrig bleiben wird, mithin und da zumahl ab einem andern Orten also bisher observiret worden; die jenigen so dergleichen Einbringen bisher zu

borgal, ni so weit in bona fide gestanden, ihren Lehn
ens Kein obrigkeitliche pfandung zugefügt, sondern
dieselben, wann sie auf gleich nur simplices chirogra
phari wären, vermög der Königing Constitution
Künftig aber, und nach expressum publicum ein ge
setz Verordnung, das mortuarium in die Class
Chirographariorum gesetzt, und wie diese ohne
das citra respectum prioritatis temporis sein
concurriren, also auch dasselbe mit ihnen zugleich
ob sie auf ihren Lehen oder sonsten wo sie wollen
den, von denen Leibeigenen herkommen sollen
sein zu geben nothwendig worden soll. Quoad 3tio
wollen die Leibeigenen Unterthanen ihren Ge
dem Ihr Leibherrn einige Gutter vel ex
dotem vel in donationem propter nuptias über
geben. Verordnen wir gleichfalls hiermit ge
dass, dass die Kinder selbigen zu dem ihrer, eg
dasselbe die massa des verstorbenen, und mit
ein dos quantum mortuarii erhöht werde, z
conferiren nicht gehalten seyn, sondern das ex
kaufe ausbedungen, was den Verstorbenen tem
pore mortis noch in bonis sol, angehalten werden
sollen.
Den übrigen wollen wir zwar quoad 4tum
Leibeigenen liberam de bonis sui disponendi
potestatem tam per actus inter vivos quam mo
tis causa Kinder wegen benommen, sondern
soll ihnen solche, wie bishero, also auch hinführo zu
gelassen und verstattet seyn. Wann sich ab

befunden würde, daß einer oder der andere in
fraudem Mayorats ab Linie seine güter alie-
niren wolte; solchen falls wollen Wir dergleichen ali-
enationes nicht allein für null und nichtig erklä-
ren haben, sondern behalten Uns vor über
dieses die auf solche art vorsetzlich und
nichtig vorgenommene Stücke von ihren be-
sitzern wieder hinaus zu fordern mögen legitimis actio-
nibus zu revociren
Unsers gnädigsten Befehls ist demnach hiermit
daß diese Unsere gnädigste Verordnung in dem gnä-
digst angesetzten Amt publicirt und die in
all obbemeldten fällen gemäß und unterthä-
nigst darnach achte. Verbleiben Uns mit gnä-
digen gewogen. Datum Cassel
den 14. Octobr. 1713.

Carl Ludwig
Landgraf zu Hessen.

Pr Tax-ordnung 1733

Von Gottes gnaden Ernst Ludwig Landgraf
zu Hessen, fürst zu Hirschfeld, graf zu Catzenelnbogen
dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und
Büdingen.

Unsere und sonsten alle, resp. Katha, liebe ge-
treue! Nachdem Uns die anzeige geschehen, wie
Unsere unterm 22ten Junii a. c. an euch ergan-
gene Verordnung, vermög welcher auf die Re-
sponsa und Informationes, so von euch eingeholt
und restituirt worden, auf gewisse darinn be-
nahmte numeros gestempelte Papiere, mun-
dirt und ausgefertiget werden sollen, Kein
Gnügen geschehe, so habt Ihr euch offenbahre
Verantwortung; warum solches nicht erfol-
get worden, zu erstatten, so dann zu er-
richten, ob zu denen judicial-productis
so bey dem Corpore Academico von denen
Exulten, Contumacen und andern litigan-
den Partheyen s: ausser denen membris Aca-
demiae und studiosis :/ übergeben worden
Kein gestempelt Papier beygelegt, mithin
Unsere generale Verordnung wegen der
gestempelten Papiere, ganz und gar ne-
gligirt worden. Verschaffen Uns, und seyen
euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstatt
den 29ten Sept. 1733.

Ex speciali Commissione Serenissimi.

Fürstl. Hess. Praesident, Canzler und gesamte
Räthe daselbsten
KSchwartzenau JWingra
Lindholz.

Inscriptio

Denen Ehrwürdigen und Hochgelahrten, Ehrsamen Resp. Räthen, Rectori, Cancellario, Decano und sämtlichen Professoribus der Universität zu Giessen, und Lieben getreuen insgemein und sonders.

Giessen.

Praes. Giessen den
4. Oct. 1783.

Durchl. Fürst
gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben unterm 29. Sept. a.c. dasselbe Universität Verantwortung, wegen dero unterm 22. July a.c. respondirten Verordnung übergeben, die Responsa und Informationes nicht als gewisse und designirte numeros gestempelte Papier ausgefertiget würden, auch ob die Judicial products, so bey dem Corpore Academico von denen Censiten, Doctoranden und andern liebhabern Karthäyen übergeben werden, auch gestempelt Papier beygelegt werde, Unterthänigste Bericht erstatten, und einsenden sollen, gnädigst befohlen.

Gehorsamb will, so viel die Responsa und Informationes und deren ausfertigung als gestempelt Papier betrift, Facultas Juridica, welche solches vorzüglich angehet, ihre Unterthänigste Vernehmung, dem Vernehmen nach, allerdings erstattet haben wird, und sich darauf auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl, Unß Endlich beziehen, so berichten wir übrigens, daß, außer denen membris academicis und deren Wittiben, auch Studiosis sich zu Zeiten von weltlichen Streitigkeiten rühmen, und welche Ew. Hochfürstl. Durchl. in dero ertheilten gnädigsten Rescripte vom 22. Julii des gestempelten Papiers zu eximiren gnädigst gut befunden haben, wenig Processe streitig bey Unß abgehandelt werden, sondern die Censiten und Doctoranden ihr ordinari gestempelt mündlich anbringen, und darauf die in forma dilatoria decreta beygefügte resolutiones

an die Oeconomos und Vögte in conformitaet d
dieses dero fürstl. Collegiorum, die sinesis auf
gestempelten Papiers abgefertiget worden. Es
vorderen wir dero mit fleis dahin bedacht sein, d
fürkommende kein memoriale von denen Hofkna
und Censiten ohne gestempelt Papier anzuneh
men, milsen dero fürstl. durchl. hohe intere
so viel die Unsrige, hierinn durchgängig beobach
werden möge, gnädigst anbefehlen
massen, wie hiermit nachdrücklich befehlen
sollen, mit beständiger Submission verharrende

Dero fürstl. durchl.

unterthänigste treugehorsamste
Kleinschuldigste diener.

Gratzen d 6. Nov.
1733.

Von GOttes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, &c. Der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner &c. &c. haben mißfälligst wahrgenommen, welchergestalten die schändlich- und höchst strafbare Sünden und Laster der Hurerey und des Ehebruchs, wordurch nicht nur Gottes Zorn gereitzet, sondern auch sowohl diejenige, welche sich gegen göttlich- und weltliche Gesetze solchergestalt vergehen, in das zeitliche und ewige Verderben gestürzet werden, als sogar auch der unschuldige Ehegatte und Kinder darunter mit leiden, in Unserm Fürstenthum und Landen leider! je länger je mehr überhand nehmen; Und obwohlen Unsere in Gott ruhende Höchstselige Vor-Eltern und Vorfahren am Regiment Fürsten zu Hessen, wegen Bestrafung sothaner Laster sowohl den 24. Oct. 1644. als den 26. Aug. 1654. wie nicht weniger im Monath May 1658. und den 13. Oct. 1718. die löblichste Verordnungen ergehen lassen, und von Zeit zu Zeit darüber gebührlich zu halten fort und fort ernstlichst befohlen haben; So sind jedoch vorbesagte heilsame Verordnungen schlecht beobachtet worden, und solche denen meisten Unsern Unterthanen nicht einmahl zur Wissenschaft gekommen. Nachdem aber gleichwohlen

höchstnöthig seyn will, damit diesem allen desto-mehr vorgebogen und solcherley die göttliche schwere Strafen über das Land ziehenden Leichtfertigkeiten gesteuert und gewehret, hingegen christliche Zucht und Ehrbarkeit hinwiederum hergestellet und erhalten, anbey wegen Bestrafung derley Sünden und Lastern sowohl in Unserm Ober-Fürstenthum, als dazugehörigen Graf- und Herrschaften eine gleichstimmige Verordnung eingeführet werde; So wollen Wir nicht allein obhöchstgedachter Unserer christseeliger Vor-Eltern und Vorfahren zu Hessen, derentwegen hiebevor nach und nach ergangen- und obangeführte Verordnungen hiermit nochmahls wiederholen, sondern setzen, befehlen und ordnen auch hiermit ernstlich, daß

Erstlich im Fall eines begangenen gedoppelten Ehebruchs, wenn nehmlich ein Ehemann und eines andern Mannes Eheweib, vel vice versa, mit einander willig- und wissentlich einen Ehebruch begehen und vollziehen, beyde der Ehebrecher und Ehebrecherin alsdann zu Haften gebracht, vors peinliche Gericht gestellet, und auf vorherig-gnugsamen Beweiß, anstatt der in der Kirchen-Ordnung gesetzten Schwerdt- und Todtes-Strafe, auf Ein Jahr lang, und zwar ersterer zur Arbeits-Strafe und was nach denen hiesigen Anstalten dahin einschläget, als Traß-Klopfen und Hirschhorn-Raspeln, letztere aber zur Spinn-Arbeit, oder auch nach Befinden der Leibeskräften zu gleichmäßigem Traß-Klopfen und Hirschhorn-Raspeln condemniret werden solle, jedoch mit Vorbehalt Unserer Landes-Fürstlichen Milderung in dem Fall, da der Ehebrecherin Mann selbst zu solchem Ehebruch Anreitzung und Ursache gegeben, oder das Weib vorhin eine leichtfertige Person gewesen,

oder

oder mit andern zuvor auch dergleichen Ehebruch kundbarlich begangen hätte, oder auch ihr Ehemann sie wieder zu sich zu nehmen begehrte und was dergleichen Umstände mehr seyn mochten; Desgleichen soll

Zweytens, wenn ein lediger Mensch mit einer Ehefrau in Ehebruch gelebet und dessen überführet wird, gegen beyde ebenwohl der peinliche Proceß angestellet und selbige auf vorherbemeldte Art auf Sechs Monath lang zur offentlichen Arbeit verdammet, wofern aber

Drittens, ein Ehemann mit einer ledigen Dirne oder Wittib zu thun hat, der peinliche Proceß alsdann erst, wann die Inquisiten oder einer derselben auf dem Ablaugnen bestehet und rechtsgenüglicher Beweiß geführet werden muß, erkannt, wann aber beyde der That eingeständig seynd, alsdann die Sache kurz abgethan, und jedes derselben sogleich auf Drey Monath lang zu offentlicher und respective Spinn-Arbeit condemniret werden sollen: Geschähe es sodann

Viertens, daß Personen in diesem Laster ein und des andern Ehebruchs sich nichts destoweniger annoch weiter vergehen würden; So sind obige Strafen bey jedesmahliger Wiederholung der Uebertrettung und so oft sie dessen überführet werden, zu verdopplen. Wollte hingegen

Fünftens ein und andere Person die ihr solchergestalt andictirte Arbeits-Strafe mit Geld redimiren; so wäre es derselben nicht zu versagen, und soll es alsdann wie in dem hiernach angefügten be-

sondern Regulativ verordnet worden, deßfalls gehalten werden.

Was nun endlich die gemeine Hurerey, Fornications- und frühe Beschlafs-Fälle betrift; so lassen Wir es zwar bey Unserer Kirchen-Ordnung, jedoch also und dergestalt bewenden, daß

Sechstens in dem Fall, wann eine ledige Manns-Person mit einer Jungfer und ledigen Dirne oder Wittib sich fleischlich vermischet, ohne daß ein Eheverspruch geschehen, oder selbiger erwiesen werden kann, beyde Personen Vier Wochen lang bey Wasser und Brod zu incarceriren oder respective zum Traß-Klopfen und Spinnen anzuhalten, und wann sie sich ihr Brod nicht stellen können, sondern dasselbe ihnen ex Cassa criminali angeschaft werden muß, nach der Verordnung vom 20. May 1746. sothane Strafe auf Sechs Wochen lang zu extendiren, bey dem zweyten Fall aber

Siebendens, da eine Dirne entweder vom vorherigen oder einem andern sich impragniren lassen, oder eine Mannsperson sich dieses Lasters zum zweytenmahl schuldig machet, die obgedachte Strafe zu verdopplen. Sodann

Achtens beym dritten und vierten Fornications-Fall in exemplum aliorum der peinliche Proceß zu erkennen, und die Strafe auf Drey, Vier und mehr Monathe denen Umständen nach zu exasperiren ist, wohingegen

Neuntens, in Fällen, da die gefallene Personen einander heurathen wollen, es zwar wie bishero, bey einer nach Unterschied eines guten, mittel-

telmäßig- und geringen Vermögens von Unseren nachgesetzten Consistoriis zubestimmenden Geld-Strafe, jedoch dergestalt fernerweit belassen wird, daß dieselbe künftig nicht so leicht, wie bis dahin geschehen, auf die Helfte moderiret, anbey weniger nicht zwischen denjenigen, so sich nach vorgängigem Eheverspruch fleischlich vermischet und denen so sich nach der Vermischung erst verloben, ein Unterschied gemacht, folglich letztere etwas härter als erstere angezogen auch überall die bisher gewöhnliche stille Kirchen-Buße beybehalten werden soll.

Gleichwie Wir nun über dieser Unserer Verordnung in allen künftigen Fällen, von Unserem Präsidenten, Canzlarn, Geheimen- und Regierungs- auch Consistorial-Räthen und Beamten und Assessoribus, peinlichen- und all andern Richtern und Gerichtshaltern in Unsern Fürstlichen Landen hierauf fürterhin steif und fest gehalten wissen wollen; Also soll auch dieselbe forderſamst zum Druck gebracht und zu jedermanns Warnung und Nachricht auf denen Rath- und Gerichts-Häußern abgelesen und verkündiget werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Secret-Innsiegels. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz Darmstadt am 23. August 1762.

Ludwig.

REGULATIV.

Wornach die in der Haupt-Verordnung enthaltene Arbeits- oder Gefängniß-Strafen allenfalls mit Geld redimiret werden mögen, wobey zu bemerken, daß in Conformität Unsers Fürstl. Canzley-Reglements pag. 33. §. 71. vor Tag und Nacht 1. fl. zwar angesetzt, von denen ein Jahr in sich begreifenden 365. Tägen aber, wegen der Sonn- und ganzen Feyer-Tägen, 65. Tage abgezogen und vor einen Monath, an statt 30. nur 25. Täge gerechnet werden sollen, folglich wann

Erstlich, ein Ehemann mit einer Ehefrau, & vice versâ eine Ehefrau mit einem Ehemann einen zweyfachen Ehebruch begangen, und juxta §. 1. der Haupt-Verordnung, das Einjahrige Opus publicum zu verbüßen hätte; so muß

Correus adulter	300. fl.	
und die Correa	300. fl.	
mithin beyde zusammen	600. fl.	erlegen.

Zweytens, begehet aber eine ledige Mannsperson mit einer verheuratheten Ehefrau einen Ehebruch; So ist die offentliche Arbeit auf Sechs Monath so einem als dem andern erschienen, welche mit Geld zu redimiren und zwar

bey der ledigen Mannsperson mit	150. fl.
bey dem Eheweib aber mit	150. fl.
Summa	300. fl.

Drit-

Drittens, hingegen, wo ein Ehemann mit einer ledigen Dirne oder Wittib einen einfachen Ehebruch begangen; So ist das Verbrechen mit Dreymonathl. opere publico zu verbüssen und zwar an Leib, oder mit Geld, und zwar

von dem Ehemann mit	75. fl.
und von der Dirne oder Wittib mit	75. fl.
Summa	150. fl.

Auf welche Weise

Viertens, auch die Fornications-Strafen nach Proportion rediniret werden sollen und können.

Vermöchte

Fünftens aber ein Delinquent die Kost beym opere publico sich selbst aus eignen Mitteln nicht zu stellen; So hat derselbe

beym Ersten Fall	Ein Monath
beym Zweyten	Drey Wochen
und beym Dritten	Zwey Wochen

in opere publico länger auszuhalten.

Nachdeme von Gottes Gnaden,
Wir LUDWIG,
Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. zu Unserem besonderen Mißfallen vielfältig vorgekommen, auch von denen Unterthanen Unserer Fürstlichen Landen mehrmahlen geklagt worden, daß die Garten- und Feld-Diebereyen, zumahlen um Unsere allhiesige Fürstl. Residenz und Unsere Vestung Giesen, gegen die von Unseren löblichen Vorfahren an der Regierung schon vorhin in annis 1642, 1651, 1654, 1660, 1662, 1675, 1697, 1699, 1712, 1716, 1717, und 1729, publicirte geschärfte Verordnungen und Edicta dergestalt überhand nähmen, daß wann man dem Land- und Ackermann den ihm von Gott verliehenen Seegen nicht entziehen lassen wolle, auf Mittel und Wege, sothanen Diebereyen zu steueren, der ernstlichste Bedacht zu nehmen seye, wie dann die Boßheit und Verwegenheit so weit gekommen, daß nicht nur in denen offenen Feldern, sondern auch in denen umzäunten Güthern und sogar in denen verwahrten Garten-Häusern fast nichts mehr sicher, sondern vieles weggeraubet, boßhafter Weise verwüstet und beschädiget, und die Crescentien allerley Gattung entwendet- und verdorben würden, diesem ganz ohnleidlichen und ahndungsvollen

len Unwesen aber ein für allemal mit Nachdruck gesteuert werden soll; so setzen und ordnen Wir hierdurch gnädigst und ernstlichst und zwar:

1) Sollen zu möglichster Reprimirung derer Feld- und Garten-Diebstählen, in jedem Ort eigene tüchtige und ehrliche Leute zu Feld-Schützen, und zwar mehrere, wo es die Weitläuftigkeit des Bezirks erfordert, angenommen- und damit solcher Zweck so viel nur immer möglich erreichet werde,

Sollen 2) die Innländische, in so ferne deren zu haben, welche die erforderliche Qualitäten besitzen, den Vorzug vor Fremden genießen.

3) Müssen solche vor beständig angenommen- und denen Beamten die Confirmation, (welche aber nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung des zu bestellenden Schützen Person und Lebenswandel zu ertheilen ist;) vorbehalten werden, wobey ihnen zugleich aufgegeben wird, die Verpflichtung dieser Schützen zu vollziehen, und die untüchtige Subjecta schlechterdings zu rejiciren.

4) Soll unserer Beamten Prudenz lediglich überlassen seyn, bey entstehender Uneinigkeit in denen Gemeinden, denjenigen Schützen zu wählen, welcher der tüchtigste und beste ist, ohne auf den zu reflectiren, welcher die mehreste Stimmen vor sich hat, und falls er die von der Gemeind erwählete allesamt untüchtig finden wird, einen andern darzu bestellen, dabey aber sein Augenmerk vorzüglich dahin richten, daß solche Leute, welche die wenigste und unbeträchtlichste, oder wo es seyn kann, gar keine Verwandschaft in dem Ort haben, zu diesem Amt ausersehen werden.

5) Derjenige Schütz, welcher selbsten Feld- oder Garten-Diebereyen begehet, oder durch die Seinigen verübet,

oder

oder mit Verschweigung derer Frevler, heimlicher Abfindung mit denenselben, oder sonsten auf andere Art in seinem Amt treuloser Weise verfähret, soll nicht nur caßiret- sondern auch nach Befinden drey, vier und mehrere Jahre zur Schanz-Arbeit oder Zucht-Hauß comdemniret werden. Wohingegen auch

6) ein solcher Mann gegen fremde Vergewaltigung in absonderlichen Schutz zu nehmen ist, und daher verordnet wird, daß derjenige, welcher sich ihme widersetzen- oder gar an ihm vergreifen sollte, mit 6. 7. und mehr monathlicher Zuchthauß-Strafe beleget- derjenige aber, welcher mit Schimpfen und Schelten gegen den Schütz sich vergehen wird, bey geringerem Frevel mit doppelter Strafe beleget- bey höheren aber solche um so viel mehr exasperiret werden soll.

7) Da bishero auch eine Haupt-Ursache mit gewesen, daß die Feld-Diebstähle und Frevel nicht entdecket- und von denen Feld-Schützen angebracht worden, weilen diese Leute, welche sich billig Tag und Nacht in denen Feldern aufhalten- und auser diesem ihrem Amt weiter nichts verrichten sollen, gemeiniglich so schlecht besoldet sind, daß sie um ihr Auskommen zu haben, andere Neben-Arbeiten verrichten müssen; So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß an denen Orten, wo denen Schützen noch zur Zeit kein genügliches Auskommen bestimmt ist, oder wo dergleichen bishero noch gar keine angestellt gewesen, von denen Beamten nach vorgängiger Vernehmung derer Orts-Vorstände, gutächtliche Vorschläge an Unsere nachgesetzte Regierungen zur billigmäßigen Bestimmung des Schützen-Lohns, eingeschickt werden sollen, damit sich ein solcher Mann mit dem Nahrungs-Mangel nicht entschuldigen kann, wenn er seinen Dienst nicht gehörig verrichtet. Wohingegen es aber an denenjenigen Orten, wo ein Schütz sein genügliches Auskommen hat, bey der deßfallsigen Anordnung sein Bewenden behält.

8) Ver-

8) Verordnen wir, daß denen pflichtmäßigen Anzeigen des Feldschützen völliger Glaube beygemessen werden soll, wenn anderst nicht der Denunciat das Gegentheil rechtlich darzuthun im Stand ist.

9) Sollen die auf die Feld- und Garten-Diebstähle gesetzte Strafen nach Verschiedenheit deren Schwere ermäsiget, promt und ohne die mindeste Nachsicht exequiret werden, und wird deßhalben festgesetzt:

10) Wer in offenen Feldern und Aeckern Kraut, Hanf, Flachs, Hirschen, Korn, Spelz, Hafer, Gersten, Weitzen, oder andere Früchten und Gemüß, es seye wenig oder viel diebischer Weise ausropfet oder abschneidet, oder sonsten entwendet, oder aus denen Wiesen Gras, oder aus denen Weinbergen Trauben stiehlet, soll das erstemal mit einer zweymonathlichen Zuchthaus-Strafe, welche mit keinem Geld zu redimiren stehet, beleget- das zweytemal soll der Dieb mit der Gattung des gestohlenen Gewächses eine Stunde lang auf dem Markt, Rathhauß oder sonsten einem öffentlichen Platz zu jedermanns Abscheu gestellet- sofort ihm die sogenannte Geige, samt der gestohlenen Gattung Gewächses um den Hals und Kopf gehangen- und gebunden- und derselbe mit solcher durchs ganze Ort geführet werden. Bey dem dritten Uebertretungs-Fall hingegen, wird der Frevler mit sechsmonathlicher Zuchthauß-Strafe belegt, und wenn er sich auch diese nicht zur Warnung gereichen lässet, hiernächst auf eine unbestimmte Zeit zum Zucht-Hauß condemniret.

11) Wer in einem zugemachten Wingert oder Garten Trauben, Früchte, Obst, Gemüß oder anderes Garten-Gewächs, es bestehe, worinnen es wolle, und seye wenig oder viel, entwendet, soll mit dreymonathlicher Zuchthauß-Strafe ohne

einige

einige Nachsicht belegt- und bey widerhohltem dergleichen Verbrechen, die Strafe immer verdoppelt werden.

12) Wer die Zäune oder Häage, Gärten, Wiesen, Aecker und Weinberge muthwilligerweise beschädiget, soll auf sechs Monath zum Zucht-Hauß verdammt- und diese Strafe bey widerhohlten Vergehungen immer verdoppelt werden.

13) Wer frucht- oder unfruchtbare Bäume in denen fremden Gärten, Weinbergen, Wiesen, Aeckern, Feldern und an denen öffentlichen Strasen, mittelst deren Aus- oder Zerreisung, Abhauen oder auf andere Art muthwillig beschädigen wird, soll sogleich 50. Rthlr. Strafe erlegen, oder wo er solches zu thun nicht vermag, mit einjähriger Zuchthauß-Strafe beleget- und bey wiederhohlten Vergehungen diese Strafe immer verdoppelt werden.

14) Wer sich aber gar unterstehet, Garten- und andere im Feld stehende Häuser- oder verwahrte Orten zu erbrechen und zu berauben, soll sogleich gefänglich angehalten- dem peinlichen Gericht überliefert- und nach Beschaffenheit des Verbrechens zu ein, zwey und mehrjährigen Zuchthauß-Strafe condemniret- oder nach Umständen gar am Leben gestrafet werden.

15) Die einen Frevel begehende Soldaten, nebst deren Weiber und Kinder werden scharfer militarischer Züchtigung und Strafe überlassen, und ist deßhalben jedesmahl behörigen Orts die nöthige Anzeige zu thun.

16) Kinder, welche unter 9. Jahren sind, sollen in denen Schulen, so wie es ihre körperliche Umstände erleiden mögen, gepeitschet- welche aber darüber, jedoch unter 14. Jahre sind, sollen jedesmahl öffentlich durch den Policey-Knecht oder Büttel scharf castigiret- und ihre Eltern, wenn sie an deren Vergehen

hen Antheil genommen, selbige davon nicht abgemahnet, oder gar darzu angereitzet, mit der nemlichen Strafe, als ob sie das Verbrechen selbsten begangen, darneben beleget werden.

17) Nebst der Strafe soll der Verbrecher dem Beschädigten den Schaden nach pflichtmäßigem Erachten derer Feldgeschwornen ohne weitere Einrede aus dem Seinigen ersetzen, und wo er solches zu thun nicht vermag, dessen Strafe exasperiret werden.

18) Die Untersuch- und Bestrafung bemeldter Vergehungen soll nicht aufgeschoben, sondern sobald als solche verübet, angezeiget- von denen Beamten untersuchet, und wo keine Zuchthauß- oder gleichkommende Geld-Strafe, auf dem Verbrechen stehet, die alsbaldige Execution der verwirkten Strafe von dem Beamten verfüget- in jenem Fall aber, die zu beschleunigende summarische Untersuchung ohnverzüglich an die ihm vorgesetzte Regierung zur Verfügung derer bestimmten Strafen, von dem Beamten eingeschickt werden.

19) Dem denunciirenden Schützen wird das Pfand-Geld in denen §pho 10. vorkommenden Fällen auf fünf Albus- in denen §phis 11. und 12. sich ereignenden Fällen aber auf zehen Albus- und in Fällen, so §pho 13. und 14. beschrieben sind, auf zwanzig Albus bestimmt und festgesetzt, zugleich auch verordnet, daß wenn solches die Frevler zu bezahlen nicht vermögen, ihm Schützen solches aus denen eingehenden geringeren Feld-Rügen gereichet werden soll.

20) Derjenige, welcher einen Frevler weiß und solchen nicht anzeiget, soll mit 5. fl.- und derjenige, welcher sich gar heimlich mit demselben abfinden würde, mit 20. fl. ohnnachsichtlich Herrschaftlicher Strafe beleget werden.

21) Gleich-

21) Gleichwie nun all vorstehendes Unser gnädigst ernstlicher Wille ist, den Wir in allen Puncten, ohne alle Einschränkung, auf das genaueste vollzogen wissen wollen; Also soll auch diese Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alle Jahr den Sonntag nach Ostern von denen Kanzeln aller Orten publiciret- und Unsere Unterthanen zugleich von dergleichen schweren Vergehungen absonderlich abgemahnet werden. So geschehen Darmstadt den 27. März 1779.

L.S.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Instruction

vor

einen Land- und Feldmesser,

welcher verpflichtet werden soll.

1)

Soll ein Land- oder Feldmesser sich eines ehrbaren und Christlichen Wandels befleisigen, bey seinen angewiesenen Messungs-Verrichtungen beständig nüchtern und mit jedermann verträglich halten, kein unnöthig Geschwätz oder Zänkerey anfangen, sonderheitlich gewissenhaft, treu, aufrichtig, willfährig und fleißig bezeigen, mithin keineswegens durch Geschenke verblenden oder sonsten etwas Unrechtes zu Schulden kommen, oder die geringste Partheilichkeit weder aus Gunst, Freundschaft oder anderer Neben-Absicht im Messen spüren lassen.

2)

Soll er keine Haupt-Messung, wanns auch nur eine einzelne Gewann ist, ohne vorher bey Unserer nachgesezten Fürstlichen Steuer-Deputation mit Vorstellung der Nothwendigkeit, gethane geziemende Anzeige und von daher ausgebrachten Befehl und Anweisung vornehmen, ausser in den Fällen, wo etwa eine Parthey wegen eines Ackers oder Stück Landes des etwa anscheinenden ungleichen Inhalts halber, gütlich oder auf Verfügung des Beamten auseinander gesezt seyn will und muß,

muß, kann derselbe solche Stücke, besonders wann die Sache nicht viel importiret, mit beyderseitiger Genehmhaltung in deren Beyseyn ohnangefragt überschlagen und aufnehmen, doch aber, wann er fände, daß beyde Stücker ein nahmhaftes mehr oder weniger inhalten, als das Flurbuch besaget, vor sich keine Haupt-Messung vornehme, als welches ihme in dem 1ten Punckt ohnehin schon untersaget worden, sondern über den gefundenen Inhalt derer gemessenen Stücker sein pflichtmäßiges Parere dem Fürstlichen Beamten zustellen, damit derselbe an Unsere Fürstliche Steuer-Deputation Bericht erstatten, und von daher Resolution einholen könne.

3)

Soll er sich durchaus nicht unterstehen, ohne Vorwissen und Einwilligung Unserer Fürstlichen Steuer-Deputation ein Vertheil- oder Verstückerung eigenmächtig vorzunehmen, oder sich von denen Partheyen, so dergleichen begehren, durch Versprechungen, daß sie vor alle Verantwortung stehen wolten, darzu disponiren lassen.

4)

Soll er bey allen ihm übertragenen Messungen das an jedem Ort gewöhnliche Schuh- und Ruthen-Maas, so bey der Steuer-Renovation in denen Flurbüchern vorgeschrieben und abgezeichnet worden, an Hand nehmen und gebrauchen, mithin also mit keiner des Orts ohngewöhnlicher Ruthen messen, falls aber keine Ruthen in dem Ort vorhanden wären, es Fürstlicher Steuer-Deputation anzuzeigen, damit zu Anschaffung einer ihrem Flurbuch proportionirten Ruthe die nöthige Verfügung getroffen werden möge.

5)

Soll derselbe um der Accuratesse willen jede abzumessende Linie wenigstens mit etlichen Zwischen-Stäben

ganz

ganz gerad abstecken, sofort dieselbe mit zweyen des Orts gewöhlichen Ruthen messen, auch keine stülpen oder stürzen, sondern sie recht dicht gegeneinander auf der Erd und zwar nach der ausgestekten geraden Linie legen und so aneinander fügen, daß weder der geringste Raum zwischen denenselben offen bleibet, noch bey Anfügung der vorgeschossenen die hinderste auch nur in dem mindesten zurück gestossen wird.

6)

Soll er auf den Ruthenschläger, wann ein solcher gebraucht wird, genaue Aufsicht haben, daß mit denen Ruthen auf vorgemeldte Art verfahren wird, auch wegen der Gewiß- und Sicherheit selbst auf das Zehlen der Ruthen-Zahl gute Achtung geben, mithin hierunter so viel thun- und möglich, alle Fehler vermeiden.

7)

Soll er, wann er in einer Gewann einige unrichtig gewordene Güterstücker nach dem 2ten Punct aufnehmen, und die strittige Partheyen auseinander sezen soll, sich jedesmal die Gewann-Steine, welche Anfang und Ende des Districts, in welchem die besagte Stücker gelegen sind, bestimmen, aufsuchen lassen, dieselben gehörig abstecken, und da, wo die zu messende Güter-Stücker in die abgesteckte Gewannstein-Linien fallen, ihren Anfang und Ende annehmen, damit er ihren Inhalt mit erforderlicher Accuratesse finden möge. Daferne sich denn der Fall zutragen solte, daß die ganze Gewann gemessen werden müste, soll er sich

8)

einen Extract Flurbuchs geben lassen, und denselben selbst mit dem Flurbuch aufs genaueste collationiren, sofort auf vorbemelte Art alle Stein um die ganze Gewann aufsuchen und aufraumen lassen, nach denselben seine Operations-Linie ausstecken, abmessen und die ganze

ze Gewann darnach berechnen, und wann er gegen dem Flurbuch eine merkliche Differenz, oder etwas, das Unserm Fürstlichen Interesse zuwieder wäre, antreffen solte, alsdann eine accurate Delineation verfertigen, in dieselbe seine Operations- oder Stand- und Perpendicular-Linien nach Ruthen, Schuhen und Zollen, auch das, was Uns etwa zum Schaden und Nachtheil gereichet, eintragen und einschreiben, hierauf sein Parere erstatten und solches nebst der bemelten Delineation und dem Extract Flurbuchs gehörigen Orts zur weitern Einsicht und Verordnung übergeben; Im Gegenfall aber, wann keine dergleichen Differenz oder der vorgemelte Anstand erscheinet, die Gewann mit geometrischer Gewißheit neu abtheilen und seine Annotationes wohl aufheben, damit er auf entstehende Klage und jedesmaliges Erfordern ein Delineation oder Riß verfertigen könne.

9)

Soll er nach Möglichkeit diese seine Meß- und Abtheilung so einrichten, daß diejenige Ackersteine, welche noch ächt zu seyn scheinen, unverrükt stehen bleiben können und ohne hinlänglich gegründete Ursachen, es seye dann, daß die Gewann und die in derselben befindliche Güterstücker und deren unrichtiger Inhalt nach erstattetem Bericht und erfolgter Resolution ein anderes erforderte, keinen einigen cassiren und auswerfen lassen; sonst aber soll er sich nicht unterfangen, nebst diesen auch andere Schied- und Mal-Steine vor sich sezen, heben, auswerffen und versezen zu lassen, sondern dergleichen Werk, wann dieserthalben Streit und Zweifel zu besorgen wäre oder sonsten die Nothwendigkeit einschlagen solte, dem Fürstlichen Beamten nebst dem, was ihm Puncto 8. auferleget worden, anmelden und zustellen, welcher sodann die Sache genauer zu untersuchen und mit allen Umständen an Unsere Fürstliche Steuer-Deputation zur Entscheidung zu berichten hat.

10)

10)

Wann ihme Hof-Raithen, Gärten, Weingärten, Waldungen, Wiesen, Waiden und dergleichen zu messen übertragen werden, soll er, wann er nicht ausbrechen und geometrische Vortheile gebrauchen kann, ehe nicht zur Messung schreiten, bis alle Hinderniße, welche ihme das Visieren und Meßen erschweren, weggeschaffet sind, und nichts auf gerathe wohl verrichten, oder wohl gar dem Augenmaas nach die Ruthen-Anzahl schätzen oder annehmen.

11)

Soll er auch bey Hofraithen, Gärten, Weingarten und Aeckern welche an Zäunen und Hägen herziehen, das Dachtrauf-Pflugs- und Weingartenrecht sich zeigen lassen, und es demjenigen zurechnen und darmessen, dem es gehöret

12)

In dem Lohn soll er niemand übernehmen, noch mit einiger Abforderung, es mag auch seyn, was es wolle, über die Gebühr beschweren, sondern sich mit demjenigen, was ihme Land- und Feldmeßer vor seine Bemühung und Arbeit in folgendem verordnet wird, begnügen lassen, nemlich

a) Von Meß- und Berechnung einer Hofraithe, eines Garten, ingleichen wo sonst zwischen zweyen begüterten Nachbarn Strittigkeiten vorwalten und ohne eine Meßung, welche er zu verrichten bekommt, nicht zu entscheiden sind, wie weniger nicht von solchen Meßungen, bey welchen auf kein Morgen-Maas reflectiret wird, z. E. von der Aufnahme einer Gränze und dergleichen von jedem Tag exclusive des Ruthenschlägers mit 1. fl. 15. alb. anbey, wann er dieser Verrichtung extra Locum Domicilii zu besorgen hat und des Geschäfts wegen über Nacht bleiben muß, frey Quartier und Lager verschaft werden.

b) So-

b) Sobald er aber eine halbe oder ganze Gemarkung, einen Wald, Wiesengrund, oder eine Waide zu messen, aufzutragen und weiter nichts, als das Morgen-Maas zu berechnen hat und sich um keine separate eigenthümliche Güterstücker bekümmern darf, von jedem Morgen inclusive des Ruthenschlägers, auch Quartiers und Lagers mit 2. alb. 4. pf.

c) Von einer ganzen Gewann oder auch einem ganzen Feld, Stück vor Stück zu messen, aufzutragen, und jedes besonders zu berechnen, von jedem Morgen, er seye eben oder bergicht, welches von allen vorbemeldten und nachfolgenden Meßungen zu verstehen ist, exclusive des Ruthenschlägers und inclusive Quartiers und Lagers mit 4. alb.

d) Von einer Gewann zu meßen, aufzutragen, zu berechnen und nach dem Flurbuch oder wie es sonst vorgeschrieben wird, abzutheilen, von jedem Morgen, exclusive des Ruthenschlägers, aber inclusive Quartiers und Lagers mit 6. alb. Was die, entweder nach dem Inhalt des 8ten Puncts nöthig seyende, oder auf Verlangen zu verfertigende Delineationes oder Risse betrift, sollen ihme

e) vor eine bloße Delineation von einem Wald, einer Waide, einem Wiesengrund, ingleichem einer halben oder ganzen Gemarkung, aber sauber zu Papier gebracht, mit allen Operationslinien, Rainen, Hauptsteinen, Gräben, Wegen, Brücken, Stegen und einem accuraten Maaßstaab versehen, mit Inbegriff des Papiers von jedem Morgen über die oben Lit. b. bemeldte 2. alb. 4. pf. noch 6. pf. illuminirt- und mit Graß und Bäumen kunstmäßig gezieret, inclusive Papiers und Farben, vom Morgen 2. kr.

f) Vor eine blose Delineation über eine Gewann und ihre separate eigenthümliche Güterstücker ebenfalls mit denen Operationslinien, Steinen und einem accuraten Maasstaab sauber verfertiget, vom

Mor-

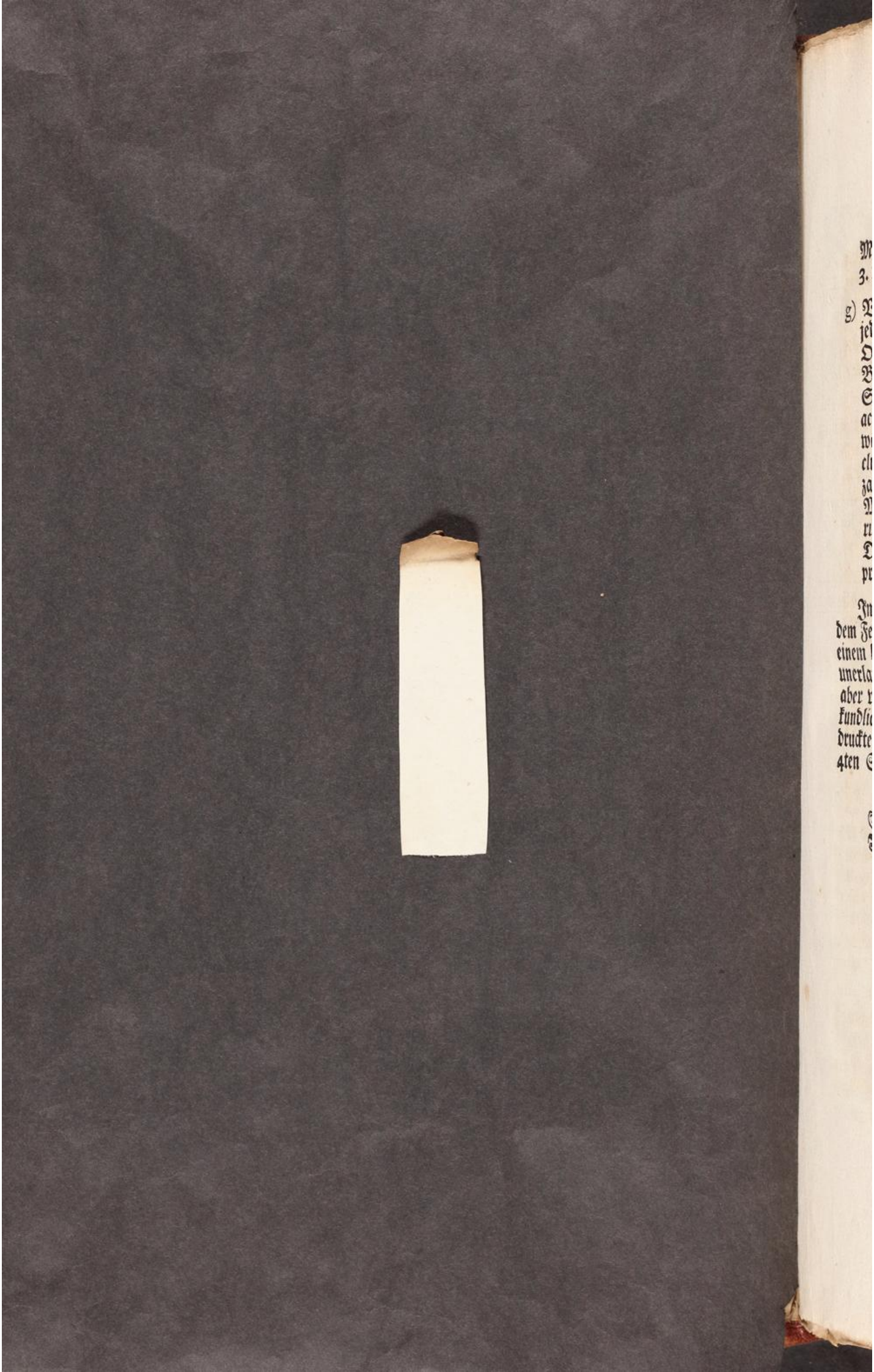

Morgen über die Lit. c. & d. gemeldte Meßgebühr 3. kr. sodann

g) Vor einen dergleichen illuminirten Riß, in welchem jedes Güterstück sich sauber distinguiret, mit denen Operationslinien, Absteinungen, obern und untern Breite eines jeden separaten Stücks nach Ruthen, Schuhen und Zollen eingeschrieben, auch mit einem accuraten Maasstab, und wie ohnehin bey allen gewöhnlich, mit der nöthigen Description versehen, inclusive Papiers und Farben vom Morgen 6. kr. bezahlt werden, weiter aber nichts, es seye vor ein Meßbuch, oder eine sonstige zur mehrern Erläuterung der Sachen, um welcher willen ein Riß oder Delineation verfertiget wird, gehörige Arbeit, zu prätendiren haben.

Im übrigen aber bleibt jedermann unbenommen, mit dem Feldmesser in einem und dem andern, so gut er kann, einem besondern Accord zu treffen, jedoch dem Feldmesser unerlaubt, mehr, als hiervorstehet, zu fordern, wohl aber verstattet, im Accordiren weniger zu nehmen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels. Darmstadt den 4ten September 1775.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

L.S.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Russisch-Kayserlichen St. Andreas- und Königl. Preussischen schwartzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Vest- sodann Hochgelehrte Räthe, Liebe Getreue!

Wir haben in mehrerem ersehen, was Ihr auf die von Unserer Universität, und medicinischen Facultät, auch Unsers Professoris Dr. Baumers, zu Giesen, wegen Verbesserung des Theatri anatomici daselbsten, erstattete Berichte, unterm 21sten Julii a. pr. unterthänigst vorgestellt und angetragen habt.

Nachdem Wir nun zu mehrerer Aufnahm gedachten Theatri, denen vorhin schon ergangenen Verordnungen und deren Sinn genau wiederhohlt gnädigst zu verordnen gut gefunden haben, daß aus dem Oberfürstenthum folgende Körper der Verstorbenen zum theatro anatomico zu Giesen abgeliefert werden sollen.

1) Die Körper derer durchs Schwerd, Strang, oder Rad, vom Leben zum Tod gebrachten Delinquenten, desgleichen

2) derer die sich vorsetzlich selbst entleiben, in so weit es nicht gleichbalden erweislich ist, daß Kranckheit, Melancholie oder Raserey, denselben den Verstand benommen gehabt, ingleichem der Ertrunckenen, deren Heimat unbekannt ist, und von denen nicht ausfindig zu machen ist, ob sie aus Zufall, oder mit Vorsatz ums Leben gekommen sind,

3) derer, die in einem Duell umkommen —

4) des Herrnlosen ohne Heimat herumstreiffenden Gesindels, welche in Unsern Fürstlichen Landen aufgefangen- zum Stockhauß gebracht- ingleichem auch deren Kinder, welche darinnen verpflegt werden, weniger nicht die Vagabunden und fremde Bettler, deren Weib und Kinder, welche beym Durchziehen durch Unsere Fürstliche Landen darinnen erkrancken und ersterben. —

5) Weiter die Körper derer im Stockhauß sterbenden, welche wegen andrer schwehrer eine Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehenden Verbrechen dahin gebracht- und derer, welche zur öffentlichen Schanz-Arbeit- oder auf

eine

eine bestimmte Zeit deswegen zum Gefängniß verdammt worden = weniger nicht

6) die Cörper derer, welche in Unserm Zucht = und Arbeits = Hauß versterben, so fern sie nicht blos geringer Feld = Wald = und anderer dergleichen Frevel halber nur auf eine kurze Zeit dahin gebracht worden, sondern ihre Vergehungen und Verbrechen, eine sechsmonatliche = eine oder mehrjährige Zucht = und Arbeits = Strafe verdienet haben — Z. B. die Pflug = Schaaf = und Bienen = Diebe, Frucht = und Feld = Diebe, welche einen und mehr Hauffen Früchte vom Feld, oder gar aus den Scheuern und Körner vom Boden entwendet — Kinder, welche Hand an ihre Eltern gelegt, incorrigible Trunckenbolde, Verschwender, liederliche Dirnen, welche ihren Leib um Geld feil geboten auch wohl gar andere inficiret haben, ingleichem

7) Dirnen, welche mit verschiedenen Manns = Personen 3. und mehrere Kinder gehabt, und im Zuchthauß, oder ausser demselben, ohnverheurathet, sterben. —

8) Alle fremde und einheimische Arme, in Städten und auf dem Land, welche nicht so viel hinterlassen, daß sie aus eigenem Vermögen begraben werden können, sondern auf gemeine Kosten begraben werden müssen ꝛc. Wir wollen auch

9) daß zu mehrerer Ausbreitung der dem menschlichen Geschlecht besonders nützlichen Zergliederungs = Kunst die Cörper derer in den Hospitalien Unserer Städte verstorbenen Armen, welche sich zu ihrer Verpflegung nicht in selbige eingekauft haben, sondern großen Armuths halben ohnentgeldlich aufgenommen worden sind, zur Anatomie fürohin abgegeben werden sollen, weil Wir vor billig halten, daß diejenige, welche aus den öffentlichen Anstalten in ihrem Leben ihre Verpflegung erhalten, auch nach ihrem Tod dem gemeinen Wesen mit Hergebung ihres Cörpers Nutzen verschaffen.

Damit aber auch das Publicum vom Abscheu, ihre Cörper zur Anatomie herzugeben, abgewendet, vielmehr andere Arme und deren Verwandte bewogen werden mögen, um ein ehrlich christliches und öffentliches Begräbniß, ohnentgeldlich zu erhalten, die Cörper ihrer Verwandten freywillig zum theatro anatomico abzugeben; So sollen die Ueberbleibsel, der auf dem theatro anatomico zergliederten Cörper in einen Sarg gelegt und ehrlich also begraben werden — daß die unschuldige Kinder, ingleichem die auf dem Land und in den Städten, und deren Hospitalien sterbende Armen, weiter diejenige welche 3. und mehrere ohnehliche Kinder gehabt, zur gewöhnlichen Zeit mit Klang und Gesang unter einer christlichen Begleitung öffentlich auf dem Kirchhof begraben werden, und die Geistlichen dabey ihr Amt ohnentgeldlich zu verrichten gehalten seyn, die Schul = Diener und Schul = Kinder aber ihre Gebühr, so wie bey andern armen Leuten gewöhnlich ist, aus dem aerario academico empfangen, besagtes aerarium auch alle Begräbniß = Kosten vorlegen = die Hospitalen, Städte und Gemeinden aber nur dasjenige dem

aerario

aerario zu ersetzen angewiesen werden sollen, was sie mit dem Sarg und sonsten beym Begräbniß solcher bey ihren vorhin verstorbenen Armen, die auf Kosten der Gemeinde haben begraben werden müssen, haben baar bezahlen müssen.

Alle übrige Cörper der justificirten und derer hieroben gemeldeten ums Leben gekommen = auch im Stock = und Zuchthauß verstorbenen, sollen eben wohl auf oder neben dem Kirchhof ehrlich = aber doch Morgends oder Abends in der Stille begraben werden, indem gegen einen todten Cörper keine weitere Strafe an sich mehr statt findet, und derselbe nach ausgestandener Strafe, wieder ehrlich ist, so ferne Wir nicht bey ein = oder dem andern, zum Abscheu der Lebenden eine Ausnahm machen werden; Wie Wir dann alle todte Cörper, welche dem gemeinen Wesen auf dem theatro anatomico nach ihrem Tod noch nützlich gewesen, hiermit vor ehrlich erklären und gehalten wissen wollen.

Da Wir auch wahrgenommen, daß die Einlieferung der Cadaverum nicht in der erforderlichen Anzahl aus den Städten, Aemtern und Gerichten geschehen ist, weil a) die Ausschreiben nur in die nächst um Giesen gelegene 7. Aemter geschehen ist, b) auch eine gewisse Zeit, wenn die Cadavera geliefert werden sollen, nicht bestimmt gewesen, und c) ein jeder Beamte vorhero hat anfragen müssen, ob das Theatrum einen Cadaver annehmen wolle oder nicht? wodurch mehrere Tagzeit Verlust erwachsen, und das Cadaver bey warmer Witterung in die Fäulung übergegangen ist; So haben Wir auch hierinn Aenderung zu treffen und zu verordnen nöthig gefunden, daß ad a) die Ausschreiben in Unsere Städte, Aemter und Gerichte, welche fünf Meil Wegs um Giesen gelegen sind, erlassen, die Cadavera ad b. & c.) von Michaeli bis Ostern, ohne weitere Anfrage, von Unsern Beamten und Gerichten, gleich nach dem Ableben, nach Giesen geliefert = und auf dem Theater angenommen, auch dem Fuhrmann ex fisco academico die von jeder Stunde verordnete 6 Alb. ohne Widerrede bezahlt = Sommerszeiten aber nur alsdann die Cadavera eingeschickt werden sollen, wenn der Professor Anatomiae dieselbe von Euch zu ein oder der andern Demonstration begehren wird, welchenfalls solche jedoch nur aus den nächstgelegenen Aemtern auf vorherige Anfrage nach Giesen zum Theatro zu liefern sind.

Wir befehlen Euch demnach hiermit, daß Ihr Euch nicht allein selbst darnach achtet, und alles was zur Aufnahme des Theatri anatomici erforderlich, so viel in Euer Amt einschlägt, mit beytraget, sondern die Beamte und Gerichts-Herrn dazu anweiset. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 10ten Septembr. 1781.

Ex speciali Commissione Serenissimi.

Fürstlich-Hessische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

P. Hesse. Miltenberg.

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Kayserl. Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben Uns unterthänigst vortragen lassen, daß einige Unserer Beamten, Unsere unter dem 11ten Febr. a. pr. wegen des Caffee- und Tabac-Accises erlassene Verordnungen übel verstanden, und in Uebertrettungs-Fällen bey Ansetzung der Strafen Unserer Willens-Meynung nicht allerdings gemäß gehandelt haben:

Nachdeme Wir nun alles fernere Mißverständniß hierunter heben wollen: So ordnen und befehlen Wir hierdurch folgendes:

1) Wer mit Caffee oder Tabac zu handeln keine Erlaubniß hat, und gegen Unser Verbot eines oder das andere heimlich in Unsere Lande bringt, der zahlt nebst dem gewöhnlichen Fang-Gulden von einem jeden Pfund Fünf Gulden Strafe und die Waare wird confiscirt.

2) Wer

2) Wer mit Caffee oder Tabac zu handeln keine Erlaubniß hat, und gegen Unser Verbot eines oder das andere heimlich in Unsere Lande bringt, und dabey ertappt, oder überführt wird, daß er denselben an andere verhandelt hat, oder verhandeln hat wollen, folglich einen Schleichhandel damit zu treiben gesonnen gewesen, der zahlt nebst dem gewöhnlichen Fang-Gulden von jedem Pfund Acht Gulden Strafe und die Waare wird confiscirt.

3) Wer sich in diesem Verbrechen zum zweytenmal ertappen läßt, er mag den Caffee oder Tabac zu seinem eigenen Gebrauch ins Land eingebracht, oder Schleichhandel damit getrieben haben, der wird mit willkührlicher Gefängniß-Strafe oder Schanz-Arbeit belegt, und das Verbrechen jedesmal an Uns unterthänigst einberichtet.

4) Wer äuserster Armuth wegen obige Geld-Strafe zu bezahlen nicht vermag, der verbüst solche im Gefängniß, und werden bey eigener Kost vor jede Zwanzig Kreuzer ein Tag gerechnet.

5) Wer mit Caffee oder Tabac zu handeln die Erlaubniß hat, und Unterschleif dabey gebraucht, so daß er den erkauften und herein gebrachten Caffee oder Tabac entweder nicht anzeigt, oder weniger angiebt, als er an Einheimische und mehr als an Auswärtige verkauft hat, der zahlt in beyden Fällen nebst dem gewöhnlichen Fang-Gulden das erstemahl Funfzig Reichsthaler Strafe, und, wann er das Verbrechen zum zweytenmal repetirt, so zahlt er nebst dem gewöhnlichen Fang-Gulden wieder Funfzig Reichsthaler Strafe, und wird überdas des Handels mit der Waare, an welcher er gefrevelt, vor beständig verlustig erklärt.

Wir

Wir haben die Strafe gemindert, Wir befehlen aber ohne Ansehen der Person jedesmal stracklichst mit derselben fürzugehen, und werden *niemalen* einigen Nachlaß daran gestatten: Und bleibt es übrigens in allem andern, so Wir hier nicht abgeändert haben, bey obgedachten Unsern beyden General-Verordnungen vom 11. Febr. a. pr. als welche hierinn in so weit stets zur Richtschnur dienen. Wir befehlen diese Unsere Verordnung zu publiciren, und gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen, und geschiehet daran Unser Wille. Darmstadt den 15. November 1776.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F.C. Freyh. v. Moser. A.P. Heße. Miltenberg. Schulz. W.G. v. Moser.

Von GOttes Gnaden Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Herßfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc. Der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät bestellter General der Cavallerie.

Liebe Getreue ! erinnert wasgestalt occasione der / wegen Erbschafften / welche auf Collateral-Erben fallen / und derer davon ad pios usus zu entrichtenden Gelder / ergangenen Verordnung / auch die Frage entstanden : Ob diejenige Ehe-Leute / welche regulariter nach Unserm Land-Rechte / prædefuncti conjugis hæredes mobiliares werden / wann dieselbe vel ex pactis dotalibus einander in totum erben / oder auch nur ihre Statutenmäßige Portion von des verstorbenen Ehe-Gatten Verlassenschafft bekommen / ex mente & intentione legis als hæredes extranei oder so genante lachende Erben zu consideriren / einfolglich die verordnete Collateral-Gelder von dergleichen Erb-Fällen ebenfalls zu præstiren schuldig seyn sollen. Nachdem Wir nun diese Anfrage / nach eingezogenen Bericht und Bedencken Unserer Collegio-

legiorum dergestalt erläutert und decidiret haben / daß der überbleibende Ehe-Gatte / so ferne selbiges vel ab intestato, vel ex testamento, sive pactis dotalibus, aut alia quacunque dispositione nicht ein mehrers / als die portionem statutariam und acquæstum, oder dasjenige / was Ihme das beneficium legis & statuti von selbst zueignet / ererbet und bekommt / alsdann mit Abführung der Collateral-Gelder verschonet bleiben / dahingegen aber wann defunctus conjux den superstitem ex mera beneficentia, vel per testamentum, vel per pacta dotalia, zum Universal-Erben instituiret / auf solchen Fall der letztlebende Theil ratione illius, quod excedit legitimam, sive portionem statutariam mehrgedachte Collateral-Gelder / ad pios usus zu erlegen schuldig und gehalten seyn soll; So ha

nach diesem Regulativo in vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten / und Wir seynd mit Gnaden gewogen.
Darmstadt den 5.ten May 1741.

Copia

Von G. G. T. L. zu H.

Unsere freundl. Dienste zuvor, Hochgeborne, Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren.

Uns ist gehorsamst remonstrirt worden, was Ihr auf die Frau Frau zu Homburg an den Ihro bestehenden Auftrag, wegen der Collateral-gelder halber, in falsum dem Ihro bestehenden ex pacto dotali vel in totum vel in tantum einander reden, zu halten sei, unterm 12. Jul. h. a. Unterth. berichtet und dafür gehalten hat. Nachdem wir nun zwar den von verstorbenen Frau Frau angeführten rechten Casum berührt, auch denen von Ihro ganz wohl überlegten Räthen gnädigst resolvirt haben, daß mit Festsetzung der Collateral-gelder bis der Mann gestorben, und die Verlassenschaft auf beiderseits Erben ab intest. verfallen und devolvirt werden, zugerichtet werden solle, auch übrigens in Absicht auf den streitigen Fall nicht abgesehen kann, wie auf künftige Fälle eine feste Regel zu machen sei, die Sache auch an sich selbsten, eine Kleinigkeit betrifft, und bereits per Commissionem abgethan ist, und ohnehin eben den sehenden Grade und Verwandtschaft seine Collateralgelder zu haben sind; So befehlen wir Euch gnädigst, daß Ihr nach seinem Antrag nunmehr mentionirten Frau Frau zu Homburg an den Ihro weiters instruiret. Verschulden p. Darmstadt d. 15. Sept. 1755.

Ex speciali Commissione Sermi.

Ihr Präsident Kanzler und Ihro Räthe daselbst.

Rv Schwarzenau, Ffm Unger.

Collationirt mit dem Originalexpd.
Hessa Rudenberg.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdeme mehrmalen die beschwehrende Anzeige geschehen, daß die Taxatores bey Abschätzung derer Häuser und Güter ihre Tag-Gebühren gegen den Innhalt Unserer Proceß-Ordnung dergestalt hoch ansetzen und sich zahlen lassen, daß der arme Unterthan, besonders bey Geld-Aufnahmen aufs äuserste dadurch graviret wird, diesem Unwesen und Mißbrauch aber, ein vor allemahl gesteuert werden soll: So verordnen und setzen Wir hiermit gnädigst, daß

Erstlich:

Zu blosen Hauß-Schazungen bey Subhastationen und anderem Verkauff oder Erbvertheilungen, in denen Städten sowohl als Dörfern, nebst dem Schultheiß und zween Raths- oder Gerichts-Schöffen nur ein Zimmer- und ein Maurer-Meister, die einen Riß und Ausmessung verstehen, und wegen ständiger Concurrenz mit denen übrigen Bau-Handwerkern deren Werth ohnehin wissen, adhibirt werden sollen, zumahlen auch bey allen Schazungen der Handwerker erste Kosten-Ertrag der neuen Arbeit nicht zum Grunde gelegt werden kan, und in denen Städten vornemlich darauf zu sehen,

daß

daß die Raths-Deputati von Bau-Profeßionen seyn, oder selbsten gebauet, mithin von Baukosten Erfahrung haben, welchen dann folgendes zu zahlen ist:

a) Wann das Hauß über ein oder mehrere tausend Gulden werth ist,

in Städten

dem Stadt-Schultheiß, wann er mit auf den Platz gehet, und die Schatzung dirigiret	=	— 15 Alb.
den Raths-Schöffen, die mit denen Handwerkern alles durchgehen- und aufnehmen müssen, jedem 1 fl.	=	2 fl. —
dem Zimmer- und Maurermeister jedem 20 Albus	=	1 fl. 10 Alb.
dem Raths-Diener vor die Bestellung	=	— 6 Alb.
		4 fl. 1 Alb.

In Dörfern

dem Schultheiß, der gemeiniglich den Aufsatz schreiben muß	=	— 15 Alb.
Jedem Schöffen 15 Albus	=	1 fl. —
denen zwey Meistern jedem 15 Albus	=	1 fl. —
dem Gerichts-Diener	=	— 3 Alb.
		2 fl. 18 Alb.

b) Wann das Hauß über 500 bis 1000 fl. werth nach obiger Proportion.

in Städten 2 fl. 4 Pf., in Dörfern 1 fl. 9 Alb.

c) Wann solches unter 500 fl. werth ist,

in Städten 1 fl. 4 Pf., in Dörfern 20 Alb.

masen in solchen Fällen geringere Zeit und Mühe dazu erforderlich, und in lezterem der Schultheiß ganz wegbleiben kan.

Zweytens:

Die Güther-Schazungen bey gerichtlichen Verlegungen, Subhastationen und dergleichen sollen in Städten von zwey Raths-Deputirten und Ackergeschwornen, in Dörfern vom ganzen Gericht, welches davor haften muß, verrichtet werden, weßfalls in Städten sowohl- als Dörfern zu zahlen ist:

a) vor eine gerichtliche Verlegung nach Proportion

des Capital-Werths bis 100 fl. Capital	=	1 fl. —
über 100 bis 300 fl.	=	1 fl. 15 Alb.
über 300 bis 500 fl.	=	2 fl. —
über 500 bis 1000 fl.	=	3 fl. —
über 1000 alle	=	4 fl. —

welche

welche in gleiche Theile zu vertheilen, dem Schultheiß aber auf dem Land- und in Städten dem Stadtschreiber vor Aufsatz und Eintragen ins Verlegungs-Protocoll doppelte Portion zu geben ist.

b) Vor eine Schazung zur gerichtlichen Subhastation eben so viel.

c) Vor summarische Vermögens-Schazungen und Attestationen bey Receptions- Heuraths- und andern Suppliquen nach Proportion der Summe, die Hälfte von vorstehender Taxe.

Drittens:

Zu Güter-Schazung bey Erbvertheilungen, wenn keine förmliche gerichtliche Schazung von denen Interessenten verlangt wird, und blos zur Parification derer Looß-Zetteln erforderlich, sind zu adhibiren, in Städten ein Raths-Deputatus und Ackergeschworner, in Dörfern nebst Schultheiß ein Gerichtsschöff, welchen die ordnungsmäsige Diäten- bey allen vorbemeldten Gebühren aber das gestempelte Papier besonders zu zahlen.

Viertens:

Werden alle Raths- und Gerichts-Schöffen, wie auch Taxatores ausdrücklich auf ihre Pflichten angewiesen, daß sie nicht, wie bishero geschehen, die sehr unterschiedene Schazungen zu Hypothequen oder Verlegungen und zum Verkauf auf einerley Fuß einrichten, sondern

zu Verlegungen

sollen die Hauß-Schäzer, außer dem Grund und Boden, auch diejenige Theile des Haußes, welche dem Brand unterworfen, fals nemlich der Darleyher mit dem zur Hypotheck constituirten Hauß zufrieden ist, in Anschlag bringen, gegenfals aber und wenn der Creditor mehrere Sicherheit, als die der Verwesung und Brand unterworfene Haußtheile verlangt, blos Grund und Boden, nebst dem, keiner Faulnuß, Brand und anderem Verderben ausgesetzten Mauerwerk, Gewölber, Brunnen, Feuer-Recht, Schild- und andere Gerechtigkeiten taxiren.

Die

Die Feld-Schäzer aber die Grund-Stücke nach dem wahren Ertrag, bey regulairem Bau, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Schazung darinnen befindlichen Besserung, außerordentlichen Cultur und Kosten-Aufwand, Planken, Cammer-Latten, Bäumen, Häußger ꝛc. ꝛc. so durch Zeit und Zufälle leicht abgehen, anschlagen.

Fünftens:

Bey Verkauf und Subhastationen sollen die Hauß-Schäzer die Gebäude nicht nach dem Ertrag der anfänglich neuen Baukosten, singulair pretieusen Einrichtung, sondern nach ihrer dermaligen Beschaffenheit mit Rücksicht auf die erforderliche Unterhaltung oder Reparatur überhaupt nach wahrem innerlichen allgemeinen Werth.

Die Feldschätzer hingegen die Grund-Stücke mit Rücksicht auf darinn befindliche frische Dung, Bau, darauf stehende Früchte, Bäume, Zaun, Planken, Cammer-Latten ꝛc. ꝛc. nicht aber nach dem Kosten-Ertrag der Erbau- und Errichtung, sondern nach dem dermahligen Stand und wahrem Werth vor jedermann anschlagen.

Gleichwie nun solches Unser ernstlicher gnädigster Wille und Verordnung ist; So befehlen Wir, daß darüber nachdrücklichst gehalten, und die Contravenienten ohne die geringste Nachsicht bestrafet werden sollen. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels. Darmstadt, den 25. April 1778.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg. W. G. v. Moser.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden Amelia Elisabetha Landgrafin zu Hessen, gebohrne Grafin zu Hanau, Münzenberg, Grafin zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nida. Wittib Hochmündtwein und Vormündtwein.

Unsern gnädigen gruß zuvor, Ehrsame liebe getreüe,

Demnach sie in und wieder in unsern gelibten Hofs Ambtern zwischen denen selben und denen ihnen am nechsten gesessenen Edelleüten allerhand irrungen und unrichtigkeiten vorigen und noch darbey entstehen lassen, daß zum theil aus unachtsamkeit der Brambten, zum theil aus ihrer nachlässigkeit, verbringen von Hochgedachten unsern gelibten Hofs Gerecht- und Gerichtsbarkeiten, jagden, fischen, erfolgung und Grentzen, wie Sie sind abgehen und Strafbahren unterlassen, auf welchen ursachen dan und damit inskünftige solche irrungen und Streitigkeiten desto mehr verhütet werden mögen, wir uns nothwendig befinden, daß in allen Ambtern, so viel immer möglich, der Lasten wahre Gerechtsame wir weit nehmlich und an welchen orten, die in den Ambtern begriffene und wohnende Edelleüte, mit Holtzgerechtigkeit, Jagen

fischen

fiscalen Verfügungen und Verordnungen beobachtet sey
und ob auch Von Ihnselben Vor Hochgedachten unsern
geliebten Sohn, richtige Einzeichnung Beschehen oder
Ihnen Zu Ihrem vermögen der Landbücher und andern etwa
sich ergebenden Nachträgen bey dem jährigen gelassen
worden, sobald reponirt, verkündiget, und wie
die Von Adell Etwogestalt beschaffen seyn, richtig
Lich beschrieben und solches gedüpplirt anhero
Zu unserer Canzley und Rent-Cammer geschicket
wie dann in jedem Amt ein Exemplar behalten
worden; Als ist ein solches Zuvorderst Unsere
Unsers Gnädigsten Willens, Meinung und Ernst-
Befehl, daß ihr Euch befleissiget und Vor allen dingen
Euer Landbuch fleissig durch- und nachsehet
ob auch an demjenigen, so Von Hochgedachtem
Unserm geliebten Sohn Zugesetzt, einiger
Eintrag beschehe, und Euch und auch sonsten
reponirt, was N. ein jeder in seinem anbefoh-
lenen Amt sitzender Von Adell ist steuren zu haben
Den adelichen Gütern Von Gerichtsbarkeiten
sowohl in Civil- als criminal Sachen, item mit anzu-
stellen oder andern Streitigkeiten Lehenbar-
keit Gerichtsbarkeit oder deren Besitz Euer
E. Ober Jagd und Jagens-Gerechtigkeit nach
gehen oder nachgedachten Wildprätt, oder etwa
allein

N. B. Eines Von Adell der Gerichtsbarkeit Gerechtigkeit betreffend in civil- und criminal Sachen

allein nach saasen und süchsten, auch üpp was weiss
und wegt, item ob sie mit gaaren Gürtellen, oder
aber Gelaüsen Gürten oder etwa nur Geschirrten
und dergleichen putz Gürten bezeichnet seye. Item
an welchen ortten und wie weit sie solcher gerechtig-
keit sowohl in jagen, als auch in stüfften bis hero
ohnstreitig hergebracht und gebraucht, z.
dass weit sie mit seinen rinder, schaff, schwein
und andern viehe und an was ortten Güetern,
und sich sie weiche auch in was anzahl und Vie-
hes hergebrachten strittig kommen oder
verspürt seye, 4. Ob und wie viel einer oder
andere in seinem ambt gestandene Von Adell
Von eigen gehalten habe, und an was ortten,
auch wofür sie dasselbige halte, oder Güetliche
beyleüffung vermöge, nemen; und weil man
von dissen puncten nicht eben alle nachricht auf
einen jeden ambts Baalbuch haben kan,
so sollen die Gerichter nicht allein die bey seinem
ambt befindliche Verträge so mit denen Von
Adell gerichtet seinem ambt Von alters aufge-
richtet worden sind, aufsuchen und
bey die hand bringen, die selbe fleissig
durchlesen, und was sie darauf oder ob-

gesetzten

Exercitien-Bücher Hauptsachen, und
da sie etwas darinnen findet, so viel-
leicht Ursach das Tagbuch oder die
Rechnungen und der Förster und alten
Leuten oder anderer aussage und
Bericht oder eingezogene Erkündi-
gung in dem einen oder anderen
nicht abständig gemacht worden
wäre, solches gleichergestalt dem
Vorigen einzuschalten, und dieserwe-
gen allen, so viel möglich,
eine umständliche und vollkom-
mene Beschreibung aller solcher
Grenitzbaschaffenheiten, jagen, fischen
stände, und Holtzungs-gerechtig-
keiten machen und beylegen.
Nach dessen gänzlicher Voll-
ziehung auch die hierüber befind-
liche Rechnungen abzuschneiden, wir
dessen ein genügliches gerath-
schlagen

beschreibung, wie dieselbe gefallen, und
bisshero belegen worden, neben ange-
hengten Streitt, was von einem oder
dem andern streitig gemacht werden
wollte, übersehen, und dessen allen mit-
einander, was ich also zusamen gebracht
wie schon gedacht, sowoll ein Exemplar
Zur Canzley, als auch einen dessen Zur
Rentt Cammer noch vor einstehenden
1. f. Augusti ohnfehlbarlich einschicken,
und dessen die dritte abschrifft vor-
rath Zur nachricht bey dem Ambt be-
halten, damit man mittelst solcher
außführlicher beschreibung der
gebrauchten juriem, jeder Zeit
wan deren von Edelmannsfreyheit
selbigen Ambts sey, und also
alle mißverständer und irrungen
gen desto besser inskünftige vor-
gebeut bleiben mögen. Sitzinnen
wordt ich meinen gnedigen, treuen
und

und richtigkeit Jhrerseits wissen,
damit in allem die wahre beschaffen-
heit berichtet, und eine grundliche
beschreibung in angesetzter Zeit
allhier an die bestellte Orter ge-
richtet werden möge, wir Wir
uns den solchen allem also nach-
richtung mit ernst und bey
vermeidung unserer ungnad
auch den befinden nach ohnnach-
läßiger bestrafung anbefohlen
haben wollen. Und wir thun
uns also zu euch in gnaden, damit
wir euch wohl beygethan, verbleiben.
Datum Cassell den 31. Maji 1647.

Amelia Elisabetha

Verlohr Bericht
der Frau Landgrafen Amelia Elisabeth
de. Cassel 1647.
daß Gewalt- und Gerichtsbarkeit, Jagden,
Lehen, Holtzung und gemeine nutzbarkeit
und beschaffenheit selben.

Dupl.
N. 4198. Kurze Anzeige

Demnächst im Jahr 1782. zwischen
denen mit einander streitenden Interes-
senten zu Einsiedel und Gutenbrunn
Verhandlungen eröffnet und
darinnen bestimmt worden, daß
sachen die Theilung der Gemeinen
Fluhr zu Gutenbrunn, imgleichen
die Separation der Gemeinen
Fluhr zu Einsiedel, imgleichen
die Theilung der Gemeinen
Fluhr zu Mosel in possessorio zu-
folge und zwischen allen mit
denen streitenden Interessenten,
mit der Publication einzuhalten
innen.

Hierauf Bescheid, warum

Fol. Chiffon den 30ten Oct. 1783

mir

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

allen, wie wir es gemeint, ein,
zuziehen: Und da gegen
sie gegründet, wenn nicht zu zweifeln
wäre, daß sie uns wegen
wir mit und mehrerley Unge-
legenheiten Unkosten und Schaden
machen und zufügen könnten.

Da wir nun nun gemeldte,
Stadt in Unsere Acht
und Ungnade ziehen, und
wenn sie, wie gemeldt, Unsere
Acht, darin wir sie erklärt haben,
selbst nehmen und Uns,
wenn sie ergriffen und einbekom-
men werden, Unsere Ungnade
zuziehen. Also daß Unkosten dadurch
erwachsen und sie mit Recht
sum nicht solten gemeint werden.

Als ist Unser gnädigs
und ernstlich Befehl
gegen allen und jeden Unsern
Unterthanen und Verwandten
hiemit ernstlich

ge-

[illegible]

einzunehmen, und eine zu solcher
Verabredung gute Gelegenheit dazu
scheine.

= Ehe und bevor aber diese Einigung
der Stadt in gewöhnlichen Bürgerschaft
am 14ten Januar c. a. und darauf
eingenommenen Resolution einstweilen
zu Recht angenommen, mit Ausnahme
des 1782. provisorie abgeänderten
Regulativi der Fleischer
und Schmiedeknechte und Ge-
sellen und was darauf ein-
zu- und vorgetragen worden,
ist zur Sprache gekommen,
daß zu Ende Februarii Mon.
und Jahres bey Verlust
des Meisterrechts und
40 Rthl. unfehlbare Strafe
2. Meister gewiesen, und
auch ihnen hierauf bekannt
dieselbe zu halten, hierauf

dies

[illegible] Kirchenrechnung und Einnehmung
der Kirchen sind nachsehen und
richtig befunden, auch Ihro Hochwürden
Herrn Pfarrers und Herrn Schaffners
Unterschrift darauf gesetzt worden.

Es ist hierauf Herr Pfarrer Leins
Gesuch verlesen worden, worin
er um Verbesserung seiner
Besoldung und Verwilligung
des Holzes bittet, worüber
Rath und Gericht folgendes
Urtheil gefällt haben

1) dass ihm Herrn Pfarrer Leins
statt und Stelle seines abgestorbenen
Herrn Vorgängers vom 1. May
1782. an sein Besoldung, nach dem
wie es professio gewesen ist, und
sind, jedoch dass er in peti-
torio wegen des Holzes
mit den Herren Kirchenpflegern
Rücksprach nehmen,

2) dass ihm secundum aequitatem
ein Beytrag an Holz
[illegible]
[illegible]
[illegible]

will, wenn nur ein ganz besonders
Umstände, die mit Recht in den Gemüth Gesetzbuch nimmt, sich
nicht gründen.

Ad l. 7 Codicis Justiniani juris, durch dessen
Theil, welcher wie in dem Corpus Juris
befindet, für allen Dingen die
zu setzen nöthig ist, dass zu sehen,
wie nicht dem nur eine nennen-
ligen Summa Theilen in dem Corpus
dass zu einigen zu ergründen Streitig-
keiten, wie dann dieses besonders
wenn Gegenstände zu beurtheilen, als
wie in unserer Gegend Streitig-
keiten und wenn sie über wenig oder
der Sache Entscheidung Streitig
keiten, und wie in dem Landrecht
zu finden, die Weisen ein Recht
nicht in Ewig den Güter, dass durch
den wie in Ewig Besitz verloren
wurde ist, dominus judex aquo
der interdictum possessorium
zu geben.
Mit der Verjährung und wie
mir,

mündlich und in der peticion anzeigt
zu begehren, wollen wir ihnen hiemit
commandirt haben, sich alsobald
der possession dieses ihres
lehens zu begeben, und
sich nach ihrer gelegenheit
zu unserm hofgericht
zu stellen, und
sich darüber
zu erklären,
ob sie nicht
gesonnen
seyen, sich
mit
unserm
hofgericht
zu vergleichen,
oder
unsere
gnädigste
verordnung
zu gewarten,
ob sie
sich
gütlich
mit
ihrer
gegenpartey
vergleichen
wollen,
oder
nicht,
damit
wir
wissen
mögen,
was
wir
ferner
in
dieser
sache
zu
verfügen
haben.
Gegeben
in unserm
hofgericht
zu
Rastatt
den
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

können zu gun einer ringig Kus
aber sey Pan muß, in welcher sich
sich in mit d'eisend mit und sind
zugen d in gand sind, sowie d'ein
und den d'ein und nicht sind sind
mit billig und d'ingen nicht, durch den
mit d'ingen d'ein mag mit und d'ein
d'ein, in welch d'ein d'ingen in
ein und d'ein d'ingen und d'ein,
mit Pan, mit sind mit d'ein zu
sind will

Ehe [illegible] zu gun und d'ingen
d'ingen, d'ein zu mit d'ingen d'ingen
d'ingen prima instantia d'ingen
gun d'ingen d'ingen in d'ingen,
mit d'ingen den gun d'ingen d'ingen,
in d'ingen d'ingen und d'ingen
Pasgingen d'ingen und d'ingen
Mingen Ding ingen will.

Ob d'ingen d'ingen, ob sich
mit d'ingen d'ingen d'ingen,
d'ingen d'ingen den Pasgingen gu-
mein, wenn sie wollen, über

d'ingen

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Summa Summarum, dz mir in vnsers mit
den vnderthonen alhie vnd sonsten
vnd im mindern stand nit in vbung
nit ringer sachen vnd handlungen
vnd processen possessionem zu-
meist, vber welche vns mit ersuch-
ung vnd rhat vnderthonigen vnd
flissen fürbringen gnedigklich er-
innern wir vns gnedigklich zu
thun vnd zu halten schuldig
Vnd thun vns vnderthonigen
vnderthenig gnedigsten fleis bitten,
dz sy ein endtliche compulsoriales
vnd inhibitoriales gn[ädig]lich
wie recht in Engelland gn[ädig]lich
vnd gnedigklich erkennen, dz sy in vnser
Sachen alle gn[ädig]lich vnd wol
vrgirt, nichts in der sentential
aequo nöthig gn[ädig]lich
vnd wir in dem dz sy stund in
vns vberigen Rechten zu der gn-
adigen erkantnus vnd vberig
gn[ädig]lich Rechtens zu ersuchen

E. G.

[illegible]

[illegible]

Desuper humillime implorando
Deque expensis protestando

[illegible]

[illegible]

Anfängliche Begründung
Libellus gravaminum cum eorundem
deductione et justificatione ad mensem
petitio legali et adjuncto
in appellationibus causarum
der unmittelbaren Reichsritterschaft
der Ortsgemeinde Kraichgau Canton
Landes
wegen
die nullitäten und Unrichtigkeiten betreffend

in Sachen der gemeinen
Reichsritterschaft und das
Recht zu begründen
Klagen.

Adelo: Fays.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall des St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar bekanntlich mehrmalen geschärfteſt verordnet, daß die vor dem Jahr 1763. ausgemünzte **unconventionsmäsige Kreuzer** keineswegs mehr in Unsern Landen geduldet- sondern gegen Bezahlung des wahren Werths zu Unserer Münzstätte eingeliefert werden sollen; Wir müssen aber zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen, daß nicht allein die benannte Kreuzer sich wiederum in starker Anzahl in Unsern Landen blicken lassen, sondern auch neben solchen eine grose Menge von sogenannten Plapperten, halben Petermännchen, und andern dergleichen geringen Sorten sich eingeschlichen und als Kreuzer coursiren, weniger nicht noch hie und da von denen längst verrufenen halben Gulden, alten Batzen u. s. w. zum Vorschein kommen.

Wie Wir nun diesem Unwesen mit allem Nachdruck zu steuern um so ernstlicher gemeinet sind, als bey dessen Fortdauer ein allzugroser Schade, sowohl für Unsere Cassen, als für Unsere Unterthanen, daraus zu besorgen stehet; Also erneuern Wir hiermit alle gegen dergleichen geringhaltige

Sorten

Sorten ergangene Verordnungen, und befehlen, daß solche hinfüro schlechterdings keinen Cours mehr in Unsern Landen haben- sondern alle und jede Rechner die in ihren Cassen etwa hievon sich befindende Vorräthe, so wie auch sämtliche Unsere Unterthanen, Christen und Juden, die Ihrigen, binnen Vier Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung an, zu Unsern Rentereyen einliefern- und letztere selbige ohnverlängt zum Vermünzen in conventionsmäsige Kreuzer zu Unserer hiesigen Münzstätte übersenden sollen, woher sie demnächst die Vergütung des wahren Werths, und zwar für die alte Kreuzer allerley Gattung mit 3. Pfennig, für die Kopfkreuzer mit 2. Pfennig, für die Plapperte und halben Petermännchen gleichfalls mit 2. Pfennig, sodann für die übrigen Sorten den bey dem Vermünzen herauskommenden Gehalt, in conventionsmäsigem Gelde zu gewärtigen haben; den hieran sich ergebenden Verlust aber hat ein jeder, er seye Rechner oder ein anderer, um so mehr zu übernehmen und zu tragen, als es eines jeden eigene Schuld ist, wann er dergleichen Gelder wider Verbot angenommen hat; Nur in Ansehung der Kastenmeister soll bey diesem letzten Punct eine Ausnahm in so weit gemacht werden, daß demselben lediglich die Opfergelder gegen ein Attestat von dem Pfarrer entweder in dem wahren Werth in Einnahm zu bringen- oder den Abgang in Ausgab zu schreiben, gestattet werde.

Damit auch Niemand sich beygehen lassen möge, seine etwa besitzende unconventionsmäsige Sorten mittelst Verschleppung außer Landes, oder sonstige Verheimlichung, dem Tiegel zu entziehen, oder aber dergleichen von Ausen wieder ins Land und in Umlauf zu bringen; so verbieten Wir Allen und Jeden das Einwechseln derer verrufenen Sorten und deren Verbringung auser Lands, wie nicht weniger das Einbringen derselben in Unsere Lande, bey Vermeidung der Confiscation und einer ohnerläßlichen Strafe, die Wir in dem

Fall

Fall des Einbringens auf 100. Rthlr., in dem Fall des Ausbringens außer Land aber auf 20. Rthlr. bestimmen, befehlen auch Unsern Ober-Beamten, daß sie nach Verlauf der Vier Wochen die Losungen derer Handwerksleute, Wirthe und Juden durch die Unter-Beamten zu ungewissen Tagen, und jährlich wenigstens 3- bis 4mal, auch vor und nach den Frankfurter Messen visitiren- und die vorfindende verrufene Münzen confisciren- solche entzwey hauen oder schneiden lassen- und zu Unserer Münzstätte einsenden- weniger nicht durch die Zollbereuter, Visitatoren und dergleichen Personen auf die Uebertretter, vornehmlich an den Gränzen, ein wachsames Auge haben- solche im Betrettungsfall in gefängliche Haften nehmen- und ans Amt liefern lassen, sofort die Sache kürzlich untersuchen und nach Befinden mit der Confiscation und Ansetzung der Strafe ohnnachsichtlich fürgehen sollen; Wie Wir dann ebenermasen von hier aus zu Zeiten heimliche Visitationen vornehmen- und die hierinnen etwa nachlässig erfunden werdende Beamte zur Strafe ziehen lassen werden. Urkundlich der Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben zu Darmstadt am 20. Februar 1784.

Ad speciale Mandatum SERENISSIMI.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzlar, und Geheime Räthe daselbsten.

Hesse. Miltenberg. Klipstein. Gazert. Lehmann.

L.S.

VOn Gottes Gnaden Wir Ernst Ludwig/ Land-

graf zu Hessen Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schauenburg/ Isenburg und Büdingen ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglichen/ insonderheit denen/ die von Uns/ und Unserm Fürstl. Hauße/ Hessen-Darmbstattischer Linie/ in oder ausser Unserem Fürstenthumb und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften/ einige Lehen tragen und zu recognosciren haben/ weß Standes/ Wesens und Würden die seynd/ hiermit/ nechst Enthietung unsers respective geneigten Gruses/ Gnade und alles Guten/ zu wissen. : Als wir nun Zeithero/ zu Unserer sonderbahren Mißälligkeit vernehmen und erfahren müssen/ daß Unser und Unsers Fürstl. Hauses Aigenthumb bey verschiedenen Lehen zu Unserm/ und Unses Fürstl. Hauses Hessen/ künfftigem unwiederbringlichen Nachtheil und Schaden/ umb der Ursachen willen/ in Ringerung/ wo nicht faßt gar in Abgang gerathen wollen/ weilen etliche auß dem Mitte Unserer Lehenleuthe ohn Unsern/ und Unserer Fürstl. Vor-Eltern consens und Vorwissen/ einige Lehen-Stücke zu veralieniren und zu verpfänden/ oder sonst in andere Wege in frembde Hände zu bringen sich angemasset/ theils aber der Lehen-Stücke ungebraucht und ohnbechachtet liegen geblieben/ und dardurch/ sonderlich die Häuser/ und Gebäu/ deteriorirt oder gar verwüstet und verderbt seyen: Als sich auch ferner bey denen/ Zeit Unser Fürstl. Regierung Unserer Vasallen und Lehen-Leuthen beschehenen Belehnungen/ vielfaltig befunden/ welcher gestalt viele Investituren und Lehen-Briefe von Alters hero gantz generaliter, und ohne Specification oder Meldung deren/ zu einem jeden Lehen aigentlich gehöriger Stücken/ an Gütern/ Gefällen Rechten und Gerechtigkeiten/ abgefaßt und außgefertigt seynd/ Unsere Fürstl. Vor-Eltern auch/ und Wir/ die neue Lehen-Briefe zwar/ nach Anleitung derselben/ also wider einrichten lassen/ dannoch aber nicht unzeitig die Beysorge hierbey tragen müssen/ daß so wol Wir/ und Unser Fürstl. Hauß an unserm Aigenthumb/ als auch die Vasalli und Lehen-Leute selbst an ihrem Dominio utili und nutznießlichem Rechten/ auff einen und anderen Fall periclitiren/ auch dardurch leichtlich/ (massen es allbereits eines und andern Orths die Erfahrung außgewiesen/ und theils auch beschwehrliche Rechtsfertigungen darüber erwachsen) diese oder jenes Lehenbahres Stücke/ an Gütern/ Gefällen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ wo nicht bey Lebzeiten der Vasallen selbst/ und bey ihrer Einhabung/ doch nach ihrem Tode/ oder auch sonst ersorgende apertur und Eröffnung der Lehen/ in Zweiffel und disputat gezogen/ oder wol gar geläugnet/ intervertirt, verbracht/ und entzogen werden/ oder sonst in Abgang gerathen möchten: Als auch ferrr mehrmals erfolget/ daß theils Vasallen und Lehen-Leute die von Uns und Unserm Fürstl. Hause Hessen herrührige Lehen bey zutragenden Fällen/ wann alsdann auch schon die Possessores eines oder andern Lehen-Stücks sich verändern/ und ohnerachtet es ungeräumbt/ daß ein Vasallus seines Lehen-Herrns eigenthumliche Güter besitzen/ und doch nicht einmahl demselben ad fidelitatem & servitia vermög deß Lehen-Rechten/ eydlich verbunden seyn solte/ in der/ in den Lehen-Rechten bestimbter Zeit weder zumuthen noch zu empfangen gedencken; Daß wir solchen schädlichen Beginnungen/ inconvenientien/ Unordnung und unbefugten Vernachtheilungen Unsers und Unsers Fürstl. Hauses Eigenthumbs keines weges nachzusehen/ sondern denselben möglichst zu steuren/ und das Eigenthumb solcher Lehenbahrer Güter je eher je besser wiederumb herbey und zu rechte bringen/ Uns gäntzlich entschlossen/ gestalt so wol zu Abstellung solches Unwesens/ auch zeitlicher Vorbauung Unsers und Unserer Vasallen selbst eigenen Schadens/ unvermeidentliche Nothdurfft erfordert/ daß denen bey Unsern Lehen/ Zeit der langwürigen Kriegs-Läufften/ eingerissenen præjudicirlichen Unordnungen/ ohnweiterem Verzug remediret/ Unser Eigenthumb redintegriret/ und ergäntzet/ und alles wider in einen verbesserlichen Stand gesetzt werde. Und ist demnach hiermit an alle oberwehnte Unsere Vasallen und Lehen-Leute/ weß Stands/ Würden und Wesens die seynd/ Unser respective freundlich Gesinnen/ auch günstiges Begehren/ und gnädigster ernster Befehl/ daß sie/ bey den theuren Ayden und Pflichten/ womit Uns sie/ berührter Lehen halber/ verbunden und zugethan seynd/ auch so lieb ihnen ist die würckliche Einziehung und andere Straffen zu vermeiden/ welche die Rechte denen dictiren und setzen/ so dißfalls ihrer Lehen wegen/ dem Lehen-Herrn/ auff Befragen die Beschaffenheit verschweigen/ oder dem Lehen-Herrn zum præjudiz/ die Lehenschafft an einem oder andern Stücke gar negiren/ unterschlagen und verbringen/ zu Unserm Fürstl. Lehen-Hofe unverzüglich/ und zum Längsten innerhalb den nechsten 3. oder 4. Monathen/ von dato dieses anzurechnen/ (1) unter Ihren Haben und Siegeln eine richtige Special-Designation aller ihrer/ von Uns und Unserm Fürstl. Hause herrührender Lehen-Stücken/ an respective Schlössern/ Städten/ Flecken/ Häusern/ Gütern/ Geld- und Treyd-Gefällen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ und sonsten/ wie dieselbe Namen haben mögen/ es seyen gleich solche Lehen-Stücke in den Lehen-Briefen selbst eximirt, oder da Lehen-Briefe gantz generaliter/ wie obgedacht/ verfaßt/ und expi imirt gelassen/ ingleichem was eines und das andere jährlich erträget/ und wie hoch es ohngefähr von 10. zu 10. Jahren genutzet/ auch was dahingegen darvon an Lehn-Diensten/ oder andern præstationen geleistet werden müsse: So dann (2) beglaubte Abschrifften deren von Uns/ oder Unsern Fürstlichen Vor-Eltern/ habender jüngster Lehen-Briefe sämpt einem beglaubten Copial-Extract, von denen darüber etwann vorhandenen Saal-Büchern/ Heb-Registern/ und von dergleichen beschriebener umbständiger Nachricht/ einschicken/ und Uns (3) darbey schrifftlich und umbständig berichten/ was zu einem jedwedern Lehen eigentlich und nahmentlich weiter gehörig/ und wo es gelegen/ auch ob alle Lehen-Stücke und deren pertinentien biß auff diese Stunde noch bey den rechten Lehen-leuthen/ oder deren Lehens-Erben/ und in deren würcklichen Besitz sich befinden: (4) In specie in was vor Bau- und Besserung dieselbe jetziger Zeit erhalten werden; (5) Ob und was vor Stücke darvon etwann verkaufft/ oder sonsten veräussert/ und verhypothecirt, oder mit einigem onere und Beschwehrden/ wie die Nahmen haben möchte/ afficirt worden/ auch wann/ von weme/ und an wen/ solches geschehen/ und was es eigentlich vor ein onus oder Beschwehrung seye; ingleichen ob deßwegen von Uns und Unsern Fürstlichen Vor-Eltern und Vorfahren einiger consens und Verwilligungs-Schein/ es treffe gleich Dotal- und Witthumbs Verschreibungen oder eine andere Veräusserung an/ vorhanden oder nicht/ und da einer vorhanden were/ wann und zu welcher Zeit derselbe gegeben seye/ auff wie viel Jahr er gehe/ und wie er in formalibus eigentlich laute/ auch bey weme oder in wessen Besitz solche veralienirte Lehen-Stücke jetziger Zeit zu finden und anzutreffen seyn mögen: So dann (6) wann und zu welcher Zeit berührte Veräusserung und Verhypothecirung/ auch auff wie viel Jahre hinauß gesehen: Und (7) wie viel zu solchen Lehen berechtigte und gehörige Lehens-leuthe jetzo im Leben seyen/ und wie ein jeder mit Nahmen heisse/ auch wessen Söhne und Kinder sie seyen; Erinnern und erwarnen darbenebenst Unsere Lehen-leuthe und wen es sonsten per directum vel indirectum mit concerniret/ nachdem alle und jede/ ohne Vorbewust und Consens deß Lehen-Herrn vorgehende Vrpfänd: Verschreib: und Beschwehrungen der Lehen/ in den Lehen-Rechten verbotten/ und an sich selbst ungültig seynd/ inmassen auch eben deßwegen von Unsern Fürstl. Vor-Eltern und Vorfahren Fürsten zu Hessen/ in Jahren 1578. 1655. und sonsten mehrmals offene getruckte Patenten und Außschreiben ergangen/ daß demnach nicht allein mehrerwehnte Unsere Lehen-leuthe ohn Unsern Consens, auff ihre von Unserm Fürstl. Hause dependirende Lehen hinfuro einige Schulden nicht mehr auffnehmen/ noch die Lehen-Stücke damit beschwehren/ sondern vielmehr/ was etwann schon darauf haffte möchte/ innerhalb Jahres Frist nach dem erlangenden Frieden bey Verlust der Lehen oder ander willkührliger Straffe wider davon ablegen/ so dann auch die Glaubigere sich in dem wohl vorsehen/ daß sie deß Außleihens auff Unsere Lehengüter/ es geschehe dann mit Unserm deß Lehenherrns/ außtrücklicher Verwilligung/ müssig gehen/ und gegen dergleichen ihnen etwann allbereits verunerpfändete Lehen-Güter bey zeiten anderwärtige Versicherung nehmen/ oder/ daß sie wiedrigen falls/ solches außgeliehenen Gelds/ so viel die Lehen anbelangt/ verlustig werden/ und darauff einige Rechts-Hülffe nicht erlangen/ gewärtig seyn sollen. Sintemahl Wir vorberührte dessentwegen publicirte rechtliche Verordnungen hiermit allerdings widerholen/ und dahin extendiren/ daß die jenige Vasallen, so/ vermöge ihrer zu übergeben stehenden Specificationen einige in ihren Lehen-Briefen enthaltene Stücke nicht mehr im Besitz haben/ sondern entweder durch ihre oder ihrer Vorfahren Vernchlässigung in frembde Hände gerathen lassen/ oder sonsten darvon nichts wissen wollen/ solche/ ihrer obligenden Schuldigkeit nach/ entweder innerhalb einer Frist von 3. in 4. Jahren/ so Wir ex speciâ gratiâ, ohne einige fernere Prorogation, peremptorie darzu annoch præfigiren/ wieder zur Hand bringen/ abledigen und frey machen/ oder Uns deßfalls mit andern denen Lehen-Brieffen an deren statt wider zu inserirenden Erb-Stücken billichmässige Satisfaction darfür thun sollen. Letztlich werden auch die jenige Unsere Vasallen und Lehen-leuthe/ welche ihre Lehen/ zeit wehrender unserer Fürstl. Regierung/ etwann nur gemuthet/ aber noch nicht würcklich empfangen/ oder wohl gar beedes unterlassen/ sich dahin zu achten wissen/ daß sie ihre Schuldigkeit zwischen hier und künfftigen Bartholomæi Tag/ so ihnen pro termino hierdurch angesetzt wird/ bey Verlust ihrer Lehen/ beobachten/ und inmittelst umb die Belehnung bey Uns sich gebührend anmelden/ den bißherigen darbey vorgangenen Ußhalt/ ob sie können justificiren/ darauff Bescheids erwarten/ und nach Befinden die Lehen empfangen/ mit der nochmahligen Vergewisserung/ wosern sie deme/ wider Versehen/ also nicht nachkommen/ daß Wir alsdann nicht werden entübrigt seyn können/ das jenige obberührter massen/ ohne fernerers Zurücksehen/ verfügen und ergehen zu lassen/ was die Rechte/ und Unsers Fürstl. Hauses Lehens-Gewohnheiten disponiren und mit sich bringen. Wornach sie sich sämpt und sonders zu achten/ und vor ihren eigenen Schaden und Ungemach vorzusehen. Uhrkundlich Unsers hierauff getruckten Fürstl. Secret Insiegels. Gegeben Vestung Giessen am 16. May 1695.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig / Graf
zu Oettingen / Graf zu Wertheim / Graf zu Virneburg / Herr zu Jagst-
berg / Sassenburg / Rheda und Rochefort ꝛc.

VOn GOttes Gnaden/ Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz / Ziegenhain / Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc.

Liebe Getreue. Nachdem Uns vorgekommen / was massen im Kauffen und Verkauffen wegen deß / in Unsern Landen sonst herkommlichen Abtrieb-Rechts/ ein grosser Mißbrauch erwachse/ so gar/ daß mancher ehrlicher Mann deßhalben zu nichts gelangen / vielweniger Frembde / welche sich in Unsern Landen niederzulassen suchen/ etwas an ohnbeweglichen Güthern zu ihrer ohnentbehrlichen Nothdurfft durch Kauff an sich bringen können: Und aber das gemeine Wesen sowol/ als Unser eigen Lands-Fürstlich Interesse erfordert / daß hierunter Einsehens genommen werde; Als verordnen Wir hiermit aus Lands-Fürstlicher Obrigkeitlicher Macht / und wollen / daß es zwar bey dem Abtrieb-Recht an und vor sich selbsten insgemein und regulariter, also wie es entweder durch absonderliche Gesetze und Verordnungen / oder durch Rechtsbewährte Gewohnheit eingeführet ist / sein Verbleiben haben: In denen jenigen Fällen aber / da durch eine oder andere Kauff-Handlung Uns ein nützlicher Unterthan zu erwerben / oder einem dergleichen Unterthanen zu merclichem Aufnehmen verholffen werden könte/ zuforderst entweder an Uns / oder an Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung mit allen Umbständen / nemlich ob der anmassende Abtreiber etwa vorhin annasam begütert / und deß/ oder der jenigen Stücker/ so derselbe abzutreiben

treiben suchet / entrathen / hingegen dem Kauffer damit auf- und fort geholffen / folglich dem gemeinen Wesen und Unserm Fürstl. Interesse nützlich vorgestanden werden könne oder nicht? Auch wie der Käuffer und Abtreiber beschaffen / ob einer oder der andere ein guter Hauß-hälter seye / und welcher von beyden sich sonsten wohl nehren und ehrlich fortbringen könne / wann er gleich die Güther / worüber wegen des Abtriebs der Streit ist / respectivè nicht behält / oder nicht bekommt / mit Umbständen / pflichtmässig berichtet werden solle / damit Wir nach Befinden darinnen ab- und zuthun / und remediren / oder dispensiren mögen / als welches Wir Uns hiermit in Krafft dieses ausdrücklich vorbehalten: Damit aber diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelange / so habt Ihr selbige beym offentlichen Glockenschlag zu verkünden / auch einer jeden Commun einige Exemplarien zuzustellen. Versehens Uns also zu geschehen / und seynd Euch mit Gnaden gewogen. Darmstatt am 28. Septemb. Anno 1702.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

Abtrib.

Von Gottes gnaden Ludwig Landgraue zu Hessen &c.

Vester sonders geliebter Vetter, Lieber getreuer!
Wir haben uns referiren lassen, was ihr wegen
des zwischen Johannen Wilhelmin zu Sellings Hausen
Modo Conjugem Losses Ehemanns zu Crumbach
an einem so - dann Valentien Lutz zu Eydtsteins
Sellings Hausen, am andern Theil in peto retractus
sich ereignenden Streits, und darauf bey Euren Collegen
sein über gehaltene und aus ihr Collegium Meinungen
d 30 ten Martii a.c. des unserem Canzleyrichter und ange-
fügte Acta: Ob nun wohl nicht scheine, daß Conjugum
Wilhelmin zu retrahirung der von ihrem Ehemann in
Anno 1740 verkaufften Güther tam ex capite consan-
guinitatis, quam congrui ceteris paribus so wohl Ehe-
gemahlen sein Vetter, als auch aber gleichwohlen
dieser Verkauf nicht nur Subhasta bescheen, solches
dagegen scheine dem kein Abtrib gleich zu finden, an-
der Ihnen aber von der andern Seiten retrahenten
sich wieder in Zeiten ad retrahendum genahet, und
die gewöhnliche prostanda des Kaufschillings auch
noch gehörig nicht prostiret worden, quo ad casum
in Substrato etwas weniger nicht des Johann Valentin

hingegen wenigstens notorisch gewesen indessen mit in Consideration kommt, wie solglich also die Casse in die Verordnung vom 28. Septemb 1702. vollkommen zu setzen, müssen auch sodann causa mit zu einem bestehenden willkührlichen Proceß fällen sollen zu gelassen, sondern über Einverstehen Vermögens und Umstände so beschaffen derselben Verlassenschaft Curatorem Verordnung gemäß bestellet werden sollen. Da fehlt es in futuris casibus, dann Einsehen sodann zum Cyclus des Landes und der Unterthanen abzuändernden Verordnung Articul nicht nur muß zu Ende, solglich auch so offt ein obtinirender Casus vorfället und auf sodann Verordnung sich berufen wird, oder darselben sich adressiren qualificiret, alldann von allen processualischen Weitläuftigkeiten zu abstrahiren und dagegen über ein oder das andere Theil beschaffenheit und Umstände so beschaffen zu Verlassenschaft gesetzt ein zu ziehen, und darüber sich gutachtlich zu äußern, anbey darauf nicht weiter gemeinschaftlichen Verordnung abzu warten, sondern auch, da wir quoad casum in subsidium, gesetzlich und ein bestehet, auch sein länglich wie bisshero Umständen nach gnädigst dispensiret und Ver-

Verordnet haben, daß dem Valentin Lutz die
von dem Weber verkauften Güter ohne weitere
Ausmessung zuzuschreiben, und er dahingegen
verbunden, das ihm auf Verlangen Verschrift
zu zu ordnen der Beklagten Weberin wegen
gleichwohl geführten Proceß keinen weiteren Ersatz
oder Vergütung zu thun ausdrücklich manuteniert
werden solle, sie hiermit zu erstatten und Euch
darauf anzuweisen, also zu verfügen Euch wir
sind die hiergehörige Acta hierbei remittieren.

Verbleiben Euch mit Gnaden
wohlgewogen. Darmstadt den 27 Mey 1748

Ex speciali Commissione Serm.
Fürstl. Hess. President Canzler und
gnäd. Räthe daselbst
v. Schwarzenau Krieger

Concordare hanc copiam cum copia vidimata in
Cancellaria Giessensi asservata attestor
A. Bodenzenberg,
Trib. Reg. ibidem Assessor.

Copia

Extract Allerhöchst an der Lünder den 9ten Dec: 1775

Unsern freundlichen Dienst zuvor Hochgelahrter und Wohlgelahrter, besonders guter Freund!

Nachdem gestalten Sachen nach, dieß neu hinzugekommene Verzeichnuß, welche Sie in fremde Lande begeben, und Sr und mehrere dieser abwesend gewesen, wenn denen Vermögen selbigen ihren Ehegeschwistern oder sonstigen nächsten Anverwandten extradiret werden die Collateral Gelder [illegible] sicher nicht entrichtet werden; und dann damit auch die Abführung gethaner Gelder desto besser und genauer geschehen werde, Ihro Kay.ma Unsers Allergnädigsten Herrn verordnet haben, daß denen dasigen Civil-Beamten auch denen Stadt Magistraten die gethane Anzeige hinkünftig gemacht, mithin selbige, jedem Fall denen fürstl. Landes Aemtern anzuzeigen und diese solche in ihrer Rechnung annotiren und so lange nachzuhalten haben, bis die Anverwandte pro motivis zu stellen, wo sodann, wenn denen Vermögen ihren nächsten Anverwandten jure hereditario zufället, sowohl die Collateral-Gelder entrichtet als auch in Fall der Leibeigenschaft die Losstellung gethan werden solle; Als habe Ihro

diesem

Unserer gnädigsten Verordnung recht nachgelebet
nemlichst zu halten. Verbleiben Ihr mit
Gnaden Euch zu Freundschaft gefliessen
Dienstens gnädigst Geschehen den 6ten Nov:
1775.

F. H: Obristen Casse, Vice-Canzler, Canzley
Director und Regierungs-Casse Assessoren

von Buri von Langen.

Resol. cod: quo presc.

Wären sich seinem unterthänigst zu erstatten

In fidem copiae
Langen.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.
Des Kayserlich-Russischen St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdeme die Frage vorgekommen, ob und wie ferne das Vermögen eines 70. Jahr lang Abwesenden, dessen nächsten Erben und Anverwandten, auf deren Ansuchen, denen Rechten nach, mit oder ohne Caution zu verabfolgen seye? Und dann Wir bey denen vorliegenden verschiedenen Meynungen derer Rechts-Lehrer, und um hierunter in gesamten Unseren Fürstlichen Landen pro futuro ein gewisses Regulativ fest zu setzen, hiermit zu verordnen Uns gnädigst bewogen gefunden, daß bey einem dergleichen sich ergebenden Fall künftighin die Verwandten und Intestat-Erben eines so geraume Jahre Abwesenden, bey Ueberlassung dessen Vermögens, zwar die herkommliche Caution zu stellen gehalten seyn, dieselbe jedoch nicht über zwanzig Jahre andauren, auch sich blos und allein auf das Capital oder die Haupt-Summe,

me, nicht aber auf die während dieser Zeit davon fallende Zinsen, und zwar um deswillen erstrecken solle, weilen die Erben in Ansehung der Perception der letzteren sich in bona fide befinden, und der Abwesende sich den langen Verzug, und daß er sich um die Verwaltung seines Vermögens nicht mehr und besser bekümmert, selbst beyzumessen hat; So befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß ihr euch in vorkommenden dergleichen Fällen nach dieser Vorschrift nicht nur selbsten achtet, sondern auch solche denen euch untergebenen Beamten per Circulare bekannt machet, und dieselbe zu deren Nachlebung anweiset. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Darmstadt, den 19. Februar. 1774.

Ad speciale Mandatum Sereniſſimi.

L. S.

Abwesende

Ludwig p.

Veste und Hochgelahrte p.

Nachdem bey Conscription der das Vermögen unter 70. jährigen abwesenden Erbes-Interessenten de 1776. den Inhalten mit Unterschriften und Siegel versehen worden, ob und wie denen das Vermögen unter 70. Jahren lang abwesenden den nächsten Erben mit oder ohne Caution zu verabfolgen sey? Dieses aber nun einen 70 Jahre alten Person zu verstehen und wir daher obhabende Intention dahin aufgenommen haben, daß man einer solche Person 70 Jahr alt, und gesetzten Zeit, welches nach den Umständen zu einer jeden abwesend ist entweder deren Aufenthalt oder seine hinterlassenen Kinder nicht wissen, ob dann denen nächsten Erben und Anverwandten des Vermögen gegen einer Caution 70. Jahr, Jahres und aber das Capital oder Hauptsumme und nicht über die Interessen Halbjährige Zinsen und Nutznießung zu stellenden Caution überlassen werden solle, Da lassen wir Euch solches zu einer Nachachtung und mit dem gnädigsten Befehl andurch eröffnen, daß ihr die Euch nachgebenen Aemter hiernach instruiret. Verbleiben Euch p. Darmstadt 13 Febr. 1776.

Ex speciali Commiss. Sme

Hessenberg. Pesch.

In fidem copiae

Rodeschenberg, Actuar.

Von Gottes Gnaden Ludwig,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät bestellter General-Feld-Marechal und Obrister über ein Regiment Dragoner.

Veste, sodann Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Euch wird nicht unbekannt seyn, was vor eine Verordnung, ratione des ordentlichen Ab- und Zuschreibens in denen Steuerbüchern in Anno 1727. emaniret worden. Obwohlen man nun geglaubt, es würde dieser und allen vorhergehenden, wegen richtigen Ab- und Zuschreibens, ergangenen Verordnungen gehorsamst nachgelebet werden;

So müssen Wir jedoch zu Unserem Mißfallen vernehmen, daß die wenigste, so wohl freye, als unfreye Personen bey dem Steuer-Commissario und Peræquatore, ratione des Ab- und Zuschreibens, sich meldeten, wordurch dann Unser Steuer-Wesen, und die mit großem Kosten verfertigte Steuer-Bücher nothwendiger Weise in die Uns und dem Publico höchstnachtheilige und schädliche Confusion gerathen muß, welche hernacher anderster nicht, als mit Wieder-Anwendung grosser und denen Communen beschwerlich fallenden Kosten gehoben werden können; Unser gnädigster und ernster Befehl ist demnach hiermit, daß Ihr Euch selbsten darnach unterthänigst achtet, sodann allen und jeden unter Eurem Staab stehenden Subalternen nachdrücklichst, und zwar sub Comminatione pœnæ intimiret, daß ein jeder, der etwas an Hauß und Gütern erkauffen, oder etwan auf erhaltenen gnadigsten Consens ein und das andere von seinen besitzenden Güthern vertheilen und an andere begeben will, sich bey Unserem zeitigen Steuer-Com-

Præs. Giessen den 1ten Martii, 1747.

Commissario und Peræquatore zu Giessen melden, und sich das erkaufende, vertheilende oder vertauschende Stück von demselben, obbemelter Verordnung gemäß, ab- und zuschreiben lassen, widrigenfalls aber solche Translationes derer Güther an andere Possessores, durch was vor Contracte und Handlungen, auch auf welcherley sonst verbindliche Art es immer geschehen seyn mag, nicht nur vor null und nichtig erkannt, sondern auch noch insbesondere der neue Possessor so wohl, als auch Unsere Beamte, welche die Unterlassung des Ab- und Zuschreibens geschehen lassen, und wohl gar die Kauff- und Tausch-Brieffe, wie auch Güther Loßzettul confirmiren, in eine Geld-Pœn verfallen seyn, auch wohl gar, nach Befinden, cassiret werden sollen; Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So habt Ihr diese Unsere reiterirte Verordnung alljährlich, und mit Anfang jeden Jahrs, allen unter Euch stehenden Personen offentlich publiciren zu lassen. Verlassens Uns solches ohnfehlbar also zu geschehen, und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstatt den 7ten Januarii, 1747.

Ludwig.

L.S.

An die Fürstl. Regierung zu Giessen.

Ex Resoluto Fürstlicher Steuer-Deputation,

d. d. Darmstadt, den 25. Junii 1778.

ad N. St. D. 573.

Die Bestimmung der Ab- und Zuschreib-Gebühren bey Erb- Zins- Stamm-Lehen, Landsiedel- Huben- Kothen- Fahrend- und andern dergleichen untheilbaren geschlossenen Gütern, betreffend.

Fiat Generale auf höhere gnädigste Verordnung, an sämtlich Fürstliche Justiz-Beamten der Ober- und Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen, samt Herrschaft Epstein, wie auch des Ober-Fürstenthums Hessen: Es seye Ihnen vorhin bekannt, wie nach der Verordnung den 4. Decemb. 1764., welche unterm 11. Sept. 1777. erneuert worden, die Steuer-Peræquatores von jedem Item oder einzeln eingetragenen Stück im Fluhr-Buch 3. kr. Ab- und Zuschreib-Gebühr empfangen, und dagegen noch ein- und andere ordinaire Peräquatur-Arbeit ohnentgeltlich verrichten sollen.

Nachdem man nun wahrgenommen, daß die Peræquatores diese an sich generelle Verordnung auch auf die Erb- Zinß- Stamm- Lehen- Landsiedel- Huben- Kothen- Fahrend- und andere dergleichen untheilbare geschlossene Güther (welche öfters nicht in una Compage- sondern stückweiß durch mehrere Gewannen zerstreuet- also unter besondern Items im Flur-Buch eingetragen stehen) extendiret und sich vor jedes dahin gehöriges

höriges Item 3. kr. Gebühr bezahlen lassen; = durch diese bey dergleichen Güthern in Summa viel betragende Gebühr aber einestheils in so fern gegründete Beschwerden der Unterthanen veranlaßt worden, weil solche immer auf einen einzelnen Mann fällt = mithin so mehr drückend ist; anderntheils hingegen die Peræquatores zu sehr in ihrem ohnehin kaum zum nothdürftigsten Unterhalt anreichenden Verdienst verkürzt werden, wann sie dergleichen ganze Güther mit ungleich mehrerer Mühe überhaupt vor 20. kr. nach dem Begehren derer Unterthanen ab = und zuschreiben sollten; =

So seye hierunter ein Mittelweg dergestalt verordnet worden, daß bey Erb = Zins = Stamm = Lehen = Landsiedel = Huben = Kothen = Fahrend = und andern dergleichen untheilbaren geschlossenen Güthern, die Ab = und Zuschreib = Gebühren im Flur = Buch, vor jedes dahin gehöriges Item oder einzeln eingetragenes Stück nach der Lage durch die Gewannen, auf Einen Kreuzer, = hingegen im Geschoß = Buch überhaupt vor das ganze Guth auf Zehen Kreuzer gesetzet, = bey allen übrigen Güther = Stückern aber es lediglich nach Vorschrift der Verordnung de 4. Decemb. 1764. und 11. Septemb. 1777. gehalten werden soll.

Sie Fürstliche Beamten hätten daher diese Verordnung denen Peræquatoribus und Unterthanen gehörig bekannt zu machen, sich selbst darnach zu achten und darauf zu sehen, daß derselben von männiglich genau nachgelebet werde.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenham, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen; ꝛc. ꝛc. Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß; des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter, ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn; Wir Sr. Hochfürstl. Durchlt. zu dahiesig Fürstl. Regierung verordnete Geheimde Räthe, Vice-Canzlar, Cantzley-Director und Regierungs-Räthe.

Demnach Höchstgedacht Unser gnädigster Fürst und Herr sich unterthänigst referiren lassen, was maßen verschiedene in denen Fürstl. Landen angesessene Unterthanen der vorhin ergangenen Verordnung zuwider in Ungarn gezogen, und theils noch dahin oder in eine andere Colonie zu ziehen willens seyen, dergleichen verderbliche und nachtheilige Abzüge aber Höchstdieselbe keinesweges ferner gestatten wollen, und dahero gnädigst verordnet, daß sothane bereits erlassene Landesherrliche Verordnung und Befehle nochmahlen wiederhohlet, und denen Fürstl. Beamten und Gerichts-Herrn aufgegeben werden solle, diese sowohl als auch gegenwärtige sogleich durch die Vorstehere der ihnen anvertrauten Aemtern und Gerichtern zu jedermänniglich unterthänigsten Nachachtung nochmahlen dahin bekannt machen zu lassen, daß demjenigen, so gleichwohlen heimlich und ohne erhaltene manumission abziehen würde, sein gesamtes Vermögen confisciret werden sollte; Als wird dieses allen Fürstl. Beamten und Gerichts-Herrn zu ihrer eigenen Achtung und zur gleich baldigen Publication hierdurch angefüget, anbey weiters verordnet, daß diejenige, welche sich unterstehen werden, die Unterthanen zum emigriren in Hungarn, Pensylvanien oder in andere fremde Colonien zu verleiten, auf Betretten im Lande sofort gefänglich niedergeworfen und mit harter Leibes-Strafe ohnausbleiblich beleget werden sollen. Und da auch getreue Unterthanen ohne sattsame Ueberlegung und vielmehr aus Einfalt von solchen leichtfertigen und Pflichtvergessenen Personen, welche sich heimlich auf- und aus dem Lande machen, ihre Effecten, Vieh und andere Sachen zu kauffen, und solche theils heimlich und theils nächtlicherweile in ihren Häusern abzuhohlen, in Sinn kommen lassen mögten; so ist auch dieses bey versammleter Gemeinde mit dem Anhang zu verbieten, daß auch dergleichen Leute nicht besser als die Flüchtlinge selbst betrachtet und mit scharffer Leibes-Strafe beleget, zugleich auch dieselbe niemahlen als rechtmäßige Besitzere von dem an sich erkaufften Guth angesehen, sondern dasselbe ihnen ebenfals in continenti confisciret werden solle. Wornach sich unterthänigst zu achten. Gegeben unter Aufdruckung des Fürstlichen Cantzley-Insiegels. Giessen den 9ten May 1770.

Ex Speciali Mandato Sereniſſimi

L.S.

Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

Abzug aus Ungarn

Von GOttes Gnaden, Ludwig, Landgraf zu Hessen / Fürst zu Herßfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / &c. Ihro Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät bestellter General-Feld-Marechal und Obrister über ein Regiment Dragoner.

Liebe Getreue ! Was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vattern Gnaden allbereits am 26ten May 1727. wegen des Ab- und Zuschreibens bey vorgehender Veränder- und Alienirung der Güther vor eine general-Verordnung in Unser Fürstenthum und Lande ergehen lassen, daß nemlich alle, so wohl ohne vorhero eingehohlten und erlangten gnädigsten Consens vornehmende Güther-Vertheilungen, als ohne beschehende Anzeige an die Peræquatores zum nöthigen Ab- und Zuschreiben, vorgehende Translationes derer Güther an andere Possessores, durch welcherley Contract und Handlung, auch auf welcherley verbindliche Art es immer geschehen möge, an sich null, nichtig, und dergestalt, daß die neue Besitzere zu keiner Zeit bey denen abgetretten bekommenden Güthern sicher seyn möchten, die Beambten aber, die dergleichen wissentlich geschehen liessen, oder wohl

wohl gar confirmirten, und die Anzeige davon an die Peræquatores unterliessen, über das mit wohlverdienter Geld-Straffe, oder nach Befinden der Cassation angesehen, auch diese Verordnung zu jedermanns Nachricht alljährlich mit dem Anfang des Jahres, jeder durch den Glockenschlag zusammen beruffenen Gemeinde öffentlich verkündiget, und abgelesen werden solle, auch wie Wir solche Verordnung den 27ten May 1747. so viel ins besondere die hiesige Stadt und Befreyten betrifft, erneuert, und dergestalt erweitert haben, daß alle Bediente und Unterthanen, wie auch die Befreyte ohne Ausnahm bey allen und jeden Kauff- und Tausch-Contracten, Güther-Cessionen und Alienationen, wie die Nahmen haben möchten, auch Erb- und Güther-Theilungen, der Alienans die alienirende beschwehrte Stücke im Steuer- oder Neben-Contribuenten-Stock sich abschreiben, der Acquirens derer contribuablen und in hiesiger Gemeiner Stadt Steuer-Stock befindlichen Güther aber bey hiesigem Stadt-Rath die gewöhnliche Wehrschafft sich leisten lassen „ und beede solches also gewiß sowohl pro futuro als auch pro præterito wegen derer bishero alienirten Güther, wo das Ab- und Zuschreiben unterlassen worden, befolgen sollen, als sonsten in dessen Entstehung der Contract gäntzlich annulliret „ oder die alienirte Güther gar caduciret „ und über das nach befindenden Umständen der Verkäuffer oder Alienans sowohl, als der Käuffer oder Acquirens vor die auf denen alienirenden Güther-Stücken haftende Herrschafftliche Onera ordinaria und extraordi-

naria

naria in solitum haften „ die Execution ohne Distinction gegen diejenige, wo solche am leichtesten zu bewürcken, ohne die mindeste Einrede oder Einwand anzunehmen, verhänget „ und beeden Contrahenten sich deßfalls in Separato zu vergleichen, überlassen seyn solle, ein solches und ins besondere die erstere Verordnung de Anno 1727. wird Euch bekant seyn, und in der Ambts-Repositur sich vorfinden lassen. Nachdem nun aber diese beede wohlerwogene Verordnungen zu Unserm grossen Mißfallen bishero schlecht oder gar nicht befolget „ und dadurch Unserm Ærario grosser Schaden zugezogen worden ist; und Wir dahero solcher Unordnung, bey welcher auch die mit grossen Kosten verfertigte Steuer-Bücher nicht in behöriger Accurateſſe erhalten werden können, fernerhin nachzusehen nicht gemeinet sind; Als wiederhohlen und renoviren Wir solche nicht allein alles ihres vorgemeldten Inhalts, sondern verordnen auch hiermit noch weiter gnädigst, daß niemahlen ein Kauff- oder Tausch-Brief, ehe und bevor die Käuffere und Verkäuffere das ordentliche Ab- und Zuschreiben in denen Steuer-Büchern durch den Peræquatorem behörig verrichten lassen, und deswegen ein Atteſtat beygebracht, ausgefertiget „ noch weniger von Ambts wegen confirmiret oder gewähret „ diejenige aber, so von nun an bey denen vorgehenden oberwehnten Alienationen und Güther-Vertheilungen die Anzeige an die Peræquatores zum Ab- und Zuschreiben unterlassen werden, sowohl der Alienans als Acquirens jeder mit 5. fl., so dieselbe Euch zur Rechnungs-Einnahm zu zahlen haben,

zur

zur Straffe gezogen werden sollen. Und ist dahero Unser gnädigster Befehl, daß Ihr ob dieser extendirten Verordnung strictè haltet, auch solche bey Vermeidung obbemeldter Straffe selber behörig befolget, sodann auch dieselbe alle Jahre beym Eintritt jeden Jahres in allen Orthen des Euch gnädigst anvertrauten Amts durch den Glockenschlag publiciren „ und ablesen lasset. Und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Darmstadt am 2. Octobris 1752.

Ludwig / Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdeme mehrmalen die beschwehrende Anzeige geschehen, daß die Taxatores bey Abschätzung derer Häuser und Güter ihre Tag-Gebühren gegen den Innhalt Unserer Proceß-Ordnung dergestalt hoch ansetzen und sich zahlen lassen, daß der arme Unterthan, besonders bey Geld-Aufnahmen aufs äuserste dadurch graviret wird, diesem Unwesen und Mißbrauch aber, ein vor allemahl gesteuert werden soll: So verordnen und setzen Wir hiermit gnädigst, daß

Erstlich:

Zu blosen Hauß-Schazungen bey Subhastationen und anderem Verkauff oder Erbvertheilungen, in denen Städten sowohl als Dörfern, nebst dem Schultheiß und zween Raths- oder Gerichts-Schöffen nur ein Zimmer- und ein Maurer-Meister, die einen Riß und Ausmessung verstehen, und wegen ständiger Concurrenz mit denen übrigen Bau-Handwerkern deren Werth ohnehin wissen, adhibirt werden sollen, zumahlen auch bey allen Schazungen der Handwerker erste Kosten-Ertrag der neuen Arbeit nicht zum Grunde gelegt werden kan, und in denen Städten vornemlich darauf zu sehen,

daß

daß die Raths-Deputati von Bau-Profeßionen seyn, oder selbsten gebauet, mithin von Baukosten Erfahrung haben, welchen dann folgendes zu zahlen ist:

a) Wann das Hauß über ein oder mehrere tausend Gulden werth ist,

in Städten

dem Stadt-Schultheiß, wann er mit auf den Platz gehet, und die Schatzung dirigiret	—	15 Alb.
den Raths-Schöffen, die mit denen Handwerkern alles durchgehen- und aufnehmen müssen, jedem 1 fl.	2 fl.	—
dem Zimmer- und Maurermeister jedem 20 Albus	1 fl.	10 Alb.
dem Raths-Diener vor die Bestellung	—	6 Alb.
	4 fl.	1 Alb.

In Dörfern

dem Schultheiß, der gemeiniglich den Aufsatz schreiben muß	—	15 Alb.
Jedem Schöffen 15 Albus	1 fl.	—
denen zwey Meistern jedem 15 Albus	1 fl.	—
dem Gerichts-Diener	—	3 Alb.
	2 fl.	18 Alb.

b) Wann das Hauß über 500 bis 1000 fl. werth nach obiger Proportion.

in Städten 2 fl. 4 Pf., in Dörfern 1 fl. 9 Alb.

c) Wann solches unter 500 fl. werth ist,

in Städten 1 fl. 4 Pf., in Dörfern 20 Alb.

masen in solchen Fällen geringere Zeit und Mühe dazu erforderlich, und in lezterem der Schultheiß ganz wegbleiben kan.

Zweytens:

Die Güther-Schazungen bey gerichtlichen Verlegungen, Subhastationen und dergleichen sollen in Städten von zwey Raths-Deputirten und Ackergeschwornen, in Dörfern vom ganzen Gericht, welches davor haften muß, verrichtet werden, weßfalls in Städten sowohl- als Dörfern zu zahlen ist:

a) vor eine gerichtliche Verlegung nach Proportion

des Capital-Werths bis 100 fl. Capital	1 fl.	—
über 100 bis 300 fl.	1 fl.	15 Alb.
über 300 bis 500 fl.	2 fl.	—
über 500 bis 1000 fl.	3 fl.	—
über 1000 alle	4 fl.	—

welche

welche in gleiche Theile zu vertheilen, dem Schultheiß aber auf dem Land- und in Städten dem Stadtschreiber vor Aufsatz und Eintragen ins Verlegungs-Protocoll doppelte Portion zu geben ist.

b) Vor eine Schazung zur gerichtlichen Subhastation eben so viel.

c) Vor summarische Vermögens-Schazungen und Attestationen bey Receptions- Heuraths- und andern Suppliquen nach Proportion der Summe, die Hälfte von vorstehender Taxe.

Drittens:

Zu Güter-Schazung bey Erbvertheilungen, wenn keine förmliche gerichtliche Schazung von denen Interessenten verlangt wird, und blos zur Parification derer Looß-Zetteln erforderlich, sind zu adhibiren, in Städten ein Raths-Deputatus und Ackergeschworner, in Dörfern nebst Schultheiß ein Gerichtsschöff, welchen die ordnungsmäsige Diäten- bey allen vorbemeldten Gebühren aber das gestempelte Papier besonders zu zahlen.

Viertens:

Werden alle Raths- und Gerichts-Schöffen, wie auch Taxatores ausdrücklich auf ihre Pflichten angewiesen, daß sie nicht, wie bishero geschehen, die sehr unterschiedene Schazungen zu Hypothequen oder Verlegungen und zum Verkauf auf einerley Fuß einrichten, sondern

zu Verlegungen

sollen die Hauß-Schäzer, außer dem Grund und Boden, auch diejenige Theile des Haußes, welche dem Brand unterworfen, fals nemlich der Darleyher mit dem zur Hypotheck constituirten Hauß zufrieden ist, in Anschlag bringen, gegenfals aber und wenn der Creditor mehrere Sicherheit, als die der Verwesung und Brand unterworfene Haußtheile verlangt, blos Grund und Boden, nebst dem, keiner Faulnuß, Brand und anderem Verderben ausgesetzten Mauerwerk, Gewölber, Brunnen, Feuer-Recht, Schild- und andere Gerechtigkeiten taxiren.

Die

Die Feld-Schäzer aber die Grund-Stücke nach dem wahren Ertrag, bey regulairem Bau, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Schazung darinnen befindlichen Besserung, außerordentlichen Cultur und Kosten-Aufwand, Planken, Cammer-Latten, Bäumen, Häußger ꝛc. ꝛc. so durch Zeit und Zufälle leicht abgehen, anschlagen.

Fünftens:

Bey Verkauf und Subhastationen sollen die Hauß-Schäzer die Gebäude nicht nach dem Ertrag der anfänglich neuen Baukosten, singulair pretieusen Einrichtung, sondern nach ihrer dermaligen Beschaffenheit mit Rücksicht auf die erforderliche Unterhaltung oder Reparatur überhaupt nach wahrem innerlichen allgemeinen Werth.

Die Feldschätzer hingegen die Grund-Stücke mit Rücksicht auf darinn befindliche frische Dung, Bau, darauf stehende Früchte, Bäume, Zaun, Planken, Cammer-Latten ꝛc. ꝛc. nicht aber nach dem Kosten-Ertrag der Erbau- und Errichtung, sondern nach dem dermahligen Stand und wahrem Werth vor jedermann anschlagen.

Gleichwie nun solches Unser ernstlicher gnädigster Wille und Verordnung ist; So befehlen Wir, daß darüber nachdrücklichst gehalten, und die Contravenienten ohne die geringste Nachsicht bestrafet werden sollen. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels. Darmstadt, den 25. April 1778.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg. W. G. v. Moser.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Kayserl. Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Bey genauerer Prüfung der Ursachen, warum bisher in Unsern Fürstlichen Landen der Acker-Bau, als die erste und dauerhafteste Quelle des gemeinen Wohlseyns noch immer weit von dem zu wünschenden Grad der Vollkommenheit entfernt geblieben ist, ergiebt sich gar bald, daß solches aus Mangel hinlänglicher Winter- und Sommer-Fütterung zum Unterhalt eines dem Ackerbau angemessenen stärkern Viehstandes, und des daher zu gewinnenden reichlichern Dunges hauptsächlich entsprungen seye.

Um nun diesem dreyfachen Gebrechen werkthätiger abzuhelfen, verordnen Wir hiermit, Landesväterlich wünschend und gesinnend,

1) daß sich Unsere geliebte Unterthanen künftighin des Anbaues gedachter Futter-Kräuter, als des Luzerner- und Deutschen Klees, gleichwie der Esparsette mehrers dann bishero befleißigen und sich dadurch in Stand setzen mögen, genugsames Vieh mit voller Nahrung zu versehen.

2) Zu

2) Zu dessen geschwinderer Beförderung soll der Klee-Bau von allem Schaaf- und anderm Vieh-Trieb bey schwehrer unnachlaßbarer Strafe gänzlich verschonet und geheeget werden.

3) Dieser erbaute Klee soll von der Abgabe des Zehendens befreyt bleiben, wann selbiger auf denen ordentlich im Bau stehenden Feldern, in die, nach vorhergegangener Bedüngung auszustellende letztere Frucht-Saat, es seye in Hirsen, Gersten, Sommer-Korn oder Hafer, eingesäet wird, und folglich in die nachherige Brache zu stehen kommet.

4) Da solchenfalls, wann auch gleich bey einem ordentlich dreyflührig eingerichteten Acker-Bau die Helfte der Brache in Klee zu stehen käme, noch immer die andere Helfte, oder ein Sechstheil der ganzen Gemarkung leer und als Brache in Dung und Bau zu setzen übrig bleibet, die mit denen Heerden bestrichen werden mag; So haben die Schäfer und andere Vieh-Hirten bey Vermeidung obgedachter Strafe sich bis nach eingethaner Erndte und der dadurch erscheinenden Stoppel-Weide, mit ihren Heerden an sothanem Ein Sechstel lediglich zu begnügen.

5) Dagegen sollen Unsere Unterthanen ihren Acker-Bau besonders in grosen, mit Schäfereyen versehenen Gemarkungen in ordentlichen **Flur-Bau** bringen, und darinnen dergestalt unterhalten, daß die Brache in ganzen- mit denen Heerden zu behütenden Gewanden, so wie der Frucht- und Klee-Bau, möglichstermassen zusammen hänge, und nicht Stückweise durcheinander laufe.

6) Sollte sich jedoch, wie öfters geschehen kan, ergeben, daß ein oder der andere Güter-Besitzer, entweder aus Mangel mehrern Geländes in andern Fluren, oder

seines

seines sonstigen Vortheils halben, den Klee in dem vorhinigen Brachfeld, noch ein Jahr länger stehen zu lassen genöthiget wäre, oder seines Nutzens wegen räthlich fände, so daß selbiger in die Frucht-Flur zu stehen käme: dann sollen zwar diese Stücke auch von allem Vieh-Trieb, wie Wir im 2ten §. verordnet, gänzlich geheeget werden; Aber in diesem Fall der oder die Eigenthümer gehalten seyn, den Zehenden von solchem Klee zu verabreichen, jedoch in der Maaße, daß dieser Zehende, nur von der Haupt-Schur, gleichwie bey dem hin- und wieder in natura fallenden Heu-Zehenden entrichtet werde.

7) Würden aber nach Unserm Landesväterlichen innigsten Wunsch Unsere getreue Unterthanen, ihr eigenes Bestes noch weiter beherzigen und sich beeifern, besonders in gebürgigten Gegenden solche Strecken Landes in Bau zu nehmen, die bishero öde und wüst gelegen, und dahin die immerwährende Esparcette, oder andere Futter-Kräuter anpflanzen; So verstatten Wir ihnen darauf während deren Fortdauer **die gänzliche Zehend-Freyheit**, als eine Belohnung ihres bezeigenden Fleises, mit dem gnädigsten Beyfügen, daß alsdann von solchem Gelände erst der Zehende erhoben werden solle, wann eine Cultur-Veränderung vorgehen und selbiges zu einem Frucht-Ertrag gebracht werden würde.

Und weilen besonders bey der Esparsette (welche auch auf dem schlechtesten Boden gedeyhet) gar vieles darauf ankommt, daß selbige in denen erstern 2. bis 3. Jahren wohl Wurzel schlage, und sich bestände, als worzu ein tief aufgelockertes und mürbe gemachtes Erdreich erfordert wird, und daß selbige in dieser Zeit von allem Vieh-Trieb gänzlich befreyet bleibe; So befehlen Wir auch gnädigst, daß bey solchen Anlagen die Schäfere und übrige Vieh-Hirten sich mit

ihren

ihren Heerden des Beweidens dieser Districten 3. Jahr lang, von der Aussaat angerechnet, gänzlich enthalten sollen; Nach deren Verlauf sie die Schaafe, wie auf andern Wiesen die Winter-Weyde von Martini bis Petri Cathedra darauf genießen lassen können und mögen.

Wir befehlen demnach, daß über diese Unsere Verordnung scharf gehalten, auch die Uebertretter derselben nachdrücklichst bestraft, und des Endes selbige zu desto genauerer Nachachtung aller Orten behörig bekannt gemacht werden sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen-Insiegels. Darmstadt den 25. November 1776.

L.S. LUDWIG,

Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben mit gerechtem Unwillen erfahren müssen, daß überhaupt und besonders in Unserm Obern-Fürstenthum, diejenige Unsrer Unterthanen, welche in und neben Unsern Waldungen, Aecker oder Wiesen besitzen, durch das An- und Einrotten in selbige, und in das vor Unsern Waldungen noch hier und da öd liegende Feld, die Gränzen ihrer Güther-Stücke so sehr auf eine unrechtmäßige Art auszudehnen suchen, daß Uns nicht allein dadurch merkliche Stücker Landes verlohren gegangen, sondern auch noch in manchem andern Betracht Schaden zugefüget worden:

Nachdeme Wir nun diesem Unwesen länger nicht nachzusehen gesonnen; vielmehr solchem nachdrücklichst abzuhelffen und zu steuern bewogen sind;

So befehlen Wir hiermit nicht nur allen Unsern Beamten, sondern auch sämmtlichen Ober- und Unter-Forst-Bedienten gnädigst und ernstlichst, auf das sorgfältigste und bey

Ver-

Vermeidung Unserer Ungnade, darauf zu sehen, daß dergleichen nicht mehr geschehe; wann sich ein solcher Frevel aber in Zukunft gleichwohlen ereignete, er mag groß oder klein seyn, viel oder wenig betragen, so soll derjenige Förster, Unter-Förster oder Wald-Schütz, oder wer es sonst ist, welcher zuerst Wissenschaft davon bekommt, es ohnverzüglich dem Ober-Förster des Forsts anzeigen, und dieser auch ohne Verzug den Schuldigen darüber zur Rede stellen, den von Unserm Wald-Boden abgerotteten Fleck besichtigen, und wann sich alsdann augenscheinlich beweißen würde, daß die Gränzen des anstossenden Stückes dadurch vergrößert worden, einen Extract aus dem Gemeinen- oder Fluhr-Buch machen- und in Gegenwart und auf Kosten des Frevlers in seinem Beyseyn, ohne sich jedoch deßfalls Diäten anzurechnen, von einem in der Nähe zu bekommenden verpflichteten Feld-Messer, das Stück messen lassen, das nach dem Fluhr-Buch zu viel und überschüssende Ruthen-Maas mittelst Aufwerfung eines Grabens nach dem Wald zu abschneiden, den Frevel aber mit Beylegung des obenerwehnten Extracts und eines von dem Feld-Messer auszustellenden Urkunds im Buß-Register notiren.

Bey dem nächsten Buß-Satz soll sodann die Sache entweder abgethan, oder nach Befinden an Unser Ober-Forst-Amt berichtet werden, und wann sich der Fall ereignete, daß bey der dem Ober-Förster anbefohlenen Untersuchung Zweifel vorfielen, oder der angebliche Frevler den Frevel widerspräche; so soll zwar der Frevel in einem Fall wie in dem andern, in das Buß-Register notirt werden, der Ober-Förster aber in diesem letzteren Fall von der Abgrabung des zum Acker oder Wiese angerotteten Stücks noch abstrahiren- und dagegen sogleich noch vor dem Buß-Satz es dem Amt anzeigen- und dem Beamten die weitere Untersuchung überlassen, welcher sodann bey dem nächsten Buß-Satz ins Protocoll zu notiren hat, wie weit er mit der Untersuchung gekommen.

Wir

Wir finden nöthig hierbey zugleich zu verordnen, daß bey willkührlicher dem Frevel angemeßener Strafe, weder ein Graben noch Zaun an dem Wald hergezogen, noch auch die dem Schein nach allzuweit in die Güther eingewucherte Gesträuche, oder auf Drieschen-Feldern oder lichten Flecken einzeln stehende Bäume weggeputzt und gehauen werden, bevor bey dem Ober-Förster des Forsts die Anzeige geschehen, die Gränzen vestgestellet und von demselben Erlaubniß dazu ertheilet worden; maßen die Unsern Unterthanen ansonsten nur zuwachsende kostspielige Rechtfertigung am leichtesten dadurch ersparet werden kan.

Wir wollen demnach über dieser Unsrer gnädigsten Verordnung in allem genau gehalten wissen und befehlen, daß selbige durch Unsere Beamte jeder Gemeinde bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werde. Daran geschiehet Unser ernstliche Wille. Darmstadt den 28. März 1778.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Hessisches Ober-Forst-Amt daselbst.

v. Riedesel. Lehmann.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Wir müssen seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen, wasmasen von denen bey Unsern Landes-Regierungen angestellten Advocaten und Procuratoren, ihren geleisteten Eydes-Pflichten zuwider, sich der ihnen obliegenden geziemenden und bescheidenen Schreib-Art in ihren Schriften nicht durchaus mehr bedienet, sondern dagegen von ein- und dem andern sich eines irrespectuosen, aufrührischen und unartigen Vortrags angemaset werde, wodurch der Uns und Unsern nachgesetzten Collegiis schuldige Respect auf das schnödeste hindangesezet, Liebe, Vertrauen und Gehorsam Unserer getreuen Unterthanen heilloserweise geschwächt, und die so gearteten Anwälden sich anvertrauende Partheyen selbst in unnöthige, kostspielige und schädliche Weiterungen verwickelt werden.

Nach-

Nachdem Wir nun dergleichen frevelmüthigen Ausschweifungen und Eigenmächtigkeiten der Advocaten längerhin nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr ernstlich wollen, daß denselben hierinn der nöthige Einhalt gethan, und diejenige, welche sich einer solchen indecenten und beleidigenden Schreib-Art in ihren Schriften fernerhin anmasen würden, nach der Gröse ihres Vergehens, mit der Strafe der Suspension, Cassation, auch nach Befinden, mit empfindlichen Leibes-Strafen und fiscalischer Behandung, ohne weitere Nachsicht angesehen und beleget werden sollen; So ist Unser ernstgemessener Befehl hiermit, daß von Unsern Collegiis über dieser Verordnung genau gehalten, und solche sämmtlichen Advocaten und Procuratoren zu ihrer Wissenschaft und schuldigen Nachlebung behörig publiciret werde. Darmstadt, den 25. Sept. 1778.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg.

Amts-Diaetn.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter.

Liebe Getreue!

Nachdeme mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Unserer Ober- und Unter-Beamten bishero den ihnen durch die unterm 12. Jan. 1755. emanirte Fürstl. Verordnung in gemeinen- und privat-Parthie-Sachen pro labore gestatteten Diäten-Zusatz auch auf die Herrschaftliche Verrichtungen, wovon sie doch ihre fixe Besoldungen genießen, ohngebührlich extendirt, sodann die nur den Titul nicht aber das würkliche officium habende Oberschultheißen, diejenige Diäten mit dem Zusatz pro labore in gemeinen- und privat-Verrichtungen zur Belästigung der Communen und Unterthanen gezogen, welche nur denen würklichen Amts- oder Oberschultheißen bestimmt; so verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst, daß hinkünftig von allen Herrschaftlichen Verrichtungen

tungen einschließlich derer Zehnd- und anderen Versteigerungen, wovon die Steigere zwar die Kosten zahlen, hingegen im Bieten sich darnach richten, sämtliche Beamten und Diener in den Orten ihrer Wohnung nichts, außerhalb solcher aber; wann das Geschäft mehr als einen halben Tag Zeit erfordert und sie deßhalb Zehrungs-Kosten haben,

	fl.	Alb.	Pf.
dem Ober-Beamten täglich	2	15	
dem Centgrafen oder würklichen Amts-Schultheiß	1	15	
dem Schultheißen oder Rentherey-Controleur		15	
Amts-Diener, Scheuermeyer und dergleichen geringen Bedienten		10	
denen keine Freyheit oder Besoldung genießenden Schöffen in und außer ihrem Ort		10	
sodann in gemeinen- und privat-Parthie-Sachen an dem Ort der Wohnung jedem die vorbemeldte			

Diäten, es wäre dann, daß Schultheiß und Schöffen aus der Burgermeisterey eine jährlich ständige Belohnung haben, welchenfalls ihnen von gemeinen Sachen im Ort und Gemarkung nichts gebühret, dem Gassen-Hüter in Parthie-Sachen 5. Alb.

Außerhalb dem Ort der Wohnung inclusive des Zusatzes pro labore

	fl.	Alb.	Pf.
dem Ober-Beamten	3	15	
Centgrafen oder würklichen Amts-Schultheiß	2	5	
Schultheiß		25	
Schöffen		17	4
Amts-Diener oder Cent-Knecht		10	

auch

auch sämmtlichen dermaligen Oberschultheißen in der Ober-Grafschaft, wenn sie gleich, wie im Amt Lichtenberg, mehr als einem Ort vorgesetzet, nichts weiter, als den andern Schultheißen, an Diäten paßirt, und die ihnen untergebene sämmtliche Orten dem Ort ihrer Wohnung gleich gehalten, ferner von männiglich die Arbeit nicht um der Diäten willen Pflichts-widrig verzögert, und, wo solche in einem halben Tag verrichtet werden kan, nur die halbe Diäten gereichet werden sollen; Wornach ihr also bey Vermeidung ernstlicher Ahndung euch nicht nur selbst unterthänigst zu achten, sondern auch diese Verordnung euren untergebenen Unter-Beamten, Dienern und Gemeinden zur gleichmäßigen Befolgung zu publiciren, und die Uebertretter nebst Ersatz des Uebermaßes das erstemal mit dem Ertrag der Ordnungs-mäßigen Diäten, das zweytemal mit dem duplo zur Herrschaftlichen Strafe zu ziehen, und das drittemal zu weiterer Verordnung an Unsere Fürstliche Regierung zu berichten habt. Versehens ꝛc.

Darmstadt, den ten 1770.

Ex Commissione &c.

TAX

der Amt-Schreiber-Accidenzien.

	fl.	Alb.	Pf.
Vor Mundir- oder Copirung-Bericht, Protocoll und Beylagen, von jedem Bogen	″	3	″
Vor Urthels- oder Bescheid-Abschrift in schriftlichen Processen	″	7	4
In mündlichen	″	5	″
Vor Aufsuchung und Extract aus Acten oder Protocollen	″	6	″
So jedoch nicht ohne der Ober-Beamten Vorwissen geschehen soll. Wann es mehr als ein Bogen, von den übrigen Bogen jeden	″	3	″
Vor Einricht- und Mundirung eines Zeugen-Rotuli der Bogen	″	5	″
Vor einen Zunft- oder Geburts-Brief	1	″	″
Von einem Testament oder andere Disposition 15 ″ 20. Alb. bis	1	″	″
Nach Proportion der Größe, und, wann es über Feld, tägliche Diäten	1	″	″
Dergleichen er aber niemals allein, sondern allzeit unter Direction eines Ober-Beamten errichten soll.			

Die

Die übrigen Contracten sind in dem besondern Reglement taxirt.

	fl.	Alb.	Pf.
Vor eine Supplic	″	10	
Vor eine Burgermeisterey- oder Vormunds-Rechnung, welche außer dem Amts-Schreiber, so darauf verpflichter, zu Verhütung Unterschleifes bey Straf niemand anders mehr stellen und die Beamte von keinem andern annehmen sollen, von jedem Bogen des ersten Exemplars	″	6	″
Des Duplicati	″	3	″
Vor deren Erläuterung bey der Abhör in loco täglich	1	″	″
Vor einen halben Tag	″	15	″
Ueber Feld täglich	1	15	″
Dagegen ihm zu Haus von Burgermeister oder Vormund die Manual und Urkunden aufgeliefert, auch weder davor noch sonst das geringste an Diäten oder Zehrung paßiren und die Rechnungen ordentlich gewissenhaft geschrieben werden sollen.			
Diäten auf dem Land bey Angenschein- Gränz-Begehung ꝛc. täglich	1		″
Und Schreib-Gebühr vom Bogen	″	3	″
Das gestempelt Papier ist bey allem besonders zu zahlen.			

Darmstadt, den ten 1770.

Anatomie

71

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Russisch-Kayserlichen St. Andreas- und Königl. Preussischen schwartzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Vest- sodann Hochgelehrte Räthe, Liebe Getreue!

Wir haben in mehrerem ersehen, was Ihr auf die von Unserer Universität, und mediciniſchen Facultät, auch Unsers Professoris Dr. Baumers, zu Giesen, wegen Verbesserung des Theatri anatomici daselbsten, erstattete Berichte, unterm 21sten Julii a. pr. unterthänigst vorgestellt und angetragen habt.

Nachdem Wir nun zu mehrerer Aufnahm gedachten Theatri, denen vorhin schon ergangenen Verordnungen und deren Sinn genau wiederhohlt gnädigst zu verordnen gut gefunden haben, daß aus dem Oberfürstenthum folgende Körper der Verstorbenen zum theatro anatomico zu Giesen abgeliefert werden sollen.

1) Die Körper derer durchs Schwerd, Strang, oder Rad, vom Leben zum Tod gebrachten Delinquenten, desgleichen

2) derer die sich vorsetzlich selbst entleiben, in so weit es nicht gleichbalden erweislich ist, daß Kranckheit, Melancholie oder Raserey, denselben den Verstand benommen gehabt, ingleichem der Ertrunckenen, deren Heimat unbekannt ist, und von denen nicht ausfindig zu machen ist, ob sie aus Zufall, oder mit Vorsatz ums Leben gekommen sind,

3) derer, die in einem Duell umkommen —

4) des Herrnlosen ohne Heimat herumstreiffenden Gesindels, welche in Unsern Fürstlichen Landen aufgefangen- zum Stockhauß gebracht- ingleichem auch deren Kinder, welche darinnen verpflegt werden, weniger nicht die Vagabunden und fremde Bettler, deren Weib und Kinder, welche beym Durchziehen durch Unsere Fürstliche Landen darinnen erkrancken und ersterben. —

5) Weiter die Körper derer im Stockhauß sterbenden, welche wegen andrer schwehrer eine Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehenden Verbrechen dahin gebracht- und derer, welche zur öffentlichen Schanz-Arbeit- oder auf

eine

eine bestimmte Zeit deswegen zum Gefängniß verdammt worden = weniger nicht

6) die Cörper derer, welche in Unserm Zucht = und Arbeits = Hauß versterben, so fern sie nicht blos geringer Feld = Wald = und anderer dergleichen Frevel halber nur auf eine kurze Zeit dahin gebracht worden, sondern ihre Vergehungen und Verbrechen, eine sechsmonatliche = eine oder mehrjährige Zucht = und Arbeits = Strafe verdienet haben — Z. B. die Pflug = Schaaf = und Bienen = Diebe, Frucht = und Feld = Diebe, welche einen und mehr Hauffen Früchte vom Feld, oder gar aus den Scheuern und Körner vom Boden entwendet — Kinder, welche Hand an ihre Eltern gelegt, incorrigible Trunckenbolde, Verschwender, liederliche Dirnen, welche ihren Leib um Geld feil geboten auch wohl gar andere inficiret haben, ingleichem

7) Dirnen, welche mit verschiedenen Manns = Personen 3. und mehrere Kinder gehabt, und im Zuchthauß, oder ausser demselben, ohnverheurathet, sterben. —

8) Alle fremde und einheimische Arme, in Städten und auf dem Land, welche nicht so viel hinterlassen, daß sie aus eigenem Vermögen begraben werden können, sondern auf gemeine Kosten begraben werden müssen 2c. Wir wollen auch

9) daß zu mehrerer Ausbreitung der dem menschlichen Geschlecht besonders nützlichen Zergliederungs = Kunst die Cörper derer in den Hospitalien Unserer Städte verstorbenen Armen, welche sich zu ihrer Verpflegung nicht in selbige eingekauft haben, sondern großen Armuths halben ohnentgeldlich aufgenommen worden sind, zur Anatomie fürohin abgegeben werden sollen, weil Wir vor billig halten, daß diejenige, welche aus den öffentlichen Anstalten in ihrem Leben ihre Verpflegung erhalten, auch nach ihrem Tod dem gemeinen Wesen mit Hergebung ihres Cörpers Nutzen verschaffen.

Damit aber auch das Publicum vom Abscheu, ihre Cörper zur Anatomie herzugeben, abgewendet, vielmehr andere Arme und deren Verwandte bewogen werden mögen, um ein ehrlich christliches und öffentliches Begräbniß, ohnentgeldlich zu erhalten, die Cörprr ihrer Verwandten freywillig zum theatro anatomico abzugeben; So sollen die Ueberbleibsel, der auf dem theatro anatomico zergliederten Cörper in einen Sarg gelegt und ehrlich also begraben werden — daß die unschuldige Kinder, ingleichem die auf dem Land und in den Städten, und deren Hospitalien sterbende Armen, weiter diejenige welche 3. und mehrere ohnehliche Kinder gehabt, zur gewöhnlichen Zeit mit Klang und Gesang unter einer christlichen Begleitung öffentlich auf dem Kirchhof begraben werden, und die Geistlichen dabey ihr Amt ohnentgeldlich zu verrichten gehalten seyn, die Schul = Diener und Schul = Kinder aber ihre Gebühr, so wie bey andern armen Leuten gewöhnlich ist, aus dem aerario academico empfangen, besagtes aerarium auch alle Begräbniß = Kosten vorlegen = die Hospitalien, Städte und Gemeinden aber nur dasjenige dem

aerario

aerario zu ersetzen angewiesen werden sollen, was sie mit dem Sarg und sonsten beym Begräbniß solcher bey ihren vorhin verstorbenen Armen, die auf Kosten der Gemeinde haben begraben werden müssen, haben baar bezahlen müssen.

Alle übrige Cörper der justificirten und derer hieroben gemeldeten ums Leben gekommen- auch im Stock- und Zuchthauß verstorbenen, sollen eben wohl auf oder neben dem Kirchhof ehrlich- aber doch Morgends oder Abends in der Stille begraben werden, indem gegen einen todten Cörper keine weitere Strafe an sich mehr statt findet, und derselbe nach ausgestandener Strafe, wieder ehrlich ist, so ferne Wir nicht bey ein- oder dem andern, zum Abscheu der Lebenden eine Ausnahm machen werden; Wie Wir dann alle todte Cörper, welche dem gemeinen Wesen auf dem theatro anatomico nach ihrem Tod noch nützlich gewesen, hiermit vor ehrlich erklären und gehalten wissen wollen.

Da Wir auch wahrgenommen, daß die Einlieferung der Cadaverum nicht in der erforderlichen Anzahl aus den Städten, Aemtern und Gerichten geschehen ist, weil a) die Ausschreiben nur in die nächst um Giesen gelegene 7. Aemter geschehen ist, b) auch eine gewisse Zeit, wenn die Cadavera geliefert werden sollen, nicht bestimmt gewesen, und c) ein jeder Beamte vorhero hat anfragen müssen, ob das Theatrum einen Cadaver annehmen wolle oder nicht? wodurch mehrere Tagzeit Verlust erwachsen, und das Cadaver bey warmer Witterung in die Fäulung übergegangen ist; So haben Wir auch hierinn Aenderung zu treffen und zu verordnen nöthig gefunden, daß ad a) die Ausschreiben in Unsere Städte, Aemter und Gerichte, welche fünf Meil Wegs um Giesen gelegen sind, erlassen, die Cadavera ad b. & c.) von Michaeli bis Ostern, ohne weitere Anfrage, von Unsern Beamten und Gerichten, gleich nach dem Ableben, nach Giesen geliefert- und auf dem Theater angenommen, auch dem Fuhrmann ex fisco academico die von jeder Stunde verordnete 6 Alb. ohne Widerrede bezahlt- Sommerszeiten aber nur alsdann die Cadavera eingeschickt werden sollen, wenn der Professor Anatomiae dieselbe von Euch zu ein oder der andern Demonstration begehren wird, welchenfalls solche jedoch nur aus den nächstgelegenen Aemtern auf vorherige Anfrage nach Giesen zum Theatro zu liefern sind.

Wir befehlen Euch demnach hiermit, daß Ihr Euch nicht allein selbst darnach achtet, und alles was zur Aufnahme des Theatri anatomici erforderlich, so viel in Euer Amt einschlägt, mit beytraget, sondern die Beamte und Gerichts-Herrn dazu anweiset. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 10ten Septembr. 1781.

Ex speciali Commissione Serenissimi.

Fürstlich-Hessische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

P. Hesse. Miltenberg.

Verordnung

die adhaesion bei den appellationen betr.

Unnöthiger Aufwand. 74

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

Des Kayserlich-Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir aus bewegenden Ursachen die von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstlichen Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbst noch in Anno 1770. respective erlassene gnädigste Verordnungen, wie es in Unseren sämtlich Fürstlichen Landen, bey weinkäuflichen Copulationen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, auch Zunft-Versammlungen gehalten werden solle, dahin gnädigst modificiret haben, daß

1) es bey Unserer in Anno 1770. erneuerten Fürstl. Verordnung, kraft deren bey Leichen-Begängnissen alle Mahlzeiten und Tractamenten indistincte abgestellet, und nur denen von entfernten Orten hergekommenen Anverwandten ein Stück zu Essen und Trunk zu verabreichen placediret worden, schlechterdings belassen bleiben-

2) Alle

2) Alle Zunft-Schmäuße und Mahlzeiten, wodurch junge Meister, sodann auch der jährlich erwählende Zunftmeistere sehr belästiget worden, nach klarer Vorschrift derer Zunft-Briefen fernerhin verboten bleiben, mithin dergleichen Zechereyen bey Zünften durchaus ceßiren.

3) Bey Hochzeiten, nach Maaßgabe Unserer ebenfalls dahin ergangenen Fürstl. Verordnung, niemand weiter, als beyder verlobten Eltern, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen dazu invitiret, das Pferde-Rennen, und dergleichen Ueppigkeiten aber ganz und gar abgestellet seyn- deßgleichen

4) Bey Eheberedungen, wann solche in loco, wie es ebenfalls in der Anno 1723. emanirten Fürstl. Verordnung entschieden ist, ingleichen alles tractiren, es geschehe in appretirten Speisen, Kuchen, Getränk oder worinnen dasselbe bestehe, gänzlich untersaget bleiben, denenjenigen aber, welche vor den Amtsitz von denen Ortschaften zu gehen, genöthiget sind, und jeweilen mit der Expedition derer Ehepacten bey der Amtsschreiberey nicht sobalden abgefertiget werden können, jedoch aber gegen Abend hinwiederum nach Hauß gehen, anstatt des placedirten Kuchens, etwas Suppe, Gemüß und Fleisch, nebst Bier und Brandwein, ohne daß dazu andere bey diesem Geschäfte oder Eheberedung nicht zugegen gewesene Personen eingeladen werden, gleichwie es denenjenigen, so über Nacht zu bleiben genöthiget sind, verstattet ist, appretiren zu lassen, hiermit placedirt seyn-

5) Bey Kindtaufen aber, wobey ohnehin weiter niemand, als die in der Anno 1723. emanirten gnädigsten Verordnung zugelassenen Personen zu admittiren, worunter zwar in derseben indistincte mit Kuchen, Bretzeln und Wein

zu tractiren zugelassen worden, solches bloserdings auf honoratiores zu restringiren, bey gemeinen Burgers- und Bauersleuten aber Kuchen, Bier, nebst einem Trunk Brandtwein, alles jedoch bey einem wie bey dem andern ohne Uebermaaße gestattet bleiben solle; Wir befehlen demnach hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, daß alle und jede Unserer Unterthanen dieser Unserer publicirten Verordnung in Unterthänigkeit und bey Vermeidung der in denen vorhin dieserhalben von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstl. Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbsten erlassenen Fürstl. Verordnungen gesetzten Bestrafung, nachleben, Unsere Collegia, auch Geistliche und Beamten aber darüber stets und ohnverbrüchlich halten, letztere auch nebst jeden Orts Obrigkeit, Schultheißen, Burgermeistere, Raths- und Gerichts-Personen in Städten und Dörfern dahin, daß derselben also gebührend nachgelebet werde, sehen, oder aber gewärtiget seyn, das in denen Fällen, da auf des einen oder andern Negligenz keine Strafe absonderlich bereits vorhin angesetzet ist, sie zugleich mit eben der Strafe, worinnen die Uebertreter verfallen, angesehen werden sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Darmstadt, am 15. Julii 1774.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.

L.S.

Schulz.

VON GOTTES GNADEN WIR ERNST LUDWIG

Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Büdingen/ &c. Thun kund/

und fügen hiemit zu wissen: Demnach sich eine geraume Zeit hero wiederum gegen die/ zwischen Uns und denen hiesiger Orten mit Uns im Müntz-Wesen correspondirenden Herren Ständen/ auffgerichte Recessen/ und besonders gegen die darinnen wegen Verführung des gemünzt- und ungemünzten Gold und Silbers/ ausser bemeldter Herren Ständen Landen/ so heylsamlich gethane Vorsehung/ auch darauff zum schärfften allerseits erlassene Edicta, dannoch so verschiedene und vielfältige Gefährden gezeiget und hervor gethan/ mithin dadurch/ besonderlich aber auch daß das gemünzte Gold und Silber/ nun eine geraume Zeit hero höchst schänd- und schädlicher Weiß/ von einigen gewinn- und wuchersüchtigen Leuten/ fast aller Orten gleich einer puren Waare tractiret werden wollen/ die in dem Müntz-Wesen bißhero verübte grosse Mängel und Gebrechen sich immer mehr und mehr überhäuffen thun; daß dannenhero von Seiten mehr-erwehnten correspondirenden Herren Ständen diesem Ohnwesen anoch nach Möglichkeit vorzubiegen/ und dargegen alle dien- und thunliche Mittel zu ergreiffen und vorzukehren/ verabredet und geschlossen worden seye; daß nemlich (I.) wegen Ab- und Auß-fuhr des ungemünzten Gold und Silbers/ nachdeme in denen Reichs-Grund-Gesetzen außdrücklich und unter hoher Straffe/ auch Confiscation verbotten/ daß dessen nichts ausser dem Reich/ oder aber auch auff Heckmünzten verführet werden soll/ Jedermännigliche/ wie hiermit geschiehet/ nachtrücklich zu verwarnen/ und zu vermahnen seye/ auff daß man bey Versendung dergleichen Gold und Silbers/ aus deren correspondirenden Herren Ständen Landen sich mit einem Attestato von seiner Obrigkeit (welches dem Versender auff gebührliche Anzeige der Quantität des zu verschicken vorhabenden Gold und Silbers/ wie auch des Orts/ wohin sothane Verschickung gehet/ und dann auff Vorzeigung behöriger Schmeltz- und Waradin-Zettel nach dem jüngern Recess de Anno 1705. ertheilet werden wird) versehen lassen solle/ gestalten er sich sonsten selbst die gegen solche Versendung/ bey einem Rechts-beständigem Verdacht/ dem allbereit in Anno 1700. publicirten Edict gemäß fürnehmende Visitirung/ oder aber auch wol gar befundenen Dingen nach andichtende Confiscirung zuzuschreiben und beyzumessen haben würde; Jedoch so viel die Juden bey diesem Punct betrifft/ daß es wegen des Müntz-Wesens bey dem/ was ehemals unter mehr-gedachten correspondirenden Herren Ständen geschlossen worden/ sich nemlichen auch unter Leib und Lebens Straffe/ bey gedachtem Müntz-Wesen auff keinerley Weise einzumischen/ zumalen aber sich für einen Livranten bey keiner Müntzstatt gebrauchen zu lassen/ sondern sich dessen alles gäntzlich zu enthalten/ sein ohnverändertes Verbleiben haben solle; Und ist es sonsten wegen mehr-angeregten ungemünzten Gold und Silbers/ bey der von Seiten mehr-gedachter Herren Ständen in Anno 1700. publicirten Verordnung/ besonderlich aber deren Wardein halber/ nochmalen nicht allein gelassen/ sondern auch dieses noch mit anbey gefüget worden/ daß erwehnte Wardein jederzeit über das von ihnen geschmoltzene und waradirte Gold und Silber/ den behörigen Wardir- und Schmeltz-Zettel ertheilen/ und dann kein Gold oder Silber/ so ihnen allbereit geschmoltzen zugebracht wird/ ohne behörigen glaubhafften Schmeltz-Zettel/ oder Obrigkeitlichen Consens waradiren/ auch insgemein nichts/ so ohne dem in denen Reichs-Satzungen verbotten/ verschmeltzen/ und auff diese so wohl als auch auff die vorige Verordnung/ mit allem Ernst und Nachdruck/ wie hiermit geschiehet/ nochmalen angewiesen werden sollen/ wie nicht weniger allen Gold- und Silber-Arbeitern/ hiemit nebst der Confiscation auch unter arbitrari Straffe (welche jedoch jeder Obrigkeit/ wo gegen dieses Verbott das Verbrechen geschiehet/ vorbehalten wird) ernst- und nachtrücklich untersagt wird/ keine Silber- oder Gold-Müntz zu zerbrechen/ noch vor andere/ sie seyen auch Christen oder Juden/ einig Gold oder Silber zu verschmeltzen; So dann (II.) das gemünzte Gold und Silber betreffend/ daß solches/ und zwar in specie die Käyserl. und Reichs-Sorten dermalen wiederum in das gantze Reich/ wie auch zu Behueff der Reichs Auxiliar-Völcker ausser denselben/ auff dem Fall/ nemlich da einige hierzu benöthigte Geld-Remissen füglicher Weiß per Wechsel dahin nicht übermacht werden könten/ jedoch unter der Vermahn- und Verwarnung/ welche oben schon wegen Auß- und Abführung des ohngemünzten Gold und Silbers geschehen/ frey zu lassen und zu passiren seye; Und endlichen (III.) das von außländischen Potentien gemünzte Geld und Silber betreffend/ daß dessen Cours zwar auch ausser dem Reich/ aber nicht in des Feindes Landen gestattet/ sondern dargegen allmögliche Præcaution und Vorsorge genommen werden solle/ damit denen Käyserl. Avocatorien und deren darauff erfolgten Erläuterung nicht zu wider geschehen möge; Demnach und was zum (IV.) die wucherliche Contracten/ womit Eingangs bemeldter Massen das gemünzte Gold und Silber eine geraume Zeit hero so schänd- als schädlicher Weise/ und zwar gegen die diß-fals in denen Reichs-Grund-Gesetzen so hochgethane Verpönung/ gleich einer puren Waar tractiret werden wollen/ angeben thut/ daß von öfters erwehnten correspondirenden Herren Ständen (wie von Uns hiemit alles Ernstes geschiehet) dero Unterthonen nochmalen auff sothane Reichs-Grund-Gesetze/ und wie Vermög derselben das gemünzte Gold und Silber anders nicht als zu Handhabung einer rechten ehrlichen Handlung/ Einkauffung der Waaren/ und bey Abgehung der Wechsel/ zu einer nöthigen contenten Bezahlung zu gebrauchen seye/ nachdrücklich angewiesen/ und die Übertretteren nach aller Schärffe und Anleitung gemeldter Grund-Gesetze von jeder Obrigkeit/ wo dergleichen wucherliche Contracten gemacht werden/ tractiret und bestrafet/ auch die Fremde so wohl als deren correspondirenden Herren Ständen Unterthanen/ dieser und obigen Verordnung sich gemäß halten/ und darnach achten sollen.

Schließlichen und nachdeme man auch an Seiten mehr-erwehnten correspondirenden Herren Ständen mit einander verabredet/ und vestiglich geschlossen/ daß künfftig hin keine Scheydmüntz ohne allerseitig-einhellige Einwilligung mehr geschlagen oder geprägt/ weniger aber dergleichen ferner weit außgeprägt oder geschlagene Scheydmüntzen angenommen/ auch die jenige/ so sich hierzu entweder mit Silber liefern/ waradieren/ außmünzen oder zu der dabey nöthigen Arbeit auch sonsten auff einige Weiß und Art gebrauchen lassen/ für infam gehalten werden sollen; so wird Jedermänniglich unter Vermeidung harter Straffe hiemit verwarnet und angewiesen/ wann etwann dergleichen Scheydmüntzen von diesem lauffenden oder folgenden Jahren/ ohne inzwischen anderweit publicirte Verordnung in Verschein kommen/ oder aber auch gar einige von boßhafften Leuten unter fälschlich nachgemachtem alten Gepräg (massen mehr-berührte Herren Stände ihre alte Stempel zu Verhütung aller Gefährden in besondere Verwahr nehmen oder cassiren lassen werden) nachformirte falsche Scheydmüntz sich hervor thun solte/ dieselbe sämptlich nicht allein keines wegs anzunehmen/ sondern auch bey jedes Orts Obrigkeit/ wo dergleichen Scheydmüntz gefunden wird/ zu derselben Confiscation, als einer hiemit verruffenen und verschlagenen Müntz/ wie auch zu deren/ welche sich obangeregter Massen hierzu gebrauchen lassen/ Erkundigung und öffentlicher Infamirung also gleich Nachricht darvon zu geben/ und behörige Anzeige zu thun/ welches dann auch auff die jenige frembde Scheydmüntzen/ so in deren correspondirenden Herren Ständen Landen bißhero passiret worden/ und etwa dieses lauffende/ oder in denen folgenden Jahren/ geschlagen werden dörfften/ hiemit außdrücklich/ so viel nemlich die Verruffung und Confiscation belanget/ verstanden/ auch wegen solcher in denen vergangenen Jahren geschlagener und eingeschlichener frembden Scheydmüntz die nöthige Verordnung hiemit annoch vorbehalten/ und endlichen zu möglicher Vorkommung aller Gefährde/ so wohl die Einbringung frembder Stempel zum müntzen/ als auch deren Schneidung in deren correspondirenden Herren Ständen Landen jedermännigliche ohne Obrigkeitlichen special Consens, hiemit unter hoher Straff/ und Zerbrechung solcher Stempel/ verbotten wird; Und damit ja niemand hernächst auff betretten sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge oder könne/ so haben Wir diese/ mit öfters erwehnten Unsern correspondirenden Herren Mit-Ständen errichtete Schlüsse/ durch gegenwärtiges offene Patent Jedermänniglich kund machen wollen; Wornach sich dann ein Jeder zu richten/ für Schaden und Straffe zu hüten/ auch sonsten so wohl diesen als denen vorhin publicirten Müntz-Edicten/ welche wir hiemit/ in so weit selbige nicht geändert worden/ wiederholt/ und alles ihres Inhalts anhero gesetzet haben wollen/ nachzukommen wissen wird. Signatum Darmstadt den 3. April. 1709.

Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen.

(LS)

NAchdem / von GOttes Gnaden / Wir Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Büdingen / ꝛc. Verschiedentlich wahrgenommen / daß in Unserm Fürstenthum und Landen / mit Unserer Unterthanen Bauwesen / zu Unserm und derselben selbst eigenem Schaden / und mit Ruin, so wohl Unserer / als auch der Gemeinden Waldungen / bißher viele Unordnungen vorgangen / welche abzustellen höchst-nöthig seyn will; So verordnen Wir hiermit gnädigst / daß

Erstlich / keinem Unserer Unterthanen erlaubet seyn soll / neue Häuser oder andere Gebäude aufzurichten / er habe dann zuvor sein Vorhaben dem Beambten unter welchen er stehet / gebührend angezeiget / und nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung Erlaubnuß erhalten.

Zweytens / nach solcher beschehenen Anzeige / hat Unser Beambter mit Zuziehung etlicher unpartheyischer und des Werckes verständiger Nachbarn des Orths / wohl zu überlegen / ob auch der Bauende entweder die Mittel so gleich parat oder nechstens durch Erbschafften / Verheyrathung oder fleissig und sorgfältiges Haußhalten zu hoffen habe / das Bauwesen ohne seinen Ruin außzuführen / und da ihme dergleichen ermanglen würde / das Bauwesen ihme zu untersagen und selbiges keineswegs zuzulassen / indem sie dardurch in einen solchen verderbten Zustand gerathen / worauß sie sich nimmermehr retten können / das Holtz und andere Materialia auch vergebens angewendet werden.

Drittens / verbieten Wir nicht weniger hiermit ernstlich / daß auch die / welche Mittel haben ihr Bauwesen außzuführen / denen es aber an Güter / worauf sie sich nehren können / oder sonsten an einer nahrhafften Handthierung ermanglet / ihr Bauwesen nicht ehender anfangen und fortführen sollen / sie haben dann von Uns speciale Permission erlanget / weßhalben Wir auch Unsern Beambten ernstlich befehlen / bey allen dergleichen Vorfallenheiten alle Umstände wohl zu erwegen / und Uns bey jedem ihren unterthänigsten Bericht und pflichtmäßiges Gutachten zu erstatten / und einzusenden / alsdann Wir nach befinden / absonderlich aber bey denen auf denen Dörffern nöthigen Handwercks-Leuten / wann sie sonsten keine Wohnungen erlangen können / Unsere gnädigste Resolution ertheilen wollen.

Vierdtens / denen von Unsern Unterthanen aber / welchen es weder an Mitteln ihr Bauwesen wohl auszuführen / noch an Gütern sich darauf zu ernehren / oder an einer nahrhafften Handthierung nicht ermanglet; wollen Wir ihr Bauwesen / so viel nemlich zu ihrem Ackerbau und häußlichen Nothdurfft erfordert wird / vorzunehmen und zu vollführen / gnädigst erlauben / würden aber

Fünfftens / die vermögende Unterthanen über die zu ihrem Ackerbau und häußlichen Nothdurfft nöthige Gebäude noch mehrere aufrichten wollen / so soll ihnen auch solches eher nicht gestattet werden / es seye dann / daß sie klärlich dociren und erweisen könten / daß solches ihren Kindern und Nachkömmlingen / welche bey ihnen wohnen solten / zum Besten und Nutzen angesehen seye / worüber auch Unsere Beambte zuforderist pflichtmäßig zu berichten hätten.

Sechstens / wollen Wir aber hierunter Unsere Unterthanen / welche durch Brand und andere dergleichen Unglücks-Fälle umb ihre Gebäude gekommen / oder aber selbige Baufälligkeit halber abzubrechen genöthiget seynd / durchauß nicht verstanden haben / welche ihre Häuser so fort wiederum respective repariren und erbauen mögen.

Siebendens / wollen Wir diese Unsere Verordnung allein auf Unsere Flecken und Dörffer / keineswegs aber auch auf Unsere Städte / verstanden haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygetruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So gegeben Darmstadt am 17. Martii 1712.

Ernst Ludwig.

L.S.

Bauersch. der Amtsschaffney Ebhs.
1712

Entwurf

zu einer Verordnung, in Absicht auf das gemeine Bauwesen der Städte und Dörfer.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Durch die Verordnungen vom 31. Julii 1777 und 18 Nov. 1779 haben Wir das Cameral, und geistliche Bauwesen regulirt, und nach weiterem Nachforschen haben Wir auch in Absicht auf das gemeine Bauwesen der Städte und Dörfer in Unsern sämtlichen Landen folgende Vorschriften für nothwendig erachtet.

§. 1.

Was die geistliche Gebäude betrift, welche von Städten und Dörfern erhalten werden müssen, so behält es zwar bey gedachter Unserer geistlichen Bauordnung vom 18ten Nov. 1779. durchaus sein Bewenden, weil jedoch die Landes-Oekonomie-Deputation immittelst von Uns errichtet, und derselben vornemlich auch die Direktion der gemeinen Haushaltungen anvertraut worden ist: so haben Wir die Vorsehung gethan, daß unsere Consistoria in allen Fällen, wo die Kosten eines geistlichen Bauwesens ganz oder zum Theil auf eine Gemeinde fallen und von einiger Erheblichkeit sind, vor allen Dingen mit gedachter Unserer Landes-Oekonomie-Deputation zu dem Ende communiciren werden, damit dieselbe über die Art des Bauwesens und dessen ganze Veranstaltung mit Rath pflegen, vornehmlich aber wegen Bestreitung der erforderlichen Kosten das Nöthige verfügen könne.

§. 2.

In Ansehung aller andern gemeinen Gebäude, als Rathhäuser, Wirthshäuser, Stadtmauern, Thürme und Thore, Wacht-Schieß- und Hirtenhäuser, auch der gemeinen Diener Wohnungen und der Brunnen, nicht weniger der gemeinen Brücken, Steege, und Weege des Pflasters u. s. w. sollen Burgermeister und Rath in Städten, sodann Schultheis- und Gerichtschöffen in Dörfern, die genaueste Aufsicht führen, und den Bedacht dahin nehmen, daß alle Gebäude beständig in bäulichem Wesen erhalten werden.

§. 3.

Nach diesen Personen soll Unsern Ober- und Unterbeamten die weitere Aufsicht obliegen, und weil die Erfahruug lehrt, daß eine vielen Personen in gleichem Verhältnis aufgetragene Aufsicht sehr selten den gewünschten Erfolg hat: so haben gedachte Unsere Ober-Beamten nach Befinden in Städten einem Rathsglied, und in Dörfern einem Gerichtschöffen jene Aufsicht zu dem Ende besonders zu übertragen, damit sich an einen solchen mit gehöriger Auswahl bestellten Mann gehalten werden könne.

§. 4.

Auf Dörfern darf künftig nicht über 10 fl., in Landstädten nicht über 20 fl., und in Unsern Residenz- und Hauptstädten nicht über 50 fl. jährlich ohne Vorwissen und Genehmigung Unserer Ober-Beamten verbaut werden, und lezteren bleibt überlassen, jene Summen nach Befinden noch weiter einzuschrän-

schränken, oder auch überhaupt von allem, was gebaut werden soll, Kenntnis zu nehmen, doch daß dieses durchgehends ohne einige neue Kosten für die Gemeinden geschehe.

§. 5.

Mit Genehmigung Unserer Oberbeamten dürfen in Dörfern 30 fl., in Landstädten 60 fl., und in Residenz- und Hauptstädten 150 fl. jährlich verbaut werden, wenn es aber drüber kommt, ist die Genehmigung Unserer Landes-Oeconomie-Deputation erforderlich, welcher es auch zustehet, nach den besondern Umständen und Bedürfnissen einzelner Städte und Dörfer, jene Summen herunter zu setzen, und überhaupt zur best möglichsten Erreichung des Zwecks genauere Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Von dem Diensteifer Unserer Beamten erwarten Wir, daß sie bey allen Gelegenheiten wo sie in die Amts-Ortschaften kommen, auf die gemeine Gebäude ein genaues Augenmerk richten, allen Baugebrechen sorgfältig steuern, und auf diese Weise ihre Untergebene in gehöriger Thätigkeit erhalten werden; damit indessen um so viel weniger etwas versäumt werden möge, sollen sich gedachte Unsere Oberbeamten jährlich 4 Wochen vor Martini aus Städten und Dörfern einen kurzen Bericht erstatten lassen, ob und was für's künftige Jahr an den gemeinen Gebäuden auszubessern oder neu zu bauen seye, und sich hierinn lediglich an die Burgermeister in Städten und die Schultheisen in Dörfern halten, auch im Unterlassungsfall jenen mit 5 fl. bestrafen.

§. 7.

Auf diese Berichte haben Unsere Oberbeamten, insofern es nicht über die im 5ten §pho bestimmte Summen hinausgeht, ohne Verzug zweckmäsig zu verfügen, mithin nach Vernehmung des Orts-Vorstands und bauverständiger Personen, nicht nur die Art und Weise des Bauwesens festzusetzen, sondern auch mit tüchtigen Handwerksleuten die nöthigen Accorde im wohlfeilsten Geding errichten zu lassen, nicht weniger für die vortheilhafteste Anschaffung der erforderlichen Baumaterialien zu sorgen, und hierbey überhaupt alles zu beobachten, was ein guter Haushalter in seiner eigenen Sache thun würde.

§. 8.

Mit gleicher Sorgfalt haben sie über die vorsichtige Ausführung des Bauwesens zu wachen, alsdann aber, wenn die Arbeit vollendet, gehörig besichtiget und accordmäsig befunden ist, die gleich Anfangs errichtete, und nun von dem Orts-Verstand als erfüllt beschienene Accorde zur Zahlung anzuweisen.

§. 9.

In allen Fällen, wo der Kostenbetrag die §. 5. bestimmte, oder etwa besonders festgesetzte Summen übersteigt, ist also an Unsere Landes-Oeconomie-Deputation mit derjenigen Ausführlichkeit zu berichten, welche die Natur der Sache erfodert, und bereits in den oben angeführten Verordnungen in Ansehung des Cameral- und geistlichen Bauwesens vorgeschrieben ist.

§. 10.

Hierauf wird Unsern Beamten die erfoderliche und dem mannigfaltigen Unterschied der Fälle angepaßte Resolution zugehen, von welcher es auch abhangen wird, ob neben der Fürsorge über die Ausführung des genehmigten Bauwesens, auch die Dekretur des Kostenbetrags dem Beamten ganz überlassen, und von denselben hiernächst nur ein allgemeiner Bericht über die Vollendung erstattet, oder eine vollständige Bauconsignation eingesendet werden solle, und geschieht das letztere, so ist sich alsdann ebenfalls nach dem in Unserer geistlichen Bauordnung enthaltenen Formular zu achten.

§. 11.

§. 11.

Mit den Handwerksleuten soll genau accordiret = hingegen auch keiner, wie ehedem öfters geschehen ist, mit der Bezahlung im mindesten aufgehalten werden, und damit dieses desto weniger geschehen, und den Handwerksleuten der hierinn gesuchte Vorwand zu übertriebenen Forderungen um so viel gewisser benommen werden möge, soll der Beamte auch in den Fällen, wo die Decretur bey Unserer Landes = Oekonomie = Deputation geschieht, gleichwohl befugt seye, auf einen gehörig aufgestellten und beschienenen Verdienst = Zettel nach tüchtig befundener Arbeit, und auf Verlangen des Handwerksmanns, allenfalls die Hälfte des Betrags noch vor einlangender Decretur ausbezahlen zu lassen.

§. 12.

Da Unsere Ober = Beamten nach dem §. 5. ohnehin für sich und ohne Anfrage beträchtliche Summe, wenn es nötig ist, verbauen dürfen, so ist es um so viel weniger einem Anstand unterworfen, daß sie hieraus die unaufschiebliche Reparationen bestreiten mögen; damit aber, wenn allenfalls dergleichen Nothfälle eintretten sollten, nachdem jene Summe schon verwendet wäre, hinlänglich festgesetzt seyn möge, was Unsere Ober = Beamten unter dieser Rubricke weiter verbauen lassen dürfen; so sollen gedachte Nothfälle folgender masen bestimmt seyn: Gebrechen an Dächern, besonders an Forst und Grad auch Hohlkehlen, desgleichen an Feuerwänden und Schornsteinen, insofern Feuers = Gefahr dabey zu besorgen ist, Reparation von Fenstern, die durch Hagelwetter eingeschlagen worden sind = und aller Schäden die von Wassergüssen, Sturmwinden und so ferner herrühren, und bey einigem Verzug größer werden müsten, überhaupt aber alles das, was nach der Ueberlegung verständiger Haußwirthe eine schleunige Ausbesserung und Gegenanstalt erfordert. Uebrigens haben unsere Ober-Beamten und Gerichtsherren genau darauf zu sehen, daß nicht etwa unter dem Vorwand solcher noch vorgefallenen unaufschieblichen Reparationen, die ohne Vorwissen Unserer Landes = Oekonomie = Deputation zu verbauende Summen geflissentlich überschritten werden, und in dieser Absicht solche Vorfälle nebst dem erschienenen Kosten = Betrag sogleich an gedachte Unsere Landes-Oekonomie-Deputation einzuberichten.

§. 13.

Wann sich bey würklicher Ausführung eines jene Summe übersteigenden, mithin von Unserer Landes = Oekonomie = Deputation genehmigten Bauwesens, ein nicht vorherzusehender Umstand ergibt, wodurch im Entwurf eine Abänderung nothwendig, oder der Aufwand größer wird, so ist zwar mit der angefangenen Arbeit fortzufahren, der Vorfall jedoch sogleich an gedachte Stelle ausführlich einzuberichten, und besonders auch zu bemerken, und wie viel eigentlich der Aufwand größer werden dürfte.

§. 14.

Da es auch bisher mit den kleinen Reparaturen an den gemeinen Gebäuden oft übertrieben, und dadurch den Gemeinden ein eben so unbilliger als unerträglicher Aufwand verursacht worden ist, so verordnen Wir hiermit, daß folgende Reparationen an gemeinen Gebäuden, keineswegs von den Gemeinden, sondern von den Bewohnern und Innhabern aus eigenen Mitteln bestritten werden sollen, nemlich das Ausweisen, das Flückwerk an Fenstern, Oefen und allem Schloßwerk, das Fegen und Butzen der Schornsteine und Oefen, das Anstreichen der Küchen und Ausbessern der Feuer-Heerde und Backöfen, die Reparation der Boden in den Stallungen, daferne sie von den Innhabern der Gebäude schon lange Jahre gebraucht worden sind, die Herstellung der ruinirten Krippen, Tröge, Raufen, Stallthüren und Stallfenster, auch alles dazu gehörige Schloßwerk, die Reinigung der Häuser und Hofraithen.

§. 15.

§. 15.

Vor den §. 4. bemerkten Bausachen können Unsere Beamten keinerley Accidenzien nehmen, wenn aber in den §. 5. bestimmten Fällen deren Anwesenheit an Ort und Stelle eigends erforderlich seyn sollte, als welches Wir ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung überlassen: so mögen sie die ordnungsmäsige Diäten verrechnen, und in den an Unsere Landes-Oekonomie-Deputation gelangenden Bausachen werden ihnen auch billige Berichtsgebühren gestattet, überdas aber bey außerordentlichen wichtigen und mühsamen Bauangelegenheiten, nach Befinden des bewiesenen Fleißes und Eifers auch des einer Gemeinde dadurch verschaften Nutzens, Unsern Beamten und andern bey einem solchen Bauwesen zur Aufsicht gebrauchten Personen von gedachter Unserer Landes-Oekonomie-Deputation nach vorhergegangener Vernehmung des Orts Vorstands, noch besondere verhältnißmäßige Erkenntlichken bestimmt werden.

§. 16.

So wie nun Unsere Landesväterliche Absicht dahin gehet, daß die nötige oder doch nüzliche gemeine Gebäude in sämtlichen Städten und Ortschaften Unserer Fürstlichen Lande, nach den Vermögens- und übrigen Umständen dauerhaft, zweckmäsig, anständig, und mit möglichster Kostenerspahrniß errichtet und unterhalten werden mögen; so versehrn wir Uns auch zu Unsern Ober- und übrigen Beamten, Stadtmagistraten, Schultheisen, Gerichten und Orts-Vorständen, daß sie nicht nur alle im Vorhergehenden enthaltene Vorschriften genau befolgen, sondern auch außerdem dahin sehen werden, daß keine andere als tüchtige und redliche Handwerksleute zu gemeiner Bauarbeit gebraucht, bey Aufstellung der Ueberschläge und Errichtung der Accorde immer mehrere tüchtige Meister eines Handwerks ohne alle Nebenabsichten zugezogen, alle Bauanstalten zu rechter Zeit getroffen, auch die Baumaterialien zeitig angeschaft, und davon nach den Umständen und Bedürfnissen jeden Orts, besonders an Holz und Kalck einige Vorräthe verwahrlich aufbehalten werden mögen. Hieran geschieht Unser Wille. Pirmasens, den 1782.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen/ Demnach bißhero verschiedentlich Streit und Irrung entstanden/ wie es in Concursu creditorum mit Bezahlung Herrschafftlicher- und Kirchen-Schulden/ wegen der præferentz zu halten? Und dann in Unserm hiesigen Fürstl. Land-Recht/ Tit. Von der Priorität der Glaubtiger/ oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden/ ꝛc. dieser nachfolgender Paß enthalten: „Es sollen aber Unsere Beambten/ wann sonsten kein disputirlicher Fall fürkommt/ „nachfolgende Ordnung halten/ und erstlich verschaffen/ daß vor allen Dingen die Expensæ funebres, „was auf des Abgestorbenen Begräbnuß gangen/ „Item die in seiner Kranckheit gebrauchte Artzney/ auch „ausständige und betagte Steuer/ Beede/ Renthe/ „Zinse und Pfächte/ deßgleichen des Gesinds Liedlohn/ „aus des Schuldners Gütern bezahlt/ auch alles das, „jenige/ so hinter dem Abgestorbenen oder dem Schuldner deponirt/ oder zu treuen Handen hinterlegt worden/ wofern es noch unveräussert vorhanden/ dem „Depositario oder seinen Erben vor allem gefolgt „werden/ ꝛc.„ So lassen Wir es hierbey billig bewenden/ werden jedoch/ nach Befinden/ in denen Fällen/ wo Unsere Forderung mit der Forderung der Kirchen- und Armen-Kasten zusammen kommen/ und beyderley

aus

aus dem vergantenden Vermögen nicht völlig abgetragen werden können / von Unserm Recht zuweilen in etwas / ex ſpeciali gratia, gerne nachgeben / und denen Armen- und Kirchen-Kaſten das Ihrige / wo nicht völlig / doch zum theil gnädigſt zukommen laſſen; Wornach ſich in vorkommenden Fällen zu achten. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Subſcription und hierauff gedruckten Fürſtl. Secret-Inſiegels. Signatum Darmſtatt den 5. Octobr. 1702.

VnGOttes Gnaden Wir Ernst Ludwig

Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen / was gestalt Wir eine Zeit hero wahrgenommen / daß in Unsern Fürstenthumb und Landen das muthwillige Betteln auff allerhand Art / auch zum theil auff falsche Pässe und Atteſtata ſehr zugenommen / und dadurch Unsern Unterthanen und Angehörigen eine Beysteuer betrieglig abgelocket / mithin denen rechten Armen durch solche Betriegerey viele Allmosen entzogen worden. Wann Wir aber solcher Bosheit und Muthwillen also nachzusehen nicht gemeynt / sondern Unser Fürstenthumb und Landen von solchem bösen und gottlosen Gesinde gesäubert haben wollen; Als ordnen und wollen wir hiermit ernstlich:

I. Daß sich keiner gelüsten lassen solle / in Unserem Fürstenthumb und Landen mit falschen Pässen und verdächtigen Atteſtaten herumb zu gehen / und darauff / wie bißhero geschehen / zu betteln / oder auch andere Betrieglichkeiten damit außzuüben / sondern sich dessen gäntzlich zu enthalten / oder widrigen Fals / und da einer oder der andere darüber betretten / und bey ihnen ein solcher falscher Paß und Atteſtatum; er möge dasselbe selbst geschrieben / oder ihm von andern haben schreiben lassen / oder auch solche von anderen empfangen / und deren sich gebraucht haben / gefunden werden solte / (worauff dann jeden Orts Beambte und Obrigkeit fleißig zu inquiriren haben) gewärtig seyn / daß derselbe nicht allein mit der / in den gemeinen beschriebenen Käyserl. Rechten / denen Falsariis angesetzten Straffe des Staupenschlages und ewigen Landes-Verweisung beleget / sondern auch noch darzu / befindenden Umbständen nach / gebrandmercket / oder wann sie starck und von Kräfften seynd / zur Arbeit in denen Schand-Karren angehalten werden sollen. Nachdeme auch

II. Bißhero wegen der Kriegs-Troublen sich viele alte und junge Leute in Unserm Fürstenthumb und Landen eingeschlichen haben / welche sich bloß vom betteln nähren / und aber durch solche Steeg-Bettler Unsere Unterthanen nicht allein sehr belastet und offters bestohlen werden / sondern auch dadurch denen armen Leuten im Lande das Allmosen entzogen wird; So befehlen Wir allen und jeden / welche von frembden Orten in Unsere Fürstenthum und Lande bettlens halber gekommen / oder sich darinnen solcher Ursache halber auffhalten / daß sie sich Vier Wochen / nach Publication dieser Unserer Verordnung / aus Unsern Fürstenthumb und Landen wegbegeben sollen / würde aber einer oder anderer von ihnen von der Verwegenheit seyn / und sich gelüsten lassen / in Unserm Fürstenthumb und Landen bettlens halber / nach solcher Zeit zu bleiben / und er darüber ertappet würde / (gestalten dann jedes Ortes Obrigkeit darauff fleißige und genaue Acht geben zu lassen hat) so soll derselbe so fort zur gefänglichen Hafft gezogen / und von des Orts Beambten (welche bey Vermeidung Unserer schweren Straff nach Verfliessung jetzt-gemeldter Zeit alle und jede Städte / Flecken und Dörffer des ihn anvertrauten Ambts selbsten zu visitiren) woselbst er angetroffen wird / mit acht-tägiger Gefängnuß bestraffet / und darauff aus dem Lande fortgeschaffet werden / wie dann auch keine frembde Bettler / sie mögen mit Atteſtatis versehen seyn oder nicht / in Unsere Fürstenthumb und Lande fürterhin gelassen / sondern auff den Gräntzen so fort ab- und zurück gewiesen werden sollen: Dafern sich jedoch zutragen würde / daß von frembden Orten einer und anderer sich angeben / und in Unserm Fürstenthumb und Landen / zu Erbauung Kirchen und Schulen / oder zu andern milden Sachen eine Beysteuer sammlen wolte / sollen dieselbe sich bey dem Beambten / wo sie zu erst in Unseren Landen ankommen / anmelden / ihre Atteſtata vorlegen / und von denenselben examiniren und unterschreiben lassen / und sodann denenselben / nach Vorzeigung eines solchen examinirten und unterschriebenen Atteſtati herein zu kommen / verstattet werden.

Damit man auch III. desto genauere Nachricht habe / wann wider diese Unsere Verordnung sich frembde Bettler einschleichen / sollen die Eingesessene jeder Dorffschafften in Unserm Fürstenthumb und Landen schuldig und gehalten seyn / bey ihren vorgesetzten Beambten die Anmeldung zu thun / wann sich bey ihnen entweder frembde Bettler / oder verdächtige Personen sehen lassen / diejenige Dorffschafft aber / welche die Anmeldung unterlassen wird / solle von jeder Person / welche sie ohnangemeldet gelassen / zur Straffe 1. Rthlr. erlegen / und wollen Wir auch diejenige Beambte und Bediente mit willkührliger scharffer Straffe ansehen lassen / so offt sie überführet werden / daß sie über diese Unsere Verordnung mit gehörigem Nachtruck nicht gehalten / sondern in ihrem Ambte sich nachläßig erwiesen haben. Und damit sich niemand mit Unwissenheit hierinnen entschuldigen könne / soll nicht allein diese Unsere Verordnung offentlich bey dem Glocken-Schlag verkündiget / sondern auch alle Jahr wenigstens zweymal publicirt werden / massen dann jeden Orts Obrigkeit angewiesen wird / deme also nachzukommen. Befehlen demnach Unsern Obern- und Beambten / und allen / so unsert wegen zu gebieten und zu verbieten haben / und insgemein allen Unsern Angehörigen / daß sie sich nach dieser Unserer Verordnung achten / derselben sich gemäß bezeigen / und respective darüber nachtrücklich halten sollen. Urkundlich Unsers Fürstl. Hand-Zeichens und vorgedruckten geheimen Insiegels; Gegeben in Unserer Residentz Darmstadt den 3. April. 1709.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

(LS)

Der unterfertigte Titl
am 3. Apr. 1809.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königlich-Preußischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Es ist zwar bereits mehrmahlen durch besondere in Unsere Fürstliche Lande erlassene General-Verordnungen, die Verfügung geschehen, daß zu Abstellung des Straßen- und Gaßen-Bettlens, und der damit verbundenen Unordnungen, eine jede Stadt, Flecken und Dorf, vor die nothdürftige Verpflegung ihrer Armen selbst Sorge tragen solle.

Nachdem aber einige Zeit her mißfällig wahrzunehmen gewesen, wasmaßen dieser heilsamen Anordnung an theils Orten nicht mehr gebührend nachgelebet werde, Wir aber das zur allgemeinen Beschwehrde des Publici gereichende Straßen- und Gaßen-Bettlen in Unsern Fürstlichen

chen Landen schlechterdings abgestellet wissen wollen; So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß diese Unsere erneuerte Verordnung in allen Orten des anvertrauten Amts, zu Jedermanns Wissenschaft nicht nur publicir, sondern auch die Veranstaltung mache, damit derselben gebührend nachgelebet, mithin die einheimische Armen von jeder Gemeinde nothdürftig versorget und verpfleget, die fremde Bettler aber nicht eingelassen, sondern sogleich an der Gränze mit einem Allmoßen abgefertiget, und fortgewiesen werden mögen. Versehens Uns und seynd

Darmstadt den 25ten Julii 1776.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. v. Moser. A. P. Hesse. Miltenberg. W. G. v. Moser.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Es sind zwar bereits mehrmalen nicht allein von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren am Regiment christlichen Andenkens, sondern auch von Uns Selbsten die gemessenste Verordnungen ergangen, daß zu Abstellung des höchst unschicklich und schädlichen Straßen- und Gassenbettlens, und derer damit verknüpften Inconvenienzien eine jede Stadt, Flecken und Dorf ihre Armen selbsten nach Nothdurft verpflegen sollen.

Nachdeme aber zu Unserem äußersten Mißfallen und großen Beschwerde des Publici diesen heilsamen Verfügungen an den wenigsten Orten gebührend nachgelebet worden, Wir aber diesem verderblichen Unfug und Uebel in Unseren Fürstlichen Landen ein vor allemal abgeholfen und alles Bettlen, es sey von Fremden oder Einheimischen schlechterdingen abgeschaffet wissen wollen; So verordnen und befehlen Wir hiermit anderweit ernstgemessenst und gnädigst, daß

Erstlich: Jede Stadt und Gemeinde ihre wahre Armen, welche bey ihren Angehörigen keine Unterhaltung finden können, nach Nothdurft, so wie verschiedene Städte und

Dörfer

Dörfer allschon mit löblichem Exempel vorgegangen, selbsten verpflegen, und daß solches geschehe nebst dem Beamten, der Geistliche des Orts pflichtmäsige Obsorge tragen- und diese beide sich solche allgemein nützliche Anstalt nach Pflicht und Gewissen angelegen seyn lassen- des Endes auch ihnen anheim gestellet werden solle, in jedem Ort die demselben am schicklichsten anpassende Verfügung zu treffen.

Zweytens: Wird das Bettlen derer Fremden, insonderheit hiermit schlechterdings mit dem Anhang verboten, daß derjenige Unterthan, weß Standes und Würde er auch sey, welcher einem fremden Bettler etwas reichen wird, jedesmal in einen Gulden Strafe, (wovon Ein Drittel dem Anbringer, Ein Drittel dem hiesigen Zuchthaus und Ein Drittel zum Besten der Armen des Orts verabreichet werden solle,) von dem Beamten, und in denen Städten von denen Policey-Deputationen condemniret- und ohne fernere Einrede zu gleichbaldiger Erlegung angehalten werden soll.

Drittens: Die fremde Bettler sollen auf den ersteren Betrettungs-Fall mit einer Tracht Prügel unter dem Bedeuten zum Lande hinaus gewiesen werden, daß wenn sie sich wiederum im Lande einfinden und bettlen würden, sie ohne weitere Rücksicht mit Zuchthaus-Strafe belegt werden sollten, weßhalben auch Unsere Beamten hierauf scharf zu halten- und die sich zum zweytenmal betretten lassende Frevler, nach einem kurzen summarischen Verhör mit Beylegung des deßfalsigen Protocolls, ohne vorherige Anfrage und zwar in Unserer Obern- und Niedern-Grafschaft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein sogleich zum Zuchthaus anhero- in Unserm Ober-Fürstenthum aber zum Zuchthaus nacher Gießen zur Büßung einer **Sechsmonathlichen** Zuchthaus-Strafe für das ersteremal, einzusenden haben.

Viertens: Die innländische Bettler sollen auf Betretten jedesmal mit einer Tracht Prügel beleget- auch ihnen ad tempus das verwilligte Allmosen entzogen werden, und wann sich dieselben hierdurch nicht abhalten lassen, von dem

Beam-

Beamten darüber ein kurz summarisches Verhör gehalten- und zu der ihm vorgesetzten Fürstl. Regierung unter Anführung derer bishero vorgenommenen Correctionen eingesendet werden, damit dieselbe mit gleichmäsiger Zuchthaus-Strafe beleget- und solche bey wiederholtem dergleichen Vergehen verdoppelt werden könne.

Fünftens: Befehlen und verordnen Wir gnädigst, daß die Eltern und sonstige Einwohner, welche ihre eigene, oder bey sich habende Kinder bettlen schicken, und auf beschehene Abmahnungen solches dennoch fortsetzen, oder diese gar darzu reizen und anhalten werden, mit der Strafe, welche auf die gewohnte Bettlere gesetzt, selbsten belegt werden sollen.

Sechstens: Insonderheit sollen die Bettel-Fahrden gänzlich und mit dem ausdrücklichen Befehl abgestellet werden, daß, wenn dergleichen Armen Bettler-Leute von denen Benachbarten ins Land gebracht werden, diejenige, welche solche einbringen, mit Fünf Gulden Strafe beleget- und dabeneben von dem Vorstand des Orts ohne weitere Anfrage zu deren Erleg- auch Wiederausführung des eingeführten Bettlers über die Grenze angehalten werden solle, diejenige Gemeinde aber, welche nicht wachsam genug seyn wird, soll zur Strafe den eingebrachten Bettler aus dem Ihrigen verpflegen und wieder zum Land hinaus schaffen. Sollten aber fremde Erndteschnitter und andere dergleichen Leute gesund ins Land kommen und darinnen erkranken, sich aber Armuths halben nicht selbsten unterhalten können, diese sollen alsdann von der Gemeinde, wo sie gearbeitet haben, und erkranket sind, bis zu ihrer Wiedergenesung verpfleget- sodann wieder fortgeschicket werden.

Siebentens: Die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird denen Schultheißen jeden Orts besonders, mit dem Anhang gnädigst befohlen, daß derjenige Schultheiß, oder sonstige Orts Vorstand, welcher sich hierunter nachläßig oder säumig bezeigen wird, jedesmalen mit Zehen Gulden Strafe auf die Art, wie oben bey No. 2. gedacht, zu theilen, ohnnachläßig belegt werden soll.

Achtens:

Achtens: Haben sämmtliche Beamten von denen die ausländische Bettler betreffenden Verfügungen, denen auswärtigen benachbarten Beamten, Nachricht zu ertheilen, um selbige in denen ihnen untergebenen Ortschaften behörig bekannt machen zu können.

Hiervon geschiehet Unser gnädigster Befehl und Willen und Wir meynen es ernstlich, daß von Unsern Fürstlichen Regierungen, Policey-Deputationen, Ober- und Unter-Aemteren, Schultheißen, Gerichten und Vorsteheren hierauf genau gehalten, und denen Policey- Amts- und Gerichts-Dieneren auch Bettelvögten genau eingebunden werde, solcher stracklich nachzukommen, so lieb ihnen ist Unsere höchste Ungnade und schwere Ahndung zu vermeiden. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 9ten Sept. 1777.

Ad speciale mandatum SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbsten.

F. C. Freyh. von Moser. Miltenberg. W. G. von Moser.

Hofmann.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Obschon durch Unser unterm 1ten Jun. 1772. ergangenes Edict verordnet worden, daß bey sich ergebenden Dienst-Vacanzien sowohl, als allen anderen Vorfallenheiten, die Bittschriften nicht unmittelbar an Uns, sondern bey Unserm Ministerio übergeben, und von demselben die Berichte von Unsern Collegiis und Beamten nach Beschaffenheit der Umständen, erfordert, sofort eine jede Sache durch den ordentlichen Weg des wochentlichen Referats an Uns zur Decision gebracht werden solle; So müssen Wir jedoch zu Unserm besonderen Mißfallen wahrnehmen, daß diesem Unserem Verbot zuwider Suppliquen von allerhand Art an Uns immediate einlaufen und Wir damit anwiederum behelliget werden.

Gleichwie Wir aber dieses abermals von Geist- und Weltlichen aufs neue überhand nehmende Rennen und Laufen

fen fürohin keineswegs nachzusehen gemeinet sind; Also reiteriren und erneuern Wir alles Ernstes vorbenahmte und folgendermaßen lautende Verordnung vom 1. Junii 1772.

Von GOttes Gnaden LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter, ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar seit dem Antritt Unserer Fürstl. Landes-Regierung mehrmahlen verordnet, daß bey sich ergebenden Dienst-Vacanzien sowohl, als allen andern Vorfallenheiten, die Bittschriften nicht unmittelbar an Uns, sondern bey Unserm Ministerio übergeben, und von demselben die Berichte von Unsern Collegiis und Beamten, nach Beschaffenheit der Umständen, erfordert, sofort eine jede Sache durch den ordentlichen Weg des wochentlichen Referats an Uns zur Decision gebracht werden solle.

Wir müssen aber seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen, daß dieser Unserer Anordnung durchaus nicht nachgele-

gelebet, sondern von denen Supplicanten, mit gänzlicher Vorbeygehung Unsers Ministerii und übrigen Collegien, die Bittschriften sehr häufig an Uns immediate eingesendet, oder auch von denen Supplicanten selbst überbracht werden, wodurch es geschiehet, daß Uns entweder die wahre Beschaffenheit der Sache verborgen bleibet, oder Wir doch außer Stand gehalten werden, in Ermanglung der Berichten und Gutachten Unserer Fürstl. Collegien, Unsere Entschließungen und Resolutionen, nach denen bey jeder Sache vorwaltenden Umständen genau abzumessen und zu bestimmen.

Nachdem Wir nun dieser immer mehr überhandnehmenden Unordnung längerhin nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern vielmehr wollen, daß alle und jede Supplicanten ihre Bittschriften nicht mehr unmittelbar an Uns schicken, oder gar selbsten überbringen, sondern solche bey Unserm Ministerio, oder andern Unsern Fürstl. Balleyen, wohin sie ihrer Eigenschaft nach gehören, zum Bericht und Gutachten überreichen sollen, inmaßen der Weg zu Uns Selbsten keinem fürohin offen stehen solle, es seye dann, daß er erweisen könne, bey der ordentlichen Instanz kein Gehör gefunden zu haben; So ist Unser gnädigster und ernster Befehl hiermit, daß sich von männiglichen, bey Vermeidung scharfer Ahndung, hiernach genau geachtet, und diese Unsere General-Verordnung nicht nur bey allen Unsern nachgesetzten Fürstl. Collegiis publiciret, sondern auch in sämtlichen Aemtern Unserer Fürstl. Landen, denen durch den Glockenschlag zu versammlenden Gemeinden, durch Unsere Beamten offentlich intimiret und bekannt gemacht werden solle. Darmstadt, den 1. Junii 1772.

Kraft dieses, mit dem weitern Anhang, daß derjenige, welcher dem ohngeachtet gegen solche zu handlen, sich in

Sinn

Sinn kommen lassen sollte, nicht nur ipso facto seiner Bitte enthöret, sondern auch schärfere Ahndung gegen ihn vorbehalten bleiben solle. Und damit hinkünftig sich Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer erneuerten Verordnung entschuldigen könne; Als ist solche zum Druck zu befördern und in hinlänglicher Anzahl in Unsere Aemter auszutheilen, nicht minder von den Canzeln zu verkündigen und selbige Unseren Intelligenz- und Wochen-Blättern einzurücken. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. Geheimen-Insiegels. Darmstadt, den 16. Sept. 1774.

Ad speciale Mandatum Sereniſſimi.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzlar und Geheime-Räthe daselbst.

F. C. Freyh. v. Moser. A. P. Hesse. Miltenberg. Klipstein. Schulz.

L. S.

Stumpff.

Vom Vacanzen Wesen.

87

Von GOttes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Kayserl. Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß Unsere unterm 1ten Junii 1772. im Druck erlassene, und unterm 16ten Sept. 1774. reiterirte Verordnung, nach welcher der immediate Ueberlauf an Uns mit Vorbeygehung der gehörigen Instanzen verbotten worden, und welche folgendermassen lautet:

Von GOttes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch-Kayserl. Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Obschon durch Unser unterm 1ten Jun. 1772. ergangenes Edict verordnet worden, daß bey sich ergebenden Dienst-Vacanzien

canzien sowohl, als allen anderen Vorfallenheiten, die Bittschriften nicht unmittelbar an Uns, sondern bey Unserm Ministerio übergeben, und von demselben die Berichte von Unsern Collegiis und Beamten nach Beschaffenheit der Umständen, erfordert, so fort eine jede Sache durch den ordentlichen Weg des wöchentlichen Referats an Uns zur Decision gebracht werden solle; So müssen Wir jedoch zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen, daß diesem Unserem Verbot zuwider Suppliquen von allerhand Art Uns immediate einlaufen und Wir damit anwiederum behelliget werden.

Gleichwie Wir aber dieses abermals von Geist- und Weltlichen aufs neue überhand nehmende Rennen und Lauffen fürohin keineswegs nachzusehen gemeynet sind; Also reiteriren und erneuern Wir alles Ernstes vorbenahmte und folgendermassen lautende Verordnung vom 1ten Junii 1772.

Von Gottes Gnaden LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königlich-Apostolischen Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. Des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Wir haben zwar seit dem Antritt Unserer Fürstlichen Landes-Regierung mehrmalen verordnet, daß bey sich ergebenden Dienst-Vacanzien sowohl, als allen andern Vorfallenheiten, die Bittschriften nicht unmittelbar an Uns, sondern bey Unserm Ministerio übergeben, und von demselben die Berichte von Unsern Collegiis und Beamten, nach Beschaffenheit der Umstän-

Umständen, erfordert, so fort eine jede Sache durch den ordentlichen Weg des wochentlichen Referats an Uns zur Decision gebracht werden solle.

Wir müssen aber seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen, daß dieser Unserer Anordnung durchaus nicht nachgelebet, sondern von denen Supplicanten, mit gänzlicher Vorbeygehung Unsers Ministerii und übrigen Collegien, die Bittschriften sehr häufig an Uns immediate eingesendet, oder auch von denen Supplicanten selbst überbracht werden, wodurch es geschiehet, daß Uns entweder die wahre Beschaffenheit der Sache verborgen bleibet, oder Wir doch außer Stand gehalten werden, in Ermanglung der Berichten und Gutachten Unserer Fürstl. Collegien, Unsere Entschließungen und Resolutionen, nach denen bey jeder Sache vorwaltenden Umständen genau abzumessen und zu bestimmen.

Nachdem Wir nun dieser immer mehr überhand nehmenden Unordnung längerhin nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr wollen, daß alle und jede Supplicanten ihre Bittschriften nicht mehr unmittelbar an Uns schicken, oder gar selbsten überbringen, sondern solche bey Unserm Ministerio, oder andern Unsern Fürstl. Balleyen, wohin sie ihrer Eigenschaft nach gehören, zum Bericht und Gutachten überreichen sollen, inmassen der Weg zu Uns Selbsten keinem fürohin offen stehen solle, es seye dann, daß er erweisen könne, bey der ordentlichen Instanz kein Gehör gefunden zu haben; So ist Unser gnädigster und ernster Befehl hiermit, daß sich von männiglichen, bey Vermeidung scharfer Ahndung, hiernach genau geachtet, und diese Unsere General-Verordnung nicht nur bey allen Unsern nachgesetzten Fürstl. Collegiis publiciret, sondern auch in sämtlichen Aemtern Unserer Fürstl. Landen, denen durch den Glockenschlag zu versammlenden Gemeinden, durch Unsere Beamten offentlich intimiret und bekannt gemacht werden solle. Darmstadt, den 1. Junii 1772.

Kraft dieses, mit dem weitern Anhang, daß derjenige, welcher dem ohngeachtet gegen solche zu handlen, sich in

Sinn

Sinn kommen lassen sollte, nicht nur ipso facto seiner Bitte enthöret, sondern auch schärfere Ahndung gegen ihn vorbehalten bleiben solle. Und damit hinkünftig sich Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer erneuerten Verordnung entschuldigen könne; Als ist solche zum Druck zu befördern und in hinlänglicher Anzahl in Unsere Aemter auszutheilen, nicht minder von den Kanzeln zu verkündigen und selbige Unseren Intelligenz- und Wochen-Blättern einzurücken. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. Geheimen-Insigels. Darmstadt, den 16. Sept. 1774.

Nicht behörig gehalten, sondern von vielen wiederum dagegen contraveniret worden. Und dann Wir sothane Verordnung ein vor allemal gehalten wissen wollen; Als erneuern Wir solche mit dem weitern Anhang: daß der gleichwohl contravenirende neben der schon in obigen Verordnungen enthaltenen Strafe, nach Befinden seines Stands und Vermögens mit Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget werden solle. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstlichen Geheimen-Insiegels. Darmstadt, den 8. Novembris 1776.

Ad speciale Mandatum SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime-Räthe daselbst.

F. C. Freyh. v. Moser. | A. P. Heße. | Miltenberg. | Schulz. | W. G. v. Moser.

L. S.

Bittschriften Verordnung betr.

89

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig / Land-Graff zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg / und Büdingen / ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue.

Als Wir / wann bey Uns entweder von Bürgern in denen Stadten / oder Einwohnern / in denen Dörffern / umb Nachlaß oder Moderation des Einzugs- oder Burger-Gelds oder sonst in andern bürgerlichen Sachen unterthanigst nachgesuchet wird / daß nemlich / in dergleichen Fällen mit Bürger-meister und Rath oder Schultheiß / und Gerichte / des Orths / wo der Supplicant wohnt / er erst communicirt / und die von Unsern Beambten so dann darauff erstattende Berichte von jenen mit unterschrieben / oder absonderlich beygelegt werden sollen / unter dem 3ten Septembris 1694. und 18ten Febr. 1701. desfalls vor gnadigste Verordnung ergehen lassen / dessen werdet ihr euch annoch in Unterthanigkeit erinnern. Nachdeme Wir aber zu Unserem sonderbahren Mißfallen vernehmen müssen / daß sothanen Unsern Verordnungen gar nicht nach gelebet werde; So wiederholen Wir dieselbe

hier-

Hiermit nochmahlen / und befehlen anbey gnädigst / jedoch ernstlich / daß ihr euch darnach achtet / und hinkünfftig solchen gebührend nachkommet / massen Wir auch bereits an Unsere Balleyen Befehl ergehen lassen / keine Memorialien mit euren einseitigen Berichten in dergleichen Materien mehr anzunehmen / sondern euch dieselbe mit Verweiß so gleich zurück zu schicken. Versehens Uns / und seynd mit Gnaden gewogen. Darmbstatt den 15ten Octobris. 1715.

Ernst Ludwig / Land-Graf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Liebe Getreue;

Nachdem Wir mißfällig wargenommen / was massen eine Zeithero Unserer / unter dem 28.ten May 1710. ergangenen Verordnung zuwider / sowol von einigen Unserer Beambten / als auch insonderheit von denen Advocaten / Ambts- und Gerichts-Schreibern und andern Schrifft-Stellern / dergestalt zuwider gelebet worden / daß alle Sachen promiscuè an Uns / ohne nach dem damals beygeschlossen gewesenen Directorio, die Collegia, wohin dieselbe ihrer Natur und Eigenschafft nach / gehörig / beyzusetzen / gestellet / so dann aus denen Memorialien und Ambts-Berichten nicht mehr der Inhalt kurtz und nervos gesetzet wird; Wir aber dergleichen Unordnungen abgestellet / hingegen erwehnte Unsere gnädigste Verordnung in allen puncten observirt und gehalten wissen wollen: So ist Unser gnädigster Befehl hiemit / daß darnach achte / von sothaner Unser wiederholten gnädigsten Verordnung allen und jeden in dem gnädigst anvertrauten Ambt befindlichen Advocaten / Ambts- und Gerichts-Schreibern gehörige Eröffnung und Andeutung thue / auch vor derselben bey Vermeidung ohnbeliebiger Ahndung gebührend nachkomme. Versehens Uns / und seynd mit Gnaden gewogen. Darmstadt den 20.ten Septembris, 1716.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

Supplicaten

Von Gottes Gnaden, Ernst Ludwig Landgraff
zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld &c.

Liebe Getreue. Ob wir Euch 1.) mit unser
Datto Giessen den 3. Xbr. 1694. sonderlich auf ihr Datto
Darmstatt den 18. Febr. 1701. die Verordnung in
allen Unsern Landen dahin ergehen lassen, wan sie oder der
andere von Unsern Unterthanen um einen Nachlaß an Gred
oder der Vor Moderation, oder aus sonsten andern Ursa-
chen suchen, daß der Inhalt der Bürgermeister-
und Raths, oder auch der Schultheiß und Gericht der Orths,
wo der Supplicant wohnet, mit unterschrieben werden sollen;
Also dann auch 2.) gleichfalls dann sie bey under dem Dato
unter dato den 18. Augst: 1699. gethane Verfügung, daß in
denen Fällen, die Creditores specificirt werden sollen, allemahl
deutlich exprimirt werde, wie 1.) viel der Creditores
in Summa seyen. 2.) viel von denselben, wie der
Creditorum so wohl in Capo, als auch von den Zinsen
seyen, und 3.) ob die Creditores, unter den Unter-
thanen Bürger oder Beysaßen, oder Auswärtige, als die
Fürstliche Cammer wären. Nachdem wir jedoch gegen allen
Ihr, Euer Ansuchen Ihro mit sonderbahrer Affection

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

Des Kayserlich-Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preusischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir aus bewegenden Ursachen die von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstlichen Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbst noch in Anno 1770. respective erlassene gnädigste Verordnungen, wie es in Unseren sämtlich Fürstlichen Landen, bey weinkäuflichen Copulationen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, auch Zunft-Versammlungen gehalten werden solle, dahin gnädigst modificiret haben, daß

1) es bey Unserer in Anno 1770. erneuerten Fürstl. Verordnung, kraft deren bey Leichen-Begängnissen alle Mahlzeiten und Tractamenten indistincte abgestellet, und nur denen von entfernten Orten hergekommenen Anverwandten ein Stück zu Essen und Trunk zu verabreichen placediret worden, schlechterdings belassen bleiben;

2) Alle

2) Alle Zunft-Schmäuße und Mahlzeiten, wodurch junge Meister, sodann auch der jährlich erwählende Zunftmeistere sehr belästiget worden, nach klarer Vorschrift derer Zunft-Briefen fernerhin verboten bleiben, mithin dergleichen Zechereyen bey Zünften durchaus ceßiren.

3) Bey Hochzeiten, nach Maaßgabe Unserer ebenfalls dahin ergangenen Fürstl. Verordnung, niemand weiter, als beyder verlobten Eltern, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen dazu invitiret, das Pferde-Rennen, und dergleichen Ueppigkeiten aber ganz und gar abgestellet seyn- deßgleichen

4) Bey Eheberedungen, wann solche in loco, wie es ebenfalls in der Anno 1723. emanirten Fürstl. Verordnung entschieden ist, ingleichen alles tractiren, es geschehe in appretirten Speisen, Kuchen, Getränk oder worinnen dasselbe bestehe, gänzlich untersaget bleiben, denenjenigen aber, welche vor den Amtsitz von denen Ortschaften zu gehen, genöthiget sind, und jeweilen mit der Expedition derer Ehepacten bey der Amtsschreiberey nicht sobalden abgefertiget werden können, jedoch aber gegen Abend hinwiederum nach Hauß gehen, anstatt des placedirten Kuchens, etwas Suppe, Gemüß und Fleisch, nebst Bier und Brandwein, ohne daß dazu andere bey diesem Geschäfte oder Eheberedung nicht zugegen gewesene Personen eingeladen werden, gleichwie es denenjenigen, so über Nacht zu bleiben genöthiget sind, verstattet ist, appretiren zu lassen, hiermit placedirt seyn-

5) Bey Kindtaufen aber, wobey ohnehin weiter niemand, als die in der Anno 1723. emanirten gnädigsten Verordnung zugelassenen Personen zu admittiren, worunter zwar in derseben indistincte mit Kuchen, Bretzeln und Wein

zu tractiren zugelassen worden, solches bloserdings auf honoratiores zu restringiren, bey gemeinen Burgers- und Bauersleuten aber Kuchen, Bier, nebst einem Trunk Brandtwein, alles jedoch bey einem wie bey dem andern ohne Uebermaaße gestattet bleiben solle; Wir befehlen demnach hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, daß alle und jede Unserer Unterthanen dieser Unserer publicirten Verordnung in Unterthänigkeit und bey Vermeidung der in denen vorhin dieserhalben von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstl. Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbsten erlassenen Fürstl. Verordnungen gesetzten Bestrafung, nachleben, Unsere Collegia, auch Geistliche und Beamten aber darüber stets und ohnverbrüchlich halten, letztere auch nebst jeden Orts Obrigkeit, Schultheißen, Burgermeistere, Raths- und Gerichts-Personen in Städten und Dörfern dahin, daß derselben also gebührend nachgelebet werde, sehen, oder aber gewärtiget seyn, das in denen Fällen, da auf des einen oder andern Negligenz keine Strafe absonderlich bereits vorhin angesetzet ist, sie zugleich mit eben der Strafe, worinnen die Uebertreter verfallen, angesehen werden sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Darmstadt, am 15. Julii 1774.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.

L.S.

Schulz.

Von GOttes Gnaden/ Wir/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Büdingen ꝛc. Fügen hiermit Unsern nachgesetzten Consistoriis, wie auch Commandanten der Miliz, und überhaupt allen Civil- und Militair-Bedienten / Unterthanen und Eingesessenen zuwissen / daß ob Wir zwar wider die heimliche Ehe-Verlöbnüsse Unserer Unter-Officiers und gemeinen Soldaten/ allschon in annis 1699. und 1708. verschiedene Pœnal-Edicta ergehen lassen / Wir jedannoch höchst mißfällig wahrnehmen müssen / wie denenselben bisdahero vielfältig zuwider gehandelt worden / und der intendirte heilsame Zweck fast keines weges zu erhalten gewesen seye / indeme sonderlich die Weibs-Personen / so bald ihnen nur einige Zusage der Ehe etwa heimlich geschiehet/ aus einer unzeitigen Männer-Begierde/ sich gar leicht zum Beyschlaff überreden lassen / und Uns dardurch auch die tüchtigste Leute zu verführen suchen.

Nachdeme Wir nun sothanem unordentlichen Beginnen weiter nachzusehen nicht gemeynet seynd / sondern vielmehr gedachte Unsere ehedessen erlassene gnädigste Verordnungen zu erneuern / zu schärffen und zu erweitern vor gut befunden: Als setzen / ordnen und wollen Wir hiermit alles Ernstes daß

Erstlich / alles Heurathen der Unter-Officiers und Gemeinen durchgehends gäntzlich und zumahl unterbleiben solle / fals aber jedoch einer derselben sich in ein ordentlich Christliches Ehe-Verlöbnus einzulassen willens wäre und dessen zugleich redliche auch sonsten um sein Glück dadurch zu machen erhebliche Ursachen hätte/ soll er solches seinem Obristen oder Commandanten behörig anzeigen; sodann bey Uns selbsten um gnädigste Dispensation, mit Anführung aller Beweg-Ursachen auch beybringender beglaubten Bescheinigung/ daß beyderseits Eltern/ oder die so an derer statt sind/

damit wohl zu frieden seyen/ unterthänigst supplicando einkommen / worauf Wir nach weiters eingezogener Erkundigung / ob und welchergestalt die Heurath dem supplicanten vorträglich seye oder nicht ? nach befinden zu dispensiren Uns gleichwohl vorbehalten.

Zweytens/ dafern nun aber ein Unter Officier oder Soldat sich nichts destoweniger unterstehen würde/ ohne dergleichen vorher erlangte Unsere gnädigste Dispensation, einer Weibs-Person (sie seye wer Sie wolle) die Ehe heimlich zu versprechen / soll nicht nur sothane heimliche Zusage der Ehe / wann sie auch gleich noch so verbindlich/ ja gar eydlich geschehen/ oder eine fleischliche Vermischung und darauf erfolgte Schwängerung mit darzu gekommen wäre / gantz unkräfftig null und nichtig seyn. Sondern auch

Drittens / nur wegen eines blosen heimlichen Eheverspruchs/ der vermeynte Bräutigam/ wann er ein Unter Officier ist noch dazu auf vier Monath lang degradiret und zu Schildwacht stehen angehalten / ein gemeiner aber/ mit sechsmahligem Gassengehen durchs gantze Regiment / die Dirne hingegen mit vierwöchigem Gefängnüs bey Wasser und Brodt bestraffet/ oder wo beyde heimlich Verlobte sich zugleich fleischlich vermischet hätten / die gedachte Straffen sowohl bey einem als dem andern verdoppelt werden. Und wie nun

Vierdtens / die leichtfertige Weibs-Personen durch Hurerey einen Soldaten zum Mann zu bekommen/ sich künfftighin nicht die geringste Hoffnung mehr zu machen haben ; Also sollen auch Unsere nachgesetzte Fürstl. Consistoria , wo eine in oberwehnten Fällen auf Vollziehung der Ehe klagen würde / dieselbe sofort ohne Citation und Ladung des Gegentheils zu erkennen/ nur schlechthin abweisen.

Fünfftens / solten hingegen auch einige so verwegen seyn/ daß sie auf vorhergegangenen heimlich-mithin an sich ungültigen Eheverspruch und vielleicht auch dazu gekommenen Schwängerung der Dirne / sich etwa ausser Landes (dann Wir Unsern Pfarrern im Lande solches bey ohnausbleiblicher schweren Straffe verbotten haben wollen) sich gar priesterlich copuliren lassen würden ; haben Wir zwar in solchem Fall eine so

weit consummirte Ehe hinwieder annulliren zu lassen Uns dermahlen noch nicht entschliessen wollen / es sollen aber alsdann beyde also verkuppelte Personen / wann sie zu forderist auf ihre Kosten einen andern tüchtigen unverheuratheten und völlig montirten Mann zur Compagnie wieder gestellet / aus Unsern Landen und zwar der Mann / wann es gleich ein Unter-Officier wäre / ohn einig zu gewarten habenden Abschied / auch ohne Hoffnung jemahlen wieder auf einigerley Weise recipiret zu werden / aus dem Lande fort gewiesen / und woferne beyde einen andern Mann nicht zu stellen vermögend wären / auf vier Wochen lang der Mann in opere publico zur öffentlichen Arbeit / das Weib hingegen zum Gefängnüs bey Wasser und Brodt auf eben so lang / vorhero condemniret werden.

Sechstens / vorstehende Verordnung aber soll keines weges auf den Fall / wann einer eine Weibs-Person unter heimlicher Zusage der Ehe / geschwängert / und etwa um dieser wieder loß zu werden / erst hernach bey Unsern Trouppes Kriegs-Dienste genommen hätte / verstanden / sondern alsdann die Sache auf vorhergegangene Rechtliche Untersuchung nach Unserer Kirchen-Ordnung decidiret werden / wannenhero

Siebendens / die Commandanten der Compagnien einen anwerbenden bey der Annahm / ob er sich etwa heimlich verlobt / oder unter dem Eheverspruch eine Dirne geschwängert habe ? nicht nur selbsten / sondern auch durch den Auditeur bey der Verpflichtung zu befragen haben / und fals sodann /

Achtens / ein solcher es verschweigen / mithin hintergehen- und die Dirne zu heurathen condemniret werden würde / soll derselbe entweder gegen Stellung eines tüchtigen Manns oder reglements-mäßige Abfindung zwar erlassen / dahingegen aber mit achtmahligem Gassengeben angesehen werden.

Neundtens / dieweilen auch übrigens die leidige Erfahrung bezeiget / wie daß es sonderlich unter den Dienst-Mägden in Städten viele Dirne geben / die / wann sie sich gleich keine Hoffnung zu machen haben / einen Soldaten zum Mann zu bekommen / demselben jedoch aus Geilheit so lang nachlauffen / und Sie zu locken /

cken/ ihnen gemeiniglich allerhand/ so sie vorher ihren Dienst-Herrn diebisch entwendet / heimlich zutragen / bis sie sich endlich schwanger befinden : Und dann dergleichen Personen ohne dem vor prostibula, welche entweder um Gewinn oder aus übermäßiger Geilheit sich muthwillig ins Verderben stürtzen / zu achten seynd; Also befehlen Wir hiermit gnädigst / daß dergleichen mit Soldaten sich behängende liederliche Weibs-Personen / wann sie auch gleich den unehlichen Beyschlaff völlig erweisen könten / weder vor ihre privat satisfaction noch auch vor die alimentation und Unterhaltung des Kindes (woferne nemlich so viel dieses letztere betrifft / der Imprægnator ausser seinem ordentlichen Sold sonst nichts im Vermögen / auch entweder keine / oder doch eben so ohnvermögende Eltern hätte) nicht das geringste zu prætendiren haben/ sondern vielmehr befindenden Umständen nach nebst dem Imprægnatore noch schärffer als bis anhero und zwar mit öffentlicher Beschimpfung bestraffet werden sollen. Und damit nun diese Unsere wohlbedächtlich erneuert- und geschärfft-auch respectivè extendirte Verordnung / deren Wir hinfuhro in allen Puncten aufs genaueste wollen nachgelebet wissen / zu jedermans do besserer notiz gelangen möge / haben Wir solche nicht nur in öffentlichen Druck ergehen lassen / auch von allen Cantzeln durchs gantze Land / sowohl dermahl als künfftig jedes Jahr einmal zu publiciren/nicht weniger bey jedesmahliger Musterung derer Regimenter/ nebst denen Kriegs-Articuln abzulesen und einem jeden neu angehenden Recrouten bey seiner Verpflichtung daraus Vorhalt zu thun / besonders gnädigst verordnet. Geben in Unserer Residenz Darmstadt am 1.ten Augusti 1729.

Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen.

VOn GOttes Gnaden/ Wir/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen/ daß obwohlen in Unserer in anno 1724. renovirten Kirchen-Ordnung pag. 491. bereits versehen/ daß auf dem Land und in kleinen Städten kein Eheverbündnus geschlossen werden solle/ es seye dann jederzeit der Pfarrer oder Caplan dabey und verrichte die Copulation, wie beym Weinkauff bräuchlich ꝛc. ꝛc. dannoch unter denen gemeinen Leuten in Eheverspruchs-Sachen bisher noch öffters kostspiltige Processe daher entstanden/ weil gemeiniglich von jenen ein unter ihnen beschehener Ehe-Verspruch allschon vor verbindlich und gültig gehalten werden wollen/ wann entweder/ zumahl in Gegenwart einiger Zeugen nur bloß das Ja Wort ertheilet/ oder noch weiter ein Strauß/ an andern Orten hingegen ein Schnupf-Tuch oder Geld gegeben/ und respectivè angenommen worden seye. Nachdeme Wir nun solch alles zum besten Unserer Unterthanen abzuschneiden entschlossen/ mithin vor gut befunden/ eingangs Unsere erwehnte Kirchen-Ordnung/ gleichwie hiermit beschiehet/ ausdrücklich dahin zu erläutern/ daß zwischen denen vor der weinkaufflichen Copulation in der Verordnung de anno 1723. nicht eximirten Personen/ vor würcklich beschehener sothaner weinkaufflichen Copulation keine Sponsalia oder Eheverlöbnus vor verbindlich/ sondern vor blosse Tractaten gehalten werden/ und bis dahin jedem Theil zu pœnitiren oder wieder zurück zu gehen/ zwar erlau-

laubet / in dem Fall aber / daß das Ja Wort vor gewissen Zeugen ordentlich ertheilet/der Strauß oder Schnupftuch ꝛc. gegeben und respectivè angenommen/ oder wohl gar schon ordentliche Ehe-Pacta vor Ambt errichtet worden wären/ dem ohne erhebliche Ursachen wieder zurückgehendem Theil seiner Leichtsinnigkeit halber gleichwohlen ein nach Beschaffenheit derer Umständen und Personen proportionirte Geld-Busse von Unsern nachgesetzten Consistoriis sogleich andictirt werden solle ; Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit / daß in Zukunfft sich darnach jederman achten möge. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft / und beygedruckten geheimbden Insiegels. So geschehen Darmstadt am 2.ten Aprilis 1731.

Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen.

L.S.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar bereits durch die unterm 9ten Februar 1743. und 30ten December 1757. erlassene Verordnungen festgesetzt, und die seithero erfolgte weitere Erläuterungen versehen worden, daß alle und jede Geistlichen, welche eine Beförderung erhalten, die zu ihrem Auf- oder Ueberzug erforderliche Kosten aus ihren eigenen Mitteln bestreiten sollen, und von ihnen weder Natural-Fuhren, noch Bezahlung derer Kosten gefordert werden können, es seye dann, daß Wir in ein oder anderem Fall hierunter aus eigener Bewegnis dispensirten.

Nachdem aber verschiedene Klagen eingekommen, welchergestalten diesen Verordnungen nicht nur nicht nachgekommen- sondern allerley gar nicht passende Auslegungen vielmehr derselben widersprechende Mißdeutungen gemacht- somit Unsere höchste Absicht Unsere Unterthanen zu erleichtern, vereitelt würde; So haben Wir, um allen dergleichen Unwesen vorzukommen, Eingangs ermeldte Verordnungen zu erneuern und dahin zu erläutern gnädigst gutgefunden, daß in denen

Fällen,

Fällen, wo die Translocation oder Promotion eines Geistlichen geschiehet, von Unsern Unterthanen kein Auf- oder Ueberzug, und zwar ohne einigen Unterschied, es mag der Translocatus sive Promotus darum angesucht haben, oder nicht, er möge auch verbessert worden seyn, oder nicht, weder in natura geleistet, noch in Geld angefordert werden dörfe, sondern solche Kosten von dem Translocato sive Promoto aus dessen eigenen Mitteln bestritten werden sollen.

Und, obwohlen es dabey sein ferneres Verbleiben hat, daß der Auf- und Ueberzug eines neu in das Amt trettenden Geistlichen von denen Gemeinden, wohin sie bestellet werden, geleistet und bestritten werden muß, dergestalten jedoch, daß hierbey zur Beschwerde Unserer Unterthanen kein Uebermaas gebraucht werde; So entstehet jedoch hierdurch eine Prägravation derer Gemeinden, bey welchen das Einkommen der Pfarr gering, immaßen selbige gemeiniglich mit neu angehenden Geistlichen besetzet, und gewöhnlichermaßen erösterte Veränderungen erleiden, um nun hierunter so viel möglich eine Gleichheit einzuführen; So verordnen Wir hiermit gnädigst: Daß diejenige Gemeinden, welchen ein versetzter oder beförderter Geistlicher vorgesetzt wird, an diejenige Gemeinden, wo derselbe vorhero als Pfarrer gestanden, in so fern nemlich diese letztere Gemeinden mit einem vorhero nicht in Pfarr-Diensten gestandenen Geistlichen versehen wird, und innerhalb den erstern Zehen Jahren zurückgerechnet, den Geistlichen ihrer Parochie abholen müssen, eine Vergütung in Geld, welche hiemit auf Zwanzig Gulden bestimmt wird, davor leisten sollen, daß sie dagegen von den Auf- und Ueberzugs-Kosten ihres neuen Geistlichen befreyet ist. Mit denen Präceptoren und Schul-Lehrern soll es bey Translocationen und Promotionen auf gleiche Art, wie mit denen Pfarrern, gehalten werden, mit dem alleinigen Unterschied, daß die bey denen Geistlichen an angemerktem Fall auf Zwanzig Gulden regulirte Vergütung bey denen Schul-Lehrern auf Zehen Gulden bestimmt wird.

Der-

Derjenige Geistliche, oder Schul-Lehrer, welcher gegen diese Unsere höchste Verordnung handeln und wider deren ausdrücklichen Inhalt von denen Gemeinden Fuhren in natura, oder Geld erbitten, oder auch nur annehmen sollte, soll angehalten werden, nicht nur auf der Stelle den wahren Werth derer Fuhren an die Gemeinden zu vergüten und zu ersetzen, sondern auch eben so viel, als selbige betragen, zur Strafe erlegen.

Wornach sich Unsere sämtliche geistlichen Dienere genauest zu achten, Unsere geist- und weltlichen Gerichte aber fleißig zu wachen und zu sehen haben, daß derselben in allen Stücken nachgelebet und gegen die Uebertrettere ohne einige ungebührliche Nachsicht verfahren werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Innsiegels.

Pirmasens, den 20ten Junii 1778.

L.S.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Von Wolffs Gnaden, Elisabetha Dorothea, Landgräffin zu Hessen &c.

Liebe und Mannhaffte, Wo Unß Hochgelaßte Unßere liebe getreue, Ihr habet Unß geschrieben vom 11.ten dieses monaths, und wie gestalt Ihr ein Verhaltnuß bekommen etc. in puncto der Weinschanck wegen der Verkäuffer Bürger zu Holtzheim einkommende bitte, darauß mit mehrerm Vernommen; Nachdem nun im Landrecht dieser Obergrafschafft Catzenelnbogen Tit: von Käuffen und Verkäuffen dasselbige Satzungs paß enthalten, wie folgt: Und obwoll ein jeder Kauff stet, Vester zu, bevorab im Viehkauff, und der Verkäuffer alle mängel, sonderlich die ein Käuffer selbst sehen und erkennen soll, anzuzeigen nicht schuldig; Doch wofern der Verkäuffer innerliche natürliche eigenschafften und gebrechen, einen Verkauffen Stuck, so dasselbige zur Zeit des Verkauffs gäntzlich tüchtig und benügliche weise Versprochen wäre; So soll der Verkäuffer sein gutt innerhalb 4. wochen wieder nehmen, und dem Käuffer die erlegte Kauff-Summ entrichten, mit der maß, daß auch der Käuffer in diesem fall das gekaufte Stück, dem Verkäuffer gutt als ein eingang wiederstellen, und darinn keine gefahr brauche. Wie auch der Verkäuffer die verhaffte auf 4. wochen lang zu thun verpflichtet sein soll, es wäre dann das etwas zu schaden Verkauft wurde, alßdann soll die verhafft über 3. tage sich nicht erstrecken. Sonsten aber die

Contrahenten sich einer Kürtz oder Längern Zeit der
verschafft Halber Vergleich, darüber soll so glaubig verwahrt
und wie dann solche 4. wöchige verschafft in dem Kauff mit dem fernern anfang vergl. die Glaubig
Viehe auf 3. tage, sodann einer Kürtz oder längern
Zeit deren sich die Contrahenten der verschafft Halber
etwa in Specie und absonderlich Vergleich, auf in
dem Obrigkeitlichen Befehl und darzu gehörig
Orthen einfuhren zu lassen, gutt befindt. So bestehe
wir Euch gnädigst, dass Ihr Euch darnach achtet, und
alles fernere Inspection und angebung Ambts nach
leistung obangeregt in der allhiesigen Ober Lan-
desherrschafft Landt. Ordnung enthaltens zu pflegt
Halber die nothdurfft verfügt, und ausschreibt, wie
wir sind pp. Darmstatt den 21. January 1684.

Elisabetha Dorothea.

Copia

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrbarer und Fürsichtiger, guter Freund!

Wir haben euch hiermit wissen, nachdem Unser gnädigster Herr und Ehren Fürstliche Durchlt. verschiedentlich verspüren, wie daß Sie in Ihrer Landschaft, alwo Sie und Ihre Unterthanen, von denen Sie Ihr Recht und Gerechtigkeit zu erwarten, mit vielen Beschwerden und Neuerungen, so Ihnen wider Ihre Privilegia, Freyheiten und Herkommen, auch wider Recht und Billigkeit aufgedrungen worden, beladen, und dadurch in merkliche Armuth gerathen, und Ihnen nicht möglich, Ihre Contributiones, Schatzungen und Landsteuren, so Sie Ihrer Hochfürstlichen Durchlt. zu Erhaltung Ihrer Hochfürstlichen Hofhaltung, und Unterhaltung Ihrer Regierung, auch Ihrer Landschaft Nothdurft, jährlich zu reichen schuldig, und Ihnen auch sonsten, wegen Ihrer Landschaft, Ihrer Hochfürstlichen Durchlt. zu Ehren, Ihre Dienste zu leisten, und Ihrer Hochfürstlichen Durchlt. Ihrer Landschaft Nothdurft, nach Ihrer Landschaft Gelegenheit, zu befördern, und zu verrichten,

Churfl. Verordnung de dato 12. Jul. 1774.
daß Zinsen von Capitalien unter 20 Rfl. bis
8. Rl. hl. Zinsen genommen werden dürfen.

VOn GOttes Gnaden Wir Ernſt Ludwig, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen; Nachdem Wir nicht nur zum öfftern unterthänigſt berichtet worden/ ſondern es auch ohne das die leydige Erfahrung bezeuget/ wie daß das höchſt-ſchädliche Gott- und Herrn-loſe Ziegeuner-Geſindel/ ohngeachtet der in anno 1724. an vielen derſelben/ auf dz von ihnen geſtändiger maſſen ausgeübte verſchiedene grauſame Mordthaten/ Raubereyen und enorme Diebſtähle/ nach vorheriger der Sachen koſtbahren und mühſamen Unterſuchung vollſtreckten gerechteſten Execution, auch darauf in folgenden Jahren denenjenigen/ welche gegen alle Warnung ſo wohl in Unſern als denen benachbarten Fürſtlichen und Gräfflichen Landen auf Raub und Dieberey betretten/ und zu gefänglichen Hafften gebracht worden/ nach Inhalt und Maasgab der von ſämbtlichen Hoch- und Löblichen Ober-Rheiniſchen Crayß-Ständen concertirt- und publicirten Pœnal-Sanction irrogirten/ pro re nata härteren/ oder gelindern Leibes-Straffen/ ſich dennoch auf eine recht verwegene und boßhaffte Arth unterſtanden/ und noch jetzo unterſtehen/ in Unſern Fürſtlichen und benachbahrter Mit-Ständen Landen/ abſonderlich auf denen Gräntzen/ zu Sommers-Zeiten in denen Wäldern und mit Früchten beſäeten Feldern/ zu Winters-Zeiten aber hier und dar in geringen Dorffſchafften/ woſelbſt ſo gar die Unterthanen durch ihre Betrohung mit Feuer und Mord in Furcht und Schrecken geſetzet werden/ aufzuhalten/ und/ wie noch kürtzlich an etlichen Orten Unſers Ober-Fürſtenthumbs beſchehen/ erſchröckliche Mordthaten/ Verwundungen und Raubereyen auszuüben; Wasmaſſen Wir/ nach dem Exempel Unſerer in GOtt ruhenden Fürſtlichen Vorfahren am Regiment/ zu Beybehaltung der ſo höchſt nöthigen Ruh und Sicherheit auf dem Lande/ und umb Unſere Unterthanen von allen gewaltthätigen Beläſtigungen und Bedrückungen des Herrn-loſen Ziegeuner- und ſich zu ihnen rottenden Raub- und Mord-Geſindels zu befreyen/ von Landes-Fürſtlicher Macht und hohen Obrigkeit wegen/ gnädigſt gut gefunden/ all ſolches Ziegeuner- und liederliche Geſindel männlich- und weiblichen Geſchlechts/ die Kinder, welche noch nicht über 14 Jahr alt ſind/ allein ausgenommen/ **Vogelfrey** zu erklären/ dergeſtalt und alſo/ daß diejenige Ziegeuner/ Männer und Weiber/ oder erwachſene Kinder/ beyderley Geſchlechts/ welche ſich nach Ablauff eines Monaths à die publicationis, dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung in Unſern geſambten Fürſtlichen Landen/ auch Graf- und Herrſchafften, ſie mögen Päſſe (welche nach angeregter Zeit/ in Krafft dieſes/ vor null, nichtig und unkräfftig geachtet werden ſollen) haben oder nicht/ ſehen und attrapiren laſſen/ an Leib/ Leben/ und aller Haabſeligkeit/ verfallen/ mithin männiglich ſie zu verfolgen/ und entweder todt zu ſchieſſen/ oder gefänglich einzulieffern erlaubt ſeyn/ auch demjenigen/ welcher eine ſolche in die Mord-Acht und offentlichen Bann erklärte Manns-Perſon lebendig einbringet/ nebſt allem dem/ was er bey ihr findet/ wann man anders den Eigenthumbs-Herrn nicht weiß/ ein præmium von ſechs Reichsthaler/ vor einen ertödteten aber/ eine Belohnung von drey Reichsthaler/ von Unſern nächſtwohnend-Fürſtlichen Beambten/ ſo fort gegen Schein bezahlet werden ſolle. Befehlen demnach allen und jeden Unſern getreuen von Adel/ und abſonderlich denen Gerichts-Herrn/ welche in Gerichten oder Dorffſchafften die Jurisdiction hergebracht/ ſodann Unſeren ſämbtlichen hohen und niedrigen Fürſtlichen Beambten hiermit gnädigſt und ernſtlich/ daß Sie nicht allein dieſe Unſere wohlbedächtliche Verordnung/ in allen Städten/ Flecken/ und Dorffſchafften/ unterm offentlichen Glockenſchlag publiciren/ ſondern auch jedes Orths mit inſerirtem dato, wann die publication geſchehen/ zu jedermanns Wiſſenſchafft/ an denen Rath-Häuſern anſchlagen/ und denen Unterthanen/ darüber ſteiff und feſt zu halten/ nachdrücklich anbefehlen/ weniger nicht wegen des auf die reſpective todt oder lebendig liefernde geſetzten præmii darnach unterthänigſt achten/ und ſo offt ſich dergleichen Caſus zutragen/ an Uns und Unſere Fürſtliche Collegia alhier und zu Gieſſen darvon gebührend berichten ſollen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Fürſtlichen Unterſchrifft/ und beygedruckten geheimen Inſiegels. Gegeben Darmſtadt den 11ten Octobris 1734.

Ernſt Ludwig.

L.S.

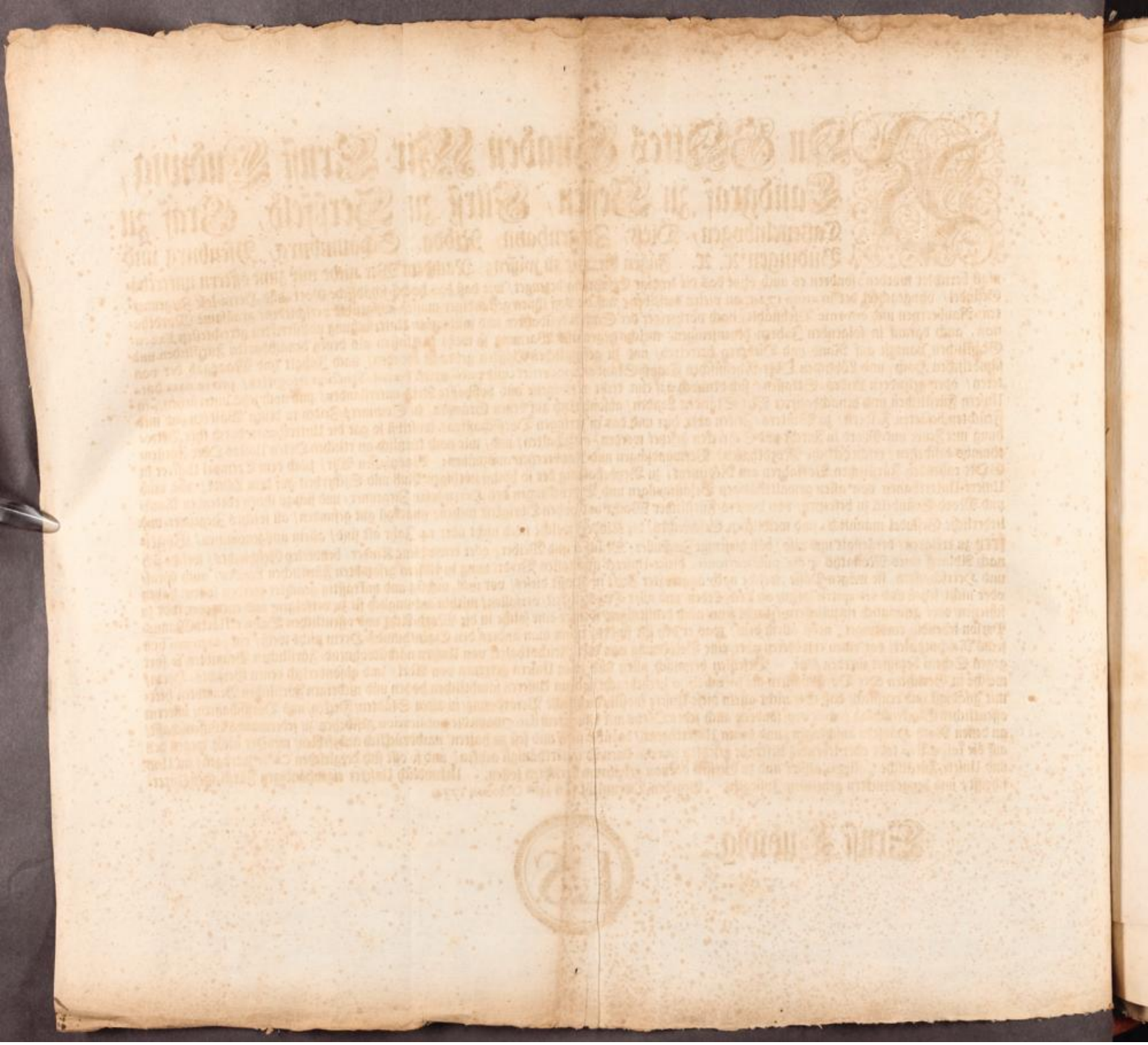

EDICT

Wider das Mord- Raub- und Diebes- Volck, auch anderes Herrenlose Gesindel ꝛc. und wie gegen solches, nach der äussersten Strenge, zu verfahren.

Vors Erstere: Todtschlag- Raub- Dieberey- Vergewaltigung, oder Antastung derer Menschen oder Gütern auf Post- Heer- Land- und anderen Strassen sollen nach denen peinlichen Gesetzen (welche darwider in Peinigungs- und Todes- Straffen das schärffeste verordnen) und nach bewandten Umständen mit Galgen und Rad nebst glühenden Zangen- Zwicken auch anderen zum schröckbahren Exempel dienenden Tormenten bestraffet werden.

Vors Andere: Die Inquisition über solche Bößwichte und abscheuliche Verbrechere solle Summarisch geführet, und allemahl dergestalten beschleuniget werden, daß auf das geschwindeste binnen wenigen Wochen deren Todes- Urtheil gefället, und zugleich auch an ihnen exequiret werde.

Vors Dritte: Land- Streichere, Zigeunere, boshaffte Müßiggängere oder anderes Herren- loses Gesindel (welche sich zu drey oder vier oder in gröserer Anzahl zusammen rotten, auch mit Waffen, Prügelen, oder anderen Gewehr versehen sind, und solches, auf Zuruffen, nicht alsobalde von sich abwerffen, noch sich ergeben) sollen augenblicklich auf der Stelle niedergeschossen werden.

Vors Vierte: Diejenige von solchem ruchlosen zusammen Rottiren (welche in dieser Gelegenheit nicht gleich auf dem Platz todt bleiben würden) sollen jedannoch der Todes- Straffe nicht entgehen, sondern nach ihrer Ertappung (wenn sie auch schon keiner anderen Missethat schuldig wären) zum Galgen gebracht, und mittels dem Strang hingerichtet werden.

Vors Fünffte: Verdächtiges Gesindel, so sich einzelweisse mit Waffen, oder Truppweisse ohne Waffen betretten lasset, solle zur Galere auf Lebenslang abgeführet, oder sonsten mit einer Galeren- mäßigen Straffe auf Vestungen und in Zuchthäusern ohnnachsichtlich beleget werden.

Vors Sechste: Weibere und erwachsene Kindere, so man bey solchen Attruppirungen ertappet, haben ebenfalls die Straffe des Zuchthauses oder, wenn selbige eines sonstigen Verbrechens überwiesen würden, das Todes- Urtheil zu erwärtigen.

Vors Siebende: Ueberhaupt alle und jede Land- Streichere, oder Vagabunden, Zigeunere, boßhaffte Müßiggängere, oder die sonsten Herren- loß und verdächtig sind, sollen auf das schärffeste verfolget, gefänglich eingezogen, und (ohne, daß selbige in einem anderen Verbrechen schuldig gefunden würden) zur Galeren- Vestungs- oder- Zuchthauses- Straff verdammet werden.

Vors Achte: Gegen diejenige aber, bey welchen sich, nebst ihrem landstreicherischen, müßigen, und Herren- losen, auch verdächtigen Lebens- Wandel, noch eine besondere Missethat hervorthuet (solle, nach äuseter Strenge, mit Galgen und Rad verfahren werden, wie oben im Ersten Articul vorgeschrieben ist.

Vors Neunte: Eine gleiche Todes- Straffe solle auch, bey der Wieder- Ertappung, nach Maaßgabe derer vorherigen Creyß- Pönal- Sanctionen, vollzogen werden an denen schon einmahl mit Staupen- Schlag Belegten, oder Gebrandmarckten, und bereits hierdurch des Strangs Verwarnigeten, so sich darauf in ihrem vagabunden boßhafften und verdächtigen Lebens- Wandel nicht gebessert haben, sondern dabey verblieben sind.

Vors

Vors Zehende: Welche aus denen Unterthanen mit deme Mord- Raub- und- Diebs-Gesindel einen boßhafften Zusammenhang hätten, oder ihme Unterschleiff macheten, oder zum Raub- und- Stehlen Rath und Anschläge giebeten, oder an denen gestohlenen Sachen Theil nehmeten, oder selbige verborgen hielten, und der Obrigkeit nicht anzeigeten, oder von deme Aufenthalt derer Räuber und Dieben gute Wissenschafft hätten, und sie eben wohl, aus böser Absicht, der Obrigkeit nicht anzeigeten, oder solchen auf eine oder andere Art durchhelffeten und zur Flucht beförderlich wären, oder ihnen die auf sie abgesehene Streiffung und Verfolgung verratheten, diese sollen zum Todt, oder, nach bewandten Umständen, zur Galere, oder zu einer sonstigen Galeren-mäsigen und Todes-gleichen Straffe verdammet werden.

Vors Eilfte: Dahingegen solle denenjenigen (welche das ruchlose Mord-Raub- und Diebes-Volck sammt deme Orth seines Aufenthalts der Obrigkeit veroffenbahren, solches auch darauf eingefangen wird) alsobalde, mit jedesmahliger Verschweigung ihres Nahmens, für die Anzeige und Entdeckung gantzer Rotten 40 bis 50 fl. und für die Entdeckung nur von wenigen oder einzelen solchen gefährlichen und verdächtigen Personen, nach Unterschied derer Fälle, 10 auch 20 fl. zur Remuneration verreichet werden.

Vors Zwölfte: In Betreff derer fremden und einheimischen Bettlern, Collecten-Sammlern, Hausirern oder Gänglern mit geringen Waaren, Wildprets-Dieben ꝛc. solle das desfalls in der Crayß-Poenal-Sanction vom Jahr 1748. wohl verordnete streng und gemessen vollzogen werden, wie dann sothane Chur- und Ober-Rheinische gemeinsame Poenal-Sanction auch überhaupt in allen ihren Sätzen und Verfügungen nebst deme gegenwärtigen näheren Poenal-Edict zur fürwährenden Richtschnur zu nehmen, alle Monathe einmahl bey allen Gemeinheiten abzulesen, und sich darnach in jeden Fällen auf das genaueste zu achten ist.

Vors Dreyzehende: Alle Beamte, Landes-Bediente auch Schultheissen, Mayere, und übrige Befehlshabere werden auf das nachdrücklichste und ernsthaffteste hiermit anermahnet, auf die Entdeckung, Verfolgung, und Ergreiffung des Herren-losen verdächtigen und bösen Gesindels, wie auch deren Verheelern äusserst wachtsam zu seyn, in ihren Amts-Districten die particulare Streiffungen und Durchsuchungen derer Feldern, Wäldern, Häusern, Mühlen, Hütten, und Höffen ꝛc. niemahl ausser Acht zu lassen, sondern solche zum öftersten und noch über das in Fällen, wo sich ein neuer Verdacht hervor thuet, allemahl sogleich zu wiederholen. Diejenige, so sich hierinnen nachläßig erzeigen, sollen ihrer Aemteren und Diensten entsetzet, dabenebens mit denen härtesten Geld- und- auch wohl noch schärfferen Straffen beleget werden.

Vors Vierzehende: Was anlanget die in der oberwehnten Chur- und Ober-Rheinischen Poenal-Sanction bestimmte general-und-gemeinsame Streiffungen, diese sollen nach der allda enthaltenen Vorschrifft, eifrigst fortgesetzet, offt abgehalten, allemahl von deme Creyß-Militari mit-angegangen, und durch solches nachdrücklich unterstützet werden. Signatum Franckfurt den 9ten Martii 1763.

Derer Fürsten und Ständen des Löbl. Ober-Rheinischen Creyßes allhier Versammlete Räthe, Bottschafftere und Gesandte.

LS. LS. LS. LS. LS. LS.

Neuere Verordnung.

Wie das Mord- Raub- und Diebs- auch anderes Herrenlose Gesindel, nach aller Strenge, überall aufzusuchen und zu verfolgen ist. ꝛc.

Nebst deme, daß man es bey denen Verordnungen des jüngern Creiß-Pönal-Edicts vom 9ten Martii des verwichenen 1763ten Jahrs wider das Mord- Raub- und Diebs- auch anderes Herrnlose Gesindel ohnabänderlich belassen, und solche in allen Stücken, auf das strengste und schärfste befolget und vollzogen werden sollen, so wird auch hiermit noch weiter folgendes gefüget, verordnet, respective gesonnen, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. ꝛc.

Vors Erstere: Da, in Ertheilung derer Pässen oder Paßports an fremde oft unbekannte, oder sonsten nicht wohl beglaubte Personen, sich eine allzu viel Facilität, und ein schädlicher Mißbrauch eräußert, wodurch denn nicht selten dergleichen Leute einen freyen Zug- und Eintritt von einem Land zum andern, und so zu sagen, einen Deck-Mantel ihrer bösen Handlungen und Ausschweiffungen überkommen; So solle von nun an, von derer Hoch- und Löblichen Herrn Ständen, ihren untergebenen Canzeleyen und sonstigen Stellen, unter aller möglichen Circumspection, niemand anderster, als bekannte in ihren Leben und Wandel ohnverdächtige eigene Unterthanen, oder welche eine hinlängliche Beglaubigung vor sich haben, mit neuen Pässen versehen, und hingegen alle, dem äuserlichen Schein nach, verdachtmäßige oder sich nicht hinlänglich zu legitimiren wissende Fremde allemahl ab- und von denen Landes-Grentzen zurückgewiesen werden, wo im widrigen Fall, und wenn deme nicht also nachgekommen würde, die Paß-Ausstellere und diejenige, so die Passirung unbekannter und suspecter Leuthen schlechterdings geschehen lassen, für alles Unheil, so alsdenn sothane Leuthe, mittels Mord- Raub- und Diebereyen, anstellen mögten, lediglich zu haften haben, fort allen daraus entstehenden Schaden zu vertretten und zu ersetzen, schuldig seyn sollen.

Vors Andere: Wider denjenigen solle mit schwerer Beahndung und aller Schärfe, ohne Nachsicht, verfahren werden, welcher, in der genauen Vollstreckung des, mittels denen ältern und neueren Creiß-Pönal-Edicten und Creiß-Beschlüssen, verordneten, sich, zum großen Undienst seiner eigenen Landes-Herrschaft, derer nachbarlichen Landen, und des gantzen Publici, im geringsten saumselig oder nachläßig erfinden lasset, wie dann auch eines jeden Hoch- und Löblichen Herren Standes eigenes sowohl, als des Creißes allgemeines Interesse mit sich bringet, daß hierinn auf die untergebene Bedienten, Amts- und Orts-Vorstehere fürwährend ein scharffes Auge gehalten werde.

Vors Dritte: Insonderheit sind die Landes-General- und Special-Streiffungen, und deren Eröffterung in einer beständigen Activität zu erhalten, so als wie es in denen oberwehnten Creiß-Beschlüssen ausdrücklich vorgeschrieben ist;

Die Bestimmungs-Tage zu denen General-Streiffungen (welche ein jeder Stand- und Landes-Innhaber ohne Unterschied veranlassen kann, ein solches auch soviel und oft zu thun befugt ist, als es, seinem Ermessen und denen Umständen nach, die Nothdurft erheischet) haben die Beambte derer an einander grentzenden Creiß-Ständischen, Ritterschafftlichen und geistlichen Aemtern, Herrschafften und Landen, allemahl sich, des Geheimhaltens halber, mit genugsamer Vorsichtigkeit unter Ihnen selbsten zu verkündigen: Geschehete jedoch wider besseres Zutrauen, daß von deme einen, oder deme anderen an einer solchen General- oder gemeinen Landes-Streiffung, auf vorherige Verkündigung, kein Theil genommen würde, denefalls solle, ohnrücksichtlich alles Einwendens, durch die Orthschafften des verweigerenden oder nicht beytrettenden Theils, mit Vorbehalt seiner Rechten, gradeaus, und eben so gestreiffet werden, als wie es in denen übrigen Landen geschiehet, es möge alsdenn hierunter ein Creiß-Ständisches, Ritterschafftliches, geistliches, oder sonstiges Gebiethe betroffen werden; zumahln es etwas gantz ohnleidentliches wäre, wenn immittlerweile, wo man das boßhaffte räuberische Gesindel verfolget, selbigem, durch derley Auszeichnungen und Beytritts-Verweigerungen, zum gröbsten Torto, der deme gemeinen Wesen so äusserst angelegenen offentlichen Sicherheit, ein Weg zum Durchschleichen, und ein Geheegnüsse eröffnet würde; hier nicht zu gedencken, daß die Besorgung- und Verwahrung des Publici, in der unterzogenen höchst-dringenden Sache, durch Particulare Widerstände auf keine Weise einigen Eintrag erleiden könne.

Vors

Vors Vierte: So ist auch ferner bey denen Special- oder Individual-Streiffungen, (welche von allen und jeden Landes-Innhabern, Theils in ihren eigenen Territoriis, und Theils mit denen nächst-anbenachbarten in denen Ihrigen Gebiethen ohnausseßlich zu wiederhohlen sind) noch im Hauptwerck zu beobachten, daß (wenn der eine oder der andere Beambte entweder in seinem untergebenen Ambt, oder in angrentzenden Orthschaften, Feldern, Wäldern, einzlen Höfen, Gebäuden, Mühlen, Feld und Waldt-Wirthshäusern, Kohlen- und Schmelß-Glaß- und Ziegel-Hütten, oder sonstigen Schlupff-Winckeln einen Verdacht der Unsicherheit oder des Auffenthalts Diebischer Rotten, oder auch nur einzeler böser Purschen vor sich findet) derselbe sofort schuldig seyn solle, und hiermit auf das nachdrucksamste angewiesen werde, sogleich, stehenden Fußes und im Punct dieses ihme zugehenden Verdachts, mithin ohne der geringsten Verweilung, und ohne aller Zeitverderblichen Communication, durch geschwinde Aufbiethung einer, aus der Miliz oder denen Ambtsunterthanen, am nächsten zur Hand habenden hinlänglichen Mannschafft, auf dem verdächtigen Orth (es mag solcher das eigene oder ein anderes Territorium seyn) unmittelbar looszustreiffen, jedoch hat der streiffende Beambte nicht zu unterlassen, in actu der solchergestalten zuvorhero würcklich angetrettenen Streiffung (so offt sie sich in das Gebieth des Nachbahrn erstrecket) hiervon dem nachbarlichen Beambten oder Orths-Vorgesetzten auf die kürtzeste Art und Weise, allenfalls auch nur durch Beschickung und mündliche Ausrichtung zu benachrichtigen, damit (wenn er will) die so eben erwehnte Streiffung von beyden Theilen gemeinschafftlich fortgeführet werde: So ferne aber dieser darinn nicht beytretten wollte, oder etwa mittels Widersprüchen, Freyheits- und anderen Vorschützungen eine verzögerliche Ausflucht suchete, denefalls hat der gedachte streiffende Beamte oder Commandirende (ohne daß Er sich im geringsten abhalten oder irre machen lasse) grade durchzufahren, auf die Orthe des Verdachts ernstlich looß zu gehen, und solche scharff zu durchsuchen, fort das räuberische und verdächtige Gesindel, so alsdenn ertappet würde, alsobalde unter seine Gewalt zu bringen, und handfest zu machen.

Vors Fünffte: Nach diesem Vorgang hat ferner der Beambte oder Commandirende das in einem anderen Gebieth aufgefangene Gesindel nicht schlechterdings deme Orths-Schultheissen, oder einem anderen Unterbedienten (bey deme, der sicheren Verwahrsame halber, eine Besorgniß vorwalten mögte) sondern deme ersteren Beambten desjenigen Territorii (in welchem solches aufgefangen worden) zu überliefern, wann auch schon die Abführung derer Arrestirten bis zu demselben mehrere Stunden Wegs anbetreffete: gleichwohl sind allemahl in derley Begebenheiten, wo, nach der obberührten Nothdurffts-Erfordernüsse, die Streiffungen von einem Territorio in das andere einseitig geschehen, alsobald hernach durch den Beambten des ersteren, an den Beambten des letzteren schrifftliche Reversales de exinde nullatenus per judicando auszustellen: Und gleichwie die streiffende Mannschafft jederzeit, zu ihrer Legitimation, mit einem Herrschafftlichen oder ambtlichen Attestat zu versehen, und darbey der vorzügliche Bedacht zu nehmen ist, daß von selbiger gute Ordnung und Mannszucht gehalten, nirgentwo aber der geringste Excess begangen werde, also solle auch wiederum derselbe in ihrer Ambtsausrichtung nichts verhinderliches ins Mittel gesetzet, sondern überall aller Vorschub geleistet werden: geschehete dahingegen, daß, in einem oder deme anderen Orth von diesem oder jenem Landes-Gebieth, dessen Schultheiß oder Vorsteher sich der jetzt erwehnten streiffenden Mannschafft, und ihrer Streiffung widersetzte, so solle nicht nur ein solcher Verächter derer heilsamen Gesetzen und Creiß-Verordnungen darum für seine Person auf das schärffste angesehen und bestraffet werden, sondern auch die gantze Orths-Gemeinde zu gleicher Zeit dafür zu haffte, und zu büssen verbunden seyn.

Vors Sechste: Daferne sich hin und wieder in denen Creiß-Ständischen Landen allenfalls solche Eräignissen hervorthun solliten, wo, wider das überhandnehmen des Dieb- und Raub-Volcks, eine grössere Hülffe vonnöthen wäre, alsdann stehet demjenigen Hoch- und Löblichen Herrn Stand (dessen Gebieth hierunter betroffen würde) anheim, des hohen Herrn Creiß Obristen Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. (höchst- welche die Handhaltung auf des Creißes offentl. Sicherheit vorzüglich in ihrem hohen Ambt haben, sich auch diesfalls durch Dero fürtrefliche Gesandschafft zu allem bereitwillig erklähren) um die Beorderung eines erklecklichen Commando derer Creiß-Völckern anzulangen, damit, auf diese Art, deme Uebel am nächsten und würcksamsten abgeholffen werde. Signatum Franckfurth den 18ten May 1764.

Derer Fursten und Ständen des Löbl. Ober-Rheinischen Creyßes allhier Versammlete Räthe, Bottschafftere und Gesandte.

LS. LS. LS. LS. LS. LS.

haben werden, Wobey Wir Uns auf den Fall der Erledigung einer Raths-Stelle vor besonders vorbehalten, jederzeit den tüchtigsten Mann, auf allenfalls auf besserlei Art Mittel des Collegii, auszusuchen: Alles in der Absicht, damit die nach erhaltenem Assessorat sich ganz Vorsetzen eindringende Räthe, durch einige bildete Hoffnung der Avancement mehr fleißig, aufmerksam und tätig gemacht, und der Geist der Aemulation, zum Besten und Aufnehmen des Dienstes, mehr unterdrückt werden möge; Wollen Wir Euch solches hiermit ernstlich anbefohlen, und befehlen Euch diese Verordnung bey Eurem Collegio behörig zu publiciren, und Euch in Euren Aufträgen darnach zu achten; Und zeigen Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Darmstadt d. 30ten April 1781.

Ad speciale Mandatum SERmi

Fürstl. Hessische Präsidium, Land-Lar und Gesammen Räthe daselbsten

Hyssa Mittenberg Klipstein Hoffmann

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz,
Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und
Büdingen, Ihro Russisch-Kayserl. Majest. bestellter Ge-
neral-Marschall- des Russischen St. Andreas- wie auch
Königl. Preussischen schwarzen Adler- Ordens Ritter,

Unsern- auch Hochgeehrten Herrn, Lieben Getreuen! Nach-
dem wir wahrgenommen gnädigen, was massen die ingen-
genen Deputirte, welche sich um Assessores Stellen bey
Unserm Landes Regierungen gemeldet, und welche erfah-
rung allemahl mit denjenigen Eigenschaften versehen
sind, ihren Platz auszufüllen, gleichwohlen aber sich bey
ihnen lassen und sich gleichsam benöthiget halten, wenn
einen Raths Stelle erledigt, solche zu ambiren, und in solch-
nach der Ordnung ihrer Dienst-Jahren einzurücken, wordurch
Dienst nicht geraathen, hierdurch die Regierung gehindert, der
Landesbedienung tüchtiger Männer ersetzet wird; Und
dann Wir in diesem Anbetracht zu verordnen Und bewogen
gefunden, dass denen bey Unserm Landes Regierungen an-
stehenden Assessoren, wie auch denen, so nachher mit dem Char-
acter Regierungs-Raths von Uns begnadiget werden, hinfüh-
hin Anrecht der Succedenz, oder Aufrücken auf einen Raths-
dung zustehen solle, bevor sie sich nicht durch gute
Bearbeitung ihnen anbefohlener Geschäften vollkommen legitimir
und zu Bekleidung einer Regierungs Raths-Stelle tüchtig

seyn

106

Actenmäßige Beschreibung,

derer

zwischen dem Rhein, Mayn, Neckar und Kocher

annoch herumvagirenden

Jauner und Spitzbuben,

wie solche,

die zu Beerfelden in der Grafschaft Erbach

puncto furti eingezogene

und

den 28. Sept. 1774.

mit dem Schwerdt justificirte Inquisiten

Johannes Pfister, vulgo Baumhannes;

Conrad Bleyacker,

und

Caspar Heid,

angegeben haben.

Darmstadt,

Gedruckt in der Hochfürstl. privilegirten Hof- und Canzley-Buchdruckerey,
durch Johann Jacob Will, p. t. Factor.

1)

Der **Melcher**, ist gegen 30. Jahr alt, hat ein schwarzes Gesicht, fast wie ein Zigeuner, schwarzes etwas krauses Haar, nicht gar groß, trägt allerhand Kleider, meistens aber ein blau Camisohl und lederne Hosen; gibt sich auch dann und wann den Namen **Johannes**; ziehet mit seines zu Bruchsal im Zuchthauß sitzenden Bruders **Wilhelm** Frau herum. Diese heiset:

2) **Catharina**, von mittler Gröse, etliche 20. Jahr alt, hat ein sommerflecktigtes Gesicht und helle Haare.

3) Dessen Mutter, die sogenannte **Bese-Jörgelsin**, eine alte Frau mit einem grauen Kopf, und runzlichtem Gesicht; hält ihren Strich in Zelle, dann der Herrschaft Breuberg, Amt Reichenberg und Weschnitz-Thal.

4) Dessen Bruder, **Johann Adam**, ein junger Kerl von 16. bis 17. Jahren, nicht gar groß, aber dick von Leib und im Gesicht, hat helle Haare; gehet etwas tappig, trägt meistens leinene Kutten und Hosen.

5) Dessen Schwager, der **Michel**, von manchen auch **Säu-Michel** genennet, gegen 20. Jahr alt; ist nicht gar groß, hat ein breites Gesicht, gelblechte krauße Haare und hat keinen Bart; trägt dann und wann ein blau Camisohl, meistens aber nur einen leinenen Küttel; ist von Firnheim gebürtig, und hat Chur-Maynz als Tambour gedienet.

6) Dessen Frau N. N., ist noch jung, hat ein sauber Gesicht, braunlechte Haare, einen kleinen Kropf wie ein Hüner-Ey; ist nicht mit dem Michel copuliret.

7) Die **Bettelschulzin**, ein langes Weibsbild, gegen 30. Jahr alt, sieht noch ziemlich jung aus, hat braune Haare, und führet 2. Buben, Namens **Johann Philipp** und **Leonhard** mit sich, wird insgemein nur die **Hörnges-Greth** genennet; trägt einen hellblauen leinenen Rock und dito Mutzen; ihr Mann so **Schulz** geheisen und ein Land-Crämer gewesen, hat sie verlassen, und ziehet mit einer Dirne von Fürth herum.

8) Der **Franckfurter Carl**, ein großer Kerl, etliche 30. Jahr alt, hat einen etwas kahlen Kopf und wenige gelblechte Haare, trägt einen falschen Zopf, und meistens einen alten grünen Rock. Seine Hure heißet **Anna Maria**.

9) Eben gedachte **Anna Maria**, ein kleines Mensch, mit einem runden blatternarbigen Gesicht, helle lange Haare habend, gegen 22. Jahr alt, aus dem Würzburgischen zu Hauß; trägt einen blauen Mutzen, rothbraunen Rock und cattunene Nebel-Hauben.

10) Der **Krug-Peter**, sive **Peter Hauschild**, ein schwarzer magerer Kerl, mittler Größe, ad 30. Jahr alt; fähret mit einem Karrn und Pferd, und handelt mit irrden und steinernen Geschirr.

11) Der **Andres**, von Korb gebürtig, ein kurzer dicker Kerl, gegen 30. Jahr alt, hat ein dickes Gesicht, schwarze krauße Haare, trägt ein blau Camisohl, und giebt sich vor einen Becker auch Leinenweber aus. Dessen Hure:

12) N. N., ein großes garstiges Weibsbild, von etliche 20. Jahren, heßlichen Gesichts; hat sich bey Wahlen und Wald-Michelbach aufgehalten.

13) Der **Mandels-Georg**, ein kleiner magerer Mann, gegen 40. Jahr alt, hat gelblecht gekraußtes Haar, zu Haimbrunn gebürtig, trägt meistens einen leinenen Küttel; fängt Maulwürf und machet Mannen. Seine Frau ist im Zuchthauß gewesen.

14) Der **Andres**, ein großer Mann, hat in Königl. Preussischen Diensten gestanden, 40. bis 50. Jahr alt, hat gelblechtes gekrausseltes Haar, trägt einen Soldaten-Rock mit rothen Aufschlägen; ist ein Korbmacher.

15) Dessen Schwager **Franz**, ein großer Mann, gegen 40. Jahr alt, hat lange schwarze Haare, trägt einen leinenen Küttel, und ist ein Korbmacher.

Diese drey halten sich meistens bey Brensbach, Kleinschbach und im Darmstädtischen bey Ober-Ramstadt auf.

16) Der **Wendel Reinhard**, der Bettelschultzin Gevattermann, gegen 22. Jahr alt, nicht gar groß noch dick, hat ein rundes Gesicht, trägt ein blau Camisohl, weise Hosen und Camaschen; ist Lutherisch, hat eine Frau, so Catholisch und mit ihme nicht copuliret ist; dann auch einen Stief-Sohn, welcher des Körber-Michels Tochter zur Frau hat.

17) Der **Körbers-Michel**. Dieser zieht mit einer Frau, die **dicke Eva** genannt, und etlichen Kindern herum, und wird von denen Chur-Maynzischen Husaren gesuchet.

Nro 16. und 17. haben ihren meisten Aufenthalt im Amt Schönberg und in Fränckisch-Crumbach.

18) Der **Peter**, ist 26. Jahr alt; hat schwarz gekraußtes Haar und schwarze Augen, ein Erz-Dieb; gehet ein wenig gebuckt, und ist schon zu Heppenheim gesessen. Sein Camerad

19) N.

19) N. N. ein Sohn des **Schuh-Bernden**, ein großer starcker Kerl mit lauter Schmarren im Gesicht.

20) Der **Schuh-Bernd**, ein großer Mann, hat ein breites Gesicht, gelblechte Haare, gegen 60. Jahr alt, trägt meistens einen grünen Küttel; ist auch ein Wildschütz, hat sich lange zu Ohrenbach aufgehalten.

21) Der **Schlotfeger**, auch Zigeuners-**Görgel** genannt, ist mittler Größe, hat ein rundes mageres Gesicht, graulechte Augen, dunckelbraune Haare, so vornenher gekräußelt, einen kleinen Haarzopf, übrigens wie ein Zigeuner schwarz von Farbe, ist bey 22. Jahr alt. Hat meistens seinen Strich von Worms am Rhein den Neckar hinauf bis auf Hailbrunn und Neustatt an der großen Linde. Seine Beyschläferin

22) **Rosina**, eine gebohrne Zigeunerin, ist etwas klein, etliche 20. Jahr alt, nicht gar zu schwarz im Gesicht, hat schwarze etwas gekräuselte Haare; ihr Vater ist der Zigeuner, **Michel Reinhard**.

23) Der **Zigeuner-Georgel**, ist kein gebohrner Zigeuner, sondern von Löffelstelzen gebürtig, seine Mutter hat sich lange in Kirchzell, Otterzell und Buch aufgehalten; er ist mittler Größe, geschmeidig, schwarzbraun im Gesicht, hat dunckelrothe Haare, an welchen er aber färbet, daß sie schwarz werden sollen, gegen 20. Jahr alt. Seine Beyschläferin ist

24) Die **Caroline**, eine gebohrne Zigeunerin, etliche 20. Jahr alt, von mittler Größe, hat lange schwarze Haare und fast keine Zähne fornen im Mund; ihr Oncle ist der zu Fränckisch-Crumbach sich aufhaltende Zigeuner der scheele-Michel.

25) Der **scheele Peter**, ist gegen 30. Jahr alt, mittler Größe, hat ein schwarzes etwas krauses Haar, schwarzlechtes dickes Gesicht, trägt eine leinene Kutte; hält sich meistens am Neckar im Amt Hirschhorn, und denen nach Heydelberg gehörigen Orten auf.

26) Der **rothe Bub, Simmele** genannt, ein junger kleiner Pursch, von Eichelsheim gebürtig, hat rothe Haare und Sommerflecken im Gesicht, trägt einen grünen Küttel.

27) Die **rothe Charlotte**, auch **Christina** genannt, ein ziemlich großes Mensch, siehet schon alt aus, hat rothe Augen und Haare, glattes Gesicht, trägt einen grauen Rock und gestreiften Mutzen; hat einen unehelichen Buben von 8. Jahren, Namens Johann Adam bey sich; hält sich meistens im Winterau und bey Hirschhorn auf.

28) Der **Mathes Kapp**, von Hambach, ist gegen 19. Jahr alt, mittler Größe, schwarz im Gesicht, hat braune Augen

und

und schwarze krause Haare; trägt bald ein schwarzes, bald auch ein blaues Camisohl.

29) Die **Dorothea**, ein kurzes dickes sauberes Mensch gegen 20. Jahr alt, hat schwarze Augen und Haar, trägt einen grauen Rock und gewürfelten Mutzen; ist eine Tochter von dem alten **Enter Peter.**

30) Die **dicke Elisabeth**, ist 26. bis 28. Jahr alt, ein kurzes dickes Mensch, hat schwarze Haare, und eine Zahnlücke.

31) Die **Schinders**= auch **Vogels**= item: **Korbmachers Catharina** oder **Butzegackele**, ein kleines dürres Mensch, blatternarbig im Gesicht, hat schwarze Haare, höret nicht gar wohl, etliche 20. Jahr alt. Deren Bruder

32) **Matthes**, auch **Stammel**=**Matthes** genannt, ein Korbmacher, ist etliche 30. Jahr alt, hat 4. Kinder und eine Frau, mit welcher er aber nicht copuliret ist, ein rechter Marckt=Dieb.

33) Der **Henrich**, ein langer schmächtiger Kerl ad 18. Jahr alt, hat ein weises zartes Gesicht, schwarze stracke Haare; trägt leinene Kleider.

34) Der **Sau**=**Michel**, ein großer Kerl, etliche 20. Jahr alt, sein Vater ist ein Ausschneider und er hat stracke lichtbraune Haare, er sammlet Lumpen und ist ein Preußischer Deserteur; hält sich in der Herrschaft Breuberg auf.

35) Die **Mariane**, des **Pfisters** Schwester, auch **Marget** genannt, gegen 30. Jahr alt, mittler Größe, an Leib und Gesicht dick, hat schwarze Haare; trägt blauen Schürz und Mutzen, und einen halbleinenen schwarzen Rock.

36) Der **Darmstädter Bub, Conrad**, gegen 18. Jahr alt, nicht gar groß, seine Haare so schwarz, sind ihm abgeschnitten, trägt einen weisen Franzosen=Rock. Gibt an, daß sein Vater ein Stallverwalter gewesen.

37) N. N., der **Kayserslauterner** genannt, ein großer dicker Mensch, etliche 30. Jahr alt, hat gelb gekraußtes Haar, eine gelinde Sprach, gehet etwas gebuckt, gibt sich vor einen Leinenweber aus, hat eine Zahnlücke; trägt ein blau Camisohl und schwarze lederne Hosen; soll schon zu Worms gefänglich gesessen seyn.

38) Dessen Beyschläferin, N. N. ein großes Mensch gegen 28. Jahr alt, hat ein dickes völliges Gesicht, frische Farbe, schwarze Haare, trägt ein weis Mützgen und schlechten Tüffel=Rock, trägt Pottern um den Hals.

39) Der **Daniel**, Lutherischer Religion, 28. bis 30. Jahr alt, mittelmäßiger Größe, schwarz von Gesicht, hat krauße Haare, und eine harte Sprache, und gehet etwas gebuckt.

40) Des=

40) Dessen Beyschläferin N. N., 26. bis 27. Jahr alt, hat eine frische rothe Farb, braune Haare; in Kleidungen ganz ordentlich, hat halbe Granaten um den Hals, und ist Catholisch.

41) Der Aschaffenburger Frantz, 25. bis 26. Jahr alt, bey 5. Schuh groß, mittelmäßiger Dicke, hat schwarzes krauses Haar, trägt einen blauen Rock und Camisohl; gibt sich vor einen Metzger aus. Trägt auch dann und wann einen grünen Rock mit Schleifen und Quasten; soll ein Tuchmacher seyn.

42.) Dessen Beyschläferin, N. N, ein kleines Mensch, ad 22. Jahr alt, siehet frisch im Gesicht, hat schwarze Haare; trägt einen weißen Mutzen und gestreiften Rock.

43) Die Elisabeth, ein Soldaten Mägdgen, von Mannheim gebürtig, 17. bis 18. Jahr alt, mittler Größe, hat ein weißes zartes Gesicht, schwarze Haare; trägt zuweilen einen gestreiften Spann-Jacken, auch einen blauen Mutzen und gestreiften Rock. Ziehet mit vorigen herum.

Die sub 37. bis 43. beschriebene, haben ihren meisten Aufenthalt in denen Rhein-Gegenden.

44) Der Schinders-Joseph, ein junger Kerl, mittler Größe, hat schwarze Haare, schwarzlechtes Gesicht; trägt einen kleinen Haarzopf und zerrissene Kleider.

45) Die Dorndieler Anna Maria, ist etliche 20. Jahr alt, groß, hat gelbe Haare, ein länglicht blatternarbiges Gesicht und einen Kropf; ziehet mit dem scheelen Peter und einem andern Kerl Johann Adam herum.

46) Der Schnallenmacher, gegen 40. Jahr alt, hat ein mageres Gesicht, schwarze etwas krause Haare und einen Haarzopf; trägt ein blau Camisohl, und hat eine große Frau.

47). Der sogenannte Keßler, oder Kesselflicker, ist nicht gar groß, etwas dick hat ein rundes völliges Gesicht, dunckele doch nicht schwarze krauße Haare, bey 30. Jahr alt, und hat eine Frau mit 2. Kindern; hält sich meistens im Darmstädtischen und in der Herrschaft Breuberg auf.

48) Der Blatz, ein dicker gesetzter Kerl, aus dem Würtembergischen gebürtig, 30 Jahr alt, hat ein schwarzbraunes Gesicht, schwaze stracke Haare und eine grobe Stimme; trägt eine leinene Kutte, schwarze lederne Hosen und eine hellblaue Flügel-Kappe; ist im Winterau Bettelvogt gewesen und hält sich auch daselbsten meistens auf; bettelt vielmal vor einen reisenden Schinder.

49) Der Bettelschneider oder Streichschneider, ein Bruder der sogenannten Reuters-Veitin, ein bekannter Marckter Dieb; seine Frau Margaretha sitzt zu Mannheim im Zuchthauß, er ziehet aber mit einer andern herum.

50) Der

50) Der **Valentin**, ein Schumacher, aus Stettin gebürtig, ein langer Kerl, noch jung, hat braune Haare; trägt einen Haarzopf, und einen blauen Ueberrock mit breiten Knöpfen.

51) Dessen Beyschläferin, **Mariane** oder **Marget** ist 28. bis 30. Jahr alt, hat dürre Backen und lange schwarze Haare.

52) Deren Schwester **Catharina**, ist etwas älter, hat ein rundes Gesicht, braun-rothe Haare; diese ziehet herum mit

53) Einem Schneider aus dem Würtembergischen, so noch jung, und nicht groß ist, ein länglecht Gesicht, hat helle Haaren, und einen Haarzopf, einen blauen Rock mit Kragen, auch lederne Hosen trägt.

Diese vier letztern sollen im Wirthshauß zu Demmere sehr bekannt seyn, und sich meistentheils im Deutschherrischen auch im Hohenlohischen bey Schrotsberg aufhalten.

Sollte ein- oder anderer von oben beschriebenen in gefängliche Haften gerathen, so erbietet man sich aus denen Inquisitions-Acten das, was hiesige Inquisiten von ihnen angegeben, mitzutheilen.

Beerfelden, den 1. Oct. 1774.

Hochgräfl. Erbach-Fürstenauisches
Amt Freyenstein.

RATIFICATION
DE LA
CONVENTION
ENTRE LA FRANCE
ET LES
ÉTATS DE HESSE-DARMSTADT,
POUR L'EXEMPTION RÉCIPROQUE
DU DROIT D'AUBAINE.

Du 8. Septembre 1779.

LOUIS, par la Grâce de Dieu, Roi de France & de Navarre: A tous ceux qui ces préſentes Lettres verront; *Salut.* Comme notre très-cher & bien amé le Sieur *Gravier de VERGENNES*, Chevalier, Comte de Toulongeon, &c. notre Conſeiller en tous nos Conſeils, Commandeur de nos Ordres, notre Miniſtre & Secrétaire d'Etat, & de nos Commandemens & Finances, auroit, en vertu du plein-pouvoir que nous lui avons donné, ſigné avec le Sieur *de PACHELBEL*, Chargé des Affaires de notre très-cher & très-amé couſin *le Landgrave de Heſſe-Darmſtadt*, pareillement muni de ſes plein-pouvoirs, une Convention pour l'abolition du droit d'Aubaine entre la France & les Etats de notre dit couſin, de la quelle Convention la teneur s'enſuit:

CONVENTION POUR L'ABOLITION DU DROIT D'AUBAINE ENTRE LA FRANCE ET LES ETATS DU LANDGRAVE DE HESSE-DARMSTADT.

LE Landgrave de Heſſe-Darmſtadt ayant fait connoître au Roi le bien qui réſulteroit pour les Sujets reſpectifs de France & desdits Etats de Heſſe-Darmſtadt, de favoriſer & d'étendre les liaiſons de Commerce & de bonne correſpondance qui ſubſiſtent déjà entr'eux & qui deviennent de plus

en plus intéreſſantes; Sa Majeſté eſt entrée d'autant plus volontiers dans cette vue, qu'elle ne tend qu'à l'accroiſſement des avantages communs: Et deſirant, de concert avec le Séréniſſime Landgrave, de les rendre permanens, il a été jugé néceſſaire de faire une Convention pour abolir réciproquement le droit d'Aubaine qui, jusqu'ici, a été le plus grand obſtacle à la libre communication des ſujets reſpectifs. En conſéquence, les Miniſtres plénipotentiaires ſouſſignés; Savoir, le Sieur Gravier de Vergennes, Chevalier, Comte de Toulongeon, &c. Conſeiller du Roi en tous ſes Conſeils, Commandeur de ſes Ordres, Miniſtre & Secrétaire d'Etat, des Commandemens & Finances de Sa Majeſté: Et le Sieur de Pachelbel, Chargé des Affaires de Son Alteſſe Séréniſſime le Landgrave de Heſſe-Darmſtadt, près Sa Majeſté Très-Chrétienne, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs reſpectifs, ſont convenus, pour & au nom de Sa Majeſté Très-Chrétienne & de S. A. S. des articles ſuivans:

ARTICLE PREMIER.

Il y aura déſormais une abolition totale & réciproque du droit d'Aubaine entre les Etats de Sa Majeſté Très-Chrétienne, d'une part; & ceux de Heſſe-Darmſtadt, de l'autre: En conſéquence, il ſera permis aux ſujets reſpectifs qui feront leur Réſidence, ou auront établi leur domicile dans les Etats de l'une ou de l'autre Domination, ou qui ne s'y arrêteront que pour quelque temps, & viendront à y décéder, de léguer ou donner par teſtament & autres diſpoſitions de dernière volonté, reconnues valables & légitimes, ſuivant les loix, ordonnances, ou uſages des lieux dans lesquels lesdits actes auront été paſſés, les biens-meubles & immeubles qui ſe trouveront leur appartenir au jour de leurs décès: N'entendant toutefois le Roi & le Séréniſſime Landgrave, en abolisſant le droit d'Aubaine pour l'avantage du Commerce & des communications entre les Sujets reſpectifs, déroger aucunement aux régles qui intéreſſent la conſtitution & la police intérieure de leurs Etats, ni porter atteinte aux loix qui peuvent être établies dans les Etats & territoires reſpectifs, concernant l'émigration des Sujets, & notamment aux Edits & Règlemens publiés en France ſur cette matière, dont Sa Majeſté ſe réſerve l'exercice, & S. A. S. la réciprocité, quant aux droits de ſucceſſion.

ART. 2.

Les ſucceſſions qui pourront échoir, ſoit en France, aux Sujets de Heſſe-Darmſtadt; ſoit dans les Etats du Landgrave, aux Sujets de Sa Majeſté Très-Chrétienne, par teſtament, donation ou autre diſpoſition, tant ab inteſtat que de telle autre manière que ce ſoit, leur ſeront délivrées librement

& ſans empêchement, ſans que dans aucun cas elles puiſſent être ſoumiſes au droit d'Aubaine, ni à aucuns autres droits qu'à ceux qui ſe payent par les propres & naturels Sujets de Sa Majeſté & de Heſſe-Darmſtadt. Dans les cas néanmoins où les Sujets de Sa Majeſté, exportant des Etats de Darmſtadt les effets provenans des ſucceſſions qui leur y ſeroient échues, ou le prix d'iceux ou des immeubles qui en ſeroient partie, ſeroient tenus de payer au Landgrave, ou à ceux à qui il pourroit appartenir de droit, à titre de détraction, la ſomme de tant pour cent de la valeur réelle desdits biens & ſucceſſions; ledit droit de détraction ſeroit exercé en France, contre les Sujets de Darmſtadt, par réciprocité & de la même manière qu'il ſeroit exercé contre les Sujets du Roi dans les Etats du Séréniſſime Landgrave; & moyennant ledit payement les Sujets reſpectifs pourront librement exporter lesdits effets ou le prix en provenant.

ART. 3.

En exécution des articles précédens, les Sujets reſpectifs, leurs héritiers légitimes, ou tous autres ayant titres valables pour exercer leurs droits, leurs procureurs ou mandataires, tuteurs ou curateurs, pourront recueillir les biens & effets généralement quelconques, ſans aucune exception, tant mobiliers qu'immobiliers, provenant des ſucceſſions ouvertes en leur faveur dans les Etats de l'une ou de l'autre Domination, ſoit par teſtament ou autre diſpoſition, ſoit abinteſtat; transporter les biens & effets mobiliers où ils jugeront à propos, régir & faire valoir les immeubles, ou en diſpoſer par vente ou autrement; en retirer & transporter le prix qui en proviendra, où ils jugeront à propos, ſans aucune difficulté ni empêchement, en donnant toutes décharges valables, en juſtifiant ſeulement de leurs titres & qualités; bien entendu que dans tous ces cas ils ſeront tenus aux mêmes loix, formalités & droits auxquels les propres & naturels Sujets de Sa Majeſté & du Séréniſſime Landgrave de Heſſe-Darmſtadt, ſont ſoumis dans les Etats ou Provinces où les ſucceſſions auront été ouvertes.

ART. 4.

La libre communication & la bonne correſpondance entre les Sujets reſpectifs ſeront ſoutenues & protégées avec un ſoin égal de part & d'autre. Le Commerce de la France, les denrées & les manufactures de ſes Sujets, ne ſeront point chargées, dans les Etats appartenans au Séréniſſime Landgrave, d'autres ni plus forts droits que le commerce, les denrées & manufactures d'aucune autre Nation; & il ſera libre aux Sujets de Darmſtadt, de commercer en France, & en ce cas ils ſeront réciproquement traités comme les autres Nations étrangères.

ART. 5.

ART. V.

La préſente Convention ſera ratifiée par le Roi & le Séréniſſime Landgrave; les ratifications ſeront échangées dans l'eſpace de ſix ſemaines, ou plus tôt ſi faire ſe peut; & immédiatement après cet échange, les ſtipulations de cette Convention ſeront publiées & enregiſtrées dans les Tribunaux reſpectifs, dans la forme la plus ſolennelle uſitée en pareil cas, pour être exécutées ſelon leur forme & teneur.

En foi de quoi, nous Miniſtres plénipotentiaires de Sa Majeſté Très-Chrétienne & de Son Alteſſe Séréniſſime, en vertu de nos pleins-pouvoirs reſpectifs, avons ſigné la préſente Convention, & y avons appoſé le cachet de nos armes.

Fait à Verſailles le vingt-ſept Juillet mil ſept cent ſoixante-dix-neuf.

(L.S.) Gravier DE VERGENNES. (L.S.) DE PACHELBEL.

NOUS, ayant agréable la ſusdite Convention en tous & chacun les points & articles qui y ſont contenus & énoncés, avons iceux, tant pour nous que pour nos héritiers & Succeſſeurs, acceptés, approuvés, ratifiés & confirmés; & par ces préſentes ſignées de notre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons; & le tout promettons, en foi & parole de Roi, garder & obſerver inviolablement, ſans jamais y contrevenir ni permettre qu'il y ſoit contrevenu directement ou indirectement, en quelque ſorte & manière que ce ſoit; en témoin de quoi nous avons fait appoſer notre ſcel à ces préſentes.

Donné à Verſailles le huitième jour du mois de Septembre, l'an de grâce mil ſept cent ſoixante-dix-neuf, & de notre règne le ſixième. Signé LOUIS. Et plus bas, Par *le Roi*. Signé *le Prince* DE MONTBAREY. Et ſcellé.

Chur-und Ober-Rheinische Gemeinsame POENAL-SANCTION und Verordnung

wieder das schädliche

Diebs-Raub-und Ziegeuner-

so dann Herrnlose Jauner-Wildschützen-auch müßig-und liederliche Bettel-Gesindel.

Nachdeme das Land-verderbliche Ziegeuner-Jauner- und anderes Diebs-Raub-Mord- wie auch Herrnlose- und liederliche Bettel-Gesindel und Landstreicher, ohnerachtet derer verschiedener Poenal-Edicten und Lands-Verordnungen, sich zeithero in denen beyden Chur- und Ober-Rheinischen Creyßen häufiger als vorhin eingefunden, die dargegen ergriffene Mittel und Weege aber zu Steurung sothanen Unheils umb deswillen hauptsächlich Ihre erforderliche Würckung nicht erreichet haben, weilen beyderseithige Lande untereinander vermischet liegen, und dahero es auf der annoch abgängigen gemeinsamen Poenal-Verordnung, und darinnen gesambter Hand zu nehmenden gleichförmigen Maaß-Regulen und übereinkommender Creyß-Gesätzen bis hiehin beruhet hat:

Als ist abseiten derer versammleten Löblichen Chur- und Ober-Rheinischen Reichs-Creyßen folgende

gemeinsame Verordnung, zu Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit, einmüthig zum Stand gebracht, und fest gesetzet worden; als

I.

Hat es bey deme sein ohngeändertes Bewenden, was wegen der auf offentliche Räuber und Diebe gesetzter Tod- und Galgen-Straffen in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſers Carl des Vten verordnet, auch sonsten denen gemeinen Kayserlichen Rechten, und dem darauf gegründeten Herkommen gemäß ist, jedoch dergestalt, daß solche Rad- und Galgen-Straffen, nach Beschaffenheit der Umständen, oder Schwehre und Zunehmung der Verbrechen, mit glüenden Zangen zwicken, oder auf andere Arth, von jedem Lands-Herrn in seinem Land gar wohl noch weiters exasperirt und erhöhet werden: sonsten aber, und wofern

II.

Nachdem Ersten Tag des Monaths Decembris dieses 1748ten Jahrs, (welcher ein vor allemahl zum endlichen und fatalen Termin angesetzt wird) einige Ziegeuner oder andere Vagabunden, welche Ihnen zugesellet,

geselle/ sich zu 3. oder 4. oder in grösserer Anzahl/ bey einander betretten lassen/ solle von bemeltem gefährlichen Landstricherischen Gesindel, welche mit Waffen, oder Gewehr versehen/ der erstere Gewalt nicht abgewartet, sondern/ wofern dasselbe auf Zuruffen: die Waffen (es mögen solche gleich in Flinten/ Pistohlen/ Terzerollen/ Säbel/ Degen/ oder starcken Prügeln bestehen) von sich zu werffen, und sich zu ergeben, nicht also gleich folgleisten würde/ alsdann von der- gegen sie aus commandirten Mannschafft scharffes Feuer auf sie gegeben/ so mit dieselbe todt geschossen/ da man selbige aber zu Hafften bringet/ in Erwegung des- gegen so viele scharffe Verbott bezeugenden offenbahren bösen Beharrens/ Wiedersetzlichkeit/ und fortführenden so straffbahren- dem gemeinen Weesen höchst nachtheiligen Lebens-Wandels/ so vor ein beständiges Corpus Delicti zu achten/ wann sie auch schon keiner andern Missethat überführet werden mögen/ nach einem kurtzen Summarischen Processs, und darauf von dem gewöhnlichen Peinlichen Richter/ ohne die mindeste Verzögerung/ zuertheilenden Peinlichen Urthel, mit dem Strang vom Leben zu Todt hingerichtet werden.

III.

Gleichwie nun deren Bewaffneter zusammen rottirter Vagabunden halber in vorstehendem Spho das gemessene verordnet worden; also wird auch hiemit, wegen derer nicht bewaffneter noch gefährlicher Ziegeuner und anderer Vagabunden, sicher gestellet, daß diejenige, welche vor Verlauff der oben angesetzten zwey Monatlichen Zeitfrist in sich gehen, und ihre gottlose Lebensarth erkennen und bereuen, mithin bey denen Creyß-Lands-Herrschaften, wo sie ihren Auffenthalt gehabt, umb Gnade bitten, und sich zu Huldigungs-Pflichten anheischig- und verbindlich machen, alsdann den gesuchten Nachlaß der Straff ohnweigerlich erhalten- und zur embsigen Arbeit, wobey sie ihres Lebens Unterhalt, gegen eine geringe dazu nöthige Belohnung, finden mögen, angewiesen werden sollen, welches aber von denenjenigen, so erweißliche Mordthaten, Brandstifftungen und dergleichen begangen, keineswegs verstanden seyn solle. Und nachdeme

IV.

auch ferner gegen diejenige Jauner, Spitzbuben oder Vagabunden, welche, nach Verfliessung obangesetzter zwey Monathlicher Zeit, allein, oder auch zu 2. 3. biß 4. sich

4. sich zusammen antreffen lassen, auch unter dem Nahmen der Krämer, so mit sogenannten kurtzen oder dergleichen geringen Waaren handlen, oder anderem ohnbegründetem Vorwand im Land herum ziehen, das nöthige zu verordnen seyn will;

Also wird von Chur- und Ober-Rheinischen Creyßen wegen auch disfalls fest gesetzet, daß dergleichen Vagabunden und vermessene Uebertrettere der Gebott, statt der sonsten verdienten Landsverweisung, Ausstreichung oder Brandmarckung, durch welche Mittel dem Uebel bißhero nicht gesteuret werden mögen, ohne langen Umbtrieb, zur offentlichen Arbeit, auch befindenden Dingen nach auf Lebens-Zeit, verdammet-sofort denenselben, ohne weitere Belohnung, der ohnumbgängliche Lebens-Unterhalt von jeder Landes-Obrigkeit gereichet-wie auch die derer darüber zu bestellender Aufseher oder Wachten halber auflauffende Kosten, als Früchten der Lands- oder Cent-Herrlichen Gerechtsamen, von jedem Lands-Herrn, zu selbst eigenem und gemeinen Besten, hergeschossen oder von jeder Lands-Obrigkeit für die Unterhaltung, nach denen Umständen dero Landen, gesorgt werden solle, da auch ferner

V.

115

V.

Gegen diejenige, welche schon unter Scharffrichters Hand bereits gewesen, und vor Kundmachung dieser Poenal-Verordnung vorhin mit Staupenschlag belegt- oder gebrandmarcket worden, weitere Vorsehung an Hand zu nehmen seyn will; Als wird diesfals hiemit beschlossen, daß ein solcher Fustigirter oder Gebrandmarckter mithin des Strangs halber verwarnter Jauner, Vagabund oder Ziegeuner, von welchem keine Besserung zu hoffen, welcher nach Verfliessung der von Zeit der Ausstreichung anzurechnenden 3 oder 4. Wochigen Zeit (als welche ihme zu Raumung der Creyß-Landen für alle und endliche Frist angesetzt werden) entweder unter desjenigen Standes Gerichts-Zwang worunter er mit Ruthen ausgestrichen oder gebrandmarcket worden, oder auch in anderer Creyß-Ständen Gebieth, ohne selbst eigene Darstellung und beschehene Erbietung zur Handarbeit (als welche ihme alsdann insbesondere an unterschiedenen Orthen anzuweisen) wieder betreten und eingebracht würde, mit vor angedroheter-sich selbsten zugezogener und dadurch schon in der That verwürckter Straff des Strangs, und zwar eben umb deswegen, daß er sich

gegen

gegen Verbott und Bedrohung, auch abgeschwohrne Urphed, und an ihme bereits verhängte Bestraffung, den Creyß wieder zu betretten sich unterfangen, unfehlbahr, nachgeführtem summarischen Process, angesehen gegen diejenige aber, so dabey noch eines besondern Verbrechens oder Uebelthat überführet, oder wohl gar sich darauf betretten lassen, die Straff des Todts noch weiter geschärffet und Sie, nach Beschaffenheit des Verbrechens, Mord oder Diebstahls, wann dieselbe zumahl mit Gewähr ergriffen worden, als Leute, welche denen in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung also genannten Vergewaltigern und Räubern gleich zu achten, auch in denen Reichs-Satzungen vorhin schon Vogelfrey erkläret seynd, nach vorhergegangener Zwickung mit glühenden Zangen, geköpfft, oder auch wohl lebendig gerädbrecht und auf das Rad geflochten werden.

VI.

Allermassen nun in vorstehenden Sphis, nach Unterscheid derer Fällen, gegen die Ziegeuner, Jauner und Vagabunden, männlichen Geschlechts, das nöthige verordnet worden; Also wird auch ein solches, in Ansehung der Weiber und deren Kinder, ohne Unterscheid

scheid des Geschlechts, welche das 20te Jahr erfüllet haben, anhero wiederhohlet und erstrecket, so viel aber die Kinder beyderley Geschlechts, so ersagtes 20te Jahr nicht erfüllet haben, auch weder sonsten die Todes-Straf verdienet, noch damit belegt werden können, anlanget, sollen diejenige, welche über 14 Jahr alt seynd, in Ansehung dieselbe entweder von Geburt an und Jugend auf denen leichtfertigen Bänden angehängt, oder doch geraume Jahre gefolget, und ihre verbottene Lebens Art nicht abgeändert haben, ebenfalls mit der §. 4to zur öffentlichen Arbeit angesetzten Straff angesehen-jedoch aber diejenige, welche bey Vatter oder Mutter, mithin gleichsam unter ihrer Gewalt verblieben, in der-denenselben aufzulegender Arbeit, nach Befund des Richters, etwas gelinder und leydentlicher gehalten werden, wegen denen übrigen aber, so über 10 Jahr alt seynd, und das 14te Jahr noch nicht erfüllet haben, wird jedes Landes Herrschafft die Christlöbliche Verfügung thun, daß dieselbe, welche ihr Brodt schon gewinnen können, so gleich zum Dienen, Feld-Arbeiten, oder auch zu Handwerckern (welche die Zünffte jedes Orths, gestalten Beschaffenheit und Befinden nach, gegen desto längere Erstreckung der sonst gewöhnlicher Lehr-Jahren, oder

anderweithe Befriedigung und Ergötzlichkeit, von jedes Orths Obrigkeit, umbsonst zu lernen schuldig seyn sollen,) angehalten = die unmündige Kinder aber in die Hospithäler und Waysen = Häuser, oder anderst wohin, gebracht = daselbst erzogen = und in dem Christenthum anforderist wohl unterrichtet = sodann zu seiner Zeit zu einer solchen Handthierung, worinnen sie ihr Brod auf eine zuläßige Weise verdienen können, angezogen werden mögen, gestalten wegen Auferziehung und Besorgung dieser unmündiger Ziegeuner = Kinder, so viel den Ober = Rheinischen Creyß betrifft, zu Erleichterung des Lastes, es dermassen gehalten werden solle, daß derer Ziegeuner bey vornehmender allgemeinen oder besonderen Streiffungen aufgefangene Kinder (worunter man jedoch derer Jauner und Vagabunden oder Landstricher ihre Kinder keinesweges mit verstanden = sondern deren Unterbring = und Besorgung jeden Standes Christlöblichen Verfügungen auf eigene Kosten überlassen haben will) unter die Fürsten und Stände dieses Creyßes nach dem Matricular-Fuß ausgetheilt = und denenselben für deren jedes, es sey Männ = oder Weiblichen Geschlechts, bis auf das 10te Jahr seines Alters, von Zeit der = an das hohe Creyß = Ausschreib = Ambt beschehener

hener Benachrichtigung, und wann die Aufnahm- und Auferziehung durch glaubhaffte Zeugnüssen und Protocollen hinlänglich bescheiniget werden kann, Wochentlich 30 kr. zu seinem völligen Unterhalt, von gesamten Creyßes wegen hiernechst vergüthet werden, vor wieder zusammen kommender Creyß-Versammlung aber sich dieserthalben selbst bezahlt zu machen, und von seinen zu Bestreitung anderwärtiger nöthiger Ausgaben bewilligten Creyß-Schuldigkeiten etwas zurückzubehalten, nicht erlaubt seyn solle;

Alldieweilen aber diese Arth bey dem Chur-Rheinischen Creyß, seiner besondern Verfassung halber, nicht thunlich seyn will, als hat es diesfalls bey demjenigen, wie es bißhero in dem Chur-Rheinischen Creyß mehrern theils beobachtet worden, auch fürohin das Bewenden, daß nemlichen diejenige Aemter oder Kellereyen, worinnen sothane Kinder gefangen werden, die zu derenselben Auferzieh- und Versorgung, biß zu erlangtem 10 jährigen Alter, erforderliche Kösten zu tragen schuldig seyn oder solche allenfalls, nach Befinden einer jeden Landes-Herrschafft, aus denen fallenden Straff-

Geldern;

Geldern; oder sonsten nach Umständen des Landes, bestritten werden sollen.

VII.

Sollen alle diejenige, welche diesem Räuber- und Ziegeuner-Gesindel entweder freywillig und ungedrungen einigen Unterschleiff gestatten- oder ihnen die wieder sie vorhabende Streiffungen und anderwärte Anstalten verrathen oder auch wohl Eß-Waaren, Getränckе, und dergleichen Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihrem Auffenthalt auserseheне Löcher und verborgene Schlupf-Winckel bringen oder verabfolgen lassen, deren geraubte Sachen wissentlich verkauffen, verhandlen, oder auch den Raub verkundschafften, dazu Anschläge geben, und sonsten in andere Weege behülfflich seynd, und daran participiren, falls nur ein und anderer gefährlicher Umbstand noch dabey mit untergeloffen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht werden kann, gleichergestalten, wo nicht mit der Galgen-Straffe, wenigstens doch der §. 4to zur offentlichen Arbeit angesetzten Straff, und zwar allenfalls auf ihre selbst eigene Kosten, wann sie es im Vermögen haben, unterworffen

seyn, und werden gelegenheitlich dessen alle Beambte und Bediente, zumahlen Schultheisse, Meyern, und alle übrige Befehlshaber erinnert, ihr Amt, in zeitlicher Aufsuchung solcherley bösen Herrnlosen Gesindels, sodann der Hehler und Stehler, sowohl in Häusern, Mühlen, Schäfer-Hütten und Meyer-Höfen, als Feldern und Wäldern, mit mehrerem Eyffer und Fleiß vorzukehren, oder aber gewärtig zu seyn, daß die Nachläßige mit ansehnlichen Geld-Straffen belegt, nicht weniger auch den durch Unterlassung ihrer Amtsmäßigen Schuldigkeit darob entstehenden Schaden aus selbst eigenen Mitteln zu bezahlen schuldig seyn, diejenige aber, so auch nur per indirectum damit unter der Decke liegen, und selbigen von dem etwa ausschickenden Commando einige Nachricht geben, oder sonsten auch nur durch die Finger sehen und durchhelffen, ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen, oder sie sonsten zu ihren Diensten, auf was Arth es auch wäre, gebrauchen, oder Ihrer Lands-Herrschafft den, in denen ihnen anvertrauten Aemtern, Städten, Flecken, oder Dörffern von solchen Ziegeuner- und anderm Raub-Gesindel genommenen Auffenthalt nicht unverzüglich anzeigen solten, ihrer Aemter und Diensten so gleich mit infamie

entsetzt-

entsetzt-oder auch befundenen Dingen nach, am Leib gestrafft werden sollen.

VIII.

Solle allen frembden Bettlern, es seyen Christen oder Juden, Mann- oder Weibs-Personen, hierdurch ein für allemahl verbotten seyn, sich in denen Chur- und Ober-Rheinischen Creyß-Landen aufzuhalten, und, da deren einige, nach beschehener Verkündung dieser Poenal-Verordnung, gegen dieses Verbott sich einfinden werden, sollen dieselbe, nach empfangenem Zehrpfenning oder Allmosen, sogleich fortgeschafft- und von jedes Orts Bettel-Vögten, oder anderen hierzu bestellenden Leuten, von Orth zu Orth, abwechselungsweiß, dem gradesten Weeg nach, nach ihrem Heymat zugeführet- sofort aus denen gesamten Chur- und Ober-Rheinischen Creyß-Landen gebracht- und denenselben in dem letztern Gräntz-Orth bedeutet werden, daß, wann sie sich in gedachten beeden Creyßen hernach wieder betretten lassen würden, sie alsdann als Verächtere Herrschafftlicher Verordnungen, und zu des gemeinen Weesens Last und Beunruhigung kommende-nichts-

würdige

würdige Leute das Erstemahl mit gemessener Abprügelung, ihrer Stärcke und Kräfften nach, durch die Bettel-Vögte angesehen-das 2te mahl aber, nach jeder Lands-Herrschafft Gutbefinden, auf eine Zeitlang, und das 3te mahl als solche Personen, welche einer verbottenen und verdächtigen, auch schädlichen Lebens-Art, wieder alles Verwarnen, beständig anhangen und nachgehen, bey Ermanglung anderer schwehrer Anzeigen, wenigstens zur Lebenslänglicher Arbeit angehalten werden. So viel aber

IX.

Die Inheimische Bettlere betrifft, will jeder Stand die Seinige selbsten versorgen, und da etwa einige Gemeinden damit zu sehr beladen wären, dahin sehen, daß denenselben von anderen vermöglichen Orthen ein Beytrag geschehe, folglichen sollen diejenige Bettlere, welche ihre Heymat oder Geburts-Orth in denen Chur- und Ober-Rheinischen Creyßen haben, in Zeit von 4. Wochen, nach erfolgter Verkündigung dieses, sich in dieselbe ohnfehlbar begeben, oder, auf Betretten, als mehrentheils starck und gesund, sonsten aber nur

müßig

müßig und hartnäckische Menschen, empfindlich abgestrafft- und dennoch hernach, auf Kosten desjenigen Orths in mehr gedachten Creyßen, so selbige zu ernähren schuldig, und wo sie zu Hauß oder gebohren, oder auch von langen Jahren her als Einwohnere sich aufgehalten, von Orth zu Orth, abwechselungsweiß, wie schon in nechst vorhergehendem §vo angeführet ist, dahin gelieffert werden. Und wie solchem nach

X.

Einem jeden Hoch- und Wohl-Löblichen Stand, für sich insbesondere, die Anstalt bevorbleibet, wie er seiner einheimischer Bettler halber die Sache am anständigsten reguliren und veranstalten lassen wolle: Also überlässet man demselben auch, besagte Bettlere forderſamst an jedem Orth in eine ordentliche Verzeichnus bringen und dergestalten unterhalten zu lassen, daß die Starcke und Gesunde zur Hand-Arbeit, wann es auch nur meistentheils bey Wasser und Brod wäre, die Gebrechliche, Schwache und Krancke aber in die Hospitäler, Armenhäuser, Lazarethen, oder andere dergleichen Orthe, wo sie ihren ohnentbährlichen Lebens-Unterhalt haben können, gebracht-Einheimischer Bettler- oder auch anderer Hauß-Armen Kinder aber,

so bald sie ihr Brod zu verdienen fähig, sollen zu Diensten, Bauern-Arbeit, oder Handwercker angehalten an statt Lehr-Geldes auf längere Zeit verdingt, mit Kleidern aber aus denen gemeinen Einkünfften versehen und zu all diesem forderist die vor die Armen gemachte Stifftungen angewendet, sodann benebens, um der Ungemächlichkeit und Ungestümme des Bettlens vor denen Thüren enthoben zu seyn, ein gemeiner Allmosen-Kasten errichtet und mittels Haltung eines ordentlichen Sammlungs-Buchs, und verpflichteten Verrechners, Sammlers und Austheilers, darein Monatlich gesammlet, dargegen aber nicht allein alle Bettler vor denen Häusern abgewiesen, sondern und vornehmlich auch deren keinem einiger Auffenthalt weder vor denen Thoren und Eingängen der Städten, Flecken, und Dörffern, noch an denen offenen Land-Strassen, Brücken und Wasser-Fahrden, zu der Einheimischen und Reisenden Belästigung, gegeben und verstattet werden; Worbey jedoch jeder Lands-Herrschafft dasjenige, was hierunter in dero Landen bereits vorhin wohl eingerichtet und verordnet worden, nicht benommen seyn solle, bey denenjenigen aber

XI.

Welche etwa das Ihrige durch Brand oder andere Unglücks-Fälle verlohren, und dahero zu ihrer etwelcher wieder-Erhohlung eine Christliche Veysteuer zu suchen und zusammlen benöthiget seynd, ist sich anforderist zu erkundigen, ob ihre Zeugnussen glaubhafft seyen oder nicht? Um aber darinnen allen-in derley Fällen verschiedentlich vorkommenden Unterschleiffen zu begegnen, seynd dererselben Zeugnussen nicht, wie bißhero hier und da geschehen, bloß von denen Beamten oder Land-Städten, noch weniger von denen Schultheissen oder Vorstehern der Flecken oder Dorffschafften, sondern wo nicht von des Bedrangten und Nothleidenden hoher Herrschafft selbsten, wenigstens doch dero nachgesetzter Regierung und Cantzley, ingleichem in denen Reichs-Städten unter deren Pettschafften beglaubiget, auszufertigen, und ohnentgeltlich zu ertheilen, darinnen aber wohlbemercklich mit einfliessen zu lassen, wie lang selbige, nach Maaß und Gestalt des erlittenen Schadens, gültig seyn sollen, und diese Zeit möglichst einzuschräncken, mithin über ein halb Jahr nicht zu erstrecken; Es seynd auch solche Zeugnussen, nach Verfliessung der darinnen bemerckten Zeit, so gleich vor erloschen zu erkennen,

kennen, damit denen mit selbigen versehenen aller unzuläßiger Herumschweiff und längeres geflissentliche Lauffen gäntzlichen benommen werde, wie dann

XII.

Eben zu solchem Ende derjenigen Zeugnussen, welche erlaubter Collecten halber herum gehen, bey ihrer Durch-Reiß von denen Beamten, oder der Flecken und Dorffschafften Schultheissen oder Vorstehern, mit Benahmsung des Tags, Monaths und Jahrs, zu dem Ende verzeichnet werden sollen, damit bey deren erstern Anblick so gleich unter die Augen falle, was für eine Strasse sie dann und wann genommen, und ob sie nicht andere Neben-Weege gesucht, auch etwa auf unzuläßige Dinge, durch Mißbrauchung dererselben, sich gelegt haben mögen? Nachdeme auch

XIII.

Bey diesem Collectations-Werck das Crimen Falsi vielfältig mit unterlauffet, und mancher liederlicher und verruchter Bursch, unter solchem Deck-Mantel, das ohnverdiente Allmosen guten Christlichen Hertzen abstiehlet, als sollen solche und dergleichen falsche Brieffträger, so sich entweder vor Adels-Personen,

oder

oder abgedanckte Officiers, auch vor deren Weiber fälschlich ausgeben, wann sie derselben überwiesen, nach Befund jeder Herrschafft, auf ein oder mehrere Jahr zur offentlichen Arbeit verurtheilet werden, mit welcher Straff auch die sich fälschlich vor Geistliche oder Ordens-Leuthe angebende ohnnachläßig zu belegen.

XIV.

Die verdächtige und keine Pässe habende Catholische, auch Evangelisch-Lutherische und Reformirte Geistliche Personen hingegen respectivè an ihre Geistliche Vicariaten und Consistorial- oder Kirchen-Räthe, oder an denjenigen, der sonsten, nach Landes-Gewohnheit, ihr ordentlicher Richter, wo sie seß- und wohnhafft seyn mögten, oder nach Landes-Gewohnheit an sonstige Richtere, zu weiterer Verhör zuverweisen.

XV.

Die mit geringen Waaren und Dingen auf dem Land herum hausirende Porcellainen- und andere Krähmere, ingleichem die Pfannen-Flicker, welche nicht unter die im 3ten §pho beschriebene verdächtige Jauner, Spitzbuben und Vagabunden gezehlet werden, hätten sich (wo sie nicht vorher ihres guten Lebens- und ehrlichen

Handels halber schon bekannt seynd) mit glaubhafften ausführlichen und jährlich zu erneuerenden Zeugnussen von derjenigen Herrschafft / unter welcher sie seß- oder wohnhafft seynd / zu versehen / damit sie nicht / in deren Ermanglung / nach der- in jetzt angezogenen- und hernach folgenden §phis enthaltenen scharffen Verordnung / als Vagabunden und Landstreicher angesehen werden. Damit auch

XVI.

Beyde Chur- und Ober-Rheinische Creyß-Lande desto ehender von diesen schädlichen Leuten gereiniget werden / so haben alle und jede Zöllnere und Thorschreibere / sodann die- in denen Dörfferen haltende Wachten / oder sonsten bestelte Aufsehere / damit niemand Verdächtiges passiret werde / gute und genaue Obsicht und Sorg zu tragen ; Es sollen dannenhero auch die Wirthe und Unterthanen jedes Orths / unter zu gewarten habender scharffer und ernstlicher Bestraffung / denen Beamten / Schultheissen / Mayer und Dorffmeisteren oder Vorsteheren / von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig seyn / was vor Leute bey ihnen einkehren und übernachten / damit man nach dem liederlichen Gesindel entweder ohnverweilt greiffen / oder demselben / so fern es allschon entwischet / noch

noch in Zeiten nacheilen, und zur Verhafft bringen könne. Da auch

XVII.

Dieses leichtfertige Gesindel mehrentheils in denen Schäfer-Hirden- und Abdecker-Hütten, und anderen abgelegenen Häuseren sich aufzuhalten gewohnet ist, so bringen der Beamten Pflichten ohnehin mit sich, nicht nur hierauf ein wachsames Aug zu haben, sondern auch dann und wann gantz unvermuthete Durchsuchungen mit Umstellung dergleichen Häuser oder sonsten, vorzunehmen, und besonders die in selbigen befindliche Kellere, Gewölbere, oder andere verdeckte Löchere, und heimliche Orthe, wohl und genau zu durchsuchen, sich auf gute Kundschafften zu legen, auch dergestalten mit denen Benachbahrten zu vernehmen, damit, wo dergleichen Jauner- und Diebs-Volck, und auch nur 3 4. 5. biß 6. Personen davon anzutreffen, dieses also baldens mit bewehrter Mannschafft aufgesucht- in Verhafft gebracht- und entweder der Landes-Obrigkeit, oder weme sonst am Orth der Ergreiffung die peinliche Gerichtbahrkeit zustehet, zur fernern Untersuchung und Bestraffung ausgeliefert- dafern sich aber dieses Gesindel mit Gewalt wiedersetzen solte, selbiges so gleich

gleich mit Ernst angegriffen- und, wann es sich anderst nicht ergeben- sondern auf der Gegenwehr bestehen wolte, auf der That und Stelle (wie im zweyten Spho allschon gedacht worden) niedergeschossen- oder sonst getödtet- oder wehrlos gemacht- und gefänglich beygebracht werde, zu welchem Ende

XVIII.

Diejenige, so ersagter Kundschafft halber etwas dienlich- und zuverläßiges beytragen, forthin dergleichen verruchtes und Gottvergessenes Volck, samt dem Orth desselben Auffenthalts, offenbahren- und angeben- auch darauf ein solches in der That sich wahrhafft befinden- sofort die angegebene Personen zu Hafften gebracht- und graviret seyn würden, in der Stille, und ohne sie, oder ihre Anzeige kund zu machen, mit zehen- auch zwantzig Gulden, nach Unterscheid der Fällen, oder Beybringung viel, oder weniger Manns-Personen von sothanen Rotten, belohnet- ja wann derselbige, so die Anzeige und Entdeckung gethan, von der Band selbst mit gewesen, nicht nur für seine Person sicheres Geleith und Nachlassung der Straff, sondern auch eine Belohnung haben solle, worunter jedoch diejenige, welche entweder Mord- und Brand und andere dergleichen aussерordentliche

schwehre

schwehre Missethaten ausgeübet, und begangen, und deren überwiesen werden können, nicht mit gemeinet und begriffen seynd. Nachdeme auch

XIX.

Bekannter maassen fast alle Jahr- oder andere Märckte, und sogenannte Kirchweyhen, durch das Jauner-Gesindel zu Ausübung seiner im Griff habender Beutelschneiderey, besucht- und auf selbigen der Ursachen die mehreste Diebstähle vorgehen, weilen solche nicht sogleich angezeiget werden, mithin, wann nach der Hand dererley böse Leuth in Verhafft kömmen, und diesen oder jenen Jahr-Marck begangen zu haben zwar bekennen, wegen Abwesenheit des dadurch verlustigt- oder beschädigten Theils, oder in Ermangelung dessen legalen Aussag, aber die eigentliche Summa, oder der Werth des Entwendeten nicht an Tag gebracht werden kann, einfolglich die Beschleunigung der Untersuchungen dadurch entweder gehemmet- oder endlichen gar sistiret wird; also ist für höchstnothwendig angesehen worden, daß jede Obrigkeit diejenige, denen, dem erschollenen Ruff nach, auf denen Jahr-Märckten solchergestalt was entwendet worden, also gleich vor sich bescheiden, selbige ausführlich vernehmen, den Betrag und Werth des angegebenen Diebstahls

aydlichen erhärten, oder sonst erweißlich darthun, und alles deutlich ad Protocollum bringen lassen, damit hiernächst, und auf erheischenden Nothfall, glaubhaffte Zeugnussen darüber ausgestellet, dadurch sofort die Untersuchung und Exemplarische Bestraffungen, solcherley Diebs-Gesindels der Behör befördert, und vollzogen werden können; und nachdemahlen auch

XX.

Die tägliche Erfahrnus bezeiget, daß durch das Wildpretts-Diebs-Gesindel mehrmahlen grössere Uebelthaten, als durch vorgedachte Ziegeuner, Jauner und herumvagirendes Herrnlosen Volck begangen werden, allermassen dasselbig, mit Versäumnus und Hinansetzung seiner von denen Handwerckern, oder Ackerbau habenden Ehrlichen Nahrung, gleich anderen Vagabunden, in denen Wäldern herumstreichen, durch hinwegschieß-unterschlag und verkauffung des ihnen nicht gehörigen Wildes, nicht allein förmliche Diebstähl begehen, sondern zugleich auch grosser Herren Wildfuhren verderben, dero Regalia und Hoheiten gröblich und geflissentlich verletzen, und öffters die Forst-Bediente mörderischer Weiß auf Leib und Leben angehen, ja endlich rechte Strassen-Raub- und Mörder abgeben, so sollen dergleichen Wildpretts-Diebe, wie

wie das Ziegeuner, und andere Diebs-Gesindel, aller Orthen aufgesucht und darinnen einander alle hülffliche Hand gebotten-mithin deren Ergreiff- und Auslieferung bestens befördert-einigen kundbahren Wildprets-Dieben von denen Unterthanen aber, bey harter Straff, der geringste Unterschleiff nicht gegeben-sondern der Verbrecher, wann auch schon die Missethat in fremden Forst beschehen, nichts desto minder sogleich zur Hafft gezogen, und mit demselben aller Schärffe nach auf gleiche Weiß, wie oben gegen die Jauner, Ziegeuner und Vagabunden bereits verordnet worden, verfahren-bey allem diesem jeder Lands-Herrschafft rechtlichem Ermessen jedoch anheim gelassen werden, nachgestalt deren Umständen, auch allenfals schärffere Verordnung ergehen zu lassen, gleichwie sich auch

XXI.

Leicht ereugnen kann, daß bey Auffang- und Verfolgung dieses Herrnlosen Gesindels die Zeit zur Ausfertigung gewöhnlicher Ersuchungs-Schreiben, so anderster die rechte Zeit nicht verabsäumet werden solle, viel zu kurtz, und kostbahr fiele, folglich eines oder andern Creyses Mit-Stands Lande oder Gebiet, ohne vorhergegangenes Ersuchen, mit bewehrt- und bewoffneter Mann-

schafft betretten werden müste, also werden, auf solche Fälle, die = deswegen ehedeme wohlabgefaste Creyß-Schlüsse, daß dadurch niemand an seinen wohlhergebrachten Vorzügen und Gerechtsamen im geringsten benachtheiliget seyn = und dergleichen Fälle nimmer, weder in = noch auser Gericht, angezogen werden sollen, hierdurch feyerlichst wiederhohlet, und haben darbey auch die = in denen Gräntzen aneinanderstossende Herrschafften sich ferner gegen einander erbietig gemacht, zu Beförderung sothanen heylsamen Absehens, sowohl durch ohnverweilte Zusammenstossung der bey Handen habender Trouppen, als auch sonsten, allen immer erforderlichen Vorschub zu thun, immassen dann, in Krafft dieses, jeder Stand die Erlaubnus haben solle, auf empfangene sichere Nachricht von Aufhaltung dergleichen Rauberischen Gesindels, in seines benachbahrten Mit-Stands Landen sogleich, und ohne vorhergehendes weitläufiges Vernehmen, (wofern solches nicht bald so zu treffen, daß das Vorhaben nicht vor der Zeit kund gemacht = und die Gelegenheit versäumt werde) sondern auf jedes Beamten nur kurtz zuvor, oder gleich darauf gebende alleinige Nachricht, und Anzeige, auch nöthigen Fals beschehenden Sturmlauten, entweder mit seiner alleinig = oder anderer = sich in der Geschwinde dazu mit anschickender Ständen Mannschafft dasselbe auf=

aufsuchen und verfolgen zu lassen, ohne daß ein dergleichen- vor die gemeine Sicherheit vornehmender Actus jemahls als eine Verletzung Landsherrlicher Hoheit, und deren Gerichtbarkeiten, angesehen, oder aufgenommen- noch in einige Weiß, zum Nachtheil deren Benachbahrten, mißbrauchet werden solle. Und nachdeme

XXII.

Durch die vorhandene Chur und Ober-Rheinische Creyß-Schlüsse vom 18ten Octobr. 1746. 11. Febr. und 9ten Octobr. 1747. zu Ausrottung deren Ziegeuner, Vagabunden und übrigen Herrenlosen Gesindels, bereits einhellig festgestellet worden, daß wenigstens alle Monath eine General-Streiffung fürgenommen werden solle; Als werden sothane Gesamt-Verordnungen dahin hiermit ausdrücklich wiederholet, daß die gemeinsame Streiffung alle Monath, so viel nur immer die Jahrs-Zeit zulässet wenigstens einmahl ohnfehlbar beschehen- und dabey alle sonstige Ausschweiffungen unterbleiben- sofort zu sothanem Ende unter denen Beamten in der Stille, des eigentlichen Tags halber, von einem benachbarten Beamten zu dem andern, oder auch, da sie nach jedesmahliger Streiffung miteinander sich zu Besprechen ohne dem die schicklichste Gelegenheit haben, die höchstnöthige sichere Ab-

rede genommen=so dann bey denen Streiffungen, wo ein Stand durch das Land des anderen das Diebs=und Herrnlose Gesindel zu verfolgen nöthig findet, alles Jagens und dergleichen Excessen ein für allemahl sich enthalten=auch ehe und bevor die würckliche Hauß=Durchsuchungen fürgenommen werden, zu Gewinnung der Zeit, wenigstens denen Orths Vorstehern oder Beamten die schleunige Anzeige geschehen=wie ingleichem auch das=in dem Land oder Gebieth eines andern bey der Verfolgung betrettene und gefänglich angehaltene bemeldte Gesindel dem dasigen Beamten, oder Orths Vorstehern der Lands Obrigkeit, oder Centh=Herrn, wie es hin und wieder hergebracht ist, ohne Auffenthalt und ohnentgeltlich ausgeliefert werden=in Entstehung eines oder des andern aber, und zumahlen bey unterbleibender sothaner mehrmahlen anbefohlener allgemeinen Streiffung, die Beamte, ihrer straffbahren Nachläßigkeit halber, nebst zu gewarten habender Herrschafftlichen schwehren Ahndung, auch für den=daraus erwachsenden Schaden ohnnachläßig aus ihren selbst eigenen Mitteln zu hafften schuldig seyn sollen, damit auch

XXIII.

Niemand mit der Unwissenheit des Innhalts gegenwärtiger gemeinsamen Chur=und Ober=Rheinischen

Poenal=

Poenal-Verordnung sich entschuldigen möge, so wäre dieselbige forderſamſt zu offentlichem Druck zu bringen, und ohne den allergeringſten Zeit-Verluſt in denen gesammten Chur- und Ober-Rheiniſchen Creyß-Landen zu verkünden, und aller Orthen an Thoren, Raths- oder Gerichts-Häuſern anzuſchlagen, auch nicht nur Anfangs gleich drey Wochen hintereinander, ſondern auch hernachmahls, nach jedes Stands Gutfinden, wenigſtens alle Monath einmahl bey allen Gemeinden abzulesen, weniger nicht, nebſt denen ohne deme aufzurichten nöthigen Wergweiſern, auch die beſondere Warnungs-Stöck auf denen Land-Straſſen, Ueberfahrten und ſonſtigen Paſſagen, auch Auen, Inſulen, und abgelegenen Feldern, Büſchen, Waldungen, und darinn ſtehenden Häuſeren mit einem darauf gemahlten Galgen, und wohlabgebildeter ſchwehrer Arbeit, und denen darunter geſetzten Worten: **Ziegeuner- und zuſammen gerotteter Vagabunden Straff**, ohngeſaumt zu erneuern, und wo deren noch keine ſeynd, neue zu ſetzen. Und gleichwie ſchließlichen

XXIV.

Allerſeits daran gelegen ſeyn will, daß man, ehe und bevor die nur auf eine Zeitlang zum Schantzen

Ver-

Verurtheilte davon entlassen werden, oder entweichen, zu besserer Ausrottung derenselben gelangen möge; So hat man sich einmüthig dahin einverstanden, daß die Vor- und Zunahmen, auch die Statur dergleichen in Verwahr gebrachter Personen von jedem Hoch- und Löbl. Stand nicht allein durch dreymahligen Zeitungs-Druck jedesmahlen bekannt gemacht, sondern auch die vorseyende Nachrichten, Protocollen- und Abhandelungen, gegen versprechende Zurückschickung derenselben, und Erbiethung gleichmäßiger Willfährigkeit, einander mitgetheilet werden mögen. Signatum Franckfurt den 4ten Septembr. 1748.

Derer Churfürsten, Fürsten und Ständen beeder Löbl. Chur- und Rheinischen Creyßen allhier anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Von wegen des Löbl. Chur Rheinischen Creyses
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Von wegen des Löbl. Ober Rheinischen Creyses
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nachdeme Uns Von Gottes gnaden
Ernst Churfürsten, Landgrafen zu Hessen,
Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenelnbogen
Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hanau
und Isenburg, p. mit Schreiben vom 4ten
abgewichenen Monaths Junii an Unsere Landgrafl. zu Hessen, Grafen zu
Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda,
Hanau und Isenburg Unsere in
Gott ruhende geliebteste Herr
Vatter, Schwiegervatter und Herr
Vormundschaftliche Administration
in der Regierung dieser Unserer
Fürstl. Residenz Darmstadt, und
Ueberreichung der selben Brief-
in und beylagen nachgesuchte Ver-
willigung wegen Uns, Unsere Lande
zu Recht Fürstl. Hessen Darmstadt
gesetzt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht
Fürsten und Herrn, Herrn Georgen
Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen
Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau
und Isenburg, p. Unsern

Jesuiten, und Jesuitische Bücher sonderlich jene
und andere solche neue Lehren Jesu
Zeit der wahren Gottesfurcht,
nicht allein Hindernis, sondern auch
in dem selben Verwirrung und
Beschädigung, weil die Leute
alle Wahrheit, daß man mit den
Gewissen sicher Raum und Fug,
und also der ewigen Seligkeit
diese gewisse Regel, deren selben
ungewisse Verstehung der
Leute zum Nutzen in Verderben
schädlich und demnach Sünde
nicht Tugend ist.

Dieses aber soll der sonderlichen
Verordnung gelten, daß sonderen
verdächtige Predigten nicht
sonder Bewilligung, und Gott Lob Verordneten,
eingebracht gedruckt, und
damit solche schädliche Unordnung

[illegible] Sommer Schatzung
dann in anno 1650 der Einschreiber
welcher [illegible] der [illegible] Häuser
alten Bestand und Enderung
der Gebäuen [illegible] und auch
die Viehstallen und Gebäuchter
[illegible] [illegible] [illegible]
gebräuchlich wird

Nach der Einschreiber einberung bleibt
es derbey daß dasselbe dem
Gebäuen nach in der [illegible]
Taxt gestellt und sich mit dem
selben wonderung ändern als nach
dem Herr Rainer Ober und Einer
sich gemeldet, muß also [illegible]
solche [illegible] der Taxen sich
Taxen unterscheiden und [illegible]
wie sich gebühret, gehalten
muß werden [illegible]

Rich[illegible]

muß [illegible] Rath [illegible]
gebraucht ist und viel [illegible] als
[illegible] Recht [illegible] nicht gründet
viel Rauy, soll [illegible] die
Gemeind [illegible] Recht, noch eins die
Burgerschaft [illegible] demnach
noch eins andere in mehrer andere
als die Burgerschaft [illegible] solcher
Schreiben machen haben, Under eins
mehr oder der ander über die
Faulmyrgraben oder sonst in andere
unzulässige Orte [illegible] Burgerschaft
der Zeit dem mehrbis [illegible] solch Feld
brauch Recht [illegible] und dennen
Bauren [illegible] Allen, Soll
solcher nicht allein der Rath
[illegible] sondern eins jedweder

dass die fürst. Herrschaft [illegible]
der Pfarr oder andere Diener abgeordnet werde.

Damit auch die Pfarrer und andere fürstl.
Residenz desto eher wieder in Baugebrauch
gebracht werden möge, so soll ein jeder welcher
sein gutes Jahr, Früchte, Heu und Stroh
Hafner, Scheuer und Stadel [illegible]
Zehenten in Besitz haben und
zu reichen und thun, sonst nicht
anders neben solchen seinen eigenen
oder aufgebrochen Acker und Äcker Einfang
und nutz gebauet wird, so soll sie der Pfarr
dem Rath schreiben welche aufgegangen
welche nicht aufgehen über welche
Wüste Einfang gütter halten und
wer sie der fürstl. Herrschaft oder

pfarr

sonst der Herr oder jemand gehen,
sich erkundig und berichten soll
ob denn gleich der Lehen-Eigentümer oder
sein oder jemand anderer, so soll
er oder der sonst ein Lehen-Eigentümer
oder Besitzer und die demselben
schuldige prestationes derselben entrichten
will, denselben anstatt ob er seine
den alten Rain der demselben stehend
Herrschaft oder derselben fallenden Zehend
und Gültstellung reichen wolle, damit
also denn gleich der Lehen-Eigentümer oder
Besitzer gehalten und der jetzt Herrschaft
sein gebührend die ihnen jetzt die
demselben stehende prestationes wieder
in ganz gebräuchlich machen möge, solle
aber und Kraft Pflichten sein oder
besitzer der Lehen-Eigentümer oder
denselben nicht Raum noch Platz

in unserer Residenz Stadt Berlin
Rathhäuser allein denen Falls
soll, schreiben lassen, und per
Post oder gütlich bis sie solchen
selbst kaufen oder bauen
Ehe denn einige Häuser und
Hütten nicht wohl haben,
Welche aber der Lust und Ernst
mäßige Besitzer der Häuser
Eigenen Rath abwarten und
wenn wüste nicht ob sie noch
ein Erben, oder Kay Stein haben
Kaufmanns wären. Sie
bis Sachsen. Unser gnädigster
Herr und seine durch die Kay. Mt.
Preuß. sehr abgeordnete
Commission in nächster Ver-
sammlung hierin weiter
bis

alß dann Euch fürst Vor Vacante
güter heimgefallen seind der
nehen Lager oder nächster
nacht Gaben, der Klöster oder
Vor der Vorauß Stehenden oder
solch Jahr und Zeit gelegen Ein
benant darüber fallende Pfarr
Lehenung der Ihr und andere nicht
Ihr Gabe der Güter solch oder
mit seiner Corporirung und der
allen nötig gehörig und Stands
mit begreift dies Vorhalt,
Schreiber nichtschreiben konten,
damit Keine Confusion
oder irrung mit Einhalt
nicht sey. Urkundt S.
fürstl. gnad. Kunstgebrandt
fürstl. Canzley secret. Beygh.
und gehorig Ihr Vorbehalten am
Julij 1649.
Georg Ehrh. L.S.

Dass gleichwohl Derselben Gesinde nicht
verschont worden, indem das Acker
feld in abgeraubter grauer Leine
ohne Unterschied mit dem Pflug
Eisen betrieben und Eine zweifache
Leinen in verbrennung der Felder
Schaden, dessen wegen allen Fleiss
Flehentlich und beweglich anruffen
verlohren. Wir aber nachsuchen
nicht gewohnt sind. Als Wir,
wegen und beschehen Eingriffs, dass
das Vorgeschehene verbrennen in
allen Stücken gewiss in betreibung
des Ackerfeldt mit dem Pflug
Eisen als Verbrennung der Felder
verschrieben, Und dieselbe wieder
nicht des Unsere publicirt worauf
sich Unsere Ober und Unter
beambte Sie nicht und die über
treter Sie zu gebührender Strafft

Hochfürstl. Hochlöbl. Hof-Kammer der Fürstlichen
Stadt Quedlinburg und Abtey
Gernrode Secret Hinterlassene
Wittwe, Erben, Gläubiger, Nachbarschaft
&c. &c. Juli Juny 1701.

Citirt.

L. S.

Extract, Verordnung de Dato. Darmbstatt
am 26ten July anno 1649. daß in anbauung
der Felder gewisse Fluren gehalten werden sollen.
Vid. ff. N.mo 45. in Volumine tertio.

Nachdem dieße fürstl. Residenz Stadt Darmbstatt
vorhin viele Felder hatt, so soll dieses 1649 Jahr
das Sommer feldt, welches Vom Darmbstatter
Walde biß an die alte Schützer Straß und auß
das Arheliger Darmbstt. Feldt stoßet, zur
Winterfeld, das nechste 1650. Jahr aber, das Ober-
feldt so am Darmbstt. Walde zwischen der Land-
straß und dem Heyl. Creutz auff den Weingarts-
berg zeucht, zur Sommerfeld, und dann ao. 1650.
das Unter feldt, welches zwischen der Schützer
alten Straßen und Landstraß, gegen Eschborn
zu gelegt, und auß der Bürgermeister und Gebau-
meister Gemarckung zeigt, zur Brach gebraucht
werden, Was das Niederfeldt anlangt, bleibet
es dabey, daß dasselbe dem Herkommen nach
in drey Felder Zehel getheilet, und jährlich den-
selben nach dem andern, als nach dem Sommer,
Ober und Unter feldt gerichtet, auch also forders
alle solche Felder von Jahren zu Jahren underschieds,
und jedes wie sich gehört, gehalten, auch nach ein-
jeder möglichkeit die wüst liegende Aecker wieder an-
gebauet, all ein ziemlicher Vortheil, das man nit
die Felder gegen Aecker tauschen, die andern aber liegen
lassen wolle, gänzlich eingestellt, und underlassen,
oder die Verbrecher Peinlich gestraft werden sollen.
Was aber anjetzo in einem oder und andern Feldt
auff die nechst nächstehende Winterfeld gebraucht

und

und aufgestellt worden, solle zu Verhütung der Irr
Herrschafft und der Unterthanen gedient, Inn der
massen also bleiben, auch die Aecker desselben, weil
dass auch solche genug zur Weid übrig bleibet, dismahl
so lang stehen, und künfftig aber und andere dem
auch jetzt benutzter massen zur Winter saat schon au
gebauet ist, und weil solches also ohne grosse Schad
nit geändert werden kann, solle weder die Gemeind
zu erfolligen, noch auch die Burgerschafft zu Darmst
noch auch andere in einige andere, als die Vorgesetz
erlaubte Felder zu bauen macht haben, wurde auch
einer oder der andere über den ganzen Graben, oder so
in andere unzulässige Felder, zu Ungebührender Zei
etwann nemlich solch Feld dreyen liegt, dann, und dann
Sommer Früchte anbestellen, so solle solcher mit allem d
Strafft unter worffen sonder auch gewarthig sein, dass die so
Zehen ufft dem Feld, durch das Pflug oder ander Werk
abgränzet werde, damit auch die Felder umb diese
Fürstl. Residenz desto ehe wieder in Bau gebracht wer
mögen, so solle ein jeder welcher Feld Güther hatt, schuldig
seyen, mit starcken Pfählen und Pfosten, und darauff ge
brandte Nahmen, sein oder des rechten Herrn in Besitz
habenden ~~seinen eigenen oder innhabenden~~ Aecker, zu
zeichnen, und wann jemand ein Acker neben solchen
seinen eigenen, oder innhabenden Acker wüst und öd
liegt, und nicht gebauet wird; so solle Er dasselbe dem
Rathschreiber alhier anzeigen, welcher eine eigene
Verzeichnuß über solche wüstliegende Güther halte,
und wann sie der Fürstl. Herrschafft oder sonst der Obr
oder Besonden geben zu verändern und verkaufft sol
ist dann solches wüstliegenden Ackers Herr oder Inha
Gu

zur Nachricht, so soll Er, oder wer sonst den wüstliegenden Acker bauen, und die darauf haftende prestationes darben entrichten will, denselben ansprechen, ob Er Ihme den Acker vor den darauf stehenden Schaft, oder darben fallenden Zehenden und zu stellen erlauben wolle, damit also auf solcher wüstliegender Acker wieder gebauet, und der Kurfl. Herr Schaft Ihre gebührende und auf sonst die darauf stehende prestationes wieder in Gang gebracht werden mögen, wolte aber der Benachbahrte selbiger Herr oder Besitzer des wüstliegenden Ackers, denselben nicht bauen, dessen Er sich gleichwohl alsbald zu erklären schuldig sein solle, damit dann solcher Acker, nicht zum beschwerden nachtheil der Kurfl. Herrschaft, oder andern interessirten zu schaden wüst liegen bleibe.

So soll alsdann der Acker Leger, oder wie obgedacht, ein anderer denselben zu bauen, und die darauf gewachsene Frucht, dass Er derjenige, so an Schaft oder Zehendt drauf stehet, oder darben fällt, jedes Jahr, Zeit seines anbauens, und bis der Herr oder Possessor selbige wieder anstellen will, und desswegen zu sich nimbt, entrichte, auf seinen Nahmen und die Beschaffenheit des Ackers, und was darauf stehe? in ein sonderbahres Buch, so beyzeiten Rathschreiber alhier darüber halten soll, schreiben lassen, und solle der Herr des Gutes, bis Er solchen Acker selbst baue oder bauen lasse, darauf einige Früchte nicht zu ziehen, nicht macht haben, Wenn aber der Herr oder Possessor des wüstliegenden Ackers abwesend, oder man nicht wüste, ob Er noch im Leben, oder von Ihme Leben vorhanden wehren, da solle zwar, bis Churfürstl. Unserer Gnädigster Herr, und Herr,

dieß

durch die Von Ihrer Hochf. Durchl. schon angeordnete Commission in eigentliche verfassung bringen würde, was demselben, als dem Landt Knecht vor vacanten gühren zu gefallen sind, der Ueben Täger oder ein anderer Macht habe den Knecht aber vor den Verwalt stehenden oder solch Jahr und Zeit, so lang er Ihn behalt, darüber fallende Steuer zu bauen, dessen und andres nichts, er habe dann zuvor solchen aber mit seiner Besorgung, und darzu allen nöthigen gehörigs Umbstände, und besagte Buch vom Datt geschrieben unterschrieben lesen, damit keine Confusion oder irrung mit Künftig entstehen möge. Urkundl. H.
Hochf. Durchl. aufgedrucktes Fürstl. Canzley Secret
Gegeben und Geschehen zu Darmbstatt den 26. July
anno 1649.

L. S.

Daß dieser Extract mit dem
collationirten für allerdings
richtig und gleichlautend befunden
hab, attestirt.

Johann Martin Hess.

Von Gottes Gnaden, Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben zu Schonung des in den Forsten Unseres Oberen-Fürstenthums Hessen seither sehr abgenommenen Eichenen-Holzes und Beförderung dessen Nachwachses, den solchem entgegen stehenden Gebrauch derer eichenen Pflugs-Rehen und Deichselen durch eine unterm 3. Februarii 1776. erlassene Verordnung, allgemein und gänzlich untersaget, und dabey zu Vermeidung alles Unterschleifs befohlen, daß die damalen noch vorräthige mit einem eigends dazu verfertigten Zeichen durch Unsere Forst-Bediente gebrennet werden sollen, und bey dieser aus alleiniger vätterlicher Vorsorge vor das jetzige und künftige Wohl Unserer getreuen Unterthanen gemachten Ordnung, lassen Wir es lediglich bewenden, und sind versicheret, daß die Wohldenkende solche Anordnung mit kindlichem Dank anerkennen werden.

Wann aber von ein und anderen Orten wegen denen in selbigen vorwaltenden Umständen um Mäßigung dieses Verbotts unterthänigst nachgesuchet worden, und Wir dann jederzeit

zeit zugleich die Absicht haben, Unseren getreuen Unterthanen alle Erleichterung und Bequemlichkeit in ihrem Nahrungs-Stand zu verschaffen, in so ferne solches nicht auf einer anderen Seite solchen zu viel darnieder schläget;

So haben Wir über die vorwaltende Umstände näheren und gründlichen Bericht eingezogen, und somit Eingangs bemeldte Verordnung dahin modificiret.

1mo In denenjenigen Orten, wo Wurzeln-Schläge oder Schlag-Holz von Eichen gehauen wird, soll der Gebrauch der Eichenen- aus denenselben zu nehmenden Wagen-Deichselen verstattet seyn.

2do An denenjenigen Orten, wo keine Wurzel-Schläge von Eichen-Holz gehauen werden, bleibt die Anweisung von Eichenen Wagen-Deichselen untersaget: Sollten aber die Unterthanen dieser Orten Gelegenheit haben, solche von Ausländern anzukaufen; So soll ihnen deren Gebrauch ebenfalls zugelassen werden.

3tio Wird der Gebrauch der Eichenen Pflugs-Rehen ebenfalls vergönnet, jedoch daß solche von denen Aesten des alten Eichen-Holzes, nicht aber von jungen Eichen gemacht, und wo sie nicht anderst zu haben, aus zweyen mit einem eisernen Band zu befestigenden Stücken gemacht werden.

4to Damit aber von diesen Vergünstigungen kein Mißbrauch gemacht, und unter diesem Vorwand das junge im besten Wachsthum stehende Eichen-Holz in denen Waldungen gefrevelt werde; So sollen alle diese Eichene Pflugs-Rehen und Wagen-Deichselen im Früh-Jahr bey dem Holz-Abzehlen mit dem verordneten Zeichen von Unseren Forst-Bedienten gebrannt werden, und jeder Eigenthümer alsdann bescheinigen, wo er das Holz herbekommen habe, damit der Forst-Bediente prüfen könne, ob kein Unterschleif damit getrieben worden und solches entwendetes Holz seye.

5to Wer sich hingegen unterstehen wird, eine Eichene Pflugs-Rehe oder Wagen-Deichsel zu gebrauchen, ehe solche mit dem gehörigen Zeichen gebrannt worden, soll mit der bereits vorhin darauf gesetzten Strafe von 10. fl. jedesmalen ohnnachläßig beleget werden, und ihme keinerley Einwand hierunter zu statten kommen, die Helfte der Strafe aber dem Anbringer gereichet werden.

Diese Unsere anderweite Verordnung haben Unsere Beamten in sämmtlich ihnen untergebenen Ortschaften bey Glockenschlag zu publiciren, denen Mülleren und Bewohneren einzeler Höfe solche ebenfalls besonders bekannt zu machen, und über deren Befolgung stracklichst zu halten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Darmstadt den 1. Junii 1778.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Hessisches Ober-Forst-Amt daselbst.

v. Riedesel. Lehmann.

Von GOttes Gnaden Wir LUDWIG Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim, Königl. Apostol. Majestät, bestellter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermänniglich in Unsern gesammten Fürstlichen Landen offentlich zu wissen; Welchergestalten unterm 10ten Octobr. abgewichenen Jahres, Se. Kaiserl. Majestät, als Allerhöchstes Reichs-Ober-Haupt, gelegenheitlich nun baldigst bevorstehender Visitation des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, zu Beförderung der bey diesem Höchsten Reichs-Gericht ohnerörtert liegenden Revisionen, ein besonders Edict in das gesamte Reich haben ausgehen lassen: Und soll nach dessen Innhalt

1) Die Visitation erwehnten Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts selbsten den 2ten nächst instehenden Monaths May ihren Anfang nehmen.

2) Sollen alle diejenige, welche einige von ihren Revisions-Processen fortgesetzt- und von denen Kaiserlichen Commissarien, dann derer andern visitirenden Stände Revisoren erlediget, und abgeurthelt haben wollen, solches in Zeit von vier Monathen von Verkündigung dieses Kayserlichen Edicts an, sowohl bey dem Cammer-Gericht als bey dem Chur-Fürsten zu Maynz, als des Heil. Römischen Reichs Erz-Canzlarn, gebührend anzeigen und erklären.

3) Diejenige aber, deren von der Zeit des Jüngern Reichs-Abschiedes angestellte Revisionen in Kraft Edictsmäßiger Anzeige annoch bestehen (immassen die in Gefolg des Kaiserlichen Edicts vom Jahr 1653. in der darinnen vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht angezeigte vorhergehende Revisionen desert bleiben und zu gegenwärtiger Visitation nicht zuziehen weder anzunehmen seyn) wann sie nach damahligem dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorhergegangenen Gebrauch ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Innhalt des erstgemelten Kaiserlichen Edicts Entschuldigungs-Ursachen eingegeben, sollen diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemelter Frist am Cammer-Gericht produciren und sodann alle und Jede sich mit denen Sportuln (welche ihnen mehrbesagtes Cammer-Gericht vor dieses erstemahl nach Vorschrift des Jüngern Reichs-Abschiedes §. 126. zu mehrerer der Justiz-Beförderung auch auf die bisher zusammen geschwollene Revisions-Sachen, vorbehaltlich derer Revisoren weiterer Ermäsigung, zu taxiren und anzusetzen hat, worauf von Kaiserlicher Majestät dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird) gefaßt halten, und diese, jedoch nicht eher, (als wann an die Sache Hand angeschlagen und von denen Kaiserlichen Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird) zum Archiv eintragen und erlegen; mit der noch angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß wo ein- oder anderer derer jetzo anbefohlenen Punkten in angesetzter Frist nicht erfüllet, auch warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, nicht angezeigt seye worden, alsdann sothane Revisiones für desert und erloschen erkläret seyn sollen.

Gleichwie nun ein Jeder, deme daran gelegen, alles Præjudiz hieruntæ von sich abzuwenden, bestens bedacht seyn wird, sich hiernach gebührend zu achten; Also haben Wir solches wie vorstehet, zu dessen do besserer Bekanntmachung, zum Druck befördern und offentlich anschlagen zu lassen, den gnädigsten Befehl ertheilet. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen **Darmstadt** den 30sten Martii 1767.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.

L.S.

140

VOn Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen / ꝛc.

LIebe Getreue!

NAchdeme Wir zum besten Unserer getreuen Landes-Unterthanen / und umb sie bey denen vorhabenden schweren Lasten der vielen Supplications-Kosten zu entheben / auch auß andern erheblichen Ursachen vor gut befunden/daß umb die zweyjährige neue Einziehers- wie auch umb Bau- und personal-Frohn-Freyheit / so dann umb die Erlaubnus / was der Verheurathende weder in der Land-Militz selbsten/noch in der Recrouten-Liste befindlich / sich das erste mal zu verheurathen / zu erhalten / nicht mehr an Uns zu suppliciren nöthig seyn möge / etwas gewissers zu statuiren; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst:

I. Daß die Kinder Unserer Unterthanen / so nach ihrem Verheurathen bey ihren Eltern oder Schwieger-Eltern in deroselben Häusern wohnen/auch an einem Tisch mit einander sind/ und ein Brod essen / solchenfalls / anders aber nicht / von ihren Vermögen / so noch in keiner Beschwerung gestanden / ein Jahr lang / ohne derentwegen ein absonderliches Befreyungs-Decret durch Supplicationes und Ambs-Berichte bey Uns außzuwür-

würcken / frey seyn; nach Verfliessung solchen Jahrs aber / wann sie länger bey ihren Eltern oder Schwieger-Eltern bleiben wollen / so wohl vor ihre Person / als von allen / so sie im Vermögen haben / der Billigkeit nach / gleich andern / die personal- und real-Onera mit tragen helffen sollen.

II. Wann sie aber entweder gleich nach ihrer Verheurathung / oder aber nach Verfliessung gedachten einen Jahrs / ein eigen und absonderliches Hauß-wesen anfangen / alsdann sollen sie die zwey-jährige neue Einziehers-Freyheit auff Art und Weise / wie hernach folgen wird / ebenfals ohne absonderliches Suppliciren zu geniessen haben.

III. So viel dann solche zwey-jährige neue Einziehers-Freyheit betrifft / da sollen die jenige von Unsern Unterthanen / welche sich in Unser Land häußlich setzen / und bey keinen oder doch geringen und mittelmäßigen Mitteln stehen / so dann ohne Unterscheid alle / welche auß frembden Orthen in Unser Land ziehen und als Unterthanen auffgenommen werden / zwey Jahr lang von allen ordinari und extraordinari Beschwerungen / so viel auff ihre Person und Vermögen / so noch unter keiner Last gestanden / hätte können gesetzet werden / befreyet seyn.

IV. Die aber solche Freyheit geniessen wollen / sollen Unsern Beambten angeloben / nach dem Genoß derselben / ohne Unsere Erlaubnuß und Verwilligung / nicht auß Unserm Land zu ziehen / und wann sie gleich dieselbe erlangen / dannoch das jenige nachzutragen / so sie dardurch genossen.

V. Was aber so wol Unsere angebohrne / als auch von andern Orten in Unser Land ziehende Unterthanen / welche

welche etwas eigenthumliches haben / oder im Land ererben / oder sonsten an sich bringen / so bereits in der Beschwerung gestanden / anbetrifft / davon haben sie die Onera und darunter auch in specie von denen Pferdten / welche sie von ihren Eltern oder Schwieger-Eltern bekommen / wann sie auch gleich dieselbe von ihnen oder ihren Mit-Erben oder an ihrer Erb-Portion erkaufft hätten / abzutragen.

VI. Wir verordnen auch hiermit gnädigst / daß diejenige / welchen nach dieser Unserer Lands-Fürstlichen Verordnung die zwey-jährige neue Einziehers-Freyheit gebühret / dieselbe so gleich geniessen / und solche nicht biß zu einer andern ihnen bequemen Zeit / wie seithero vielfältig geschehen / verschieben sollen / inmassen sie nach Ablauff der zwey ersten Jahren / da ihnen sothane Freyheit gebühret hätte / solcher sich nicht zu erfreuen haben / und damit man hierunter von Seiten Unserer Beambten desto gewisser seyn könne / sollen

VII. Alle die jenige / welche mehr gedachte neue Einziehers-Freyheit geniessen wollen / gehalten seyn / von dem Pfarrer / welcher sie copuliret / einen authentischen Schein Unsern Beambten zubringen / welche dieselbe denen Frohn-Rechnungen beylegen / die neue Einzieher unter die Freye so gleich eintragen / und vermelden sollen / wann die Freyheit auß- und angehet; und verordnen Wir hiermit nochmals gnädigst / daß alle Freye und Unfreye in die Frohn-Rechnungen geschrieben / und keine außgelassen werden sollen.

VIII. Wann die zwey Frey-Jahr verflossen / so sollen alsdann die neue Einzieher die Schuldigkeiten abtragen; Nachdeme aber das Frohn-Geld quartaliter erhoben wird / so verwilligen Wir hiermit gnädigst / daß / nach Annahm der Gemeinschafft / die Freyheit jederzeit in dem nächst-folgenden Quartal ihren Anfang nehme / auch dem neuen Einzieher vor die Zeit von seinem

An-

Antritt biß zu erst-bemeldtem Anfang der Freyheit / nichts auffgebürdet werde.

IX. Was aber Unsere Unterthanen anlanget / welche zu der Zeit / da sie sich häußlich niederlassen / von ihren Eltern oder sonsten gute Mittel und Nahrung allbereits haben / da ist billich / daß sie in den gemeinen Oneribus, nach der Ordnung vom 15. April 1663. das ihrige / ohne Genoß solcher zwey-jährigen neuen Einziehers-Freyheit / leisten / und vor ihren Mit-Nachbaren / welche viel weniger als sie die Onera tragen können / keinen Vorzug haben. Damit man nun hierunter sicher seye; So solle das Gericht jeden Orts unter den Copulations- oder den Schein über die Annahm der Gemeinschafft schreiben / ob der neue Einzieher zu der einen oder andern Classe zu rechnen / damit der Beambte die erstere unter die Unfreye / die andere aber unter die Freyen in der Frohn-Rechnung einbringen / und sonsten sich darnach in Erhebung der Schuldigkeiten geachtet werden könne.

X. Wer ein neues Hauß und Scheuer zugleich vom Grund auff bauet / der soll vor sich und sein Zug Viehe / so viel er dessen hat / auff drey Jahr genieſſen.

XI. Die jenige / so aber nur neue Häuser von Grund auff bauen / sollen zwey Jahr / und die / so nur neue Scheuern auffrichten / ein Jahr / ebenfalls auff ihre Personen und Zug Viehe / so viel sie dessen haben / Frohn-frey seyn.

XII. Wann auch solche Gebäue auff wüste und öde Bau-Plätze gesetzt würden / worauff ein und andere Lasten hafften / welche zur Zeit des Anbaues noch nicht im Gang gewesen; So sollen die Anbauende solcher Bürden / sie kommen auff den Platz oder das Hauß / vier Jahr lang frey bleiben.

XIII.

XIII. Damit aber hierunter keine Gefährde gebraucht / noch das Bauwesen länger als nöthig verzögert werde; So soll man den Anfang dieser vier Jahren von der Zeit nehmen / da die Gebäue in den Stand gestellet werden können / daß sie zu benutzen oder zu bewohnen sind.

XIV. Wer aber solche Bau-Freyheiten genieſſen wil / der soll Unsern Beambten vor dem Gericht jeden Orts einen gnugsamen Schein zustellen / worinnen vermeldet ist / was ein jeder neu gebauet hat / welche Scheine denen Frohn-Rechnungen ebenfals beyzulegen sind.

XV. Alle Unsere frohnbare Unterthanen auch die frohnbare Wittiben / welche durch glaubhaffte Scheine auß denen Kirchen-Büchern oder sonsten darthun können / daß sie die Sechzig Jahr zurück gelebet / sollen die personal-Frohn-Freyheit / ohne sich deßhalben durch Suppliquen bey Uns zu melden / ad dies vitæ zu genieſſen haben / wann sie sich nur bey Unsern Beambten anmelden / und bey denenselben sothanes Alter erweißlich machen.

XVI. Wäre es aber Sache / daß die personal-Frohn-Freyheit zu der Zeit verlanget würde / da vor kurtzem die Sechzig Jahr verflossen; So sollen Unsere Unterthanen in dem Quartal / darinnen dieselbe zu Ende gangen / noch in der Frohn bleiben / und die Freyheit allererst mit dem nächst-folgenden Quartal ihren Anfang nehmen.

XVII. Was aber die gäntzliche personal-Freyheit betrifft / da haben bey Uns die jenige / welche solche verlangen / darumb unterthänigst nachzusuchen / und der Beambte darauff seinen unterthänigsten

pflicht-

pflicht-mäßigen Bericht und Gutachten zu erstatten / und Unsere Resolution zu erwarten.

XVIII. Belangend endlichen Unsere vor etlichen Jahren ergangene Verordnung / daß kein Unterthan / der noch nie verheurathet gewesen / auch nicht in der Land-Militz noch in der Recrouten-Liste eingeschrieben ist / wann er gleich fünff und zwantzig Jahr seines Alters erreicht hätte / sich ohne Unsere gnädigste schrifftliche Erlaubnus Ehelich copuliren lassen solle / so wollen Wir dieselbe Unsern Unterthanen zum besten hiermit dahin erläutert haben / daß in dem erst-gesetzten Fall / von nun an keiner mehr umb die Erlaubnus sich Ehelich zu verheurathen / unterthänigst zu suppliciren gehalten seyn / sondern wann der Bräutigam die fünff und zwantzig Jahr seines Alters erreicht haben wird / und weder in der Land-Militz noch in der Recrouten-Liste stehet / (welches dem Pfarrer und Beambten darzuthun ist) er sich ohne Unsern specialen Consens, Christlichem Gebrauch und Unserer Kirchen-Ordnung nach / verheurathen möge. Wir befehlen demnach hiermit gnädigst / daß Ihr diese Unsere wohl-bedächtliche Verordnung aller Orten Unsers Euch gnädigst anvertrauten Ambts bey Glocken-Schlag publiciret / auch eines jeden Orts Gemeinde ein oder mehrere Exemplaria zustellet; Wann aber solche Fälle vorkommen / welche hierin ihre abhelffliche Maaß nicht haben / davon mit allen Umbständen Euern unterthänigsten Bericht erstattet / und Verhaltungs-Befehl einholet. Versehens Uns / und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt am 3. Julij 1709.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

Verordnung der Untersuchung
1749.

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des St. Andreas- und Königl. Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Bey der Landesväterlichen Vorsorge, welche Wir dem allgemeinen und besonderen Wohl und insonderheit der Aufnahme Handels und Wandels derer getreuen Unterthanen in Unseren Fürstlichen Landen gewidmet, haben Wir bishero wahrzunehmen gehabt, daß die darinnen bishero gebrauchte verschiedene Ellen und Haspel-Maaße nicht nur allerley Unordnungen verursachet, sondern auch, und insonderheit im Kauffen und Verkauffen zu allerhand Vervortheilung, Betrug, auch öfters hieraus entstandenen schweren und langweiligen Rechts-Händeln Anlaß gegeben haben, überhaupt aber solche Verschiedenheit in allerley Betracht dem Handel und Wandel äuserst nachtheilig gewesen. Um nun solchen Unordnungen ab- dem Wohl Unserer Unterthanen aber je mehr und mehr aufzuhelfen, haben Wir den gnädigsten und best gemeynten Entschluß gefasset, in Unsern sämmtlichen Heßischen Landen, dem Publico und einem jeden insonderheit zum Besten einerley Elle und Haspel zu verordnen und einzuführen.

Wir

Wir ordnen und wollen demnach hiermit gnädigst und ernstlich, daß

1) in Unseren sämmtlich Fürstlich-Heßischen Landen einerley Elle, und zwar die Frankfurter Stadt-Elle, als welche in aller Rücksicht die schicklichste ist, mit dem 1. Julii laufenden Jahres eingeführet, und gebrauchet, dahingegen aller übrigen bishero gebräuchlich gewesenen Ellen ohne Unterscheid, beym Kauffen und Verkauffen, auch sonsten in gemeinen Handel und Wandel sowohlen, als auch von denen Particuliers-Leuten von gedachtem Tag an sich nicht mehr bedienet, vielmehr bey jenen gänzlich abgeschaffet werden sollen;

2) Sollen in die Aemter genauest abgezogene meßingerne oder eiserne Ellen-Maaße geschickt werden, um solche an die bishero gewöhnliche Eich-Plätze auszutheilen, damit die Ellen Unserer Unterthanen, auch derer Fremden, welche besonders auf die Markt-Täge in Unsere Heßische Lande handelen, nach selbigen allda abgeeichet werden können.

3) Die Eichung derer Ellen, welche mittelst Stempeln, Zeichnen oder Brennen, und zwar nicht privatim im Hauße, sondern an einem öffentlichen Ort zu denen bestimmten oder bishero gebräuchlich gewesenen Zeiten vorzunehmen ist, soll nicht auf der Seite der Elle, sondern oben und unten, und zwar oben der Löw, unten aber das Zeichen der Eichstätte gemacht werden.

4) Die Gebühren vor die Eichstätten werden und zwar von jeder eisernen Elle auf 4. kr. und von einer hölzernen auf 1. kr. bestimmet und festgesetzet.

5) Soll in mehrgedachten Unseren Heßischen Landen keiner, so wenig zum Kauf-Garn, als anderen Behuf, eines andern Haspels als von 4. Ellen der neu eingeführten Maaße sich gebrauchen, und eine jede Zahl, das Garn seye grob, mittelmäßig oder fein, 20. Gebänd five Geplätz, und ein jedes

Gebänd

Gebänd sive Geplätz, 60. Fäden halten, gestalten dann inskünftige und zwar in Unserem Oberen-Fürstenthum Hessen vom 1. Octobr. lauffenden Jahres, und in Unserer Obern- und Niedern-Grafschaft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein vom 1. Jan. nächstkünftigen 1778ten Jahres anzurechnen, alle und jede Haspel weder länger noch kürzer als die vorgeschriebene Maaße gedultet werden sollen.

6) Sollen die Ellen, welche nach dem festgesetzten Maaße nicht gehörig geeichet sind, und die Haspel, welche die vorbeschriebene Maaße nicht haben, nach dem Anfang derer fixirten Terminen bey dem Befund nicht nur sogleich verschlagen, sondern auch der Eigenthümer einer solchen ungeeichten Elle oder unrichtigen Haspels mit einer Strafe von Dreyßig Reichsthaler ohnnachsichtlich beleget werden.

7) Ebenfalls soll alles Garn, welches zwey Monate nach denen festgesetzten Terminen gefunden wird, und auf die vorbeschriebene Art nicht gehaspelt ist, sogleich weggenommen, vor Uns confisciret, und dabeneben dem Eigenthümer von jedem Pfund weiters Fünf Gulden Strafe angesetzet und solche alsbalden erleget werden.

8) Denen Webern wird auch bey gleicher Strafe zu Fünf Gulden von jedem Pfund ausdrücklich verboten in derselben Zeit von innländischen Unterthanen kein anderes als auf die festgesetzte Art und Weise gehaspeltes Garn anzunehmen; Vor Ausländische mag derselbe annoch anderes Garn verarbeiten, jedoch, daß er jedesmahlen zuvor hierüber einen Schein von dem Vorgesetzten in jedem Ort, welcher ihme solchen ohnentgeltlich ertheilen solle, auslöse und in Händen habe.

9) Damit aber auch die Uebertrettere dieses Unseres Gesetzes desto eher und leichter entdecket und zu gebührender Strafe gezogen werden können; so sollen Unsere Policey-Deputationen, auch Ober- und Unter-Aemter von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahr Viermahl durch die Raths- und Gerichts-

richts-Personen, Schultheißen, Centschöffen, Amts- Gerichts- Policey- und andere hierzu geordnete verpflichtete Personen unvermuthete Visitationen bey Unseren Unterthanen, auch auf denen Märkten und bey fremden haußirenden Krämern anstellen lassen, diesen aber zu ihrer Belohnung Ein Drittheil derer verordneten und anzusetzenden Strafen gereichet und verabfolget werden.

Diesemnach gebieten und befehlen Wir allen Unseren Oberen- und Unteren auch Adelichen Gerichteren, und überhaupt allen Unseren Unterthanen, daß sie sich hiernach genauest achten, auch mit gehörigem Nachdruck halten sollen, bey Vermeidung derer hierinnen bedeuteten Strafen und anderen ernstlichen Einsehens. Damit auch diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck beförderet, aller Orten behörig auch verschiedentlich auf denen Märkten publiciret, und an öffentlichen Plätzen angeschlagen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels. Pirmasens, den 22. Febr. 1777.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.

L.S.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf
zu Hessen.

Hochgelahrter Rath, Lieber getreuer. Nachdem wir Ihr
dasige offenkündige beschaffenheit dessen, was Unser
Oberforst Meister in forst- und jagd- Sachen gesonder
Expedition, in specie der Unterforsten, einer solche gehör
verordnung zu gedachter Oberforst meister abgehen lassen,
wie ab der Abforstige Anschlag mit unserm Ihr zu ersehen
stehet; dessen Ihr euch demnach Ihr achten, u. wissen, also
wir uns auch versehen, information u. beständige ungeänderte be-
folgung seit der Zeit, an der Oberforst Meister abgefaßten
Reglements Ihr unterschrieb; Ihr dergleichen forst- u. jagd-
Sachen aber, als wild- gränz- jagd- und andere streitig-
keiten, welche die hohe u. fürstliche Sachen aber vor sich hin-
ein Final Urtheil oder Urtheil Ihr geben, sondern wir solche
an Uns zu dem vota Ihr einsehen, u. deßfalls weitere ver-
ordnung Ihr erwarten; Und Verbleiben Euch mit gnaden
wohl gewogen. Darmstatt den 17. Jan: 1729.

Ludwig.

An Hochf. Regierung Ihr Gehrden.

Extract der Regist.

Georg Ludwig p.

Unser gebührende Vorsorg wie Sie die gemeinnützige Beförderung der Expeditionen in Forst- und Jagd Sachen, Sowohl dieselbe gründlich verbessert haben, dass Unser hohes Collegium der Resolutionen, welche in Forst- und Jagd Sachen nun und künftig, in Information Unser Forst Verfassung ertheilet oder abgefasset, unterschrieben, in dergleichen Forst- und Jagd Sachen aber, als Wald-Gräntz- Jagd, und andern Streitigkeiten, Mildigung in Strafung Sachen, Vor Criminal-Fälle oder Urtel gehen, sondern solche an Uns Immediate unterthänigst einberichten, Resolution Resp. Ratification gewärtig und erwarten sollen, Do sehr Uns Ihre Treue gefällig, und die Uns Unser Collegium in Forst- und Jagd Sachen jedoch, wie gemeldet, nur und künftig, Information und erklärender Beyfügung der Sache abgefasster Resolutionen einsenden, Uns dadurch Gelegenheit Sie wegen Ihrer Information Sie gehig Vorsorge Unser Landesväterlich zu bezeigen.

Hannover d. 4. Jan: 1729.

Ludwig p.

Ad Dir. Oberforst-
meister Otto abgan-
gen.

Hochlöbl. Regierung die decision in
Forst- und Jagd-Sachen betr.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc. ꝛc.

Haben Uns zu Unserem größten Mißfallen unterthänigst vorbringen lassen, Welchergestalten in Unsern auf das Fürstl. Oranien Naussauische Territorium anstossenden Forsten und Waldungen, die stärckste und strafbarste Frevel mittelst Umhauung des jungen Gehöltzes und derer Stangen ausgeübet, und diese Bosheiten um do mehr gehäufft begangen würden, als eines Theils die meiste derer ausländischen Freveler die geringe Strafe der Pfandung nichts oder doch wenig achteten, anderntheils solche derselben meistentheils entgiengen, ja so gar sich deren Vollstreckung mehrmalen und öffters mit Lebens-Gefahr derer darzu bestellt und angewiesenen Forstbedienten strafbarer Weise widersetzten, und Wir dann solchen boshafften Frevelern und Holtz-Dieben in diesem Betracht länger nicht mehr nachgesehen vielmehr ihren Excessen ein vor allemahl gesteuert wissen wollen; Als verordnen Wir hiermit und wollen, daß dergleichen auf der That ertappte Freveler und Diebe, an statt der bisherigen Geld-Buße, andern zum Abscheu am Leibe, und dem Befinden nach mit öffentlichem schweren Karrnschieben bey Wasser und Brod hinführo bestrafet werden sollen, auf diejenige derer-selben aber, so sich entweder mit der Flucht, nach vollbrachter That, salviren, oder sich wohl gar Unsern bestellten Förstern und Jägern widersetzen mögten, sollen diese scharffes Feuer zu geben befugt und hiermit angewiesen und befehliget seyn. Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gnädigst befohlen, daß diese Unsere neue geschärffte Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und an behörigen Orten angeschlagen werden solle. So gegeben ist Darmstadt den 17. April 1765.

L.S. Ludwig.

Von GOttes Gnaden, Wir, Ludwig,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. bestellter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc.

Thun hiermit zu wissen, ob zwar nicht allein Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden, weyland Herrn Ernst Ludwigen, Langraffen zu Hessen, Christ-seeligen Andenckens, bereits im Jahr 1705. durch ein öffentliches Patent in Dero Fürstenthum und Landen, ernstlich und zwar bey 50. Rthlr. Straff publiciren und verbieten lassen, daß zu Abwendung der verderblichen Feuers-Brunst der Hanf und Flachs nicht mehr in denen Wohn-Häusern, und denen darinn und daran befindlichen Backöfen, oder auch wohl gar in denen Stuben vor den Oefen oder sonst in Hof-Raithen am Feuer, wordurch offtmahlen viele Häuser, auch wohl gar Städte und Dörffer, in die Asche gelegt, und ohnwiederbringlicher Schaden verursachet worden, gedörret werden solle, sondern auch Wir Zeit Unserer Fürstl. Regierung mit allem Fleiß darob zu halten gnädigst befohlen haben; Was massen Uns gantz mißfällig vorgekommen, daß jedennoch, einige Zeithero, dessen allen ungeachtet, sich viele von Unsern Unterthanen daran wenig kehren, und, wenn sie ihres Verbrechen halber zur Straff gezogen werden sollen, gemeiniglich ihren Armuth vorschützen, und sich auf einen Nachlaß hierunter verlassend, von der Straff wieder loß zu bringen vermeinen. Damit aber diesem überhand nehmenden Ungehorsam und höchst schädlicher Fahrläßigkeit mit Nachdruck gesteuert werden möge; So befehlen und gebieten Wir, nächst Wiederhohlung obgemelter Verordnung, Krafft dieses nochmahlen alles Ernstes, daß sich inskünfftige niemand von Unsern Unterthanen Flachs oder Hanf in denen Wohn-Häusern, es seye in denen darinn oder daran stehenden Backöfen, Stuben, oder in denen Küchen am Feuer, bey Vermeydung der gesetzten 50. Rthlr. oder Sechs-Wöchiger Thurn-Straffe, oder gar nach Befinden der Landes-Verweisungs- oder Leibes-Straffen, dörr zu machen mehr unterstehen solle. Und befehlen darauf allen und jeden Unsern Beamten in gnädigstem Ernst, daß sie mit allem Fleiß und ohne Verzug dahin, daß bey jeden Orth ein gemeiner Backofen zu Dörrung Hanfs oder Flachses, an gantz unschädlichen Plätzen aufgerichtet werde, Sorge tragen, auch fleißige Achtung geben, und offtmahlen ohnvermuthete Visitation deßhalben anstellen lassen, sodann die Verbrechere ohnverzüglich nahmhafft machen, und Unserer weitern Verordnung erwarten sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Signatum Darmstadt den 31. Julii 1746.

Ludwig/ Landgraf zu Hessen.

L.S.

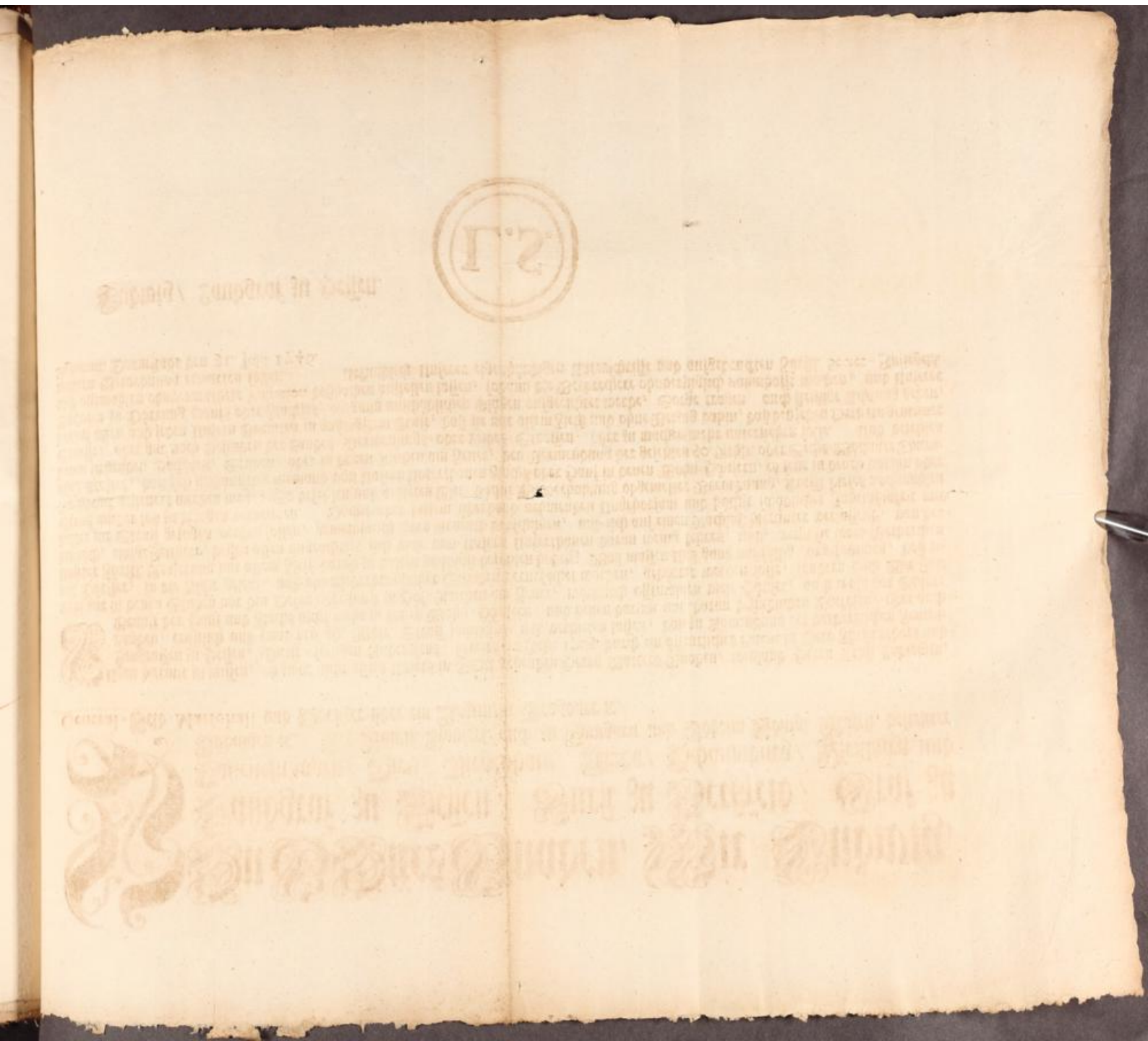

VOn GOttes Gnaden Wir Ernst Ludwig / Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen/ als schon vor vielen Jahren wahrgenommen/ daß in den Städten/ Flecken und Dörffern der Flachs in den Behausungen nicht allein bey Tag und Nacht gebrochen/ sondern auch vor dem Offen in den Stuben/ wie auch in den Backöfen oder gar bey dem Feuer gedörret zu werden pflege/ dadurch leichtlich/ wie offtmahlen geschehen/ gefährliche Feuersbrunsten erweckt/ auch Städte und Dörffer angezündet und eingeäschert/ mithin unwiderbringlicher Schade verursachet worden/ und dann solchem Ubel zu begegnen und vorzukommen/ der Weyland Durchleuchtigste Fürst/ Herr Georg der II. Landgraff zu Hessen ꝛc. Unser Hochgeehrter Groß-Herr Vatter/ Christ Löbl. Gedächtnüs/ bewogen worden/ eine ernstliche Verordnung/ unter dato Darmstatt den 8ten Oct. 1643. durch den Druck ergehen zu lassen/ daß nemblich niemand einigen Flachs in Dero Städten oder Flecken/ an den Orthen/ da man sich wegen des Feuers einiger Ungelegenheit zu befahren habe/ bey vermeidung 50. Rthl. Straffe brechen/ viel weniger dürren/ sondern dergleichen ausserhalb an den Mauren/ Zäunen oder in den Städten und Dörffern an solchen Orthen/ da gantz kein Schade noch Feuersbrunst verursachet werden könne/ geschehen/ und von den Ober- und Stadt-Schultheißen und andern Beampten hierzu gelegene Orthe dergestalt ersehen und angewiesen werden solten/ daß gleichwohl auch an solcher Arbeit gar niemand verhindert/ noch zu klagen verursachet werden möge/ es aber seithero in Vergessenheit fallen wollen; Was massen Wir sothanes heilsame Edict zu erneuern nöthig befunden. Erneuern demnach und bestättigen solches hiermit/ und gebieten alles Ernsts/ daß ins künfftig niemand Unserer Unterthanen/ er sey wer er wolle/ weder Flachs noch Hanff an dergleichen Orthen/ wie vorher gemeldet/ brechen oder dürren und dieser renovirten Verordnung entgegen handlen solle/ so lieb ihme ist/ die gesetzte 50. Reichsthaler und nach befindung wohl gar eine höhere auch geschärffte Leibes-Straff zu vermeiden. Befehlen anbey auch allen und jeden Unsern Beampten/ daß sie fleissige Achtung darauff geben/ denen Unterthanen jedes Orths zu dem Flachs- und Hanff-Brechen und Dörren bequeme und ohnschädliche Plätze anzuweisen/ und über diese Unsere Verordnung steiff und vest halten/ die Verbrecher aber ohne einige Neben-Absicht/ umb daß sie zur gebührenden Straffe gezogen werden können/ anzeigen/ so dann dieses Unser Edict nicht allein nach dessen Empfang/ jeder Gemeinde des Ihnen gnädigst anvertrauten Ampts/ damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge/ untern Glockenschlag/ publiciren/ sondern auch alle Jahr hernach/ zu männiglichs fernerer Nachricht/ umb die Zeit/ da diese Arbeit mit dem Flachs und Hanff bald anzugehen pfleget/ offentlich verlesen lassen sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. Secreten Insiegels. Geben in Darmbstadt am 24ten Januarii 1699.

Ernst Ludwig/ L. zu H.

L. S.

Verordnung Churfürst Otth
an 1599.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Büdingen/ ꝛc.

THun hiermit zu wissen/ ob zwar nicht allein Unsers Groß-Vattern/ weyland Herrn Landgraf Georgen Gnaden Christ-seeligen Andenckens/ bereits im Jahr 1643. durch ein offentlich Patent in Dero Fürstenthum und Landen/ deßgleichen in Anno 1659. wiederholter Weise/ ernstlich und zwar bey 50. Rthlr. Straff publiciren und verbieten lassen/ daß zu Abwendung der verderblichen Feuers-Brunst der Hanf und Flachs nicht mehr in denen Wohn-Häusern/ und denen darin und daran befindlichen Backöfen/ oder auch wohl gar in den Stuben vor den Oefen oder sonst in Hofraithen am Feuer/ wordurch offtmahlen viele Häuser/ auch wohl gar Städte und Dörffer/ in die Asche gelegt und ohnwiederbringlicher Schaden verursachet worden/ gedörret werden solle: Weniger nicht Unsers in GOtt ruhenden Hoch geehrten Vattern/ weyland Herrn Ludwigen/ Landgraffen zu Hessen/ ꝛc. Gnaden unterm 2ten Jan. 1672. solches Verbott auch auf die Straffe an Leib und Gut extendiret; sondern auch Wir/ Zeit Unserer Fürstl. Regierung mit allem Fleiß darob zu halten gnädigst befohlen haben; Was massen Uns gantz mißfällig vorkommen/ daß jedennoch/ einige Zeithero dessen allen ungeachtet/ sich viele von Unsern Unterthanen daran wenig kehren/ und/ wann sie ihres Verbrechen halber/ zur Straff gezogen werden sollen/ gemeiniglich ihren Armuth vorschützen/ und sich auf einen Nachlaß hierunter verlassend/ von der Straff wider los zu bringen vermeinen. Damit nun diesem überhand nehmenden Ungehorsam und höchst-schädlicher Fahrläßigkeit mit Nachdruck gesteurt werden möge; Als befehlen und gebieten Wir/ nächst Wiederholung obgemelter Verordnungen/ Krafft dieses nochmahlen/ alles Ernstes/ daß sich ins künfftig niemand von Unsern Unterthanen Flachs oder auch Hanf/ in denen Wohn-Häusern/ es seye in denen darin oder daran stehenden Backöfen/ Stuben/ oder in denen Küchen am Feuer/ bey Vermeidung der gesetzten 50. Rthlr. oder sechs-wochiger Thurn-Straffe/ oder gar nach befinden der Landes-Verweisungs- oder Leibes-Straffen/ dörr zu machen mehr unterstehen solle. Und befehlen darauff allen und jeden Unsern Beambten in gnädigstem Ernst/ daß sie mit allem Fleiß und ohne Verzug/ dahin/ daß bey jeden Orthe ein gemeiner Backofen zu Dörrung Hanfs oder Flachses/ an gantz unschädlichen Plätzen auffgerichtet werde/ Sorge tragen/ auch fleissige Achtung geben/ und offtmahlen ohnvermuthete Visitation deßhalben anstellen lassen/ sodann die Verbrecher ohnverzüglich nahmhafft machen/ und Unserer weiterer Verordnung erwarten sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und auffgedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Signatum Darmstadt am 31. Julii, 1705.

Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen. L.S.

Nachdeme von Gottes Gnaden, Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. zu Unserem besonderen Mißfallen vielfältig vorgekommen, auch von denen Unterthanen Unserer Fürstlichen Landen mehrmahlen geklagt worden, daß die Garten- und Feld-Diebereyen, zumahlen um Unsere allhiesige Fürstl. Residenz und Unsere Vestung Giesen, gegen die von Unseren löblichen Vorfahren an der Regierung schon vorhin in annis 1642, 1651, 1654, 1660, 1662, 1675, 1697, 1699, 1712, 1716, 1717, und 1729, publicirte geschärfte Verordnungen und Edicta dergestalt überhand nähmen, daß wann man dem Land- und Ackermann den ihm von Gott verliehenen Seegen nicht entziehen lassen wolle, auf Mittel und Wege, sothanen Diebereyen zu steueren, der ernstlichste Bedacht zu nehmen seye, wie dann die Boßheit und Verwegenheit so weit gekommen, daß nicht nur in denen offenen Feldern, sondern auch in denen umzäunten Güthern und sogar in denen verwahrten Garten-Häusern fast nichts mehr sicher, sondern vieles weggeraubet, boßhafter Weise verwüstet und beschädiget, und die Crescentien allerley Gattung entwendet- und verdorben würden, diesem ganz ohnleidlichen und ahndungsvollen

len Unwesen aber ein für allemal mit Nachdruck gesteuert werden soll; so setzen und ordnen Wir hierdurch gnädigst und ernstlichst und zwar:

1) Sollen zu möglichster Reprimirung derer Feld- und Garten-Diebstählen, in jedem Ort eigene tüchtige und ehrliche Leute zu Feld-Schützen, und zwar mehrere, wo es die Weitläuftigkeit des Bezirks erfordert, angenommen- und damit solcher Zweck so viel nur immer möglich erreichet werde,

Sollen 2) die Innländische, in so ferne deren zu haben, welche die erforderliche Qualitäten besitzen, den Vorzug vor Fremden genießen.

3) Müssen solche vor beständig angenommen- und denen Beamten die Confirmation, (welche aber nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung des zu bestellenden Schützen Person und Lebenswandel zu ertheilen ist;) vorbehalten werden, wobey ihnen zugleich aufgegeben wird, die Verpflichtung dieser Schützen zu vollziehen, und die untüchtige Subjecta schlechterdings zu rejiciren.

4) Soll unserer Beamten Prudenz lediglich überlassen seyn, bey entstehender Uneinigkeit in denen Gemeinden, denjenigen Schützen zu wählen, welcher der tüchtigste und beste ist, ohne auf den zu reflectiren, welcher die mehreste Stimmen vor sich hat, und falls er die von der Gemeind erwählete allesamt untüchtig finden wird, einen andern darzu bestellen, dabey aber sein Augenmerk vorzüglich dahin richten, daß solche Leute, welche die wenigste und unbeträchtlichste, oder wo es seyn kann, gar keine Verwandschaft in dem Ort haben, zu diesem Amt ausersehen werden.

5) Derjenige Schütz, welcher selbsten Feld- oder Garten-Diebereyen begehet, oder durch die Seinigen verübet, oder

oder mit Verschweigung derer Frevler, heimlicher Abfindung mit denenselben, oder sonsten auf andere Art in seinem Amt treuloser Weise verfähret, soll nicht nur caßiret- sondern auch nach Befinden drey, vier und mehrere Jahre zur Schanz-Arbeit oder Zucht-Hauß comdemniret werden. Wohingegen auch

6) ein solcher Mann gegen fremde Vergewaltigung in absonderlichen Schutz zu nehmen ist, und daher verordnet wird, daß derjenige, welcher sich ihme widersetzen- oder gar an ihm vergreifen sollte, mit 6. 7. und mehr monathlicher Zuchthauß-Strafe beleget- derjenige aber, welcher mit Schimpfen und Schelten gegen den Schütz sich vergehen wird, bey geringerem Frevel mit doppelter Strafe beleget- bey höheren aber solche um so viel mehr exasperiret werden soll.

7) Da bishero auch eine Haupt-Ursache mit gewesen, daß die Feld-Diebstähle und Frevel nicht entdecket- und von denen Feld-Schützen angebracht worden, weilen diese Leute, welche sich billig Tag und Nacht in denen Feldern aufhalten- und auser diesem ihrem Amt weiter nichts verrichten sollen, gemeiniglich so schlecht besoldet sind, daß sie um ihr Auskommen zu haben, andere Neben-Arbeiten verrichten müssen; So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß an denen Orten, wo denen Schützen noch zur Zeit kein genügliches Auskommen bestimmt ist, oder wo dergleichen bishero noch gar keine angestellt gewesen, von denen Beamten nach vorgängiger Vernehmung derer Orts-Vorstände, gutächtliche Vorschläge an Unsere nachgesetzte Regierungen zur billigmäßigen Bestimmung des Schützen-Lohns, eingeschickt werden sollen, damit sich ein solcher Mann mit dem Nahrungs-Mangel nicht entschuldigen kann, wenn er seinen Dienst nicht gehörig verrichtet. Wohingegen es aber an denenjenigen Orten, wo ein Schütz sein genügliches Auskommen hat, bey der deßfallsigen Anordnung sein Bewenden behält.

8) Ver-

8) Verordnen wir, daß denen pflichtmäßigen Anzeigen des Feldschützen völliger Glaube beygemessen werden soll, wenn anderst nicht der Denunciat das Gegentheil rechtlich darzuthun im Stand ist.

9) Sollen die auf die Feld- und Garten-Diebstähle gesetzte Strafen nach Verschiedenheit deren Schwere ermäsiget- promt und ohne die mindeste Nachsicht exequiret werden, und wird deßhalben festgesetzt:

10) Wer in offenen Feldern und Aeckern Kraut, Hanf, Flachs, Hirschen, Korn, Spelz, Hafer, Gersten, Weitzen, oder andere Früchten und Gemüß, es seye wenig oder viel diebischer Weise ausropfet oder abschneidet, oder sonsten entwendet, oder aus denen Wiesen Gras, oder aus denen Weinbergen Trauben stiehlet, soll das erstemal mit einer zweymonathlichen Zuchthaus-Strafe, welche mit keinem Geld zu redimiren stehet, beleget- das zweytemal soll der Dieb mit der Gattung des gestohlenen Gewächses eine Stunde lang auf dem Markt, Rathhauß oder sonsten einem öffentlichen Platz zu jedermanns Abscheu gestellet- sofort ihm die sogenannte Geige, samt der gestohlenen Gattung Gewächses um den Hals und Kopf gehangen- und gebunden- und derselbe mit solcher durchs ganze Ort geführet werden. Bey dem dritten Uebertretungs-Fall hingegen, wird der Frevler mit sechsmonathlicher Zuchthauß-Strafe belegt, und wenn er sich auch diese nicht zur Warnung gereichen lässet, hiernächst auf eine unbestimmte Zeit zum Zucht-Hauß condemniret.

11) Wer in einem zugemachten Wingert oder Garten Trauben, Früchte, Obst, Gemüß oder anderes Garten-Gewächs, es bestehe, worinnen es wolle, und seye wenig oder viel, entwendet, soll mit dreymonathlicher Zuchthauß-Strafe ohne

einige

einige Nachsicht belegt- und bey widerhohltem dergleichen Verbrechen, die Strafe immer verdoppelt werden.

12) Wer die Zäune oder Häage, Gärten, Wiesen, Aecker und Weinberge muthwilligerweise beschädiget, soll auf sechs Monath zum Zucht-Hauß verdammt- und diese Strafe bey widerhohlten Vergehungen immer verdoppelt werden.

13) Wer frucht- oder unfruchtbare Bäume in denen fremden Gärten, Weinbergen, Wiesen, Aeckern, Feldern und an denen öffentlichen Strasen, mittelst deren Aus- oder Zerreisung, Abhauen oder auf andere Art muthwillig beschädigen wird, soll sogleich 50. Rthlr. Strafe erlegen, oder wo er solches zu thun nicht vermag, mit einjähriger Zuchthauß-Strafe beleget- und bey wiederhohlten Vergehungen diese Strafe immer verdoppelt werden.

14) Wer sich aber gar unterstehet, Garten- und andere im Feld stehende Häuser- oder verwahrte Orten zu erbrechen und zu berauben, soll sogleich gefänglich angehalten- dem peinlichen Gericht überliefert- und nach Beschaffenheit des Verbrechens zu ein, zwey und mehrjährigen Zuchthauß-Strafe condemniret, oder nach Umständen gar am Leben gestrafet werden.

15) Die einen Frevel begehende Soldaten, nebst deren Weiber und Kinder werden scharfer militarischer Züchtigung und Strafe überlassen, und ist deßhalben jedesmahl behörigen Orts die nöthige Anzeige zu thun.

16) Kinder, welche unter 9. Jahren sind, sollen in denen Schulen, so wie es ihre körperliche Umstände erleiden mögen, gepeitschet- welche aber darüber, jedoch unter 14. Jahre sind, sollen jedesmahl öffentlich durch den Policey-Knecht oder Büttel scharf castigiret- und ihre Eltern, wenn sie an deren Vergehen

hen Antheil genommen, selbige davon nicht abgemahnet, oder gar darzu angereitzet, mit der nemlichen Strafe, als ob sie das Verbrechen selbsten begangen, darneben beleget werden.

17) Nebst der Strafe soll der Verbrecher dem Beschädigten den Schaden nach pflichtmäßigem Erachten derer Feldgeschwornen ohne weitere Einrede aus dem Seinigen ersetzen, und wo er solches zu thun nicht vermag, dessen Strafe exasperiret werden.

18) Die Untersuch- und Bestrafung bemeldter Vergehungen soll nicht aufgeschoben, sondern sobald als solche verübet, angezeiget- von denen Beamten untersuchet, und wo keine Zuchthauß- oder gleichkommende Geld-Strafe, auf dem Verbrechen stehet, die alsbaldige Execution der verwirkten Strafe von dem Beamten verfüget- in jenem Fall aber, die zu beschleunigende summarische Untersuchung ohnverzüglich an die ihm vorgesetzte Regierung zur Verfügung derer bestimmten Strafen, von dem Beamten eingeschickt werden.

19) Dem denunciirenden Schützen wird das Pfand-Geld in denen §pho 10. vorkommenden Fällen auf fünf Albus- in denen §phis 11. und 12. sich ereignenden Fällen aber auf zehen Albus- und in Fällen, so §pho 13. und 14. beschrieben sind, auf zwanzig Albus bestimmt und festgesetzt, zugleich auch verordnet, daß wenn solches die Frevler zu bezahlen nicht vermögen, ihm Schützen solches aus denen eingehenden geringeren Feld-Rügen gereichet werden soll.

20) Derjenige, welcher einen Frevler weiß und solchen nicht anzeiget, soll mit 5. fl.- und derjenige, welcher sich gar heimlich mit demselben abfinden würde, mit 20. fl. ohnnachsichtlich Herrschaftlicher Strafe beleget werden.

21) Gleich-

21) Gleichwie nun all vorstehendes Unser gnädigst ernstlicher Wille ist, den Wir in allen Puncten, ohne alle Einschränkung, auf das genaueste vollzogen wissen wollen; Also soll auch diese Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alle Jahr den Sonntag nach Ostern von denen Kanzeln aller Orten publiciret- und Unsere Unterthanen zugleich von dergleichen schweren Vergehungen absonderlich abgemahnet werden. So geschehen Darmstadt den 27. März 1779.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

VOn Gottes Gnaden Wir Elisabetha Dorothea/ Landgräfin zu Hessen/ Fürstin zu Herßfeld/ geborne Hertzogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. Gräfin zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg und Büdingen ꝛc. Wittib/ Vormunderin und Regentin/ thun kund an statt und in Vormundschafft des Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn **Ernst Ludwigs**/ Landgrafen zu Hessen/ Fürsten zu Herßfeld/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg und Büdingen ꝛc. Unsers Frl. geliebten ältisten annoch minderjährigen Sohns/ als bey uns umb renovation eines in Anno 1657. erleuterten Fürstl. Decrets, wegen der Geistlichen und darzu gehörigen Personen Güther und Sachen erster Instantz, unterthänigst nachgesucht worden/ welche Fürstl. Erleuterung/ von Worten zu Worten lautet/ wie mit mehrerm hernach folget:

VOn Gottes Gnaden Wir/ GEORG/ Landgraf zu Hessen/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Ysenburg und Büdingen ꝛc. Bekennen und thun kund hirmit/ Als wir vor vorschiedenen Jahren eine solche Verordnung publiciren lassen/ wie hernach folgt: Nachdem Uns von Gottes Gnaden/ GEORGEN/ Landgrafen zu Hessen ꝛc. mit mehrem underthänig vorgebracht worden/ welchergestalt sich zwischen unseren Superintendenten, Pfarrern und sonsten Kirchen: und Schuldienern/ eins: so dann etlichen unsern Beambten in den Stätten/ und auf dem Land/ anderntheils/ von deßwegen Streit und Mißhellen ereuget/ daß ermelte Beambten die/ in unseren ihnen anbefohlenen Aembtern gesessene Geistliche Personen/ als Prediger/ Caplän und Schuldiener/ dahin compelliren und anstrengen wollen/ daß selbige/ auf vorgehende Klage/ in solchen Sachen/ welche proprie & principaliter, ihr/ der Prediger/ aigne Güther/ als etwa eine angefallene Erbschafft/ getroffenen Kauffschlag/ gemuhten Tausch/ nachstehende Schuld und dergleichen Civil Händel betreffen/ vor dem Ambt erscheinen/ daselbst ihnen zu Gebott und Verbott stehen/ und deme/ so erkandt und gesprochen würd/ wofern nicht etwan per modum provocationis die Sach an unsere Regierung gelangte/ gehorsame parition laisten/ oder der execution gewärtig sein sollen: Welches aber die Geistliche nicht eingehen/ weniger in Person vor den Beamten compariren, oder vor ihnen sich rechtfertigen lassen wollen/ sondern eingewand und begehrt/ wan einer oder der ander/ in vorgesetzten causis & casibus, unangesehen selbige merè civiles seyen/ sie mit Recht zusprechen entschlossen/ daß solches vor dem Superintendenten, under dessen inspection sie gehörig/ und deme ihre prima instantia competire, geschehen müste/ gestallt sie es darbey nicht ruhen lassen/ sondern auch unsere Fürstliche Regierungs Cantzleyen zu decliniren, und derer demandirter Jurisdiction, quoad primam illam instantiam, sich zuentziehen/ anmaßlich understanden/ auch ehe und zuvor sie vorm Superintendenten gehört/ daselbst hin nicht haben folgen wollen/ und dieses alles aus der vorgeschützten vermeinten Ursach/ ob solten die Geistliche Personen/ vermög Unserer und Unserer Hochlöblicher Herrn Vorfahren/ Fürsten zu Hessen/ in Anno 1574. publicirter Kirchen-Agenden, dessen in so fern eximirt, befreyet und erlassen seyn. So haben wir solche Mißverstände/ welche zwischen unsern Geist- und weltlichen Bedienten gar leichtlich gröffere Ungelegenheit/ Verbitterung und Zwispalt erregen können/ sehr ungern vermercket und derenthalben selbige erster möglichkeit wieder hin-zulegen und zu stillen/ uns sonders angelegen sein lassen/ auch zu solchem End verordnet/ daß nicht allein erst angezogene Kirchen Agenden auffgeschlagen/ alles darin befindliche reiflich und wohl erwogen/ sondern darneben auch der observantz/ und wie mans in Vorjahren bey Unserer Hochlöblicher Herrn Vorfahren/ Fürsten zu Hessen/ Christlich geführten Regierungen/ biß auf Uns zugegenwertiger zeit/ in unseren Landen/ in dergleichen Fällen/ mit den Geistlichen Personen gehalten/ fleissige nachfrage gethan worden/ darauf sich endlich befunden/ daß zwar die Geistliche Personen/ vor den Beambten in den Stätten/ und auff dem Land/ wann sie nicht selbst gut- und freywillig darzu verstehen/ zuerscheinen/ und daselbst umb einer civilsachen willen sich conveniren zu lassen/ nicht schuldig/ hingegen aber auch dessen zumal mit befugt/ daß sie vor dem Superintendenten ihre primam instantiam in itzt bemelten Sachen erzwingen/ und so weit der Fürstlichen Cantzley jurisdiction sich entzihen wollen/ sintemal nicht allein die im schwang gehende observantz tod die, ein widriges klärlich bezeuget/ sondern würde ohne das auch bey andern einungleiches ansehen gewinnen/ wan die Geistliche/ welchen mehr nicht/ als nur Ecclesiastica, und zwar mit gewisser maß und beding/ committirt seind/ sich weltlicher Rechtshändel annehmen/ und super civilibus causis recht- und Richterlich cognosciren wolten. Lassen es demnach billich bey dem herkommen nochmals gnädig bewenden/ und wissen solches keines wegs auffzuheben oder zuändern/ sondern ist unsere ernste befehlende Meynung/ daß hinkünfftig in vorbedeutete causis & casibus merè civilibus, allda ein Pfarrer oder andere Geistliche Personen/ ratione proprii, patrimonii, conventionis, contractus, delicti & similium, wollen belangt werden/ so wohl die Beambten/ als auch Superintendenten, alles Vorbetagens/ Gebotts/ Verbotts und Spruchs sich abmassen und enthalten/ und die jenige/ welche die Geistliche in erzehlten Fällen zubesprechen entschlossen/ gestracks von sich ab: und zu Unseren Regierungs Cantzleyen/ allda umb verhelffung Rechtens immediatè haben nachzusuchen/ remittiren und verweisen sollen. Was aber der Geistlichen Personen Lehr/ Leben/ Handel und Wandel/ wie auch die Kirchen güther/ deren Zinß/ Renthen und intraden belangt/ sohaben unsere Superintendenten ihren geweisten Weg/ und darin unserer Kirchen Ordnung sich treweiferig zugehalten/ Es wolten dan solche Sachen mitunterlaufen/ welche den Superintendenten allein zu decidiren entweder zu schwer oder bedencklich/ oder doch sonsten also gethan weren/ daß selbige/ ihrer art und bewandnus nach/ vor Unser Geistliches Consistorium gehörig/ und daselbst außzumachen nötig/ Solchen falls sollen Unsere Superintendenten mit unsern Consistorial-Räthen fleissig communiciren, auch nach gestaltsam die Sachen gar anselbige gelangen/ und wie ebenmessig herkommen/ am Geistlichen Consistorio außüben lassen. In Urkund Unsers hierauff-getruckten Fürstl. Secrets, So geben und geschehen zu Marpurg/ den 30. Decemb. an. 1638. (L. S.) Daß Wir dieselbe auß bewegenden Ursachen zu erneuern/ auch in nachfolgendem Paß zuerleutern vor gut und nötig angesehen/ thun solches auch hiermit und krafft dieses/ so dann nachfolgender massen: Dieweil über der jenigen Frage zweiffel vorgefallen/ wann Unserer Pfarrer Viehe jemandsen zu schaden gehet/ ob solche Sache/ vor unsern Fürstlichen Regierungs-Cantzleyen/ oder unsern Beambten/ oder dem Rugegericht des Orts/ vorgenommen und außgemacht werden solle? So haben wir solche/ und die dabey mit underlauffende Umbstände satsam erwogen/ und verordnen darauff/ zu verhätung ein und anderer inconvenientien, hirmit gnädig/ wan sich in unserm Fürstenthumb und Landen zuträgt/ daß unserer Pfarrer Viehe jemanden schaden zugefügt/ und der beschädigte ratione seines interesse klagen wolte/ oder aber es zur Ruge angebracht/ oder auch wohl Klage und Ruge zugleich moviret würde/ daß alsdan auf solche fälle/ vor unsern Beambten und deme Statt- oder Dorffgerichte des Orts/ die Sache zwar vorgenommen/ nottürfftig gehört/ auch nach befindung der Augenschein eingezogen/ und durch wessen Schuld der Schaden geschehen/ erkündigt/ und die Beschaffenheit erkandt/ der Außspruch aber/ ohne unserer Fürstlichen Regierungs Cantzley vorbewust/ von ihnen nicht gethan/ sondern vorhero von unsern Beambten über allen verlauff völlige Relation und Bericht an unsere Cantzleyen überschickt/ und deren Verordnung erwartet werden soll. In Uhrkund Unsers hierauff getrucken Fürstlichen Secrets: Sogeben und geschehen zu Darmstatt/ den 23. T. Februarii, anno 1657.

DAß Wir in solch Suchen/ eingezogener erkundigung und gestalten Sachen nach/ gnädigst gewilliget und ob inserirtes Fürstliche Decret renovirt haben/ Renoviren und confirmiren dasselbe hiermit und Krafft dieses/ und befehlen den Unserigen gnädigst und ernstlich/ auf begebenheit dahin zusehen/ daß demselben steif und fest nachgelebt und darwieder in keine weiß oder wege von jemands gehandelt werden soll. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Fürstlich Secret hierauf trucken lassen. So geben und geschehen zu Darmstatt am 15. Maij Anno 1682.

Insulla-Isenburg im 20 fl. fuß betrieb

157

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc.

Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, und St. Andreas- wie auch Königl. Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, als zwischen denen Fünf im Münzwesen correspondirenden Chur- und Ober-Rheinischen Herrn Ständen, Chur-Mainz, Trier, Pfalz, Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und der Stadt Frankfurt, zu Abhelfung derer vielen besonders im letztern Krieg sich hervorgethanen Münz-Gebrechen unterm 4ten Martii 1765. eine Zusammenkunft nach Worms veranlasset, und dabey der Reichs-gesetzmäßige sogenannte Leipziger Achtzehn-Gulden-Fuß einsweilen bey Seiten gesetzet- und dagegen der zwischen Chur-Bayern und dem Hauß Oesterreich vorher schon übereingekommene Zwanzig-Gulden-Fuß, in so lange bis Kaiserliche Majestät und das Reich diesertwegen eine andere Uebereinkunft treffen würden, ebenwohl angenommen, auch in beyden Creyßen eingeführet-

und damit der, dem aus einer Mark fein Silber mit vier Loth Zusatz in Zwanzig Stück ausgemünzten Conventions-Gulden vorher um ein Sechstel beygelegte äussere höhere Werth bey einer anderweiten Zusammenkunft den 9ten Januarii 1766. aber der Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß- oder der diesem Conventions-Gulden um ein Sechstel zugesetzte äussere Werth, jedoch nur im Handel und Wandel Zulassungsweise wieder gestattet, der Zwanzig-Gulden-Fuß im übrigen und sonderlich unter andern in denen Landesherrschaftlichen Gefällen aber ausdrücklich beybehalten, und für eine Richtschnur in gewisser Maase anerkannt, auch solchen in den benachbarten Creyßen geltend und allgemein zu machen sich zu bemühen, und einander die Hände darzu zu bieten, verabredet, jedem Landesherrn unterdessen jedoch in seinen Landen nach jedes Landes-Verfassung einsweilen Vorkehrungen zu treffen, freygestellt worden;

Und dann Unsers Gottseligen Herrn Vaters Gnaden aus mildester Rücksicht derer damahlen noch in frischem Andenken gewesenen, von den Unterthanen ausgestandenen harten Kriegs-Bedrängnissen, und anderer eingetrettenen Beweggründen, sich selbigesmahls Deren Rechts, die Herrschaftliche Einkünften im Zwanzig-Gulden-Fuß fort erheben zu lassen, nicht sogleich bedienen, vielmehr Dero getreuen Unterthanen, bis auf anderweite Uebereinkunft, oder Landes-Fürstliche Verordnung einige Erleichterung aus Gnaden einsweilen gönnen wollen, und mit eigenem beträchtlichen Verlust in denen Fürstlichen Cassen selbige ohne Unterschied im Vier- und Zwanzig Gulden-Fuß haben einnehmen lassen, und Wir es während Unserer Regierung gleichermaßen bis hieher dabey

bewenden gelassen haben, welchergestalten Wir nunmehro, nachdeme Unsere Fürstliche Lande in denen bisherigen Vierzehn Friedens-Jahren sich wieder in etwas zu erhohlen Gelegenheit gehabt, und in gewissen alt hergebrachten Herrschaftlichen Revenüen, Ausländische- oder doch nur ein Theil Unserer Unterthanen mit dem Schaden Unserer Cassen dabey den Vortheil haben, zu Aufrechthaltung des Fürstlichen Hauses Vermögen-Stands, und derer daraus zu bestreiten habenden vielen Staats-Ausgaben, in einigen nachbenahmten Herrschaftl. Gefällen, einsweilen und bis auf anderweite Verordnung eine Aenderung zu treffen, und selbige der Wormser Convention, denen klaren Rechten des Fürstl. Hauses vorhinigen Herkommen und Verfassung, auch der selbstredenden Billigkeit gemäß, statt dessen sie in Vorzeiten im Leipziger Achtzehn-Gulden-Fuß erhoben worden, führohin und vom Dato der Publication dieser Unserer Verordnung an im Zwanzig-Gulden-Fuß von denen Schuldigen wieder erheben- und an Unsere Fürstliche Renth-Cammer verrechnen zu lassen, nöthig gefunden haben.

Ordnen, wollen, und befehlen demnach hiermit, daß führohin von Zeit der Verkündigung dieses an

I.)

Alle ständige Geld-Gefälle, als die jährliche Grund- Lehen- Erb- und Erbzinß-Lehen-Zinßen, die Beed, alt Soldaten-Weinfuhr- und dergleichen Gelder, wie sie nur Nahmen haben mögen, welche theils durch die Theilung der vier Fürstlichen Herren Gebrüderen, Herrn Landgraf Philippsen piæ memoriæ Söhnen, theils durch die Erbschaft aus Herrn Landgraf Ludwigen des Aelteren zu Marburg

Verlassenschaft auf Unser Fürstliches Haus gekommen, und im Westphälischen Frieden gewähret.

Ingleichem diejenige ständige Herrschaftliche Geld-Gefälle, welche bey Einführung des Leipziger Achtzehn-Gulden-Fußes, und nach diesem in der Erhebung gewesen- und in dem im Anfang dieses Seculi erneuerten Steuer-Stock denen Unterthanen an dem Ertrag ihres Steuerbaren Vermögens, dem damals angenommenen Werth eines Darmstädter Malter Korns gleich je Zwey Gulden des Leipziger Achtzehn-Gulden-Fußes, für ein solch Malter Korn gerechnet, in Abzug gebracht, weniger nicht diejenige ständige Geld-Gefälle, welche vor und während des Reichs-Gesetzmäßigen Leipziger-Fußes durch Kauff und Tausch, oder in andere rechtliche Wege an Unser Fürstliches Haus übergeben worden sind, im Zwanzig-Gulden-Fuß, nehmlich den Conventions-Gulden, wie er gemünzet worden ist, Zwanzig Stück rauh auf die Mark fein, jedes Stück zu Sechszig Kreuzer, und eben so die Halbe-Gulden-Stück, deren Vierzig Stück auf die Mark fein gehen, jedes vor Dreyßig Kreuzer. Die dermahlen sogenannte Sechs- und Drey-Batzen- auch Drey-Albus-Stück, respective um Zwanzig, Zehen, und Fünf Kreuzer, und nicht höher angenommen, und Uns berechnet werden sollen; und weilen es unter denen Fünf Kreuzern an der erforderlichen Scheide-Münz im Zwanzig-Gulden-Fuß dermahlen annoch fehlet, so sollen in so lange, bis Wir mit dieser Art Scheide-Münzen Unsere Fürstliche Lande versehen haben werden, vor Fünf Pfenninge ständiger nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß zu zahlender Geld-Gefällen, Sechs derer im Cours seyenden nach dem Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß ausgemünzten Pfenningen, folglich

vor

vor Zwey einen halben Pfenning, Drey Pfenninge erhoben, wo es sich aber in denen Zwischenzahlen also nicht scheiden lässet, so soll jedesmahl bey den Heeb-Registern bemerket werden, in welchem Fuß die Zahlung geschehen seye, damit in den folgenden Jahren das Ermangelnde nachgeholet, oder das zuviel Bezahlte wieder vergütet werden möge, immaßen Wir dergleichen alt hergebrachte ständige Gefälle nicht zu erhöhen, wohl aber den durch die Münz-Veränderung im innern und äußern Werth daran erleidenden Schaden in etwas abzuwenden, und selbige noch mit einigem Verlust gegen den Leipziger-Fuß einsweilen wenigstens im Zwanzig-Gulden-Fuß bey Unserm Fürstenthum zu erhalten gemeinet sind.

In gleichermaßen wollen Wir auch, daß

II.)

von Unserm althergebrachten Fürstlichen Eigenthum an Leut und Gut, die jährliche Leib-Beed und Landsiedeley und andere dergleichen Bauern-Lehen-Zinsen, weniger nicht

III.)

Das in jedem Ort herkommliche von Aus- und Einländern, Christen und Juden zu erlegen hebende Einzugs-Geld, welches nach denen älteren und jüngeren Rechnungen auf eine gewisse Zahl Gold-Gulden gesetzet, bey der Münz-Abwürdigung aber dem Werth der gedachten Gold-Gulden gemäß eine Zeit her nicht erhoben worden ist, ebensowohl wie

IV.)

Alle ständige Natural-Gefällen an Federvieh, Wachs, Ohley und dergleichen, welche nicht in Natur geliefert, vielmehr in Geld bezahlet werden, wie solches ehemahlen nach

einem gewissen Anschlag im Achtzehn-Gulden-Fuß bezahlt, auch nach diesem Fuß zum Theil in die Steuer-Abzüge gebracht, bishero aber im Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß bezahlt worden, fürohin im Zwanzig-Gulden-Fuß erhoben und berechnet werden sollen.

Wie Wir dann auch wegen derer

V.)

von Kaiserlicher Majestät und dem Reich neben dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel zu Lehen tragenden Zoll zu Wasser und zu Land, Gülden-Wein, und Popparter Werth-Pfenning, so viel Wir dermahlen noch mit gedachtem Fürstlichen Haus in gemeinschaft haben, es bey dem dabey annoch bestehenden älteren Münz-Fuß und Herkommen lediglich bewenden lassen, in Ansehung der Uns in Unseren Fürstlichen Landen privative zukommenden Land-Zöllen aber dieselbe, so wie sie vorher im Achtzehn-Gulden-Fuß, und nachher im Zwanzig-Gulden-Fuß, in jüngern Zeiten aber im Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß erhoben worden, in dem Hessen-Casselischen, auch in einigen benachbarten Landen noch in schwerem Fuß erhoben worden, ebenwohl im Zwanzig-Gulden-Fuß wieder einnehmen, zu dem Ende die dazu erforderliche geringere Scheide-Münzen nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß verfertigen lassen, und die Zeit, wann diese Erhebung im Zwanzig-Gulden-Fuß angehen solle, durch eine weitere Verordnung bestimmen wollen, als bis dahin es in diesem Punkt bey der bisherigen Einrichtung gelassen worden.

Damit auch

VI.)

in Ansehung der benachbarten Herrschaften alle Beschwernisse verhütet werden; So wollen Wir, daß so viel

die

die Gemeinschaften mit andern Herrschaften betrifft, von Unsern Regierungen mit denen Mit-Herrschaftlichen Regierungen und Canzleyen zuvorderist communiciret, und dieselbe zu einer gleichen Einführung eingeladen, im Weigerungs-Fall aber zu Unserm Antheil auf der Einführung bestanden werden solle.

In so weit aber Unsere Fürstliche Renth-Cammer in benachbarter Stände Landen ständige und andere dergleichen althergebrachte Gefälle einzunehmen hat, so ist entweder in dergleichen Landen der Zwanzig-Gulden-Fuß, oder Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß eingeführet, in jenem Fall wird die Erhebung in solchem Fuß ohnehin keinen Anstand finden, in diesem Fall aber soll die Erhebung noch zur Zeit nach dem in diesen Landen eingeführten Fuß geschehen, dagegen aber sich sobald erkundiget werden, ob dergleichen Herrschaften in Unsern Fürstlichen Landen nicht ebenwohl dergleichen Gefälle zu beziehen haben? Womit es sodann eben so gehalten werden soll, wie es mit den Unsrigen in ihren Landen gehalten wird.

Im übrigen lassen Wir es

VII.)

noch zur Zeit, und bis in den Creyßen, oder durch einen Reichs-Schluß eine allgemeine Uebereinkunft getroffen, oder ein anderes von Uns aus Landesfürstlicher Hoheit verordnet werden wird, in Ansehung der Verwilligungs-Geldern, Trank-Steuern-Contribution- und Frohnd-Geld, bey allen Temporal Geld-Beständen, wie auch bey denjenigen ständigen Geld-Zinsen und Gefällen, welche erst währendem Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß aufgekommen sind, bey dem Vier-

und Zwanzig-Gulden-Fuß bewenden, behalten Uns aber vor, diese Unsere Verordnung nach Befinden der Umständen, zu ändern, zu mindern, und zu mehren, und haben sich Unsere Collegia, Regierungen, Renth-Cammer, Ober-Forst-Amt, Justitz- und Renthey-Beamten, auch Gerichts-Herrn darnach zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Urkundlich, Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Insiegels. So geschehen Pirmasens den 7. April 1777.

L.S.

LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

Commun-Schulden. 161 3

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall des Kayserl. Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir mehrfältig, jedoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß die Communen zu allerley auch unnüzen Ausgaben nach ihrem Willkühr Capitalien aufgenommen, und die meisten sich endlich eine solche druckende Schulden-Last aufgehalset, daß es schwer hält, selbige in vielen Jahren daraus zu retten; Wir aber nicht gemeynet sind, einem solchen zum Nachtheil und völligen Ruin Unserer getreuen Unterthanen gereichenden Unwesen fernerweit nachzusehen: So haben Wir zu verordnen gnädigst für gut befunden, daß in Zukunft in Unseren sämmtlichen Landen keine Commun, es sey Stadt, Flecken oder Dorf, auch nicht das geringste Capital ohne Vorwissen und Genehmigung Unserer Fürstlichen Regierun-

gierungen aufnehmen; diese aber solches nach wohlerwogenen Umständen nicht anderst, als wo es die Nothdurft erheischet, gestatten; jederzeit aber auf was Art, und binnen welcher Zeit die Commun das Capital wieder abzutragen hat, bestimmen sollen, wie dann derjenige, welcher dergleichen ohnbewilligte Aufnahme thun wird, um 30. Rthlr., die Beamten aber, die solches bey Abhör der gemeinen Rechnung paßiren lassen, um 50. Rthlr. bestraft werden sollen, welche Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen, und darauf stet und fest zu halten.

Damit aber auch Unsere Regierungen in den Stand gesetzet werden, die Noth- oder Unnothwendigkeiten derer Aufnahmen und die Art und Zeit der Ablage gründlich zu beurtheilen, und mit Bestand zu bestimmen: So sollen Unsere Beamten ohnerfordert bey jedesmahlig nachsuchender Erlaubniß um dergleichen Aufnahme berichten:

a) Ob die Gemeinde genothwendiget sey, das nachsuchende Capital aufzunehmen?

b) Worzu dieselbe ein solches verwenden wolle?

c) Ob sie sonsten Schulden habe, und wie viel solche betragen?

d) Ob die Gemeinde im Stand seye, solche aus ihren gemeinen Mitteln abzutragen, oder ob sie solche in deren Ermangelung aus ihren Säcken durch einen Umsatz in der Gemeinde bestreiten müssen?

162 3

c) Wie viel Zeit, in so ein- als anderem Fall zur Wieder-Ablage erfordert werde? und wobey sie jedesmahl die letzte abgehörte Rechnung zur Einsicht beyzulegen hätten. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Darmstadt, den 6. December 1776.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. v. Moser. A. P. Heße. Miltenberg. Schulz.

Gemeinde Schulden betr.

163

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Was Wir unterm 6ten December vorigen Jahrs für eine gnädigste Verordnung über die fernere Geld-Aufnahmen derer Gemeinden in Unsern Fürstl. Landen erlassen, solches wird Euch noch wohl errinnerlich seyn.

Nachdem nun die von Uns gnädigst angeordnete Land-Commißion zu ihrem Haupt-Endzweck mit hat, daß jedes Orts gemeine Schulden abgetragen werden, mithin es auch unumgänglich nöthig bleibt, daß solche von denen neuen Schulden-Aufnahmen jedesmalen vorher erst Wissenschaft erhalte, mgsen solche ohnehin, da sie die Vermögens-Umstände und ganze öconomische Verfassung jeder Gemeinde untersuchet, am zuversichtlichsten zu beurtheilen im Stande ist, ob in vorkommenden Fällen eine Schulden-Aufnahme räthlich und nothwendig, oder ob die erforderliche Summe nicht anderwärts aus dem gemeinen Vermögen selbst annoch herzunehmen stehe;

Als befehlen Wir hiermit gemessenst, daß Ihr in dem Euch gnädigst anvertrauten Amte diejenige Gemeinden, welche in Zukunft Geld entlehnen wollen, dessen ernstlichst bedeutet,

tet, und Ihr die von ihnen deßhalb bey Euch stetshin vorher erst zu übergebende Memorialien mit Eurem ohnverlängten gutachtlichen Bericht an Unsere Land-Commißion einsendet; welche hierbey das nöthige nach der bereits emanirten Verordnung vom 6ten December anni præt. wahren und ihr kurzes und zweckmäßiges Bedenken über die Aufnahme nebst dem Memorial und Amts-Bericht an diejenige Unserer Regierungen, wohin die Sache gehöret, abgeben wird, die sofort nach der Lage der Umständen der supplicirenden Commune den Consens entweder zu ertheilen oder abzuschlagen hat. Würden inzwischen die Gemeinden bey sich ereignenden Gelegenheiten dieser Unserer aufs wahre Wohl der Unterthanen lediglich abzweckenden neuern Verordnung nicht pünctlich nachleben, und dennoch ohne den kaum berührtermasen vorerst auszuwürkenden Consens ferner Geld aufnehmen, dann sollen dergleichen Schulden von Unserer Land-Commißion bey der jährlichen Revision der gemeinen Rechnungen nicht als gemeine Schulden angesehen, sondern schlechterdings gestrichen, und Schultheiß, Gericht, Burgermeister und Vorsteher zur alleinigen Wiedererstattung des aufgenommenen Geldes alsbalden angehalten, auch noch ausserdem mit einer Strafe von Zwanzig Reichs-Thaler beleget werden, die Ihr von ihnen hierauf ohnnachsichtlich beyzutreiben habt. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt, den 31. October 1777.

Ad speciale mandatum SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar, und Geheimde-Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg. W. G. von Moser.

Gemeinds-Gravamina betreffend.

164

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher mißfällig wahrzunehmen gehabt, wie daß unter andern auch die Einkünffte derer Gemeinden durch viele, öfters nur von einzeln Vortheil suchenden Gemeindsleuten gegen andere Gemeinden oder Privat-Personen angesponnene Processe, und durch die dabey vorkommende Diäten und Zehrungen zur Ungebühr verschwendet worden.

Nachdem nun ein- vor allemal die häufig eingerissene Mängel und Gebrechen in dem gemeinen Haushaltungs- und Rechnungs-Wesen gebessert, und eine nützlichere und genauere Verwaltung derer Gemeinden-Güther in Unsern Fürstlichen Landen eingeführet werden soll; Als verordnen Wir hierdurch gemessenst, und zwar

Erstlich: soll hinführo kein dergleichen Proceß auf Kosten der Gemeinden geführet werden, es hätten dann wenigstens jedesmalen Zwey Drittheile aus der Gemeinde, wie es ohnehin Rechtens, die Vollmacht zu dem Rechts-Streit unterschrieben, welche sofort Schultheiß und Vorsteher der

Gemein-

Gemeinde Unseren Fürstlichen Beamten vorlegen, und die Erlaubniß zu dem anzufangenden Proceß einholen sollen. Der Beamte hat aber, ehe er die verlangte Erlaubniß ertheilet, die Sache nach allen Umständen wohl zu prüfen, und alles anzuwenden, damit der Proceß entweder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf eine sonstige weniger kostspielige Art beigeleget werde. Wenn jedoch

Zweytens: bey einer Gemeinde ein solcher Rechts-Streit ganz unvermeidlich und alle vorbeschriebene Puncte beobachtet worden sind; dann sollen gleichwohl keineswegs die Kosten dazu aus denen gemeinen Einkünften genommen, sondern, daß ein jeder in der Gemeinde sogleich erfahre, was der Proceß kostet, allemal künftighin, wenn vorher bey dem Beamten Erlaubniß eingeholet worden, aus der Gemeinde, entweder nach dem Contributions-Fuß, oder auf den Mann, wie nachdem das objectum litis qualificirt ist, erhoben werden.

Damit nun dieser zum Besten Unserer Unterthanen lediglich abzweckenden ernstlichen Willens-Meinung in allen Stücken bey Vermeidung schwerer Strafe nachgelebet werde; Als soll solche von Unsern Fürstlichen Beamten alsbalden publicirt und jeder Gemeinde ein Exemplar zu ihrer unterthänigsten Befolgung zugetheilet werden. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels. Darmstadt den 7. November 1777.

Ad speciale mandatum SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar, und Geheimde-Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg. W. G. von Moser.

165

Policey-Ordnung

vor die

Stadt und Vestung Gießen.

Gießen 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch-Kayserl. Majest. bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas,- auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Nachdeme Unsere Landesvätterliche Sorge hauptsächlich dahin gehet, daß die Glückseeligkeit Unserer Unterthanen in allen Stücken befördert, und hiervon ein grosser Theil derselben ab-

166

hängt, wann der Nahrungs-Stand blühender gemacht wird, Handel und Wandel empor kommet, der fleißige Unterthan zur Arbeit noch mehr angereizet, der träge hingegen darzu angestrenget, gute Zucht und Ordnung in allen Ständen verschaffet und erhalten werde, wasmaßen Wir dies Mittel hierzu am dienlichsten finden, und befehlen dahero gnädigst:

§. 1.

Daß eine beständige Policey-Deputation aus allen Ständen Unserer Stadt und Vestung Gießen niedergesetzet werde, welche aus folgenden Personen, die allwöchentlich auf einen unter Ihnen ein- für allemal festzusetzenden ohnabänderlichen Tag zusammen kommen, und keine ohne die erheblichste und ohnverschiebliche Ursachen und Verhinderungen nie ausbleiben dörfen, bestehen soll, und zwar

Dem zeitigen Commendanten der Stadt und Vestung Gießen, welchem ohnerachtet Unsere Fürstliche Regierung daselbst von jeher das Directorium geführet, und hergebracht, doch zu Beförderung dieser so höchstnöthigen- als heilsamen Anordnung das Condirectorium, auch wenn er sich in eigener Per-

Person dabey einfinden wird, der Vorsitz seinem dermaligen Caracter und Rang nach= überlassen werden soll.

Sofort von Seiten Unserer dasigen Regierung Unserem Fürstlichen Regierungs=Rath Heß quà Deputato perpetuo, ferner

Einem Deputirten von Unserer dasigen Universität,

Unserem dasigen zeitigen Ober Amts= Verwalter, Ober=Schultheißen, Stadt=Syndico,

Burgermeister, und endlich

dem Stadt=Schreiber quà Actuario.

§. 2.

In Sachen, welche sich auf die Gerichtsbarkeit dieser Policey=Deputation einschränken, stehen alle und jede Personen ohne Ausnahm unter Derselben, als einem Foro mixto. Es muß dahero Jedermann auf Erfordern vor dieser Commission erscheinen, sich verantworten, und deren Urteil, wie überhaupt allen von derselben in Policey=Angelegenheiten ergehenden Befehlen und Verfügungen unterwerffen: Doch wird denen Honoratiori-

rioribus und anderen, so wegen hinlänglichen Verhinderungen abgehalten werden, gestattet, einen Bevollmächtigten zu stellen.

Würckliche immatriculirte Studiosi, in so fern sie denen Studiis allda noch würcklich mit Frequentirung derer Collegiorum obliegen, nebst denen Candidaten, welche sich des Examinis oder der Promotion halben daselbst aufhalten, bleiben von dem Foro der Policey-Deputation ausgeschlossen, und hat der jedesmalige Rector Magnificus dieselbe nach den Policey-Gesetzen in den Schranken zu halten; Falls aber selbige ganz ausserordentliche Unruhen und Excessen, besonders vnitis viribus auszuüben sich unterfangen würden, hat die Policey-Deputation die Hände mit einzuschlagen, und zu deren Abwendung und Beruhigung des mit interessirten Publici die erforderliche ernstliche Vorkehrungen zu thun, die Bestrafung selbsten aber dem foro Academico anheim zu geben.

§. 3.

Bey dieser Policey-Commission sollen alle vorkommende Sachen so kurz, als möglich, abgethan werden. Jederman soll sich mündlich verantworten, und die Resolu-

solution nach der Mehrheit der Stimmen abgefasset, und durch den zeitigen Stadt-Schreiber in das zu haltende Protocoll notiret werden.

§. 4.

Gegen dasjenige, was von der Policey-Commission erkannt, oder verfüget wird, findet kein Remedium suspensivum statt; jedoch soll es einem jeden, der sich gravirt zu seyn glaubet, unbenommen bleiben, sich an Uns supplicando zu wenden, worauf Wir die Policey-Commission mit ihrem pflichtmäßigen Bericht hören, und darauf Unsere gnädigste Resolution derselben zu ihrer unterthänigsten Nachachtung bekannt machen lassen werden.

§. 5.

So wie diese Policey-Commission auf Ordnung und Zucht in allen Ständen ein wachtsames Augenmerk zu nehmen hat, so liegt ihr auch dieses besonders ob, daß die Victualien, als Brod, Fleisch, Frucht, Mehl, Eyer, Butter, Käß, Obst, Geflügel, Linsen, Erbsen, und andere dergleichen Waaren in solchen Preiß gesetzet werden, daß Käufer und Verkäufer dabey bestehen können, wes

168

wes Endes wegen des Fleisches und Brodes zwar beständig ein gewisser Tax beybehalten, in Ansehung der übrigen Feilschaften aber Unsere Policey-Deputation dahin Sorge zu tragen hat, daß dieselbe zu allen Zeiten genugsam und in billigem Preiß zu haben, und erst alsdann, wenn in besonderen ausserordentlichen Fällen allzu sehr und über Gebühr damit gesteigert werden sollte, ein besonderen Tax auf eine- den Umständen nach bestimmte Zeit zu machen hat. In Ansehung des Fleisch-Taxes ist hauptsächlich auf den Einkaufs-Preiß des Viehes und andere damit verknüpfte Kosten, und zugleich auf den in der Nachbarschaft subsistirenden Preiß zu reflectiren, weilen von andern und Gießer Metzgeren in einerley Gegend und einerley Preiß eingekaufet wird. Bey dem Ochsen- und Hammels-Fleisch ist auf die Qualität desselben einige Rücksicht zu nehmen, und bey besonderen Umständen, das von der besten Gattung in dem Tax in etwas höher zu bestimmen, jedoch aber auch darauf zu sehen, daß das geringe nicht darunter gemischet, und ganz schlechtes gar nicht geschlachtet und verkauft werde. Die festgesetzte Taxe soll sofort in die gedruckte Marckt-Zettel eingeschrieben, publiciret, und von den Beckeren und Metzgeren an die Tafel ihres La-

dens

dens angeschrieben werden: Sollte aber demohngeachtet Käufer und Verkäufer von dem festgesetzten Preiß abgehen; so sind Erstere mit 3 fl Letztere aber mit 10. Rthlr. ohnnachläßiger Strafe zu belegen, und solche bey weiteren dergleichen Vergehungen zu dupliren, die Unvermögende aber anzuhalten, solche mit Schanz-Arbeit abzuverdienen.

§. 6.

Alle Uebertrettungen der Policey-Verordnungen sind auf der Stelle nach Befinden, entweder mit Geld, Gefängnüß, und Austrommelen, eine wiederhohlte Contravention aber ist mit verdoppelter Buße zu bestrafen, muthwillige und boshafte Kinder aber sollen durch die Policey-Knechte und Bettel-Vögte öffentlich gezüchtiget werden.

§. 7.

Von denen eingehenden Strafen soll dem Policey-Diener, wenn er den Contraventions-Fall angezeiget hat, oder bey einer Visitation mitgewesen, der dritte Theil der Strafe Salarii Loco gereichet; das übrige aber von dem zeitigen Burgermeister eingenommen, nöthige Ausgaben davon bestritten, und der allenfalßige Rest

an die Behörde geliefert werden. Am Ende eines jeden Jahres ist hernach über alle eingenommene Strafen richtige Rechnung vor der Policey-Commission zu stellen, und nach dem Straf-Protocoll zu justificiren.

§. 8.

Damit es nun in Unserer Stadt und Vestung Giessen an Lebens-Mittelen niemals fehle; so wiederholen Wir die allschon ergangene Verordnungen, daß alle Victualien, so in dem Ober-Amt Gießen, Hüttenberg, Busecker Thal, Allendorf an der Lumda, und Gericht Rabenau, die Landleute entbehren können, zum freyen Markt allwochentlich Dienstags und Samstags in besagte Stadt Gießen gebracht, und keine Aufkäufer, welche die Victualien in andere Länder schleppen, gedultet werden sollen, gegen welche im Betrettungs-Fall mit Confiscation der Waare und Gefängnüß-Strafe zu verfahren ist.

§. 9.

Um diese Absicht nun zu erreichen wird denen Beamten derer benanten Aemtern anbefohlen, dafür zu sorgen, daß alle entbehrliche Victualien zur Subsistenz

Un-

Unserer Regierung, Universität, und Garnison zu Giessen dahin gebracht werden, anbey auf alle Aufkäufer, welche die Absicht haben, die Victualien außer Land zu bringen, aufmerksam invigiliren, und, im Falle solche auf der That ertappt werden, sogleich mit der Waare arretiren zu lassen, und an Unsere Policey-Commission nacher Gießen gefänglich einzuschicken.

§. 10.

Sollte aber aus diesen sogenannten Küchen-Aemteren nicht so viel Victualien, als erforderlich sind, geliefert werden können, so sollen auch nach der 1720., und nachhero nochmahlen ergangenen Verordnung auf blose Bekanntmachung der Policey-Commission die Beamte der Aemter Königsberg, Blanckenstein, Biedenkopf, Burggemünden, Grünberg, und Homberg an der Ohm die Unterthanen anweisen, ihre übrige Victualien auch nacher Gießen zu bringen: Jedoch verstehet sich solches nur bey ganz ausserordentlichen Nothfällen. Der Handel nacher Marburg aber soll ohne Unsern besonderen Befehl nicht geschlossen, oder gehemmet werden, es seye dann, daß man ex capite retorsionis ein anderes zu statuiren gemüßiget werde.

170

§. 11.

Ferner wird um diesen Zweck zu verfolgen Unserer gnädigst verordneten Policey-Commission die specielle Gewalt ertheilet, tüchtige Taxatores, Markt-Meistere, Policey-Diener, Visitatores, Schützen, und Nachtwächter anzunehmen, treulose und meineydige hingegen abzusetzen.

§. 12.

Was aber die Fälle betrift, worunter die Policey-Commission zu erkennen oder zu verfügen hat, so sind solche hauptsächlich diese:

a.) Aufsicht auf Maas, Ehl, und Gewicht, und Bestrafung derer desfallsigen Defraudanten.

b.) Bestimmung des Fleisch- und Brod-Taxes, und Aufsicht, daß solches in quantitate et qualitate genug und gut seye.

c.) Die Sorge für genugsame Victualien, und nach Umständen deren Preises-Bestimmung, auch

d.) die damit verknüpfte besondere Aufsicht auf die Märkte.

e.)

e.) die besondere nähere Aufsicht und Verfügung über die Feuer-Stätte, und bey entstehenden Feuers-Brünsten.

f.) Die Säuber- und Reinigung derer Straßen, auch derer Pflaster-Unterhaltung.

g.) Das Getränk, Wein, Bier, und Brandewein, dessen Untersuchung und Taxation.

h.) Verhütung alles ungebührlichen Steigens in Handel und Wandel.

i.) Insonderheit die hin und wieder einschleichende usurarische Pravität.

k.) Aufsicht und Bestrafung derjenigen, welche die Kleider- und übrige Ordnungen überschreiten.

l.) Abhaltung alles liederlichen Gesindels, besonders die Abschaffung des schädlichen Bettelens.

m.) Die Unterhaltung tag- und nächtlicher Ruhe, und Sicherheit auf denen Straßen, und in öffentlichen Häußeren, wobey zugleich besagte Policey-Commission auf die- von Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren erlassene Policey- und andere von Ihnen und Uns ergangene und annoch ema-

nirende höchste Landes-Ordnungen, so weit dieselbe ganz, oder zum Theil in das Policey-Wesen einschlagen, verwiesen wird, zu welchem Ende sie diese Verordnungen zu sammelen, in ein Convolut heften zu lassen, und darnach zu verfahren; so fern es aber nach den unterschiedenen local-Umständen in ein- und anderen Puncten eine Aenderung bedürfte, davon zu weiterer Verordnung zu berichten hat.

Wann aber bey denen Policey-Verhören Contestationes, welche Jura partium betreffen, vorfallen, so sind solche von der Commission sofort ab- und zur Entscheidung an das ordentliche Forum zu verweisen, wohin alsdann auch ex connexitate Causae die dabey etwa vorkommende Strafen gehören. Uebrigens hat zwar die Policey-Commission über die auf öffentlicher Straße, oder in Gast- und Wirths-Häußeren vorfallende Excessen und Injurien zu cognosciren, und nach Beschaffenheit zu bestrafen, alle andere Fälle aber, welche sonst in Häuseren geschehen, oder zur Peinlichkeit gehören, und eine schwere Leibes-Strafe nach sich ziehen, bleiben ausgeschlossen.

§. 13.

§. 13.

An denen bestimmten Markt-Tägen sollen alle einkommende Victualien auf öffentlichen Markt feil gestellet werden, und wird das Hausiren vom Monath May, bis Ende September, nach 10. Uhr, in denen übrigen Monathen aber nach 11. Uhr, und auch in anderen Tägen zwar gestattet, bey gemelter Strafe der Confiscation und bey 3. Gulden Geld-Buße gegen den Käufer und Verkäufer über den allenfallsigen Markt-Preiß zu gehen verbotten, das Aufkaufen und Parthieren der Victualien zum Versenden an Ausländeren, noch mehr aber zum anderweiten Verkauf und wucherlichen Handel damit ist Jederman ohne Unterschied bey dergleichen vorbemelten Strafe und der Confiscation untersagt und verbotten: Es soll auch kein Unter- und Aufkäufer gedultet werden, außer denenjenigen, welche sich vorher bey besagter Policey-Commission deshalb angemeldet, und einen Erlaubniß-Schein darzu erhalten. Inzwischen aber wird ersagten Unterkäufern aller Aufkauf vor respective 10. und 11. Uhr bey 3. fl. Strafe und Confiscation der Waare verbotten, welcher Straf sich dann auch dieselbige sowohl, als auch Jederman, welcher denen zum Markt tragenden Unterthanen bis an- oder

172

vor die Thore entgegen gehen, und die Waare abkaufen, oder an gewisse Orte zu bringen bestellen wird, zu gewärtigen haben.

§. 14.

Die Policey-Commission soll auch dafür sorgen, daß gutes tüchtiges Bier gebrauet, und unverfälscht verzapfet, schlechtes und untaugliches weggenommen, und an Armen gegeben, oder, wann es der Gesundheit schädlich ist, vors Vieh verkauft, und das dafür erlöste Geld gleichfalls, mit Vorbehalt der Herrschaftlichen Strafe, an die Armen gegeben werden. Gleichwie dann die Bier-Verzapfere nochmahlen hiermit angewiesen werden, ihr Bier nicht ehender, als bis solches probirt, tüchtig befunden, und tariret worden, zum Verzapfen anzustecken, auch beym Ausschenken dessen, so wie bey allem übrigen Getränke, sich keines andern- als geeichten Geschirrs bey Strafe der Confiscation sämtlichen Vorraths, sich zu bedienen.

§. 15.

Denen Beckeren ist nach dem Steigen und Fallen des Frucht-Preises von Zeit zu Zeit der Weck- und

Brod-

Brod=Tax zu bestimmen: Hierauf nun, so wie auf alle Puncte dieser gnädigsten Verordnung soll von dem Ober=Schultheiß und denen Policey=Knechten öftere und unvermuthete Visitationen, und wenigstens alle 14. Tage bey 5. fl. Strafe unternommen, bey den Contravenienten das zu leicht gebackene Brod und Weck für das Armuth sogleich confiscirt und weggenommen, die Becker aber mit einer ihren Vergehungen angemessenen schärfern Strafe angesehen und belegt werden. Die Becker=Zunfft ist ferner anzuhalten, daß sie jederzeit einen Frucht= und Mehl=Vorrath haben müssen, welchen der Markt=Meister öfters zu visitiren, und den Befund der Commission anzuzeigen hat.

Auch hat gedachter Markt=Meister genau darauf zu invigiliren, damit die Becker, wann sie erst einen gnugsamen Vorrath eingekauft haben, nicht selbst zu Erhaltung geringern Gewichts, die Früchte auf dem Markt vertheuren: Des Endes dann dem Publico der Vorkauf vor den Beckeren eingeräumet wird, so daß letztere erst, jedoch gleich nach 10. Uhr Frucht auf dem Markt einkaufen dörfen. Und weilen seit geraumer Zeit der Gießer Frucht=Markt fast in gänzlichen Abgang gekommen, woran das Aufkaufen der Becker auf

dem Lande die alleinige Ursache ist; Als wird denenselben sothanes Aufkaufen der Früchte in dem Ober-Amt Gießen und Hüttenberg hiermit ausdrücklich untersaget, und verboten, bey Straf der Confiscation.

§. 16.

Sollen die Metzgere angehalten werden, jederzeit gutes frisches Fleisch von allen Gattungen sich zu halten, und, wann daran Mangel erscheinen sollte, soll die Commission Macht haben sie zu bestrafen, und, wann solches von keiner Würkung ist, ihnen das Handwerck gänzlich zu legen, und die Land-Metzgere und Juden schlachten, und Fleisch in die Stadt bringen zu lassen. Wie dann die Metzgere zur genauen Befolgung ihres Zunfft-Briefes, besonders des unterm 22ten Januarii 1728. ergangenen Reglements nochmal ausdrücklich angewiesen werden.

§. 17.

Auch ist denen Metzgern verbotten, das lebendige Vieh an andere, als Einwohnere, die es im Hauß consumiren, wieder zu verhandeln. Wann sich auch

ein

ein Metzger gelüsten liesse, mangelhaftes Vieh zu schlachten, worunter auch die allzu kleine und zu junge Kälber, die keine 3. Wochen alt sind, oder unter 30. Pfund wiegen (angesehen keine dererselben mehr unter 30. Pfund geschlachtet werden sollen) mit zu rechnen sind; so soll ihme das Handwerck gelegt, und er überdas noch nach Befinden mit Geld oder Schanz-Arbeit und Gefängnüß bestraft werden.

§. 18.

Die Wein-Wirthe müssen ohnverfälschten Wein bey Strafe zapfen; wobey die Policey-Commission dem Urtheil unpartheyischer Kenner zu folgen hat. Alle Bouteillen und Schenk-Geschirr sollen geeichet seyn. Auch hat die Commission denen Gast-Wirthen die Taxe zu bestimmen, was sie für Logis, Holz, Licht, Aufwartung und Speise nehmen sollen, und solche Taxation an alle Stuben-Thüren in denen Wirthshäußern affigiren zu lassen.

Desgleichen sollen die Brandewein-Verzapfere hiermit angewiesen seyn, ihren Brandenwein ehender nicht, als bis er probirt, probmäßig befunden, und taxirt seyn wird, auszuschenken, auch dabey sich keines andern

174

als geeichten Geschirrs zu gebrauchen, bey Strafe der Confiscation jedesmaligen Unterlassens.

§. 19.

Nächtliche Gelage und Schmausereyen, die in denen Wirthshäußeren und Schenken gehalten werden, sind ohne Ansehen der Person verbotten, und deswegen sowohl der Wirth, als auch die Gäste jedesmalen mit 5. fl. zu bestrafen.

§. 20.

Da auch bishero kein ordentlicher Gemüß-Markt in Gießen gehalten worden, und diejenige Privati, welche keine eigene Gärten besitzen, ihr Gemüß auswärts in solchen haben mit vielem Zeitverderb holen lassen müssen; so hat diese Policey-Commission dahin Sorge zu tragen, daß auch ein ordentlicher Gemüß-Markt errichtet werde, und ein jeglicher dasjenige, was er zu seiner Nothdurft brauchet, haben könne.

§. 21.

Soll die Policey-Commission darauf sehen, daß sich

sich geeichtes richtig Maaß und Gewicht, und keines andern bedienet werde, diejenige aber, welche sich des richtigen und geeichten Maaßes und Gewichts nicht bedienet haben, oder betrüglich zu Werke gegangen sind, wann solches bey einer Visitation oder andern Gelegenheit bey ihnen gefunden wird, = jeden nach befindenden Umständen mit 5. 10. 20. 30. und mehreren Gulden, welche die Unvermögende mit Schanz=Arbeit abverdienen sollen, und Confiscation des Maaß und Gewichts bestrafen: Des Endes ein zeitiger Ober=Schultheiß nach seiner Instruction die Ehlen und Gewicht der Krämer, Metzger, Becker, und anderer mehrmalen ohnverwarneter Dingen zu examiniren hat.

§. 22.

In Ansehung der Taglöhner und sonstiger Arbeiter ist die Verfügung zu treffen, daß der Lohn, welcher nach den pretiis rerum in letztem Krieg gestiegen, nach dem jetzigen Fall wieder nach dem vorigen Fuß gesetzet werde.

§. 23.

Die Reinigkeit der Straßen ist nicht minder ein Gegenstand der Policey-Commission: Die Policey-Knechten haben darauf zu sehen, daß jeder Innhaber eines Haußes, so weit dasselbe gehet, die Straße wochentlich 2mal, nemlich Mittwochs bis Morgens 9., und Samstags bis Mittags höchstens 2. Uhr ohnfehlbar reinigen lassen, nach Verfliessung dieser Zeit aber die Nachläßigen anzuzeigen, von welchen die Commission einen jeden ohne Ansehen der Person allemal 15. alb. Strafe anzusetzen, und auf der Stelle beytreiben zu lassen, auch übrigens darüber zu halten hat, daß die so häufige vor und bey denen Häußern befindliche Misten-Stätten, so viel möglich, abgeschafft, oder doch eingeschränkt, und mit Pallisaden versehen werden.

§. 24.

Sodann hat Unser Regierungs-Rath, welchem das Departement der Policey übertragen ist, Unserer Regierung die Policey-Veranstaltungen von Zeit zu Zeit zu referiren.

§. 25.

§. 25.

Auch sind Uns diejenige Fabricanten und Krämer, welche erweißlich die mehreste Landes-Producten im Lande verarbeiten lassen, und ausser Land debitiren, von Jahr zu Jahr anzuzeigen, damit Wir sie durch Belohnung, oder sonsten zu diesem löblichen Geschäffte aufmuntern können.

§. 26.

Schließlichen verordnen Wir noch, und gehet Unsere gnädigste Gesinnung dahin, daß diese Policey-Commission des Policey-Weseus auf alle Arten mit möglichstem Fleiß sich annehmen solle, und sich die Wohlfahrt, besonders der Stadt Gießen angelegen seyn lassen: wogegen Wir sie Unserer Gnade und Schutzes gegen alle ungegründete Calumnien, oder ihnen zugefügte Beleidigungen versicheren.

Dahingegen sie nach dieser Unserer Ordnung und gnädigsten Gesinnung sich unterthänigst zu achten, und darüber in allen Stücken zu halten haben.

Urkund-

-176

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Geheimen Insiegel.

Darmstadt den 15ten Martii 1776.

Ludwig.

Landgraf zu Hessen.

L.S.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch-Kayserl. Majest. bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preussischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bishero verschiedentlich mißfällig zu vernehmen gehabt, auch so gar bey Uns darüber Klage geführt worden, daß ein grosser Theil derer auf Unserer Universität Giessen Studirenden die Colleg-Gelder entweder gar nicht, oder doch ganz unordentlich, und gemeiniglich erst bey dem Abzuge, durch äusserste Zwangs-Mittel angetrieben, bezahle, und das von ihren Eltern oder Vormündern zu richtiger und halbjähriger Bezahlung der Collegien empfangene Geld auf unnütze Art anderwärts verthue, und dadurch nachhero entweder zum Unfleiß und Vernachlässigung der Collegien verleitet werde, oder die Collegien bey einem solchen Docenten, welcher selbige, um sich nur eine Anzahl von Zuhörern zu verschaffen, umsonst lieset, unfleissig und ohne die gehörige Application höre, und sich dadurch zu einem künftigen unnützen Mitgliede des Staats bilde; ausserdem auch oft durch Factionen und Cabalen die Zuhörer für einen Docenten geworben, und dagegen andern Docenten abgespannt würden; und was dergleichen Gebrechen und Unordnungen mehr seyn sollen;

Inzwischen diesem Unfug, wodurch nicht allein vor das Publicum überhaupt, sondern auch insbesondere vor Lehrer und Lernende der gröste und nachtheiligste Schade erwächset, nicht länger nachgesehen werden kann; So haben Wir aus Fürstlich Landesväterlicher Huld und Vorsorge Uns bewogen gesehen, nachstehende Verordnung zum wahren Besten der studirenden Jugend zu machen, und wegen genauer Befolgung aller darin enthaltenen Punkte den jedesmaligen Rectorem und Procancellarium Unserer Universität zu Commissariis perpetuis zu ernennen.

Es sollen nemlich 1) alle Werbzettul, die vor Anfang der collegiorum herumlaufen, wie auch überhaupt alle Werbungen zu collegiis, ein vor allemal verbothen seyn, dergestalt, daß ein Studiosus, welcher sich dergleichen unterstünde, sofort relegirt, der Docent aber, wenn er daran Antheil genommen, um 100. fl. gestraft werden soll. Unter nehmlicher Strafe soll auch kein Docent ein collegium priuatissimum über eine solche Wissenschaft, welche von einem oder mehrern Professoren im Lectionscatalogo zu einem collegio priuato angezeigt ist, zu lesen sich unterfangen.

gen.

gen. Was aber ein Docent publice und gratis lieset, darüber darf ein anderer Docent ein priuatissimum halten.

Es soll 2) ein jeder Docent nach vierzehen Tagen, und nicht eher, seine Zuhörer in jedem collegio sich auf einen besondern Bogen, (worauf der Docent, ehe sich die Zuhörer aufschreiben, das collegium, die Stunde und die Tage der Woche, woran es gelesen werden soll, nebst Bestimmung des gewöhnlichen honorarii, oder daß es gratis gelesen werde, eigenhändig zu notiren hat) aufschreiben lassen.

Kein Docent soll 3) ein Haupt-collegium umsonst zu lesen sich unterstehen, bey Strafe von 50. fl. die kleinern collegia aber, welche die Woche nur 2. oder 1. Stunde gehalten werden, sollen publice und gratis gelesen, und deshalb durch eine künftige Verordnung die Einrichtung dahin gemacht werden, daß ein jeder Professor alle halbe Jahre eins dergleichen lesen muß. Hört ein Studiosus bey dem nemlichen Docenten dasselbe collegium zum zweiten oder drittenmal, so ist er von nun an für jede Repetition nur die Hälfte des gewöhnlichen honorarii zu zahlen schuldig.

Wenn sich 4) zu einem collegio, welches bezahlt wird, 8. Zuhörer melden, so muß es der Docent lesen, vor eine geringere Anzahl aber kann er es, wenn er will, lesen. Jedoch sind zu einem medicinischen collegio, oder auch zu den kleinern, gratis zu lesenden, collegiis 4. Zuhörer hinlänglich, und darf sich der Docent nicht weigern.

Ein jeder Zuhörer ist 5) schuldig, das honorarium in den ersten 4. Wochen dem Lehrer zu zahlen, und hievon ist keiner ausgenommen, er habe dann a) seines Vaters halben wegen des reciproci ein gegründetes priuilegium, dergleichen aber die Giesser Stadt-Kinder nicht praetendiren können; oder er stehe b) mit dem Docenten in naher Blutsverwand- oder Schwägerschaft, welches aber von dem Belieben des Docenten abhängt, ob er ihm das collegium frey geben will, oder nicht; oder er beweise c) bey der Commission bedürfenden Falls seine Armuth durch beglaubte obrigkeitliche, oder sonstige glaubwürdige, Attestate, worauf demselben ein, von beyden Commissariis unterschriebenes, Attestat, um sich damit bey denen Docenten legitimiren zu können, unentgeltlich ertheilt werden soll.

Hiebey aber stehet 6.) keinem Docenten frey, jemanden für sich für arm zu erklären, oder ihm zu gratificiren, bey Strafe von 20. fl. für jeden Fall.

7.) Nach Ablauf des zu Bezahlung der Colleg-Gelder bestimten Termins von 4. Wochen sollen alle Docenten innerhalb 3. Tagen die sämtlichen Zettel aller von ihnen zu Stand gebrachten collegiorum, auch der vorhin gedachten kleinern, gratis zu lesenden collegiorum, nicht ausgeschlossen, an die Commission in originali, bey 50. fl. Strafe, einsenden, und in denen Zetteln der collegiorum, wofür honoraria bezahlt werden müssen, bey dem Namen eines jeden Zuhörers gewissenhaft und bey 20. fl. Strafe für jeden Studiosum, welchem man gratificiren wollen, bemerken, wer es bezahlt, oder wer sich durch ein von den Commissariis ausgefertigtes Attestat als arm legitimirt habe, oder wer aus einer andern, in nr. 5. enthaltenen, Ursache frey gehe.

Hierauf

Hierauf sollen 8.) die Commissarii denen Restanten, einen, nach den sich ergebenden Umständen abgemessenen billigen, jedoch kurzen, Termin zur Zahlung des honorarii anberaumen, und nach dessen fruchtlosen Ablauf mit dienlichen Mitteln fürschreiten: Z. E. daß ihm der Besuch des collegii verbothen, daß an seine Eltern, Vormünder oder an die Landes-Obrigkeit geschrieben, daß ihm die Stube versiegelt, daß er incarcerirt, auch bey beharrlicher Widersetzlichkeit mit Vorwissen des Senats relegirt, und die Sache an des Studiosi Landes-Obrigkeit berichtet werde. Und falls ein Studiosus es zur Klage kommen lässet, soll er den Pedellen für ihre Mühe und Gänge von jedem Gulden 2. bis 4. kr. an Gebühren zu erlegen schuldig seyn. Dem Secretario aber sollen für ein Schreiben an die Eltern, Vormünder oder die Obrigkeit 15. kr. gezahlt werden.

Ob Wir gleich übrigens zu Unsern sämtlichen Professoren das Zutrauen haben, daß sie auch ihres Orts ihr Amt und Pflichten gegen die sich ihnen anvertraute Studiosos vollkommen erfüllen, und die collegia treulich, fleißig und zum wahren Besten der Studiosorum lesen werden; so befehlen Wir doch, um Unsere Landesväterliche Vorsorge vor das Wohl der Studiosorum noch näher zu erkennen zu geben, hiemit Unsern Professoren ausdrücklich und ernstgemessen, daß 9.) kein Professor, bey Strafe von 100. fl., ein collegium, welches er in dem catalogo angezeigt hat, zu lesen verweigern soll, wenn sich die vorhin gedachte Anzahl von Zuhörern dazu meldet.

Bey nehmlicher Strafe sollen auch 10.) die collegia an dem, auf dem Lections-catalogo bemerkten Termin nicht nur pünktlich und ohne Stattfindung aller Prätexte, angefangen, sondern auch bis zu den Ferien fleißig gelesen, und nicht früher oder später geendigt werden. Zwar kommt es bey denen collegiis, welche über compendia gelesen werden, darauf nicht an, ob solche 1. oder 2. Tage früher oder später geschlossen werden; bey denen cursoriis, exegeticis und andern collegiis aber, wo kein gewisses compendium zum Grunde liegt, soll der Docent pünktlich bis auf den letzten Tag des Semestris lesen, und sich eigenmächtig keine Gränzen zu setzen berechtigt seyn, sondern so lange das Semestre währet, bis auf den letzten Tag zu dociren fortfahren.

Es sollen ferner 11.) die Studiosi das Recht haben, bey der Commission über folgende Stücke, in vorkommenden Fällen, sich beschwehren zu können:

A. Wenn der Docent ohne erhebliche Ursache, oder aus bloßem Prätext einer Unpäßlichkeit zu oft aussetzt.

B. Wenn der Docent mehrmalen entweder gar zu spät in die Stunde kommt, oder gar zu früh die Stunde endigt.

C. Wenn der Docent bey einem Theil der Wissenschaft oder des compendii gar zu weitläuftig, und bey dem andern dagegen gar zu kurz ist, daß sie nicht das Ganze nach einem gehörigen Ebenmaas erlernen.

D. Wenn der Docent durch schriftliche Dictata ihnen viele Zeit zum mündlichen Vortrage raubt.

E. Wenn

E. Wenn der Docent wohl gar das Colleg nicht zu Ende gebracht hat, oder ins folgende Semestre lesen will.

Wenn dergleichen Klagen bey der Commission angebracht werden, so soll dieselbe vorhero den Docenten mit seiner, binnen 24. Stunden einzureichenden, Verantwortung hören, und darauf an Uns unterthänigst und schleunig Bericht erstatten, worauf sodann, nach den Umständen, sowohl wegen der Strafe, als auch wegen Rückgabe des ganzen honorarii, oder eines Theils desselben, Unsere höchste Decision ungesäumt erfolgen wird.

Würde aber 12.) ein Docent durch langwührige Krankheit verhindert, seine angefangene collegia zu absolviren, so ist derselbe verbunden, in dem künftigen Semestri das rückständige in andern, für die Zuhörer bequemen, Stunden nachzuholen.

Sollte sich endlich 13.) der Fall zutragen, daß ein Docent vor absolvirten collegiis verstürbe, so sind des Docentens Erben das bezahlte honorarium, pro rata des unvollendet gebliebenen collegii, denen Studiosis zurückzuzahlen verbunden, und sollen die pränumerirende Studiosi wegen dieser, von der Commission zu bestimmenden, Rückzahlungs-Summe allen andern, sich allenfalls findenden, Gläubigern, die Beerdigungs-Kosten allein ausgenommen, vorgezogen werden.

Schließlich wird 14.) denen angeordneten Commissariis bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, ernstlich anbefohlen, auf alle obige Punkte treulich, gewißenhaft und ohne Ansehen der Person, auch ex officio zu invigiliren, und dafür zu sorgen, daß alles pünktlich befolgt werde; worüber und ob solches alles würklich geschehen, Wir der Commissariorum unterthänigst pflichtmäßigen Bericht beym Schluß eines jeden Semestris erwarten.

Auch soll 15.) diese Verordnung durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und davon jedem neuankommenden Studioso bey der Inscription mit den andern akademischen Gesetzen ein Exemplar zugestellet werden. Darmstadt den 10. April. 1777.

Ex Speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst

F. C. Freyh. v. Moser. A. P. Hesse.

Verordnung/

Wie es mit Sperrung der Statt-Thoren in Unserer Vestung Wiesen/ das gantze Jahr durch/ gehalten werden solle.

JANUARIUS.

VOn dem ersten dieses Monaths/ biß auf den 15 ten/ soll auf dem Wall/ bey dem so genänten Wall-Thor/ um halb vier Uhr das erste Zeichen und um vier Uhr das letzte Zeichen mit der Trommel gegeben/ und darauf so gleich das Thor gesperret werden/ diese Sperre soll währen biß 8. Uhr/ die andere helffte dieses Monaths/ wird das Thor ein viertel nach 4. gesperret/ und soll die Sperre währen biß um 8. Uhr/ alsdann soll das Thor gäntzlich geschlossen werden.

FEBRUARIUS.

VOn dem 1ten dieses Monaths/ biß den 15 ten Abends um halb 5. Uhr/ und den andern halben Theil dieses Monaths um 5. Uhr/ und währet die Sperrung biß 8. Uhr.

MARTIUS.

VOm ersten dieses Monaths/ biß den 15 ten um halb 6. Uhr/ und den andern halben Theil/ biß um 6. Uhr/ und währet die Sperrung biß um 9. Uhr.

APRILIS.

VOn dem 1ten dieses Monaths / biß den 15ten um halb 7. uhr / und den andern halben Theil biß drey viertel auf 7. uhr / und soll die Sperre währen biß 9. uhr.

MAJUS.

VOn dem 1ten dieses Monaths um halber 8. uhr / und den andern Theil biß um 8. uhr / und währet die Sperre biß um 10. uhr.

JUNIUS.

VOm 1ten dieses Monaths biß auf den 15ten um halb 9. uhr / den andern halben Theil des Monaths um 9. uhr / und soll die Sperre währen biß 11. Uhr.

JULIUS.

IN diesem gantzen Monath soll das Thor offen bleiben biß um 9. uhr / und die Sperre währen biß 11. Uhr.

AUGUSTUS.

VOn dem 1ten dieses Monaths biß den 15ten inclusivè, um 9. uhr / und den andern halben Theil des Monaths um 8. Uhr / und währet die Sperre / biß 11. uhr.

SEPTEMBER.

VOn dem 1ten halben Monath biß auf den 15ten um 7. uhr / und den andern Theil desselben um halb 7. und währet die Sperrung biß um 10. Uhr.

OCTOBER.

VOn dem 1ten halben Monat biß auf den 15ten um halb 6. Uhr / und währet die Sperre biß um halb 9. Uhr / und den andern Theil des Monaths um 6. Uhr / und währet die Sperre biß um 9. Uhr.

No-

Verordnung

Wie es
Mit Sperrung der Stadt-Thore in Unserer Vestung
Giessen
Das gantze Jahr durch gehalten werden soll.

JANUARIUS.

Von dem ersten dieses Monats biß auf den funffzehenden / soll auf dem Wall bey dem sogenannten Wall-Thor um halb vier Uhr das erste Zeichen / und um vier das letzte Zeichen mit der Trummel gegeben und darauf sogleich das Thor gesperret werden / diese Sperre soll währen biß 6. Uhr / die andere Helffte dieses Monats wird das Thor ein Viertel nach vier gesperret / und soll die Sperre währen biß um 6. Uhr / alsdann soll das Thor gäntzlich geschlossen werden.

FEBRUARIUS.

Von dem 1ten dieses Monats biß den 15. Abends um halb 5. Uhr / und den andern halben Theil dieses Monats um 5. Uhr / und währet die Sperrung biß 7. Uhr.

MARTIUS.

Vom 1ten dieses Monats biß den 15ten um halb 6. Uhr / und den andern halben Theil biß um 6. Uhr / und währet die Sperrung bis um halb 8. Uhr.

APRILIS.

Von dem 1ten dieses Monats biß den 15ten um halb 7. Uhr und den andern halben Theil biß drey Viertel auf 7. Uhr / und soll die Sperre wehren biß um 8. Uhr.

MAJUS.

Von dem 1ten dieses Monats um halber 8. Uhr / und den andern halben Theil biß um 8. Uhr / und währet die Sperre biß um 10. Uhr.

JU-

JUNIUS.

Vom 1ten dieses Monats biß auf den 15ten um halb 9. Uhr / den andern halben Theil des Monats um 9. Uhr / und soll die Sperre währen bis 11. Uhr.

JULIUS.

In diesem gantzen Monat soll das Thor offen bleiben biß um 9. Uhr / und die Sperre währen biß um 11. Uhr.

AUGUSTUS.

Von dem 1ten dieses Monats biß den 15ten inclusivè um 9. Uhr und den andern halben Theil des Monats um 8. Uhr / und währet die Sperre biß halb 11. Uhr.

SEPTEMBER.

Von dem 1ten halben Monat biß auf den 15ten um 7. Uhr / und den andern Theil desselben um halb 7. und währet die Sperrung biß um 9. Uhr.

OCTOBER.

Vom den 1ten halben Monat biß auf den 15ten um halb 6. Uhr / und währet die Sperre biß um halb 9. Uhr / und den andern Theil des Monats um 6. Uhr / und währet die Sperre biß um 8. Uhr.

NOVEMBER.

Vom 1ten halben Monat biß auf den 15ten um 5. Uhr / und den andern halben Theil des Monats um halber 5. Uhr / und währet diese Sperre biß um halb 7. Uhr.

DECEMBER.

Von dem 1ten halben Monat biß auf den 15ten um ein Viertel nach 4. Uhr und folgends hindurch um 4. Uhr / und währet die Sperre biß um 6. Uhr.

(1.) Wann nun zum andernmahl das Zeichen mit der Trommel gegeben und das Thor gesperret worden / und noch jemand herein will / soll derselbe / wann er zu Fuß gehet / ehe er herein gelassen wird / an den Examinatorn 3. Kreutzer in die dazu verordnete Büchse einlegen / dargegen von dem Examinatore ein Zeichen empfangen / und solches an den Officier von der Wacht über-

überreichen / welcher dann diejenige / so die Zeichen empfangen / passiren lassen solle.

(2.) So aber jemand zu Pferd ist / soll derselbe vor jedes Pferd / so viel er deren bey sich hat / 6. Kreutzer erlegen / und nach Uberliefferung der Zeichen / wie in dem vorigen Articul gemeldet / passiren.

(3.) So aber Carossen und Wagen ein passiren / zahlen dieselbe soviel 6. Kreutzer als Pferde davor sind / jedennoch / daß nicht mehr als vier Personen in einer Carosse, nebst dem dabey gehörigen Kutscher gut gethan werden / so aber sich mehr Personen dabey befinden / wird für die jede übrige Person 3. Kreutzer bezahlet.

(4.) Ein gleiches zahlen auch die jenige / so nach der Sperrung noch aus denen Thoren wollen / sowohl in Carossen / als zu Pferd und zu Fuß / und werden darunter verstanden Geist- und Weltliche / hohen- und niedern Standes / niemand ausgenommen.

(5.) Alle ordinaire Posten und Post-Wägen so auf die angesetzte Post-Tage ein und ausgehen / passiren ohne Entgeld / die extraordinaire Passagirs aber / so mit Post-Pferden nach der Sperrung abgehen und ankommen / zahlen wie andere auch.

(6) Weil an Sonn- und Festtägen Morgends das Thor gar nicht geöffnet wird / und es sich doch zuträget / daß zuweilen einer oder der andere erheblicher Ursachen halber hinaus zu lassen / so solle derselbige gegen das gewöhnliche Sperr-Geld / biß der GOttes-Dienst in der Stadt-Kirche angehet / ein- und ausgelassen werden / ingleichen von ein bis um 2. Uhr Nachmittags / so bald aber die Kirche angegangen / soll unter währender Kirche kein Einheimischer weder aus- noch eingelassen werden / worunter jedoch die Juden keines Wegs zu verstehen / als welche sich auf Sonn- und Festtägen nach der Juden Ordnung verhalten sollen ; Die Passagiers und Frembde aber / wann sie vor das Thor kommen / sollen gegen das gewöhnliche Speer-Geld ein- und wann solche Courriers oder sonst vornehme Personen seyn / ge-

gen

gen Bezahlung des Sperr-Gelds unter wärender Predigt wieder ausgelassen werden.

(7.) Würde aber unter währender Sperrung von Uns / wann Wir anwesend / oder von Unsers daselbsten subsistirenden Sohns Printz Frantz Ernsts Ldl. ein Courrier oder Estaffetta abgeschicket / dem soll vom Commendanten ein hierzu verordnetes Zeichen ertheilet / solches von ihme an dem Thor abgegeben / und zu dem Geld in die Büchse geleget werden. Gegeben zu Darmstadt am 2. May 1708.

Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen.

NOVEMBER.

Vom 1ten halben Monath biß auf den 15ten um 5. Uhr / und den andern halben Theil des Monaths um halb 5. Uhr / und währet diese Sperre biß um 8. Uhr.

DECEMBER.

Von dem 1ten halben Monath / biß auf den 15ten um 1. viertel nach 4. Uhr / und folgends hindurch um 4. uhr / und währet die Sperre biß um 8. Uhr.

I.

Wann nun zum andern mahl das Zeichen mit der Trommel gegeben / das Thor gesperret worden und noch jemand herein wil / soll derselbe / wann er zu Fuß gehet / ehe er hereingelassen wird / an den Examinatorem 3. Kreutzer / in die dazu verordnete Büchse einlegen / dargegen von dem Examinatore ein Zeichen empfangen / und solches an den Officier von der Wacht überreichen / welcher dann diejenige so die Zeichen empfangen / passiren lassen solle.

II.

So aber jemand zu Pferd ist / soll derselbe für jedes Pferd / so viel er deren bey sich hat / 6. Kreutzer erlegen / und nach Uberliefferung der Zeichen / wie in dem vorigen Articul gemeldet / passiren.

III.

So aber Carossen und Wagen ein passiren / zahlen dieselbe so viel 6. Kreutzer als Pferde darvor sind / jedannoch / daß nicht mehr als vier Personen in einer Carosse, nebst dem dabey gehörigen Kutscher gut gethan werden / so aber sich mehr Personen dabey befinden / wird für jede übrige Person 3. Kreutzer bezahlt.

IV.

Ein gleiches zahlen auch diejenige / so nach der Sperrung noch aus dem Thore wollen / so wohl in Carossen, als zu Pferd und zu Fuß / und werden darunter verstanden Geist- und Weltliche / hohen und niedern Standes / niemand ausgenommen.

V.

Alle ordinaire Posten und Post-Wägen / so auf die angesetzte Post-Tage / währender oder nach der Sperrung ein und ausgehen / passiren ohne Entgeld / die Extraordinaire Passagiers aber / so mit Post-Pferden nach der Sperrung abgehen und ankommen / zahlen wie andere auch.

VI.

Ob Zwar nach Unserer bißherigen Sperrordnung / die Thore an denen Sonn- und Fest-Tägen / gäntzlich geschlossen bleiben / und nur diejenige so etwan / zwischen denen vor- und Nachmittags Predigten aus

aus- und eingelassen zu werden verlangen / das Sperr-Geld bezahlen sollen; So haben wir jedoch in Consideration, da ein oder der ander aus erheblichen Ursachen an den Sonn- und Feyer-Tagen zuverreisen sich genöthiget findet / solche Verordnung dergestalt gnädigst zu ändern gut ermessen / daß nachdem vormahligen Herkommen und in Conformität der angeordneten Sabbaths-Feyer / auf die Sonn- Fest- Feyer- und Monatliche Buß-Täge / das Thor Morgens zu gewöhnlicher Zeit geöffnet und biß um 8 Uhr / alle frembde ohne Unterschied / so dann Unsere Räthe Professores und Bedienten / welche doch das Aus-Reyßen auf Sonn- und Feyer-Tagen andern zum guten Exempel einstellen und ohne erhebliche Ursachen nicht unterfangen sollen / wie nicht weniger die Studenten frembder Religion, und die so ausserhalb etwan predigen / sambt andern einheimischen von der Burgerschafft jedoch diese letztere und die Studenten so predigen wollen / nach der allschon angeregten ehemahlen angeordneten Sabbaths-Feyer gegen Vorzeigung eines Scheins von einem der Superintendenten ohne Entrichtung deß Sperr-Gelds aus denen Thoren gelassen / von 8. Uhr an aber / da das Thor wieder zuschliesen / und unter währender Predigt niemand ausser hohen Standes Personen / pressante Courriers und frembde reysende Personen / jedoch gegen Erlegung des Sperr-Gelds aus und eingelassen werden sollen. Nach geendigter vormittags Predigt ist das Thor wieder zueröffnen / und von 2. Uhr an / so lang die nachmittags Predigt währt / wieder zuschliessen / dabey es so wohl wehrender Offnungs-Zeit / als unter der Predigt ebenso / wie vorhero gemelt / zu halten. Die Juden sind hierunter keines wegs zu verstehen / sondern diese sollen sich nach der Juden-Ordnung gehalten.

VII.

Würde aber unter währender Sperrung von Uns / wann Wir anwesend / ein Courrier oder Estaffetta abgeschicket / dem soll vom Commendanten ein hierzu verodnetes Zeichen ertheilet / solches von ihm an dem Thor abgegeben / und zu dem Geld in die Büchse geleget werden. Geben zu Darmbstadt am 10. Decembris 1716.

Ernst Ludwig / Landgraf z. Hessen.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Cazenelenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Der Römisch-Kayserlichen- auch zu Hungarn und Böheim Königlich-Apostolischen Majestät bestellter General-Feldzeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königlich preußischen schwarzen Adler Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Demnach zu Abstellung des blauen Montags und anderer Handwerks Mißbräuchen weiters eine solche allgemeine Verordnung von Reichswegen ergangen und von Ihro Kayserl. Majestät ratificiret worden, wie hiernach folget:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-

Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschällen, Landes-Hauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonsten allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Ew. Lbd. Lbd. And. And. Lbd. Lbd. und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, was massen der um Abstellung verschiedener in Handwerks-Sachen eingertissenen schädlichen Mißbräuchen im Jahr 1731. errichtete Reichs-Schluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kayserl. Patenten, etlicher Orten genau nicht beobachtet worden, anbey eine fernerweite gedachten Reichs-Schlußes-Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kayserl. Begnehmigung, nach Innhalt Unseres dahin erlassenden Commissions-Decreti ertheilt worden ist; Als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit hiemit, daß

Erstlich, obgedachter Reichs-Schluß vom Jahr 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter dem in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nemlich selbige nach gebührend beschehener

Obrig-

Obrigkeitlicher Erkanntniß wegen ihrer Uebertrettung und Ungehorsams in dem Heil. Römischen Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetretten ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertretter wissentlich hintangesetzt, berührter ihnen kundgethaner Obrigkeitlicher Erkanntniß für tüchtig und Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren seye. Wie dann

Zweytens, die an vielen Orten fortdaurende Haltung, der sogenannten blauen Montage, (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschafft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschafft vermeiden) hiermit und fürs Künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerks-Purschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Orts-Herren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens, Da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs Künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibs-Personen geholfen haben, dieserthalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe statt haben solle,

welche vielmehr die Lands- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwerker, so dergleichen Vorwurf oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, daferne ferner für das Gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehr-Buben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister offt mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß denen Meistern die Haltung mehr als eines Lehr-Bubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheurathete Gesellen, zumalen bey Commercial-Handwerken nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der in vorgehendem Articulo zugelassenen Weibs-Personen, nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleichgearteten, und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Orts-Obrigkeit zu überlassen seye.

Fünfftens, die in dem wegen der Handwerksmißbräuchen im Jahr 1731. ergangenen Reichs-Schluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker, dann von den vorhin von Handwerken, Gülten und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre, zugestatten und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer diesfallsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder, unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks-auch der Meisterschafft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer würklich getrieben haben, solcher Arbeit aber

sich

sich entziehen wollen, von denen Handwerk = Innungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kayserl. Majestät, oder aus Kayserlicher Gewalt auch der Lands = oder Orts = Obrigkeit beschehener Ehrenhaftmachung, sothaner Lands = oder Orts = Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf = und Annahm und deren Bedingnißen das dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands = oder Orts = Herrschaft nach derselben Lands und Orts besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Lands = oder Orts = Herrschaften, in soweit es ihren besonderen Lands = Umständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens, nach dem ferneren billigmäßig = und gemeinnützlich bezeigten Verlangen, aus vorstehender weiterer Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerks = Mißbräuche ergangenen Reichs = Schlußes, der sich auf alle Handwerksmäßige Societæten, und Gewerbe, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erstrecket, einige Schwürigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zu allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kayserlichen Verordnung den 1sten Tag des nächstkommenden Monats Julii lauffenden Jahrs zum termino a quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kayserliche Verordnung ohne Ausnahme und Unterschied genau erfüllet, und fürs künftige gleich denen vorigen Kayserlichen Patenten vom Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Puncten gehorsamlich nachgelebet werde: Inmassen alle und jede vorstehende Puncten und Articulen dieser Unserer verneuert und verbesserten Kayserlichen Ordnungen, welche zu Aufnahmen und Gedeihen Gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gutgeheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch ihre Stadthaltere, Vizthümere, Amtleute, Pfleger, und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertrettere dieses Unsers Kayserlichen Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen.

Zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserem Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu Wien den 23sten April 1772. Unsers Reichs im Neunten.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

L.S.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

So gebiethen und befehlen Wir Unsern sämtlichen Dicasteriis und Beamten, daß sie solche jedermänniglich, besonders denen Zünften und Handwerken nicht nur behörig publiciren und bekannt machen, sondern auch mit aller Obsicht und Nachdruck darüber halten, daß dem Inhalt derselben gebührend nachgelebet werde. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstlich = Geheimen Insiegels. Darmstadt, den 28sten Junii 1772.

L.S.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Kayserl. Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Wir haben nicht ohne besonderes Mißfallen wahrzunehmen gehabt, welchergestalten seit einiger Zeit die sogenannte Hazard-Spiele mit Carten und Würfeln, als auch die so benannte Commerce- wie auch sonstige Glücks-Spiele an ein- und andern Orten gemein zu werden beginnen. Wann nun hierdurch nicht nur allerley Excesse, insonderheit Fluchen, Schwören, Zanken und Schlägerey, ja zuweilen Mord- und Todschlag zu entstehen pfleget, sondern auch der völlige Umsturz vieler Unterthanen, welche mit gänzlicher Hintenansetzung ihres Hauß-Wesens ihr Geld auf eine liederliche Art verspielen und verprassen, erzeuget und befördert, nicht weniger auch der Unverständige gar öfters auf eine betrügliche hinterlistige Weise um das Seinige gebracht, ja und was noch das verderblichste ist, die Jugend in ihrer zarten Blüte zu ihrem zukünftigen Verderb dazu angeleitet und gewöhnt wird; Wir aber allem dergleichen höchst schädlichen und verderblichen Unwesen, wodurch der Uns so nahe am Her-

zen

zen liegende Wohlstand Unserer Unterthanen untergraben wird, ernstlich zu steuern und mit Nachdruck zu begegnen gemeynet sind; So wollen, setzen und verordnen Wir, daß

Erstlich: keine offene Spiel-Tische und Glücks-Häfen, sie mögen auch immer Nahmen haben wie sie wollen, weder auf denen öffentlichen Jahr-Märkten und Kirchweyhen, noch auch in denen Caffee- und andern Privat-Häußern mehr geduldet, vielmehr dieselbe durchaus verbotten, und aufgehoben seyn und bleiben, und die zum Spiel ausgesetzte Waaren und Geld sogleich zum Besten der Armen confisciret, derjenige, welcher in seinem Hauße dergleichen dultet und zulässet, oder auf ein oder andere Art verheelen hilft, ebenfalls in Zwanzig Reichs-Thaler, derjenige aber, welcher mitspielet, in Fünf Reichs-Thaler Strafe ohnnachläßig condemniret werden solle.

Zweytens werden alle Hazard-Spiele mit Carten, Würfeln und sonsten, ohne Unterschied schlechterdingen hiermit untersaget und verbotten, und sollen diejenige, welche hiergegen handeln, jeder mit Dreyßig Reichs-Thaler Strafe, derjenige aber, welcher solches in seinem Haus dulten und zulassen wird, in Funfzig Reichs-Thaler Strafe genommen, und das zum Spiel ausgesetzte Geld zum Besten der Armen confisciret werden.

Drittens: Denen Burger und Bauers-Leuten werden auch die sogenannte Commerce-Spiele mit Carten bey denen in nächstvorherigem Articul benannten Strafen gänzlich verbotten, jedoch wollen Wir solches bey honoratioribus connivendo gestatten, in dem Vertrauen, daß dieselbe behörige Mäßigung dabey gebrauchen und nicht excediren werden, wiedrigenfalls Wir solches bey denen Excedenten nicht unohngeahndet lassen, und ihnen solches bey nahmhaften Strafen inhibiren werden.

Viertens: sollen diese Strafen bey dem zweyteren Uebertrettungs-Fall verdoppelt, wer aber zum drittenmal ertappet

tappet wird, als incorrigibel geachtet- und mit schwerer Leibes-Strafe auch nach Umständen mit der Landes-Verweisung angesehen, und deßfalls Unsern Fürstlichen Regierungen angezeigt werden.

Fünftens: Soll von allen vorbenannten Strafen dem Anbringer zu seiner Belohnung ein Drittheil gereichet und abgegeben werden.

Sechstens: Sollte endlich ein oder der andere nicht vermögend seyn, diese vorbenannte Strafen in Geld zu bezahlen, sollen sie solche, und zwar die Manns-Leute mit Schanz-Arbeit, die Weibs-Leute aber in denen Zucht- und Spinn-Häusern, Täglich mit Zwanzig Kreuzer abverdienen. Unser ernstlicher Wille und gnädigster Befehl ist solchemnach, daß diese Unsere gnädigste Verordnung öffentlich zu Jedermanns Nachacht- und Weisung behörig publiciret- darauf stet und vest gehalten- und des Endes in Unserer Residenz-Stadt Darmstadt und Vestungs-Stadt Gießen von denen angeordneten Policey-Deputationen, in denen Aemtern aber von denen Ober- und Beamten und Fiscalen öftere und unvermuthete Visitationen, auf denen Märkten und in öffentlichen auch andern verdächtigen Häusern angestellet- nicht weniger von denen Amts- Stadt- Gerichts- Centh- Policey- und andern zu öffentlicher Aufsicht bestellten Dienern darauf genauest gewachet, die Uebertrettere gehörig angezeiget- und ohne Ansehen der Person zur gebührenden Strafe gezogen- und zu deren gleichbaldigen Erleg- oder Abverdienung angehalten werden. Darmstadt den 27. Januar 1777.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg.

Verordnung
Wie es denen die Herrschaftl. Gelder zu verrechnen haben.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Mit Mißfallen haben Wir bald nach Antritt Unserer Landes-Regierung wahrnehmen müssen, welchergestalt es zu einem häufig eingerissenen Mißbrauch geworden, daß viele, welche herrschaftliche oder sonst gemeine Cassen zu verwalten gehabt, nicht nur die darüber zu stellende Rechnungen von einem Jahr ins andere dermaßen hinüber zu ziehen gewußt, bis sie endlich selbst darüber mit Tod abgegangen, und die Greuel und Unordnungen ihrer Verwaltung zu Unserem und der Communen Schaden, und dem eigenen Unglück der Kinder und Familien dergleichen Rechner erst alsdann offenbar geworden, sondern daß sie sich für erlaubt und anständig gehalten, zu ihrem eigenen Nutzen und Bedürfniß, oder auch zum Dienst und Gefälligkeit vor andere in die ihrer Treue und Eyd anvertraute Gelder leichtsinniger und gewissenloser Dingen einzugreifen und es darauf ankommen zu lassen, ob der Ersatz bey ihrem Leben oder nach ihrem Tod gefordert werde, und sie solchen zu leisten im Stande oder blos aufs Grab hin quittiren könnten.

Wiewohl

Wiewohl Wir nun diesen alle Ordnung und Verfassung untergrabenden Unfug theils durch schärfere Aufsicht bey dem Rechnungs-Wesen Unserer eigenen und Landes-Cassen theils durch aufgestellte Beyspiele des Ernsts abzustellen verhoft haben: So müssen Wir doch unbeliebig wahrnehmen, daß hie und da als immer wieder von neuem auf Gnade losgesündiget und derjenige Grad der Wachsamkeit, wodurch diesem das eigene Unglück vieler Familien machenden Uebel in der Wurzel gesteuert würde, nicht durchgängig beobachtet wird.

Um also den vorgesetzten Zweck um so gewisser und vollständiger zu erreichen, so verordnen und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses:

1.) Wird von neuem unwandelbar vestgesetzt: Daß bey allen Herrschaftlichen sowohl, als Landes- und sonstiger Corporum und Communen-Cassen die Rechnungen alle Jahre richtig gestellt, auch in der Ordnung und bey einzeln Recepturen und Cassen hergebrachten Verfassung, so viel nur immer möglich, auch alljährlich abgehört und justificirt werden sollen.

2.) Da die vielfältige Erfahrung bewähret hat, wie wenig oft auf den Fall treuloser Recesse die von den Rechnern gestellte Cautionen zu Ersetzung des Abgangs hinreichen, so wird hiemit, als ein unabänderliches Gesetz verordnet: Daß in dem Fall eines Rechnungs-Recesses die Ehefrau des Rechners mit ihrem eigenen Vermögen für den Ersatz mithaften soll. Damit sich nun keine der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll jeder Ehefrau eines Rechners bey Antritt dessen Diensts oder Anfang ihrer Heurath dieses Gesetz von dem Collegio, worunter der Ehemann steht, insinuiret und daß es geschehen, ein Protocoll unter ihrer Mit-Unterschrift darüber geführt werden. Eben so soll es bey einer zweyten Ehe gehalten und selbige von dem Rechner dem Collegio oder Corpori, so sein unmittelbarer Vorgesetzter ist, noch vor der Trauung angezeigt und so das Nöthige besorgt werden.

3.) Dem-

3.) Demjenigen Collegio und dessen Chef, unter welchem eine jede Casse steht, sie mag Herrschaftlich- oder Landes-Geld haben, solle zu allen Zeiten frey stehen, ohne vorherige Anzeige und Warnung, nach eigenem gewissenhaften Gutbefinden und vorgängigen Prüfung der Umstände eine solche Casse zu stürzen und die Vorlegung auch Revision des Rechnungs-Manuals und dessen Belege zu erfordern und respective vorzunehmen, oder zu diesem Sturz und Revision einen genugsam Bevollmächtigten zu verordnen.

4.) Wann nun nach gezogener Bilance an dem, was baar in der Casse seyn sollte, ein Abgang erscheint, der nicht augenblicklich mit baarem Geld belegt, oder mit legalen schriftlichen Urkunden (allemal vorausgesetzt, daß das Manual damit harmonire) gedeckt werden kann, so solle Casse und Manualien auf der Stelle versiegelt und von dem Befund sofort dem Collegio, unter welchem ein solcher Rechner steht, Anzeige gethan, von demselben aber an Unser Geheimes Ministerium der Bericht erstattet, und nach vorgängiger gerecht und billiger Erwägung dessen bisherigen Lebenswandels, Alters, Gesundheit, Familien-Verhältnisse und aller das Vergehen mildernden oder erschwerenden Umstände ein solcher Rechner, ohne Ansehen der Person und Dienst-Alter, und ohne Rücksicht, ob er das Geld in eigenen oder fremden Nutzen verwendet, nicht nur auf der Stelle cassirt werden, wann er auch das Ermanglende, wie sich der Ersatz ohnehin versteht, aus eigenen oder andern Mitteln sogleich zu vergüten bereit und im Stand seyn sollte; sondern, wann der Betrug und Fahrläßigkeit besonders groß erscheinet, solle der Verbrecher daneben noch mit Ehrlosigkeit und Leibes-Strafen, mittelst Zuchthaus und Schanzen heimgesucht - in würklich criminellen Fällen aber nach Vorschrift der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung verfahren werden.

5.) Wann aber derjenige, so einen solchen Casse-Sturz vornimmt, entweder aus Partheilichkeit oder unzeitigem Mitleiden,

leiden, die befundene Unordnung verhehlen sollte, so solle derselbe bey entdeckter Collusion so viel, als gefehlt, Strafe zu milden Cassen geben, und wann der Abgang von dem Rechner nicht oder nicht gleich ersetzt werden kann, noch überdieß vor den Abgang mit seinem eigenen Vermögen haften.

6.) Da Wir auch mißfällig wahrgenommen haben, daß der tiefe Verfall der Kirchen-Kästen in Unsern Fürstlichen Landen grosen Theils von der Nachläßigkeit und unter dem Mantel christlicher Liebe bedeckten Toleranz aller Gattung von Unordnung ab Seiten ein- und anderer Unserer Superintendenten herrühret, so solle diese Verordnung überhaupt und in nächst vorstehendem 5ten §. insbesondere sie namentlich mit gelten und von Unsern Fürstlichen Consistoriis nach aller Strenge darüber gehalten werden.

7.) Da sie auch bey näherer Untersuchung dergleichen Untreuen mehrmalen zu Tage gelegt, daß nicht so sehr Bosheit und vorsetzlicher Betrug, als Leichtsinn und verkehrter Begriff, hierunter nichts sonderlich Uebels zu thun, den ersten Anlaß dazu gegeben: So haben Unsere Consistoria und Superintendenten darauf zu sehen, daß bey dem öffentlichen Vortrag und in Catechisation diese Materie von der Dienst-Treue der Untergebenen durch die verschiedene Grade und Gattungen öfter, als geschehen, und zu einem frühen Eindruck bey jungen Gemüthern überzeugend und anschaulich abgehandelt werde.

8.) Damit auch kein Rechner einer öffentlichen Casse sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle jedem bey Antritt seines Diensts ein Exemplar dieser Verordnung zu Handen gestellt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Pirmasens den 24. März 1778.

(L.S.) Ludwig, Landgraf zu Hessen.

VOn Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Herßfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain/ Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen/ ꝛc.

Liebe Getreue.

SAchdeme Wir eine Zeithero zu Unserm Mißfallen wahrgenommen/ daß viele von Unsern Unterthanen / wann sie schon noch jung und rüstig seynd / um sich nur müssige und gute Tage zu machen/ ihren Kindern die Güther biß auf einen Außzug übergeben/ woraus aber viele Unordnungen erfolgen / indem die Kinder ihnen selbsten offt nicht der Gebühr nach vorstehen können / oder sich doch sonsten übel aufführen/ die Güther nicht wohl bauen / und alle Schuldigkeiten aufwachsen lassen; Und Wir dann gnädigst verordnet / daß von nun an kein Unterthan / welcher noch rüstig ist / und die Haußhaltung selber zu führen vermag / von dem Sechzigsten Jahr seines Alters/ ohne von Uns vorhero erlangten Consens, die Güther seinen Kindern zu übergeben/ Macht haben solle; So ist hiermit Unser gnädigster Befehl / daß Ihr solches in dem Euch gnädigst anvertrauten Ambt publiciret / und darüber nachdrücklich haltet. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden Mehr gewogen. Darmstadt am 22 Junii 1711.

Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen.

VOn Gottes Gnaden Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue

LAns ist zu mehrmahlen vorkommen / daß Eltern ihren Kindern zu frühzeitig die Güther übergeben / und sich einen Außzug reserviren / dadurch nachgehends allerhand Mißverstände / ruin Unserer Unterthanen / auch Vervortheilung der andern Kinder entstehen.

Nachdeme Wir nun zu deren Abschneidung vor gut befunden / zu verordnen / (1.) daß zwar Eltern / welche von Leibes-Kräfften also gekommen / daß sie ihre Haußhaltungen nicht mehr mit Nutzen führen können / so dann ihren Kindern unverwehret bleibe / wegen übergab der Güther und Unterhaltung der Eltern einen accord zu treffen / jedoch / daß solches mit Einwilligung Unserer Beambten geschehe / und dieselbe mit Zuziehung zweyer unpartheischer Gerichts-Personen erkennen / welche vorhero darzu jederzeit in Handgelöbnüß an Ayds statt genommen werden sollen / ob es also bestehen könne oder nicht? welchen Wir hiermit Macht geben / nach der Billigkeit ab- und zuzuthun / wie solches eines jeden Guths und der Umstän-

ständen Beschaffenheit erfordert / wobey nicht nur der Eltern / so übergeben / sondern auch der Kinder / so übernehmen / Zustand / wohl zu beobachten ist / und da sich zeugte / daß die Kinder an Jahren noch zu jung / oder schwacher Leibes-Constitution wären / oder seine üble conduite führeten / und also zu einer Haußhaltung nicht tüchtig wären / sollen Unsere Beambten die Ubergabe keineswegs gestatten / sodann durchaus bey ihren Pflichten gerad durchgehen / auch ihre und der Gerichts-Personen Gebühr gar moderat und höher nicht machen / als anjetzo folgen wird / damit derenthalben Unsern Unterthanen keine Beschwerung zuwachse.

Wann nun hierzu nur etliche Stunden nöthig sind / so soll ein Beambter haben zehen Alb. und ein Gerichtsmann vier Alb. Da aber hierzu ein halber Tag / oder etwas weiter Zeit erfordert wird / alßdann ein Beambter 15. biß 20. Alb. und ein Gerichtsmann 8. Alb. wie solches in der accidental-Ordnung / von denen Augenscheinen / verordnet sich befindet; Wäre aber eine mehrere Zeit nöthig / so soll alles nach diesem Fueß und proportion eingerichtet werden / jedoch soll dasjenige / was Unsern Beambten von der confirmation des contracts, nach der accidental-Ordnung gehöret / ihnen absonderlich bezahlt werden.

(2.) Denen Eltern / welche ihre Haußhaltungen noch führen können / und also ihre Güther mehr aus Faulheit als einer Nothwendigkeit übergeben wollen / soll von Unsern Beambten vorgestellet werden / daß sie besser und klüger thäten / wann sie über ihre Güther Herrn blieben / und ihrer Kinder Arbeit sich bedienten / als wann sie durch übergebung ihrer Güther sich ihrer disposition unterwerffen / und ihnen in die Finger sehen wolten / im Fall aber die Eltern sich von ihrem Vorhaben nicht abwendig machen lassen wol-

wolten / haben die Beambten mit allen Umständen Pflichtmäßig zu berichten / und sich Bescheides zu erholen.

(3.) Keineswegs aber sollen arme alte Eltern / welche aus Noth ihre Güther übergeben / genöthiget werden / wider ihren Willen bey ihren Kindern über ihren Tisch zu speisen / als welches zu vielem Mißverständniß und Verdruß Anlaß giebet / sondern denen Eltern bleibet frey / ihren Außzug also / wie es ihnen beliebet / zu geniessen / massen denenselben / so viel nur immer seyn kan / Ruhe und Erquickung zu verschaffen ist / da sich aber die Kinder gegen ihre Eltern wohl verhalten / und sie dadurch dahin bewegen können / den Außzug fahren zu lassen / und dargegen mit ihren Kindern über ihrem Tisch zu speisen / da ist solches in alle Wege zu befördern / weilen dadurch verhütet wird / daß in einer Hofrath zwey Haußhaltungen geführet werden.

(4.) Noch weniger soll denen alten Eltern durch ein pactum aufgeleget werden / ihren Kindern zu arbeiten / also daß diese dadurch Gesind entbehren / und deren Lohn sparen könten / als welches beschwerlich / und wieder die natürliche Billigkeit ist / jedoch ist denen Eltern zuzureden / daß sie ihren Kindern / so viel sie können hülffliche Hand leisten.

(5.) Die pacta, welche eine würckliche Gemeinschafft der Güther / zwischen Eltern und Kindern nach sich ziehen / sind auf alle Weise zu unterbrechen / dardurch aber nicht verstanden wird / was die Eltern in ihrem Außzug sich an Güther vorbehalten / so sie usu fructuariè ad dies vitæ zu geniessen haben.

(6.) Unsere Beambten sollen hiebey verhüten / damit bey solchen Handlungen die übrige Kinder nicht vervortheilet werden / welches unter andern auch darin geschiehet / daß die Eltern einen alzustarcken Außzug

zug prætendiren / hingegen denen Kindern / welchen sie die Güther übergeben / diese kaum um die Helfft des Werths anschlagen / nach die Zahlungs-Termine derer Gelder / so denen andern Kindern gegeben werden / sehr weit hinaus setzen / auch solche nur auf etliche Gulden richten / und wohl gar die Zahlung verschieben / biß solche Kinder heurathen / wordurch sie fast gäntzlich umb ihre elterliche Erbschafft kommen / zu dem Ende Wir gnädigst verordnen / daß alle solche Ubergebungen vor Unsere Beambten gebracht / darüber summariter erkant / und das verglichene auf gestempelt Papier geschrieben / und von ihnen denen Beambten / jedoch anderst nicht / als gegen die in der accidental-Ordnung enthaltene Ambts-Gebühr / confirmiret werde / §. (7.) bey diesen pactis sollen auch deutliche Worte gebraucht / und alles auf gewisse Zeit / Ziel und Maas determiniret werden. So ist Unser gnädigster Befehl / daß Ihr dieses Verordnung der Gebühr publiciret und Euch gehorsamst achtet / wo aber ein casus vorfällt / dabey ein Anstand ist / solchen zu weiterer Verordnung berichtet. Versehens Uns / und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt am 27ten Novembr. 1713.

Ernst Ludwig / Land-
Graf zu Hessen.

Repetirte Ordnung, Ubergebung der Güther an die Kinder. 1713.

Abtrag Übergab. der gehör[ige] an die Linder Cötsch
1712.

Von Gottes Gnaden, Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Liebe Getreue!

Euch ist zum Theil bekannt, als bey Uns, die sämmtliche Cramer-Zunft zu Gießen, Alßfeld und Grünberg, um sowol das Hausiren, außer denen Jahr-Märckten abzustellen, als auch denen fremden Cramern bey öffentlichen Jahr-Märckten ihre Waare nicht länger, als einen Tag, nach dem Jahr-Marckt feil zu haben, zu verstatten, unterthänigst nachgesucht, was Wir darauf sowol am 12 Aprilis 1698. als auch 7. Junii nechstvorigen Jahrs derentwegen gnädigst verordnet haben. Nachdem nun bey Uns die sämtliche Cramer zu Giesen abermahlen unterthänigst eingekommen und gehorsambst gebeten, weilen dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebet würde, solche wiederum zu renoviren und auf Unser gantzes Fürstenthum und Lande zu extendiren; und Wir dann gestalten Umständen nach darinn in Gnaden gewilliget, mithin Krafft dieses verordnen, daß künfftig hin in allen Unsern Aembtern Unserer Obern-Grafschafft so wohl, als auch im Ober-Fürstenthum und zugehörigen Landen, wo nemblich die Crämer in einer Zunfft stehen, dann von denen Aembtern wo keine zünftige Crämer wohnen, solches so lang, bis sich zünftige Crämer dahin setzen werden, nicht zu verstehen, keinen Gängler, er seye Christ oder Jud, teutscher oder welscher Nation, erlaubet und gestattet seyn soll, ausser denen Jahr-Märckten mit Cram-Waaren hausiren zu gehen, und Unsern zünftigen Cramern in ihrer Nahrung Abbruch zu thun und das Geld aus dem Lande zu schleppen, ey seye dann, daß ein oder anderer von Uns eine speciale schrifftliche Concession vorzuzeigen hätte, der dabey bis an Uns zu manuteniren ist, und ihme herum zu gehen ohnverwehret seyn soll, so dann ebenfalls gnädigst verordnen, daß denen Gänglern und Italiänern nicht weiters

ters als einen Tag nach denen öffentlichen Jahr-Märckten herum zu gehen erlaubt seyn soll; Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr diese Unsere gnädigste wohlbedächtliche Verordnungen in dem Euch anvertrauten Amte, zu jedermanns Nachricht, offentlich bey Glockenschlag publiciret, und euers Orts stricte darüber haltet, und die Verbrecher zum erstenmal warnet, und mit Geld bestrafet, das zweytemal aber mit Confiscirung ihrer Waaren gegen sie verfahret, anbey aber auch allen Cramern besonders denen die in Unsern Aemtern wohnen und zünftig seynd daß sie sich mit guten tüchtigen und genugsamen Waaren versehen, und die Unterthanen bey Verlust dieser Concession und Privilegii im geringsten nicht übernehmen, sondern mit einem kleinen Profit zu frieden seyn sollen, auferleget und einbindet. Verlossens Uns also zu geschehen, und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt, am 19ten Aprilis 1710.

Ex spec. Commissione Sereniſſimi.

Fürstl. Hessis. Präsident, Canzlar und geheime Räthe.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät bestellter General Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Es ist uns referiret worden, was Ihr, auf der Cramer-Zunft zu Gießen beschehenes unterthänigstes Ansuchen, daß, um ihrer desto besseren Nahrung willen, denen Gänglern und andern fremden Crämern, das Hausiren und Verkaufen der Waaren außer denen Jahr-Märckten inhibiret werden möge, unterm 17tem Nov. vorigen Jahrs gehorsamst berichtet habt.

Nachdem Wir nun gnädigst resolviret haben, daß die General-Verordnung vom 19ten April 1710. erneuert, dabey aber auch denen Kaufleuthen und Crämern, daß sie sich mit tüchtigen Waaren hinlänglich versehen, und solche in gleicher Qualität und Preiß, wie solche auswärts zu haben, und von denen Gänglern verkauft werden, verkaufen sollen, ernstlich aufgegeben, widrigen Falls nicht nur diese Verordnung aufgehoben, sondern auch einem jeden der freye Handel und Wandel gestattet werden solte; So habt Ihr die Bedeutung hiernach zu thun, und die Policey-Deputation, um hierauf genau zu invigiliren, gemessen anzuweisen. Versehens Uns ꝛc. Darmstadt den 4ten Febr 1769.

Ex spec. Commissione Serenissimi

Fürstl. Hessis. Präsident, Canzlar und geheime Räthe.

VOn Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz / Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc.

Liebe Getreue.

SUch ist zum Theil bekand/ als bey Uns/ die sämbtliche Cramer-Zunfft zu Giesen / Alsfeldt und Grünberg / um sowol das Hausiren/ ausser denen Jahr-Märckten abzustellen / als auch denen fremden Cramern bey offentlichen Jahr-Märckten ihre Waare nicht länger / als einen Tag/ nach dem Jahr-Marckt feil zu haben/ zu verstatten/ unterthänigst nachgesucht / was Wir darauf sowol am 12. Aprilis 1698. als auch 7. Junii nechstvorigen Jahrs derentwegen gnädigst verordnet haben. Nachdem nun bey Uns die sämbtliche Cramer zu Giesen abermahlen unterthänigst eingekommen und gehorsambst gebeten / weilen dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebet würde / solche wiederum zu renoviren und auf Unser gantzes Fürstenthum und Lande zu extendiren; und Wir dann gestalten Umständen nach darinn in Gnaden gewilliget/ mithin Krafft dieses verordnen / daß künfftig hin in allen Unsern Aembtern Unserer Obern-Grafschafft so wohl/ als auch im Ober-Fürstenthum und zugehörigen Landen/ wo nemblich die Crämer in einer Zunfft stehen dann von denen Aembtern wo keine zünftige Crämer wohnen / solches so lang / bis sich zünftige Crämer dahin setzen werden/ nicht zuverstehen/ keinen Gängler/ er seye Christ oder Jud/ teutscher oder welscher Nation / erlaubet

bet und gestattet seyn soll / ausser denen Jahr-Märckten mit Cram-Waaren hausiren zu gehen / und Unsern zünftigen Cramern in ihrer Nahrung Abbruch zu thun und das Geld aus dem Lande zu schleppen / es seye dann / daß ein oder anderer von Uns eine speciale schrifftliche Concession vorzuzeigen hätte / der dabey bis an Uns zu manuteniren ist / und ihme herum zu gehen ohnverwehret seyn soll / so dann ebenfals gnädigst verordnen / daß denen Gänglern und Italiänern nicht weiters **als einen Tag nach denen offentlichen Jahr-Märckten** herum zu gehen erlaubet seyn soll; Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit / daß Ihr diese Unsere gnädigste wolbedächtliche Verordnungen in dem Euch anvertrauten Ambte / zu jedermanns Nachricht / offentlich bey Glockenschlag publiciret / und euers Orts stricte darüber haltet / und die Verbrecher zum erstenmal warnet / und mit Geld bestraffet / das zweytemal aber mit Confiscirung ihrer Waaren gegen sie verfahret / anbey aber auch allen Cramern besonders denen die in Unsern Aemtern wohnen und zünftig seynd daß sie sich mit guten tüchtigen und genugsamen Waaren versehen / und die Unterthanen bey Verlust dieser Concession und Privilegii im geringsten nicht übernehmen / sondern mit einem kleinen Profit zu frieden seyn sollen / auferleget und einbindet. Verlassens Uns also zu geschehen / und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt / am 19. Aprilis / 1710.

Ex spec. Commissione Sereniſſimi.

Fürstl. Hessis. Præsident, Cantzlar und geheime Räthe.

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

Des Kayserlich-Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir aus bewegenden Ursachen die von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstlichen Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbst noch in Anno 1770. respective erlassene gnädigste Verordnungen, wie es in Unseren sämtlich Fürstlichen Landen, bey weinkäuflichen Copulationen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, auch Zunft-Versammlungen gehalten werden solle, dahin gnädigst modificiret haben, daß

1) es bey Unserer in Anno 1770. erneuerten Fürstl. Verordnung, kraft deren bey Leichen-Begängnissen alle Mahlzeiten und Tractamenten indistincte abgestellet, und nur denen von entfernten Orten hergekommenen Anverwandten ein Stück zu Essen und Trunk zu verabreichen placediret worden, schlechterdings belassen bleiben-

2) Alle

2) Alle Zunft-Schmäuße und Mahlzeiten, wodurch junge Meister, sodann auch der jährlich erwählende Zunftmeistere sehr beläſtiget worden, nach klarer Vorschrift derer Zunft-Briefen fernerhin verboten bleiben, mithin dergleichen Zechereyen bey Zünften durchaus ceßiren.

3) Bey Hochzeiten, nach Maaßgabe Unserer ebenfalls dahin ergangenen Fürstl. Verordnung, niemand weiter, als beyder verlobten Eltern, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen dazu invitiret, das Pferde-Rennen, und dergleichen Ueppigkeiten aber ganz und gar abgestellet seyn- deßgleichen

4) Bey Eheberedungen, wann solche in loco, wie es ebenfalls in der Anno 1723. emanirten Fürstl. Verordnung entschieden ist, ingleichen alles tractiren, es geschehe in appretirten Speisen, Kuchen, Getränk oder worinnen dasselbe bestehe, gänzlich untersaget bleiben, denenjenigen aber, welche vor den Amtsitz von denen Ortschaften zu gehen, genöthiget sind, und jeweilen mit der Expedition derer Ehepacten bey der Amtsschreiberey nicht sobalden abgefertiget werden können, jedoch aber gegen Abend hinwiederum nach Hauß gehen, anstatt des placedirten Kuchens, etwas Suppe, Gemüß und Fleisch, nebst Bier und Brandwein, ohne daß dazu andere bey diesem Geschäfte oder Eheberedung nicht zugegen gewesene Personen eingeladen werden, gleichwie es denenjenigen, so über Nacht zu bleiben genöthiget sind, verstattet ist, appretiren zu lassen, hiermit placedirt seyn-

5) Bey Kindtaufen aber, wobey ohnehin weiter niemand, als die in der Anno 1723. emanirten gnädigsten Verordnung zugelassenen Personen zu admittiren, worunter zwar in derseben indistincte mit Kuchen, Bretzeln und Wein

zu

zu tractiren zugelassen worden, solches bloserdings auf honoratiores zu restringiren, bey gemeinen Burgers- und Bauersleuten aber Kuchen, Bier, nebst einem Trunk Brandtwein, alles jedoch bey einem wie bey dem andern ohne Uebermaaße gestattet bleiben solle; Wir befehlen demnach hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, daß alle und jede Unserer Unterthanen dieser Unserer publicirten Verordnung in Unterthänigkeit und bey Vermeidung der in denen vorhin dieserhalben von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstl. Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbsten erlassenen Fürstl. Verordnungen gesetzten Bestrafung, nachleben, Unsere Collegia, auch Geistliche und Beamten aber darüber stets und ohnverbrüchlich halten, letztere auch nebst jeden Orts Obrigkeit, Schultheißen, Burgermeistere, Raths- und Gerichts-Personen in Städten und Dörfern dahin, daß derselben also gebührend nachgelebet werde, sehen, oder aber gewärtiget seyn, das in denen Fällen, da auf des einen oder andern Negligenz keine Strafe absonderlich bereits vorhin angesetzet ist, sie zugleich mit eben der Strafe, worinnen die Uebertreter verfallen, angesehen werden sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Darmstadt, am 15. Julii 1774.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.

L.S.

Schulz.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir alle Freude, welche unter gesitteten Völkern statt findet, auch Unsern Unterthanen gerne erlauben, und dahero jederzeit verstattet haben, daß sie auf ihren Kirchweyhen, Hochzeiten, Jahrmärkten, auch anderen erlaubten Ehren- und Freudenmahlen, unter gewisser Mäßigung Spielleuthe halten und einen geziemenden Tanz anstellen mögen; Als wollen Wir zwar bey denen fürdaurenden Friedenszeiten ihnen sothane Ergötzlichkeit fernerhin vergönnen; Alldieweilen aber die bisherige Erfahrung gelehret, daß die dießfalls gnädigst vorgeschriebene und in denen Jahren 1727. und 1757. im Druck erschienene Verordnungen in verschiedenen Stücken überschritten, unterbrochen und dagegen gehandelt worden; So sind Wir bewogen worden, selbige abermalen zu wiederholen, zu erläutern, und durch öffentlichen Druck von neuem wiederum bekannt zu machen.

Wir setzen und verordnen demnach, daß

1.) an Sonn- und anderen Fest-Tägen, welche ganz feyerlich begangen werden, alles Tanzen ohne Ausnahm bey 50 Gulden, ingleichem das Aufspielen bey Mahlzeiten, in denen Wirthshäusern, oder sonsten an einem Ort, wo es wolle, in solchen Tägen, nach Unserer Verordnung vom 28. Febr. 1724. bey 10. Reichsthaler Strafe verboten seyn, die Kirchweyhen auch, welche auf dergleichen fallen, auf andere verlegt werden sollen, außer dieser Zeit aber

2.) denen

2.) denen Unterthanen sowohl zur Zeit ihrer Kirchweyhe, als auch unterweilen zu anderer Zeit Tänze zu halten, verstattet seyn, die Kirchweyhen aber noch weniger andere Tänze nie länger als zwey Täge dauren und an diesen Tägen

3.) Unsern Unterthanen nur von Mittags 12. Uhr bis Abends 12. Uhr Spielleuthe zu halten und auf geziemende Art zu tanzen vergönnet, hingegen alle Unordnung und Ausschweifungen sowohl im Trunk, als auch Gezänk und Schlägereyen, bey Vermeidung scharfer Ahndung verbotten seyn solle. Würden auch

4.) die Spielleuthe sich beygehen lassen über die gesetzte Zeit aufzuspielen, so sollen dieselbe ebenfalls und zwar für jede Stunde mit 5 fl. Straf angesehen werden; deßgleichen soll

5.) Diese Verordnung und Verbotten bey jedesmaliger Kirmeß oder Jahrmarkts-Tanz nicht nur durch unsere Beamten, Schultheißen, oder wem es erstere übertragen werden, der Gemeinde, wo der Tanz geschiehet und gehalten wird, vorher von neuem verlesen, sondern auch Sonntags zuvor die Gemeinde durch des Orts Pfarrern von der Canzel nachdrücklich und treulich verwarnt und dahin unterrichtet werden, daß sie durch die erlangte Concession keineswegs die Erlaubniß zur Ueppigkeit, Trunkenheit und andern verbotenen Handlungen erhalten, sondern bey Vermeidung der ernstlichen Strafe derselben sich zu enthalten hätten.

6.) Diejenige Gemeinden und Unterthanen nun, welche sich dieser Unserer gnädigsten Verordnung und Erlaubniß zu bedienen Willens seyn, sollen sich bey eines jeden Amts Rechnungs-Beamten vorhero melden, und ein Zeichen lösen, worzu aber

7.) keine andere als gedruckte mit No. 3. gestempelte und von Unsern Rechnungs-Beamten eigenhändig unterschriebene Zeichen gebraucht, und auf diese der Namen deßjenigen, welcher einen Tanz zu halten gesonnen, sodann der Ort und Tag, auch in welchen von obbenannten Fällen zu tanzen verlangt worden, ordentlich geschrieben werden solle.

Vor welche Erlaubniß-Zettul dann

8.) auf Kirchweyhen und Jahrmärkten, sowohl in Unserer Fürstlichen Residenz, als anderen in Unsern Fürstlichen Landen befindlichen Städten, die Wirthe, bey welchen getanzet wird,

wird, ein jeder nebst dem Stempel 3 fl. 6 kr. in denen übrigen Orten und Dörfern aber, woselbst sich 20. und weniger Unterthanen befinden, die Tänzer ebenfalls 3 fl. 6 kr., wo über 20. bis auf 40, 4 fl. 6 kr., wo aber über diese Zahl gesessene Unterthanen sind, 5 fl. 6 kr. jeden Tag, auf Hochzeiten hingegen vor einen Tag 3 fl. 6 kr., vor zwey Täge 4 fl. 6 kr., deßgleichen bey andern Vorfällen und Gelegenheiten täglich 3 fl. 6 kr. ausser deme aber nichts, es seye auch unter was vor einem Vorwand es wolle, als die erlaubte Gebühr vor den Beamten bezahlen, welche hiermit auf 20 Kr. solchergestalten bestimmet wird, daß in Unsern Aemtern, wo die Jurisdiction von der Rentherey separiret ist, jedem Beamten 10. Kr. davon zukommen solle, die in Unsern Fürstlichen Landen, Graf- und Herrschafften wohnhafften Juden aber, bey Juden-Hochzeiten oder sonstig- unter ihnen vorgehenden Lustbarkeiten, wenn sie Spielleuthe und Tänze halten wollen, wie bishero, vor die Erlaubniß das Tanzgeld nach obbemeldtem Ansatz doppelt entrichten sollen, doch sollen alle Lustbarkeiten nach Unserer bereits emanirten Verordnung nicht länger als 2. Tage dauren.

9.) Sollen die Tänzer sich der einheimischen Spielleuthe, welche Unterthanen sind, vor Fremden bedienen, dafern aber

10.) die Einheimische nicht alles bestreiten können, worüber eines jeden Orts Beamter sogleich zu erkennen hat, alsdann soll es in diesem Fall, Fremde zu nehmen, ohnverwehret bleiben, welche sodann bey dem Beamten ein Zeichen lösen, und jeden Tag 1 fl. ohne das gewöhnliche Tanzgeld vor sich dafür erlegen sollen. Dargegen soll

11.) denen Thurnleuthen oder Stadtmusicanten nicht verstattet und bey ernstlicher und namhafter Strafe verbotten seyn, wenn sie nicht selbst aufspielen können, von anderen eintrettenden Musicanten etwas an Geld, es bestehe auch worinnen es wolle, sich bezahlen zu lassen, oder deßhalben einige Hinderung zu machen, wie dann der denen Thurnleuthen oder Stadtmusicanten verstattete Vorzug nicht anderst verstanden werden solle, als in dem Fall, wenn sie selbsten aufspielen können, es wäre dann, daß einer oder der andere von denen Thurnleuthen per speciale Privilegium ein anderes erhalten hätte, wobey es sein Bewenden haben soll, und woferne

12.) ein

12.) ein oder anderer, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, ohne Unserer Beamten Vorwissen und vorherige Auslösung eines Zeichens, Spielleuthe zu halten und tanzen zu lassen, sich unterfangen würde, alsdann der Uebertretter mit 20 fl. Strafe angesehen werden soll, wovon jedoch

13.) Unser Adel, Unsere Universität Giesen, Unsere Räthe und Secretarii, nebst denjenigen, so mit denselben gleichen Rang haben, wie auch alle Ober-Officiers Unserer Militz in Gnaden befreyet seyn sollen, endlich und

14.) Sollen Unsere Rechnungs-Beamte führohin die gedruckte mit No. 3 gestempelte Tanz-Zeichen von denen bestellten Austheilern des Stempel-Papiers erkauffen, die Tanz-Gelder sowohl, als die fallende Strafen, in ihren Amts-Rechnungen, unter einer absonderlichen Rubrique, specifice, mit Vermelden, wann, wo, und in welchen Fällen getanzet worden, verrechnen, der Rubrique zugleich auch einverleiben, welchergestalten Innhalts Unserer Verordnung das Tanz-Geld bezahlet werden soll, wobey Unsern Jurisdictional-Beamten aufgegeben wird, bey allen solchen Tänzen durch gute Anstalten allen Excessen, soviel thunlich vorzubeugen zu dem Ende selbst sowohl als insbesondere, durch die Schultheißen, Schöpfen und Vorsteher jeden Orts, genaue Aufsicht zu nehmen, damit jener Endzweck erreicht werde und gegen die ihnen angezeigt werdende oder wahrnehmende Excedenten nicht die mindeste Nachsicht zu haben.

Wir gebiethen also allen und jeden Unserer Beamten, daß sie über diese Unsere Verordnung mit allem Ernst halten, Unseren Unterthanen in Ertheilung der Tanz-Zeichen keine ohnnöthige Schwierigkeiten in den Weg legen, vielweniger das in vorbeschriebener Ordnung denenselben erlaubte Tanzen, eigenmächtiger Weise zu verbiethen, sich unterstehen, sondern daran seyn und mit zusehen sollen, damit derselben der Gebühr nachgelebet werde.

Wobey Wir Uns allein vorbehalten, denen sich ereignenden Umständen nach, solche zu mindern und zu mehren oder gar wieder abzuschaffen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers hierauf gedruckten Geheimen-Innsiegels. Darmstadt den 27. December 1777.

(L.S.) Ludwig, Landgraf zu Hessen.

201 12

TAchdeme Wir / von GOttes Gnaden / Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Herßfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc. wahrgenommen / daß / obwohlen vor längst und noch in Anno 1680. anbefohlen worden / woferne Unsere Beambte zu Verhütung alles Unterschleiffs / die wahre Umstände und eigentliche Beschaffenheiten derer Recipiendorum in Unsere hohe Sammt-Hospitalien in Hessen / prævia Examinatione, accurat nicht berichten / gefolglich die Recepti unwürdig gefunden würden / daß nicht nur solche wieder ausgeschaffet / sondern sie Beambte / zu Ersetzung des durch ihre ungleiche Berichte verursachten Abgangs angehalten werden solten ꝛc. jedoch solches wenig in Obacht gezogen worden; Als befehlen Wir so wohl Unsern Civil-Bedienten und Beamten / als auch sämmtlichen Pfarrern Unserer Landen / daß sie / bey Vermeydung harter Bestraffung oder nach Befindung gar der Cassation, ihrer obliegenden Schuldigkeit / darunter mit aller Treu und Fleiß / und ohne die geringste Reben-Absichten / in allen Stücken künfftighin nachkommen / in specie aber in ihren Berichten auf gar alte unvermögende / arme / miserable, oder auch solche junge Leute / welche ihres Commiserations-würdigen Zustands halber auch nicht einmahl ihr Brodt vor denen Thüren zu suchen vermögen / vornemlich reflectiren sollen. Wornach sich zu achten. Signatum Darmstadt den 23.ten Jan. 1722.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

L.S.

Von Gottes Gnaden, Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: demnach das so schädliche als unnöthige Hundehalten bishero dergestalt überhand genommen, daß nicht allein das Publicum sehr dardurch belästiget wird, sondern auch und besonders seit kurzer Zeit vieles Unglück durch das öftere Tollwerden derselben entstanden; Was maßen Wir nun diesem allem vorzubeugen und abzuhelfen, nachstehende Verordnung dahin zu erlassen vor gut und nöthig befunden, daß

Erstlich, denen sämtlichen Burgern und Bauern, Beysassen, wie auch denen Soldaten das Halten derer Hunde schlechterdingen und bey einer ohnnachsichtlichen Strafe von Zehen Reichsthalern vor jeden Contravenienten; und bey einem Soldaten bey scharfer militarischer Strafe verboten seyn soll, dergestalt, daß, wann ein solcher Contravenient auch nur einen Tag den Hund gehalten, er in diese Strafe verfallen

fallen seyn, der Hund aber von dem Wasummeister tod geschlagen, und diesem davor von dem Eigenthümer Dreysig Kreuzer bezahlt werde.

Zweytens, die Honoratiores, welchen Hunde zu halten zwar nachgelassen bleibet, solches jedoch nicht übertreiben, sondern solche bey sich behalten, und dem Publico nicht zur Last seyn lassen, auch dieselbe keinem Dritten, welche Hunde zu halten nicht erlaubet ist, übergeben, gegenfalls als Contravenienten selbst angesehen werden sollen.

Drittens, das Hundehalten denen auf Unserer Universität Gießen sich befindenden Studenten zwar nicht gänzlich benommen, doch aber auch nicht generaliter verstattet seyn soll, sondern dieselben sollen vorerst um eine schriftliche Concession bey Unserm dasigen academischen Senat bitten, dieser aber vorhero darüber erkennen, ob und welcher Student einen Hund halten dörfe und könne.

Viertens, von diesem Verbot des Hundehaltens sollen jedoch ausgenommen seyn, Jäger, Metzger, Schaaf- und andere Hirten, Wildprets-Hüter, Jagd-Beständer, Jagd-Berechtigte, welche ihre Jagd selbst exerciren (ausgenommen jedoch die Studenten zu Gießen, als welche sich nach dem §pho 3tio dieser Verordnung zu richten haben) Wirthe, Nagelschmitte in Ansehung derer Hunde, welche sie zu Treibung ihres Handwerks gebrauchen, Erheber öffentlicher Gelder, es seyen Herrschaftliche, Geistliche- oder Communen-Gelder, diejenige, welche an entfernten Orten allein, oder an denen Enden derer Ortschaften wohnen. Wobey jedoch

Fünftens, in Ansehung derer lezteren es der Direction Unserer Beamten überlassen wird, welche darunter vorzüglich zu rechnen sind, und soll sich keiner darunter selbsten

sten zehlen, sondern deshalb vorhero die Erlaubnis des Fürstlichen Beamten erhalten und von diesem vorzüglich darauf gesehen werden, wie groß der Ort, ob er sonsten schon viele erlaubte Hunde habe, ob er an gefährlicher Grenze liege und dergleichen? In Ansehung derer übrigen aber sollen Unsere Civil- und Forst-Bediente darauf sehen, daß kein Mißbrauch daraus gemacht und mehrere Hunde gehalten werden, als solche nöthig haben. Insonderheit soll

Sechstens, denen Müllern, welche Herrschaftliche Hunde halten und sich dessen entziehen wollen, nicht erlaubt seyn und werden, sich eigene Hunde zu halten, weilen jene Weigerung veroffenbahret, daß sie diese nur zu ihrem Vergnügen erforderlich glauben.

Siebendens, aber sollen alle alte, dem Tollwerden exponirte Hunde, wie auch diejenige, welche der Wildbahn schädlich sind, durchaus und ohne weitere Ausnahme verboten seyn und sogleich abgeschaft werden. Damit aber auch

Achtens, von denen Civil- und Forst-Beamten nicht zu viel Nachsicht ausgeübt werden möge; So soll Unser hiesiges Ober-Forst-Amt denenselben so wohl im Oberfürstenthum, als der Ober- und Niedergrafschaft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein auftragen und anbefehlen, die Specificationes der nach dieser Verordnung zu halten erlaubten Hunden von jedem Ort von Zeit zu Zeit einzusenden, und so nach die Musterung zu halten.

Wir versehen Uns dahero zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie dieser Unserer zu ihrem Besten abzweckenden Verordnung nicht nur selbst getreulich nachkommen werden, sondern befehlen dabey allen Unsern Civil- Forst- wie auch Policey-Bedienten, daß sie solcher auf das genaueste nachkommen

kommen und darüber wachen, worgegen ihnen Ein Drittel der einzubringenden Strafe von denen Contraventions-Fällen verabreichet werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Hessischen Geheimen Insiegels. Darmstadt, den 1ten September 1778.

L.S.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Jagd.

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir Uns unterthänigst vortragen lassen, welchergestalten die in Unsere Fürstliche Lande ergangene so ältere als neuere Verordnungen die Jagd- Heege- Setz- und Prunfft-Zeiten theils gar nicht theils nicht genüglich bestimmen, und dannenhero geschiehet, daß nicht nur die Uns zustehende Hohe- und Niedere Jagden gänzlich verderbet und verwüstet werden, sondern auch Unsere getreue Unterthanen besonders aber diejenige, welche mit der Jagd beliehen oder solche in sonstigem rechtlichem Besitz und Herbringen haben, ohnverschuldet in Straffe und Schaden versetzt werden können, welch ein- und anderes möglichst zu verhüten Unsere ernstliche Vorsorge erfordert; So haben Wir für gut befunden, in denen Landen Unsers Ober-Fürstenthums Hessen nachstehende Verordnung ergehen zu lassen.

1. Soll

1. Soll die Heege-Zeit um Petri-Tag ihren Anfang nehmen, und um Lamberti-Tage sich endigen, und während derselben die von Adel oder andere, so in Unsern Landen und Herrschafften mit ein- oder anderer Jagd begabet sind, oder solche rechtlich erlangt und hergebracht oder auch nur geliehen haben, sich alles Jagens enthalten im Widrigen aber gewärtig seyn, daß sie das Erstemal mit Funfzig, das Zweytemal mit Ein-Hundert Ducaten ohnnachläßiger Straffe angesehen, das Drittemal aber der Jagd gänzlich verlustiget werden sollen. Alles dieses aber jedennoch vorbehaltlich der Uns in denen Koppel-Jagden zustehenden Vor-Jagd.

2. Wird unter gleicher Straffe das Jagen und Schiessen in denen Waldungen während der unten festgesetzten Prunfft-Zeit ebenfalls gänzlich verbotten.

3. Die Setz-Zeit soll den 20ten May ihren Anfang nehmen und bis auf den 20ten Junii einschließlich andauren.

4. Die Prunfft-Zeit soll den 15ten September anfangen und mit dem 15ten October einschließlich sich endigen.

5. Während der Setz- und Prunfft-Zeit soll, außer denen offentlichen Landstraßen, Niemand unter keinerley Vorwand in den Wald zu fahren, reiten oder gehen erlaubt seyn, und wer darwider handlen und dennoch solche betretten würde, und zwar der Fahrende mit 1. fl. der Reitende oder Gehende mit 30. kr. jedesmalen bestraffet werden.

6. Denenjenigen, welche Aecker oder Wiesen in denen Waldungen liegen haben, soll zwar erlaubt seyn, zu

Bau-

Bau- Saat- und Erndte-Zeit durch den Wald zu fahren und zu gehen, jedoch sollen dieselbe die auf ihre Aecker und Wiesen gehende Haupt-Wege einhalten, auch keinen unnöthigen Lermen und Geräusch machen, widrigenfalls aber gleich nächst vorherigen bestrafft werden.

7. Soll keiner Unserer Jagd- und Forst-Bedienten sich unterstehen ohne Unser oder Unsers nachgesetzten Fürstlichen Ober-Forst-Amts Vorwissen von Heeg- Setz- oder Prunfft-Zeit zu dispensiren, und derjenige, welcher sich solches dennoch pflichtvergessener Weise beygehen lassen würde, das erstemal mit 20. Rthlr. ohnnachläßiger Straffe angesehen, das zweytemal aber caßirt werden.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Straffe und Schaden zu hüten hat. Signatum Darmstadt den 1ten Julii 1776.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Verordnung.

Demnach von Gottes Gnaden, Wir LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn u. Böheim Königl. Apost. Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter, ꝛc. ꝛc. ohnumgänglich nöthig finden, für die bey Unserer Soldatesca, Alters und Baufälligkeithalben, oder auch wegen anderer ohne deren Verschulden, in Unsern Diensten erlittenen Blessuren und Zufällen, undienstbar gewordene- mithin dimittirte oder ausrangirte, Invaliden, Gnadenföldner, oder besonderer Ursachen halben mit der Personalfreyheit begnadigte Personen, zu sorgen, damit dieselbe in ihrem Alter vom Mangel befreyet- und ihnen einigermassen geholfen werde; Als ist Unser gnädigster Wille und Meynung

1tens) Daß gedachte Invaliden, und wenn einer oder der andere ausrangiret- und verabschiedet worden, oder werden sollte, welcher über 15- 20- oder mehr Jahre gedienet hat, demselben, wenn er ein Landeskind ist, erlaubet seyn solle, sich in seinem Geburtsort, einem Ausländer aber, in Unsern Landen, an welchem Ort es ihme anständig ist, aufzuhalten: Da aber auch wahrzunehmen, daß besonders in Darmstatt und Giessen, und nahe liegenden Dorfschaften die Anzahl dieser Leuten sich zu stark vermehret, welche dem Publico zur Last fallen, und theils mit Freveln im Feld- Gärten und Waldungen vielen Schaden thun; So

soll

soll man dergleichen Leute, wenn sie Einländer und solcher Frevel überführet, mithin nicht Ordnungsmäsig sich verhalten, noch arbeiten mögen, anweisen, sich anderswohin und allenfalls in ihre Geburtsorte zu begeben, und so sich dieselbe auch allda nicht gehörig verhielten, anfänglich zur Strafe gezogen und, wenn dieses nicht fruchtet, gänzlich aus Unsern Landen fortgewiesen auch dessen bey ihrer Ankunft oder Auffenthalt bedeutet werden. Wo demnach

2tens) Sich solche Invaliden, oder dimittirte Leute einfinden, da sollen Unsere Beamten und Vorgesetzte Sorge tragen, daß denenjenigen, so noch arbeiten können, in Herrschaftl. oder publiquen und gemeinen Arbeit einiger Verdienst verschaffet fortan auch

3tens) Je! nachdem einer oder anderer zu Amts- oder Gemeinds- geringen Diensten schicklich, und Alters- und Gebrechlichkeit halben zu harter Handarbeit untauglich, anbey sich sonsten zu nähren unvermögend wäre, zu Executionen gebrauchet- oder bey ereignenden Vacanzen vorzüglich zu Nachtwächter- Schützen- Stadt- und Amts- auch Renterey- und Gerichtsdiener, Glöckners- Scheuermeyer- und andern dergleichen geringen Diensten, auch bey denen Forst-Aemtern emploiret werden.

4tens) Sollen jedes Vierteljahr in allen Kirchen, in Städten und Dorfschaften Becken zur freywilligen Collecte, wie für das Armuth überhaupt- also auch für solche alte, arme, gebrechliche und ganz unvermögende Invaliden oder dimittirte Soldaten, wenn selbige sonsten keinen Verdienst- oder Unterhalt haben, aufgestellet- und von Beamten und Geistlichen nach Pflicht und Gewissen unter die Dürftigste ausgetheilet- mithin auch die arme Soldaten und Invaliden, ausser deme, so Wir aus dem dazu angewiesenen Fonds besonders ihnen reichen lassen möchten, bedacht werden. Gleichwie nun

5tens) Die Vorsorge zur Verpflegung dergleichen Leuten, (welche einem jeden von Unserer Dienerschaft, Geist- Welt-

Weltlichen, oder Militair-Standes, auch andern wohlvermögenden Eingesessenen im Lande, um dererselben nach christlicher und Menschenpflicht bey ereignenden Gelegenheiten sich mit anzunehmen, und ihren Unterhalt zu erleichtern, hiermit empfohlen wird) sich nur auf diejenige erstrecket, welche Unvermögens halber und bey alten oder gebrechlichen Leibesumständen für sich ihren Lebensunterhalt nicht schaffen können, massen diejenige, welche theils ihren eigenen Ackerbau haben, oder sich mittelst eines guten Handwerks nähren können, einige Ausnahme leiden; Also sollen auch jene einigerley Herrschaftl. Gelder, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abzurichten nicht angehalten- noch mit Herrschaftl. oder gemeinen Frohndiensten im mindesten beschweret- noch auch von denen Communen einiges Beysaß- oder auf den Kopf setzende Gelder, als zum Exempel: Jagd- Lent- Peinigliche Gerichts- Kriegs-Kosten- und andere dergleichen Gelder, welche denen Communen in subrepartitione zu gut kommen, von ihnen gefordert werden, sondern die Personalbefreyung vollkommentlich zu genießen haben. Dahingegen

6tens) Ein solcher verabschiedeter- oder ausrangirter Invalide und Gnadensöldner, welcher ein beschwehrtes Haus oder Güter besitzet, alle darauf kommende Onera realia, und welche nach dem Steuerstock repartiret werden, billig zu entrichten- weniger nicht, wenn er, gleich andern, in der Gemeinde, Alimenten oder gemeine Nutzbarkeiten Ordnungsmäsig (dann Feld- Wald- und Holz-Frevel bleiben allemal und überhaupt gleich denen Gärten-Freveln straffällig, und seynd bey Amt zu büsen) mit genieset, dafür das gewohnliche Einzugs oder Beysaßgeld an die Gemeinde zu bezahlen, oder wenigstens, wenn das Vermögen gering wäre, der Billigkeit nach mit derselben sich abzufinden hat, massen die Gemeinden ihre gemeine Alimenten versteuern müssen. Da auch

7tens) Solche Invaliden und Emeriti, welche wie obgedacht, 15- 20- und mehrere Jahre treu und ehrlich gedie-

gedienet, wegen solch- geleisteter Kriegsdiensten billig einigen Genuß verdienen; So solle demjenigen, der Ackerbau und Fuhrvieh hat, ein Stück Vieh von allen Frohnden ohne Ausnahme, die Clafternholz-Beyfuhren, Chaussée- und andere dergleichen publique Fuhren mitbegriffen, nicht allein frey gelassen werden, sondern er ist auch von diesem Stück Vieh Frohngeld frey, ein anderer aber, der sich blos entweder mit seinem Handwerk, oder anderer Händearbeit ernähren muß, ist von allen an Uns zu entrichtenden Abgaben, als Beysaß- Jagd- Frohn- und Peiniglich Gerichts-Geld, auch Centkosten und dergleichen Abgaben, wie auch von allen Handfrohnden gänzlich eximiret, und niemalen etwas abzurichten schuldig. Sollte auch

8tens) Ein oder der andere zwey Stücklein Vieh halten, und sich damit zu seinem eigenen Güterbau ernähren, und anbey geringen Vermögens seyn; So wollen Wir auch, daß er damit die völlige Freyheit von Frohnden und Frohndgeld zu genieſen haben solle, alles dieses jedoch, wie Artic. VIto. gedacht, allemal mit Vorbehalt derer auf Häuser oder Güther nach dem Contributionsstock kommenden Onerum realium.

Wir Befehlen demnach hiermit gnädigst, diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur bey Unsern sämtlichen Balleyen- sondern auch bey Unserm gesamten Militari und besonders in Städten, Aemtern und Gerichtern zur unterthänigsten Nachachtung bekannt zu machen, fortan stracklich darauf zu halten. Pirmasenz, den 20sten Junii 1769.

LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

Nachdem Uns von Gottes Gnaden, LUDWIG, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg, und Büdingen, ꝛc. Der Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellten General-Feld-Zeugmeister und Obristen über ein Regiment zu Fuß, des Königlich Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter. Nicht nur verschiedentlich unterthänigst referiret, sondern auch von Uns selbst guten Theils mißfällig wahrgenommen worden, wasgestalten bey denen Dicasteriis, sodann Stadt- und Landgerichten in Unseren Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen, denen wegen schleuniger und ohnpartheyischer Administration der Justitz nach und nach ergangenen heilsamen Verordnungen durchaus nicht mehr nachgelebet werde, sondern dagegen allerhand schädliche Mißbräuche und Unordnungen seithero eingerissen, und Wir dahero Uns aus tragender Landesfürstlicher Obliegenheit, und in Betracht, daß die Verwaltung der Justitz

die

die wahre Grundveste eines jeden Staats ausmache, bey dem Antritt Unserer Landes-Regierung, veranlasset gesehen, den ernsten Bedacht darauf zu nehmen, wie solchen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen, und dagegen der ungehemmte, richtige und schleunige Lauf derselben befördert, und die abgeurtheilte Sachen jedesmalen, und gegen allermänniglich ohne allen Verzug und Ansehen der Person vollstrecket werden mögten; So wollen und verordnen Wir hiermit,

1.) Daß die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Großvaters Gnad. erlassene Proceß-Ordnung in allen Rechtsangelegenheiten fernerhin zum Grund geleget, und Derselben von Unsern Justitz-Collegiis, wie auch Unsern Beamten, sowol in Instruirung des Processes, als auch der Taxation und Ermäsigung derer Kosten, und Exequirung der Urtheile genau nachgelebet werden solle.

2.) Sollen die bey Unsern Dicasteriis bishero üblich gewesene Sessiones, und zwar bey unserem Oberappellations-Gericht fürohin wochentlich zweymal, bey Unserer Regierung aber viermal, richtig und ordentlich gehalten, und Dieselbe ohne äusserste Noth so wenig ausgesetzet, als von denen Räthen und Beysitzern in Unseren Collegiis versäumet, daferne aber ein- oder der andere sich hierinn nachläßig erweisen würde, derselbe von dem dirigirenden oder vorsitzenden Rath,

Unse-

Unserem Geheimden Raths-Collegio sobalden angezeiget werden.

3.) Sollen die in ersagter Proceß-Ordnung vorgeschriebene, und zu Beschleunigung derer Rechts-Sachen vieles beytragende Audienzien, oder sogenannte gerichtliche Stunden, fernerhin nicht weiters versaumet, sondern auf das forderſamſte wieder in Gang gebracht, und sowohl bey Unserem Oberappellations-Gericht, als Unsern beyden Regierungen allwochentlich ein- oder auch zweymal, nachdem es die Umstände, und die Anzahl der Processe erfordern wird, gehalten, und von dem Directorio hierauf ein gleicher Bedacht wie bey dem vorigen Punct genommen werden.

4.) Sollen die Processe auf alle weise, und so viel nur immer möglich ist, abgekürzet, mithin alle unnöthige Weitläuftigkeit führohin sorgfältig vermieden, und solche von denen Directoriis und denen Referenten denen Anwälden der Partheyen nicht gestattet, zu dem Ende in causis summariis, oder andern geringfügigen Sachen, welchen leicht auf den Grund gesehen werden kan, kein schriftliches Verfahren erlaubet, sondern dieselbe mittelst kurzer Sätzen zum Protocoll verhandelt, und sobalden abgeurthelt werden.

5.) Sollen die jedesmalige Referenten, nach dem erfolgten Beschluß derer Rechtssachen, die Acten nicht, wie bishero geschehen, viele Monate bey ihnen erlie-

gen

gen lassen, sondern daraus forderſamſt in Collegio, und zwar wann es auf eine Haupt-Relation ankommt, nicht bloß mündlich, sondern schrifftlich, jedoch mit Weglassung aller die Substantialia causæ nicht betreffenden Anführungen, referiren, die Relation zu Erſparung der Zeit, von ihnen in Collegio verlesen, und ſolche als ein Documentum des Fleiſſes, der Unpartheylichkeit und Geſchicklichkeit des Referenten bey denen Acten reponiret werden. Und damit

6.) Dieſer Unſerer Landesväterlichen Intention und Vorſorge vor die promte und unpartheyiſche Verwaltung der Juſtitz bey Unſern Collegiis deſto eher nachgeſetzet werden möge; So ſollen hinführo Monatlich von allen und jeden Unſern Collegiis, die Protocolla rerum exhibitarum, reſolutarum & judicatarum an Unſer Geheimes Raths-Collegium übergeben, und dabey die Referenten gemeldet werden, um zu erfahren, ob die Sachen, wie bishero gewöhnlich geweſen, erliegen geblieben, oder wer ſeine Schuldigkeit gethan, und die ihme zugetheilte Stücke erlediget habe, wie dann ein jeder vorſitzender Rath im Collegio hierauf invigiliren, und diejenige, welche ſich einer Trägheit und Nachläßigkeit, oder Corruption ſchuldig gemacht, Unſerem Geheimden Raths-Collegio zur Ahnd- oder Anzeigung an Uns, zur Beſtrafung, bekannt machen ſoll; Und ſo viel

7.)

7.) Die Advocaten und Procuratores anbelanget, so werden dieselbe auf ihren abgelegten Eyd, und dasjenige, was ihnen in obgedachter Proceß-Ordnung, besonders in Absicht auf die gütliche Beylegung derer Processe so nachdrücklich auferleget worden, verwiesen, und hiermit ernstlich verwarnet, sich der Defendirung offenbar ungerechter Sachen, bey jedesmalig- ohnausbleiblicher scharfer Ahndung, gänzlich und allerdings nicht nur zu enthalten, sondern sich auch in andern Fällen nach erstbemelter Ordnung, und der ihnen darinn vorgeschriebenen Taxe zu achten.

8.) Sollen die denenselben in ein und andern Fällen bey Unseren Collegiis angesetzt werdende Strafen, nicht wie bishero geschehen, bloß in denen Straf-Büchern notiret, sondern jedesmalen von ihnen, und zwar allenfalls executive beygetrieben, und Uns verrechnet werden.

9.) Sollen dieselbe in denen Klag-Libellen, und Responsionen durchgehends sich bey der Erzehlung des Facti und der Geschichte halten, die Disputationes und Allegationes Juris aber, welche mehrentheils nur zur Verlänger- und Verwirrung der Sache gereichen, soweit die Entscheidung des Falls nicht auf der Erklärung eines verschiedenen Auslegungen unterworfenen Gesetzes beruhet, weglassen, auch in facto selbst, dasjenige, was nicht zur Sache gehöret, nicht einmischen,

schen, bey willkührlicher Strafe, so von dem Richter nach Befinden jedesmalen anzusetzen, und von ihnen ohnnachläßig einzubringen, jedoch denenselben ad marginem einen, oder mehr textus Juris, oder bewährte Scribenten, welche in Terminis von der Sache geschrieben, zu allegiren erlaubt seyn. Wie dann

10.) Derjenige Advocat, welcher chicaneuse und rabulistische Streiche spielet, den Proceß muthwillig verschleifet, actenwidrige Asserta vorbringet, oder durch ein Litigium temerarium, und andere Gesetzwidrige Mittel den Parthien das Geld abstiehlet, oder überhaupt sich gegen alle Empfindungen von Justitz abgehärtet zeiget, caßiret, und vor unfähig erkläret werden soll, jemalen zu einer Bedienung in Unseren Fürstl. Landen zu gelangen. Und damit auch

11.) Alle Gelegenheit unter der Larve des Gesetzes zu chicaniren, männiglich so viel möglich benommen werden möge, so soll demnächst ein neues Landrecht, worinn alle bisher emanirte Verordnungen enthalten, und die causæ arduæ und dubiæ zu entscheiden sind, auf eine leichte begreifliche, und NB. jedem gemeinen Mann in denen gewöhnlichen Fällen verständige Art verfasset, und dem Druck übergeben werden. Und so viel ins besondere

12.) Die bisherige übele Verwaltung der Curatel- oder vormundschaftlichen Gelder anbelanget, so soll denenjenigen,

jenigen, welche dergleichen Gelder in ihren eigenen Nutzen gottloser Weise verwendet zu haben, überwiesen worden, ein 14tägiger Zahlungs-Terminus anberaumet, sofort nach dessen fruchtloser Verstreichung sogleich Execution zugeleget, und hierauf wann diese nichts verfangen will, ohne Unterschied ihre beweg- und unbewegliche Güter, welche nur immer am anständigsten sind, und am leichtesten zu Geld gemacht werden können, ohne einige Achtung und Rucksicht so lange versteigt und versilbert werden, bis der Recess bezahlet worden, wobey Wir Uns die besondere billige Geld- oder Leibesbestrafung pro Satisfactione publica annoch eigends jederzeit zu determiniren vorbehalten.

Und gleichwie Unser ernster Wille ist, daß alles obige durch die vernünftige Einleitung Unserer Directorial-Räthen in jedem Collegio, welche Wir an diese Ordnung besonders gebunden haben wollen, und an welche wir Uns in allen Contraventions-Fällen zu halten, dahingegen aber auch sie in Verwaltung ihres Amts auf das kräftigste zu unterstützen gemeynet sind, gehörig befolget, und darauf unabänderlich, und ohne alle persönliche Rücksicht, vest gehalten werden solle; Also versehen Wir Uns auch zu derselben und sämtlicher Unserer Fürstlichen Collegiorum Diensteyfer, daß sie sich nach ihren obhabenden theuren Pflichten, in Verwaltung ihres Amts, und vornehmlich der Justitz, so wenig etwas künftighin

hin zu Schulden kommen lassen werden, als ein oder anderes Glied derselben sich selbsten beyzumessen haben würde, wann Wir im Gegenfall, mit empfindlichen Strafen, ja wohl selbst der Entsetzung seines Amts gegen dasselbe vorzugehen Uns genöthiget sehen sollten. Urkundlich, ꝛc. ꝛc. Darmstadt, den 25sten Jan. 1769.

LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

Von Gottes gnaden, Wir Georg, Landtgraue zu Hessen,
Graue zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain,
und Nidda, Herr, Bekennen offentlich vor Uns
und Unsere Erben, gegen allermenniglich
mit diesem Brieue, Das Uns Unsere Vnterthanen
und Liebe Getrewen, Die Kellner und Meyer
Dieses Unsers Fürstenthumbs nach zu gehörigen
Graue und Herrschafften Vnterthenig supplicirende
haben vorbringen lassen, Und gebetten, ihnen
gemeinen Landtrecht zum besten nutzen und
frommen, die ordnung und Zunfft, so zwischen
Dir, Da seelig, bey Weilandt dem Hochgebornen
Fürsten Herren Philippsen und Herren Ludwigen
den Eltern, Landgrauen zu Hessen, Graue
zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, und Nidda,
Unseren geliebten grosz altvatern, Vettern, und
Herren Vettern loblicher gedechtnüs, Vnderthenig
gnediglichen ersuchet, Und Uns nochmahls vorgelegt haben
zu lassen, Und Vorgenommen Woltten, Das Wir
dann nach alt der Landtrechts nach vorberurten
Rechten und Mengeln, solche ordnung und Zunfft
gnediglichen ernewert Confirmiret zu gelassen
und gegeben haben, Vrr nawlenden Confirmiren
geben und lassen ihnen hiermit Wissentlich in Crafft dieses
Brieffs die zu, in allen nachgeschriebenen Artickeln.

Zum Ersten Wer in ihrem Landtrecht Pfandt
Kauffen oder pfanden, oder Wehr das Were Widder
ruffe, Und ohne Willen antrüge, Versetzte Verkaufte
oder vergabe, Das Freuntlich Were oder Wirde, der
solche Zins oder Zuvor zu Dannenhelt Verfallen sein
mit Dreyen pfanden Sechsiger pfenninge, Und nach
Dann Das ab gangk Were Widder geben Und zu

Dan Dritten mahl soltan dar oder die baschaft Wurd
in Vnsaer Hafftn bis so lang Vnb, auch sonstan
Darumb gebürlich Kosst Vnd Wandel beschehen,

Es sol auch Niemandt das Handt Werck selbst v
Vnd sich des gebrauchen Es sey ihm dan Vf gaborn
oder habe Vnban Jahr daran gantz gedienet oder
aber das er sich darin Kauffte Vnd sol die Zu
mitt zwantzig gülden iedan Zu zwantzig Jahr
genumen, gekaufft Vnd daselbig Zunfftgelt, falb
Vnd die ander halfft der Brüderschafft Diser
Innung Werden, Vnd gefallen, Wer sich darüb
Diser Zunfft gebrauchte der solt z Vnsr Werbüx
mitt einem Kessel Von Vnban gülden Eimer pf
Von einem gülden, Vnd dem Handt Werck mitt
dreyen pfunden Hessischer Wehrung Alles Dich
Das offenbar oder Kündlich Würde,

Wan Die auch mitt ein ander Khan oder Kan
Wer als den, zu einb andern Schüssel oder
teinck gefäss griffe darzu er nicht gesetzt, d
sol das mitt dreyn Hasen Hessische Thaniegen alb
er solche thata Verbüssen Vnd do Jemandt wor
oder die bitten Würde der oder die sollen mitt
der selben bürs brauns sattig Vnd wer sollen s

Ob auch Jemandt an Ihren Handt Werck d
Handt Werckh Vor nünden Schultheiss oder Sch
schaffen lies Accorde oder Lingen Hinsa, so sie
gericht sehen der soll Vns das Verbüssen
Zwölff gülden, Vnd Jeden Schultheissen Vnd
mitt einem grawen Rock, oder soll der
gesamptlich an gemeyn in Vnsaer bonde
gehalten Vnd geschlossen Werden,

Auch soll Niemandt an ihren Handt Werc
mitt Arbeitten kauffen Vnd der kauffen

Handtwercks gesellen hinderey in den Stätten
da sie sitzen und handthalten ausgeschaidan
auf die Jahr märckte war ab darüber ist
der soll uns verfallen sein zu unserer
gnadan, und mit dreyßig pfundan hasslicher
pfenningen, do dieck das clag hottig würda
und noth geschee.

Item es sollen unsere obgemelten war die
in zu zeiten seind ihren vor mündern, die die
ehe ihr handwerck kinen solche kunst ordentlig
und mit fleiß von den verbrenern helfen
fordern wie dieser brieff aus weist ab sey
mit pfandungen oder andern binen welche
zeitt die vormündern das an unsere obgemelten
gefallen ohne argelist,

Es sollen auch und mögen die kessler das handt
werck treiben mit kauffen und vor kauffen
ob freyen oder binen freyen Jahr märckten in
Stätten oder dörffern wie sie das gelüstet und gelang
und der halben sollen sie, und ihre nachkommen
uns und unsere erben alle Jahr und ein jedes
Jahr besonder uff den montag nach reminiscere
Kunststatt in unser Rauths kommer oder
Rauthaus zu Marpurg geben.

Auch auch die kessler von unserm werck in
unserm fürstenthumb und landen kauffen
und vor kauffen, das unser werck sollen sie
sie von den kupfferschlegern meistern in
nicht anderhalb unserm fürstenthum und landen
und das in unser land bringen feyl vor kauffen
und zu vor kauffen,

Darumb auch die kopffer schlager meister
in berürten unsern Stätten den kesslern das
ihr werck und einen gleichen endlichen
pfennig als ein ander darüber geben wolle,
und auch sie an ein ander orten diesen landrechts,

Erlangen möchten zů gaben gewerbt und gabillig
sein sollen. Das Kauffen aus den Kaßlern zů
andern fremden von den Kupfer Schlagern
gestattet und gegönnet werden soll, Es were
Das ein Kupfer Schlager Maister selbst Ware
in nicht in sein Hauß selbst zů gebrauchen
Der Kauffen Wirden,

Dorinnen aber die Kupfer Schmitten in Unser
Fürsten thumb und so viel Desto baß der erfah
Werden mögen, So soll das alte Kupfer Werck
ausser halb Unsers Fürstenthumbs nicht Verpar
tirt, noch Verführt sondern von Unsern Under
thanen allein den Kupfer schlagern und man
so in Unserm Fürstenthum wohnen Wolten
Dieselbige Das Innige darumb gaben, Das sie
fremden thun Wolten, Der Kauffe Werden bey
straff nicht gelden und der Der Kauffen Wer
so offt einer dorgegen Visentlich und fremd
handelte solle Und die andere halffe Darzů
Der nachlässig zů bezahlen.

Was aus die Kaßler von altem Werck, in
Fürsten thumb und Zůga bringen Verarbeiten und
schaffen Ist bringen und Kauffen, Das sollen sie
glaubser gestalt ausserhalb Unsern landen nicht
noch Verkauffen sondern den ab gearbeiten Kup
schlager Maistern in den darüber Städten für
Verkauffen und Das zů stahlen Kaßen und thun
Das aus und mit einem glaubsamen endlichen pfennigs
alß ein ander darvor gaben Wolten.

Was aber die Kaßler von neuem und alten
ausser halb Unserem fürsten thumb und landen
Kauffen Werden Das mögten sie aus Wider
ausser halb Unserem Fürsten thumb und landen
Verkauffen und Das soll also gehalten und
Den Kaßlern zů allen gerichten bey Ihren

Und pflistan gerügt Werden Welche Das Ihr Lehrjar ausz
Und gefallen stunden Werden sollen aus Ihnen zuerkannt
darumb gestrafft Werden,

Und als Den Kupfarschlagern Meistern Von Und Zu
gelassen ist Dass sie die Leijen Jahr mächte bekumen,
Und neben Den Gesellen fail haben Kaufen Und
Verkaufen mögen, Wo Die Kupfar Schlager meister
Vor sich selbst solche Wärckte Wie bericht mit be
kumen mögen sie Die Ihre Kunste beschicken
Dass sie zu thun macht haben Und sollen Die
Gesellen Darzu nicht tragen sondern Die Zulassen
gleich als ob Die Kupfarschlager Meister selbst Da
Weren Do kam Dass Die Kunsten Die, oder, Den,
Die Meistar Beschicken sich gleich Den Kupfar Schlagern
Meistern alt Werck zu kappen oder zu bussen
mit Unter nehmen Es Were Denn Dass ihnen Den
Kupfarschlagern Meistern Were in ihre besuchung
zu kappen bevor Were, Dass sollen sie ihr gesinde
nicht Darumb aus senden, sich dass zu gebrauchen,
Solche Kunste so Die Kupfarschlager meister
Also zu den Wärckten Beschicken sollen bei ihnen
Den Meistern in ihren Heusern sein Und darmit
Ehr Kunst,

Do sollen aus Die Gesellen keinen Kunst zu
sich Ehe nehmen aus Der Ehe gewanten Kupfar
Schlager Meister Heuse eh gesche Den mit
Dass selben Meisters Wissen Und Willen,

Nach Den aus Die Gesellen alle Jahr aus Den
Montag nach Den Sontag Trinitatis Ihr gerichte
alsir zu Marpurgk pflagen zu halten Und
Den Fest Darmitt ersuchen So haben Wir Denselben

Kaßlarn, Die solche gerichte besuchen Die gnadt gotts
Und thun ihnen. Die gnade gegen Vertiglich in V
mitt Crafft Diesab briefs, Dass sie alb Dan jar
Und ihre Jaglicher besonder zu Und Von solchen
gerichst Unser gütt sinne starck Und Ungarlich
gehaldt haben sollen, Wo wir Dass zu thun hab
Und Und gebüren will, Und bey Unser Vorfa
saliger gelassen ist Vor Und, Und Dan Unser
Dins Darum wir Ungarlich zu ernst mästig
sein, Vo Dass Dass sie sich Wieder rumb gese
Und uns sein auss gesinden, ob ihre einer
oder mehr Uns Und Dan handt Werck mitt
brauchen oder büssen Verfallen Weren, oder Wi
Dass sie uns ausrichten Und bezahlen nach lau
Und in halt Diesab Zunfft briefs ohne gefard
Wir Wollen uns Und gebieten hiermitt Dass
Kaßlar ihren Schultheisen Und Vormünder
Wie sich gebürt Dass sie hiermit, Von
Und Dass handt Werck Wegen, behalten Und
an mithen gehorsam Und gewertig sein sollen
Welche Dass nicht thun Die oder Der sollen ingl
Uns solichs mitt Zehen gülden Und Dan handt
Werck mitt einem gülden Vor büssen so offt sie
gesche

Wie ab uns Dass Zolt halben gegen Dan Kayse
so mitt ihren handt Werck Die Märckte beso
an oerten Und enden Unserb Fürsten thümb
gebiet Da man pflegt Zoll zu geben Und zu
bis dahzeitten Unserer Vorfahren Und bis her
gewönlich gehalten ist Dass gleichen zu nehmen
Und uns gegen sie hinfüro zu halten Und
die Weil Diese Zunfft oder Bruderschaft
Wie sie oben gemelt allein Uf die Kayse
gerichtet Und die Waltzen belangt, Darvon

Dz̃ab geschlossen sein, So sollen sich der Wagen
Die Kaufleut alle exempt so sich dieser Beiderseits
gebrauchen und verhalten Wollen das Waltzen
kaufhaus gantz bis auffhalten Wie auch hierwid
Die Waltzen kaufleut sich jeden Handtwercks
allein gebrauchen und sonst alle Handtierung
mitt Kupfer Werck müssig gehen lassen,.

Doch sollen sie nit Jedes Jahr Wasser binnen
und Zünfft galt, jhnen zu jrem theil gefallt
Unserem Rentmeister erlegen und andern
Darzu Verordneten Wen sie jhr gezeugt Halten
Der von clawen richtige Rechnung und an Zeig-
then, damitt nicht, allein Uns auch unsern
antheil gebrauchlichen Von Solchen binnen und
Zünfft galt Wie obstehet nit beraubt, sondern auch
sonsten Wir Vermehren mögen ob die selben
laut Dieser Unserer ordnung nit Wage erhalt
und Uns auch dem Handt Werck zu gutt
behalten und Vermehren Worden, Und soll Von solch
binnen Wie auch dem Zünfft galt so der Zun
zu jrem theil gefallt, Jerlich Durch die Zun
nicht mehr als Vier gulden Ungefehrlichen Z.
Erlichen gefallen stehet, zu Vertheilen gestatt
Werden, Das Übrige aber soll man Verwar
hin halten sich desselben in zu fallenden nöth
gemeiner Zünfft Zum besten haben Zu gebrauch
und sonderlich den neuen Zünfft beudern oder
Lehrknaben so mitt langwüriger Lehrschaft
heim gesucht oder sonsten alters halben nicht
arbeiten können Darvon zu helffen und steur
kommen, und ab nit mitt mitwilligen Zahlen
oder sonsten in andern Wege Ebal zu bringen,.

Wir haben aus Uns und Unsern Erben Fürsten
aus freyer Gnade Dem Villen und die macht Vor
haltten und behalten Uns und Unsern Erben
fürnemlich Vor Dass Wir solche Bewidder, Schatt
Innung und Zunfft Jeder Zeitt bey Uns ab
thun mögen Ein theil oder Zu mehr Die Zu
Renouiren Zu mindern oder Zu mehren nach Unser
Willen und gutthun gefallen Wie Uns und Unsern
Erben Dass bequemm und eben ist sondern einige
Intrag allen sonder gefehrde

In Urkundt haben Wir Unser Secret Insigel
Wissent Seyen Hanchen Kasten gaben Zu Marg
aun Dinbantzehen tag monath nach Anno Ein
tausent Vnsse Hundert Zu Dantzig und Dinben

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch-Kayserl. Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des St. Andreas und Königlich-Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdeme vermöge des mit Unseren treugehorsamsten Landständen von Prälaten, Ritter und Landschafft unterm 16ten Julii a. c. abgeschlossenen- und unterm 22ten desselben von Uns gnädigst ratificirten Landtags Abschieds unter andern Wir auch den Eingang und den Gebrauch des Coffees in denen adelichen Bezirken Unsers Oberfürstenthums gänzlich und schlechterdings zu verbiethen und nur denen alt Heßisch Landsäßigen von Adel, jedoch bloßerdings für sich und ihre alleinige Haußhaltung, keinesweges aber für ihre Dienerschafft oder andere Adeliche, Geist- und Weltliche, welche in den adelichen Gerichts-Bezirk wohnen, wer sie auch seyen, ohne daß sie vorhero von Uns oder Unserer Regierung Erlaubniß und Dispensation ausgebracht, zu gestatten, Uns bewogen gefunden haben.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst:

1) Daß der Alt-Landsässige Adel, wann solcher vor sich Coffee bringen lasse, zu Verhütung alles Unterschleifs jederzeit ein aufrichtiges mit Siegel und Unterschrift versehenes Zeugniß über die Quantität und woher solcher und durch wen gebracht werde? und daß er vor sie und ihre Haußhaltung seye, beygegeben und denen Acciesern zustellen lasse, damit solcher dargegen frey paßire, und in die Rechnungen als frey paßiret, eingetragen, und solch Attestat beygeleget werden könne.

Dahingegen sollen

2) alle übrige zu dem AltHeßischen Adel nicht gehörige Edelleute, geist und weltliche fürstliche und adliche Diener oder wer es sonsten seye, sich keinesweges des Coffees bedienen, es wäre dann daß sie bey Unser nachgesetzten Landes-

desregierung, als welche wir hierzu besonders gnädigst authorisiret haben wollen, deßfalls Dispensation ausgebracht hätten, in welchen Fall sie dennoch

3) Von jedem Pfund 4 kr. Concessions-Geld zu erlegen und an die Accieser zu zahlen haben, und sofern sie etwa bey privilegirten Crämern außer dem Ort, Coffee zu kaufen gesonnen seyen, sie zu Vorbiehung alles Unterschleifs dennoch schuldig und gehalten seyn sollen, vorhero es dem Accieser des Orts zu melden und bey diesen die zuerkaufende Pfund anzuzeigen, davon den betragenden Accies zu bezahlen, und darüber sich den gewöhnlichen Accies-Zettul ertheilen zu lassen, um demjenigen Crämer, bey welchem sie solchen erkaufen wollen, vorzeigen und des bereits bezahlten Accieses halben sich legitimiren zu können, gegenfalls der ordnungsmäßigen Bestrafung und Confiscation des Coffees sich gewärtigen.

Was aber

4) die in denen adelichen Gerichtern wohnende Hintersassen betrifft, soll Niemand der Gebrauch des Coffees erlaubet seyn, außer denen, welche nach Erkäntniß ihrer vorgesetzten Obrigkeit, ohne Abbruch ihrer Nahrung den Coffee bezahlen können, sich vor solchen aufnotiren lassen, und deßfalls denen bestellten Accieser des Orts einen Schein überbracht und behändiget, welcher sodann diese Scheine zur Fürstlichen Regierung einzuschicken, falls aber ihnen ein solcher Schein versaget werde, frey stehen solle, sich deßfalls, auch immediate bey gedachter Unserer Regierung in Gießen zu melden, welche nach Befinden darinnen zu dispensiren Macht haben solle.

Und ob zwar

5) durch eine provisorische Verfügung allschon der Coffee bey denen Crämern und Coffee-Schenkern aufgenommen und von denen Acciesern annotiret worden; So befehlen Wir dennoch weiter hiermit: daß Niemand Coffee einführen und damit handeln solle, er habe es denn denen Acciesern vorhero angezeiget, und vor der Einfuhr deßfalls einen Einfuhrzettel bey die Waare gegeben, den Coffee abwiegen lassen, und von jedem Pfund vier Kreutzer Concessions-Geld erleget, widrigenfalls sich gewärtigen, daß nach Maasgabe der ergangenen Verordnung de 11. Febr. 1775. und 15ten Novembr. 1776. gegen sie verfahren werde.

Da

Da Wir auch

6) dem Heßischen Adel, welche Iurisdiction haben, und die Policey-Strafen bishero hergebracht und im Genuß gehabt, die Bestrafung derer Contravenienten in ihren Gerichtern fernerhin zugestanden, wann sie Unsere ergangene Verordnung genau beobachten, und sie sowohl selbsten, als durch ihre Iustitiarios genau darüber halten werden. So befehlen Wir Unserm Landsäßigen Adel, deren Bedienten, wie auch allen übrigen freyen, geist und weltlichen Fürstlichen Unterthanen und Hintersassen in denen adelichen Gerichtern hiermit, sich bey Vermeidung Ordnungsmäßiger Bestrafung hiernach sträcklich zu achten, Unsern Reservat-Justiz- und Renterey-Beamten, Zöllnern und Acciesern aber, darauf genau zu invigeliren, alle Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen, der Behörde aber mit Ordnungsmäßiger Bestrafung gegen die Uebertretter vorzugehen. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. Geheimden Insiegels. Darmstadt den 4ten März 1777.

(L.S.) Fürstl. Heßische Präsident, Canzler und Geheime Räthe daselbsten.

Hesse. Miltenberg.

Gieſſer Wochenblatt.

Zwölftes Stück.

Dienſtags den 21. März. 1775.

Mit Hochfürſtl. Heſſen Darmſtädtiſcher gnädigſter Erlaubniß.

Hochfürſtliche Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Landgraf zu Heſſen, ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wiewohlen Wir verhoffet, es würde die von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gegen den übermäſigen Gebrauch des Coffees bereits unterm 12. Sept. 1766. erlaſſene Fürſtl. Verordnung, und die darinnen auf die Uebertretung geſetzte Strafe, bey Unſern Unterthanen die Wirkung gehabt haben, daß der Arme den Gebrauch dieſes Getränks gänzlich unterlaſſen, der Wohlhabende und Angeſehene aber ſich deſſen befohlenermaſen nur mäſig bedienen ſollte; So ſind Wir doch eines ganz andern und dieſes berichtet worden, daß in Unſern Städten und auf dem Land der Gebrauch dieſes Tranks mehr zu- wie abgenommen habe, und dabey kein Ziel noch Maaß-vielmehr derſelbe allgemein oft Morgends und Nachmittags gebrauchet, und manche Familie damit in Abgang der Nahrung und zu Entrichtung ihrer Abgiften auſſer Stand geſetzt werde.

Wann Wir nun erwogen, daß Unſern Unterthanen dieſer aus einem fremden Gewächs zubereitet- und mit Zucker gewürzt werdende Trank, nur

Dieſes Blatt wird einzeln um 4 Kreutzer verkauft.

zur Lüsternheit der Zunge, und keinesweges zum nothwendigen Unterhalt des Lebens diene, auch oft der Gesundheit Nachtheil bringe, dadurch aber und durch den dabey mit verschwendet werdenden vielen Zucker, bey dem allgemeinen und übermäßigen Gebrauch desselben, große Summen Geldes außer unsern Fürstl. Landen und dem Reich unnützer Weise verschleppt, und der Crays-Lauf des Geldes in Unsern Fürstl. Landen gemindert und gehemmt, das Einländische aus denen im Land gezogenen Früchten, Pflanzen und Gewächsen gekeltert, gebraut und gebrannt werdende wohlfeilere Getränk hingegen zum merklichen Schaden derer davon im Land sich nährenden vielen Personen, und derer, welche die Steuern vom Getränk hergebracht, bey Seiten gesetzt, viele Zeit zu andern Geschäften versäumet, und vieles Gehölz dabey ohnnöthig verbrannt werde; Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge vor das allgemeine Beste Unserer Fürstlichen Landen, und Unterthanen, und das Wohl vieler Familien zu Abwendung des aus dem allgemeinen und übermäßigen Gebrauch dieses Tranks, demselben immer mehr zuwachsenden Nachtheils die Eingangs erwehnte Verordnung aufs neue zu durchsehen, zu erneuern, zu vermehren und zu ändern, auch zu Erreichung des Zwecks eines mindern und mäßigern Gebrauchs dieses Getränks angemessen einzurichten gut und nothwendig erachtet.

Ordnen demnach, wollen und befehlen, hiermit, daß 1) denen Armen auf dem Land und in Städten dem Gesind und Taglöhnern, den Handwerks-Jungen und Gesellen, den Wasch- und Bieglerinnen, und allen denen, welche zu einer lüsternen Ausgabe das Vermögen nicht haben, der Genuß und Gebrauch des Coffees gänzlich untersagt und verboten seyn solle, bey Zehen Rthlr. Geld- oder 14. täglicher Gefängnüß- oder einer eben so langen Arbeits-Strafe an Weg- und Straßen-Bau, oder andern Herrschaftlichen Arbeiten.

2) Allen nicht unter Unsern Beamten und Niedergerichten, sondern unter unsern Canzleyen und höheren Gerichtern, Departements und Deputationen unmittelbar stehenden Personen, ingleichen Burgermeister und Rathschöffen in den Städten, auch den angesehenen Burgern und Kaufleuten, weniger nicht auf dem Land den Schultheissen und Schöffen, und denenjenigen vermögenden Unterthanen, welche sich bey Unsern Beamten angeben und aufzeichnen lassen, und nach deren Pflichtmäsigen Ermessen vor solche die ohne Abbruch ihrer Nahrung sich dieses Tranks mäsig mögen

gen bedienen können, werden erfunden werden, soll zwar der Gebrauch des Coffees bis auf Unsere anderweite Verordnung gestattet seyn, damit aber

3) derselbige mäsiger, wie gegen die ergangene Verordnung bisher nicht geschehen, genossen, und mit Verschleppung des Geldes auser Landes sparsamer fürgegangen, auch Wir in den Stand gesetzet werden mögen, die Summen Geldes eigentlich zu ermessen, welche vor diese entbehrliche Waar alljährlich außer Landes gehen, und darnach künftig weitere zum gemeinen Wohl ziehende Verordnung, Einschränkungen, oder Abstellungen erlassen können; So soll nach dem Beyspiel und Vorgang anderer benachbarten Fürsten und Stände des Reichs vorerst von jedem Pfund des in Unsern Fürstlichen Landen verbraucht werdenden Coffees Acht Kreuzer aufgesetzt, von den Accisern Monathlich eingebracht- und an unsere Rentereybeamte eingeliefert, von diesen aber zur General-Cassa eingesendet, und daselbsten zu des Landes Nutzen und Besten angewendet, zu dem Ende, daß es solche Gelder seyen, besonders gemeldet, und eine eigene Rubrique darüber geführet werden.

4) Die Crämer in Städten, und auf dem Land, und diejenige, welche bisher mit Coffee zu handlen, und selbigen im Kleinen, auch in gröserer Quantität in- und auserhalb Land zu vertreiben die Erlaubniß gehabt, oder von Uns noch erhalten werden, sollen den alleinigen Verkauf des Coffees nach wie vor behalten, sich aber sogleich bey der Publication dieses bey Unserm Beamten anmelden, ihren Vorrath unter Hand-Pflichten an Eydes statt getreulich anzeigen, desgleichen was sie ferners ein- und davon an Einheimische und Fremde verkaufen werden, in ihren Büchern also aufrichtig anmerken, wie sie selbiges auf jedesmaliges Erfordern werden mit einem Eyd bestärken können, auch so oft sie aufs neue Coffee auser Landes beschreiben, vom nächst gesessenen Beamten, Trankseuer-Einnehmer oder Accisern sich mit einem Paßier-Zettul versehen, und darinnen die beschriebene Quantität treulich angeben.

5) Dieselbe sollen mehr wie 10. bis 12. pro Cent, nach Abzug des Einkauf-Preises und der Speditions-Kosten, und des darauf zuschlagenden Vierten Theils des Verkauf-Preises, so weit der Coffee im Land verbraucht wird, vor ihre Bemühung im Ein- und Verkaufen nicht Profit nehmen, sich mit guter und gnugsamer Waar von allerhand Sorten

versehen, und selbige nach den Einkaufspreisen und Speditionskosten durch die Obrigkeiten sich schätzen lassen, zu dem Ende diesen ihre Bücher und die Conti vorzeigen, wer dagegen handelt, soll sich der Erlaubniß mit dieser Waar zu handeln vor ewig verlustig gemacht haben, und nach Befinden noch besonders gestraft werden.

6) Ausländische, welche bey denen Einländischen Coffee kaufen und ihn auser Land bringen, sind von Entrichtung der Auflage frey, und werden mit einem gestempelten Paßier-Paß, den sie an der letzten Zollstätte abzugeben, versehen, wovor mehr nicht als 1. Kreuzer vor den Stempel bezahlt wird, unter einem Pfund soll aber solchergestalten an Auswärtige nichts verkauft werden.

7) Es sollen auch die Crämer keinen gemahlenen Coffee feil halten, und die Coffee-Bohnen in der Stadt und aufs Land unter einem Viertel-Pfund nicht verkaufen.

8) Alle Monath sollen die Crämer mit Unsern darzu verordneten Beamten, Tranckſteuer-Einnehmern uud Accisern Abrechnung pflegen, und aus ihren Büchern zeigen, wie viel zu dem noch gehabten Coffee ferner auser Land eingekauft und eingelegt, wie viel an Fremde und Einheimische im abgeloffenen Monath sie davon verkauft, was noch vorhanden, mithin vom einländischen Verkauf sie zu bezahlen haben, welches sie, bey Vermeidung der Execution, sogleich an die hierzu bestellte Einnehmer bezahlen sollen; Welcher Crämer hierbey untreu erfunden werden sollte, daß er weniger angebe, als an die Einheimische, und mehr als an die Auswärtige verkauft worden, oder mit Verschweigung des weiteren Erkaufs und dessen Angebung Unterschleif gebrauchet haben sollte, der soll zum erstenmahl um 50. Rthlr. gestrafet, und wann er sich diese Strafe nicht zur Warnung dienen lassen, das zweyte mahl wieder um 50. Rthlr. in Strafe gesetzt, und überdem des Handels mit dieser Waar vor beständig verlustig erkläret werden.

9) Allen andern Unsern Eingesessenen und Unterthanen, welche nicht in Unserer Crämer-Zunft stehen, oder von Uns mit Coffee zu handeln die Erlaubnüß nicht erhalten, noch sich nach Publication dieser Verordnung bey Unsern Obrigkeiten und Beamten zu Fortführung dieses Handels angegeben

gegeben haben, soll der Ein- und Verkauf des Coffees bey Zehen Rthlr. ohnnachläßig zu zahlender Straf vor jedes Pfund das er ohne Erlaubnüß in Unsere Lande eingebracht, oder darinnen verkauft zu haben betreten und überführet werden wird, gänzlich verboten, auch davon die Jahr-Märkte nicht ausgenommen seyn. Wollte aber

10) Einer von Unsern von Adel, Officiers, Geist- und Weltlichen Bedienten, Burgern und Unterthanen den zu seiner Haußhaltung nöthig habenden Coffee nicht bey Unsern Crämern nehmen, und solchen lieber von Frankfurt oder andern Orten her beschreiben, oder aus der Messe mit nach Hauß nehmen wollen, soll ihm zwar solches frey gestellt, er aber zugleich auch gehalten seyn, sich mit einem Paßier-Zettul zu versehen, und die Zahl der Pfunden, die er sich beschreiben oder mitbringen will, anzugeben, auch wegen der Auflage zu caviren, dann jedesmahl an den Thoren das Gewicht des mit sich führenden Coffees wiederum getreulich anzuzeigen, und selbigen ehender nicht auszupacken und zu gebrauchen, bevor sie die verordnete Auflage per Pfund an die Einnehmer bezahlt; Wie denn auch die Fuhrleute ohne vorgängige Berichtigung der Abgabe an niemand, wer er auch seye, den Coffee ausliefern sollen.

Wer ohnangezeigt heimlich Coffee einbringt, und dessen überführt wird, ist in die auf jedes Pfund im vorgehenden §pho gesetzte 10. Rthlr. Strafe verfallen, und der Coffee confiscirt.

11) Coffee-Schenken auf dem Land sollen gar nicht geduldet werden, den Gastwirthen aber ohnverwehrt seyn, denen Reisenden, auch andern in dieser Verordnung dem Verbot nicht unterworfenen Personen auf Begehren den Coffee zu reichen.

12) Dieser Verordnung soll jedermann, weß Standes und Würden er seye, Geist- oder Weltlich, Adelich oder Unadelich, Militair- oder Civil-Stand, Hof- und andere hohe und niedere Bediente, Universität und deren Verwandte, Burger und Unterthanen ohne Ausnahm gemäß leben, so lieb ihnen ist, die darinnen gesetzte Strafe zu vermeiden. Es sollen auch Unsere Regierungen, Obrigkeiten, Ober- und Unter-Beamten fest darüber halten, und durch Unsere Schultheißen, Burgermeister, Trankßteuer-Einnehmer, Acciser, Zollbereuter, Zöllnere und Aufsehere

gegen die Uebertreter fleißige Aufsicht haben, in den verschlossenen Städten an den Thoren die Paßirende examiniren und visitiren, auf dem Land gegen alle, wo Verdacht eines heimlichen Einschleifes vorhanden, besonders Fuhrleute, Parthierer, Butter- und Hüner-Träger visitiren lassen.

Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll dieß Patent neben dem, daß es Unsern Collegien, der Universität, Deputationen, Obrigkeiten und Beamten zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden, an gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden. Daran geschieht Unser ernster Wille und Befehl, wornach sich zu achten. So geschehen Darmstadt, den 11. Febr. 1771.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Academische Neuigkeiten.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht unser gnädigster Landesfürst haben dem bißherigen D. und Prof. Extraord. Christopf Ludwig Nebel zum 3ten ordentlichen Lehrer und Herrn Hofrath Dietz von Darmstadt zum 4ten ordentlichen Lehrer bey der Mediciniſchen Facultät gnädigst zu ernennen geruhet. Auch ist Herr M. Linck als Professor Philosophiae Extraordinar. gnädigst ernennet worden.

Vorigen Dienstag, als den 14. März hielt Herr **Johann Wolfgang Konrad Linck**, der Weltweisheit Doktor, seine Antrittsrede als außerordentlicher Professor der Philosophie. Sie handelte vom moralischen **Gefühl**. Er zeigte darinn, daß es weder eine Grundbestimmung der menschlichen Seele, noch das Kriterium der Moralität unserer Handlungen sey. — Den Innhalt des Programms, womit der Herr Prof. zu dieser Feierlichkeit einlud, und welches die Aufschrift hat: *De Praestantia Philosophiae moralis eiusque usu in Theologia*, werden wir unsern Lesern nächstens bekannt machen.

Nachricht.

Nachstehende denen Bauschreiber Hillischen Erben zu Darmstadt zu stehende in Gießer Gemarkung gelegene Feldgüther sollen Montags den 2. Mai

März Nachmittags um 2. Uhr auf hiesigem Rathhauß öffentlich an den Meistbietenden überlassen werden, als: 1 ½ Morgen freyadeliche Wiese im Heegstrauch neben Johann Philipps Krayling. 1 ½ Virtel freyadeliche Wiese vor dem Walthor neben Herrn Secretarius Faber. 1 ½ Virtel freyadelichen Acker im alten Feld neben Herrn Assessor Oeßer und Herrn Stohr Zehend frey. 1 Morgen Acker am Wißmarer Weg neben Ebert Voigt. 1 ½ Virtel freyadelichen Acker am Heuchelheimer Weg ein Anwander, stößt auf den Weg. 20 Ruthen Grabland auf dem Hamm neben des XVIner Keils Wittib. ½ Morgen Acker am Schäferbrunnen neben des XVIner Wormbsers Wittib. ½ Morgen Grabland auf der Holaig an den Mitterben. Wer also zu einem oder dem andern Stück Lusten hat, kann sich auf obbemelte Zeit und Ort einfinden, auch erforderlichenfals nähere Nachricht bey unterschriebenem Mandatario einziehen. Gießen den 6ten März 1775.

J. J. Feuerbach
peinlicher Gerichts-Assessor.

Bey dem hiesigen Schutz- und Handelsjuden Simon Levi in der Brandgaß wohnhaft sind zu haben ganze halbe virtel und achtel Looß zur 1ten Classe der 10ten Hochfürstl. Heßen Hanauischen Landcassen Lotterie welche durch die 50ste Haager Generalitätslotterie entschieden wird, Plans werden gratis ausgegeben.

Ein- und auspaßirende vom 11. März bis den 18. März. 1775.

Herr Obristlieutenant von Lilienstern, in Holländischen Diensten, logiert bey Herren Obrist von Krug.
Herr Postverwalther Winhold von Rheinfelß, paßiret durch.
Herr Baron von Gramm, logirt im Posthaus.
Herr Capitain von Gerbuch, vom Oberrheinischen Pfalz-Zweybrückischen Regiment, paßiret durch.

Herr

Herr Capitain von Drechsel, in Kaiserlich Rußischen Diensten, logirt im Hirsch.
Herr Hofrath von Blum, in Herzoglich Braunschweigischen Diensten, paßiret durch.
Ihro Durchlaucht Frau Herzogin von Curland, paßiret durch.
Herr Baron von Minthal, und Herr Baron Braun, pass. durch.
Herr Lieutenant von Buseck, in Holländischen Diensten, pass. durch.
Herr Lieutenant Hayer, Herr Lieutenant Milor, und Herr Fähndrich Ridge, in Hannöverischen Diensten, pass. durch.
Herr Capitain von Born, in Braunschweigischen Diensten, paßiret durch.
Herr Lieutenant von Baumbach, in Holländischen Diensten, paßiret durch.
Herr Hauptmann von Buseck, in Holländischen Diensten, pass. durch.
Herr Graf von Leiningen, log. im Posthaus.
Herr Fähndrich von Harsleben, von der Hessen Casselischen Guarde, paßiret durch.

Frucht- und andere Preiße am Marktag den 18. März. 1775. Gießer Maas

	fl.	alb.	pf.
1 Achtel Korn, à 189 Pf.	4		
1 Achtel Gerste,	3	10	
1 Achtel Weitzen	6	15	
1 Achtel Hafer,	2		
1 Meste Erbsen,		16	
1 Meste Linsen,		16	
1 Pfund Hirse,		2	
1 Pfund geschälte Gerste,		1	4
1 Pfund klein geschälte Gerste,		1	

lb.		alb.	pf.
1	Ochsenfleisch,	2	4
1	Kühfleisch,	2	2
1	Rindfleisch,	2	
1	Kalbfleisch,	1	4
1	Schweinefleisch	3	
1	Hammelfleisch	2	4
1	Schafsleisch	1	4
1	Bockfleisch,	1	4
1	Wurst,	3	
1	Kalbsgelüng	1	4
1	Kalbs-Leber	1	4

lb.		alb.	pf.
1	Karpfen	5	
1	Hecht,	6	
1	Persing,	6	
1	Brasem,	1	4
1	Schleyen	3	
1	Butter,	5	

Pfund.	fl.	alb.	pf.
10 Rindsfett	1	15	
10 Hamelsf.	1	15	
1 Lichter,		7	4
8 Eyer		2	

1 Maaß Frucht Brandew. 12 alb. 1 Pf. Bratwurst 5 alb. 1 Pf. inländische Seife 6 alb.
1 Meste Saltz 20 alb.

Becker-Preiß. Korn zu 3 fl. 15 alb. Weitzen zu 6 fl. 10 alb.

lb.	Loth.	Qu.		alb.	pf.
,	20		Brod,	,	4
6	4	2	Butter Bretzel	,	4

lb.	Loth.	Qu.		alb.	pf.
,	9		Weck,	,	4
,	14	2	Taigscher,	,	4

Von GOttes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Mit Bedauren haben Wir bey dem Regierungs-Antritt Unserer Fürstlichen Lande wahrgenommen, daß die Verwaltung Unserer Cameral-Einkünfte, die Besorgung des Wohl- und Nahrungs-Stands Unserer Unterthanen und die ganze Verfassung der allgemeinen Landes-Policey sich bey sehr weitem in demjenigen Zustand nicht befinde, als Uns die Menge der vorhandenen Landes-Gesetze und Ordnungen, die große Anzahl der zu jenen Gegenständen verordneten Dienerschaft und das leuchtende Beyspiel so vieler andern Deutschen Provinzen verhoffen und erwarten ließen; Unsere Befremdung, nicht Unsere Bekümmerniß, hat sich gemindert, da Wir wahrnehmen müssen, daß die Verwaltung der Landes-Einkünfte und die unmittelbare Bedien- und Berathung des gemeinen Besten der Unterthanen, sich großen Theils in den Händen solcher Leute befinde, welche blos deswegen zu Cameral-Rentey- und andern Landes-Bedienungen angestellt worden, weil sie zu unwissend, zu arm oder zu unbeholfen waren, auf eine andere Weise sich dem Dienst des Staats brauchbar zu machen, welche mithin Unser Land und Unterthanen als dasjenige stumme und gedultige Geschöpf betrachteten, auf dessen Gefahr und Kosten sie auf Gerathewohl allmählig einige Erfahrungen sammelten und die, wanns noch am besten gienge, ihr ganzes Verdienst und Ehre darinn suchten, Unsere

Doma-

Domanial- und die von den Unterthanen beziehende Einkünfte, so gut wie sie Grund und Boden geben wollte, und so pünctlich, als sie der Burger und Bauer geben mußte, beyzutreiben und zu verrechnen, ohne sich um Verbesserungen der Cultur, um Abhelfung der augenscheinlichsten Gebrechen der Administration, um Berath- Belehr- und Unterstützung der Unterthanen zu bekümmern, oder je den belebenden Gedanken des Wetteifers und Nachahmung mit andern besser verwalteten Landen in ihrer wässerigten Seele zu empfinden; vielmehr haben Wir mit Unwillen erfahren müssen, daß selbst diejenige, die durch eigen Nachdenken und in fremden Landen gesammelte Erfahrungen, Licht und Ordnung in diesen Theil der allgemeinen Verwaltung zu bringen sich bemühet, nur allzu oft, aus einer der Unwissenheit gewöhnlichen Folge, so lang getadelt, beneidet, wegvotirt, verläumdet, verfolget, gedrückt und herumgetrieben worden, bis sie entweder selbsten ermüdet, oder es bey allen Bemühungen endlich gleichwohlen beym Alten geblieben, oder doch die jeweilige beßte Absichten und geprüfteste Rathschläge in ihrer Ausführung, in den Händen unwissender und eben deßwegen eigensinniger Unter-Bedienten verkehrt angegriffen und fortgeführt, verdorben und endlich gar zu Grund gegangen sind.

Wir rechnens zum Glück Unserer Regierung und Landes, daß Wir zu sehen anfangen, wo es Uns fehlt, daß ein allgemeiner Geist der Wahrheits- und Vaterlands-Liebe sich zu regen beginnt, daß Wir Uns nicht schämen, Unsere Fehler zu erkennen und bekennen, daß Unsere Dienerschaft sich selbst überzeuge, wie zu einem der Liebe und Seegens eines Landes würdigen Rath und Beamten mehr als nur Treue gehöre, und daß Uns die Vorsehung Männer von Kenntnissen und Erfahrung zugeführt, die mit edler Ehrbegierde sichs zum Ruhm Ihres Herzens und ersten Ehre des Diensts machen, mit Rath und That alles beyzutragen, damit Herr und Unterthan derjenigen Vortheile und Wohlthaten würklich theilhaft werde, deren Unsere Lande nach ihrer herrlichen Lage und von der Natur in sie reichlich gelegten Gaben so vorzüglich fähig sind.

So sehr Wir aber diesen guten Anfang mit dankbarem Vergnügen empfinden, so wenig gedenken Wir dabey stehen zu

bleiben

bleiben und den weitern Fortgang einem blosen Zufall blos zu stellen, es wird Uns vielmehr theure und angelegene Pflicht, zur Quelle zurück zu gehen, und an derselben das Uebel zu heben, den Wohlstand Unsers Landes auf die möglichst dauerhafte Gründe zu setzen, mithin vor allen Dingen das zu entfernen, wo durch Unwissenheit und Vorurtheil bisher geschadet worden.

Von solchen Gesinnungen geleitet, finden Wir den Anfang einer bleibenden und fortdaurenden Besserung darinn, daß zu allen höhern und niedern Cameral-Bedienungen Unserer Lande, nur diejenige gebraucht, befördert und angestellt werden, die durch eine systematische und gründliche Erlernung der Cameral- und damit verbundenen Wissenschaft und hierüber angestellte Prüfung zu demjenigen Theil der Cameral-Geschäfte tüchtig erfunden worden, dem sie sich zu widmen gedenken und auf welchen sie vorzüglich ihren Fleiß, Studium und Bemühung verwendet haben, indem Wir nichts widersinniger und zugleich ungerechter finden, als daß just derjenige Theil der Landes-Bedienungen, welcher mit der zeitlichen Wohlfahrt eines jeden Burgers und dem rechtmäßigen Interesse des Landes-Herrn den unmittelbarsten Zusammenhang hat, eine Freystätte der Trägheit und Unwissenheit verbleiben und weniger Zubereitung erfordern solle, als bey allen andern Diensten und Staats-Geschäften, ja so gar den geringsten Handwerkern als unbezweifelnd erfordert und vorausgesetzt wird.

Wir finden Uns zu dieser unnachlaßbaren Entschliessung um so dringender bewogen, da die bisherige Entschuldigung eines ermangelnden hinreichenden Unterrichts Unsere Zeiten nicht mehr trift, da nicht nur auf verschiedenen Deutschen Universitäten, so wie auf Unserer eigenen, über einzele Theile der Cameral- und Oeconomischen Wissenschaften Vorlesungen gehalten werden, sondern vornehmlich, nachdem Ihro des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lbden aus großmüthigem Patriotismo mittelst Errichtung der hohen Cameral-Schule zu Lautern die Wünsche und Bedürfnisse des Deutschen Vaterlands erfüllet und einem jeden, der sich selbst und seinem Lande wohl will, mittelst Verbindung des theoretischen und practischen Unterrichts

richts die vortreflichste und dankwürdigste Gelegenheit, zu einem vernünftigen und gründlichen Cameralisten gebildet zu werden, verschaft haben.

Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß von nun an, unter keinem Vorwand, wie er immer Nahmen habe, irgend einer Unserer Landes-Kinder oder Auswärtigen, Unsers Fürstlichen Hauses Dienste suchenden, zu einer Cameral- oder Rentey- und denselben gleich stehenden Landes-Bedienung, an- und aufgenommen, oder auch nur vorgeschlagen werden solle, welcher nicht ein gelernter und studirter Cameralist zu seyn, sich legitimiren und von Unserm Fürstlichen Ministerio als Probmäßig bey angestellter Prüfung erfunden, Uns nahmhaft gemacht werden wird; wobey Wir zu verdienender Ermunterung bey Unserer Dienerschaft zugleich die öffentliche Versicherung anmit darlegen: daß diejenige Unserer Landes-Kinder, welche sich diesem vor das gemeine Wesen so wichtigen Theil der Wissenschaften nicht nur als einer Nebensache, sondern ganz und als ihrem Haupt-Studio widmen werden, in Ermangelung eigenen Vermögens, von Uns Landes-Väterlich unterstützt und bey erfundener Tüchtigkeit mit einem Gnaden-Gehalt so lange belohnet werden sollen, bis sie, nach dem Grad ihrer Fähigkeit und zwar ganz vorzüglich zu denen allmählig erledigt werdenden Diensten würklich befördert werden können. Wie nun diese Unsere Absicht das wahre Beste Unserer Lande und Unterthanen bezielet, so versehen Wir Uns zugleich, daß sie von Unserer Dienerschaft und Unterthanen in gleich patriotischer Gesinnung werde aufgenommen und befolgt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Pirmasens, den 5. Novemb. 1776.

L.S.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und des Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalten die Kirchenkästen in Unseren Hessischen Landen dadurch mit einer druckenden Ausgabe belästiget worden, daß um die Gärten, und wo die Noth eine besondere Verwahrung an denen Wiesen, Aeckern und Weinbergen Unserer Pfarrer und Schullehrer erfordert hat, auch an diesen, Zäune von Holz, theils mit Planken, theils mit Diehlen, theils mit Stacketen gemacht, und die Kosten dieser Anlage sowohlen, als auch deren Unterhalts aus denen Kirchenkästen genommen worden.

Nachdem Wir aber bey Uns den gnädigsten Entschluß gefasset haben, die Kirchenkästen von allen unnöthigen kostspieligen Ausgaben zu entlasten, doch aber auch die Gärten, und wo es nothwendig die Weinberge, Wiesen und Aeckere Unserer Pfarrer und Schullehrer, behörig verwahren zu lassen; So haben Wir zu verordnen gnädigst gutgefunden, daß

Erstens:

Erstens: Von nun an um die Gärten, und auch an denen eine Verwahrung nothwendig erfordernden Weinbergen, Wiesen und Aeckere Unserer Pfarrer und Schullehrer, kein neuer Holz-Zaun, weder mit Planken, noch mit Diehlen oder Stacketen auf Kosten derer Kirchenkästen mehr angeleget, noch weniger aber unterhalten werden solle, sondern es sollen

Zweitens: Um diese Gärten, und nach Umständen an diese Wiesen, Weinberge und Aeckere lebendige Zäune und Heegen, wo deren nicht schon vorhanden seyn sollten, von dem hierzu dienstlichsten- und bey jeden Orten am leichtesten zu habenden Holz alsbalden neu angeleget werden.

Drittens: Die Kosten einer solchen neuen Anlage sollen zwar von denjenigen Gemeinden oder demjenigen Kirchenkasten, welcher bishero den Holz-Zaun gestellet, getragen- jedoch solche von denen Pfarrern und Schullehrern nicht vor sich gemacht, sondern darüber mit Beylegung der Kosten-Ueberschläge und Gutachten Unserer Beamten und geistlichen Inspectoren an Unsere Consistoria einberichtet- und die Ratification von diesen abgewartet werden.

Viertens: Die zukünftige- an sich ohnehin nichts bedeutende beständige Unterhalt- und Ausbesserung derer einmal angelegten lebendigen Heegen und Zäunen, muß von dem Pfarrer und Schullehrer auf dessen Kosten alljährlich beschehen.

Fünftens: Sollte aber ein oder anderer Unserer Pfarrer oder Schullehrer sich in sothanem Unterhalt oder Ausbesserung nachlässig erweisen, und einen solchen lebendigen Haag und Zaun ganz zu Grunde gehen lassen, verderben oder auch nur vernachlässigen, so soll solches nicht nur ernstlich

geahndet,

geahndet, sondern auch die hierunter nachlässige Pfarrer und Schullehrer, den Ersatz aller deßfalls aufwachsenden Schäden und Kosten ohne Ausnahme aus dem Ihrigen zu thun, ohnnachsichtlich angehalten werden. Es haben deswegen Unsere Superintendenten bey denen Kirchen-Visitationen, und Unsere Inspectoren bey denen Schul-Visitationen auf diese Zäune und Heege genau zu sehen und die sich erfindende Mängel und Fehler Unsern Consistorien zu deren Abhelfung bey eigener Verantwortung ohne den allermindesten Aufschub anzuzeigen.

Sechstens: Damit aber auch durch muthwillige und boshafte Frevlere, die Pfarrer und Schullehrer nicht unschuldiger Weise in Kosten versenket werden; So soll in dem Fall, wenn der Frevler nicht ausfindig gemacht werden kann, nach denen bereits vorhandenen Verordnungen die Gemeinde, in welcher der Schaden geschiehet, solchen zu ersetzen, schuldig seyn.

Wornach sich Unsere Superintendenten, Beamte, Pfarrer und Schullehrer genauest zu achten, und Unsere Consistoria, daß solchem in allem aufs pünktlichste nachgelebet werde, mit Ernst und Nachdruck zu sehen haben. Gegeben Darmstadt, den 29. Julii 1779.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstlich-Hessische Präsident, Canzlar, und Geheime Räthe daselbsten.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Euch ist bestens erinnerlich, welchergestalt bereits unterm 13ten Novemb. 1773. an die theologische Facultät die Weisung ergangen: daß die von den Superintendenten, so zugleich Professoren, zu haltende Kirchen-Visitationen nicht anders, als wann die halbjährige Universitäts-Ferien würklich angegangen, und so lange solche dauren, vorgenommen werden sollen; welcher Befehl unterm 7. Septemb. 1774. mit dem ferneren Anhang erneuert worden: daß die Vorstellungen der Geistlichen alleinig auf den Sonn- und Fest-Tägen dergestalt vorgenommen werden sollen, daß, wann selbige wegen Entlegenheit des Orts nicht in Einem Tag geschehen können, selbige alsdann dem Metropolitan des Convents übertragen, auch dabey verordnet worden, wie es im Fall des Verreisens der Mitglieder des Consistorii gehalten werden solle.

Da aber nach einem noch dazu bey dem Theologo primario sich ergebenen, und deßwegen, um des gegebenen anstößigen

stößigen Beyspiels willen mit vorzüglichem Ernst geahndeten Vorgang sich mißfällig ergeben, wie wenig diese Unsere Landesherrliche Verordnungen, selbst von denen, so in Gehorsam und Ordnung andern vorleuchten sollten, befolget werden; So wird hiermit noch- und letztenmals ernstgemessen befohlen und verordnet.

1) Daß es bey der zu den Kirchen-Visitationen verordneten Zeit der würklich angefangenen und resp. andaurenden academischen Oster- und Herbst-Ferien ein- vor allemal sein unnachlaßbares Bewenden behalten, und hiergegen kein Vorwand, wie er immer Nahmen habe, am allerwenigsten vorschützende Unpäßlichkeit, und gefällige attestata medica, zur Entschuldigung dienen, sondern im Fall einer würklichen Krankheit die vorgehabte Visitation auf die Ferien des folgenden halben Jahrs ausgesetzt, nicht aber in der Zwischen-Zeit vorgenommen werden solle.

2) Wird bey Strafe von 50. Rthlr. auf den Unterlassungs-Fall, zum besten der Armen, die Verordnung erneuert, daß kein Consistorialis, geist- oder weltlichen Standes, ohne Vorwissen und Consens des Directorii verreisen, und eben so auch die Zurückkunft anzeigen, bey längerer Abwesenheit, und ausserhalb Unsers Ober-Fürstenthums vorhabender Reise aber erst bey Unserm Ministerio um die Erlaubniß ansuchen solle. Da auch

3) die Ordinationen der Geistlichen vielfältige Versäumniß in den Collegien, denen Gemeinden und Geistlichen aber unnöthige und druckende Kosten verursachen; So soll fürohin die Ordination und Vorstellung neuer Geistlichen in den Land-Städten und Dörfern nur durch die Metropolitanen der Diœces verrichtet werden. Was aber die Introduction vorhin schon ordinirter und nur anderwärts hin versetzt werdender Geistlichen, ingleichem die Vorstellung der Metropolitanen betrift; So soll von Eurem Collegio dem einschlagenden Beamten der

Mann,

Mann, welchen die Gemeinde vor ihren Seel-Sorger zu achten, bekannt gemacht, der Innhalt vom Beamten der Gemeine schriftlich intimiret, vom Pfarrer die Antritts-Predigt gehalten, und vor oder nach derselben von Ihm selbst das Decret oder Rescript, wodurch Er als Pfarrer bestellet worden, der Gemeinde vorgelesen werden, und Er sich auf solche Art selbst vorstellen.

Eben so soll es auch bey Bestellung der Inspectoren und Metropolitanen gehalten, und von Euch den untergebenen einschlagenden Geistlichen deren Ernennung per Circulare bekannt gemacht, von jedem der Empfang auf das Circular-Rescript eigenhändig notirt, und das Original von dem letzten sodann dem Metropolitan zugeschickt, von diesem aber ad acta Consistorii remittiret werden.

In so ein- als anderem Fall sollen die Geistliche und resp. Metropolitanen, die ordnungsmäßige Gebühr für den sonst gewöhnlichen actum ordinationis & introductionis, mehr aber nicht, dem Superintendenti Diœcesano zu entrichten verbunden seyn.

Wer aber ein mehreres, unter irgend einigem Vorwand zu fordern, oder anzunehmen sich ermächtigen würde, der soll zum vierfachen Ersatz des Genommenen, der Gebende aber in die Strafe des Dupli, zum Besten der Armen, ipso facto verfallen seyn.

Wir versehen Uns, daß dieser Vorschrift von einem jeden werde genau nachgelebet werden, und seynd Euch in diesem Verlaß mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 11. Jun. 1777.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg.

Resp. den Klosterfrauen betreff. 1780.

Von G. G. Ludwig pp

Unsere hochgelahrte Räthe, etc. Getreue! Nachdem wir die unterm 25. Nov. 1776, wegen des Klosterfrauen in den verschiedenen relation Verordnung dem bewegenden Ursachen dahin zu modificiren und abzuändern gut befunden haben, daß die jenigen Communen und Aemter, welche eine hergebrachte oder sonst rechtmäßig verordnete gänzliche befreyung von der Abgabe des Klosterfrauen zu verweisen sich außer Stand befinden, und bei welchen die Zehenden auf dessen Abgabe schlechterdings bestehen werden, die bisherige Verordnung ohne Unterschied der decimatorum zwar wieder aufgehoben, jedoch aber die Beamten die Unterthanen mit den decimatoren statt der natural-Entrichtung jedesmahl auf ein billiges, nach jeden Morgen zu nach dessen Lage und Güte verschiedentlich zu bestimmendes Surrogatum an Geld zu vergleichen suchen, und in jedem falle, wo möglich, vergl. Vergleich zu Stande kommen oder nicht ihnen gutachtl. berichte respective ad ratificandum und zu weiterer Verord. verfahren, diejenige Ortschaften aber welche eine völlige befreyung vom Klosterfrauen hergebracht rechtmäßig herzubringen haben, dabei belassen werden sollen; so verfahren Wir Euch solches hiermit mit dem gdgsten befehl, daß ihr die Euch untergebene Beamte pp Gen. darnach bedeutet, und sodann demnächst Euren weiteren berichts über den be- und erfolg zu Uns erstattet, verbleiben

Darmstadt d 26. Sept. 1780.

Ex speciali Com. Serenissimi.

fürstl. hessische Geh. Ranzler und Hofgerichts Präs.

Hyeser, Miltenberg

Concordat cum orig. ad Trib. Regimini transmisso.

R. B. de Senkenberg, Consil. Regim.

Copia Verordnung des Reinmachen betref.

Wir Friedrich

p. G. da das Reinmachen in den Tannen Waldungen einer sonderbahren Vorsicht, wodurch nicht allein der starke Baum angegriffen, sondern auch die Wurtzel auf demselben abgegraben und aufgegraben werden, daß solche stehenden und bey dem ersten Sturm umfallen müssen, abgeholfen, überhaupt aber allenthalben der Baum geschützet; So ist allerdings nothwendig diesem Handwerk Ordnung aufzulegen. Und wollen wir derohalben hiermit gnädigst angeordnet haben, daß jahrn Wir zu Verhütung gute besonders, daß sonsten diejenige welcher einen Baum um Brennholz daran zu hauen ersuchet, zu Verhütung dessen Ring die Stärcke des ganzen Baums, auch zu Verfassung des Baums selbsten, diejenige aber welche an Bäumen ohne Erlaubniß diesen fällen und antreffen wird, sind jede Tregen zu ein Thlr Strafe angesetzet werden sollen.

Wir befehlen hiermit sämtl. Beamten, Forst Bedienten und Forstbedienten sindlichst, daß der festen Ordnung angestellt, sind sonsten acht, und diese zur Conservation der Tannen Waldungen allein abgezielende Verordnung den sind den Beamten in allen Orten Aemtern genädigst publicirt und darüber strengstens gehalten werden. Urkundlich und so mit sind Hand in Gnaden gegeben. Dannenstadt d 11 Januar 1775.

Ex Resoluto Regiminis d. d.

den 20ten Octobr. 1775.

Das in der Hochfürstlichen Residenz Darmstadt errichtete Lotto betreffend.

Fiat Generale an sämmtliche Fürstliche Beamte und Gerichte.

Nachdeme *Serenissimi* Hochfürstl. Durchlaucht einer größtentheils aus Fürstlichen Landes-Einwohnern bestehenden sehr ansehnlichen Gesellschaft den 4. Julii a. c. gegen geleistete Sicherheit von 50,000. fl. ein privilegium exclusivum zu Errichtung einer neuen Zahlen-Lotterie auf zehen Jahre gnädigst zugestanden, hingegen das vorige Lotto völlig aufgehoben, auch wegen Zahlung der Gewinnste die angemessenste Verfügung getroffen, und das Publicum völlig zufrieden gestellt, anbey Innhalts dieses Privilegii unter andern derselben in sämmtlich-Fürstlichen Landen Collecten anzustellen, und selbige auswärtigen Directionen gegen das reciprocum zu erlauben gnädigst gestattet, dabey aber bey **Einhundert** Reichsthaler Geld- oder einer dieser angemessenen Leibes-Strafe verbotten hätten, daß Niemand in denen Fürstlichen Landen zum Nachtheil dieser Gesellschaft mit fremden Collecten sich abgeben solle, er habe denn darum bey der General-Direction sich angemeldet und mit Einverständnuß der Intendance und der Deputirten einen Conceßions-Schein darzu erhalten, wie dann nicht weniger auch gedachter Gesellschaft, in Concurs-Fällen, wenn Unterthanen, welche in denen Fürstlichen Landen zu Collecteurs angestellt worden, von ihrer Einnahm in Rückstand verblieben wären, nach denen Herrschaftlichen Geldern die Priorität vor andern Gläubigern zugestanden worden seye;

So

So würde ihnen solches in vorkommenden Fällen zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und zugleich aufgegeben, in denen ihnen untergebenen Ortschaften die Publication gleichbalden besorgen zu lassen, auch sich zu erkundigen, wer in dem ihnen untergebenen Amt oder Gerichte sich mit dergleichen Collectiren abgegeben habe, welche sie besonders zu vernehmen hätten, vor welche auswärtige Lotterien sie bishero collectiret und ferners zu collectiren gesonnen wären? Sodann sie zu Ausbringung des Conceßions-Scheins anzuweisen, und wie es geschehen zu berichten:

Dabeneben sie auch dem von der Gesellschaft ausgesendet werdenden zur Reiß-Commißion bevollmächtigten Fürstl. General-Inspector Becker auf sein Anmelden mit allem guten Willen an Hand gehen, und wenn er sich bey ihnen um die Vermögens-Umstände eines ausfindig gemachten Collecteurs erkundigen würde, ihme davon zuverläßige Nachricht geben- auch wenn sich bey ihnen darzu tüchtige Leute, denen eine Collecte anvertrauet werden könnte, angeben sollten, Sie davon ohnmittelbar an die General-Direction zu Darmstadt Nachricht zu geben hätten, zu welchem Ende denn ihnen ein gedruckter Plan beygeschlossen werde.

Ex Resoluto Regiminis,

de dato **Darmstadt den 22. May 1779.**

ad N. R. 562.

Das in hiesig Fürstlicher Residenz errichtete Lotto und die Collecten-Verstattung für Auswärtige betreffend.

Fiat Generale an sämmtlich Fürstliche Beamten der Ober- und Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen wie auch Herrschaft Epstein: Es seye zwar in dem unterm 20ten October 1775. erlassenen Ausschreiben verordnet, daß fernerhin in denen sämmtlich hiesig Fürstlichen Landen niemand sich mit fremden Collecten bey 100. Rthlr. Geld- oder einer dieser Summe angemessenen Leibes-Strafe abgeben solle, er habe dann bey der General-Administration sich angemeldet, und mit Einverständniß der Deputation einen Concessions-Schein darzu erhalten.

Nachdeme aber dieser Verordnung bishero nicht nachgelebet worden; So würde solche hiermit geschärfest mit dem Anhang wiederhohlt und erneuert, daß von dato an bis auf weitere Verfügung keine andere als die

Anspacher Zahlenlotterie.
Braunschweiger Zahlen- und Classenlotterie.
Casseler Zahlen- und Classenlotterie.
Coblenzer Zahlenlotterie.
Hanauer Landcassenlotterie.
Mannheimer Zahlenlotterie.
Mainzer Zahlenlotterie.
Sachsenweimarische Classenlotterie und
Würzburger Zahlenlotterie

erlaubet- folglich die hier nicht angemerkte Zahlen- Classen- Renten und etwa sonstige Waaren-Lotterien gänzlich verbotten seyn sollen.

W. E. Bender.

Ist den 21. Jun. eod. mit dem Befehl schrift gestellt worden, ein Schreiben Circulare an die Aemter des D. Fürstenthums zu erlassen.

MODIFICATION und Erläuterung

§. 12mi

Des

von Uns

Von GOttes Gnaden,

Ernst Ludwig,

Landgraff zu Hessen, Fürst zu

Hersfeld / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Unserer Metzger-Zunfft zu Giessen

Gnädigst ertheilten

Neuen Zunfft-Brieffs

de dato Darmstatt den 4ten Junii

1725.

Mit

Gnädigster Verordnung,

wie hinkünfftig

Denen eingeschlichenen / oder weiters einreissenden Mißbräuchen remediret werden solle.

GIESSEN /

Gedruckt bey Johann Müllern / Fürstl. Cantzley-Buchdruckern.

Von GOttes Gnaden, Wir Ernst Ludwig,

Landgraff zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg/ und Büdingen ꝛc.

Bekennen hiermit/ und fügen zu wissen/ als bey Uns Unsere Unterthanen/ und liebe Getreue/ die sämbtliche Metzger in Unserer Statt und Vestung Giessen/ umb Wiederaufhebung der in ihrem am 4ten Junii 1725. ausgefertigtem Zunfft-Brieff Lvo 12. enthaltenen

Schlacht-Ordnung/ und daß einem jeden erlaubt werden möchte/ allerhand Vieh zu schlachten/ und zu verkauffen/ daß Wir/ auf zuvor dießfals eingezogene genugsame Erkundigung/ und bewandten Umbständen nach/ denenselben hierunter zwar in so weit gnädigst deferirt/ dargegen aber/ aus Landes-Fürstlicher Hoheit/ Macht und Gewalt/ nachfolgende Verordnung einzuführen gut gefunden: Und zwar überhaupt/ so viel die Anzahl des zu schlachtenden Viehs anbelangt/ soll es bey der vorherigen observanz, vermög deren ein jeder Metzger wochentlich einen halben Ochsen/ oder halbes Rind/ oder Kuhe/ so dann vier Stück klein Vieh/ und ein Schwein/ benebst denen Lämmern und Spanen-Ferckeln/ schlachten dörffen/ gelassen werden/ dergestalt jedoch/ daß diesen numerum, nach Befinden/ jedesmahl zu mehren oder zu mindern/ frey bleibe/ zu Verhütung der beym Aushauen des Fleisches bißhero vorgegangenen Mißbräuchen und Betrügereyen aber soll

Erstlich kein Metzger Ochsen-Fleisch nebst Kuh- oder Rind-Fleisch zu gleicher Zeit schlachten/ er habe dann solches jedesmahl vorhero angezeiget/ und darzu Erlaubnuß erhalten/ Wie es dann

Zweytens mit dem Hammel- und Schaaf-Vieh auf gleiche Weise gehalten/ und neben jenem dieses zugleich gar nicht geschlachtet werden solle; wolte oder könte aber ein Metzger kein Hammel-Fleisch mehr schlachten/ soll ihme alsdann Schaaf-Vieh/ auf vorgängige Anzeige/ allein zu schlachten erlaubt werden.

Drittens/ bey Verkauffung des Schweinen- und Kalb-Fleisches/ wann eins oder das andere rar ist/ sollen die Metzger denen Leuthen kein ander Fleisch mit aufzwingen/ absonderlich bey denen Kalbs-Brathen kein Gegröß oder Köpffe mit aufdringen.

Viertens/ soll kein Kalb/ ehe und bevor es von denen darzu verordneten Beschauer besehen worden/ geschlachtet/ und

und zu dem Ende denen bißhero gewesenen zwey Beschauer noch zwey andere beygegeben / und in Pflichten genommen / mithin einem jeden eines der vier Rott-Quartiere angewiesen werden.

Fünfftens / soll ins künfftige zu denen Würsten durchaus kein Rinds-Bluth genommen / ingleichem kein Schaaf- noch Hammels-Geling mit eingehackt / junges Rind- oder Kalbs-Geling aber darunter nicht verstanden / sondern solches mit unterzumengen erlaubt werden. Ubrigens und

Sechstens bleibt es in allen Stücken bey dem Inhalt des neuen Zunfft-Brieffes / und darinnen einigen andern hier nicht benahmten Unterschleiffen besonders entgegen gesetzte remedur lediglich; Damit auch

Siebendens allem Unfug desto füglicher abgeholffen / weitere Unterschleiffe vermieden / und die Excedenten desto ehender entdecket / auch zu gebührender Straffe gezogen werden mögen / sollen zwey unpartheyische ehrliche Männer / und / wo möglich / nur einer von der Metzger-Zunfft / bestellet / und in besondere Pflichten genommen / auch ihnen aufgegeben werden / daß sie sonderlich auf die Fleisch-Täge / und / jeweils ausser der Zeit / ohnvermerckt / **die Schirn und Metzger-Häuser fleissig** visitiren / und ob dieser oder jener gegen den Inhalt des Zunfft-Brieffes und obgesetzte Neben-Articul gehandelt / wohl zusehen / auch so fort den Excels gehörigen Orths anzeigen / und das corpus delicti einlieffern / sodann hierunter keine Neben-Absicht gebrauchen / sondern ihren Huldigungs- und besondern Pflichten sich in alle Wege gemäß verhalten sollen. Und weilen

Achtens nöthig seyn dörffte / zu Vermeidung aller collusion, mit denen Personen / welchen man die Aufsicht über die Metzger-Zunfft demandiret / zu changiren / und selbige nicht beständig beyzubehalten / soll damit **zu Anfang jedes Jahrs gewechselt** / an derer abgehenden Stelle zwey neue angenommen / und auf obige Weise vereydet werden; Da auch

Neuntens diese Auffehere das beschwerliche / mit vielen Unlusten begleitete officium umbsonst zu übernehmen / und zu führen nicht wohl geheissen werden können / soll ihnen von denen eingehenden Straffen ein gewisses billiges Accidenz vor ihre Bemühung gereichet werden. Und obwohlen

Zehendens gehofft wird / die Metzger-Zunfft werde ihrem gethanen Versprechen gemäß in Zukunfft die bißhero eingeschlichene viele Unterschleiffe endlich einmahl völlig abzustellen von selbsten beflissen seyn / so wird doch ein jeder der Zunfft-Genossen hierdurch nochmahls in specie alles Ernsts ermahnet / und auf seine Huldigungs-Pflichten erinnert / daß er nicht allein / so viel an ihme ist / allen Mißbrauch / Hinterlist und Gefährde abstellen / und sich denen Zunfft- und Neben-Articuln, und seinem Eyd gemäß bezeigen / sondern auch / da er von seinem Zunfft-Mitgenossen einige Ubertrettung dieses Verbotts wahrnehme / solches so fort gehörigen Orths anzeigen solle / allermassen dann auf den contraventions-Fall zum erstenmahl eine nahmhaffte Geld-Straffe gesetzt / oder der Excedent, da er unvermögend wäre / mit Ordnungs-mäßiger Gefängnuß und offentlicher Arbeits-Straffe am Vestungs-Bau angesehen / zum zweytenmahl aber ihme / über das / das Handwerck auf einige Zeit niedergelegt / und zum drittenmahl er des Handwercks gäntzlich entsetzt und verlustig erkläret / sodann der Zunfft-Genoß / welcher dem andern seinen Excess verhehlet / und nicht gebührlich angiebt / ebenfals mit empfindlicher Geld- und Leibes-Straffe angesehen / weniger nicht / da man sehen müsse / daß die mehriste Zunfft-Genossen an solche Bestraffung sich nicht kehren / oder in denen bißherigen eingewurtzelten Unordnungen continuiren wolten / diese abermahlige neue Verordnung abgeschafft / und der §. 12. des Zunfft-Brieffs / welcher ohne dem dadurch nicht gäntzlich aufgehoben / sondern nur auf gewisse Maaß declarirt und modificirt wird / de novo hergestellet / mithin es dabey in perpetuum ohnveränderlich gelassen werden solle. Weilen auch

Eilff-

Eilfftens der gesambten Statt an Einführung guter Ordnung/ und deren beständigen Vesthaltung vieles gelegen ist/ als wird ein jeder hiermit alles Fleisses ermahnet/ wann er einigen Unterschleiff wahrnehme/ daß er davon so fort gehörige Anzeige thun/ und fals der Denunciatus überwiesen werden kan/ nebst Verschweigung seines Nahmens/ einer Recompenz sich zu gewärtigen haben solle. Und damit

Zwölfftens über dieser Ordnung desto fester gehalten/ und die Excedenten in allen Vorfallenheiten desto geschwinder zur Verantwortung und Straffe gezogen werden mögen/ sollen aus dem Corpore Unser Fürstlichen Regierung/ sodann aus dem Mittel Unsers Ober-Ambts zwey Deputati ernennet/ und denenselben perpetua Commissio in dieser Sache dergestalten ertheilet werden/ daß bey ihnen so wohl die oben bemelte zwey besonders verpflichtete Aufseher/ und die vier Beschauere/ benebst dem Marck-Meister/ als die Metzger selbsten/ und wer sonsten etwas in dieser materie vorzubringen hat/ sich jeden Mittwochs von zwey biß vier Uhren auf Unser Regierungs-Cantzley/ auch in geschwinden Fällen/ ausser dem Tag/ in denen Häusern melden/ die Gebrechen anbringen/ und darüber Verordnung erwarten/ Sie/ die Deputati selbsten aber davon respectivè bey gedachter Unser Fürstlichen Regierung/ und Ober-Ambt/ nach Befinden der Sache/ referiren/ und/ wann es die Nothwendigkeit erfordert/ beyde Corpora zusammen tretten/ sich deßfals mit einander vernehmen/ und communicato Consilio denen Unordnungen abhelffen/ folglich das bonum publicum gesambter Hand befördern sollen.

Dreyzehendens und letztlichen behalten Wir Uns/ Unsern Fürstlichen Erben und Nachkommen am Regiment ausdrücklich bevor/ diese Schlacht-Ordnung jederzeit nach Belieben/ und/ wie es Uns gefallen wird/ zu mindern und zu mehren/ oder gar wieder aufzuheben/ und befehlen demnach Unser Fürstlichen Regierung/ Ober- und Unter-Beambten zu Giessen hiermit gnädigst/ so lang dieses nicht geschiehet/ über

sothaner

sothaner Verordnung steiff und fest zu halten / und dahin zu sehen / daß dargegen im geringsten nicht gehandelt werde; Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft / und aufgedruckten Fürstlichen geheimbden Insiegels. Darmstatt den 22ten Januarii 1728.

Ernst Ludwig /
Landgraff zu Hessen.

L. S.

Milizbefehl

236

38

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Kayserl. Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir geben Euch hiermit zu vernehmen, wasmaßen Wir vermöge eines durch Unsere Fürstliche Commissarien mit Unsern treu-gehorsamsten Land-Ständen unterm 16. Julii dieses Jahrs abgeschlossenen, und darauf von Uns, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der, in Ansehung der Recruten-Ausnahme, deren Muster- und Messung, wie auch der Rays und Folge, Uns zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen, unterm 22. desselben Monats gnädigst ratificirten Land-Tags-Recesses, Unsern getreuen Unterthanen und Landschaft, nicht nur die sogenannte bisherige Dragoner- und Land-Bataillons-Quartier-Gelder, sondern auch die Militz-Dispensations-Gelder von Anfang des instehenden 1777. Jahres an in Landes-Väterlichen Gnaden erlassen- nicht minder zugleich die Bezahlung des Quartier-Gelds für Unsere sämtliche Officiers mit Einbegrif des mittlern Staabs dahier und zu Giesen, desgleichen auch der sämtlichen Land-Bataillons-Ober- und Unter-Officiers

ficiers, wie obgedacht, übernommen haben, dargegen aber auch gedachte Unsere Landschaft mit dem Anfang des künftigen Jahres an ein gewisses jährliches Don Gratuit dergestalten verwilliget, daß solches in zwey Zielern auf Ostern und Michaelis von denen Landständischen Ober-Einnehmereyen an Unsere Kriegs-Casse bezahlet werden solle. Diesemnach verordnen Wir hiermit gnädigst daß 1.) die junge Pursche welche heurathen- oder recipirt seyn- oder außer Landes ziehen wollen, hinfüro nicht just zu Giesen, sondern wie vormals üblich gewesen, von denen Beamten, nach dem Ihnen bereits zugestellten, oder auf Verlangen noch zuzustellenden Maas ohne Schuhe, getreulich und ohne einige Neben-Absichten, auch ohnentgeltlich gemessen- und deren Alter, Gröse, und Ansehen, auch ob sie noch ledige Gebrüdere, und von welcher Gröse und Ansehen haben? in dem zuerstattenden Amts-Bericht nach Pflichten angeführet- und so mit die Kosten einer oftmals weiten Reise denenselben möglichst erspahret- auch 2.) die Memorialen und Amts-Berichte, wanns anders besondere Umstände an Unser Kriegs-Departement zu berichten nicht nöthig machen sollten, unmittelbar zu Unserm Geheimden-Raths-Collegio abgelassen werden sollen, wie dann auch 3.) die zu Bestimmung derer ohnehin cessirenden Militz-Dispensations-Geldern sonst übliche Special-Vermögens-Schatzungen, in so ferne es diesen Punckt betrift hinfüro, wie sich von selbsten verstehet, unterbleiben können: Uebrigens versehen Wir Uns 4.) zu einem jeden Unserer oder Adelichen Gerichts-Beamten zuverläßig, und in völliger gnädigsten Zuversicht, daß dieselbe, wie in der Messung der jungen Mannschaft, welche keineswegs eines oder andern Unter-Beamten oder Schultheißen willkührlichen Einsicht und Absichten anzuvertrauen, redlich und aufrichtig zu Werke gehen- und sich nichts zu schulden kommen lassen- also auch diejenige junge Pursche, welche zu Kriegs-Diensten annehmlich

lich und tüchtig, und ohne Abbruch des Feld-Baues sonsten entbehrlich, nicht verheelen, weniger zu deren Gunsten berichten- vielmehr Sorge tragen werden, diensttaugliche Leute nicht nur selbsten anzuzeigen, sondern auch diejenige, welche auf Unsere oder Unsers Kriegs-Departements Befehl verlangt werden, ohnweigerlich zu sistiren: Gleichwie dann auch schlieslich 5.) die bis Ende laufenden Jahres angesetzte Militz-Dispensations-Gelder, so weit selbige bis dahin rückstellig seyn werden, annoch gehörig einzubringen- und zu Unserer Kriegs-Casse gehörig zu liefern- auch denen Land-Bataillons Ober- und Unter-Officiers die ihnen ausgesetzte Quartier-Gelder bis Ende dieses laufenden 1776. Jahres vom Amt oder Gericht richtig auszubezahlen seynd, maßen beedes von Anfang künftigen Jahres an aufhöret. Wornach sich in allem unterthänigst zu achten, und seynd Euch anbey mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt am 2. Decembris 1776.

Ad speciale Mandatum SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F.C. Freyh. v. Moser. A.P. Heße. Miltenberg. Schulz. W.G. v. Moser.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- auch Königlich-Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit wider den klaren Innhalt der unterm 9ten Jenner 1766. mit Unsern correspondirenden hohen und löblichen Kraismitständen des Chur- und Oberrheinischen Kraises geschlossenen Münzconvention, und desfalls erlassenen, und noch unterm 22ten Februar. 1773. wiederhohlten Abwürdigungs- und Verrufungspatenten, unter andern dahin gehörigen kleinern Münzen, insbesondere eine grose Menge der ältern, und dabey eine grose Menge solcher Kreuzer abermal eingeschlichen, welchen wegen ihres geringen Wehrts, auch vor Einführung des Conventionsfußes, der Lauf niemal gestattet worden: so haben Wir in Landesväterlicher Beherzigung dieses abermal eingerissenen Uebels, zu dessen möglichster Abwendung, nach dem Vorgang der Benachbarten, den Verruf dieser geringhaltigen und unconventionsmäßigen kleineren Münzen, dergestalt zu wiederhohlen und einzuschärfen gnädigst resolviret, daß selbige von nun an bis den letzten May laufenden Jahres, nach der beygefügten Valvation, von allen und jeden Unsern Rechnungsbeamten, Ober- und Untererhebern, zu welcher Hauptcassa solche gehören, auch den Brechnern der ad pios usus bestimmten Gelder, ingleichem den Kastenmeistern, unweigerlich angenommen, von allen Hauptcassen aber zu Unserer Fürstlichen Münzstätte gebracht, und daraus gute conventionsmäsige Kreuzer gemünzt werden sollen.

Hiernächst sollen auch von nun an, keine ermeldeter Münzen, wegen der darunter vorhin vorgegangenen und abermals nicht unterbleibenden Kraisschluß und conventionswidrigen wucherlichen Unterschleife, bey Confiscations- und schwehrer Geld- und Leibesstrafe, von wem es auch sey, in kleineren oder grösseren Summen, auser Land verführt werden, und außerdem alles wucherliche Aus- und Aufwechslen mehrgedachter unconventionsmäsigen Münzen durchaus unterlassen, von Niemand, Christen oder Juden, und selbst nicht von den Gold- und Silberarbeitern, etwas zum Privattiegel gebracht und eingeschmolzen, sondern alles bey ebenmäsiger Confiscations- und schwerer Geld- und Leibesstrafe zu Unserer Fürstl. Münze gebracht, und was sich nach Ablauf des letzten May gegenwärtigen Jahres, noch in den Händen ein- oder des andern privati weß Standes und Gewerbes der auch sey, vorfinden wird, (weßhalben aufs schärfste zu invigiliren, und von Unsern Beamten öftere und genaue Visitationen nach Befinden anzustellen sind,) schlechterdings confiscirt werden.

Wir befehlen daher allen Unsern Collegiis, Beamten und Adelichen Gerichten, diese durch den Druck ergehende Verordnung durch gehörige Publication und Anheftung an den gewöhnlichen Orten, nicht nur zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch mit äuserster Strenge genau darauf zu halten und die Contravenienten jedesmal zu gebührender Strafe zu ziehen.

Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. Geheimden Innsiegels. Darmstadt, den 1. März 1775.

(L. S.)

Valvations-Tabelle.

Wornach folgende unconventionsmäsige kleinere Münzen, bis zum letzten May laufenden Jahres in allen Special- und Generalrecepturen von diesen aber in Fürstl. Münzstätte angenommen werden sollen.

	fl.	kr.	kr.	pf.
1) Für die sämtliche alte unconventionsmäsige vor dem Jahr 1763. geprägte Kreuzer durcheinander pro Mark		5		
Für die einzelne Stück a Stück				2
2) Für die alte Batzen durcheinander per Mark		9	12	
Für das Stück				3
3) Für die 2 kr. oder Albusstücke per Mark		7	16	
Für das Stück				1 2
4) Für die alte 6. kr. Stück worauf das Wort justirt nicht enthalten per Mark		10	20	
Für das Stück				5 2

	kr.	pf.
5) Für die Herzoglich-Würtembergische 15. kr. Stück à Stück	11	
6) Für die Churfürstlich-Bayrische Landmünzen oder 4. Groschen Stück à Stück	10	
7) Für die Hochfürstlich-Hessencasselische Groschen oder 3. kr. Stück à Stück	2	2

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellten General-Feld-Marschall und Obristen über ein Regiment Dragoner ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir zur hiesig Fürstlichen Regierung gnädigst verordnete geheimbder Rath, Vice-Cantzler, Cantzley-Director und Regierungs-Räthe, fügen hiermit zu wissen:

Demnach bereits unterm 1sten dieses lauffenden Monaths Junii vorläufig bekannt gemachet und verordnet worden, daß bey dem nunmehro in Conformität des am 4ten Martii a. c. gnädigst ergangenen Müntz-Patents eingetrettenen Müntz-Fuß der Preiß derer Victualien, Waaren und sonstigen Feilschafften, nach Proportion eingerichtet und herunter gesetzet, mithin sowohl von Käuffern als Verkäuffern sich darnach geachtet werden solle, solcher Verordnung aber von letztern aus wucherlichen gewinnsüchtigen Absichten bis nun nicht nachgelebet worden, gleichwohl aber, da vermöge obangeregten Müntz-Patents vom 4ten Mart. a. c. der vorherige Müntz-Fuß, wornach die Marck fein Silber zu 24 fl. ausgebracht worden, gäntzlich aufgehöret, und die nach dem bekannten Oesterreichisch-Bayrischen Müntz-Conventions-Fuß gerecht ausgeprägte Gold- und Silber-Sorten fernerhin höher nicht als nach dem darauf bemerckten äuserlichen Werth im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen werden, wie auch alle nicht nach gedachtem Müntz-Conventions-Fuß ausgeprägt und in dem unterm 30ten elapsi anderweit gnädigst emanirten Fürstl. Müntz-Patent nach dem Augspurgischen Müntz-Probations-Fuß abgewürdigte geringere Geld-Sorten nicht länger dann bis solche nach und nach bey der Fürstl. Müntze, um den in erwehnten Patent bemerckten Preiß gegen Zurückgebung guter Conventions-Müntze eingewechselt und umgepräget werden können, gelten sollen, unter denen groben Sorten aber, nur die in erstgedachtem Müntz-Warnungs-Patent benahmte, und zwar alleinig in dem dabey gesetzten reducirten Werth annehmig seyn und bleiben sollen, die höchste Billigkeit allerdings erfordert, daß mit diesem also gebesserten Geld-Cours in dem nehmlichen Verhältniß, wie sothaner Cours gebessert worden, auch die Lebens-Mittel, Waaren und überhaupt alle und jede Feilschafften im Werth herunter fallen, desgleichen der Handwercks-Dienst- und Tag-Lohn gemindert, mithin dem anhaltenden schädlichen wucherlichen Unwesen mit Nachdruck gesteuert werden müsse; Als wird obangeregte bereits vorhin bekannt gemachte und auf gnädigsten Special Befehl auch in der Obergrafschafft Darmstadt erlassene Verordnung hierdurch nochmahlen mittelst des Drucks wiederhohlet, so mit allen und jeden Einwohnern, Bürgern, Handels-Leuthen, Krämern, Handwerckern, Dienst-Botten und Taglöhnern, auch wer sonsten mit Kauffen und Verkauffen umgehet, oder andern vor Geld Dienste leistet, in den Städten dieses Ober-Fürstenthums sowohl als auf dem Lande bis auf weitere Verordnung alles Ernstes befohlen, von nun an ihre Feilschafften an Victualien, Waaren und dergleichen höher nicht als ein Sechs Theil unter demjenigen Preiße worinnen sie unmittelbar nach der letztern Franckfurter Oster-Messe in obbemeldeten üblich gewesenen höhern Geld-Cours gestanden haben, zu kauffen oder zu verkauffen, nicht weniger den vor ihre Arbeit und Dienste gebührenden Lohn Ein Sechs Theil geringer, als solcher nach jetztersagter Franckfurter Messe üblich gewesen, anzusetzen. Immaßen dann diejenige, welche diese zu dem allgemeinen Besten und Aufhebung des unbilligen und Gewissenlosen Wuchers abzielende Verordnung vorsetzlicher Weise zu übertretten, und dargegen fürohin zu handeln sich unterfangen sollten, beyde der Käuffer und Verkäuffer sowohl als Zähler und Empfänger für unerlaubte sträfliche Wucherer und dessen Beförderer geachtet, so fort als solche nach Befinden mit Geld- und Leibes-Strafen, auch respective mit Schliessung derer Läden und Legung des Handwercks und Gewerbes ohnnachsichtlich beleget werden sollen. Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, soll diese Verordnung gewöhnlicher maßen publiciret und an öffentlichen Orten angeschlagen, von den Fürstlichen Beamten in denen Städten und auf dem Lande darüber auf das nachdrücklichste gehalten, die Contravenienten zur ernstlichen Bestrafung respective bey hiesiger Fürstl. Policey-Deputation und sonsten gehörigen Orts, auch allenfalls bey Uns zu weiterer nöthigen Verfügung ohngesäumt angezeiget werden, wornach sich also jedermänniglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Signatum Giessen den 26ten Jun. 1765.

L.S.

Fürstl. Heßische Regierung daselbst.

Wir Fürstl. Hessen-Darmstädtische Präsident, Canzlar und Geheimde Räthe, fügen hiemit zu wissen, demnach Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg, und Büdingen, ꝛc. Der Römisch-Kayserlich- auch zu Hungarn und Böheim Königlich-Apostolischen Majestät bestellter Generalfeldmarschall und Obrist über ein Regiment Dragoner ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, in Landesvätterlicher Beherzigung, der bey dem teutschen Münzwesen von mehreren Jahren her bedauerlich eingerissenen noch immerfortwährenden gemeinschädlichen Zerrüttung, mit heilsamer Einverständniß mehrerer für die Wohlfahrt des Vatterlands in gleicher Maas rühmlichst eiferender benachbarten Churfürsten und Ständen, sich mildest zu entschliesen geruhet, zu zeitlicher Abwendung des ab diesem Gebrechen auf das gesammte Publicum täglich mehr und ohnersetzlicher sich ergiesenden Schadens, den zwischen Ihro Kayſ. Königl. Apostolisch. Majestät, dann Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern, unterm 21. Sept. 1753. mittels einer besonderen Convention vestgesetzten Münzfuß in Dero Fürstlichen Landen mit dem ersten Tag Junii laufenden Jahrs zum ohnfehlbaren allgemeinen Vollzug bringen zu lassen; so wird solches männiglichen zur nöthigen Abmaas hiemit kund gemacht, und weiter verordnet, daß

Erstens, von nun an, bis auf so ebengedachten ersten Tag Junii die zeithero im Cours verbliebene durch vorherige Patenten noch nicht verrufene so Gold- als Silbersorten in dem bisherigen nach dem connivirten 24. fl. Fuß (den Reichs-Ducaten zu 5. fl. und den Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr.) abgemessenen äuserlichen Werth bey gemeinem Handel und Wandel, fort dahin einschlagenden Waaren und anderen Zahlungen ihren fortwührigen ohnweigerlichen Lauf wie vorhin haben und behalten sollen, mit ausdrücklicher Ausnahm jedoch, der An- und Ablag verbriefter Capitalien, bey welchen die Geldsorten in keinem bestimmten äuserlichen Werth der Rückzahlung halben besonders stipulirt, sondern nur generaliter in Rheinischer oder Franckfurter Währung gangbaren Valor alter Münz, Batzen und so weiter versprochen worden, als welche von dem Tag gegenwärtiger Verordnung anzufangen sogleich anderst nicht, als in Gold- und Silbersorten nach dem Conventions-20. fl. Fuß, das ist, in dem Anschlag des Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr. und den Conventions-Thaler zu 2. fl. was das Capital selbsten anlangt zwar geschehen, die in dieser

Zwi-

Zwischenzeit davon fällige Interesse aber nach dem obbemeldeten 24. fl. Fuß, wie im Handel und Wandel bis den 1. Junii geschiehet, bezahlt und angenommen werden solle.

Zweytens, nach eingetretenem mehrerwehnten ersten Junii laufenden Jahrs sollen durchgängig in Zahlungen keine andere, als die in hierbeygedruckter Verzeichniß benahmste Conventions- und nach dem Conventions-Fuß reducirte Geldsorten, durchaus in dem dabey ausgedruckten Conventionsmäsigen Werth angenommen werden, mithin alle übrige nicht Conventionsmäsig ausgemünzte, oder nach dem 20. fl. Fuß reducirte, in nachfolgender Verzeichniß nicht angemerckte so Gold- als Silbersorten gänzlich verrufen und auser allen Cours gesetzet seyn;

Drittens, alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied, bis auf die halbe Kopf- oder 10. Kreutzerstück inclusive, sollen von dem ersten Tag Junii anzufangen mit denen harten Gold- und Silbersorten untereinander vollkommen parificiret, und gleichgehalten, die Handlungen sofort und Unterthanen solche in dieser Maas ohne Agio oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münzparification jedoch die 5. kr. Stück allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleineren Summen und zu denen täglichen Handkäufen annehmlich und ausgeblich seyn.

Viertens, alle zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsel, Capital, Waaren und anderen Zahlungsarten sollen nach oftbesagtem ersten Junii a.c. und alsdann eingeführten Oestereich-Bayerischen Conventions-Fuß ein- für allemahl gänzlich aufgehoben, und als in viele Weg nachtheilig und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiscalischer Straf verbotten seyn.

Fünftens, keine mit dem ersten Junii a. c. in die Reduction fallende vorhin geringhaltig verprägte Reichsmünzgattung solle nun und jemahls bey Confiscation und annebst schwerer Leibs- auch beschaffenen Umständen nach Lebensstraf von jemanden, wer es auch seye, auser Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs, wo kundbarlich Conventionsmäsig nicht ausgemünzet wird, verführet werden; Unter gleicher Straf sollen die nicht approbirte Münzstätte mit Gold- und Silbermetall zum Vermünzen unter keinerley Vorwand versehen, auswärts Conventionswidrig vermünzte geringhaltige in nachstehender Verzeichniß nicht begriffene Münzsorten in die disseitige Lande nicht eingeführet, alles wucherliche Auf- und Auswechseln der Conventions- und anderer Geldsorten durchaus eingestellet und unterlassen, von niemanden so Christen als Juden, und selbsten nicht von denen Gold- und Silberarbeiteren einiges vermünzte Metall zum Privattiegel gebracht und eingeschmolzen, sondern dieses Einschmelzen und Abtrei-

treiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Solchemnach haben

Sechstens, nach eingetretenen ofterwehnten ersten Tag Junii laufenden Jahrs die hier verzeichnete Gold- und Silbersorten in dem durchaus bemerckten Conventions- und dahin reducirten Werth mit Ausschliesung aller dahier nicht benahmsten Geldsorten den alleinigen Cours.

Goldsorten.	fl.	kr.	pf.
Churfürstl. Cöllnisch- Bayerisch- und Pfälzische, dann Hochfürstl. Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Hochfürstl. Heßisch- und Fuldaische Carolinen	9	12	
NB. Die Hochfürstl. Baaden-Durlachisch- Hohenzollerisch- und Waldeckische, dann Gräfl. Montforter seynd und bleiben gänzlich verrufen und auser Cours gesetzet.			
Halbe detto	4	36	
Viertels detto	2	18	
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	8	50	
Halbe detto	4	25	
Viertels detto	2	12	2
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	8	50	
Königl. Französische alte Louis d'Or	7	20	
Königl. Spanische Doppiens	7	18	
Doppelte detto	14	36	
Spanische Quadruples	29	12	
Königl. Preußische Friedrichs d'Or de Anno 1763	7	17	
NB. Diese Sorte ist als Posthuma zwar nicht in denen Augspurger Tabellen, wohl aber von Schwäbischen Creys wegen waradieret und den 25. Aug. 1764. eben so vollhältig, als die Herzogl. Braunschweiger Louis d'Or befunden worden.			
Herzogl. Braunschweiger Louis d'Or	7	17	
Churfürstl. Bayerische Max d'Or	6	8	
Halbe detto	3	4	
Vollwichtige Kayserl. Reichs-Ducaten	4	10	
Kayserl. Königl. Kremnitzer Ducaten	4	11	
Päbstliche Ducaten	4	9	
Königl. Preußische Ducaten	4	10	
Kayserl. Rußische Ducaten	4	6	
Zürcher Ducaten	4	10	
Holländische Ducaten	4	9	
Herzogl. Braunschweigische de Anno 1742	4	9	
Souverains	12	17	

Silber-

Silbersorten.

	fl.	kr.	pf.
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler	2		
detto Guldiener	1		
Halbe Guldiener		30	
Kopfstück		20	
Halbe detto		10	
Viertels detto oder 5. Kreutzerstück		5	
Alle von Churmaynz, Churtrier, Churpfalz, Hessendarmstadt und der Reichsstadt Franckfurt Conventionsmäsig ausgeprägte 1. Kreutzerstück		1	
Alle von oberwehnten Münzstätten ausgeprägte Hellerstück			1
Aeltere Kayserl. und vormals gerechte Reichs-Species-Thaler	2	13	
Halbe detto oder Gulden	1	6	2
Viertels detto		33	1
Königl. Französische Laubthaler	2	16	
Halbe detto	1	8	
Alte Französische Thaler, oder Louis blancs	1	52	
Halbe detto		56	
Viertels detto		28	
Churfürstl. Bayerische halbe Gulden de Anno 1746		27	
detto von verschiedenen Jahren		25	
Herzogl. Würtembergische detto		25	

Alle übrige in vorstehender Verzeichniß nicht benannte Gold- und Silbersorten werden wie oberwehnt von dem ersten Tag Junii a. c. für ausdrücklich verrufen geachtet, können mithin demnächst auser denen Herrschaftlichen approbirten Münzstätten nirgendswo und in keinerley Zahlungsart angebracht oder ausgegeben werden. So geben ist unter Aufdruckung des Fürstl. Heßis. Geheimden Insiegels. Darmstadt den 4. März 1765.

L.S.

VOn GOttes Gnaden/ Wir/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Büdingen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen/ nachdem Fürsten und Stände des Löbl. Ober-Rheinischen Crayßes bey letzt gehaltener Versammlung zu Franckfurt durch ihre Deputirte sich wegen des so wohl un- als gemünzten Silbers und Goldes Ausfuhr/ wie weniger nicht der Wipper / Kipper und falschen Müntzer halber/ nachfolgender allgemeiner Verordnung vereinbahret und verglichen haben:

DEmnach Fürsten und Stände dieses Ober-Rheinischen Crayßes wahrgenommen/ wie/ gegen die so scharff verpönte und öffters erneuerte Reichs-Constitutiones, gewinnsüchtige Christen und Juden das sowohl un- als gemünzte Silber und Gold/ gleichsam zur Waar- und ordentlichen Handlung machen/ selbiges daher auch häuffig aus dem Reich- und hingegen allerley geringhaltige Müntzen einführen/ sodann die gute harte Reichs- und andere nebst solchen gangbare Geld-Sorten heimlich brechen und verbrauchen/ dadurch aber der Preiß des Silbers mercklich und also gestiegen seye/ daß man auch nach dem in diesem Ober-Rheinischen Crayß anjetzo provisionaliter beliebten Leipziger Fuß nicht anderst als mit mercklichem Verlust müntzen/ und sich seines Regalis bedienen kan; Und über das nicht allein durch falsche Müntzer grosse Summen nichtswerthigen Gelds zu des Publici höchsten Nachtheil und Verkürtzung der armen Unterthanen geschlagen- sondern auch die gerechte und gute Müntzen ausgewippt und gekippt- fort noch mehrere Unterschleiff begangen werden. Als ist bey dermahligem allgemeinen Crayß-Convent in reiffe Uberlegung gezogen- wie solchem Gebrechen am füglichst- und besten abgeholffen werden möge/ mithin ein und anderer/ zu Erlangung dieses Wercks / dienlicher Schluß gefaßt- vor allem aber der Nothdurfft zu seyn gefunden worden / die Ausfuhr alles sowohl ohngemünzten Silbers/ als des gemünzten Reichs-Gelds ausserhalb dem Reich/ und nicht weniger die heimliche Brechung der Reichs und anderer dermahlen in selbigem läuffiger harter Sorten/ ohne des Orts Obrigkeit specialer Erlaubnüs/ bey Straff der Confiscation, auch nach Befinden noch schärffern Einsehens (wie hiemit beschiehet) ernstlich zu verbiethen/ dem Denuncianten oder Anbringern dergleichen sträfflichen Unternehmungen den 3ten Theil des confiscirten geben- und dessen Namen verschweigen zu lassen; Und weilen das falsche Müntzen sonderheitlich in dieses Crayßes Landen sehr überhand nimmt / gegen dergleichen falsche Müntzer auch nach deren Uberzeugung mit der in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayßers CAROLI Quinti, darauf gesetzten Straff des Feuers/ forthin mit aller Rigor zu verfahren / imgleichen die Wipper und Kipper nach Befinden an Guth auch Leib oder Leben zu straffen; Welches man durch dieses offene Crayß Patent des Ends kund machen wollen / damit sich jederman vor Schaden und Nachtheil hüten/ auch darnach achten könne. Signatum Franckfurt den 15. Novembris 1728.

Der Fursten und Ständen des Löbl. Ober-Rheinischen Crayßes
bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Daß Wir solchemnach dieselbige zu dem Ende in dieses offene Patent verfassen und in Unserm Fürstenthum und Landen offentlich verlesen und anschlagen lassen/ damit solcher von männiglich gebührend nachgelebet/ und für Verantwortung/ Schaden und Nachtheil gewarnet seyn möge. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. geheimbden Insiegels. So geschehen Darmstadt den 13.ten Februarii 1729.

(L.S)

(L.S.)

Aufhebung des Marschwesens betr.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Bey der angelegentlichsten Landes-Väterlichen Fürsorge für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen, und die weitere Ausbreitung des Ackerbaues, als eines vorzüglichen Nahrungs-Zweiges, um mittelst dessen nicht allein die in Unsern Fürstlichen Landen bisher zu Unserm gerechten Mißfallen so häufig ganz wüst und öde gelegene- oder doch besser zu benuzende Districte in erforderlichen Bau bringen zu lassen, sondern auch nebst dem mehrere arbeitbare Hände nützlich zu beschäftigen, die gegenwärtig nur mit Belästigung Unserer nahrhaftern Unterthanen, wegen der ihnen entgehenden genugsamen Arbeit, Müßiggang und Armuth vergrößern müssen; haben Wir unter andern auch in Erwägung gezogen, daß das in Unsern Fürstlichen

Landen

Landen bis dahin üblich gewesene verderbliche Nachtweiden mit Pferden und Rind-Vieh, eines Theils dem Vieh selbst, wegen dem ihm öfters unzuträglichen Thau und ungesunden Nacht-Nebeln mehrmalen äußerst schädlich seye, und leicht bößartige Vieh-Krankheiten verursachen könne, andern Theils auch die freventliche Feld-Diebstähle, zur bequemen Vereitelung der gehörigen Policey-Aufsicht, dadurch begünstiget werden, gleichwie überhaupt die unter solchen Umständen mancherley boßhaften Muthwillen verübende Jugend, welche des Nachts bey dem Vieh gewöhnlich auf der Weide bleibt, der guten Ordnung vielfältig unbezüchtigt entgegen handle.

Wir setzen und ordnen daher kraft diesem, daß mit Anfang des künftigen 1777sten Jahrs, in Unsern gesamten Fürstlichen Landen, alles Nachtweiden mit Pferden und Rind-Vieh, von welcher Art es auch immer seyn möge, bey ohnausbleiblicher nahmhafter Strafe, und augenblicklichem schärfestem Einsehen gänzlich aufgehoben seyn solle, weshalben sich dann Unsere geliebte Unterthanen in Zeiten darnach zu versehen, und mit der nöthigen Fütterung, um das Pferd- und Rind-Vieh Nachts in den Ställen künftig ernähren zu können, durch Besorgung und Anpflanzen der dienlichsten Klee-Sorten und Futter-Gewächsen, ihre reiflich geprüfte Einrichtung zu treffen haben, so wie Wir allen Unsern Ober- und Unter-Beamten, Schultheißen, Gerichten und überhaupt jeden Orts Vorstehern, im festen Vertrauen auf ihre thätige Theilnehmung am gemeinen Besten, hiermit gemessenst anbefehlen, über der genauen Befolgung und Nachachtung

tung dieses Unsers gnädigsten Befehls pünctlichste zu halten und zu wachen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Geheimen-Insiegels. Darmstadt den 25. October 1776.

L.S.

LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

Von GOttes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königlich-Preusischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Haben zu Unserem größten Mißfallen wahrnehmen müssen, was maasen, ohnerachtet der bereits deshalben von Unsern in GOtt ruhenden Fürstlichen Regiments Vorfahren öftern ergangenen geschärften Verordnungen und auch noch im Jahr 1764. in denen Städten, Dörfern und Ortschaften, Unserer Obern- und Niedergrafschaft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein in der Neu-Jahrs-Nacht groser und anstösiger Muthwillen nicht nur getrieben, sondern besonders auch die böse Gewohnheit des schädlichen Neu-Jahr-Anschiesens noch immer in einer leidigen Ausübung erhalten werden wolle, woraus dann, wie die leidige Erfahrung noch kürzlich gelehrt, öfters die größte Unglücks-Fälle entstanden, und dadurch zur Verunglückung ein- oder des andern, ja so gar zur Endzünd- und Einäscherung Häuser, Dörfer und Städt Anlaß gegeben worden.

Nach-

Nachdeme Wir nun das Wohl Unserer getreuen Unterthanen viel zu viel beherzigen, als daß Wir diesem ärgerlichen und das größte Unglück befürchten lassenden Unwesen conniviren sollten, vielmehr diesen aus blosem Muthwillen herrührenden Frevelthaten auf alle Art und Weiße gesteuert- und solche abgestellet wissen wollen; So haben Wir die obangezogene sehr heilsame Verordnung hiermit nicht nur bestättiget und wiederholet, sondern Wir setzen, befehlen und ordnen auch hiermit und in Kraft dieses ernstlich, daß das muthwillige Schießen in Städt und Dörfern Unseres Landes überhaupt, zumahl in der Neu-Jahrs-Nacht und bey Hochzeiten ꝛc. durchaus verbotten, und im Fall bey Gelegenheit eines eintretenden Neuen-Jahrs, oder auch sonsten außer dieser Zeit, in einer Stadt, Dorf und Ortschaft Unserer Obern- und Niedern-Grafschaft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein in Zukunft wider diese Unserer inhäsiven Landes-Fürstlichen Verordnung von ein- und andern aus Muthwillen gehandelt- und solchemnach außer Noth, oder Beruf, Gewehr losgeschossen würde, der Uebertreter, er sey Soldat, Jäger, oder weß Standes und Würde derselbe seyn würde, dieser seiner strafbaren Frevelthat halben mit Zehen Rthlr. ohnnachläßiger Strafe nicht nur angesehen- sondern auch vor solche nicht allein die Eltern, als welche gemeiniglich wenigstens connivendo zu dergleichen Frevel Anlaß und Gelegenheit geben, sondern auch über das, wann die Thäter nicht ausfindig zu machen wären, die ganze Gemeinde, um solchergestalt jeden Orts Eingesessenen auf die Entdeckung derer etwaigen Frevler desto aufmerksamer zu machen, haften, wie auch daß derjenige, welcher außer seinem officio solche Frevler anzeigen wird, ein Drittheil von der Strafe zu theil werden solle.

Es

Es hat sich dannenhero ein Jeder vor Schaden zu hüten und solchemnach dieser Unserer Fürstlichen Verordnung genau nachzuleben, insonderheit Unsere Ober- und Unter-Beamte, Marsch-Commissarii, Ober- Amt- und Schultheißen, auch Vorstehere derer Gemeinden bey eigener Verantwortung hierauf genau zu halten, die Uebertretere ohne einige Nachsicht anzuzeigen und zu bestrafen, zu welchem Ende dann diese Verordnung in Unsern sämtlichen Fürstlichen Landen durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, und daß darüber fürterhin steif und vest gehalten werde, die nöthige und erforderliche Befehle an die Behörde abzulassen sind. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Geheimen-Insigels. Darmstadt, den 24. Februarii 1775.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

L.S.

Kauf-ordnung
wie sich Herr Commissarius Landau
de Anno 1730.

Von Gottes Gnaden Wir
Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst
zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hanau, Isenburg und Büdingen &c.

Unsern, lieben getreuen, Hochgelahrten Rath, lieben getreuen!
Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, was Unser Professor bei Unserm Pädagogio Dr. Meyfarth, Euch gegen entgegen, den dermaligen Conrector Christian Weisenbrun, so wohl in genere als in specie auf Unser Befehl und Vorsicht in Unserm Fürstenthum Hessen, übergebene und treupflichtigste Dispensation, unter dem 6ten July jüngsthin uns praesentirten unterthänigsten allerhand erzählet, und was Ihr darunter gegen gleichmäßigen Disputs, wie von Beiden in Ansehung einer Section, derselben beigebracht soll, unterthänigst gemeldet habt. Nachdem Wir nun gestalten Dingen und Umständen nach, Gnädigst verordnet, daß er Professor den Rang und Vorsitz vor seinen Collegis, wie sonsten bey all andern occasionen also auch in dem Conferenz-Stand, Stimmen den Personen nach, Platz gemeß haben soll: Gnädigst und Unbedenklich, als

Dolsen

Dolche sich auf seiner Letzten Antwo
Lang, aus vorgedachten Ursachen und bi
dieselbe mit andern Chargen und Ch
racteren Zugleich Bekleidet gewesen, ei
Regiere Dann, Jahren, so dann, so viel d
Sectiones betrifft, worüber sagten Mey
nicht den Descepten, dahin in Praxi
Amt Pressen, nach der Observan
dieselbe, die er Sier vorgegeben, in der
stat also befindlich, und solchenfalls
Kosten nicht mehr als sonsten erfordert
wird, noch ferners gelassen werden
Was aber die vorfallende Sectiones
in denen übrigen Aembtern Unser
Lehn, jährlichen betrifft, dieselbe, s
in Unserer Lehn Grafschaft auf
pflegt durch Unserer Cammer, s
doch mit so mehrerer Legalität
Vorfall gepflogen, und Vollzogen
werden sollen, als schon diesem A
und der darinn befindenen Qualit
vicinerie und sein Verlagten
Gut oder Leben Faustpfändlich dep
Da ist unser gnädigster Befe
sonnen, dass sie sich alsdann

ass

assistat, und sie haben also nachrichtlich
anzufügen. Wir sind Ihr
gnädig geneigt mit Gnaden wohlgewogen
Darmstadt d. 3. Aug. 1715.

Ludwig

Herzogl. Regierungs-Räthen einiger Rangstreittigkeiten de a° 1715

Dem Vesten, so dann hochgelährten Unsern geheimbden Rath und Vice-Canzlarn, wie auch übrigen Regierungs-Räthen zu [illegible], und lieben getreuen, Georg Bergschoster von Wasserburg, sambt und sonders,

[illegible]

10. Aug. 1715.

Erneuerte

und vermehrte Ordnung/

wornach sich so wohl Unsere berechnete Bediente / als auch Unsere Gegenschreiber bey Einnahm und Ausgabe Unserer Früchten und andern Dingen / so in die Rechnungen lauffen / zu achten haben.

I.

UNsere berechnete Bediente und Unsere Gegenschreiber / sollen zwey Manualien halten / welche alle Rubriquen, und unter jeder so viel Platz in sich fassen/ daß unter solche / alles was darunter gehöret eingeschrieben werden könne.

2. Doch ist hierbey der Unterschied zu halten / weilen Unsere Bediente ihre Besoldungs-Früchten und anders / nicht auf einmahl bekommen/ daß demnach in denen angeregten Manualien / unter eines jeden Nahmen gnugsam Platz gelassen werde / damit dessen Empfang allesammt nach und nach eingetragen werden möge/ dergleichen Meynung es auch bey andern Einnahmen und Ausgaben hat / da solches nöthig ist.

3. In dasjenige Manual, so Unsere berechnete Bediente in Händen haben / sollen die Gegenschreiber alles einschreiben/ und hingegen das Exemplar, welches die Gegenschreiber unter ihrer Verwahrung haben / Unsere berechnete Bediente alles eintragen/ und sich hierin wohl vorsehen.

4. Unsere Gegenschreiber sollen bey allen Einnahmen und Ausgaben seyn/ alle Quittungen/ so Unsere berechnete Bediente über den Empfang an Früchten/

ten / und sonsten ausstellen / mit unterschreiben / immassen diejenige Quittungen / so nicht also unterschrieben sind / unkräfftig seyn / und verworffen werden sollen.

5. Insonderheit befehlen Wir hiermit gnädigst / daß auch die Scheine über die ausständige Besoldungen die Gegenschreiber unterschreiben / und wann mit andern Beambten über die Posten Abrechnung gehalten wird / welche in das Ambt gelieffert werden / in welchem ein Controlleur bestellet ist / so soll derselbe dieser Abrechnung beywohnen / und keine Quittungen / die er nicht mit unterschrieben / oder andere unrichtige Posten passiren lassen / auch so wohl besagte Abrechnung / als auch die Haupt-Quittungen unterzeichnen.

6. Sobalden nun eine Abrechnung gehalten / so sollen Unsere berechnete Bediente und Gegenschreiber die darinn enthaltene Posten in ihre Register in Einnahmen und Ausgaben ordentlich tragen.

7. Und solchem nach verstehet sich von selbsten / daß Unsere berechnete Bediente an keinem andern Ort / als auf Unsern Speichern Unsere Früchten / die andere Sachen aber jedes an gehörigen Orten in Gegenwart Unserer Gegenschreiber einnehmen und ausgeben.

8. So wohl Unsere berechnete Bediente / als auch Unsere Gegenschreiber sollen zu aller und jeder Zeit Unsere Interesse wohl beobachten / zur Erndte- und Treschzeit sich fleißig in Unsern Scheuren / auch zu der Zeit / da es nöthig ist / in denen Uns zehendbahren Feldern einfinden / und allen Fleiß auch Sorgfalt anwenden / daß dabey / und von denen Aufhebern Unserer Früchten nichts verabsäumet / noch veruntreuet werde / sondern uff die Zehender und Hofleute / auch Trescher ein fleißiges Auge haben / damit

mit ein jeder seine Schuldigkeit thue / die Früchten trocken eingebracht / rein und sauber / auch zu gehöriger Zeit / weder zu frühe noch zu spat ausgetroschen / so gleich aufgespeichert / auch fleißig gewendet / so dann das Heu recht dörr gemacht / und dasselbe so wohl als das Strohe / Wein und anders mehr / es werde sogleich ausgegeben / oder vor Uns aufgehoben / in guter Obacht gehalten werde.

9. Alle und jede Speicher / Scheuern / Keller / und was sonsten seyn mag / sollen doppel und wohl beschlossen seyn / worzu Unsere berechnete Bediente / einen Schlüssel / und der Gegenschreiber den andern haben / und keiner ohne den andern solche eröffnen / und noch weniger auf die Speicher / in die Scheuern / Keller und sonsten allein gehen solle / wie Wir hiemit ernstlich verbieten / daß ohne speciale Verwilligung Unserer Fürstl. Renth-Cammer weder Unsere berechnete Bediente / noch die Gegenschreiber davon bleiben / und jemand anders schicken / inmassen derjenige Theil so erscheinet / auf des ausbleibenden Theils Gefahr und Verantwortung wiederum abgehen / und nichts eröffnen soll.

10. Da es aber Sache wäre / daß einer oder der ander wegen Kranckheit oder andern unvermeidlichen Verhinderungen nicht erscheinen könte ; So soll dessen Stelle durch niemand anders / als durch einen Raths-Verwandten oder Gerichts-Mann vertretten / und gleichwohl alles ordentlich / obgemeldter massen eingeschrieben werden.

11. Sobalden die Einnahmen und Ausgaben von jedem Jahr vollendet / so sollen die übrige Früchten gestürtzet / und alle Jahr bey Ablage der Rechnung der Stürtzzettul beurkundet beygeleget werden / damit man sehe / was mangelt / oder überschiesset / derjenige nun von Unsern berechneten Bedien-

dienten / welcher solches unterlässet / der soll sich nicht nur alles Abgangs verlustiget gemacht haben/ sondern auch in nachgesetzte Straffe verfallen seyn.

12. Wann etwas vorgenommen oder unterlassen werden wolte / so Unserm Interesse und dieser Unserer Ordnung entgegen ist/ es geschehe nun von Unsern berechneten Bedienten / Gegenschreibern / oder andern/ so soll ein jeder/ der es in Erfahrung bringet/ ohne Verzug an Unsere Fürstliche Renth-Cammer solches berichten.

13. Wer nun in einem oder dem andern Posten von Unsern berechneten Bedienten oder Gegenschreibern säumig oder nachläßig ist / der soll das erste mahl in fünff Gulden/ und das zweyte mahl in zehen Gulden zur Straff verfallen seyn / da es aber mehr geschiehet / alsdann anderer Bestraffung/ auch wohl der Cassation gewärtig seyn. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft / und aufgedruckten Fürstl. Insiegels. Geben zu Darmstadt am 23.ten Januarii 1711.

Ernst Ludwig.

Rescriptum.

Lieber Getreuer

Nachdem wir so wohl unsern Fürstl. Interesse als auch unsern Unterthanen selbsten weit vortheilhafter befunden, in unsern Oberfürstenthümern Hessen an Statt der vormahls üblichen Schwarzen Güter einige Jahre unsern Unterthanen gegen Landgebühren und Innehaltung gewisser Bedingungen erlaubt haben, neue Güter dergleichen Art hierzu anzuschaffen, so befehlen wir euch hiermit Gnädigst, daß ihr die Einführung der Schwarz-Güter in den euch Gnädigst anvertrauten Aemtern nicht nur so bald thunlich publiciret, sondern auch denen dasigen Zunftmeistern aufgeben, die Bäcker zu guter Warnung dieser Art Brods anzuhalten, und nöthigen Falls behörig zu bestrafen.

Verbleiben Euch p. Darmstadt d. 11ten Julii 1788.

Ex Speciali resolutione

Sermei

Bader Göchhausen

An Ralf Wilhelm zu

Giessen.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig
Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld.

Unsern gruß zuvor. Wir haben zu Giessen Anno 1720.
über der Teutschen Universitäten Reglement Uns hin-
laenglich Gnädigst vorbehalten, und weil dasselbe
per Rescripta, stückweise in timore worden, die wir
vor Unsere Lande und Unsere Universitet Gießen
Unsere Studia sie, prosequiren, und vor dem Unfug
Schaden sie, verhüten, nöthig befunden, Uns
Uns aber nicht allein weniger nicht, sondern
auch Unsere Universitet Gießen, dieser
Academiam patriam entweder gar nicht bey uns, oder
doch viel gerechte triennia nicht aufhalten, unter dem
Vorwand, als ob die Collegia alda nicht in solcher
Ordnung und ordnung, wie auf andern Universite-
ten solle tractiret werden. Nachdem aber nunmehro al-
le wieder ad normam Unsers obangezogenen Re-
glements eingerichtet, die Collegia auf Fürstlich-
sey in allen Facultaten in allen der Gnade und Güte,
wie auf Fürstlichen Universitaten sie haben sollen,

Denen der Rechtsgelehrten Facultäten Special-attestata
ihrer Aufführung und progressum in studiis mit
Fleiß beizeugen und abzufordern wären; Da Ihr Unser
gnädigster Befehl seye mit, daß sie diese Un-
serer Verordnung in der Ihnen anvertrauten
Amt allen und jeden, welche ohne dies wissen nöthig
ist, bekannt machet, und, so Euch solche fürkä-
me, daß sie oder andere Landes-Kinder, ob sie
wohl es wollen, dawider handlen, solche so gleich
bey Vermeidung gewisser Ahndung unterfragt
anzeiget. Verbleiben Ihro. Darmstatt den
18. Juny: 1748.

L. Ludwig

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.
Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königlich-Preusischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Es hat bishero die mehrfältige Erfahrung gezeiget, wasmaßen viele Söhne Unserer Burger und Unterthanen sich dem Studieren gewidmet, ohne daß von ihnen überleget worden, ob sie die hierzu behörige Fähigkeiten und andere erforderliche Hülfs-Mittel besitzen.

Durch nichts anders als durch blosen Uebermuth und niedrig mißverstandenen Stolz ihrer Eltern gereizet, geschiehet hierdurch, daß der Ackerbau, Künste und Professionen vernachläßiget, Unsere milde Cassen beständig mit Abgaben belästiget und andere von Jugend auf erzogene und zu Wissenschaften durch ihre Talente bestimmte würdige Leute verdränget und in ihrem Lauf aufgehalten werden.

Gleichwie Wir nun dieser übertriebenen Studiersucht nach dem Beyspiel anderer Unserer benachbarten Reichs-

Mit-

Mitständen, Einhalt zu thun, Uns bewogen, mithin hierdurch zu verordnen gnädigst gut finden, daß hinkünftig, niemand von Burgern und Bauern seine Kinder von der gemeinen Handthierung ab- und zum Studieren erziehen lassen solle, er habe dann zuforderist hinlängliche Bescheinigung von ihren Fähigkeiten beygebracht und Unsere Einwilligung dazu erhalten, dergestalten daß diejenige so sich dem ohngeachtet ohne dieses zum Studieren widmen werden, schlechterdings weder zu einem Stipendio zugelassen, noch jemalen sich Hofnung machen sollen, in Unsere Diensten befördert oder angestellt zu werden;

Also befehlen Wir demnach, daß diese Unsere wohlgemeynte Landesväterliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft nicht nur von den Canzeln verkündiget und solche denen Intelligenz-Blättern inseriret- sondern auch darüber strackli ch gehalten werden solle. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels. Darmstadt, den 12. Sept. 1774.

Ad speciale Mandatum Sereniſſimi.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzlar und Geheime-Räthe daselbst.

F.C. Freyh. v. Moser. A.P. Hesse. Miltenberg. Klipstein. Schulz.

L.S.

Stumpff.

Erneuerte
Ordnung
des
gestempelt- oder gesiegelten
Papiers
1724.

Von GOttes Gnaden/ Wir Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg/ Isenburg und Büdingen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdeme Wir eine zeithero vielfältig wahrgenommen/ daß der unterm 13.ten Septembr. 1700. revidirt- und publicirten gestempelten Papier-Ordnung der Gebühr nicht nachgelebet worden/ Wir aber solche fürohin genauer gehalten wissen wollen / wasmassen Wir zu do ehrer dessen Zwecks Erreichung vor nütz- und verträglich gefunden/ angeregt-deshalben vormahlen schon ergangene Ordnung nach der hierangedruckten und in 6. Classen getheilten Tabell in ein und andern zu ändern / zu extendiren und zu erläutern; Verordnen solchemnach gnädigst/ daß

I.

à dato publicationis dieser Unserer Ordnung an zu rechnen/ von jedermann (personas miserabiles & pias causas ausgenommen) zu denen in erstberührter Tabell benahmten Contracten / Handlungen und Schrifften das mit Unserm Stempel gezeichnete Papier gebrauchet und nach dem dabey gesetztem Preiß bezahlet werden solle. Falls aber

II.

Diesem zuwider der Gebrauch mehr-erwehnten gestempelten Papiers bey ein- oder andern Handlungen und Schrifften unterlassen würde/ soll zwar das Instrumentum oder Documentum nicht / wie in voriger Ordnung enthalten / null und nichtig seyn / sondern seine vim probandi haben/

jedoch der Übertretter dieser Ordnung solches Instrumentum oder Documentum mit dem gehörigen Numero des gestempelten Papiers sogleich stempeln zu lassen / und die Gebühr darvor zu entrichten / sodann noch weiters zur wohlverdienten Straffe zehenmahl so viel würcklich zu bezahlen angehalten / und solche Straffe nebst denen gestempelten Papier-Geldern an Unsern Cammerschreiber geliefert und von ihme verrechnet / auch Unsere Beambten / um Unsere Unterthanen- und die recipirte Advocaten / um ihre Partheyen vor Schaden zu warnen / in Zeiten erinnert werden. Damit dann

III.

In Unsern Aembtern jederzeit von allerley Sorten des gestempelten Papiers vorräthig seyn / auch bey Unsern nachgesetzten Collegiis bey denen vorkommenden Expeditionen kein Mangel erscheinen möge / sondern der rechte Numerus zu jeder Expedition genommen werden könne / soll bey jedem Unserer Fürstl. Collegiorum ein Subalterner ernennet / demselben die Besorgung dieses Papiers / sodann Berechnung darüber mit Unserm Cammerschreiber alle sechs Monath zu halten / aufgetragen / sodann von Unsern Beambten und übrigen / welchen solches Papier zu berechnen anvertrauet werden / vor Ausgang ein- oder anderer Sorte jedesmahlen in Zeiten von erstbemeltem Cammerschreiber das nöthige bey Vermeydung würcklicher Ahndung abgefordert / auch zu dem Ende / da sich deshalben Mangel und Klagde ereignen würde / daß das nöthige nicht zu haben gewesen / von Unsern Collegiis sogleich / an weme die Schuld seye ? untersuchet werden / um denselben zu gebührender Straffe ziehen zu können; Und soll einer jeden Balley Unserer Collegiorum zu ihren gemeinen Sportuln / ingleichem jedem Beambten / und wer damit bemühet ist / von jedem einbringenden Gulden Ein Alb. in der gestempelten Papier-Rechnung als Accidens in Ausgab passiren / demjenigen Berechner aber / der bey jedem Collegio bestellt wird / vor seine Mühe die Helffte vorbemeldten Accidentis, in so lang Wir dißfalls kein anders verordnen / verbleiben. Weilen auch

IV.

Seithero öffters observiret worden / daß bey übergebenen Memorialien und Haupt-Schrifften nur zu dem ersten Bogen gestempelt Papier genommen / zu denen übrigen Bögen aber / wie auch zu denen copeylichen Beylagen derer gerichtlichen Productorum keines gebraucht worden; Als sollen hinkünfftig à dato publicationis dieser Unserer Ordnung / alle Bögen so wohl bey denen Memorialien und gerichtlichen Productis, als auch deren Beylagen / bey Unsern Cantzleyen und Aembtern durchaus auf gestempelt Papier geschrieben / und dazu der verordnete Numerus genommen / bey dessen Unterlassung aber jedesmahlen wieder zurück gegeben werden / und haben deshalben sämmtliche Unsere Bediente darauf / und damit zu jeder Expedition der gehörige Numerus genommen werde / zu sehen / und die Übertretter sofort anzuzeigen. Wann

V.

Allhier bey obschwebenden Sachen von frembden Orten Memorialia, Instrumenta, Gewälte / Carrabianca, Producten oder sonst Documenta hergeschickt

schickt werden / sollen dieselbe vor der Production gestempelt / und davon die Gebühr sogleich entrichtet werden.

VI.

Werden alle und jede ernstlich erinnert / einen oder mehr dieser Unserer Stempel nicht nachzumachen / und sich derselbigen heimlich zu bedienen / dann welche solches zu thun sich gelüsten lassen würden / sollen als Falsarii gestrafft / ihres ehrlichen Nahmens verlustigt gemacht / und sonsten nach Schärffe der Rechten gegen sie verfahren / auch diejenige / welche Wissenschafft davon haben / und dasselbe nicht anzeigen / oder sonsten dieses Papiers sich wissentlich bedienen / und quovis modo daran participiren / ebenfals als Betrüger gestrafft werden / dahingegen diejenige / so solches anzeigen / ob sie gleich zuvor sothanen Verbrechens sich theilhafftig gemacht hätten / eine Belohnung zugewarten haben.

Wir befehlen demnach allen Unsern so geist- als weltlichen Collegiis, Ober- und Ambt-Leuten / Ambts-Verwesern / Renthmeistern / Vögten / Centhgrafen / Schultheissen / auch Prælaten / Ritter- und Landschafft / Burgermeistern und Rath / Adelichen und andern Gerichtern so wohl / als allen und jeden Unsern Landsassen / Unterthanen / Schutz-Verwandten und Landes Eingesessenen in Unsern Fürstl. Landen und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, weniger nicht allen denenjenigen / so entweder vor sich oder vor andere darin zu handeln oder zu rechten haben / als welche Wir alle an diese Ordnung gebunden wissen wollen / hiermit alles Ernstes und gnädigst / daß sie derselben nicht allein selbsten auf begebende Fälle in allem gehorige Folge und Gehorsam leisten / sondern auch daß Unsere Collegia sammt und sonders dahin sehen sollen / damit solche aufs genaueste beobachtet werde. Wie sie dann die Contravenienten mit der darin gesetzten / auch anderer arbitrarischen Bestraffung jedesmahl ohne die geringste Nach- oder Neben-Absicht anzusehen haben.

Damit nun niemand künfftighin sich entschuldigen könne / von dieser Unserer Verordnung nicht genugsame Wissenschafft gehabt zu haben / sondern dieselbe vielmehr zu jedermans Kund- und Wissenschafft kommen und darin erhalten werden möge; So haben Wir solche zum Druck zu bringen / und davon eine genugsame Anzahl Exemplarien in die Aembter und an die Unter-Gerichte Unsers Fürstenthums / Graf- und Herrschafften zu schicken / sodann bey Unsern Dicasteriis austheilen / besonders auch denen Advocatis und Procuratoribus davon Exemplarien zustellen zu lassen befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. geheimbden Insiegels. So geschehen in Unserer Residentz zu Darmstadt den 15.ten Septembris 1724.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

L.S.

Nach

Nach Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt unter dem 15.ten Septembris 1724. renovirten gestempelten oder gesiegelten Papier-Ordnung / sollen die 6. Sorten gestempelten Papiers hinführo folgendermassen gebrauchet werden / und gehören

Auf *Num.* 1. jeden Bogen à zwey Creutzer.

1. Alle gerichtliche Producta.
2. Deren Copeyliche Beylagen.

NB. Zu denen Duplicatis derer gerichtlichen Productorum und deren Copeylichen Beylagen / wird kein gestempelt Papier genommen.

3. Resolutiones und
4. Signaturen in geringen Sachen.
5. Rotuli dictorum Testium.

Auf *Num.* 2. jeden Bogen à drey Creutzer.

1. Simplices Interlocutoriæ.
2. Instrumenta Notariorum.
3. Attestata.
4. Procuratoria, und was sonsten darunter begriffen / es mögen solche gedruckt oder geschrieben seyn; Auch sollen die Secretarii in denen Fällen / da Partheyen ihre Advocaten ad Protocollum legitimiren und constituiren / jederzeit einen besondern Bogen gestempelten Papiers von obiger Sorte darzu nehmen / und die darauf protocollirende Legitimationes ad Acta legen.
5. Decreta.
6. Alle Memorialien und Supplicationes in gratialibus, sodann in processualibus, wann die Sache noch nicht zum ordentlichen Proceß gekommen.
7. Nachlaß-Decreta, so nicht über 30. fl. gehen.

NB. Zu denen Nachlaß-Decreten / welche unter 5. fl. gehen / wird kein gestempelt Papier genommen.

8. Decreta alienandi, so biß 100. fl. betreffen.

Auf *Num.* 3. jeden Bogen à sechs Creutzer.

1. Alle Contracten und nachfolgende Scripturen / so nicht über 500. fl. sich belauffen / als:
2. Gütliche Vergleiche.
3. Heurathe-Briefe.
4. Inventaria.
5. Bonorum descriptiones.
6. Status Massæ.
7. Bilantzen und dergleichen ad Concursum Creditorum gehörige Schrifften.
8. Interlocutoriæ, welche vim definitivæ haben.
9. Immissions-Scheine und definitiv-Urthel.
10. Donationes inter vivos, sive mortis causa.
11. Testamenta.
12. Codicilli.
13. Dispositiones Parentum inter liberos.
14. Looß- und Theilungs-Zettul / welche bey Erb-Vertheilungen denen Erben nach dem Inventario zugestellet werden.
15. Wechsel-Brief und Wechsel-Protest.
16. Die Obligationes.
17. Accords mit Livranten.
18. Kauff- und Tausch-Briefe.

sodann ferner:

19. Bestallungs-Briefe / Officiers Patenten und Reverse, wo die Besoldung unter 500. fl. stehet.
20. Gemeine gedruckte und geschriebene Päße.

NB. Die Gesundheits-Päße werden denen Bedienten und Unterthanen gratis gegeben.

21. Nachlaß-Decreta, so über 30. fl. gehen.
22. Heurathe-Dispensationes sowohl in ver-

Von GOttes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, ꝛc. Des Königl. Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc.

Nachdem in Ansehung des Gebrauchs des gestempelten Papiers, nach Unserer deßfalls emanirten erneuerten Ordnung, besonders bey denen Aemtern, und denen dabey vorkommenden Rechts-Sachen, sich darinn einige Anstände und Zweifel ergeben, ob nehmlich

I.)

Die amtliche Citationen ohne Unterschied auf gestempelt Papier, und zwar No. I. auszufertigen?

II.)

Ob in denenjenigen Fällen, wo denen Ober- und Schultheißen, oder andern Unter-Beamten, in Proceß- und andern Angelegenheiten der Unterthanen, von dem Ober-Beamten eine Untersuchung aufgetragen wird, und Berichte an das Amt von denen Unter-Beamten zu erstatten sind, solche auf gestempelt Papier auszufertigen, und

unter

unter die sub No. 2. in der Stempel-Ordnung bemerkte Amts-Berichte zu rechnen seyen?

III.)

Ob die bey mündlichen Verhandlungen in Rechts-Sachen bey denen Aemtern, auf Verlangen der Parthien schriftlich ausgefertigt werdende sententiæ interlocutoriæ & definitivæ auf gestempelt Papier zu schreiben?

IV.)

Was unter denen bey denen Aemtern ergehenden Mandatis cum vel sine Clausula eigentlich zu verstehen, und ob dazu ebenfalls Stempel-Papier zu gebrauchen? Und

V.)

Ob zu denen, in geringen und mündlichen Klag-Sachen bey denen Aemtern, wann der Beweiß durch Attestata geführet wird, zu letztern ebenwohl Stempel-Papier adhibiret werden solle?

Und dann Wir sothane Anstände dahin zu erläutern, und zu verordnen gnädigst gut befunden haben, daß

ad I.)

Ein Unterschied bey dem objecto litis, ob nemlich dasselbe sich über 5. fl. und darüber, oder nur auf diese Summe und darunter belaufe, gemacht, sofort in ersterem Fall zu denen Citationen gestempeltes Papier, und zwar No. I. gebraucht, in letzterem Fall aber die Citationen ohne dergleichen erlassen,

ad II.)

Da die von denen Ober- und Schultheissen oder andern Unterbeamten an die Aemter zu erstattende Berichte unter die Gerichtliche producta mit zu rechnen, dazu indistincte Stempel-Papier No. I. adhibiret

ad III.)

ad III.)

Obwohlen denen Unterthanen frey stehet, und bevorbleibet, die Amts-Bescheide schriftlich ausfertigen, oder es bey deren mündlichen publication bewenden zu lassen, jedoch in ersterem Fall die Ausfertigung der Vor- und End-Urtheilen auf gestempelt Papier geschehen,

ad IV.)

Da die bey denen Aemtern, wie bey andern Gerichten erlassen werdende Mandata cum, vel sine clausula ebenwohl solche Befehle ausmachen, welche auf Erscheinen der beklagten Parthie, und deren Vorbringen erheblicher Einwendungen, sich in vim simplicis citationis resolviren, dabey, wie ad No. I. der Unterschied in Ansehung des objecti litis beobachtet, und die Ausfertigung auf Stempel- oder anderes Papier hiernach geschehen; In andern auf gerichtliche Obligationen, als klare Brief und Siegel gegründeten Sachen, wie auch in Sachen, wo Interdicta Statt finden, das factum an sich injustificable, Gefahr auf dem Verzug haftet, der Richter keine gegründete Exception voraus einsehen kann, und worinn keine Sentenz erforderlich ist, sondern nach eingebrachten und verworfenen exceptionibus sub- & obreptionis, nur das vorige Mandat erneuert werden darf, allerdings ein Stempel-Bogen, eben so wie bey denen Executions-Befehlen auf rechtskräftige Bescheide gebraucht, und endlich

ad V.)

der Gebrauch des Stempel-Papiers, wie ad N. I. bestimmt, mithin in geringen 5. fl. nicht übersteigenden Sachen dasselbe weggelassen, in Sachen von höherem Werth aber solches adhibiret werden solle;

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß sich bey Unsern Fürstlichen Aemtern nach dieser Vorschrift, und dem darinn bestimmten Unterscheid, in Gebrauchung des Stempel-

pel-Papiers, künftighin genau geachtet, und derselben gebührend nachgelebet werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels.

Darmstadt, den 24. Martii 1773.

LUDWIG,

Landgraf zu Hessen.

L.S.

Nach Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt unter dem 15.ten Septembris 1724. renovirten gestempelten oder gesiegelten Papier-Ordnung/ sollen die 6. Sorten gestempelten Papiers fürohin folgendermassen gebrauchet werden/ und gehören.

Auf *Num.* 1. jeden Bogen à zwey Creutzer.

1. Alle gerichtliche Producta.
2. Deren Copeyliche Beylagen.

NB. Zu denen Duplicatis derer gerichtlichen Productorum und deren Beylagen/ wird kein gestempelt Papier genommen.

3. Resolutiones und
4. Signaturen in geringen Sachen.
5. Rotuli dictorum Testium.

Auf *Num.* 2. jeden Bogen à drey Creutzer.

1. Simplices Interlocutoriæ.
2. Instrumenta Notariotum.
3. Attestata.
4. Procuratoria, und was sonsten darunter begriffen/ es mögen solche gedruckt oder geschrieben seyn; Auch sollen die Secretarii in denen Fällen/ da Partheyen ihre Advocaten ad Protocollum legitimiren und constituiren/ jederzeit einen besondern Bogen gestempelten Papiers von obiger Sorte darzu nehmen/ und die darauf protocollirende Legitimationes ad Acta legen.
5. Decreta und
6. Rescripta, so vim Decretorum haben.
7. Alle Memorialien Supplicationes in gratialibus, sodann in processualibus, wann die Sache noch nicht zum ordentlichen Proceß gekommen.
8. Nachlaß-Decreta, so nicht über 30. fl. gehen.

NB. Zu denen Nachlaß-Decreten/ welche unter 5. fl. gehen/ wird kein gestempelt Papier genommen.

9. Decreta alienandi, so biß 100. fl. betreffen.

Auf *Num.* 3. jeden Bogen à sechs Creutzer

1. Alle Contracten und nachfolgende Scripturen/ so nicht über 500. fl. sich belauffen/ als:
2. Gütliche Vergleiche.
3. Heuraths-Briefe.
4. Inventaria.
5. Bonorum descriptiones.
6. Status Massæ.
7. Bilantzen und dergleichen ad Concursu Creditorum gehörige Schrifften.
8. Interlocutoriæ, welche vim definitivæ haben.
9. Immissions-Scheine und definitiv-Urthel.
10. Donationes inter vivos, sive mortis causa.
11. Testamenta.
12. Codicilli.
13. Dispositiones Parentum inter liberos.
14. Loos- und Theilungs-Zettul/ welche bey Erb-Vertheilungen denen Erben mit dem Inventario zugestellet werden.
15. Wechsel-Brief und Wechsel-Pro[test]
16. Die Obligationes.
17. Die Accords mit Livranten.
18. Kauff- und Tausch-Briefe

sodann ferner:

19. Bestallungs-Briefe/ Officiers Patenten und Reverse, wo die Besoldung unter 90. fl. stehet.
20. Gemeine gedruckte und geschriebene Päße.

NB. Die Gesundheits-Päße werden denen Bedienten und Unterthanen gratis gegeben

21. Nachlaß-Decreta, so über 30. fl. gehn.
22. Heuraths-Dispensationes sowohl in verbottenen Gradibus, als auch unter 15. Jahren/ und intra tempus luctus.
23. Leibeigenschaffts-Erlassungs- und Uberzugs-Scheine.
24. Die Lehr-Geburts- und Zunfft-Briefe.
25. Die Güther-Verlehnungen/ Concessiones und dergleichen/ welche nur durch Decreta und Rescripta an die Beambten expediret werden.
26. Tutoria und Curatoria.
27. Edictal-Citationes.
28. Contributions-Personal-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther/ wann das Steuer-Capital von 50. biß 100. fl. stehet.
29. Decreta alienandi von 100. biß 500. fl.
30. Temporal-Leyhen.

Auf *Num.* 4. jeden Bogen à fünffzehen Creutzer.

1. Alle vorgemelte und andere Contracten und Scripturen von 500. biß 1000. fl. inclusive, ausser denen Immissions-Scheinen und definitiv-Urthel/ davon der folgende Num. seb Rubr. 2. handelt.

Hernach weiters:

2. Die Bestallungs-Briefe/ Officiers Patenten und Reverse/ wo die Besoldung von 500. biß 1000. fl. gehet.
3. Solvi Conductus, oder sichere Gelait.
4. Wollen-Päße.
5. Päße auf Zoll-Befreyungen.
6. Die Annahms-Adjunctur- und Expectantz-Decreten oder Rescripten bey geist- und weltlichen Bedienten.
7. Lehen-Briefe in geringen Lehen.
8. Lehen-Reverse und Indulten in geringen Lehen/ wann die Lehen renovirt werden.
9. Die Erb-Leyhen/
10. Städt-Märckt- und andere Privilegia.
11. Diplomata veniæ ætatis.
12. Legitimationes Spuriorum.
13. Restitutiones Famæ.
14. Juden-Schutz-Briefe.
15. Moratoria.
16. Contributions-Personal-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther/ wann das Steuer-Capital von 100. fl. biß 500. fl. stehet.
17. Decreta alienandi von 500. biß 1000. fl. und drüber.

Auf *Num.* 5. jeden Bogen à dreyßig Creutzer.

1. Alle angeregte und sub Num. 3. bemeldte Contractus, Negotia und Scripturen/ von 2000. biß 3000. fl. inclusive.

Und

2. Immissions-Scheine/ auch definitiv-Urthel von 500. biß 1500. fl.
3. Lehen-Briefe in grossen Lehen.
4. Lehen-Reverse und Indulten in grossen Lehen/ wann dieselbe renovirt werden.
5. Bestallungs-Briefe/ Officiers Patenten und Reverse, wo die Besoldung über 1000. fl. gehet.
6. Contributions-Real-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther/ wann das Steuer-Capital von 50. biß 100. fl. stehet.
7. Contributions-Personal-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther/ wann das Steuer-Capital über 500. fl. stehet.

Auf *Num.* 6. jeden Bogen à Ein Gulden.

1. Alle sub Num. 2. bemeldte Contractus, Handlungen/ Scripturen und andere dergleichen/ so über 3000. fl. sich erstrecken/ sie mögen hernach steigen/ so hoch sie wollen.

Ferners:

2. Die Immissions-Scheine und definitiv-Urthel/ welche über 1500. fl. ausswerffen.
3. Contributions-Real-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther/ wann das Steuer-Capital über 100. fl. stehet.

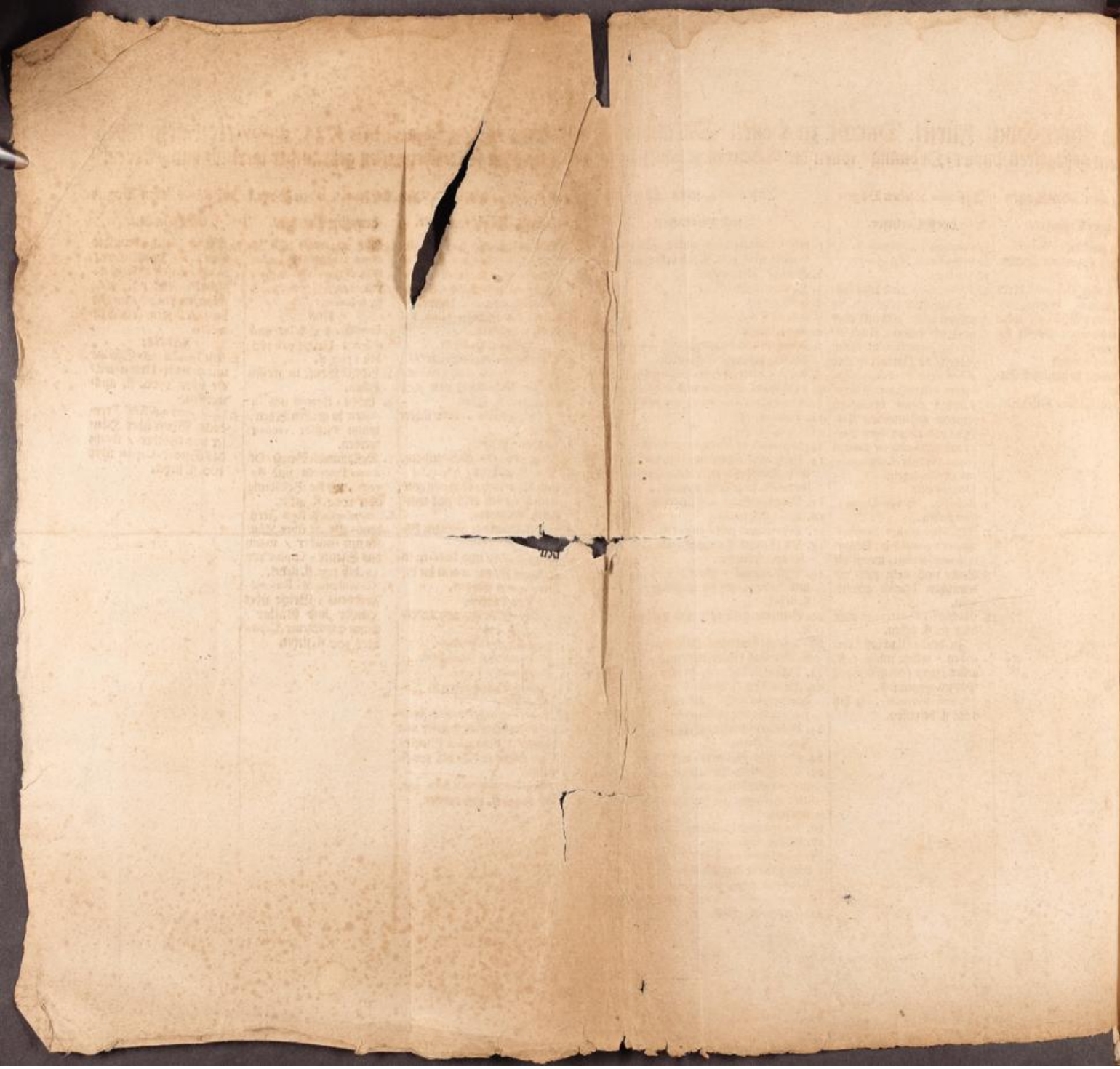

verbottenen Gradibus / als auch unter 25. Jahren / und intra tempus luctus.
23. Leibeigenschaffts-Erlassungs-und Uberzugs-Scheine.
24. Die Lehr-Geburts-und Zunfft-Briefe.
25. Die Güther-Verlehnungen / Concessiones und dergleichen / welche nur durch Decreta und Rescripta an die Beambten expediret werden.
26. Tutoria und Curatoria.
27. Edictal-Citationes.
28. Contributions-Personal-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther / wann das Steuer-Capital von 50. biß 100. fl. stehet.
29. Decreta alienandi von 100. biß 500. fl.

Auf *Num.* 4. jeden Bogen à fünffzehen Creutzer.

1. Alle vorhergemelte und andere Contracten und Scripturen von 500. biß 2000. fl. inclusivè, ausser denen Immissions-Scheinen und definitiv-Urtheln / davon der folgende Num. sub Rubr. 2. handelt.

Hernach weiters:

2. Die Bestallungs-Briefe / Officiers Patenten / und Reverse / wo die Besoldung von 500. biß 1000. fl. gehet.
3. Salvi Conductus, oder sichere Gelait.
4. Wollen-Pässe.
5. Päss auf Zoll-Befreyungen.
6. Die Annahms-Adjunctur- und Expectantz-Decreten oder Rescripten bey geist- und weltlichen Bedienten.
7. Lehen-Briefe in geringen Lehen.
8. Lehen-Reverse und Indulten in geringen Lehen / wann die Lehen renovirt werden.
9. Die Erb-Leyhen.
10. Städt-Märckt- und andere Privilegia.
11. Diplomata veniæ ætatis.
12. Legitimationes Spuriorum.
13. Restitutiones Famæ.
14. Juden-Schutz-Briefe.
15. Moratoria.
16. Contributions-Personal-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther / wann das Steuer-Capital von 100. biß 500. fl. stehet.
17. Decreta alienandi von 500. biß 1000. fl. und drüber.

Auf *Num.* 5. jeden Bogen à dreyssig Creutzer.

1. Alle angeregte und sub Num. 3. bemelte Contractus, Negotia und Scripturen / von 2000. biß 3000. fl. inclusivè.

Und

2. Immissions-Scheine / auch definitiv-Urthel von 500. biß 1500. fl.
3. Lehen-Briefe in grossen Lehen.
4. Lehen-Reverse und Indulten in grossen Lehen / wann dieselbe renoviret werden.
5. Bestallungs-Briefe / Officiers-Patenten / und Reverse / wo die Besoldung über 1000. fl. gehet.
6. Contributions-Real-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther / wann das Steuer-Capital-von 50. biß 100. fl. stehet.
7. Contributions-Personal-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther / wann das Steuer-Capital über 500. fl. stehet.

Auf *Num.* 6. jeden Bogen à Ein Gulden.

1. Alle sub Num. 3. bemeldte Contractus, Handlungen / Scripturen und andere dergleichen / so über 3000. fl. sich erstrecken / sie mögen hernach steigen / so hoch sie wollen.

Ferners:

2. Die Immissions-Scheine und definitiv-Urthel / welche über 1500. fl. auswerffen.
3. Contributions-Real-Freyheits-Briefe über Häuser und Güther / wann das Steuer-Capital über 100. fl. stehet.

Von

Landgraf
feld, Gr
Ziegenhain
burg, Is
Ihro Rußisch
General-Feld
auch Königlich
dens, Ritter

Fügen allen un
re auch H
von Hof, Adel,
dienten, weß St
ausgeschlossen, b
in annis 1654, 16
Fürstlichen Veror
Gebühr vom Ra
den solle, bisher
vielmehr dargegen
terschleife gebrauch
mehr ab- als zug
funden, die ang
neuern und jetzig
iere weitere Verb
ordnen demnach

1) vom 1ten
in übern Aemte
tionen, um des be
seyn sollen; So

Von GOttes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.
Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königlich-Preusischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, insbesondere auch Hohen und Niedern, mithin sowohl denen von Hof, Adel, als Militair- Geist- und Weltlichen Bedienten, weß Standes und Würden sie nur seyen, niemand ausgeschlossen, hiermit in Gnaden zu wissen; Als denen in annis 1654, 1665, 1703, 1726. und 1742. ergangenen Fürstlichen Verordnungen, wie es mit der Uns schuldigen Gebühr vom Rauch- und Schnupf-Taback gehalten werden solle, bishero nicht allerdings nachgelebet, sondern vielmehr dargegen ohngescheut gehandelt, und solche Unterschleife gebraucht worden, daß diese Unsere Revenüen mehr ab- als zugenommen, was maßen Wir nöthig befunden, die angezogene Verordnungen wiederum zu erneuern und jetziger Zeiten Beschaffenheit nach, bis auf Unsere weitere Verbesserung einrichten zu lassen; Setzen und ordnen demnach hiermit, daß

1) vom 1ten Martio dieses Jahrs an, alle bisherige in Unsern Aemtern eingeführte Tabacks-Accis-Admodiationen, um des bessern freyen Handels willen, aufgehoben seyn sollen; Sodann daß

2) von

2) von jedem Morgen Landes, es seye Acker oder Garten Zehendfrey oder Uns, oder andern Zehendbar, worauf Taback gepflanzt wird, statt des vom Eigenthümer und Anpflanzer von dem darauf gezogenen verkauft werdenden Taback zum Accis vorher zu entrichten gehabten Achten Pfennings des Werths desselben, führohin der schon geminderte Ansatz mit einem Reichsthaler nebst dem Zehenden, wenn das Land zehendbar ist, besonders eingebracht, dargegen aber vom Anpflanzer vor den Centnerweise Verkauf der Blätter und des Geizes in- und außer Land kein weiterer Accis entrichtet, wohl aber von einem Centner innländischen Taback, so außerhalb Landes verkauft wird, eben so, wie vom Ausländischen, so ins Land verkauft wird, wie bishero Drey Albus Sechs Heller vom Käufer zu Zoll bezahlt, deßgleichen

3) von demjenigen Rauch- und Schnupf-Taback, er seye einheimisch oder ausländisch, so von denen Crämern oder andern Tabacks-Händlern in Paquets, Rollen, Loth und Pfund verkauft wird, der gewöhnliche Accis, nehmlich der 8te Pfenning nach dem Werth des Verkauf-Preises entrichtet und damit

4) Hierunter kein Unterschleif geschehen, und Unser Interesse nicht gefährdet werden mögte, solcher Taback mit dem verordneten gewöhnlichen Siegel gestempelt, mithin ohne Stempel dergleichen weder verkauft, noch feil gehalten, auch der einkommende Taback nicht eher abgesetzt, noch unter Dach in Hauß und Laden gebracht werden soll, es seye dann vorhero Unsern Tranksteuer-Einnehmern oder Accisern, oder in deren Ermangelung des Orts Schultheis, oder Burgermeister angezeigt und behörig gesiegelt, sofort der Accis bezahlt worden, wobey

5) Männiglich zwar erlaubt seyn solle, seinen benöthigten Rauch- und Schnupf-Taback nach Befinden ausserhalb Landes sich zu erkaufen und bringen zu lassen, solches aber jedoch jedesmalen denen hierzu bestellten Accisern oder Aufsehern vorher angezeigt- davon der obgedacht gewöhnliche Accis von dem Rauch- oder Schnupf-Taback bezahlt und selbiger ebenmäßig, zu Verhütung allen Unterschleifs gestempelt- mithin davon niemand, er seye, weß Standes und Würden er wolle, Adeliche- Hof- Militair-

Geist-

Geist- und Weltliche Bediente, Freye und Unfreye, ausgenommen werden solle, weßhalben dann besonders die Postmeistere, Kutscher, Fuhrleute, Kärcher, Butterführer und Hühner-Träger hiermit ernstlich verwarnet werden, daß wann sie dergleichen Rauch- und Schnupf-Taback ausserhalb Landes zu erkaufen und mitzubringen, den Auftrag erhalten, sie solche an diesen oder jenen eher nicht überliefern sollen, bis sie es vorhero ebenfalls Unsern Tranksteuer-Einnehmern oder Accisern behörig angezeigt, bey dessen Unterlassung aber, und wofern sich offenbahren würde, daß ein Unterschleif hierunter vorgegangen, sie alsdann, wie andere Contravenienten mit der hiernach benannten Strafe ohnnachläßig angesehen, diejenige aber, er seye, wer er wolle, welche ihren Rauch- oder Schnupf-Taback zu ihrem häußlichen Gebrauch auswärts entweder selbsten erkaufen und mit sich in die Fürstliche Lande einführen, oder durch andere mitbringen lassen, sollen vorerst unter ihrer Unterschrift dem Tranksteuer-Einnehmer oder Acciser einen Schein zustellen, wie viel, von welcher Gattung und woher sie den Taback selbst mitbringen oder sich zuführen lassen wollen, dargegen ihnen ein Erlaubnüß-Schein von dem Tranksteuer-Einnehmer oder Acciser ertheilet, bey der Einführung aber beyde Scheine wieder ausgewechselt und der 8te Theil des Werths sogleich erlegt werden solle.

Wer dargegen handelt, und sich Taback ohne vorherige Bescheinigung des Tranksteuer-Einnehmers oder Accisers selbsten mitbringet, oder sich bringen lässet; soll jedesmahlen vom Pfund Zehen Rthlr. Straf bezahlen.

Wir behalten Uns auch vor, bey wahrnehmenden Unterschleifen, wie überhaupt das Minderen und Mehren dieser Ordnung, also auch diesen §phum wieder abzuthun und dargegen nach dem §. 2. der Verordnung de anno 1654. das außerhalb Kaufen und Herumbringen des Tabacks zu eigenem Gebrauch ganz zu verbieten. Gleichergestalten soll es auch

6) mit denenjenigen gehalten werden, welche Taback nicht zum Verkauf- sondern zu ihrem häußlichen Nutzen und eigenen Gebrauch sich selbsten erziehen, welche ebenfalls

falls es Unsern Trankſteuer-Einnehmern oder Acciſern anzeigen, und ſolchen behörig ſieglen laſſen, ſofort davon den ordnungsmäßigen Accis, nehmlich den 8ten Pfenning von dem Werth jeden Pfunds entrichten ſollen.

7) Niemand ſoll in Unſern Landen eher mit Rauch- und Schnupf-Taback einen Handel im Großen oder Kleinen treiben, er habe ſich dann vorerſt bey Unſern Beamten und Acciſern einſchreiben laſſen und die Erlaubnüß ſolchergeſtalt darzu erhalten, und ſoll derjenige, ſo ohne ſich vorhero einſchreiben zu laſſen, und die Anzeige gethan zu haben, damit Handel treibet, gleich andern Contravenienten beneben der Confiſcation des Tabacks geſtraft werden.

8) Wir wollen zwar noch zur Zeit geſtatten, daß auf den Jahr-Märkten Fremde und Einheimiſche, Rauch- und Schnupf-Taback mögen zu Markt bringen und verkaufen dörfen, doch daß jene ſo viel ſie verkaufen, gleich denen Einländiſchen den Achten Theil des Verkauf-Preiſes zu Accis entrichten, zu dem Ende ſie den ſämmtlichen Vorrath des Tabacks

9) ſogleich dem Trankſteuer-Einnehmer oder Acciſer anzeigen, auch diejenige Einländiſche, welche ſelbigen an andere Orten bringen wollen, ehe ſolches geſchehen, den Taback im Amt, wo ſie außreiſen, Ausländiſche aber in dem Amt, worinn ſie denſelben verkaufen wollen, ſogleich, als ſie mit ſolchem allda angelangt, und ehe ſie den Taback in ein Hauß tragen, bey Vermeidung würklicher der hiernach ermeldeter Strafe und Confiſcation ohnfehlbar ſieglen laſſen und die Gebühr entrichten. Diejenige aber

10) welche in dem Amt, worinn ſie wohnen, den Rauch- und Schnupf-Taback bereits ſieglen laſſen, und ſolchen zum Verkauf in ein anderes Amt bringen, ſollen gehalten ſeyn, dem Acciſer im Amt, wohin ſelbiger gebracht wird, den geſtempelten Taback zu zeigen, alsdann ſie in ſolchem Amt an Tabacks-Accis nichts weiters, außer den gewöhnlichen Land-Zoll entrichten ſollen.

11) Wir geſtatten auch, daß diejenige, welche mit Taback zu handlen ſich bey Unſern Beamten und Acciſern haben

haben einschreiben lassen, denen benachbarten Ausländern, welche Rauch- und Schnupf-Taback im Land zu ihrem häußlichen Gebrauch oder zum Auswärtigen Handel einkaufen und außer Landes bringen, solchen ohne Accis mögen abgeben dürfen, doch daß sie den Namen und Ort des Ausländers und das Quantum des Verkauften aufzeichnen, den Accisern das Verzeichnüß vorlegen, auch solches so aufrichtig führen sollen, wie sie es werden beschwöhren können, das sie beym jedesmahligen Erfordern zu thun schuldig seyn sollen, was aber von Fremden, so sich im Land aufhalten, oder durchreisen, erkauft und verbraucht wird, davon wird der Accis gleich auch von den Einheimischen billig entrichtet.

12) Welche dieser Unserer Verordnung zuwider handlen, sollen jedesmahlen, nebst der Confiscation des Tabacks, in eine ohnnachläßige Strafe von 10. Rthlr. von jedem unterschlagenen Pfund Taback halb vor Uns und halb vor den Anbringer, nebst dem gewöhnlichen Fah-Gulden, verfallen seyn, und welche solche Unvermögens halben nicht erlegen können, solche mit Schanz-Arbeit verbüßen.

13) Weil auch wahrgenommen worden, daß einige, welche bisher mit Taback gehandelt, den Preiß übersetzt und den Profit zu hoch genommen, auch damit das Publicum vervortheilt haben; So ordnen und wollen Wir hiermit, daß niemand, der Rauch- und Schnupf-Taback verkauft, mehr, wie 12. höchstens 15. pro Cento vor seine Auslagen und Mühe Profit nehmen, und wer darüber nimmt, und dessen überführt wird, Anfangs um 50. Rthlr. Straf zum erstenmahl angesehen und wenn er dessen zum andernmahl überführet wird, nebst der 50. Rthlr. Strafe des Handels mit dieser Waar ganz vor verlustig erkläret, zu dem Ende die Obrigkeiten den Preiß, wie er sich nach dem Einkauf und nach der Güte der Waare befindet, von Zeit zu Zeit erforschen und das Publicum vor Vervortheilung wahren sollen.

Und damit

14) Diese Unsere wiederhohlte gnädigste Verordnung, als welche Wir ein- vor allemahl auf das genaueste und ohn-

ohnverbrüchlich beobachtet wissen wollen, zu männiglichs Nachricht gelangen, und sich ein jeder vor schwerer Strafe und Schaden desto besser hüten, und etwa mit einer Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge; So ist nicht nur dieses an allen Orten, denen durch öffentlichen Glockenschlag versammleten Städten und Gemeinden vorzulesen und solchergestalten zu publiciren, so dann gewöhnlicher maßen zu affigiren, sondern es sollen auch Unsere Ober- und Beamten so wohl vor sich allen ohnedem vermöge derer Uns geleisteten theuren Pflichten, schuldigen Fleiß, Eifer und Sorgfalt vorkehren, als auch alle Unter-Beamten, Zollbereuter, Schultheißen und Zöllner dahin nachdrücklich anweißen, damit fernerhin keine weitere Unterschleife ergehen, hingegen aber solchen durch getreue und fleißige Aufsicht vorgebogen, mithin Unser Interesse nicht ferner, wie bis daher geschehen, hierunter ohnverantwortlicher Weise negligirt werden möge, allermaßen Wir Uns dann, auf den widrigen Fall, an denen Beamten selbsten, wegen ihrer Nachläßigkeit zu erholen und gegen dieselbe ohnbeliebige Verordnung ergehen zu lassen, gesonnen seynd, wovor sie sich aber, vermittelst pflichtmäßiger punctueller Observirung dieser Unserer wiederholten gnädigsten Verordnung, zu hüten wissen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Secrets-Insiegels. Darmstadt, den 11. Febr. 1775.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.

L.S.

NAchdem von GOTTES Gnaden Vns Ludwigen/ Landgrafen zu Hessen/ Fürsten zu Herßfeld / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. vorkommen / auch an underschiedenen Orthen der betawerliche Augenschein außweiset/ was vor hochschädliche Feüersbrünste aus dem grossen Mißbrauch und ohnachtsambkeit des in Scheweren/ Ställen/ Schopffen/ auff Mist-stätten und Gassen auch andern gefährlichen Orthen/ sonderlich wo Flachs / Hanff / Werck / Hew / Stroh und dergleichen Materi lieget/ vorgehenden Tabac-trinckens hie und da entstanden ; Vnd Vns dann/ als dem Lands-Fürsten/ sorgfältig ob- und anligt/ solchem Vnheyl durch gehörige Verordnung und Verbott/ auch auff allen Fall mit gebührender und ernster Bestraffung fürzubawen und dasselbe abzuschaffen/ So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich / daß in Vnserm Fürstenthumb und darzu gehörigen Graf-Herrschafften und Landen/ männiglich/ der seye/ wer es wolle/ des Tabac-trinckens in Scheweren / Ställen / Schopffen / alten Gebäwen / Cammern/ auff den Gassen / in Höfen / an den Miststätten und sonsten an gefährlichen Orten und enden/ insonderheit wo Hew / Strohe/ Flachs/ Hanf / Werck / Tuch / Kleider / Bettwerck und dergleichen liegt/ und wo das Taback-Trincken schaden thun könte/ bey ohnausbleiblicher Geld-Thurn- auch nach befinden Leibs-Guts- und andern ohnachlässigen Strafen sich allerdings enthalten/ auch alle Vnsere Beampten/ daß solchem Vnserem Verbott steif und unverbrüchlich nachgelebet werde/ mit sonderbahrem Fleiß zusehen/ und die jenige/ so darwieder thun/ es seyen gleich Haußwürthe / erwachsene Söhne / Einwohner / Gesind oder Beysassen / und habe gleich das Tabac-trincken an solchen Orten Schaden gethan oder nicht/ exemplarisch / und zum wenigsten/ wann kein Schaden geschehen ist/ jeder Vbertretter / so oft es geschicht/ mit einem Gulden Geld-Buß jedesmahls abstrafen/ und auf den fall / da jetzt angeregter massen keine Leibs- sondern nur eine Geldstraf erkandt/ und einbracht wird / dem Anbringer / welcher das Verbrechen und die Vbertrettung ihnen/ Vnsern Beampten/ anzeigt/ einen Drittentheil von der Straf abfolgen und zustellen / die andere zwey Drittentheil aber Vns gebührend verrechnen lassen/ Da auch etwan/ wieder besseres Versehen und dieser Vnserer Verordnung zu entgegen die Haußwürthe oder andere Einwohner in Scheweren/ Ställen und dergleichen Orten / wo Hew/ Strohe/ Flachs oder andere obangeregte Materien seind/ Tabac trincken sehen oder verspühren/ und solches gleichwohl ihnen Vnsern Beampten/ jedes Orts nicht anzeigen / alßdann auch selbige ohnausbleiblich abstraffen/ und sich bey Vermeydung scharpffer Ahndung dießfalls nicht säumig oder nachlässig erweisen sollen. Vnd dessen zu Vrkund haben Wir Vnser Fürstl. Secret Jnsigel hierauf trucken lassen. So geben und geschehen zu Darmbstatt am 25 Junij anno 1669.

Tabaramensium.

Tanz-ordnung.

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir alle Freude, welche unter gesitteten Völkern statt findet, auch Unsern Unterthanen gerne erlauben, und dahero jederzeit verstattet haben, daß sie auf ihren Kirchweyhen, Hochzeiten, Jahrmärkten, auch anderen erlaubten Ehren- und Freudenmahlen, unter gewisser Mäßigung Spielleuthe halten und einen geziemenden Tanz anstellen mögen; Als wollen Wir zwar bey denen fürdaurenden Friedenszeiten ihnen sothane Ergötzlichkeit fernerhin vergönnen; Alldieweilen aber die bisherige Erfahrung gelehret, daß die dießfalls gnädigst vorgeschriebene und in denen Jahren 1727. uud 1757. im Druck erschienene Verordnungen in verschiedenen Stücken überschritten, unterbrochen und dagegen gehandelt worden; So sind Wir bewogen worden, selbige abermalen zu wiederholen, zu erläutern, und durch öffentlichen Druck von neuem wiederum bekannt zu machen.

Wir setzen und verordnen demnach, daß

1.) an Sonn- und anderen Fest-Tägen, welche ganz feyerlich begangen werden, alles Tanzen ohne Ausnahm bey 50 Gulden, ingleichem das Aufspielen bey Mahlzeiten, in denen Wirthshäusern, oder sonsten an einem Ort, wo es wolle, in solchen Tägen, nach Unserer Verordnung vom 28. Febr. 1724. bey 10. Reichsthaler Strafe verboten seyn, die Kirchweyhen auch, welche auf dergleichen fallen, auf andere verlegt werden sollen, außer dieser Zeit aber

2.) denen

2.) denen Unterthanen sowohl zur Zeit ihrer Kirchweyhe, als auch unterweilen zu anderer Zeit Tänze zu halten, verstattet seyn, die Kirchweyhen aber noch weniger andere Tänze nie länger als zwey Täge dauren und an diesen Tägen

3.) Unsern Unterthanen nur von Mittags 12. Uhr bis Abends 12. Uhr Spielleuthe zu halten und auf geziemende Art zu tanzen vergönnet, hingegen alle Unordnung und Ausschweiffungen sowohl im Trunk, als auch Gezänk und Schlägereyen, bey Vermeidung scharfer Ahndung verbotten seyn solle. Würden auch

4.) die Spielleuthe sich beygehen lassen über die gesetzte Zeit aufzuspielen, so sollen dieselbe ebenfalls und zwar für jede Stunde mit 5 fl. Straf angesehen werden; deßgleichen soll

5.) Diese Verordnung und Verbotten bey jedesmaliger Kirmeß oder Jahrmarkts-Tanz nicht nur durch unsere Beamten, Schultheißen, oder wem es erstere übertragen werden, der Gemeinde, wo der Tanz geschiehet und gehalten wird, vorher von neuem verlesen, sondern auch Sonntags zuvor die Gemeinde durch des Orts Pfarrern von der Canzel nachdrücklich und treulich verwarnt und dahin unterrichtet werden, daß sie durch die erlangte Concession keineswegs die Erlaubniß zur Ueppigkeit, Trunkenheit und andern verbotenen Handlungen erhalten, sondern bey Vermeidung der ernstlichen Strafe derselben sich zu enthalten hätten.

6.) Diejenige Gemeinden und Unterthanen nun, welche sich dieser Unserer gnädigsten Verordnung und Erlaubniß zu bedienen Willens seyn, sollen sich bey eines jeden Amts Rechnungs-Beamten vorhero melden, und ein Zeichen lösen, worzu aber

7.) keine andere als gedruckte mit No. 3. gestempelte und von Unsern Rechnungs-Beamten eigenhändig unterschriebene Zeichen gebraucht, und auf diese der Namen deßjenigen, welcher einen Tanz zu halten gesonnen, sodann der Ort und Tag, auch in welchen von obbenannten Fällen zu tanzen verlangt worden, ordentlich geschrieben werden solle.

Vor welche Erlaubniß-Zettul dann

8.) auf Kirchweyhen und Jahrmärkten, sowohl in Unserer Fürstlichen Residenz, als anderen in Unsern Fürstlichen Landen befindlichen Städten, die Wirthe, bey welchen getanzet wird,

wird, ein jeder nebst dem Stempel 3 fl. 6 kr. in denen übrigen Orten und Dörfern aber, woselbst sich 20. und weniger Unterthanen befinden, die Tänzer ebenfalls 3 fl. 6 kr., wo über 20. bis auf 40, 4 fl. 6 kr., wo aber über diese Zahl gesessene Unterthanen sind, 5 fl. 6 kr. jeden Tag, auf Hochzeiten hingegen vor einen Tag 3 fl. 6 kr., vor zwey Täge 4 fl. 6 kr., deßgleichen bey andern Vorfällen und Gelegenheiten täglich 3 fl. 6 kr. ausser deme aber nichts, es seye auch unter was vor einem Vorwand es wolle, als die erlaubte Gebühr vor den Beamten bezahlen, welche hiermit auf 20 Kr. solchergestalten bestimmet wird, daß in Unsern Aemtern, wo die Jurisdiction von der Rentherey separiret ist, jedem Beamten 10. Kr. davon zukommen solle, die in Unsern Fürstlichen Landen, Graf- und Herrschafften wohnhafften Juden aber, bey Juden-Hochzeiten oder sonstig- unter ihnen vorgehenden Lustbarkeiten, wenn sie Spielleuthe und Tänze halten wollen, wie bishero, vor die Erlaubniß das Tanzgeld nach obbemeldtem Ansatz doppelt entrichten sollen, doch sollen alle Lustbarkeiten nach Unserer bereits emanirten Verordnung nicht länger als 2. Tage dauren.

9.) Sollen die Tänzer sich der einheimischen Spielleuthe, welche Unterthanen sind, vor Fremden bedienen, dafern aber

10.) die Einheimische nicht alles bestreiten können, worüber eines jeden Orts Beamter sogleich zu erkennen hat, alsdann soll es in diesem Fall, Fremde zu nehmen, ohnverwehret bleiben, welche sodann bey dem Beamten ein Zeichen lösen, und jeden Tag 1 fl. ohne das gewöhnliche Tanzgeld vor sich dafür erlegen sollen. Dargegen soll

11.) denen Thurnleuthen oder Stadtmusicanten nicht verstattet und bey ernstlicher und namhafter Strafe verbotten seyn, wenn sie nicht selbst aufspielen können, von anderen eintrettenden Musicanten etwas an Geld, es bestehe auch worinnen es wolle, sich bezahlen zu lassen, oder deßhalben einige Hinderung zu machen, wie dann der denen Thurnleuthen oder Stadtmusicanten verstattete Vorzug nicht anderst verstanden werden solle, als in dem Fall, wenn sie selbsten aufspielen können, es wäre dann, daß einer oder der andere von denen Thurnleuthen per speciale Privilegium ein anderes erhalten hätte, wobey es sein Bewenden haben soll, und woferne

12.) ein

12.) ein oder anderer, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, ohne Unserer Beamten Vorwissen und vorherige Auslösung eines Zeichens, Spielleuthe zu halten und tanzen zu lassen, sich unterfangen würde, alsdann der Uebertretter mit 20 fl. Strafe angesehen werden soll, wovon jedoch

13.) Unser Adel, Unsere Universität Giesen, Unsere Räthe und Secretarii, nebst denjenigen, so mit denselben gleichen Rang haben, wie auch alle Ober-Officiers Unserer Militz in Gnaden befreyet seyn sollen, endlich und

14.) Sollen Unsere Rechnungs-Beamte führohin die gedruckte mit No. 3 gestempelte Tanz-Zeichen von denen bestellten Austheilern des Stempel-Papiers erkauffen, die Tanz-Gelder sowohl, als die fallende Strafen, in ihren Amts-Rechnungen, unter einer absonderlichen Rubrique, specifice, mit Vermelden, wann, wo, und in welchen Fällen getanzet worden, verrechnen, der Rubrique zugleich auch einverleiben, welchergestalten Innhalts Unserer Verordnung das Tanz-Geld bezahlet werden soll, wobey Unsern Jurisdictional-Beamten aufgegeben wird, bey allen solchen Tänzen durch gute Anstalten allen Excessen, soviel thunlich vorzubeugen zu dem Ende selbst sowohl als insbesondere, durch die Schultheißen, Schöpfen und Vorsteher jeden Orts, genaue Aufsicht zu nehmen, damit jener Endzweck erreicht werde und gegen die ihnen angezeigt werdende oder wahrnehmende Excedenten nicht die mindeste Nachsicht zu haben.

Wir gebiethen also allen und jeden Unserer Beamten, daß sie über diese Unsere Verordnung mit allem Ernst halten, Unseren Unterthanen in Ertheilung der Tanz-Zeichen keine ohnnöthige Schwierigkeiten in den Weg legen, vielweniger das in vorbeschriebener Ordnung denenselben erlaubte Tanzen, eigenmächtiger Weise zu verbiethen, sich unterstehen, sondern daran seyn und mit zusehen sollen, damit derselben der Gebühr nachgelebet werde.

Wobey Wir Uns allein vorbehalten, denen sich ereignenden Umständen nach, solche zu mindern und zu mehren oder gar wieder abzuschaffen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers hierauf gedruckten Geheimen-Innsiegels. Darmstadt den 27. December 1777.

(L.S.) Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Von GOttes Gnaden, Wir/ Ludwig, Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Ihro Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät bestellter General-Feld-Marechal und Obrister über ein Regiment Dragoner.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdeme Wir eine Zeithero vielfältig wahrgenommen, daß denen wegen des Taubenhaltens und deren auf gewisse Zeit eingeschränckten ausfliehens nach und nach in annis 1700. 1705. und 1720. emanirten gnädigsten Verordnungen der Gebühr nicht nachgelebet, vielmehr denenselben durchgehends contraveniret, und dadurch, wegen des immer mehr und mehr eingeschlichenen excessiven Taubenhaltens nicht nur Uns an Unsern Zehenden, sondern auch denen begüterten Unterthanen an ihren besaamten Feldern, weniger nicht denen Einwohnern in denen Städten, in Höffen, Speichern und Gärten allzugroßer Schaden zugefüget worden, wasmaßen Wir zu do mehrerer Bekräfftigung oblaudirter Verordnungen, und mehrerer Einschränckung des höchstschädlichen und fast allgemein gewordenen Taubenhaltens, gnadigst gut befunden und verordnet haben,

ben, daß fürohin auf jeden in Unsern Fürstl. Landen, sowohl in denen Städten als auf dem Lande befindlichen Taubenschlag, er gehöre Hohen oder Niedern, Freyen oder Unfreyen, Geistlichen oder Weltlichen, Begüterten oder Ohnbegüterten, ohne Ausnahm noch Unterscheid, inmaßen Wir Uns in Ansehung Unserer Fürstl. Häuser und Gärten hievon selbsten nicht eximiret wissen wollen, ein jährlicher convenabler Tax, welchen diejenige, so Tauben zu halten continuiren, oder neue Schläge anlegen wollen, ohnweigerlich zu zahlen haben, geschlagen und fest gesetzet werden solle.

Verordnen solchemnach gnädigst, daß

1) Diejenige, so in denen Städten in ihren Häusern einen Schlag halten, wovon, wie obgemeldet, niemand, weß Standes er auch seye, ausgenommen bleibet, davon jährlich **Einen Gulden** / sodann

2) Diejenige, so außer der Stadt und Dörffern ansehnliche Hoff-Güter besitzen, er seye frey oder ohnfrey, von jedem Schlag alljährlich ebenfalls **Einen Gulden** / weniger nicht

3) Die Müller, als welche gleich denen Hoffleuten, die mehreste Tauben und Feldschwinger halten, und dadurch grossen Schaden zufügen, jedoch nach Befinden der Situation, auch **Einen Gulden** / ferner

4) Diejenige Bürger und Bauern, so wenigstens 3. biß 4. Morgen Güter besitzen, von jedem Taubenschlag jährlich pro Taxa **Zehen** Albus, und endlich

5) Die-

5) Diejenige, so gar keine Furch Landes besitzen, von jedem Schlag alljährlich Funffzehen Albus zu entrichten und richtig abzuführen krafft dieser Verordnung schuldig und gehalten; Zu diesem Ende aber ein jeder, so einen Schlag zu halten oder den alten fortzuführen gesonnen ist, vom zeitigen Rechnungs-Beamten jeden Orts einen Concessions-Schein, gegen incontinente Erlegung des Taxes, einlösen, dieser Schein jedoch gratis und ex officio mitgetheilet: Diejenige hingegen, so dieser Unsrer Verordnung zuwider handlen und darüber betretten würden, jedesmahlen mit 5. fl. ohnnachläßiger Straffe, welche halb vor Uns zu verrechnen, die andere Halbschied aber dem Anbringer ausbezahlet, und in dieser Absicht nicht nur von Unsern Beamten jeden Orts, sondern auch denen Schultheissen, oder in dessen Ermanglung denen Gerichtsschöffen oder Vorstehern, wie auch denen Amts- und Gerichts-Dienern, gegen den Genuß der Helffte obiger Straffe, die Taubenschläge öffters visitiret und die Contravenienten sogleich angezeiget und die wohlverdiente oben determinirte Straffe von ihnen eingebracht, von Unsern Rechnungs-Beamten aber sowohl über diese Straffen als über die Concessions-Gebühren eine specifique und attestirte Urkund bey ihren Rechnungs-Ablagen produciret und damit die Einnahme bescheiniget; Dem allen ohngeachtet jedoch übrigens die in obbemerckter Verordnung determinirte Saat- und Erndte-Zeit, da der Tauben-Flug ins Feld verbotten ist, bey ebenmäßiger Straffe nichts destoweniger beobachtet und beybehalten werden solle.

Wir

Wir befehlen demnach Unsern Collegiis, Ober- und Amtleuten, Amts-Verwesern, Renth-Meistern, Centhgraffen, Schultheissen, Unterthanen, Schutz-Verwandten und Landes-Eingesessenen, hiermit alles Ernstes und gnädigst, daß sie dieser Unsrer Verordnung nicht allein selbsten in allem gehörige Folge und Gehorsam leisten, sondern auch daß Unsere Collegia, deren Objectum es ist, besten Fleisses dahin sehen sollen, damit solche aufs genaueste beobachtet, und die Contravenienten mit der darinne gesetzten Straffe ohne die geringste Nach- oder Neben-Absicht angesehen werden mögen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. Geheimden Innsiegels. So geschehen in Unsrer Residenz zu Darmstadt, den 13. Jan. 1749.

Copia

XI:

Besonders gute Freunde

Nachdem Unsere gnädigste Fürsten und Herren Herren, H. Durchl. Vorfahren mehrmahlen Löblicher Ordnung zuwider Ersten, daß die Pfarrer, Schulen und andere dortige adeliche Kasten nicht zu haben pflegen, sich der Verordnung Deren Testa, Mantan und andern, denen Examinibus zu Romanden allerhand Expeditionen und Confirmationen völlig entfallen sollen. Als aber Nachfältig erfahren müssen, daß solchem Höchstpreislicher Ordnung fast täglich zuwiderlaufen gehandelt, und das Examinum unserer Unterthanen Ihre Richtigkeit, auch Ihrer Lehren und Leben wandel, so Vorgestern in Höchstermeldt Unserer gnädigsten Fürsten und Herren Kasten eine Visitation Ihro zu stehende, das Sie in dem Casseyischen

an Konstanzer Ambt Burg allen Ge-
meinden unter offentlichen Glocken-
schlag Catholisch messen Lassen, Da-
hingegen alle der glaubigen Non Gast-
Schul- und andern nicht da zu Lassen
Landen gemerkte Lasterwillen Ver-
Verordnungen Verneuerung und
nichtig auf Non null gehalten wer-
den sollen. Non Lastend uns und
Euch Gnädig. dienstgefliessen weisen
gnaigt. gegeben den 30ten Martij
1713.

F. L. v. Landtstand und Regier-
Rähte der selbsten

Fürstl. Regierungs Ausschreiben, an alle Beamten,

daß

Aller Kirchspfarrern, Schul- und anderer deren welt-
lichen Rechte Unerfahrenen Personen aufge-
setzte testamente vor null und
nichtig gehalten werden
sollen.

ao. 1713.

Trauer-ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät bestellter General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen;

Nachdem Wir in gnädigste Erwegung gezogen, wasmassen Unsere Fürstliche Bediente, und überhaupt Unsere Unterthanen, und darunter besonders die Unvermögende, ja öfters selbst Wittwen und Waysen, durch die, bey denen sie und ihre Familien betreffenden Sterbfällen, vor sich und die Ihrige anzuschaffende Trauerkleidung, in nahmhaften Schaden und Kosten, und wohl gar

in

in Armuth versetzet werden, daß Wir dahero aus Landesvätterlicher Vorsehung für das Wohl und die Aufrechthaltung derselben (gleichwie Wir bereits durch Verstattung der stillen Begräb- und Leichenbegängnissen gethan haben) zu verordnen gnädigst gut befunden haben, daß fürohin in allen nur möglichen Sterbfällen, sowohl in Ansehung Unserer Fürstlichen Dienerschaft, wes Standes und Würden Dieselbe seyn mag, als auch bey andern privatis, und überhaupt sämtlichen Unseren Unterthanen, alle und jede ohnehin auf eine blosse Ceremonie und leere Einbildung hinauslaufende Anschaff- und Anlegung einiger Trauer, sie bestehe worinn sie wolle, von nun an gänzlich abgestellet und abgeschaffet seyn solle.

Und gleichwie Wir zuversichtlich hoffen, daß diese Unsere gnädigste Intention, und wohlgemeynte Verordnung, von allen vernünftig und recht denkenden mit geziemendem Dank werde anerkannt werden; Also wollen Wir dahingegen auch, daß derselben von jedermänniglich genau und ohnverbrüchlich nachgelebet, und darwieder

zu

zu handlen nicht gestattet, sondern der- und diejenige welche dagegen aus Ambition oder anderem Vorurtheil etwas vornehmen würden, jedesmalen mit einer Strafe von Funfzig Reichsthaler angesehen werden sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft, ꝛc. Darmstadt, den 25. Januarii 1769.

L.S. LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

Wir

Von Gottes Gnaden, LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter Generalfeldmarschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adlerordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt auf dem unterm 16. Julius des vorigen Jahres zu Butzbach gewesenen engern Landtage Uns von Unsern treugehorsamsten Prälaten, Ritter- und Landschaft unter andern auch wegen sicherer und richtiger Einbringung der verwilligten Gelder §. 7. ein Entwurf eines Regulativs übergeben und um dessen gnädigste Genehmigung gebeten, dieser auch seinem ganzen Inhalte nach von Uns gnädigst genehmiget und bestätiget worden ist.

Wenn nun ein jeder Stand darinnen für seine Ober- und Wir für Unsere in den Aemtern und Gerichten von Uns angeordnete, die Gerichtsherrschaften für die von ihnen in ihren Gerichten angestellte Einnehmer, die Städte, Flecken und Dörfer für ihre Erheber, um alles, was sie an diesen Geldern eingenommen und an die Ober- und Einnehmer nicht geliefert, sondern pflichtswidrig hinter sich behalten haben, und aus ihrem Vermögen nicht wieder ersetzt werden kann, zu stehen haben; so wird Euch solches zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, daß Ihr in Eurem Amte oder Gerichte solches

den

den darinnen sich befindlichen Gerichten, Städten, Flecken und Dorfschaften bekannt macht, damit von ihnen zu Erhebung der verwilligten Gelder nur solche Personen Euch zur Verpflichtung vorgeschlagen werden, gegen welche sie sich, wenn sie ungebührlich in selbige eingreifen und sie das Erhobene nicht an die Behörde liefern sollten, wieder möchten erholen und sich schadlos halten können: wegen der von Uns in den Aemtern oder Gerichten bestellten Einnehmer aber habt Ihr sofort zu berichten, wer sie sind, und ob sie Caution geleistet haben oder nicht, und in jenem Falle, ob sie deßwegen eine besondere Caution gestellt haben, oder ob solche unter einer wegen der Contribution- und Rentengelder gestellten Caution mit begriffen sind? Wenn der Amts- oder Gerichtseinnehmer keinerlei Caution gestellt hat; so habt Ihr ihm nach dem Verhältnisse der Größe der Summen, welche er an verwilligten Geldern aus dem Amte oder Gerichte des Jahrs hindurch einzunehmen hat, deren eine auf ein- zwei- bis dreihundert Gulden oder Thaler anzufodern, und, wenn er verheirathet ist, die Ehefrau mit Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten sich dieserwegen derselben begeben zu lassen, und dann den Entwurf des Cautionsscheins an Unsere fürstl. Rentkammer einzusenden, welche, in so weit sie dabei nichts zu erinnern findet, Euch denselben zur gerichtlichen Bestätigung zurücksenden, oder das etwa noch Erfoderliche Euch weiter aufgeben wird, und zwar entweder in Geld, oder mit sichern Bürgen, oder genugsamen Pfandschaften: wenn aber eine Caution bereits deßhalb besonders gestellt worden ist; so hat es auch dabei sein Verbleiben, und Ihr habt in Eurem Berichte nur anzumerken, wie und auf welche Art solche geleistet worden ist, und wenn selbige in einer auf die Contribution und Renten gerichteten Caution mit enthalten oder die Sicherheit auf alle sein Geldeinnahmen zusammen eingerichtet ist; so habt Ihr in diesem Falle die Summen der jährlichen Einnahmen an Contributions- Renten- Verwilligungs- und andern Geldern einzuberichten, ingleichem die Summe der gestellten Caution, damit nach diesem Verhältnisse voraus bestimmt und jeder Casse, wie viel Antheil dieselbe an der Caution zu fodern habe, das Quantum festgesetzt und damit alle Collision unter den Cassen vermieden werden könne, und im Falle eines Rückstandes nicht die eine Casse das ganze Cautionsquantum allein an sich ziehen und der andern das leere Nachsehen lassen, vielmehr jede, und darunter auch die Verwilligungsgelder, ihr gewißes Antheil daran zu suchen haben und erlangen möge,

ge,

ge, sofern nämlich ein Einnehmer in eigenem Rückstande bleiben und anders als an der Caution sich an ihm nicht zu erholen seyn sollte, und habt Ihr, so weit Ihr in Eurem Gerichte einen Einnehmer der aus den Ortschaften des Gerichts eingehenden verwilligten Geldern zu bestellen hergebracht, desselben Rücksicherheit halben das angemessene selbst vorzusehen.

Wir verordnen ferner hiermit in Gnaden, daß in Concursfällen

1.) die von Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft zur Landesrettung und andern nöthigen und nützlichen Behufen Uns verwilligte Gelder sowohl, wie die Reichs- und Kreisanlagen als außerordentliche Steuern, gleich der ordentlichen Contribution einerlei Vorzugsrecht genießen und bei allen Unsern Gerichten darauf gesprochen werden; weniger nicht

2.) daß auch bei und nach entstandenem Concurse vom curatore massæ die laufende Zieler jedesmal richtig abgeführt, gegenfalls darauf exequirt, und das, was die ganze Masse des gemeinen Schuldners aus dem darunter befindlichen steuerbaren Vermögen zu leisten schuldig, daraus ohnnachsichtlich eingebracht, ingleichem auch

3.) die vor entstandenem Concurse erschienene Verwilligungsgelder, so bald das Quantum liquid und richtig gestellt worden ist, gratificando ex massa communi eben so wie die ordinairen Contributionen gleichbald bezahlt und nicht bis zu dem Ausgange des Concursprozesses zurückgesetzt, vielmehr als ein onus reale, welches mit den dafür verhaftenden Güther auf jeden Besitzer und also auch auf die Glaubiger übergeht, angesehen und aus deren Einkommen und Nutzen, oder mit Angreifung des steuerbaren Guthes selbst die Abführung der Schuldigkeit ohnverlängt beigetrieben, auch dabei nur der einige Fall ausgenommen seyn soll, worinnen die Auszahlung bis zum Ausgange des Concurses zurückgesetzt werden möge, wenn nämlich das Vorzugsrecht zwischen dem Fiscal und andern Glaubigern noch strittig, und die Masse dabei so arm seyn sollte, daß, wenn der eine bezahlt seyn würde, für den andern nichts mehr übrig bleibe, welchenfalls Ihr die Sache mit allen Umständen an Unsere Regierungen zu berichten und von daher weitere Verordnung zu erwarten habt.

Wir

Wir wollen auch

4.) daß in dergleichen Fällen, wie in einer herrschaftlichen Sache, der Fiscal ad agendum agenda excitirt, und deswegen, so weit es in einem Amte erfoderlich ist, an Unsere Regierungen Bericht erstattet werden möge. Auch sollen

5.) die Verwilligungsgelder nicht unter andere Gelder gemischt noch zu einem andern als dem bestimmten Behufe verwendet, vielmehr wie sie eingehen von den Erhebern an die Amts- oder Gerichtseinnehmer und von diesen an die Obereinnehmer bezahlt werden; und wofern

6.) die Amts- oder Gerichtseinnehmer merken würden, daß es in einer Stadt oder Dorf in der Erheb- und Lieferung dieser Gelder unrichtig hergehe, sollen es dieselben sofort dem Beamten oder Gerichtshalter anzeigen und mit dessen Vorwissen sich selbst in die Ortschaften begeben, die Register und nach Befinden der Unterthanen Quittungsbücher einzusehen befugt seyn. Fände sich nun der Fehler an dem Erheber, daß dieser entweder das Erhobene nicht gebührend geliefert und andershin verwendet hätte oder in der Erhebung nachläßig gewesen sey; so soll derselbe die Kosten bezahlen und vom Amte gestraft, auch sogleich von den Ortsvorstehern ein anderer tüchtiger Erheber zur Verpflichtung in Vorschlag gebracht werden: fände sich derselbe aber an einzelnen Saumseligen; so sollen die Kosten auf diese ausgeschlagen, die Verzeichnisse derselben aber jedesmal dem Beamten oder Gerichtshalter zur Einsicht, Ermäßigung und Decretirung vorgelegt werden. Gleichermaßen soll es

7.) gehalten werden, wenn die Obereinnehmer bei einem oder dem andern Amts- oder Gerichtsuntereinnehmer Unrichtigkeit in der Heb- und Lieferung wahrnehmen sollten, welche es dem fürstl. Commissarius anzeigen und von demselben eine nicht zu erschwerende Signatur zu derselben Rechnungsvisitation erhalten sollen, mittelst welcher ihnen gestattet wird, in die Aemter oder Gerichte, die in jedes Bezirk ihrer Obereinnehmerei liegen, hinein zu gehen, und des Einnehmers Manual zu visitiren, auch die Quittungsbücher einzusehen. Würde nun hierbei der Untereinnehmer unrichtig erfunden, also, daß er die Gelder hinter sich behalten oder nicht zu dem bestimmten Behufe geliefert hat; so soll dieser die Kosten bezahlen, einstweil ab officio suspendirt seyn, auch unterdessen ein anderer Interimseinnehmer bestellt und von Unserm fürstl. Com-

Commissarius noch besonders zur Strafe gezogen und davon an die Behörde zu ihrer Beitreibung Nachricht gegeben, sofort der Fall zu weiterer Verordnung an Unser Ministerium berichtet werden: befände es sich aber, daß die Dorfeinnehmer oder einzelne an der Versäumniß schuld seyen; so sollen diese die Kosten bezahlen, gegenfalls aber und in zweifelhaften Fällen sollen die Kosten aus der Landschaftstruhe genommen und daselbst in Rechnungsausgabe gebracht werden.

8) Wenn auch die Amts- oder Gerichtseinnehmer, oder die Stadt- und Dorferheber eigene Recesse machten, welche aus ihrer Caution oder übrigem Vermögen nicht wieder ersetzt werden können und verloren gehen; so sollen diese als pflichtvergessene und untreue Verwalter der ihrer Treue anvertrauten fremden Gelder nach Befinden mit Gefängniß oder am Leibe mit öffentlichen Arbeiten bestrafet werden. Da auch

9) von ältern Verwilligungen noch ein Namhaftes ausstehet und die neuern Verwilligungen in den gesetzten Zielern ebenwol ohnfehlbar und richtig eingehalten werden müssen; so befehlen Wir, daß gegen die Saumseligen folgendermaßen mit der Execution verfahren werden soll.

a) Wollen Wir die Erkennung der Militairexecution, auch Pfänd- und Eingreifung ins Vermögen Unsern bei der Obereinnehmerei angeordneten Commissarien, als im Oberfürstenthume Unserm Commissarius und Obereinnehmer, Regierungsrath Grollmann, und in der Ober- und Niedergrafschaft und der Herrschaft Epstein, Unserm Geheimenregierungsrath Schöndorf, also übertragen haben, daß sie die nächstgesessene Beamten substituiren können, von Commissionswegen in ihrer Abwesenheit das Erforderliche nach ihrem Auftrage dabei zu dirigiren.

b) Wenn die Obereinnehmer die Restanten an die Commission eingegeben haben, und, so viel die alten Rückstände betrifft, die Restanten in einem Termine von sechs Wochen, die laufende aber in einer kürzern Frist von den Commissarien mit der Verwarnung der wirklichen Execution und Eingreifung in ihr bereitestes Vermögen erinnert worden sind, und die Zahlung

lung in termino nicht erfolget ist; so soll nach dem Ablaufe dieses Termins die Militairexecution ausgeschrieben werden, und zwar soll

c) dieselbe, wenn die Execution gegen Cavaliers, Nebencontribuenten, welche keine fürstliche Beamten sind, ganze Aemter, Gerichte, Städte, Flecken, und Dorfschaften ergehet, zu Ersparung der vergeblichen Hin- und Herreißekosten auf einem dem exequendo am nächsten wohnenden Landsoldatenunterofficier gerichtet, an den nächstgesessenen Beamten überschickt und von diesem der Namen des Unterofficiers dem Executionszettel eingerückt, auch von demselben dem Beamten, wie die Execution geschehen, mündlich rapportirt, und von diesem solches auf den Executionszettel notirt und derselbe in originali so fort wieder an den Commissarius remittirt werden.

d) Dem Unterofficier soll täglich dreisig Kreuzer auf den Executionszettel verschrieben werden und die Execution länger nicht als drei Tage dauern, und wenn

e) nach verrichteter Militairexecution in vierzehn Tagen die Zahlung nicht erfolgt; so soll mit der Pfändung und Eingreifung in das bereiteste Vermögen, auch bei den adelichen Pfachtern mit Arretirung der Pfacht und Zehendgefällen vorgegangen werden, und Unsere Beamten in dem, was ihnen von der Commission aufgetragen werden wird, sich willig und emsig bezeigen; wie dann bei Pfändungen nach dem Unterschiede der zehrenden oder nicht zehrenden Pfänder, auch bei Angreifung der Güther in allem der Executions- und Pfändungsordnung gemäs verfahren, und in Städten die Pfändung auf Amtsbefehl vom Burgermeister und Rath, in Dörfern aber durch den Schultheißen und Burgermeister vorgenommen, und die Pfänder, wenn sie in der ordnungsmäßigen Zeit nicht gelöset werden, sub hasta verkauft, das Schuldige davon bezahlt und der Ueberrest dem Gepfändeten heraus gegeben werden soll, wobei jedoch der Commission unbenommen bleibt, wenn ihr ein kürzeres Zahlungsmittel bekannt ist oder angegeben wird, auch solches einzuschlagen.

f) Unsern fürstl. Civil- Militair- Hof- und andern Bedienten, soll dasjenige, was sie in Rest sind oder ferner verbleiben werden,

den, von ihren Besoldungen einbehalten, und dieserwegen an alle Departements das Nöthige erlassen werden, daß die Cassirer in Städten uud auf dem Lande auf Anmelden der Obereinnehmer oder Ersuchung der Commission den Betrag an den Besoldungen einbehalten und gegen Quittung an die Obereinnehmerei bezahlen und diese den Debenten statt baaren Geldes auf ihren Sold reichen sollen.

g) Wenn ein Einnehmer oder Erheber im eigenen Recesse bleibt; so soll er, nebst der Bezahlung der Zinsen von der Zeit der unterlassenen Einsendung der eingenommenen Gelder, mit doppelter Execution zur Zahlung angestrengt, darauf in dessen bereitestes Vermögen gegriffen, und diesem neben der Bestrafung keine Nachsicht gestattet werden.

Wir befehlen Euch demnach hiermit ernstlich, daß Ihr diesem in allem gemäs lebet, und auch bei der Abhör der Burgermeisterrechnungen darauf sehet, ob die Verwilligungsgelder richtig geliefert worden und die Quittungen darüber vorhanden sind, auch so viel an Euch ist, dem Commissarius, Ober- und Einnehmer, auch Erheber zu Einbringung dieser Gelder und Richtigstellung der Liquidation alle hülfliche Hand bietet, auch auf sichere Erheber Euer Augenmerk richtet. Versehens Uns und sind Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt, den 24. Dec. 1777.

Ex speciali commissione Serenissimi.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. von Moser. A. P. Heße. Miltenberg.

VOn Gottes Gnaden Wir Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue

ES ist zwar in Unserer Zoll-Ordnung Tit. 40. enthalten/ daß von dem Viehe/ so von denen Jahr-Märckten oder sonsten unverkaufft zurück komt/ der Zoll abermahlen davon entrichtet werden solle. Nachdeme Wir aber Unsern Unterthanen zum besten diesen passum dahin erläutert haben/ wann Unsere Unterthanen einzele Stück Vieh oder auch ein paar Ochsen auf einen Jahr-Marckt aus ihren Stallungen treiben/ um solche zu verkauffen/ solches Viehe aber daselbsten nicht verkauffen können/ und also gnöthiget werden/ dasselbe wieder zurück und nach Hauß zu treiben/ daß alsdann der Zoll von demselben im Rückweg nicht noch einmahl angefordert werden solle/ welches aber keineswegs von denen Viehhändlern zu verstehen ist/ welche in Unserer Zoll-Ordnung hauptsächlich gemeinet/ zumahlen/ da man bey Durchführung eines Trouppe Viehes nicht mehr wissen kan/ was vertauscht/ oder unverkaufft zurück geführet wird/ dannenhero dieselbe indem Ruckweg so wohl als in dem Hinweg den Zoll von ihrem Vieh zu bezahlen haben; So befehlen Wir Euch hiermit gnä-

gnädigst / daß Ihr solches nicht allein denen Zöllnern andeutet / sondern auch in dem Euch gnädigst anvertrauten Ambt publiciret / und Euch selbsten darnach achtet / Unsere Unterthanen aber verwarnet / wann sie ihr Viehe etwa vertauscht / oder ein anders erkaufft / daß sie in dem Rückweg davon den Zoll gebührend bezahlen / wiedrigenfalß sie als Zollverbrecher angesehen werden sollen. Versehens Uns / und seynd Euch mit Gnaden Wohl gewogen. Darmstadt am 29.ten Decembr. 1713.

Ernst Ludwig / Land-
Graf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf
zu Hessen etc.

Liebe Getreue. Nachdem uns E. und
E. uns Ehrsame unterm 10. Jan. dieses Jahrs,
unsere Verfassung und Ordnung, E. Diebe gegen
aller Fremden in unserm Land vorgegangener
Verbündung, welches publicirung, E. an dem Statt-
thore oder dem Rath- und Wirthshäuser zu
jedermanns Wissenschaft affigiren lassen, auf
Sie darneben befohlen, selbst auf alle und jeder
Fremden Acht, fleissig zu invigiliren und
zu inquiriren, mithin darüber genaue Sorgfalt,
damit wendt, wie sie sich gegen unsere zu
verhalten. Nachdem uns jedoch zu gnädigen Miss-
fallen, der sicherlässige Eingriff beschehen, daß der-
mahlen angestellte, sich verschiedentliche Cavalle-
riers in der Gegend Giessen und übrigen
Aemtern ohne Commando Hunde, sich zu
bedienen, die beste und verwegenste junge
Leute mittelst allerhand unsicherlässiger Nachstel-
lungen, zu Annehmung Königl. Dienste zu
verleiten, wie aber dergleichen nachtheilig,

Feind wegk, wolle aber gemeynt seyndt, die
Uberbetter Ungelt und Verbott mit ernst
ter bestrafung fürkehren; Du widerfahr,
dir ebenmessig gegen Unsern gdigsten Willen,
und Verordnung unsers Lieben ahnherrn,
angefangten gdigsten Befehl, das sie solchen
mittelst Ablesung dieses, aller Orthen deß
Fleckens antworten, Ambts, unter offenen Glocken
schlag publiciret, und dieselb Orths Gerichtsper-
sonen darüber gehalt, mithin sie weder omittendo no
committendo nichts für schulden kommen lassen, ob
gemeldt ernst, wird ernstes Gebots sie an Verantwortung
Orthen, vor jünger Mannschafft seith Jhrer sein
sen in Hessen-Cassel Landgrafl. dienste gestorben, oder
dieses Folgung Geldts sich wieder die Verfügung
gelaufft, auch Ihro jeder, ob sie noch ledigen Stands
Vermögens oder unvermögend, und derselben jeder
oder sonderlich einen guten Unterhalts halber abge
kommen, gründlich und Pflichtmäßig berichten. Und
dieses geschieht sein mit Gnaden gewogen. Datum
Cassell den 28. 8ber. 1727.

Carl Ludwig Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden, Wir, Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Diegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. Der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Majestät bestellter General-Feld-Marechal, und Obrister über ein Regiment Dragoner. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, und wird männiglich annoch bekant und wohl erinnerlich seyn, was vor geschärffte Edicte wegen derer verbottenen frembden Werbungen in Unsern Landen, noch unter der Regierung Unsers in GOtt ruhenden Hochsel. Herrn Vaters Gnaden besonders unterm 28.ten Februarii und 4.ten Aprilis 1736. wie auch unterm 24.ten Martii 1739. sodann auch in Ansehung derer Pflichtvergessenen Deserteurs von Unsern Trouppen von Uns Selbsten verschiedentlich und noch letzthin unterm 6.ten Julii 1747. und 18.ten Januarii 1748. unter andern dahin publiciret worden, daß jedes Orths auf die Deserteurs und Ausrißer bessere Obacht, dann bishero geschehen, genommen, ins besondere jene, wo sie sich betretten lassen, ihre Päße oder Urlaubs-Scheine zu produciren angehalten, und wann Sie deren keine hätten, sofort auf der Stelle niedergeworffen, und gefesselt werden sollen.

Obwohlen Wir nun gehoffet, es würden beyderley Verordnungen von Unsern Bedienten und Unterthanen nach ihren geleisteten besondern und Homagial-Pflichten, womit ein jeder Schaden zu verhüthen und abzuwenden, ohnehin verbunden ist, genauist observiret werden; Nachdem Wir jedoch eine Zeithero das Gegentheil und vornehmlich dieses wahrnehmen müssen, daß auswärtige und frembde Werber, die dazu keine Erlaubnüs haben, nicht nur Unsern Unterthanen, sondern auch so gar! Unsern in Sold und Pflichten stehenden Soldaten von der Cavallerie und Infanterie, sonderheitlich grosen und ansehnlichen Leuthen auf allerley listige, unerlaubte und unanständige, zumalen aber auch in denen Reichs-Constitutionen allerdings verpœnte Arth und Weise nachstellen, und selbige zum Meyneyd und Untreue gegen ihren rechtmäßigen Herrn zu inducîren und zu verführen suchen, wie dann bishero sich viele verblenden lassen; Wir aber solchem zum ohnerträglichen Nachtheil und Schaden Unserer Corps und Regimenter gereichenden Unfug längerhin nachzusehen nicht gemeinet, mithin die vorige Edicte und Verordnungen alles ihres Inhalts zu erneuern und zu schärffen der Nothdurfft ermeßen; Als ordnen, gebiethen und befehlen Wir hiermit in gnädigstem Ernst, daß

1.) Jedes Orths Beambten, Schultheißen, Burgermeistere, Vorstehere, und sämtliche Unterthanen auf die Deserteurs von Unserer Cavallerie und Infanterie genaue Aufsicht nehmen, diejenige Soldaten von Unsern Trouppen, wo sich ein- oder anderer betretten lässet, auf der Stelle anhalten, und um ihre Päße und Urlaubs-Scheine befragen, fortan diejenige, so damit nicht versehen seynd, sogleich arretiren, und solche ans Ambt zur fernern Examination überlieffern, dieses aber die Deserteurs entweder anhero oder nacher Gießen mit gewehrter Mannschafft abschicken oder zu deren Abhohlung schleunigst berichten sollen; Derjenige nun, so einen solchen Deserteur anhalten- und dessen Arretirung veranlassen wird, soll mit einem Recompenz von 10. Rthlr. begnadiget, dahingegen aber die Gemeinde, wo ein Deserteur sich sehen lassen, und demselben conniviret, ihn sobalden nicht gefänglich niederwürffet, und dadurch seine Flucht befördert, soll vor denselben stehen, und einen andern Mann mit allen Kosten zu stellen, ohne Nachsicht angehalten werden. Desselbigen gleichen sc.

2.) Derjenige auch, welcher von eines Deserteurs heimlichen Auffenthalt in der Gemeinde Wissenschafft hat, und des Orths Schultheißen, Burgermeister oder Vorsteher solches sobalden nicht anzeiget, den Schaden den der Deserteur causiret hat, aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und so er erwachsene Söhne hat, soll der ansehnlichst und schicklichste an des Deserteurs Stelle gezogen werden, wovon auch diejenige, so nur einen eintzigen Sohn haben, nicht verschonet bleiben sollen. Die Eltern aber so ihre in der Desertion begriffene Söhne verhehlen, oder diejenige die keine Mittel noch Söhne haben, einen andern Mann zu stellen, sollen zur offentlichen Arbeit ad tempus indeterminatum condemniret werden, und soll derjenige, so die Contravenienten dieser Unserer gnädigsten Verordnung anzeigen wird, 5. Rthlr. zum Recompenz haben, und sein Nahme verschwiegen bleiben.

3.) Soll auf die frembde Werber, und deren Emissarien, die sich mit keiner Erlaubnüs oder Werb-Concession legitimiren können, vornemlich aber auch auf deren Mackler und Unter-Händler ein genaues Augenmärck und Obacht genommen werden, und wo dergleichen frembde Werb-Officierer und deren Commandirte durch Unsere Lande in Stätten, Flecken oder Dörffern passiren, und daselbsten zu Mittag speissen oder übernachten würden; So sollen jedes Orths Beambte, Schultheißen oder Burgermeister ohne weitere Rückfrage denenselben und zwar denen Werb-Officierern ein sicherer und verständiger Mann, zur Ordonanz, Unter-Officierern und Commandirten aber, einige sichere Mann zur Wacht an die Seite setzen, und auf deren Tritte und Verrichtungen genaue Obacht nehmen, auch, wann selbige gespeisset oder übernachtet, sofort ihres Weges weiters zu gehen, anweisen, diejenige aber, welche sich in Werb-Unterschleiffen betretten liesen, anhalten und an die Behörde einlieffern; Nechst diesem

4.) Soll man auch deren Macklern, Brieff-Trägern und Unter-Händlern mit allem Fleiß das Luder legen, und dieselbe auf Betretten gefänglich einziehen, und an Unsere Fürstl. Regierungen allhier oder zu Gießen einliessern lassen. Wann ein solcher Werb-Officierer oder deren Emissarien oder Mackler oder Unter-Händler eingebracht, und convinciret wird; So soll demjenigen, so solches ausgewürcket und verrichtet, ein Douceur von 10. fl. auch nach Bewandtnüs derer Umständen von 15. fl. aus Unserer Kriegs-Cassa richtig und baar bezahlet, diejenige aber die dergleichen Leuthen conniviren, oder selbige gar verhehlen, mit ernster Ahndung angesehen werden.

Wie nun Unsere ernste Willens-Meynung dahin gehet, daß alles dieses genauist und zu allen Zeiten observiret und befolget werden solle; Also solle auch dieses Edict zu jedermanns Nachachtung, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, aller Orthen von denen Cantzeln abgelesen und publiciret, sodann ad valvas publicas, affigiret werden. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. Insiegels. Darmstadt den 16.ten Febr. 1750.

(L. S.) Ludwig, Landgraf zu Hessen.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Büdingen/ &c. &c.

FUgen allen und jeden Unsern Unterthanen/ von Prælaten/ Rittern und Landschafft/ ingleichem allen Unsern Ober- und Nieder-Civil- und Militar-Bedienten/ und insgemein allen und jeden in Unserm Fürstenthumb und Landen sich Aufhaltenden/ auch sonst Jedermännigliche/ hiermit zu wissen; Als die Röm. Käyserl. Majest. Unser allergnädigster Herr/ auff eingelangte sichere Nachricht/ daß an verschiedenen Orten im Heil. Röm. Reich heimb- und offentliche frembde Werbungen/ zum höchsten Præjudiz des teutschen Vatterlands/ angestellet/ und gleichsam ungehindert verstattet würden; nachfolgende ernstliche Verordnung ergehen lassen; Was massen Wir/ der Sachen reiffer Uberlegung nach/ vor gut und heilsam befunden/ daß solche ebenfalls in unserm gantzen Fürstenthumb sambt darzu gehörigen Graff- und Herrschafften/ publicirt- und angeschlagen/ auch mit nachtrücklichem Ernst und Fleiß darauff gehalten werden solle.

WIr CARL der Sechste/ von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ &c. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Cram und Würtenberg/ Graf zu Tyrol/ &c. Entbiethen allen und jeden Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Ständen und Städten Unsern respective Freund- Brüder- Vetter- und Oheimblichen Willen/ Käyserl. Huld/ Lieb/ Gnad und alles Gutes/ und mögen Ewer Lbd. Lbd. And. And. und Euch Freund- Brüder- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigst nicht verhalten/ daß/ nachdeme Uns glaubwürdig hinterbracht worden/ was massen verschiedener Orten im Heil. Röm. Reich heimb- und offentliche frembde Werbungen/ so Uns und dem teutschen Vatterland nicht zu gutem kommen/ angestellet/ und gleichsam ungehindert verstattet würden; welches guten Theils Ursach seye/ daß das Vatterland seiner zu Kriegs- und Friedens-Zeiten tauglichen Mannen entblösset werde/ mithin die durch den vorgewesenen Krieg an tüchtiger Mannschafft entblosste Länder dardurch nicht wiederum zu Volckreicher Wohlfahrt gelangen können. Wann nun dergleichen Werbungen dem geliebten allgemeinen teutschen Wesen/ sonderlich jetzt/ da solches vorhin an Mannschafft mercklich abgenommen/ allzu nachtheilig und verderblich seynd/ dannenhero und dermahlen höchst- nöthig scheinet/ keineswegs zu gestatten/ sondern alles Ernsts zu verbiethen/ daß im Römischen Reich Teutsch- und Welscher Landen jemand für einen Außwärthigen/ wer der auch seye/ werbe/ oder sich werben lasse; So ergehet hiermit an Ewer Lbd. Lbd. And. And. und Euch sambt und sonders Unser respective Freund- Brüder- Vetter- Oheimb- und gnädigliches auch gnädigstes Gesinnen und Begehren und ernstlicher Befehl/ Sie wollen in Ihren Churfürstenthumen/ Landen/ Graff- Herrschafften und Städten/ auch bey Deroselben Lehen-Leuth/ Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ alle und jede frembde Werbungen/ so nicht zu Unsern und des Reichs Schutz und Diensten eigends angesehen seynd/ nachtrücklich verbiethen und einstellen/ weder dergleichen jemand/ wer der auch seye/ ohne Vorzeigung Unserer Käyserlicher Original-Werb-Patenten gestatten/ noch ihnen die bereits angeworbene Mannschafft abführen/ sondern biß auff Unsere anderweite Verordnung anhalten zu lassen. Dieses ist denen Reichs-Schlüssen/ Satz- und Ordnungen gemäs/ auch zu Beförderung Unsers und des Vatterlands wahren Diensts Unser ernstlicher Will und Meinung/ und verbleiben Ewer Lbd. Lbd. And. And. und Euch respective mit Freund- Brüder- Vetter- und Oheimblichen Willen/ Käyserl. Hulden/ Lieb und Gnaden/ und allem Guten forderist und wohl beygethan/ auch wohl und gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den anderten Julii, Anno Siebenzehen hundert und Vierzehen/ Unserer Reiche/ des Römischen im Dritten/ des Hispanischen im Eilfften/ des Hungarischen und Böheimischen aber im Vierten.

CARL.

Vt. Friederich Carl/ Graf von Schönborn. Vm.

LS

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

E. F. von Glandorff.

DAmit nun solcher Käyserl. in denen von Chur- Fürsten und Ständen mit gut- befundenen alt- und neuen Reichs- Schlüssen sich ohne daß fundirender Verordnung aller- unterthänigst nachgelebet werde; So haben Wir zu solchem Ende dieselbe in Unserm Fürstenthumb/ Graff- und Herrschafften/ auß Lands- Fürstlicher Macht der Gebühr hiemit publiciren lassen; Gebiethen und befehlen darauff obgedachten allen und jeden Unsern Unterthanen von Prälaten/ Rittern und Landschafft/ deßgleichen allen Unsern Ober- und Nieder- Civil- und Militar- Bedienten/ und insgemein allen und jeden in Unserm Fürstenthum und Landen sich auffhaltenden/ auch sonst jedermänniglichen/ daß respective sie auch ihres Orths steiff und fest darüber halten/ ohne Vorzeigung Käyserlich- oder Unserer Fürstl. Werb- Patenten dergleichen frembde Werbungen nirgends gestatten/ und da/ wider bessere gnädigste Zuversicht/ sich jemand/ dawider zu thun/ oder doch derselben nicht nachzukommen/ unterstehen würde/ so viel an Ihnen ist/ nicht allein davor seyn; sondern Uns auch davon ohnverlängt gehorsambst berichten sollen/ damit darauff die weitere Nothdurfft und Bestraffung verfüget werden möge. Und dessen zu Urkund haben Wir Unser Fürstl. Secret- Insiegel wissentlich hierauff drucken lassen. So geschehen zu Darmstadt den 24. Augusti 1714.

L.S.

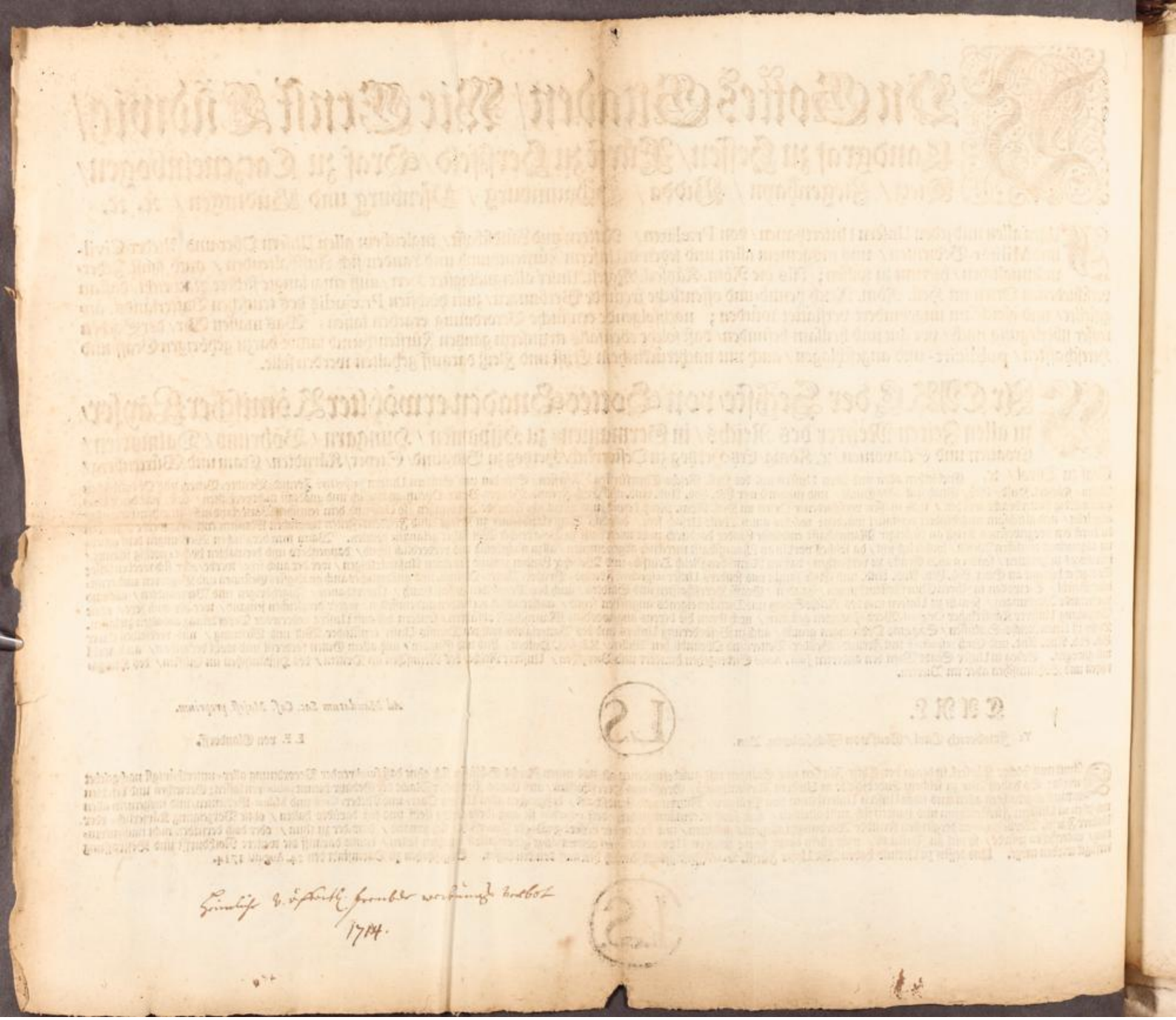

VOn GOttes Gnaden / Wir Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Büdingen / ꝛc.

Fügen Jedermännialichen / besonders aber Unsern Ober- und Unter-Beambten / Burgermeistern und Rath / wie auch Schultheissen und Gemeinden-Vorstehern in denen Dorffschafften / und ins gemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen / hiermit zu wissen / was massen Wir / in Ansehung des bey Unserer Feld-Militz zu Fuß sich allbereit hervor thuenden / und noch weiter besorgenden grossen Abgangs an Mannschafft / und weilen die Werbungen zu Fuß bey jetzigen Zeiten sehr schwehr und kostbar fallen / zu desto bequemerer Recroutirung derselben / und damit Wir nicht abermal in die Land-Militz zu greiffen / oder auch sonst zu einer Ausnahm zu schreiten / wider Willen genöhtiget werden mögen / in Unserm Fürstenthum und Landen eine allgemeine / freye und ohngezwungene Werbung (ob gleich Unserer Kriegs-Cassa dardurch eine mercksliche Last zuwächset) in Zeiten anzuordnen; Und ergehet demnach an alle erst-benannte Unsere Civil-Bediente und Unterthanen / wie nicht weniger an die in Unsern Garnisonen / und bey der Land-Militz / stehende Stabs-Ober- und Unter-Officierer / Unser gnädigster Befehl hiermit / daß sie zuforderst Unsern publicirten / und zu verschiedenen malen wiederhohlten / Edicten und Verordnungen gemäß / alle in Unsern Landen vor frembde Herrschafften unternehmende Werbungen äussersten Fleisses hindern / und die dargegen verordnete darinnen benahmte Mittel / ohne einiges Neben-Absehen / vorkehren und gebrauchen / sodann / wann sich einige einheimische oder frembde junge Leute (worunter aber keine gebohrne Frantzosen / Italiäner / Spanier / Flamänder / Schweitzer / Lücker; auch keine von denen Kayserlichen / Chur-Mäyntzischen / Chur-Pfältzischen / Fürstl. Hessen-Casselischen / Nassauischen / Hanauischen und Franckfurter Trouppen desertirte Leute / anzunehmen) angeben / oder sonst antreffen lassen werden / welche zu Fuß zu dienen Lust tragen / selbige zu Annehmung Unserer Kriegs-Diensten mit guten Worten persuadiren / und die in Unserm Ober-Fürstenthum Hessen also angeworbene nacher Giessen an Unsern General-Major und Commendanten daselbsten / die aus hiesiger Ober-Graffschafft und Herrschafft Epstein aber anhero nacher Darmstadt; sodann die aus dem Ambt Braubach und Kirchspiel Catzenelnbogen an Unsern Hauptmann und Commendanten auff der Vestung Marrburg / lieffern; Allermassen dann denenjenigen / welche sich also ohne Capitulation unterhalten lassen / jedem 6. fl. Hand-Geld / nebst der freyen Montur; denen aber / welche auff 4. Jahr capituliren wollen (dann auf eine kürtzere Zeit keine Capitulation zu gestatten) 4. fl. auch nebst der freyen Montur / und deme / welcher einen tüchtigen Recrouten lieffern wird / 1 fl. 15. alb. gleich baar gegeben werden; Dahingegen / wann diese neu-angestellte Werbung wohl von statten gehen wird / die Anzahl der / so wohl zu denen allhiesigen Schloß- als auch Giesser- und Marrburger Vestungs- wie- [illegible] Wetzflarer-Wachten / erforderlichen Land-Militz / grossen Theils abnehmen / mithin Unsere treue Unterthanen hiervon eine merc[illegible]leichterung zu geniessen haben sollen. Zu Vrkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm gröss[illegible]n Insiegel bedrucken / auch zu jedermanns Nach- und Unterricht unterm Glockenschlag offentlich publiciren / und in aller[illegible]n und Dörffern / an die daselbst befindliche Raths- oder Wirthshäuser affigiren lassen. Signatum Darmstadt am [illegible]

Ernst Ludwig / Landgra[illegible]
zu Hessen.

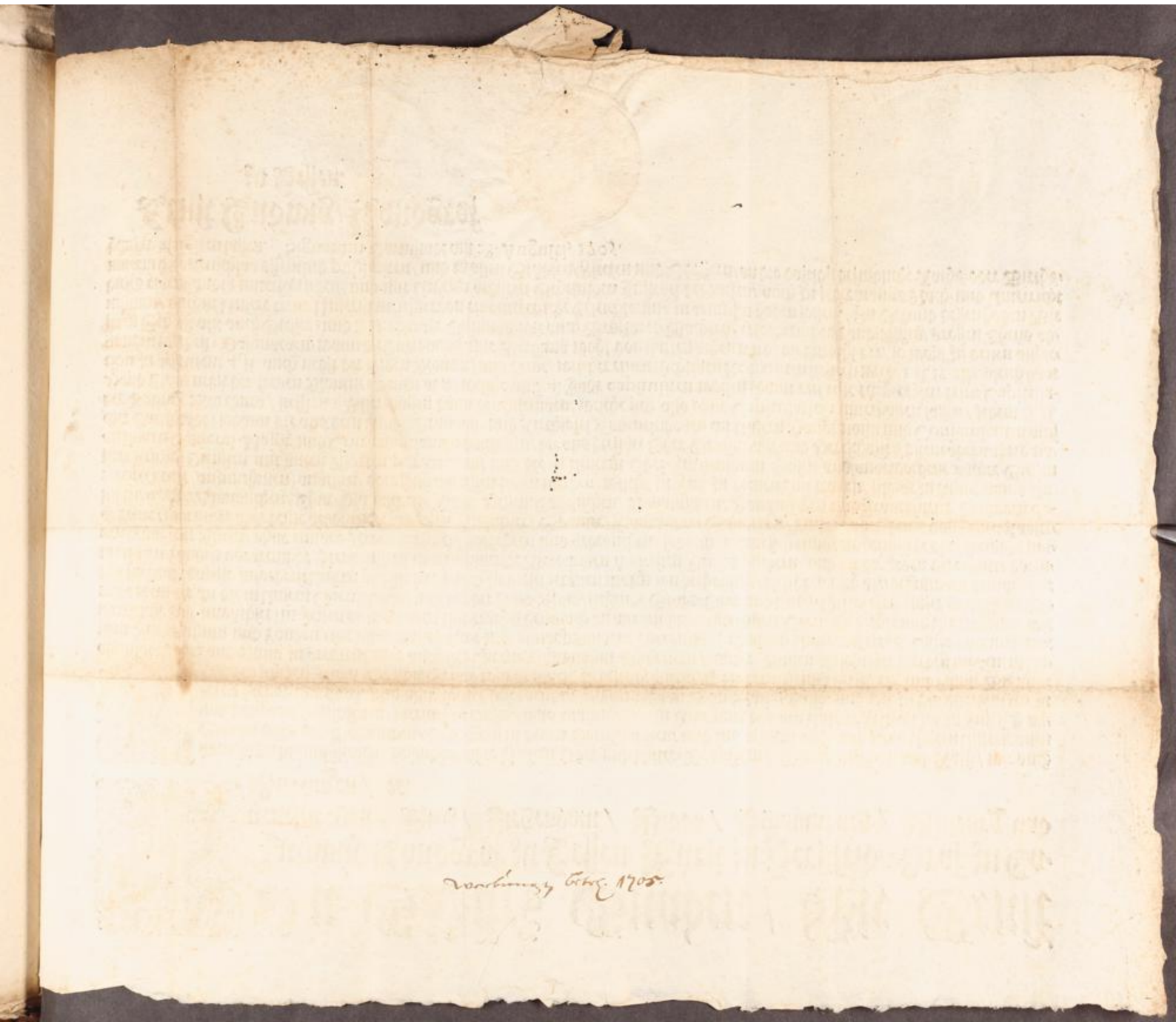

Von GOttes Gnaden, Wir, Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Büdingen ꝛc.

Der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Majestät bestellter General-Feld-Marechal, und Obrister über ein Regiment Dragoner. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, und wird männiglich annoch bekant und wohl erinnerlich seyn, was vor geschärffte Edicte wegen derer verbottenen frembden Werbungen in Unsern Landen, noch unter der Regierung Unsers in GOtt ruhenden Hochsel. Herrn Vaters Gnaden besonders unterm 28.ten Februarii und 4.ten Aprilis 1736. wie auch unterm 24.ten Martii 1739. sodann auch in Ansehung derer Pflichtvergessenen Deserteurs von Unsern Trouppen von Uns Selbsten verschiedentlich und noch letzthin unterm 6.ten Julii 1747. und 18.ten Januarii 1748. unter andern dahin publiciret worden, daß jedes Orths auf die Deserteurs und Ausrißer bessere Obacht, dann bishero geschehen, genommen, ins besondere jene, wo sie sich betretten lassen, ihre Päße oder Urlaubs-Scheine zu produciren angehalten, und wann Sie deren keine hätten, sofort auf der Stelle niedergeworffen, und geliefert werden sollen.

Obwohlen Wir nun gehoffet, es würden beyderley Verordnungen von Unsern Bedienten und Unterthanen nach ihren geleisteten besondern und Homagial-Pflichten, womit ein jeder Schaden zu verhüthen und abzuwenden, ohnehin verbunden ist, genauist observiret werden; Nachdem Wir jedoch eine Zeithero das Gegentheil und vornehmlich dieses wahrnehmen müssen, daß auswärtige und frembde Werber, die dazu keine Erlaubnüs haben, nicht nur Unsern Unterthanen, sondern auch so gar! Unsern in Sold und Pflichten stehenden Soldaten von der Cavallerie und Infanterie, sonderheitlich grosen und ansehnlichen Leuthen auf allerley listige, unerlaubte und unanständige, zumalen aber auch in denen Reichs-Constitutionen allerdings verpœnte Arth und Weise nachstellen, und selbige zum Meyneyd und Untreue gegen ihren rechtmäßigen Herrn zu induciren und zu verführen suchen, wie dann bishero sich viele verblenden lassen; Wir aber solchem zum ohnerträglichen Nachtheil und Schaden Unserer Corps und Regimenter gereichenden Unfug längerhin nachzusehen nicht gemeinet, mithin die vorige Edicte und Verordnungen alles ihres Inhalts zu erneuern und zu schärffen der Nothdurfft ermeßen; Als ordnen, gebiethen und befehlen Wir hiermit in gnädigstem Ernst, daß

1.) Jedes Orths Beambten, Schultheißen, Burgermeistere, Vorstehere, und sämtliche Unterthanen auf die Deserteurs von Unserer Cavallerie und Infanterie genaue Aufsicht nehmen, diejenige Soldaten von Unsern Trouppen, wo sich ein- oder anderer betretten lässet, auf der Stelle anhalten- und um ihre Päße und Urlaubs-Scheine befragen, fortan diejenige, so damit nicht versehen seynd, sogleich arretiren, und solche ans Ambt zur fernern Examination überlieffern, dieses aber die Deserteurs entweder anhero oder nacher Gießen mit gewehrter Mannschafft abschicken oder zu deren Abhohlung schleunigst berichten sollen; Derjenige nun, so einen solchen Deserteur anhalten- und dessen Arretirung veranlassen wird, soll mit einem Recompenz von 10. Rthlr. begnadiget, dahingegen aber die Gemeinde, wo ein Deserteur sich sehen lassen, und demselben conniviret, ihn sobalden nicht gefänglich niederwürffet, und dadurch seine Flucht befördert, soll vor denselben stehen, und einen andern Mann mit allen Kosten zu stellen, ohne Nachsicht angehalten werden. Desselbigen gleichen soll

2.) Derjenige auch, welcher von eines Deserteurs heimlichen Auffenthalt in der Gemeinde Wissenschafft hat, und des Orths Schultheißen, Burgermeister oder Vorsteher solches sobalden nicht anzeiget, den Schaden den der Deserteur causiret hat, aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und so er erwachsene Söhne hat, soll der ansehnlichst und schicklichste an des Deserteurs Stelle gezogen werden, wovon auch diejenige, so nur einen einzigen Sohn haben, nicht verschonet bleiben sollen. Die Eltern aber so ihre in der Desertion begriffene Söhne verhehlen, oder diejenige die keine Mittel noch Söhne haben, einen andern Mann zu stellen, sollen zur offentlichen Arbeit ad tempus indeterminatum condemniret werden, und soll derjenige, so die Contravenienten dieser Unserer gnädigsten Verordnung anzeigen wird, 5. Rthlr. zum Recompenz haben, und sein Nahme verschwiegen bleiben.

3.) Soll auf die frembde Werber, und deren Emissarien, die sich mit keiner Erlaubnüs oder Werb-Concession legitimiren können, vornemlich aber auch auf deren Mackler und Unter-Händler ein genaues Augenmärck und Obacht genommen werden, und wo dergleichen frembde Werb-Officierer und deren Commandirte durch Unsere Lande in Stätten, Flecken oder Dörffern passiren- und daselbsten zu Mittag speissen oder übernachten würden; So sollen jedes Orths Beambte, Schultheißen oder Burgermeister ohne weitere Rückfrage denenselben und zwar denen Werb-Officierern ein sicherer und verständiger Mann, zur Ordonanz, Unter-Officierern und Commandirten aber, einige sichere Mann zur Wacht an die Seite setzen, und auf deren Tritte und Verrichtungen genaue Obacht nehmen, auch, wann selbige gespeisset oder übernachtet, sofort ihres Weges weiters zu gehen, anweisen, diejenige aber, welche sich in Werb-Unterschleiffen betretten liesen, anhalten und an die Behörde einlieffern; Nechst diesem

4.) Soll man auch deren Macklern, Brieff-Trägern und Unter-Händlern mit allem Fleiß das Luder legen, und dieselbe auf Betretten gefänglich einziehen, und an Unsere Fürstl. Regierungen allhier oder zu Gießen einlieffern lassen. Wann ein solcher Werb-Officierer oder deren Emissarien oder Mackler oder Unter-Händler eingebracht- und convinciret wird; So soll demjenigen, so solches ausgewürcket und verrichtet, ein Douceur von 10. fl. auch nach Bewandtnüs derer Umständen von 15. fl. aus Unserer Kriegs-Cassa richtig und baar bezahlet, diejenige aber die dergleichen Leuthen conniviren- oder selbige gar verhehlen, mit ernster Ahndung angesehen werden.

Wie nun Unsere ernste Willens-Meynung dahin gehet, daß alles dieses genauist und zu allen Zeiten observiret- und befolget werden solle; Also solle auch dieses Edict zu jedermanns Nachachtung, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, aller Orthen von denen Cantzeln abgelesen- und publiciret- sodann ad valvas publicas, affigiret werden. Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. Insiegels. Darmstadt den 16.ten Febr. 1750.

(L. S.) Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden/ Wir/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Büdingen ꝛc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen von Prælaten / Rittern und Landschafft / ingleichem allen Unsern Ober- und Nieder-Civil- und Militar-Bedienten / und insgemein allen und jeden in Unserm Fürstenthum und Landen sich aufhaltenden / auch sonst jedermänniglichen hiermit zu wissen: Als die Röm. Kayserl. Majest. Unser allergnädigster Herr/ nach Erforderung der jetzigen sich abermahl gefährlich anlassender Conjuncturen / und darinn von allen Seiten machenden ungemeinen Kriegs-Anstalten/ so wohl gegen die im Heil. Röm. Reich anstellende frembde Werbungen/ als auch durch allerley gewinnsüchtige Christen und Juden beschehenden Einkauff und Ausfuhr derer Pferden und anderer nothwendigen Kriegs-Geraithschafften/ unterm 27.ten erstabgewichenen Monaths Martii, nachfolgende ernstliche Verordnung an des Ober-Rheinischen Creysses Ausschreib-Ambt ergehen / dieses aber dieselbe an Uns zu weiterer Nachricht und Publication auf Reichs und Creyß-übliche Art ferner gelangen lassen:

WIr CARL der Sechste/ von GOttes Gnaden/ erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg/ Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbiethen N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen/ Prælaten/ Grafen / Freyen/ Herren/ Rittern / Knechten und sonst allen andern Unsern und des Reichs auch Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb und Landen / Unterthanen und Getreuen / sodann allen und jeden Unsern und des Reichs Kriegs-Generalen / hohen und niedern Officirern / und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß wie die Nahmen haben/ was Würden/ Standt oder Wesens die seyndt/ denen dieses Unser/ aus Unserer Kayserl. geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigtes Kayserl. Patent fürkombt/ und damit ersucht werden/ Unsern Freundt-Vetter- und Oheimblichen Willen / Kayserl. Hulden/ Gnad und alles Gutes / und mögen Ew. Lbd. Lbd. And. And. und euch Freund-Vetter- und Oheimb-Gnädiglich in der gemeinen Christenheit so viel gefährliche und ohnglückseelige Umbständte zugelassen / welche dem allgemeinen Europäischen Frieden/ mithin auch der Sicherheit des werthisten teutschen Vatterlandts gleichsam alle Stundte mit auffallen könten / obwehlen Wir / Welt-bekandter massen auch mit Hindansetzung Unsers eigenen Nutzens allmögliches unermüdet angewendet / und beygetragen haben/ was von Unserm Friedliebenden Kayserl. Gemüth zu Beybehaltung der Christlichen Ruhe und Einigkeit immer hat können erfordert/ begehret oder erwartet werden. Nachdem nun die von frembden auswärtigen Mächten machende ungemeine Kriegs-Anstalten Welt-bekandt / und Unser Allerhöchstes Kayserl. Ambt erfordert/ für Unsere und des Heil. Reichs Ruhe und Sicherheit alle mögliche Vor- und Einsicht zeitlich anzuwenden / Wir auch mißfällig zu vernehmen gehabt / daß in des Heil. Röm. Reichs Landen die Werbungen von frembden Mächten und Gewalt fast offentlich anzustellen nicht angestanden werde / wordurch viele der teutschen besten Mannschafft aus dem Reich gezogen / Frembde gegen das Vatterlandt selbsten mit teutschem Blut gestärcket/ und solche frembde Freyheiten gleichsam mitten in dem Reich ausgeübet werden / als stünde selbes jedermans Beginnen gleichsam offen und frey / und ob wäre in demselben gleichsam zu Verachtung der teutschen Hoheit und Nahmen/ alles das erlaubet / was keine andere Potenz in der Welt zu dulten pfleget/ und daß neben deme noch darzu die Pferdte überall durch allerley gewinnsüchtige Christen und Juden zu ohngerechter Absicht nebst andern nothwendigen Kriegs-Geraithschafften an Eisen/ Bley/ Salpeter/ Pulver/ Proviant-Geraithschafften ꝛc. mit aller Keckheit auffkauffen / und selbige zu Gefahr und Beyspeisung des teutschen Reichs hinausführen lassen / dieses aber wider alle des Heil. Röm. Reichs Satzungen und Unsere Käyserl. Wahl-Capitulationes allerdings lauffe / folglich Uns von obhabenden Kayserl. Ambts wegen das behörige dagegen zu verfügen/ und sofort zur nöthigen Beybehaltung der innerlichen Schutzes Mitteln und des Vatterlandts Kräfften sonderlich obliget: Als gebiethen/ verordnen und befehlen Wir in Krafft des Heil. Reichs Gesätzen und Verordnungen von Röm. Käyserl. Macht und Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses offentl. Briefs Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch / bey Vermeidung deren/ in denen Reichs-Satzungen und Ordnungen bestimmten Pönen und Straffen hiermit gnädigst und ernstlich / Sie wollen in allen Orten und Gebiethen bey ihren Vasallen / Unterthanen und zugehörigen Verwandten alle und jede auswärtige frembde Werbungen / Einkauff und Ausfuhr der Pferden und alle andere zu Kriegs-Rüstungen gehörige Sachen alsobald mit allem Ernst und Obsicht verbiethen und einstellen; allenfalls auch alle / welche mit Unsern in diesem Jahr ertheilten Käyserl. Patenten Geleits- und Erlaubnus-Briefen nicht versehen seynd / nach Publicirung dieses noch im Reich vorhandene frembde Werber förderlichst ausweisen und abschaffen / sie mögen seyn / wer / oder von wem sie wollen / und daß solches nicht geschehe/ allerdings auch mit würcklicher Confiscation verhindern/ und nicht gestatten. Wie nun dieses aus vorerwehnten Ursachen denen Reichs-Satzungen allerdings gemäß ist / auch ein jeder treu-patriotischer Churfürst / Fürst und Standt des Reichs aus dermahligen auswärtigen Weitläufften seine eigene sambt der Gefahr des lieben teutschen Vatterlandts von selbsten erkennen wird: Als versehen Wir Uns zu denenselben sambt und sonders ohnzweiffent- und festiglich/ sie werden dißfalls ihre dem Reich/ zu dessen/ mithin zu ihrer eigenen eines jeden Ruhe/ Sicherheit und Wohlfahrt schuldigen Pflicht und Verantwortung redlich zu beobachten wissen. Es geschicht auch an deme Unser Käyserl. Reichs Vätterlicher gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien den Sieben und zwantzigsten Martii Anno Siebenzehenhundert und dreyßig/ Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden/ des Hispanischen im Sieben und Zwantzigsten/ des Hungarisch- und Böheimischen auch im Neunzehenden.

CAROLUS (L.S.)

Vt. F. C. Bischoff zu Bamberg/ Würtzburg und Hertzog in Francken.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
E. F. v. Glandorff, mppria.

WIr auch solche Verordnung vor des H. Reichs und der Creysse Sicherheit / um dieselbe auf den Fall eines feindlichen Angriffs durch dergleichen innerliche Schutz-Mittel so besser erhalten und behaupten zu können/ mithin vor das allgemeine Beste ebenfals gantz nützlich und ersprießlich befunden; Daß Wir zu solchem Ende dieselbe in Unserm Fürstenthum / Graf und Herrschafften aus Lands-Fürstl. Macht und Hoheit der Gebühr hiermit gleichergestalten/ publiciren zu lassen / der Nothdurfft zu seyn erachtet. Gebiethen und befehlen darauf obgedachten allen und jeden Unsern Unterthanen von Prælaten/ Rittern und Landschafft/ desgleichen allen Unsern Ober- und Nieder-Civil- und Militar-Bedienten/ und insgemein allen und jeden in Unserm Fürstenthum und Landen sich aufhaltenden / auch sonst jedermänniglichen/ daß respective sie auch ihres Orts steiff und fest darüber halten/ ohne Vorzeigung Kayserl. oder Unserer Fürstl. Werb- Patenten und Päß dergleichen frembde Werbungen / auch Einkauff- und Ausführung der Pferde und all andern zur Kriegs-Geraitschafft gehörigen Sachen nirgends gestatten/ und/ da wider bessere gnädigste Zuversicht/ sich jemand darwider zu thun/ oder doch derselben nicht nachzukommen/ unterstehen würde/ so viel an ihnen ist/ nicht allein darvor seyn/ sondern Uns auch darvon ohnverlängt gehorsamst berichten/ damit darauf die weitere Nothdurfft und Reichs-Satzung mäßige Bestrafung verfüget werden möge. Und dessen zu Urkund haben Wir Unser Fürstl. geheimbdes Insiegel wissentlich hierauf drucken lassen. So geschehen zu Darmstadt den 3.ten May 1730.

(L.S.)

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall und St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Bey dem steten Nachforschen wie der Nahrungsstand Unserer Unterthanen gebessert werden könne, hat Uns nicht unbemerkt bleiben können, daß bey dem Beweiden der Wiesen, Unordnungen vorgehen, welche dem Ackerbau und Viehzucht Unserer Unterthanen höchst nachtheilig seyn; Nachdem Wir nun dieselbe abgestellt wissen wollen: So ordnen und befehlen Wir hiermit

1.) Daß auf denen Wiesen, welche nicht dreyschürig sind, oder von denen Eigenthümern nicht dreyschürig gemacht werden wollen, das Fuhr-Vieh nur allein vom 1ten October bis den 12ten November jeden Jahrs geweidet, und in aller übrigen Jahrs-Zeit von denselben wegbleiben solle.

2.) Alle

2.) Alle Wiesen, welche dreyschürig seyn, oder dreyschürig gemacht werden wollen, sollen nicht früher beweidet werden, als bis die dritte Schur völlig nach Haus gebracht ist, und mit dem 12ten Nov. hört die Weyde auf denselben ebenfalls wieder auf.

3.) Wann ein Fuhrmann eigenthümliche Wiesen hat, die nur einschürig sind, so soll ihm zwar erlaubt seyn, selbige im Frühjahr bis den 1ten April und nach eingethaner Heu-Ernde bis den 1ten October mit seinem eigenen Fuhr-Vieh vor sich allein zu beweiden; es soll aber aller Schaden und Frevel dabey vermieden, an Sonn- und Feyertägen während der Kirche das Vieh im Stall gelassen, und die Jugend zur Kirche angehalten werden.

4.) Die Gemeine-Heerden des Melck- und jungen Rind-Viehs sollen im Frühjahr ganz von den Wiesen bleiben; vom 1ten October an bis zu einfallendem Frost aber, dürffen sie dieselbe beweiden, und soll sodann jede Gemeinde die Einrichtung machen, daß denen Heerden ein Wiesen-Grund nach dem andern solchergestalt eingeraumet werde, daß das Fuhr-Vieh allemal den Vorfraß habe.

5.) Wann üble Witterung einfällt, oder andere ausserordentliche Umstände Unsere Unterthanen verhindert haben, das Ohmet noch vor dem 1ten October von den Wiesen wegzubringen; so soll Unsern Beamten erlaubt seyn, den auf den 1ten October gesetzten Termin um acht, zwölf bis vierzehen Tage weiter hinauszuschieben, und können Unsere Unterthanen solchen Falls sich bey ihnen darum melden.

6) End-

6.) Endlich sollen die Schaaf-Heerden nur vom 11ten Nov. an bis Petri Cathedra oder so lang der Frost anhalten wird, den Trieb auf die Wiesen haben; Zu aller andern Jahrs-Zeit aber gänzlich von denselben wegbleiben.

Wir befehlen, daß über dieser Unserer Ordnung scharf gehalten, und die Uebertretter derselben nachdrücklich bestraft werden sollen. Ihr habt also dieselbe auf gewöhnliche Weise bekannt zu machen, und Euch darnach zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Darmstadt den 27ten April 1776.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

L.S.

Nachdem D
graf zu
chsboger
Schaumburg,
Kayserl. Majes
Russischen St.
gen Adler-Orde
Wittwen und Way
insonderheit die Hint
Schulen oft versetzet
liche Wittwenkasse in
genten Mangel an
So setzen, ordnen,

Soll diese errich
andere milde Stiftung
von Rechts- und Ge
sich zu erfreuen haben.

Alle Superinten
gleichen auch deren A
Nachfolge, so wie alle
ti an Schulen, sollen
genigen Berechner, in
gehalten seyn.

Den Lehrern an U
ser geistlichen Wittwen

Die dermalige —
wig, gebohrnen Herzo
wenkasse, soll sogleich d
den. Jedoch sollen den
den ihre geringe Gehalt

Die Geistliche werd
Bedienungen, laut der ar

Wittwen-Kasse.

Nachdem Wir von Gottes Gnaden, Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch Kayserl. Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Russischen St. Andreas, und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. aus Landesväterlicher Vorsorge vor Wittwen und Waysen, und in Erwägung der hülflosen Umstände, worinn insonderheit die Hinterlassene verdienter Diener der Religion und öffentlicher Schulen oft versetzet werden, Uns bewogen finden, durch eine general geistliche Wittwenkasse in Unserm Oberfürstenthum Hessen, dem bisher sich gezeigten Mangel an Versorgungs-Anstalten in mehrerem abhelfen zu lassen: So setzen, ordnen, und befehlen Wir hiermit:

§. 1.

Soll diese errichtete geistliche Wittwenkasse alle Privilegien, welche andere milde Stiftungen und pia Corpora in Unsern Fürstlichen Landen, von Rechts- und Gewohnheits wegen, zu genießen haben oder genießen sollen, sich zu erfreuen haben.

§. 2.

Alle Superintendenten, Inspektoren, Pfarrer und Diakonen, desgleichen auch deren Assistenten und Adjunkten, mit und ohne Hofnung der Nachfolge, so wie alle Rectores, Conrectores, und Praeceptores litterati an Schulen, sollen, sie mögen verheurathet seyn oder nicht, nebst dem zeitigen Berechner, in diese geistliche Wittwenkasse zu treten, schuldig und gehalten seyn.

Den Lehrern an Unserm Pädagogium zu Gießen, soll frey stehen, dieser geistlichen Wittwenkasse beyzutreten.

§. 3.

Die dermalige — aus einer Vermächtniß der höchstseligen Fürstin Hedwig, gebohrnen Herzogin von Würtemberg, entstandene kleine Pfarrwittwenkasse, soll sogleich dieser general geistlichen Wittwenkasse einverleibet werden; Jedoch sollen den gegenwärtigen — aus sothaner Kasse bedachten Wittwen ihre geringe Gehalte annoch Zeitlebens aus derselben ausbezalt werden.

§. 4.

Die Geistliche werden nach dem Verhältniß der Einträglichkeit ihrer Bedienungen, laut der angefügten Designation, in drey Classen eingetheilet.

Die der ersten Klasse haben, jeder = = = 35 fl.
Die der zweyten Klasse haben, jeder = = = 25 fl.
Die der dritten Klasse haben, jeder = = = 15 fl.
Sodann jeder Rector, Conrector, oder Praeceptor Litteratus = = = = = 5 fl.

sogleich, noch vor Ablauf dieses Jahrs, an Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Rechner ist in die drute Klasse zu setzen.

§. 5.

Wenn ein Kandidat zu einer Bedienung neu bestellet — oder ein Geistlicher oder Schullehrer zu einer besseren Kompetenz befördert wird, ein Adjunkt oder Assistent succediret; so soll derselbe, nach Erkäntniß Unsers Konsistoriums zu Gießen, die Eintrittsgelder sogleich an die Kasse zalen, und nicht eher introduziret werden, bis wegen Sicherheit, daß die bestimmte Eintrittsgelder entrichtet werden, vom Konsistorium verfügt worden.

§. 6.

Die dermalige vorhandene vier besondere Konvents-Witwenkassen der Konvente Grünberg, Kirdorff, Battenberg und Itter, werden den gegenwärtigen Geistlichen und Theilhabern zwar, jedoch unter folgenden Bedingungen, vor ihre Witwen und Waysen überlassen, daß sie

a) Sothane Kassen statutenmäßig verwalten, sich aller statutenwidrigen Ausgaben enthalten, und die Rechnungen alljährlich zur Revision an das Konsistorium einsenden sollen.

b) Soll kein weiterer Beytrag aus den Kirchenkästen zu diesen besonderen Konvents-Witwenkassen bezalt werden: Auch sollen im Konvent Itter die Strafen den Kirchenkasten wieder verrechnet werden.

c) Wird den gegenwärtigen Gliedern dieser besonderen Witwenkassen frey gestellt, ob sie noch ferneren Zuschuß zu diesen Kassen zahlen wollen oder nicht.

d) Soll von nun an kein neuankommender Geistlicher in diese Kassen tretten; sondern solche sollen hiermit geschlossen seyn.

e) Soll der Kapitalstock beständig erhalten — und nie vermindert — vielmehr mit den gegenwärtig noch ausstehenden Zinßen, und etwaigem noch baarem Vorrath vermehret werden.

f) Die vom Kapital eingehende Zinßen sollen unter sämtliche Witwen und Waysen des Konvents zu gleichen Theilen vertheilet — den Witwen und Waysen der gegenwärtigen Geistlichen ihre Antheile alljährlich

Wittib eines Geistlichen. Sämtliche Kinder eines Mitglieds bekommen eine Portion, und zwar so lang, bis das jüngste Kind das zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hat; und es haben nur diejenige Kinder, so noch nicht das zwanzigste Jahr erreichet, den Wittwengehalt unter sich zu vertheilen.

Im Fall ein Mitglied Kinder aus zwey Ehen — und eine Wittib hinterließe: So bekommen diese zusammen nur eine Portion, welche sie unter sich zu gleichen Theilen zu vertheilen haben, jedoch so, daß diejenige Kinder, so das 20ste Jahr erreichet haben, ausgeschlossen bleiben.

§. 14.

Wenn eine Wittib sich wieder verheurathet, so verliert sie den Wittwengehalt: Hat sie aber Kinder unter 20 Jahren, von dem verstorbenen Mitglied, so bekommen diese den ganzen Wittwengehalt.

§. 15.

Im Fall sich eine Wittib oder ein Kind eines Mitglieds übel aufführen sollte, worüber Unser Konsistorium zu Gießen zu erkennen hat; so machen sie sich hierdurch der Wohlthat verlustig.

Wenn die sich übel aufführende Wittib Kinder, so noch keine 20 Jahr alt, von dem verstorbenen Mitglied hat; so bekommen diese den Gehalt.

Die Portion des sich übel aufführenden Kindes, wächßt den übrigen sich gut aufführenden Kindern unter 20 Jahren zu.

§. 16.

Ein Mitglied, so außer dem Oberfürstenthum ziehet, und außer solchem Dienste annimmt, behält, gegen fortdauernde Zahlung des Beytrags, das Recht vor seine Wittib und Kinder; wird aber desselben verlustig, wann der Beytrag zwey Jahr zurückgehalten worden.

§. 17.

Ein Geistlicher oder anderes Mitglied, so seines Dienstes entsetzet — oder kassiret wird, wird hierdurch dieser Wohlthat verlustig. Doch können die bezalte Eintritts- und Zuschußgelder nach dem Tod von der Wittib und Kinder, falls diese in bedrängten Umständen sich befinden sollten, als worüber das Konsistorium zu Gießen zu erkennen hat, ganz oder zum Theil zurückgefordert werden.

§. 18.

Die Inspektoren jeden Konvents sollen die Eintrittsgelder §. 4, die jährliche Beyträge der Geistlichen und Praeceptorum litteratorum §. 8. die Beyträge aus den Kirchenkästen §. 7. einsammlen, und an den Berechner, auf die §. 20 bestimmte Zeit, auf einem Brett liefern.

§. 19.

Im Fall ein Mitglied die schuldige Eintrittsgelder und Beyträge nicht zur gehörigen Zeit liefern und zahlen sollte; so sollen die Inspektoren die Kastenmeister sogleich anhalten, sothane Gelder auszuzahlen, und den Mitgliedern an ihren Besoldungen abzuziehen, und zu zurechnen.

§. 20.

So lange der zeitige Oeconomus des geistlichen Landkastens diese general geistliche Wittwenkasse verwaltet, sollen —

Der Inspektor zu Echzell die Gelder vor dem Niddaer Martins-Markt —

Die Inspektoren der Konvente Nidda und Schotten auf den Niddaer Martins Markt —

Der Inspektor des Konvents Grünberg auf den Grünberger Gallus Markt —

Die Inspektoren der Konvente Alßfeld und Kirdorf hingegen den Montag nach ersagtem Gall Markt in Alsfeld an den Berechner liefern —

Die Inspektoren der übrigen Konvente hingegen die Gelder zu Anfang des Monats Dezember, und längstens bis den 10ten Dezember jeden Jahrs, an den Rechner auf der Post, oder durch die Postbothen einsenden.

§. 21.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre sollen die Inspektoren jeden Konvents, sobald ihnen die deshalb nöthige Weisung vom Konsistorium zugegangen seyn wird, die Wittwengehalte an die in ihrem Konvent wohnende Wittwen und Wayßen, von den eingehenden Geldern auszahlen, und die Quittungen statt baaren Geldes dem Rechner zusenden. Sollten die in dem Konvent eingehende Gelder nicht anreichend seyn, so wird ihnen das ermangelnde von dem Rechner auf die bestimmte Täge ausbezalt — oder vor dem 10ten Dezember zugesendet; wohnen aber die Wittwen und Wayßen

ßen nicht im Konvent, so ist Gießen der Ort der Zahlung vor Wittwen und Wayßen.

§. 22.

Der Rechner soll vor jetzo 1500 fl. Kaution leisten, welche demnächst, nach dem Anwachs der Kasse, falls es nöthig erachtet werden wird, erhöhet werden soll, und ist Rechner, was diese Rechnung anbelanget, Unserm Fürstlichen Konsistorium zu Gießen unterworfen.

§. 23.

Bey Anlegung der Kapitalien ist sich nach der Vorschrift §. 11. zu achten. Jeder so ein Kapitel lehnen will, soll auserdem mit einem Schein des Geistlichen seines Wohnorts beglaubigen, daß ihm das Kapital anvertrauet werden könne. Die Kapitalien sind, so viel möglich, in den zunächst bey Gießen gelegene Aemtern anzulegen, damit durch deren Zerstreuung nicht etwa der Kasse demnächst Kosten verursachet werden mögen. Uebrigens können die Lehnende, der Fürstlichen Verordnung gemäß, mit keinen Einlags und Ablagsgebühren beschweret werden. Die Scheine der Geistlichen werden auch gratis und ohne Stempel ertheilt.

§. 24.

Der Rechner soll sich die Beytreibung der Gelder möglichst angelegen seyn lassen, bey keinem Schuldner zweyjährige Zinßen zusammen aufwachsen lassen, sondern vielmehr, wenn ein Schuldner sich in Abführung der Zinßen saumhaft beweiset, das Kapital sogleich aufkündigen. Dahingegen soll dem Rechner von Unsern Beamten und den adelichen Gerichtshaltern in Beytreibung der Gelder nicht die mindeste Hinderniß in den Weg gelegt, vielmehr, ohne Bezahlung oder Vorlegung einiger Amtsgebühren, auch ohne gestempelt Papier zu gebrauchen, alle Hülfe geleistet — dargegen aber auch vom Rechner bey der Rechnungsablage keine dergleichen Liquidationsausstände angenommen werden.

§. 25.

Die Pfandverschreibungen und andere zur Kasse gehörige Briefschaften sollen in einem dreyfach verschlossenen Kasten in der Konsistorial-Registratur aufbewahret werden. Einen Schlüssel soll der Direktor des Konsistoriums, einen Schlüssel der erste Superintendent, und einen Schlüssel der Rechner in Verwahrung haben. Beyde erstere Schlüssel sollen jedoch beständig auf dem Canzleybau unter dem Siegel des Direktors aufbehalten werden, damit nöthigen Falls alle Konsistorialtäge der Kasten ohne Umstände eröfnet werden könne.

§. 26.

Alle Unterpfänder soll der Rechner in ein — in seiner Verwahrung habendes Kopialbuch, oder Hypothequen-Protokoll gratis eintragen.

§. 27.

Die Rechnung soll jedesmal vier Monat nach Ende des Jahrs geschlossen — und auf den 1ten May jeden Jahrs, sammt Urkunden, dem Direktor Unsers Konsistoriums vom Rechner eingeliefert werden, sofort

§. 28.

Nach vorheriger Durchgehung, in vollem Rath des Konsistoriums, ohne alle Kosten und Abhörgebühren abgehört — und zugleich alle Obligationen nachgesehen werden.

§. 29.

Dem Rechner sollen vor und wegen der Berechnung in dem ersten Jahr von allen einkommenden Geldern zwey pro Cento in Rechnungsausgab passirt — nach Verlauf des ersten Jahrs hingegen eine billigmäßige jährliche Besoldung ausgeworfen werden.

§. 30.

Schließlich befehlen Wir allen Unsern Fürstlichen Landeskollegien, sodenn Ober und Unterbeamten, wie auch adelichen Gerichten, auf diese unsere Verordnung sträcklich zu halten, und in vorkommenden Fällen nach deren Vorschrift fürzugehen. Gegeben Pirmasens den 31. Oktober 1783.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

lich verabfolgt — die Antheile der Wittwen der neu angekommenen Geistlichen hingegen, an die Generalkasse bezalt werden.

g) Wenn alle Wittwen und Waysen der gegenwärtigen Geistlichen eines der vier Konvente gestorben; so soll die besondere Kasse der Generalkasse anheim fallen und einverleibt werden.

§. 7.

Aus den vermögensten Kirchenkasten und piis Corporibus soll alljährlich, und zwar mit Anfang des 1782sten Jahrs, vier Hundert Gulden beygetragen — und zu dieser general geistlichen Wittwenkasse bezalt werden. Die Austheilung dieses Beytrags soll nach Verhältniß des Ueberschusses, so die pia Corpora in dem nächstvorhergehenden Jahr gehabt, geschehen.

§. 8.

Die Geistliche der ersten Klasse sollen alljährlich = = 8 fl.
Die der zweyten Klasse = = = = 6 fl.
Die der dritten Klasse nebst dem Rechner sollen alljährlich = = = = = 4 fl.
Die Rectores, Conrectores und Praeceptores litterati = = = = 2 fl.
als Beytrag zur Kasse liefern.

§. 9.

Die Kollateralgelder von dem hinterlassenen Vermögen der ohne Leibeserben verstorbenen Geistlichen, und in dieser Verordnung begriffenen Schullehrer, deren Eheweiber Wittwen und Kinder, sollen nicht mehr ihrer bisherigen Bestimmung, sondern dieser general geistlichen Wittwenkasse heimfallen und an solche bezalt werden.

§. 10.

Wenn ein Geistlicher, Rector, Conrector oder Praeceptor litteratus mit Hinterlassung einer Wittib oder Kinder verstirbt; So bleibt diesen, nach der Verordnung vom 17ten Sept. 1779. nach wie vor, das Sterb Quartal von denjenigen Besoldungsstücken, die nicht aus herrschaftlichen Kassen herfließen, und sie bekommen in dem Sterbjahr keinen Wittwengehalt. Das sonst aufgehoben gewesene Gnaden Quartal, soweit es nemlich nicht aus herrschaftlichen Fonds fließet, soll aber von nun an zum Besten der Generalwittwenkasse verrechnet werden. Stirbt hingegen einer der vorbenahmten Personen, und hinterläßt weder Wittib noch Kinder; So bekommen dessen Kollateral-Erben weder Sterb noch Gnadenquar-

tal, sondern alle Besoldungsstücke, so nicht aus herrschaftlichen Kassen bezalt werden, fallen, vom Sterbtag an sechs Monat lang, oder bis zum Tag der etwa früher erfolgenden Installation, der general geistlichen Wittwenkasse anheim. Die Geistliche des Konvents aber sind gegen eine — vom Fürstlichen Konsistorium zu bestimmende — den Umständen angemessene — Zehrungsvergüthung und Ueberlassung der Accidenzien, die Dienste zu versehen schuldig.

§. 11.

Alles was an Zinßen aus der dermaligen kleinen Pfarrwittwenkasse §. 3. übrig bleibet; an Eintrittsgeldern der gegenwärtigen Mitglieder §. 4. an dergleichen von zukünftigen Mitgliedern §. 5. an Beytrag aus den Kirchenkasten §. 7. an jährlichem Beytrag der Mitglieder §. 8. an Kollateralgeldern §. 9. und vakanten Besoldungen §. 10. einkommt, soll, sammt den davon hinwiederum abfallenden Zinßen, damit die Kasse in Aufnahme komme, in den ersten fünf Jahren, allesammt sicher und nicht anders, als gegen hinlänglich gedoppelt versicherte gerichtliche Pfandverschreibungen, in den Fürstlichen Landen, nach Abzug der Administrationskosten, angelegt werden.

§. 12.

Wenn ein Mitglied der Generalwittwenkasse innerhalb der ersten fünf Jahren, mit Hinterlassung einer Wittib, oder unerzogenen Wayßen verstirbt; so werden derselben oder denselben ein Jahr nach dem Tode ihres Ehemannes oder Vaters, alle von demselben bezalte Eintritts- und Zuschußgelder zurück bezalt, und sie bekommen nach Ablauf der fünf Jahren, falls sie noch am Leben, dennoch ihren Wittwen- und Wayßen-Gehalt.

§. 13.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahren, wird nur allein dasjenige, was an Eintrittsgeldern von neuankommenden — oder beförderten Mitgliedern §. 5. Kollateralgeldern §. 9. und vakanten Besoldungen §. 10. einkommt, hinwiederum zu Kapital angelegt: Alles übrige Einkommen der Kasse hingegen wird alljährlich, nach Abzug der Administrationskosten, unter die Wittwen und Wayßen folgendermaßen vertheilt.

Die Wittwen und Wayßen der Geistlichen bekommen gleiche Portionen, und eine Wittib des Rechners bekommt eben so viel als eine Wittib eines Geistlichen.

Die Wittwen und Wayßen der Rectorum, Conrectorum, und Praeceptorum litteratorum bekommen $\frac{2}{3}$ Theil von einer Portion einer

Wittib

Erste Classe

in welcher 35 fl. Eintritts — und 8 fl. jährliche Beytragsgelder gezalt werden.

Nro.

I. 1ter Superintendent.
II. 2ter Superintendent.
III. 3ter Superintendent.
IV. 1ter Stadt-Prediger.
V. 2ter Stadt- und Burgprediger.
VI. 1ter Pfarrer zu Großenlinden.
VII. der Pfarrer zu Rodheim Oberamts Gießen.
VIII der Pfarrer zu Kirchberg.
IX. der Pfarrer zu Langgöns.
X. der Pfarrer zu Großenbuseck.
XI. der erste Pfarrer zu Butzbach.
XII der 2te Pfarrer zu Butzbach.
XIII. der Pfarrer zu Hochweisel.
XIV. der Pfarrer zu Münster.
XV. der Pfarrer zu Oberroßbach.
XVI. der Pfarrer zu Berstadt.
XVII. der Pfarrer zu Dauernheim.
XVIII. der erste Pfarrer zu Echzell.
XIX. der erste Pfarrer zu Nidda.
XX. der Pfarrer zu Rodheim Oberamts Nidda.
XXI. der Pfarrer zu Wallernhausen.
XXII. der Pfarrer zu Oberwiddersheim.
XXIII. der erste Pfarrer zu Schotten.

Nro.

XXIV. der Pfarrer zu Burckharts.
XXV. der Pfarrer zu Krainfelo.
XXVI. der Pfarrer zu Hirchenhain.
XXVII. der Pfarrer zu Wingershausen.
XXVIII. der Pfacrer zu Londorff.
XXIX. der Pfarrer zu Königsberg.
XXX. der erste Pfarrer zu Gladebach.
XXXI. der Pfarrer zu Hartenrodt.
XXXII. der Pfarrer zu Breidebach.
XXXIII. der Pfarrer zu Biedenkopf.
XXXIV. der Pfarrer zu Dautphe.
XXXV. der Pfarrer zu Battenberg.
XXXVI. der Pfarrer zu Battenfeld.
XXXVII. der Pfarrer zu Bromskirchen.
XXXVIII. der erste Pfarrer zu Alsfeld.
XXXIX. der Pfarrer zu Billertshausen.
XL. der Pfarrer zu Romrod.
XLI. der erste Pfarrer zu Grünberg.
XLII. der Pfarrer zu Merlau.
XLIII. der Pfarrer zu Niedernohm.
XLIV. der Pfarrer zu Bobenhausen.
XLV. der Pfarrer zu Meiches.
XLI. der Pfarrer zu Kirtorf.
XLII. der Pfarrer zu Oberoflaiden.

Zweyte Classe

in welcher 25 fl. Eintritts — und 6 fl. jährliche Beytragsgelder gezalt werden.

1. der 2te Pfarrer zu Grosenlinden.
2. der Pfarrer zu Heuchelheim.
3. der Pfarrer zu Wieseck.
4. der Pfarrer zu Steinbach.
5. der Pfarrer zu Kirchgönß.
6. der Pfarrer zu Altenbuseck.
7 der Pfarrer zu Winnerod.
8. der Pfarrer zu Ottheim.
9. der 2te Pfarrer zu Echzell.
10. der Pfarrer zu Lenhdecken.
11. der 2te Pfarrer zu Nidda.
12. der Pfarrer zu Eichelsdorff.
13. der Pfarrer zu Geißnidda.
14. der Pfarrer zu Schwickertshausen.
15. der Pfarrer zu Ulffa.
16. der Pfarrer zu Schotten.
17. der Pfarrer zu Eschenrod.
18. der Pfarrer zu Ilbeshausen.
19. der Pfarrer zu Allendorf an der Lumda.
20. der Pfarrer zu Hermannstein.
21. der Pfarrer zu Waldgirmes.
22. der Pfarrer zu Crombach.
23. der Diaconus zu Gladebach.
24. der Diaconus zu Breidebach.
25. der Pfarrer zu Obereißenhausen.
26. der Pfarrer zu Wallau.
27. der Pfarrer zu Eckelshausen.
28. der Pfarrer zu Frohnhausen.
29. der Pfarrer zu Hatzfeld.
30. der Pfarrer zu Höringshausen.
31. der Pfarrrr zu Kirchlotheim.
32. der Bergprediger zu Thal Itter.
33. der Pfarrer zu Boehl.
34. der Diaconus zu Alsfeld.
35. der Pfarrer zu Altenburg.
36. der Pfarrer zu Eudorff.
37. der Pfarrer zu Heidelbach.
38. der Pfarrer zu Oberbreidenbach.
39. der Pfarrer zu Grebenau.

40. der Pfarrer zu Udenhausen.
41. der Pfarrer zu Queckborn.
42. der Pfarrer zu Wirberg.
43. der Pfarrer zu Niedergemünden.
44. der Pfarrer zu Stumpertenrod.
45. der Pfarrer zu Ulrichstein.
46. der Pfarrer zu Bernsburg.
47. der Pfarrer zu Obergleen.
48. der Pfarrer zu Wahlen.
49. der Pfarrer zu Homberg.
50. der Pfarrer zu Maulbach.

Dritte Classe

worinn 15 fl. Eintritts — und 4 fl. jährliche Beytragsgelder bezalt werden.

1. der Pfarrer zu Watzenborn.
2. der Pfarrer zu Pohlgönß.
3. der Pfarrer zu Leigstern.
4. der Pfarrer zu Hausen.
5. der Pfarrer zu Beuern.
6. der Diaconus zu Oberroßbach.
7. der Pfarrer zu Niederroßbach.
8. der Diaconus zu Berstadt.
9. der Pfarrer zu Bingenheim.
10. der Diaconus zu Dauernheim.
11. der Pfarrer zu Langd.
12. der Pfarrer zu Lißberg.
13. der Pfarrer zu Langenhain.
14. der Pfarrer zu Breungeshain.
15. der Pfarrer zu Busseborn.
16. der Pfarrer zu Lirfeld.
17. der Pfarrer zu Obernhörle.
18. der Pfarrer zu Simmersbach.
19. der Pfarrer zu Buchenau.
20. der Pfarrer zu Derbach.
21. der Pfarrer zu Holzhausen.
22. der Pfarrer zu Dodenau.
23. der Pfarrer zu Eimelrode.
24. der Pfarrer zu Obernburg.
25. der Pfarrer zu Oberwerba.
26. der Pfarrer zu Brauerschwendt.
27. der Pfarrer zu Hofgarten.
28. der Pfarrer zu Schwartz.
29. der Diaconus zu Grünberg.
30. der Pfarrer zu Burggemünden.
31. der Pfarrer zu Selnrodt.
32. der Diaconus zu Kirtorf.
33. der Pfarrer zu Lehrbach.
34. der Pfarrer zu Ehringshausen.
35. der Diaconus zu Homberg.
36. der Pfarrer zu Rödgen.
37. der Pfarrer zu Reiskirchen.
38. alle Pfarrassistenten und Adjunkten mit und ohne Hofnung der Nachfolge.
39. der Rechner der Wittwenkasse.

Vierte Classe

in welche sämtliche Rectores, Conrectores und Praeceptores litterati gesetzet — und 5 fl. Eintritts und 2 fl. jährliche Beytragsgelder gezalt werden.

1. der 1te
2. der 2te
3. der 3te
4. der 4te

} Lehrer am Pädagogium, wenn solche wollen.

5. der 1te
6. der 2te
7. der 3te

} Präceptor an der Stadt-Schule zu Gießen.

8. der Präceptor zu Watzenborn.
9. der Präceptor zu Langgöns.
10. der Rektor zu Butzbach.
11. der Conrektor zu Butzbach.
12. der Rektor zu Echzel.
13. der Conrektor zu Echzel.
14. der Präceptor zu Echzel.
15. der Präceptor zu Gettenau.
16. der Rektor zu Nidda.
17. der Conrektor zu Nidda.
18. der Präceptor zu Oberwiddersheim.
19. der Rektor zu Schotten.
20. der Conrektor zu Schotten.
21. der Cantor zu Schotten.
22. der Rektor zu Allendorf.
23. der Rektor zu Gladebach.
24. der Rektor zu Biedenkopf.
25. der Conrektor zu Biedenkopf.
26. der Rektor zu Hatzfeld.
27. der Rektor zu Alsfeld.
28. der Conrektor zu Alsfeld.
29. der Präceptor zu Ermerodt.
30. der Präceptor zu Kirtorf.
31. der Präceptor zu Oberoffaiden.
32. der Diaconus zu Romrodt.
33. der Rektor zu Grebenau.
34. der Rektor zu Grünberg.
35. der Conrektor zu Grünberg.
36. der Präceptor zu Grünberg.

VOn Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue

ist vorhin bekandt/ welchergestalten in Unserer durch den Druck publicirten Wollenkauffs-Ordnung vom 18. Maji 1691. § 8. versehen/ wann jemand ungewogene und unverzollte Wolle angezogener Ordnung zu wider/ ausserhalb Landes oder sonsten frembde Orthe abführen würde/ daß alsdann dieselbige Wolle/ als verfallen/ demnechsten confiscirt und eingezogen werden solte/ da aber die Wolle nicht ergriffen/ sondern heimlich oder unversehens durchbracht/ die Beambten aber hernacher dasselbige in gewisse Erfahrung bringen würden/ solchenfals solte derjenige/ dem die Wolle zugestanden/ und selbige entweder selbsten abgeführet oder abführen lassen/ von einem jeden abgeführten Cleudt mit Einem Gülden zur Straffe verfallen seyn. Nachdeme aber solchergestalten diejenige/ welche die ungewogene und unverzollte Wolle heimlich oder unversehens durchbringen/ melioris conditionis seynd/ als die/ deren Wolle ergriffen wird/ immassen diese die Wolle/ da der Centner dermahlen zuweilen 12. 15. auch 30. und mehr Gülden kostet/ gäntzlichen verlieren/ jene aber nur von einem jeden Cleudte 1. fl. und also vom Centner etwa 5. fl. erlegen sollen/ hingegen aber

das

Außfertigung d. 1. Aug. 1714.

das Verbrechen in beydenfällen einerley ist / auch die also determinirte Straffe von alten Zeiten / in welchen der Centner Woll / etwa nur 5. fl. gegolten / annoch herrühret / gestatten es in denen alten Verordnungen also enthalten gewesen / und dahero bey denen Erneuerungen solchergestalten fortgeschrieben worden / ohnerachtet der Preiß der Wolle inzwischen gestiegen; So haben Wir vor nöthig gefunden / angeregten § 8. Unserer Wollen Kauffs-Ordnung dahin zu erläutern und zu ändern / daß es zwar in dem Fall / da die Wolle / so ohngewogen und ohnverzollet abgeführet worden / noch ergriffen wird / bey der Confiscation gelassen / andernfalls aber / wann die Wolle nicht ergriffen / sondern heimlich durchgebracht wird / derjenige / deme solche zugestanden / und selbige entweder selbsten weggeführet / oder aber wegführen lassen / nicht mehr / wie bißhero mit einem Gülden von jedem Cleud abgestrafft / sondern den jedesmahligen rechten Werth der Wolle zur Straffe zuerlegen angehalten werde sollen. Befehlen demnach hiermit gnädigst / daß diese Unsere Erleuterung allen und jeden Orthen / deß gnädigst anvertrauten Amts gehörig publicire / und darauff halte / auch die übertretere also zur Straffe ziehe. Versehens Uns und seynd mit Gnaden gewogen. Darmstadt am 21. Martii 1714.

Ernst Ludwig / Landgraff zu Hessen.

Copia

Ex Rescripto Regiminali

D. D. Darmstadt den 3ten Aug. 1779.

die mutwillige Hunde betr.

Wie Inquisitum auf die einige Hundswuth halber unterm 29ten Maii und 1ten Septb. a. pr. jedesmal 29ten Maii h. a. ergangene General Ausschreiben, sodann Generale an sämtl. Fürstlich Beamten und Ober- und Hinterwaldschaffen Landvogteyen, wie auch Herrschaftl. Cystein, wasch sie auf dem ihnen ertheilt entlauten und vorgeschriebenen Cautelen und Observandis auch nicht gehorsamst zu verhalten hätten:

1.) Im Fall ein mutwilliger Hund herum laufen würde, so hätten sie auf solchen jedesmahl ohnfehlig auf Jagen, Hatzen oder, wenn er betraut würde, an Feld oder Hausmauern oder Umständen auch an Vieh, wegen seiner Vorgeschwindigkeit und wegen der Gefahr, in die er andere mutzet, gesetzt zu beschießen. —

2.) Wenn ein mutwilliger Hund in einem Ort herum laufen würde, so soll unverzüglich ein Schuß durch gegeben, sodann auf der Stelle alle Hunde von der Meute, umgebracht werden, wo aber Leute aber hatten, soll alsdann von selbst ihre Gefahr und Schaden zu hüten.

Hoch-Fürstliche Hessen-Darmstättische LUDWIG/

Welche

Bey Erhebung

Der Frucht-Zehenden/

In denen

Hoch-Fürstlichen Hessen-Darmstättischen Landen

Beobachtet werden soll.

Giessen/

Gedruckt bey Henning Müllern/ Hessen-Darmst. Hoff-Buchdr.
Im Jahr Christi 1695.

Hertzfeld / Grafe
Schauenburg / H
mahlen der glaub
gung Unserer Zeh
sich gezeiget / und
weisen zu steuren; S
wollen haben;

Daß I. Unse
und gehen / und a
wohl auffmercken
hender bestellt wo
so viel möglich / m
ben / sondern ein
den lasse.

II. Unsere
jedermänniglich s
es schuldig gewese

III. Zu dem
fleissige und versä
get werden.

IV. Unsere
wohl bekandt ma
auch mit käntliche
nen Zeugeln und
welche innen zu sch

V. Keinem /
abzurichten hat / so

IHS

DAchdem von GOttes Gnaden Wir Ernst Ludwigen / Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Herßfeld / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. bißhero zu verschiedenen mahlen der glaubhaffte Bericht geschehen / was massen bey Einbringung Unserer Zehend-Früchten allerhand Untreu und Fahrlässigkeit sich gezeiget / und Wir Uns demnach gemüssiget befunden / solchem Unwesen zu steuren; So haben Wir diese Ordnung verfassen lassen / und wollen haben;

Daß I. Unsere Beambten zur Ernde Zeit / in die Felder reithen und gehen / und auff die Zehender und die jenige / so solche einführen / wohl auffmercken / auch daß in weiten Feldern / worzu mehr als ein Zehender bestellt worden / dieselbe sich theilen / und ein jeder in seiner revier, so viel möglich / mit Fleiß zusehen / und nicht an einem Orth allein bleiben / sondern ein jeder an seinem Orthe treulich und fleissig sich finden lasse.

II. Unsere Beambten sollen auch ferner fleissig nachforschen / ob jedermänniglich seinen gebührenden Zehenden also entrichtet / wie Er es schuldig gewesen.

III. Zu dem Ende ist dahin zu sehen / daß vor allen Dingen treufleissige und verständige Leuthe zu Zehender bestellt und behörig beeydiget werden.

IV. Unsere Beambten sollen sich Unsere zehendbahre Felder wohl bekandt machen / dieselbe fleissig bereiten und wohl beschreiben / auch mit käntlichen und beständigen Merckmahlen bezeichnen / und denen Mängeln und Gebrechen der Gebühr abhelffen / die jenige aber / welche ihnen zu schwehr sind / an Uns unterthänigst berichten.

V. Keinem / Er seye auch wer Er wolle / welcher Uns Zehenden abzurichten hat / soll erlaubt / sondern hiermit vielmehr bey willführ-

licher

licher Strafe verbotten seyn / etwas von den Früchten heim zu führen oder zu tragen / es seye dann vorher Unser Zehend davon durch Unsere Zehend-Knechte gezogen.

VI. Alle die jenige / welche Uns den Zehenden schuldig sind / sollen nach bißheriger observanz ohne Absicht / ob sie frohnbahr sind oder nicht / denselben in Unsre Scheuern treulich zu liefern / ferner verbunden seyn.

VII. Weilen sich auch etliche strafbahrer weiß unternommen / Uns zu Nachtheil in Bindung der Garben es also anzustellen / daß viele derselben übrig geblieben / welche die zehende Garbe nicht erreichet haben / und darbey in der unbegründenten Meynung gestanden / als ob Uns von solchen übrigen Garben der Zehende nicht auch gebühre; So ordnen und setzen Wir / daß jedermänniglich gantz gleiche Garben binden / und dieselbe allesambt recht knebeln / sodann auf einem Hauffen / nicht weniger auch nicht mehr als 10. Garben / setzen lassen solle;

Was sich nun über den letzten Hauffen übrig zu seyn zeigte / das soll entweder in die andere Garben gleich eingetheilet und gebunden werden / also daß es gerad aufgehe / und keine eintzele Garben übrig bleiben / oder wann sich solches eben nicht fügen wolte / soll alßdann von einem Acker auf den andern gezehlt / und die an einem Orthe oder in einem Felde ohnverzehend gebliebene Garben auf dem andern Acker wiederumb aufgerechnet werden.

Hingegen da es wegen Mangel eines andern zehendbahren Ackers nicht geschehen könte / auf solchen Fall sollen gleichwohl Unsere Zehendhebere auch von den übrigbleibenden eintzelen Garben den zehenden Theil nach billiger Erkantnuß nehmen / und vor Uns einbringen / und soll der Zehende von denen eintzelen Garben durch die / denen die Abrichtung desselben zu kommt / ebenfals gleich bey den andern geschiehet / gehörig gebunden werden.

VIII. Unsere Zehendhebere sollen auch in Erhebung Unsers Zehendens nicht eben die jenige Garben nehmen / welche ihnen dargelegt werden / sondern die / welche sie recht / und andern Garben gleich zu seyn befinden.

IX. Verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst / daß Unsere Zehendhebere ohne Noth Unsere Unterthanen / und andere / umb eines oder des andern ohnerheblichen Vorwands willen / sonderlich wann unstet Wetter einfallen solte / und Kriegs-Gefahr vorhanden ist / im geringsten nicht ufhalten.

X. Wann

X. Wann etwan einige andern etwas Frucht an Lohn und sonsten zu geben versprechen / so soll solches nicht auf dem Felde sondern in den Scheuern von der Unterthanen Früchten genommen werden.

XI. Da jemand in Unserm Zehend-Felde Frucht gesäet hat / welche Er vor der Zeitigung abschneiden und mit dem Viehe veretzen lassen will / der soll solches Unsern Beambten anzeigen / und es mit ihrer Einwilligung thun / welche das abgeätzte außmessen / und Uns auch wegen desselben zur Ernde-Zeit unsern Zehenden gebührlich einbringen lassen sollen.

XII. Die Hüthe sollen mit dem andern aufgebunden / und außgezehend werden.

XIII. Deß Nachts / oder gegen Abend nach dem Abend-Leithen / und Mittags von 11. biß 1. Uhr / soll gar niemand sondern jederman bey guter Tag-Zeit / seine Frucht / sie seye von zehendbahren oder freyen Aeckern / auß dem Feld führen / es wäre dann Sache / daß das einfallende Regenwetter oder Kriegs Gefahr ein anders erfordere;

XIV. Die jenige aber so dieses nicht in acht nehmen / und diesem zu wider handelen / die wollen Wir zu willkührlicher Strafe ziehen.

XV. Wann Unsere Beambten einen begründeten Argwohn oder Verdacht auf ein- oder den andern Zehend-Knecht / oder andere / so darmit zu thun haben / wegen Untreu schöpfen; So sollen sie dieselbe / ob es gleich nicht völlig erwiesen werden kan / sogleich / doch ohne Verschimpfung / des Dienstes lieber erlassen und andere tüchtige Leuthe wieder in das Feld setzen und verordnen / und soll es ebenfalß also mit fahrläßigen und unfleissigen Zehend-Knechten gehalten werden;

Wann aber die Zehend-Knecht einer untreu überführet werden / soll solches mit allen Umbständen an Uns unterthänigst berichtet / auch nach Beschaffenheit und grösse des delicti der delinquent in Verhafft genommen werden.

XVI. Alle Zehend-Früchten sollen bey Strafe auf Hauffen gesetzt werden.

XVII. Es soll auch keiner von einem Acker Frucht heimführen oder tragen / biß der Acker gantz aufgebunden und außgezehend ist.

XVIII. Niemand soll einen Wagen / Karch / oder anderes Geschirr mit sich auf einen Acker nehmen / es seye dann die Frucht auf demselben vorhero gantz aufgebunden / und recht außgezehendet.

XIX. Die Schaaf- Kühe- Schwein- und andere Hirten sollen mit dem Viehe aus dem Felde bleiben / biß die Frucht allesambt heimgeführt ist.

XX. Die

XX. Die Gänse sollen gar nicht in das Stoppel-Feld gethan werden/ biß die Frucht gäntzlich eingescheurt.

XXI. Sodann wollen Wir/ daß die Schweine bey Strafe eingehalten werden/ daß sie nicht in denen Früchten Schaden thun.

XXII. Die Feld-Frieden und Fallthore sollen in guter Verwahrsam gehalten werden / daß an Unser Zehend-Frucht kein Abgang erfolge.

XXIII. Wollen Wir auch Gnädigst / daß diese Unsere Verordnung nicht nur anitzo/ sondern alle Jahr/ ehe die Ernde angehet/ offentlich zu jedermans Nachricht an jedem Ort bey versamleter Gemeinde ab- und männiglich vorgelesen werden solle.

Urkundlich Unserer äigenhändigen Unterschrifft / und auffgedruckten Fürstl. Secrets. Gegeben zu Giessen/ am 31ten Maji 1695.

L. S.

Hochfürstl: Hessen Darmstädtische

Ordnung.

Welche

bey Erhebung der Frucht zu gesunder
Zeit auf sämtlichen Fürstlichen Landen
beobachtet werden soll.

Nachdem von Gottes Gnaden Unser Ludewigen Landgrafen
zu Hessen. pp. bisshero zu Verspürung mercklicher Abgänge
Jagd Verlust gewesen, Wann man bey einbringung unserer
gesunder Früchten allerhand Unterschleiff und Saumseligkeit spüret,
und wir uns gnädigst gestunden, solchem Unwesen
zu steuren. Demnach wir diese Ordnung verfassen lassen
und wollen haben. Dass

1tens Unsere Beamten zur Erndte Zeit in die Felder reiten
und gehen, und auf die Gesunder und diejenige so solche ein
stören wollen aufmercken, auch da sie Verdächtige Personen
wegen man also eine gesunder erhalten worden, dieselbe sich
zu theilen, und einer in seinem Revier, so viel möglich
mit gleich zu gehen, und nicht an einem Orte allein
bleiben, sondern nie weder an seinem Frühstück und gleichzeit
stunden lassen.

2tens. Unsere Beamten sollen auch steuer gleichfalls mit sorgen,
ob jeder mänigliches seinen gebührenden Gesunden also
mit restet wie er es schuldig gewesen.

3tens Zu dem Ende ist dasin zu sehen, dass vor allen Dingen
treue, Gottsfürchtige und Verständige Leute zu Gesunden bestellt
und besoldet benennet werden.

4tens Unsere Commune sollen sich mit der Zehnden Garbe oder
wohl betrauen lassen, dieselbe fleissig bereiten und
wohl beschreiben, auch mit Lämblinen und bestandigen
Merk mahlen bezeichnen, und denen Mangeln und gebre-
chen gebüsse abstehen, diejenige aber welche ihnen zu stehen
sind an und Underthänigste bringen.

5tens Immer es sey auch wer es wolle, welcher unsere Zehnden
zu rüsten hat, soll erlaubt sondern viel mehr von uns
hierüber Verbotten sein, etwas von den Zeh-
enden heim zu führen oder zu tragen, es sey denn Vor-
wüsser Zehnden davon dieses unsere Zehnd Amtes gehö-

6tens Alle diejenige welche unsere Zehnden pflichtig sind
sollen nach bisheriger Observanz ohne absitz ob-
trostbar sind oder nicht, denselben in unsere Behau-
tenlich zu binden verbunden sein.

7tens Wollen sich auch alliche Pfarrer mit Landsmann
und zur Nachtheil in Verbindung der Garben ab allen
zu stellen, das Zinsen der selben übrig geblieben
die Zehnd Garbe nicht vermischt haben, und dahin in der
Ungnädigen Meinung gestanden, als ob und den
selben übrigen Garben der Zehnde nicht auch gebühre
so ordnen und setzen wir, das der gemeinig ganz
Garben binden, und dieselbe allesamt nicht Ambeln, sonder
auf einem Hauffen, nicht weniger auf nicht mehr als 10 gar-
setzen lassen sollen, was sich nun über den Zehnden
übrig zu sein zeigte, das soll unverwehrt in die andern
Garben gleichmässig gestellet und gebunden werden.

allso, daß es gerahn außgehe, und dann nirgendtwo Garben
bey blieben, oder wan sich solches eben nicht fügen wollte
soll alsdann von einem Acker auf den andern gezehlet, und
die an einem Orte, oder in einen Falle abgehende gebliebene
Garben, auf den andern Acker Weiberweis außgereichet wer-
den. Hingegen da es einem Mangel hierunder andern gehen
lassen Acker nicht gehen könte, auf solchen Fall, soll man
gleichwohl nur den gehen Theil von den übrig bleibenden
nirgendwo Garben den gehenden Theil nach billigem Erach-
ten hinnehmen, und vor uns hin bringen, und soll der gehende
von den nirgendwo Garben, durch die Jurati die abrichtung
derselben zu thun, eben, als gleich die andern gehende ge-
hörig gebunden werden.

8 stund. Unsere gehende Leber sollen auch die Erhebung unsers gehen-
den nicht eben in geringe Garben unsern Weibe ihnen vor-
gelegt werden, sondern die, welche sie recht und andern gleich
zu ihnen bringen.

9 stund. Wenn nun beschehen wird sie nicht genügig sein, daß unsere
gehende Leber ohne Noth unsere Unterthanen und andere
um Hand oder sich andere ohne erheblichen Vor-Wand Will-
kührlich Mangel leiden lassen, und dessen gnugsam Ver-
gewisse vorhanden ist in geringen nicht anhalten.

10 stund. Wan etwa einige andere etwas Frucht an sich und sonsten
zu geben Verlangen, so soll solches nicht auf den Felde, son-
dern in den gehenden Von den Unterthanen Früchten geschehen
werden.

11 stund. Da jemand in unsern gehenden Zehnt gefehlet hat, welche
er vor der Zehndung abkommen, und mit den Seinigen
haben will, der soll solches unsern Beamten anzeigen.

...ob mit ihrer Willigung thun, welche das abgratzte ...
...thun, und nach ausgehen Jahrs Frist, nicht gethan
...gebüßt sein bringen lassen sollen.

12 tens Die Hirten sollen mit dem anfang aufgehen, und auf
...gespannen werden.

13 tens Das Hasste oder gegen Abend vom Abend Lauten mit Mit-
...tags von 11. biß 1 Uhr soll gar Niemand, sondern bey
...guter langer Zeit seine Ernst, sie sey von den Heuen baum
...oder Kreyen Aehren mit den Sabl Rüben, so Klare in das
...Jagen Walter oder Krieg sey Last muß anfangen verfahren.

14 tens Diejenige aber, so wieder mit in alt unserer und Ihnen zu
...Winter Saaten, die wollen wir zur willkührlicher Strafe
...ziehen

15 tens Wann unsere Forsten einen Erkundten angetroffen haben
...oder Verdacht auf sein oder den andern Heimb Kunst, oder auch
...so damit zu thun haben, Wege nehmen pflegen, so sollen so
...dieselben ob es gleich nicht Völlig erwiesen werden kann, so
...gleichwohl ohne Rathschlagung und Einhalt Urlaub verhaft ein
...und andern ernstliche Punkte Winter in das Halt setzen und
...Wasser thun, und soll es eben falls also mit Haftung
...mit nächstigen Heimb Kunsten gehalten werden.
Wann aber die Heimb Kunste einen weitern über Fürsteherung
...solches mit allen Umständen an und Unterthänige Bericht
...einsenden zu pflegen und Delicti, der Delinquent
...in Verhaft genommen werden.

16 tens Alle Heimb Forsten sollen bey der Strafe auf
...Hansen gesetzt werden.

17tens Es sollen auch keiner von einem Acker seine Früchten oder Frucht
bisher Acker ganz aufgebunden und aufgespannt sey.

18tens. Niemand soll einen Wagen, darin oder darauf Getreyd und
sonsten zum Acker und einem, so jetzo das Ein Haus auf
einem selben, vor sero ganz aufgebunden und fest aufs
gespannt.

19tens Die Schafe Küh, Schweine und andere Heerden, sollen nicht
den Winter auf den Saaten bleiben, bis die Frucht alle:
samt seine gethan hat.

20tens Die Gänse sollen gar nicht in das Hoppfel Acker
stan treiben. bis die Frucht ganzlich eingesamt.

21tens Da dann wollen wir das die Schweine bey Strafe ein
gesallen werden. daß sie nicht in den Früchten gehen
sollen

22tens Die alte Feinde sollen in guter Verwahrung gehalt
werden, daß an unserer Herrschaft kein abgang er:
folge.

23tens Wollen wir auch gnädigst, das keine unsere Verord:
nung nicht der ansetzo, sondern alle jahr, so die
Zeit erfordert öffentlich zu verneuern verschrift, an
jenen Ort bey Versammlung abzuverlesen
gelassen werden sollen. Urkündlich unter unserer
eigenen handigen Unterschrift. und aufgedrückt
Fürstl: Secret gegeben. zu Darmstat. am.

31 ten May 1743.

Hessen Ordnung vom Jahr Februar d. 30ten A. 1761

Ludwig. p.p.

Unsere [illegible] Getreue, Wir haben Extantur mass
in Anno 1743 eine Verordnung ergehen lassen, wie
bey Verfassung Unserer Steuerschätzungen in unsern ge-
samten Hessischen Landen gestalten Sachen sollen,
Ob wir nun zwar selbige einrichten mögen, das
derselben etwas Gewisses vorgeschrieben, und bisher also
vorigen Zeiten nicht gethan, sondern Landgräfliche Verordnung so
müssen wir jetzo unsern nicht geringen Miss-
fallen das Gegentheil so viel Verursachen, das sie
eine beträchtliche Cammer-Revenue der Hessischen in
unsern Landen ausmacht, immer von einem Grossen
Theil unserer Rechnungs Examinen, welche zwar
ihren Tractat von den Steuerberechnungen zu ab-
ersuchen nicht vergessen, sie aber in Übrigen ohne
Nutzen bleiben, das nicht die mindeste Attention
darauf bezeigen wird, weshalben wir darinnen zum
Theil unsere Fiscal eingreifende Anordnung abzu-
stellen, das hingegen eine Verbesserung derselben
eine zu treffen sie bemühen. Wir finden uns
dessen bemüssigt so Ihnen unsere Verordnung
anhero zu erneuern, und nicht zu zweifeln

Verordnung, als bisshero nit gehalten werden wollen
zu mindern, dann und gebeten zu schlissen zu sein
dieses von uns, uns wir zu gnedigen nit, ist Ihr
Lab gnedig, was etwan fürkommen möchte Verfahren wor-
den sein, gnedig hin zu bringen, wir uns uns er-
interesse auch in diesen Stück treulich angelegen sein
lassen, Allein in Weilen aber auch bisshero Wasser zu einer
grossen, Lab Ihr zu Sammlung mehrer gesuchen offenbar
Verrichtungen und solche Anordnungen vor gefallen
wo wir nit wenig Verkürtzt worden, Welche aber zu
zu Weilen Lasser wissen, Lab bisshero Lasser die jenige Abschrift
Verfassen, Gerichtsbriefe und Privat Welche in unseren Lan-
den Gross und Klein Gesuchen zu haben haben, solche
Ordinair an die Mautbeamte und besonders auch an
die Gerichtliche Instanz Verschreiben, wenniger nicht, Lab
die Gesuch bestandter selbige mehrers selbst neu sammlen
oder den Gesuchen Theils Neue ordentliche darzu besonders Ver-
schriften zusammen Verfassen, oder die Gesuchen Wohl
gar durch ihre Lab Theils Urkundige Kinder und Gesuch
nimmer lesen, Wir aber diese nach so manchfaltige
Anordnung allerdings abgestalt wissen wollen, sin-
mit zu Verordnen und zu befehlen Gnedigst gut befindt
haben, Lab von nun an nur Einzig

I Alle Adeliche, Geistliche und Privati, welche in unsern Landen Besitzungen haben, oder künftig darin kommen sollen, sollen, vor sich besonders Gesandtschaft anzunehmen und zu salariren, so fort selbige durch unsere Canäle, jedesmalen Verschiedene und zu ihren Handen anweisen zu lassen.

II Ihre Gesandtschaften Schreiben, welche allemahl mit Wenigen nicht unter Ihnen eigenhändig unterschrieben, noch auch ihre Gesandtschaften mit welchen sie sich ausser selben besonders gnädigst billig mäßig abzufinden haben, zu Geschenken lassen sollen, damit weder einem noch dem andern theil hierunder zu viel oder zu wenig geschehe.

III Aber soll hiermit expresse und also ernstlich verboten sein, und ihnen Ministris weiter nicht gestattet werden, daß sie Aufgedingung von denen Adelichen Geistlichen und Privatis zu gewärtigen so gestalt dann und Gesandte weder durch ihre Diener noch Unterthanen sich aus übersetzt dieses Verbot Geschenke. und Gaben

IV Ihro Churfürstliche Gnaden und dero Churfürstliche und Adeliche Landen oder andern hiermit begnadigen mäßig verbitten. Künftig sein Under

Gnade uns Klimm Hessen zu stimmen, oder sonst
wieder die andern Mitte darinnen einig zu handeln.
Unsere Gnädigste Erbitt, ist dann unser an uns sinn-
mit, dass sie uns nicht nur selbsten sin unser Under-
thanigst offert, sondern auch diese unsere Verord-
nung in den uns Gnädigst an Verstrauten Amt
forderlichst bekant machet, mit sin die Condecimatores
und alle die selbige angehet zu Ihrer genauen Er-
achtung ohn unverzüglich anfallet, Verbleiben wir
und sind uns in Gnaden wohl gewogen.

Darmstadt d: 30ten Aprill 1761.

Ludwig Landgraffen zu
Hessen.

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, und St. Andreas- wie auch Königl. Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, als zwischen denen Fünf im Münzwesen correspondirenden Chur- und Ober-Rheinischen Herrn Ständen, Chur-Mainz, Trier, Pfalz, Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und der Stadt Frankfurt, zu Abhelfung derer vielen besonders im letztern Krieg sich hervorgethanen Münz-Gebrechen unterm 4ten Martii 1765. eine Zusammenkunft nach Worms veranlasset, und dabey der Reichs-gesetzmäßige sogenannte Leipziger Achtzehn-Gulden-Fuß einsweilen bey Seiten gesetzet- und dagegen der zwischen Chur-Bayern und dem Hauß Oesterreich vorher schon übereingekommene Zwanzig-Gulden-Fuß, in so lange bis Kaiserliche Majestät und das Reich diesertwegen eine andere Uebereinkunft treffen würden ebenwohl angenommen, auch in beyden Creyßen eingeführet-

und damit der, dem aus einer Mark fein Silber mit vier Loth Zusatz in Zwanzig Stück ausgemünzten Conventions-Gulden vorher um ein Sechstel beygelegte äussere höhere Werth bey einer anderweiten Zusammenkunft den 9ten Januarii 1766. aber der Vier- und Zwanzig-Gulden Fuß- oder der diesem Conventions-Gulden um ein Sechstel zugesetzte äussere Werth, jedoch nur im Handel und Wandel Zulassungsweise wieder gestattet, der Zwanzig-Gulden-Fuß im übrigen und sonderlich unter andern in denen Landesherrschaftlichen Gefällen aber ausdrücklich beybehalten, und für eine Richtschnur in gewisser Maase anerkannt- auch solchen in den benachbarten Creyßen geltend und allgemein zu machen sich zu bemühen, und einander die Hände darzu zu bieten, verabredet, jedem Landesherrn unterdessen jedoch in seinen Landen nach jedes Landes-Verfassung einsweilen Vorkehrungen zu treffen, freygestellt worden;

Und dann Unsers Gottseligen Herrn Vaters Gnaden aus mildester Rücksicht derer damahlen noch in frischem Andenken gewesenen- von den Unterthanen ausgestandenen harten Kriegs-Bedrängnissen- und anderer eingetrettenen Beweggründen, sich selbigesmahls Deren Rechts, die Herrschaftliche Einkünften im Zwanzig-Gulden-Fuß fort erheben zu lassen, nicht sogleich bedienen, vielmehr Dero getreuen Unterthanen, bis auf anderweite Uebereinkunft, oder Landes-Fürstliche Verordnung einige Erleichterung aus Gnaden einsweilen gönnen wollen, und mit eigenem beträchtlichen Verlust in denen Fürstlichen Cassen selbige ohne Unterschied im Vier- und Zwanzig Gulden-Fuß haben einnehmen lassen, und Wir es während Unserer Regierung gleichermaßen bis hieher dabey bewen-

bewenden gelassen haben, welchergestalten Wir nunmehro, nachdeme Unsere Fürstliche Lande in denen bisherigen Vierzehn Friedens-Jahren sich wieder in etwas zu erhohlen Gelegenheit gehabt, und in gewissen alt hergebrachten Herrschaftlichen Revenüen, Ausländische- oder doch nur ein Theil Unserer Unterthanen mit dem Schaden Unserer Cassen dabey den Vortheil haben, zu Aufrechthaltung des Fürstlichen Hauses Vermögen-Stands, und derer daraus zu bestreiten habenden vielen Staats-Ausgaben, in einigen nachbenahmten Herrschaftl. Gefällen, einsweilen und bis auf anderweite Verordnung eine Aenderung zu treffen, und selbige der Wormser Convention, denen klaren Rechten des Fürstl. Hauses vorhinigen Herkommen und Verfassung, auch der selbstredenden Billigkeit gemäß, statt dessen sie in Vorzeiten im Leipziger Achtzehn-Gulden-Fuß erhoben worden, führohin und vom Dato der Publication dieser Unserer Verordnung an im Zwanzig-Gulden-Fuß von denen Schuldigen wieder erheben- und an Unsere Fürstliche Renth-Cammer verrechnen zu lassen, nöthig gefunden haben.

Ordnen, wollen, und befehlen demnach hiermit, daß führohin von Zeit der Verkündigung dieses an

I.)

Alle ständige Geld-Gefälle, als die jährliche Grund-Lehen- Erb- und Erbzinß-Lehen-Zinßen, die Beed, alt Soldaten- Weinfuhr- und dergleichen Gelder, wie sie nur Nahmen haben mögen, welche theils durch die Theilung der vier Fürstlichen Herren Gebrüderen, Herrn Landgraf Philippsen piæ memoriæ Söhnen, theils durch die Erbschaft aus Herrn Landgraf Ludwigen des Aelteren zu Marburg

Verlassenschaft auf Unser Fürstliches Haus gekommen, und im Westphälischen Frieden gewähret.

Ingleichem diejenige ständige Herrschaftliche Geld-Gefälle, welche bey Einführung des Leipziger Achtzehn-Gulden-Fußes, und nach diesem in der Erhebung gewesen- und in dem im Anfang dieses Seculi erneuerten Steuer-Stock denen Unterthanen an dem Ertrag ihres Steuerbaren Vermögens, dem damals angenommenen Werth eines Darmstädter Malter Korns gleich je Zwey Gulden des Leipziger Achtzehn-Gulden-Fußes, für ein solch Malter Korn gerechnet, in Abzug gebracht, weniger nicht diejenige ständige Geld-Gefälle, welche vor und während des Reichs-Gesetzmäßigen Leipziger-Fußes durch Kauff und Tausch, oder in andere rechtliche Wege an Unser Fürstliches Haus übergeben worden sind, im Zwanzig-Gulden-Fuß, nehmlich den Conventions-Gulden, wie er gemünzet worden ist, Zwanzig Stück rauh auf die Mark fein, jedes Stück zu Sechszig Kreuzer, und eben so die Halbe-Gulden-Stück, deren Vierzig Stück auf die Mark fein gehen, jedes vor Dreyßig Kreuzer. Die dermahlen sogenannte Sechs- und Drey-Batzen- auch Drey-Albus-Stück, respective um Zwanzig, Zehen, und Fünf Kreuzer, und nicht höher angenommen, und Uns berechnet werden sollen; und weilen es unter denen Fünf Kreuzern an der erforderlichen Scheide-Münz im Zwanzig-Gulden-Fuß dermahlen annoch fehlet, so sollen in so lange, bis Wir mit dieser Art Scheide-Münzen Unsere Fürstliche Lande versehen haben werden, vor Fünf Pfenninge ständiger nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß zu zahlender Geld-Gefällen, Sechs derer im Cours seyenden nach dem Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß ausgemünzten Pfenningen, folglich

vor

vor Zwey einen halben Pfenning, Drey Pfenninge erhoben, wo es sich aber in denen Zwischenzahlen also nicht scheiden lässet, so soll jedesmahl bey den Heeb-Registern bemerket werden, in welchem Fuß die Zahlung geschehen seye, damit in den folgenden Jahren das Ermangelnde nachgeholet, oder das zuviel Bezahlte wieder vergütet werden möge, immaßen Wir dergleichen alt hergebrachte ständige Gefälle nicht zu erhöhen, wohl aber den durch die Münz-Veränderung im innern und äußern Werth daran erleidenden Schaden in etwas abzuwenden, und selbige noch mit einigem Verlust gegen den Leipziger-Fuß einsweilen wenigstens im Zwanzig-Gulden-Fuß bey Unserm Fürstenthum zu erhalten gemeinet sind.

In gleichermaßen wollen Wir auch, daß

II)

von Unserm althergebrachten Fürstlichen Eigenthum an Leut und Gut, die jährliche Leib-Beed und Landsiedeley und andere dergleichen Bauern-Lehen-Zinsen, weniger nicht

III.)

Das in jedem Ort herkommliche von Aus- und Einländern, Christen und Juden zu erlegen hebende Einzugs-Geld, welches nach denen älteren und jüngeren Rechnungen auf eine gewisse Zahl Gold-Gulden gesetzet, bey der Münz-Abwürdigung aber dem Werth der gedachten Gold-Gulden gemäß eine Zeit her nicht erhoben worden ist, ebensowohl wie

IV.)

Alle ständige Natural-Gefällen an Federvieh, Wachs, Ohley und dergleichen, welche nicht in Natur geliefert, vielmehr in Geld bezahlet werden, wie solches ehemahlen nach

einem gewissen Anschlag im Achtzehn-Gulden-Fuß bezahlt, auch nach diesem Fuß zum Theil in die Steuer-Abzüge gebracht, bishero aber im Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß bezahlt worden, fürohin im Zwanzig-Gulden-Fuß erhoben und berechnet werden sollen.

Wie Wir dann auch wegen derer

V.)

von Kaiserlicher Majestät und dem Reich neben dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel zu Lehen tragenden Zoll zu Wasser und zu Land, Gülden-Wein, und Popparter Werth-Pfenning, so viel Wir dermahlen noch mit gedachtem Fürstlichen Haus in gemeinschaft haben, es bey dem dabey annoch bestehenden älteren Münz-Fuß und Herkommen lediglich bewenden lassen, in Ansehung der Uns in Unseren Fürstlichen Landen privative zukommenden Land-Zöllen aber dieselbe, so wie sie vorher im Achtzehn-Gulden-Fuß, und nachher im Zwanzig-Gulden-Fuß, in jüngern Zeiten aber im Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß erhoben worden, in dem Hessen-Casselischen, auch in einigen benachbarten Landen noch in schwerem Fuß erhoben worden, ebenwohl im Zwanzig-Gulden-Fuß wieder einnehmen, zu dem Ende die dazu erforderliche geringere Scheide-Münzen nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß verfertigen lassen, und die Zeit, wann diese Erhebung im Zwanzig-Gulden-Fuß angehen solle, durch eine weitere Verordnung bestimmen wollen, als bis dahin es in diesem Punkt bey der bisherigen Einrichtung gelassen worden.

Damit auch

VI.)

in Ansehung der benachbarten Herrschaften alle Beschwernisse verhütet werden; So wollen Wir, daß so viel

die

die Gemeinschaften mit andern Herrschaften betrifft, von Unsern Regierungen mit denen Mit-Herrschaftlichen Regierungen und Canzleyen zuvorderist communiciret, und dieselbe zu einer gleichen Einführung eingeladen, im Weigerungs-Fall aber zu Unserm Antheil auf der Einführung bestanden werden solle.

In so weit aber Unsere Fürstliche Renth-Cammer in benachbarter Stände Landen ständige und andere dergleichen althergebrachte Gefälle einzunehmen hat, so ist entweder in dergleichen Landen der Zwanzig-Gulden-Fuß, oder Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß eingeführet, in jenem Fall wird die Erhebung in solchem Fuß ohnehin keinen Anstand finden, in diesem Fall aber soll die Erhebung noch zur Zeit nach dem in diesen Landen eingeführten Fuß geschehen, dagegen aber sich sobald erkundiget werden, ob dergleichen Herrschaften in Unsern Fürstlichen Landen nicht ebenwohl dergleichen Gefälle zu beziehen haben? Womit es sodann eben so gehalten werden soll, wie es mit den Unsrigen in ihren Landen gehalten wird.

Im übrigen lassen Wir es

VII.)

noch zur Zeit, und bis in den Creyßen, oder durch einen Reichs-Schluß eine allgemeine Uebereinkunft getroffen, oder ein anderes von Uns aus Landesfürstlicher Hoheit verordnet werden wird, in Ansehung der Verwilligungs-Geldern, Trank-Steuern-Contribution- und Frohnd-Geld, bey allen Temporal-Geld-Beständen, wie auch bey denjenigen ständigen Geld-Zinsen und Gefällen, welche erst währendem Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuß aufgekommen sind, bey dem Vier-

und

und Zwanzig-Gulden-Fuß bewenden, behalten Uns aber vor, diese Unsere Verordnung nach Befinden der Umständen, zu ändern, zu mindern, und zu mehren, und haben sich Unsere Collegia, Regierungen, Renth-Cammer, Ober-Forst-Amt, Justitz- und Renthey-Beamten, auch Gerichts-Herrn darnach zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Urkundlich, Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Insiegels. So geschehen Pirmasens den 7. April 1777.

L.S.

LUDWIG,
Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Kayserl. Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Bey Unserem beständig Landesvätterlichen Augenmerk auf das Wohl und die Verbesserung des Nahrungs-Standes Unserer Unterthanen und besonders des dahin vorzüglich zu rechnenden Feld-Baues haben Wir unter andern auch wahrgenommen, daß sowohl von Unsern eigenen Unterthanen zuweilen ein Theil ihres eingeerndeten Strohes außer Land verkauft als auch von einig- auswärtigen Zehend-Herrn das im Land erhobene Zehend-Stroh aus demselben weggebracht und verführt, hierdurch aber nicht nur Mangel und Theurung desselben im Land verursacht worden, sondern auch noch weiter die vor den Landmann und Zehend-Herrn so nachtheilige Folge entstanden, daß viele Aecker wegen Abgang der nöthigen Dung theils völlig ohnbenutzt liegen geblieben, theils aber

aber entweder ganz unbedungt, oder doch nicht mit gehörig hinreichender Düngung gebaut, mithin der hieraus sonst zu hoffen gewesene Nutzen nicht davon gezogen werden können.

Nachdem Wir nun diese so allgemein schädliche Stroh-Ausfuhr fernerhin zu gestatten schlechterdings nicht und um so weniger gemeynet sind, als einestheils die Billigkeit schon von selbst erfordert, daß das im Land erzogene Stroh nicht zum Vortheil fremden Guths auswärts benutzt, und dadurch dem Land selbst, worinnen es doch gewachsen, die eigene Bedürfnuß an der so nöthigen Dung und Besserung entzogen, sondern vielmehr solches zu diesem Behuf im Land wieder verwendet werde, anderntheils aber Wir Selbst Unser eigenes entbehrliches Herrschaftliche Zehend-Stroh in dieser Absicht nicht außer Lands in einem höheren Preiß verkauffen, sondern wieder an Unsere Unterthanen in billigem Anschlag abgeben lassen, und Wir dahero gnädigst zu verordnen für nöthig gefunden, daß künftighin weder von Unseren Unterthanen noch auch von auswärtigen Zehend-Herrn von dergleichen im Land gewachsenen Stroh oder gar schon zubereiteter Dung das mindeste auswärts verkauft oder unter irgend einigem Vorwand exportirt, und die Uebertretter jedesmal mit einer Strafe von Zehen Reichs-Thaler und Bezahlung des Werths des außerhalb Landes verkauft- oder verführten Geströhes und Dungs beleget werden sollen. So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß Ihr diese Unsere sowohl zum Besten Unserer Unterthanen als auch zum eigenen offenbahren Vortheil dem Zehend-Herrn gereichende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft alsbalden behörig bekannt

kannt machet, und Euch nicht nur selbsten geziemend darnach achtet, sondern auch genau darauf sehet, daß solcher allenthalben gebührend nachgelebet, sodann die Uebertretter in jedem Contraventions-Fall mit vorbemeldter Strafe belegt, und solche behörig verrechnet werde. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 7. Jan. 1777.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.

Copia R. 1946. Hr. Assessor v. Lenckenberg 310

ꝛc Ludwig Landgraf zu Hessen ꝛc.

ꝛc. Liebe getreue! Uns ist mit mehrerem zu
vernehmen gekommen, wasmaßen Ihr
zu Verhinderung des Terminirens die Zehenden
N.B. Pfennig-Gelder nicht allein nicht einmünzen,
sondern auch solche nach Ihrer projectirten und
in vorkommenden Fällen pronormalien
anstatt der Zehenden-Pfennigl verordnung vom
23. Januar 1750 und zwar per art. 4 nicht allein
„als zur Zeit der Exportation, und anderen
„von demjenigen, welche wirklich allhier
„Fürstl. Landen zu brauchen exportirt werden,
„exigirt und abgefordert werden sollen,
bey verschiedenen benachbarten und anderen
Ständen und Landen nicht gleich billig gehal-
ten, sondern von einigen sogleich tempore
emigrationis vel successionis ohne Rücksicht,
ob die Exportation gleich geschiehet oder
nicht, von mobilien und Capitalien, wenn aus
denen abgezogen auch von Immobilien oder
Zehenden-Pfennig, gleich nicht wirklich einzu-
nimmt.

Nachdem ihr nun zwar bey obenangeführter
unserer gnädigsten, auf gnugsam- und billig-
keit sich gründenden Verfügung auch pro
futuro, in regula und generaliter sein Ver-
bleiben haben soll, jedoch aber die Billigkeit
eben selbst erfordert, daß man in ansehung
jener Stände und Landes-Gelegenheit Juris re-
torsionis brauche: So haben wir gnädigst ver-
ordnet, daß Ihr mit diesen Ständen und
Landen, wann sie sich

Zu

auf F. Regierung zu Giessen d. Giessen den 12ten May 1776.

zu dem Reciproco abstehen, was bei Fürstl. Landen Hinterlassenschaften stabilirt ist, verstehen wollen, auch gleichmäßig zu halten sey.

2.) damit man erfahren könne, wie viel jährlich Hinterlassenschaften gehalten werden, so emigrations- als successions-Fälle vorkommen, emigranten ein gerichtlich Inventarium- certificat der Obrigkeit, worunter sie gesessen sind, durch die Justiz als Amtmann- beamte abgefordert- und damit sie wegfallen alle dahin einschlägige ~~übrige Fürstl.~~ Verordnungen hiernach beobachten und genau können, zur Fürstl. Regierung eingesendet sind, in dem Fall, wann tempore emigrationis vel successionis der Zehende pfennig sogleich zu entrichten ist, die immobilia gemeiniglich sogleich zu veräußern oder durch ganz verständige Freunde gegen Versicherung des Zehenden pfennig regulieren lassen sollen;

als befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, daß Ihr diese unsere gnädigste Verfügung als die unter Euch stehende Beamten zu ihrer Nachachtung mit dem anfang bekannt machet, daß sie darnach die Unter-Beamten und Schultheißen ebenfalls bescheiden sollen, welche sich übrigens von selbst verstehet, daß in denjenigen Fällen, wo Capitalien nicht gleich exportirt werden und der Zehende pfennig auch nicht eher als tempore exportationis zu entrichten ist, dieselbe zulänglich und genügsame Caution stellen lassen

und

die Amtsharzer Colonate in der Rechnung
sowohl die Capital-Summe als auch die
Cautions-Punct in nigro nachzuführen, damit unser Fürstl. Fiscus nicht gefährdet
werde, und tempore exportationis nach
der Rechnung Abnahme erhoben werden
könne; wornach Ihr Euch gehorsamst zu achten. Versehen Wir Uns gnädigst
mit gnädigen wohlgewogen. Darmstadt
den 26ten Febr. 1776

Ex Speciali Commissione Serenissimi

Fürstl. Hess. Praesident, Canzler und
geheime Räthe daselbsten
Miltenberg Schulz

Götz.

Copia

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Ernestus und erstgelassener Besonders guter Freund

Nachdem Unsere gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstl. Durchl. Herr Hochseeliger Gedächtnus verordnet, wasmassen bey Unsern Hof und Landen der gnädigsten Wasserey und Anhalt und grosser Mißbrauch mit Gebung kostbarer Mahlzeiten oder Tafelgen Entrichtung eines gewissen Quantum Geldes, vorgegangen, und dadurch mancher Unterthan, nebst denen Seinigen in grosse Schaden gesetzt, auch fast gar Ruinirt worden, deswegen Sie dessen gelassen und Sich das Nachsinnen Sothane Zeiten denen allgemeinen Verordnungen, wie solche auf Erlangung nun do auch zu setzen nöthig sey, als von der gemeinen Mannschaft Niemand Klagen habe, denen geringen aber, welchen solche geben nöthig, ob Sie etwas Tafelgen annehmen, Folglich viele dergleichen an sich Verordnungen und ganz ohnerträglichen sind, zu abrogiren, und dadurch abgeschnitt werden, mithin gnädigst Gemahlter Ursachen wegen gnädigst verordnet haben, daß Künftig hin alle dergleichen Mahlzeiten, oder Entrichtung eines gewissen Quantum Geldes davon gänzlich abgeschafft, so dann das erstere den in der Accidental-Ordnung determinirten Anzeigungs gebühr die gewisse und andere Besoldun-

1.

nichts weiters zu geben gehalten sein sollen, so bitten
wir Hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. Unsern etwa
sonstigen, von Uns freundlich gemeinten Dienst
in denen gnädigsten Sich gnädigst zu ver-
trauen und Uns offentlichen edictaliter
bekannt machen, und dass Dieselben allen hierüber
gebührend nachgehend erwiesen gnädigst ge-
ruhen. Verbleiben Uns, und Ihnen Sich zu Er-
weisung Freundlicher Dienste gnädigst gefl.
d 11 Januarij 1727.

Fürstl. Hessl. Canzley Verwalter und Regist. Sach
daselbsten

Franz Jays.

Dass Dieses Hochfürstliche Verordnung
dem originali völlig gleichlautend
sey, wird solches vermög Pflichten
mehrers attestiret. Homburg an der Hö
d 10 Januarij 1769

Linkhum

Von Gottes Gnaden LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Es haben seit einiger Zeit sich eine beträchtliche Anzahl armer Unterthanen bey Uns supplicando gemeldet, um ihnen Sammel-Patente, theils zu Erbauung neuer Häuser, theils zu Wiederherstellung der beschädigten oder den Umsturz drohenden Gebäuden zu ertheilen.

Nachdem nun, so viel die Erbauung neuer Häuser betrift, Unsere Verordnung vom 17ten Mart. 1712. klare Maas und Ziel giebt, daß keinem dergleichen gestattet werden soll, der sich nicht vorher bey Unsern Beamten deswegen gemeldet, und nach gemachtem Ueberschlag gezeiget habe, daß er zu Ausführung des Baues die Mittel und das Vermögen habe, denen aber, die sich dadurch in Schulden und Verderben stürzen würden, woraus sie sich nicht wieder retten könnten, solches untersagt werden solle, ingleichem daß vermög Unserer im Druck bekannt gemachten Verordnung vom 2ten Dec. 1723. die Gebäude, wo

nicht

nicht gänzlich, doch wenigstens das unterste Stockwerk, zu Menagirung des sehr rar werdenden Bauholzes mit Steinen erbauet werden solle, und es denn das Ansehen gewinnet, daß über dieser Verordnung der Gebühr nach bisher nicht gehalten worden seye; überdem auch, so viel die Reparationen der baufälligen Gebäuden betrift, es ebenwohl scheinen will, daß die jährliche Herbst-Visitationen nicht mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen, und die Eigenthümer nicht in Zeiten zur Reparation angehalten, vielmehr ihnen so lang nachgesehen werde, bis das Haus einstürzen will; Wir jedoch Unsere desfalls ergangene Verordnungen pünctlich befolgt wissen wollen, auch Unsere Unterthanen mit Sammel-Patenten nicht zu belästigen gemeinet sind; So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr Unsere Beamte ernstgemessenst anweiset, auf obangezogene neue Häuser Bauordnungen aufs genaueste zu halten, und in Ansehung der Reparationen zu Herbst-Zeiten die Visitationes durch die Unterbeamten und Orts-Vorstände gebührend vornehmen, auch die Reparationes in Zeiten, und nicht erst alsdann, wann das Gebäude einstürzen will, verfügen zu lassen, und darauf fleissiges Augenmerk zu nehmen, im übrigen aber, wie denen Armen durch eine Beysteuer im Ort, oder Amt, unter die Arme zu greifen, oder auf das Brand-Assecurations-Capital ihnen zu einer Aufnahm zu verhelfen, welche zureichend seyn möge, die Reparationes bestreiten zu können, in genaue Ueberlegung zu ziehen, und in dem Fall, wann der Eigenthümer es mit der unterlassenen Reparation so lang anstehen lassen, bis dem Haus der Umsturz drohet, oder solches würklich eingestürzt ist, und die Mittel zu dessen Wiederherstellung nicht beigeschaft werden können, es so zu richten suchen, daß der Eigenthümer in einem billigen Zins zu wohnen, der Bauplatz und die Materialien aber einem andern, der das Vermögen darzu hat, zum Wiederanbauen in einer pflichtmäsigen Schatzung überlassen werde; immassen Wir nicht gemeinet sind, ausser dem Amt,

worin-

worinnen der Supplicant wohnet, jemand weiters ein Sammel-Patent zu ertheilen, doch aber geschehen lassen wollen, daß der Beamte ohne weiteres unnützes Suppliciren und Berichten, dem armen Mann, nach Befinden, in dem ihm anvertrauten Amt, nicht aber ausser demselben, eine Sammlung gestatten könne. Und Wir seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. **Darmstadt** den 13ten May 1782.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar, und Geheime Räthe daselbst.

A. P. Hesse. Miltenberg.

HESSISCHE

EIGENBEHÖRIGEN

ORDNUNG

1024

Handschr.
1024
fol.

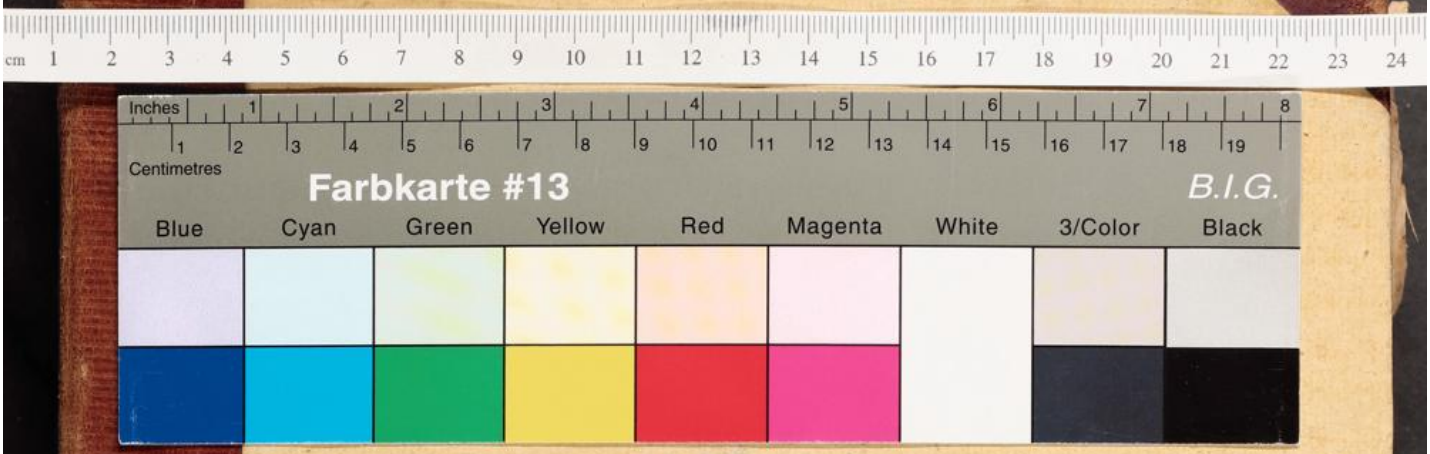
cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black